

DAS DEUTSCHE SCHULWESEN

JAHRBUCH 1927

MIT UNTERSTÜTZUNG DES
REICHSMINISTERIUMS DES INNERN
HERAUSGEgeben VOM ZENTRALINSTITUT
FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

MSL



BERLIN 1928

ERLEGT BEI E. S. MITTLER & SOHN

DAS
DEUTSCHE SCHULWESEN

JAHRBUCH 1927



Paed. 46 F.

Paed. 47. F. G. 39

DAS DEUTSCHE SCHULWESEN

JAHRBUCH 1927

MIT UNTERSTÜTZUNG DES
REICHSMINISTERIUMS DES INNERN
HERAUSGEgeben VOM ZENTRALINSTITUT
FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT



VERLEGT BEI E. S. MITTLER & SOHN / BERLIN 1928



37(13)(058)(061.6)

Jahrb
25(63)/VI

3191, D, CI



Alle Rechte
aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901 sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.
Copyright 1928 by E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

VORWORT

Als im Jahre 1914 der erste Jahrgang dieses Jahrbuches erschien, damals herausgegeben von der Preußischen Auskunftstelle für Schulwesen, schwiebte das Beispiel des Bureau of Education in Washington, des Bureau of Special Inquiries and Reports in London, des Musée Pédagogique in Paris vor, deren Veröffentlichungen die Fortschritte auf dem Gebiete der Pädagogik im In- und Auslande verfolgen. Der zweite Jahrgang konnte erst nach Kriegsschluß in Angriff genommen werden. Inzwischen war das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht begründet und hatte von der Auskunftstelle das Jahrbuch übernommen. Es sollte fortan durch Berichte und Originalabhandlungen über bedeutsame pädagogische Bewegungen das Verständnis aller, die an Erziehung und Unterricht beteiligt sind, für Jugend und Schule fördern und zugleich ein Bild von dem geben, was am Zentralinstitut selbst gearbeitet wird. Der dritte und vierte Jahrgang folgten in den Jahren 1921 und 1922; dann brachte die Inflationszeit eine Stockung mit sich, und als sie überwunden war, regte das Reichsministerium des Innern eine Erweiterung an in dem Sinne, daß künftig hin strenger im Sinne eines „Jahrbuches“ die jährlichen Veränderungen in den allgemeinen Schulverwaltungsangelegenheiten der deutschen Länder, behördliche Verfügungen und Maßnahmen, auch statistisches Material gebracht werden sollen. Daneben sollte in der Art der letzten Jahrgänge über pädagogische Strömungen und Entwicklungen berichtet werden. So erschien der fünfte Jahrgang erst im Jahre 1925 unter dem neuen Titel „Das deutsche Schulwesen“, herausgegeben vom Reichsministerium des Innern und dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Zwar erinnerte der Inhalt noch durchaus an den der letzten Jahrgänge; aber nunmehr sollte immer ein amtlicher Band mit Berichten und ein Band mit Aufsätzen abwechseln. Doch zeigte es sich, daß es ungemein schwierig war, das amtliche Material über das vielgestaltige Unterrichtswesen der deutschen Länder zusammenzutragen und zu einer einigermaßen gleichförmigen Übersicht zu verarbeiten, besonders weil eine Darstellung des Weiterausbaues dieses Unterrichtswesens zunächst einmal eine Gesamtschilderung der durch die Reichsverfassung, durch Gesetze und Verordnungen geschaffenen Grundlagen für das Schulwesen im Deutschen Reich und seinen Ländern, der Schulunterhaltung und

Schulverwaltung, des Schulaufbaues, der Lehrerschaft und mancher anderen Fragen zur Voraussetzung hat. Der jetzt vorliegende Jahrgang des Jahrbuches versucht, diese umfassende Aufgabe in knapper und übersichtlicher Form zu lösen. Er gibt eine Materialsammlung, wie sie in dieser Art noch nicht vorhanden ist. Die weiteren Jahrgänge, die hoffentlich ohne Störung von jetzt an in Jahresabstand folgen, werden sich an diesen grundlegenden sechsten Band anlehnen können, ihn ständig fortführend und ergänzend. Der bereits in Angriff genommene siebente Jahrgang wird auch einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht vom April 1925 an bringen, der aus Gründen des Raumangels diesmal ausfallen muß. Nur kurz ist anhangsweise eine ganz knappe Übersicht über den gegenwärtigen Aufbau des Zentralinstituts geboten.

Die Leitung des Zentralinstituts
für Erziehung und Unterricht.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	V
Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen der deutschen Schule. Von Oberregierungs- und Schulrat i. R., Geh. Regierungsrat Dr. A. Sachse	1
Schulunterhaltung und Schulverwaltung	25
I. Schulunterhaltung. Von Oberregierungs- und Schulrat i. R., Geh. Regierungsrat Dr. A. Sachse	25
II. Schulverwaltung, Schulaufsicht und Schulleitung	46
A. Das Volksschulwesen. Von Ministerialrat, Geh. Regierungsrat G. Menzel	46
B. Das höhere Schulwesen. Von Ministerialrat Dr. E. Löffler	68
III. Übersicht über die Schulbehörden der Länder. Von Oberregierungs- und Schulrat i. R., Geh. Regierungsrat Dr. A. Sachse	86
Der Aufbau des deutschen öffentlichen Schulwesens. Von Ministerialrat Dr. E. Löffler	94
1. Die Struktur des Schulaufbaus	94
2. Die Volksschule	98
3. Die Mittelschulen	124
4. Die höhere Schule	129
5. Die Berufs- und Fachschulen	165
6. Die Hochschulen und das freie Volksbildungswesen	172
Die Beschulung der Nichtvollsinnigen und körperlich Behinderten. Von Magistratschulrat A. Fuchs	173
Die Berufsschulen. Von Schulrat Prof. Dr. K. Thomae	185
Das Privatschulwesen. Von Oberregierungs- und Schulrat i. R., Geh. Regierungsrat Dr. A. Sachse	203
Die Lehrerschaft	212
I. Lehrerbildung und Lehrerfortbildung	212
Volks-, Mittel- und Fachschullehrer. Von Ministerialrat, Geh. Regierungsrat G. Menzel	212
Die Lehrer an höheren Schulen. Von Ministerialrat Dr. E. Löffler	224
II. Die dienstlichen Verhältnisse der Lehrer. Von Ministerialrat, Geh. Regierungsrat G. Menzel	232
Schulwohlfahrtspflege	244
I. Erleichterungen für Minderbemittelte. Von Ministerialrat Dr. E. Löffler	244
II. Schulgesundheitspflege. Von Direktor Dr. O. Schwéers	250
III. Schulkinderpflege. Von Dr. Erna Corte	262
IV. Schule und Berufsberatung. Von Dr. B. Klopfer	267
Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht	273

DIE VERFASSUNGSRECHTLICHEN UND GESETZLICHEN GRUNDLAGEN DER DEUTSCHEN SCHULE

von A. SACHSE

1. Das Reich.

In der Reichsverfassung (RV.) vom 16. April 1871 hatte das Unterrichts- und Erziehungswesen unter denjenigen Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung des Reichs und seiner Gesetzgebung unterliegen, keine Stelle gefunden. Es wurde der Landesgesetzgebung überlassen, wenn auch die RV seine Regelung durch das Reich nicht untersagte. Aber völlig getrennt werden konnten diese Angelegenheiten nicht von denen, für die das Reich zuständig war. So haben vom Reichsgebiet des Militärwesens aus Ausstrahlungen auf das Unterrichtsgebiet der Einzelstaaten stattgefunden, und in zahlreichen Reichsgesetzen, so im Strafgesetzbuch, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Impfgesetz u. s. f. finden sich Bestimmungen über das Unterrichtswesen. Vor allem aber ist das Fortbildungsschulwesen auf Grund der Reichsgewerbeordnung ausgestaltet worden. Die RV. vom 11. August 1919 hat dem Reiche die Gesetzgebung über die Kinder- und Jugendfürsorge, die Bedarfsgesetzgebung über die Wohlfahrtspflege und die Grundsatzgesetzgebung über das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens gegeben. Im zweiten Hauptteil, Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, ist der vierte Abschnitt, Art. 142 bis 150, Bildung und Schule gewidmet. Daneben ist aber noch eine Reihe von Artikeln aus dem ersten Abschnitt, Die Einzelperson: 109,²; 113, aus dem zweiten Abschnitt, Das Gemeinschaftsleben: 120; 121; 122; 128 bis 131, aus dem dritten Abschnitt Religion und Religionsgesellschaften: 136; 137,⁷ für das Schulwesen von besonderer Bedeutung. Art. 174 beläßt es bis zum Erlaß des in Art. 146,² vorgesehenen Reichsgesetzes bei der bestehenden Rechtslage.

Das Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder vom 15. Juli 1921 hat die Einschulung der Kinder nach dem religiösen Bekenntnis wesentlich erleichtert. Es schafft eine einheitlich klare Rechtslage auf einem Gebiet, auf dem früher von Land zu Land und in jedem einzelnen oft verschiedene gesetzliche, zum Teil gänzlich veraltete Bestimmungen galten. Jetzt entscheidet grundsätzlich die freie Einigung der Eltern über die religiöse Erziehung, und alle kleinliche Einmischung der Staatsbehörden ist ausgeschlossen. Bei allen Streitigkeiten entscheidet das Vormundschaftsgericht. Das Gesetz ist so beschaffen, daß es ohne Ausführungsvorschriften anwendbar ist.

Das Gesetz, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 (das Grundschulgesetz) ersetzte im

Anschluß an die RV die bisherige Bildungspflicht durch die Schulpflicht, führte die Vierjährigkeit der Grundschule ein, ordnete die alsbaldige Aufhebung der öffentlichen Vorschulen an sowie die der privaten bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30, ohne die im Gesetz selbst in Härtefällen vorgesehene Entschädigung der Lehrkräfte und Unterhaltungsträger sicherzustellen, und schuf Möglichkeiten für die anderweitige Unterbringung der Vorschullehrer. Die scharfe Durchführung der Vierjährigkeit der Grundschule, die durch die Vereinbarung der Länder, daß die Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule ausnahmslos erst nach Erfüllung der vierjährigen Grundschulpflicht gestattet sein sollte, gestützt wurde, rief Widerspruch hervor. Es kam zu dem Gesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule, vom 18. April 1925 (dem kleinen Grundschulgesetz), das die Aufnahme im Einzelfall für besonders leistungsfähige Kinder nach dreijähriger Grundschulpflicht vorsah. Weiter wurde die Ausführung der Bestimmungen über die Aufhebung der privaten Schulen durch das Gesetz zur Änderung des Grundschulgesetzes vom 26. Februar 1927 von der vorgängigen Sicherung der Entschädigungsansprüche abhängig gemacht.

Weitere Reichschulgesetze sind noch nicht erlassen.

2. Die Länder.

a) Verfassungsrechtliche Grundlagen.

Die meisten deutschen Länder (Preußen, Sachsen, Württemberg, Thüringen, Hessen, Hamburg, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Schaumburg-Lippe) haben Schulbestimmungen in ihre neuen Verfassungen nicht aufgenommen. So mit gelten in ihnen ausschließlich die Bestimmungen der RV als richtunggebend. Preußen hat in seiner neuen Verfassung vom 30. November 1920 ausdrücklich die alte Verfassung vom 31. Januar 1850, deren Bestimmungen in Art. 20 bis 26 und 112 bis dahin für die preußische Unterrichtsgesetzgebung richtunggebend waren, aufgehoben. Die übrigen Länder haben Schulbestimmungen in ihre neuen Verfassungen aufgenommen. Vor der RV sind erlassen die Verfassungen von Baden und Oldenburg, am gleichen Tage von Bayern, n a c h i r die von Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig. Die Schulbestimmungen der letzteren beiden Länder und von Bayern weichen, abgesehen vom Wortlaut, von der RV nicht ab; wohl aber finden sich Abweichungen bei Baden und Oldenburg.

Nachstehend werden die Schulbestimmungen der Landesverfassungen zusammengestellt:

Bayern. (Verfassungsgesetz vom 14. August 1919.)

§ 21.

I. Die Regelung und Förderung des öffentlichen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesens sowie die Genehmigung und Beauf-

sichtigung der privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten sind Angelegenheiten des Staates. Die öffentlichen Volksschulen sind grundsätzlich Staatsanstalten.

II. Die Erziehungsberechtigten und die Personen, denen Schulpflichtige durch besonderen Auftrag anvertraut sind, sind verpflichtet, diese während der Dauer der gesetzlichen Schulpflicht zum Schulbesuch anzuhalten.

Baden. (Verfassungsgesetz vom 21. März 1919.)

§ 19.

Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates. Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.

Kein Lehrer darf wider seine erklärte religiöse Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.

Niemand darf wegen Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.

Zum Besuch der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine die Lehrziele solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen oder wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind. Neue nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht werden nicht mehr zugelassen.

Soweit der Besuch von nichtstaatlichen Lehranstalten durch die Vorschrift des vorigen Absatzes nicht ausgeschlossen ist, können physische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die gesetzlich hierfür allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich; für minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diejenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind.

§ 67.

Die zur Zeit bestehenden nichtstaatlichen Lehranstalten für Volksschulunterricht sind spätestens bis Ostern 1925 aufzulösen, sofern sie nicht in Gemeindeanstalten umgewandelt werden.

Mecklenburg-Schwerin. (Verfassungsgesetz vom 17. Mai 1920.)

§ 18.

Frei sind Kunst, Wissenschaft und ihre Lehre. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

§ 19.

Für die Bildung der Jugend wird durch öffentliche Anstalten gesorgt.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Umfang und Dauer der Pflicht bestimmt das Gesetz. Sie wird nur in staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen erfüllt.

§ 20.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen einschließlich des Fortbildungsschulwesens soll durch ein besonderes Gesetz nach den Grundsätzen der Einheitsschule sowie der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel geregelt werden.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Die Lehrer an den öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Durch besonderes Gesetz können sie Staatsbeamte werden.

§ 21.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologische Fakultät der Landesuniversität bleibt erhalten.

Braunschweig. (Verfassungsgesetz vom 6. Januar 1922.)

Artikel 6.

Ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntniß der Eltern soll jeder nach Begabung und Fähigkeit auf Staatskosten ausgebildet werden. Die Zulassung zu den mittleren und höheren Schulen soll nur nach Anlage und Neigung, nicht nach der wirtschaftlichen Stellung der Eltern erfolgen.

Oldenburg. (Verfassungsgesetz vom 17. Juni 1919.)

§ 22.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen unterliegt der Gesetzgebung und Aufsicht des Staates.

§ 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist so zu regeln, daß die Jugend eine allgemein menschliche, bürgerliche und religiös-sittliche Bildung erhält, doch können Kinder nicht gegen den Willen der Eltern zur Teilnahme am Religionsunterricht angehalten werden.

Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen, jedoch können auch für Kinder anderer Religionsgesellschaften oder für Kinder von Erziehungsberechtigten, die keiner Religionsgesellschaft angehören, nach Maßgabe der Gesetze öffentliche Schulen eingerichtet werden.

Die Lehrerbildung wird durch Gesetz, nach Konfessionen getrennt, geregelt, soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt.

§ 24.

Der Religionsunterricht in den katholischen Schulen wird von der katholischen Kirche überwacht. Für den evangelischen Religionsunterricht ist ein Zusammenwirken von Kirche und Schule durch einen Ausschuß sicherzustellen, an dem evangelische Geistliche und Lehrer beteiligt sind.

§ 25.

Kein Lehrer kann gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen, wenn er erklärt, daß er aus Gewissensbedenken nicht dazu imstande ist.

§ 26.

Das Schul- und Unterrichtswesen ist so einzurichten, daß sich auf die Volksschulbildung der Unterricht in mittleren und höheren Bildungsanstalten aufbaut und jedem nach seiner Begabung alle Bildungswege offenstehen.

Über die Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel der Kinder wird durch Gesetz Näheres bestimmt.

§ 27.

Der häusliche Unterricht unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als er wenigstens dem für Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entsprechen muß.

b) Gesetzliche Grundlagen.

Nach der RV behalten die Länder, solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, das Recht der Gesetzgebung. Die bisherige Ländergesetzgebung auf dem Schulgebiet behält mit dieser Einschränkung weiter ihre Geltung. Landesgesetze jedoch, die dem Reichsrecht widersprechen, sind als aufgehoben anzusehen. Aber es ist in Rücksicht auf den Charakter der Reichsschulgesetzgebung als Grundsatzgesetzgebung nicht immer klar, ob der vom Reich in der Verfassung oder im Schulgesetz aufgestellte Grundsatz über das Schulwesen unmittelbare Rechtskraft

hat oder erst der ausführenden Landesgesetzgebung bedarf. Bei Einspruch entscheidet das Reichsgericht; seine Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Die Länder haben ihr Schulwesen bis zur neuen RV teils auf gesetzlicher Grundlage, teils mehr oder weniger auf verwaltungsrechtlicher Grundlage aufgebaut. Nur das Besoldungs- und Versorgungswesen der Lehrer ist jetzt überall und für alle Schularten auf gesetzliche Grundlage gestellt. Wohl ist noch meist die Zuständigkeit für die Schulaufsicht gesetzlich geregelt, aber die Einrichtung der Schulaufsichtsbehörden ist nur selten zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht worden. In der Regel beruht sie auf Verordnung des Staatsoberhauptes oder oberster Verwaltungsbehörden und etatsrechtlicher Feststellung. Das gleiche gilt vom Lehrerbildungswesen. Es war vor 1919 nur in Sachsen gesetzlich geregelt. Seitdem hat eine größere Anzahl von Ländern Gesetze über die Lehrerbildung erlassen. Das höhere Schulwesen ist bis auf wenige Ausnahmen (Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin) auch heute noch nicht gesetzlich organisiert, meist nur durch Verordnungen der obersten Unterrichtsbehörden. Ebenso liegt es beim sogenannten mittleren Schulwesen. Es ist eine besondere Ausnahme, daß in Hessen die höheren Bürgerschulen auf gesetzlicher Grundlage beruhen (Gesetz vom 11. Mai 1901). Die Schulgesetzgebung der Länder ist im wesentlichen Volksschulgesetzgebung. Auch hier gibt es nur in wenigen Ländern (Baden, Hessen) ein alle Gebiete des Volksschulrechtes umfassendes Volksschulgesetz. Aber in mehreren Ländern ist das gesamte Rechtsgebiet des Volksschulwesens doch in der Weise geordnet, daß es in mehreren verschiedenen Gesetzen erledigt wird (Bayern, Sachsen, Württemberg, Thüringen). Preußen entbehrt nicht nur eines zusammenfassenden Volksschulgesetzes, sondern es sind auch große Gebiete überhaupt nicht gesetzlich oder nur durch veraltete Bestimmungen geregelt. Die Volksschulgesetzgebung umschließt öfters auch das Privatschulwesen, so in Sachsen und ganz ausführlich in Baden. Überall da, wo die Fortbildungsschule in der Form der Volksfortbildungsschule auftritt, deren Lehrkräfte der Volksschule des Ortes entnommen sind, wird in der Volksschulgesetzgebung auch die Rechtslage der Volksfortbildungsschule, häufig der Fortbildungsschule überhaupt, mit behandelt (Bayern, Sachsen, Württemberg). Immer stärker aber hat sich der Zug der Fortbildungsschule zur Berufsschule Geltung verschafft, und neuerdings wird das Berufsschulwesen auch in eigenen Gesetzen abgehandelt, so in Preußen, wozu die Bearbeitung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens im Handels-, des ländlichen im Landwirtschaftsministerium führen mußte, und in Baden.

Nach dem Erlass der neuen RV haben die Länder versucht, ihre Schulgesetze, soweit ihnen das vor reichsgerichtlicher Entscheidung über Zweifelsfragen zweckmäßig erschien, der RV anzupassen. Einige

Länder haben dabei ihr Schulwesen gänzlich neu gestaltet, so Hessen das Volksschulwesen, Thüringen das gesamte Schulwesen. Der aus sieben Staaten 1920 neugebildete Freistaat Thüringen war genötigt, das durch zahlreiche einzelstaatliche Gesetze mannigfach verschiedenen geregelte Schulwesen einheitlich zusammenzufassen. Württemberg hat im sogenannten Kleinen Schulgesetz vom 17. Mai 1920 die ihm durch die RV geboten erschienenen Änderungen an seinen Schulgesetzen vorgenommen. Baden hat durch Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juni 1919 zur Vollziehung seiner Verfassung die aus dieser entstammenden, im wesentlichen mit der RV übereinstimmenden Vorschriften seinem Schulgesetze vom 7. Juli 1910 eingefügt. Sachsen ist im Übergangsgesetz vom 22. Juli 1919 von der RV abgewichen und hat die Bestimmung des Gesetzes über die Beseitigung des Religionsunterrichts aus der allgemeinen Volksschule zufolge Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. November 1920 wieder aufheben müssen.

Im folgenden sind die wichtigsten in den einzelnen Ländern noch geltenden Schulgesetze verzeichnet. Bei diesem ersten Versuch einer solchen Zusammenstellung für alle deutschen Länder wird um Nachsicht gebeten. Auslassungen und Irrtümer sind namentlich bei den kleinen Ländern, für die es am einschlägigen Schrifttum fehlt, nicht ausgeschlossen. Viele Bestimmungen sind ausdrücklich oder durch Generalklausel gegenüber allen entgegenstehenden Bestimmungen neuerer Gesetze aufgehoben, so daß bei der Gesetzesanwendung jedesmal zu prüfen ist, ob eine einzelne Bestimmung noch gilt oder nicht.

1. Preußen.

a) Eine Übersicht über die ältere preußische Schulgesetzgebung findet sich in der Preußischen Statistik, herausgegeben vom Königlichen Statistischen Büro in Berlin Nr. 101. Berlin 1889, S. 16 und 17.

Die älteren preußischen Schulgesetze, namentlich die aus der Zeit des 18. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 19. sowie die zu vorpreußischer Zeit in den 1864 und 1866 erworbenen Landesteilen erlassenen Schulgesetze sind teils ausdrücklich aufgehoben, teils in den meisten Stücken durch neuere Gesetze und allgemeine Verwaltungsanordnungen überholt.

Die heutige Verfassung des Volksschulwesens beruht hauptsächlich auf den nachbezeichneten Gesetzen oder in vorkonstitutioneller Zeit erlassenen Verordnungen, welche Gesetzen gleichstehen.

1. Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 12. Von niederen und höheren Schulen.
2. Kabinettsorder, betr. die Aufsicht des Staates über Privatschulen und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend befassen, vom 10. Juni 1834.

3. Staatsministerial-Instruktion, betr. die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, vom 31. Dezember 1839.
4. Kabinettsorder, betr. die Schulpflicht und die Schulzucht, vom 14. Mai 1825.
5. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852.
6. Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 (Schulaufsichtsgesetz).
7. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Landesverwaltungsgesetz).
8. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883. Titel VII (Zuständigkeitsgesetz).
9. Gesetz, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (10. Juni 1907), mit den durch das VDG (Ziffer 19) erfolgten Abänderungen.
10. Gesetz, betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Anforderungsgesetz).
11. Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (10. Juni 1907), mit den durch das VDG erfolgten Abänderungen.
12. Gesetz, betr. die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 10. Juli 1906.
13. Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Volksschulunterhaltungsgesetz).
14. Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Ausdehnung auf Volksschullehrer vom 14. Mai 1914).
15. Gesetz, betr. die Aufhebung der Ortsschulaufsicht, vom 18. Juli 1919.
16. Gesetz, betr. die Abänderung der Zusammensetzung der Schulpräsidien, Schulvorstände und Schulkommissionen, vom 7. Oktober 1920.
17. Gesetz, betr. die Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920.
18. Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrerpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 23. November 1920.
19. Gesetz, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 17. Dezember 1920 (Volks-

schullehrer-Diensteinkommensgesetz), mit den durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen erfolgten Abänderungen. Neue Fassung vom 1. Januar 1925.

20. Gesetz über die Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920/1. Juni 1924 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 17. Dezember 1920 (Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz), in der Fassung der Verordnung vom 17. April 1924, mit den Abänderungen durch die Verordnung vom 9. Oktober 1924.
21. Gesetz, betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse, vom 14. Juni 1924.
22. Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924.
23. Gesetz über die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 25. März 1926 (Personal-Abbau-Abwicklungsgesetz).

Für die Mittelschulen:

24. Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen vom 14. Januar 1921/7. Oktober 1924 (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz).

Für die höheren Schulen, soweit es sich um staatliche Anstalten handelt, alle die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsbeamten betreffenden Gesetze, im übrigen

25. Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 17. Dezember 1920.

Für die Berufsschulen:

26. Gewerbe- und Handelslehrer - Diensteinkommensgesetz vom 10. Juni 1921 (Änderungen vom 17. Oktober 1922, 25. August 1923, 22. April 1924, 12. April 1926 und durch Verordnung vom 30. August 1927).
27. Gesetz, betr. die Erweiterung der Berufsschulpflicht, vom 31. Juli 1923.

Weiter:

28. Gesetz, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911.
29. Gesetz, betr. die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920.

Dazu kommen Gesetze und Verordnungen von vorübergehender Bedeutung, so diejenigen, welche die Höhe der Beamtenbezüge der wachsenden Teuerung anpaßten, und welche die Kriegsteilnehmer und die Unterbringung der Flüchtlingslehrer und der früheren Seminarlehrer betreffen.

b) Die vorstehend bezeichneten Gesetze haben für den ganzen Umfang des Staates Geltung, sofern nicht im einzelnen Gesetze ein Landesteil vom Geltungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen ist. Daneben gibt es noch eine Reihe von Gesetzen, die nur für den Bereich einzelner Landesteile Geltung haben. Die wichtigsten von ihnen sind im folgenden aufgezählt:

1. Schulordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845.
2. Gesetz, betr. Abänderung der Schulordnung, vom 21. Juli 1926 (Schulpflichtgesetz für Ostpreußen und Grenzmark).
3. Gesetz, betr. die Bestallung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen, vom 15. Juli 1886.
4. Schleswig-Holsteinische Schulordnung vom 24. August 1814.
5. Landschulordnung des Herzogtums Lauenburg vom 10. Oktober 1868.
6. Hannoversches Gesetz, betr. das christliche Schulwesen, vom 26. Mai 1845.
7. Gesetz, betr. Abänderung dieses Gesetzes, vom 2. Januar 1905.
8. Edikt, betr. die Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten im Herzogtum Nassau, vom 24. März 1817.
9. Allgemeine Schulordnung für die Volksschulen im Herzogtum Nassau von 1817.

2. Bayern.

Bis zur Staatsumwälzung beruhte das Schulwesen in Bayern auf landesherrlichen Edikten und Verordnungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, zu denen Entschlüsseungen der Kreisregierungen ergänzend hinzutraten. Bayern besaß bis dahin nur ein großes Schulgesetz: das Schulbedarfsgesetz (vom 10. November 1861), in der Fassung vom 28. Juli 1902. Aber der Entwurf für ein umfassendes Volksschullehrergesetz lag 1914 vor, und es bedurfte nach dem Kriege nur seiner Umarbeitung, um es am 14. August 1919 zur Verabschiedung zu bringen. Nach der Staatsumwälzung ist das Volkschulwesen in Bayern beinahe allseitig von der Gesetzgebung erfaßt worden. Nur noch wenige Gebiete sind durch ältere Vorschriften geregelt.

Die bayerische Volksschule und Fortbildungsschule beruht hauptsächlich auf folgenden Vorschriften:

1. Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871.
2. Verordnung, betr. die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel vom 26. August 1883 (Schulsprengelverordnung).
3. Beamtengesetz vom 16. August 1908/10. Juli 1927.
4. Verordnung über die Schulpflicht vom 22. Dezember 1913 (Schulpflichtverordnung) und die Änderung vom 10. April 1927.

5. Verordnung über die Berufsförderungsschulen vom 22. Dezember 1913.
6. Volksschullehrerergesetz vom 14. August 1919 mit zahlreichen späteren Änderungen.
7. Schulbedarfsgesetz v. 14. August 1919 (Fassung vom 1. Januar 1926).
8. Beamtenbesoldungsgesetz vom 2. Juni 1920 mit den späteren Änderungen.
9. Pensionsergänzungsgesetz vom 23. März 1921 nebst Gesetz über Notmaßnahmen für die Kreisgemeinden vom 28. März 1924.
10. Gesetz über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht an den Volksschulen vom 1. August 1922 (Schulaufsichtsgesetz).
11. Verordnung über die Behandlung der Schulversäumnisse vom 30. September 1922.
12. Gesetz zu den Konkordaten mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit der Evangelischen Kirche vom 15. Januar 1925.

Die ältere bayerische Volksschulgesetzgebung findet sich verzeichnet in Englmanns Handbuch des Bayerischen Volksschulrechtes von Stingl (München, Lindauer) 1905. Eine systematische Darstellung des Bayerischen Volksschulrechtes gibt Meinzolt, Bayerisches Volksschulrecht (München, Kommunalschriftenverlag) 1926.

3. Sachsen.

Sachsen zeichnete sich seit Jahrzehnten durch eine fortgeschrittene Organisation des Schulwesens aus. Es besaß allein unter den deutschen Staaten ein eigenes Gesetz über das höhere Knabenschulwesen, zu dem es auch die Lehrerbildungsanstalten zählte. Das Volksschulwesen und das damit in Sachsen eng verknüpfte Volksfortbildungsschulwesen beruhte auf dem umfassenden Volksschulgesetz vom 26. August 1873, das ein solches von 1835 abgelöst hatte. Die Versuche der Jahre 1908 bis 1911, dieses in vielen Stücken veraltete Gesetz zu reformieren, waren gescheitert. Immer noch bestand bei Ausbruch der Staatsumwälzung die enge Verbindung mit der Kirche, die Einrichtung der Schule auf konfessioneller Grundlage der Schulunterhaltung mit Benachteiligung der Minderheit, die allerdings durch drei große Steuergesetze vom 11. Juli 1913 gemildert war; noch bestand die geistliche Ortsschulaufsicht und die Verpflichtung der Lehrer zur Ablegung des Gelübdes konfessioneller Treue. Erst am Ausgang des Krieges (1. Juli 1918) war die unwürdige Gestaltung des Dienststrafrechts mit dem Besserungsverfahren für Lehrpersonen beseitigt worden. So war es nicht zu verwundern, daß in Sachsen die Freiheitsideen der Staatsumwälzung lebhaften Anklang und rasche Auswirkung fanden. Namentlich trat in allen neuen Bestimmungen Ablehnung jedes kirchlichen Einflusses und Stärkung der Selbstverwaltung der Lehrerschaft hervor. Das Volks-

schulgesetz von 1873 ist nicht aufgehoben, aber in wesentlichen Stücken abgetragen worden. Durch eine Reihe ineinandergreifender Gesetze ist das Schulwesen auf neue zeitgemäße Grundlagen gestellt. Im nachfolgenden sind die wichtigeren Gesetze verzeichnet:

H ö h e r e s S c h u l w e s e n .

1. Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 mit verschiedenen Änderungen, insbesondere durch das Anpassungsschulgesetz.
2. Gesetz, betr. veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung vom 15. Februar 1884.
3. Gesetz über die Oberrealschulen vom 8. April 1908.
4. Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910/29. November 1921.
5. Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen vom 30. Juli 1919/6. März 1924.
6. Gesetz über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen vom 1. August 1919.

L e h r e r b i l d u n g s w e s e n .

7. Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an Seminaren vom 30. Juli 1919.
8. Gesetz über die Umwandlung der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare vom 8. April 1922.
9. Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 4. April 1923.
10. Gesetz über die Gleichstellung der Kandidaten des höheren Schulamts und der Pädagogen vom 7. Januar 1924.

V o l k s s c h u l w e s e n .

11. Gesetz, betr. das Volksschulwesen vom 26. April 1873, mit zahlreichen Abänderungen.
12. Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 mit zahlreichen Abänderungen.
13. Gesetz über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes vom 10. Juni 1921.
14. Gesetz über die Aufhebung der Schulgemeinden vom 11. Juli 1921/17. Juli 1926 (Schulbezirksgesetz).
15. Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922/25. Juli 1923/18. März 1926. Das Gesetz enthält auch die Bestimmungen über die Anstellung und Rechtsverhältnisse der Lehrer.
16. Schulabänderungsgesetz vom 12. April 1927.
17. Gesetz zur Anpassung der Schulgesetzgebung an die Gemeindeordnung (vom 1. August 1923) vom 17. Juli 1926 (Anpassungsschulgesetz).

B e a m t e n g e s e t z g e b u n g .

18. Gesetz, betr. die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener vom 7. März 1835/3. Juni 1876.
19. Umzugskostengesetz vom 28. April 1906/24. Juli 1924.
20. Gesetz über die Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern vom 15. Juni 1912. Fassung vom 18. Februar 1924.
21. Dienststrafgesetz für Lehrer vom 1. Juli 1918.
22. Pensionsregelungsgesetz vom 21. Dezember 1921 und Ergänzung durch Verordnung vom 15. Oktober 1926.
23. Gesetz über die Auszahlung der Dienstbezüge der Volks- und Fortbildungsschullehrer unter Mitwirkung von Gehaltsrechnern vom 24. Februar 1922.
24. Gesetz über Pflichten der Beamten und Lehrer und über Änderungen des Dienststrafrechts vom 26. Juli 1923.
25. Gesetz über eine Altersgrenze und über die Pensionsdienstzeit der Beamten und Lehrer vom 29. Mai 1923.
26. Gesetz über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer. Fassung vom 18. Februar 1924, nebst Besoldungsbestimmungen vom 22. Februar 1924.
27. Gesetz zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen vom 27. März 1924.
28. Gesetz zur Abwicklung des Personalabbau vom 8. März 1926.
29. Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 7. April 1926.

4. Württemberg.

In die württembergische Verfassung vom 20. Mai 1919 waren einige Schulbestimmungen aufgenommen, die durch die später erschienene RV überholt wurden. Aus der danach geänderten Landesverfassung vom 25. September 1919 wurden alle Schulbestimmungen ausgeschieden. Es handelte sich nur darum, die umfassende Volkschulgesetzgebung der RV anzupassen. Das ist geschehen im so genannten Kleinen Schulgesetz vom 17. Mai 1920.

Das württembergische Volksschulwesen beruht in der Hauptsache auf vier großen Gesetzen:

1. Volksschulgesetz vom 17. August 1909. Es ist hervorgegangen aus dem ersten Württembergischen Staatsvolksschulgesetz von 1836, das immer wieder (1858, 1865, 1895, 1905, 1907) unter Aufrechterhaltung streng konfessioneller Gliederung zeitgemäß geändert worden ist. Die Errichtung weltlicher Schulen (Sammelklassen) wird auf Grund des Volksschulgesetzes in Verbindung mit Art. 174 RV nicht gestattet.
2. Gesetz, betr. die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, vom 14. August 1911/18. Juli 1913/17. und 31. Mai 1920 (Lehrerbewoldungsgesetz).

3. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 10. Juli 1912 (Lehrergesetz), in Verbindung mit dem Beamten gesetz vom 1. Oktober 1912/17. Mai 1920/31. Mai 1920.
4. Schullastengesetz vom 24. Dezember 1920/30. Juli 1925.

Dazu kommen noch die aus dem Lehrereinkommensgesetz vom 8. August 1907 aufrechterhaltenen Teile, betr. die Trennung des Meßnerdienstes vom Schulamt, und das Schulgeldgesetz vom 8. August 1921/29. März 1924. Weiter besteht ein Gesetz, betr. die höheren Mädchenschulen, vom 8. August 1907/14. August 1911/17. Mai 1920/20. April 1921/29. März 1924, ein Gesetz, betr. die Ge werbe- und Handelsschulen, vom 22. Juli 1906/8. August 1907/14. August 1911/17. Mai 1920/24. Dezember 1920/30. Juli 1925.

5. Baden.

Die Badische Volksschulgesetzgebung geht auf das Jahr 1835 zurück. Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 griff über den Bereich der Volksschule hinaus, indem es auch die erweiterte Volksschule und den Privatunterricht behandelt. Das Gesetz vom 18. September 1876 führte die Simultanschule obligatorisch ein. Das Gesetz von 1868 ist immer wieder zeitgemäß umgebildet worden. In der Fassung vom 7. Juli 1910 erhielt es den Namen Schulgesetz. Dies Gesetz gilt noch heute mit zahlreichen Abänderungen, die es durch Gesetze und Ministerialverordnungen erfahren hat. Es ist namentlich geändert worden durch die Bekanntmachung des Ministeriums zum Vollzuge der Verfassung vom 20. Juni 1919 und das Be soldungsgesetz vom 22. März 1921/29. Juli 1921 sowie durch die Gesetze vom 20. März 1925, 30. März 1926 und 21. Juli 1927.

Die Verteilung der Schullisten zwischen Land und Gemeinden ist neu geregelt durch das Steuerverteilungsgesetz vom 4. August 1921 und das Gesetz über den Aufwand der Volksschule vom 23. März 1923.

Die Lehrerbildung beruht jetzt auf dem Gesetze vom 30. März 1926 (Lehrerbildungsgesetz).

Für das höhere Schulwesen bildet die Grundlage die Landesherrliche Verordnung vom 18. September 1909; die Reorganisation der höheren Mädchenschule beruht auf der Verordnung des Staats ministeriums vom 20. Februar 1926.

Das Bildungswesen der Nichtvollsinnigen beruht auf dem Gesetz über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902/5. Oktober 1921/15. März 1923.

Das gewerbliche Fortbildungschulwesen und die Fachschulen beruhen auf dem Gesetze, betr. den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht, vom 13. August 1904, sowie auf den Verordnungen über die gewerblichen Fortbildungsschulen vom 8. und 17. April 1925 und über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925.

Eine systematische Darstellung des badischen Volksschulrechts gibt das Werk von Franz Schmidt, die Badische Volksschule, Karlsruhe (Boltze) 1926. Eine systematische Zusammenstellung der auf das Unterrichtswesen in Baden bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nach dem neuesten Stande enthält das Handbuch der Badischen Verwaltung, herausgegeben von Dr. Merk, 2. Band, 2. Teil, Heidelberg (Emmerling) 1927.

6. Thüringen.

Die Thüringische Schulgesetzgebung läßt in ihrer ganzen bisherigen Entwicklung das Bestreben engsten Anschlusses an die RV erkennen. Diesem Bestreben dient das Gesetz über die vorläufige Regelung des Volksschulwesens in Thüringen vom 17. Februar 1920. Ein großzügiges Schulprogramm wurde niedergelegt in dem Gesetze über die Durchführung der Einheitsschule vom 24. Februar 1922. Mit anerkennenswerter Schärfe der begrifflichen Gliederung wird der Versuch gemacht, alle Schularten zusammenzufassen. Die zur weiteren Durchführung dieses Planes ergangenen Gesetze haben mannigfache grundsätzliche Änderungen erfahren.

Jetzt gelten:

1. Das Lehrerbildungsgesetz vom 8. Juli 1922.
2. Das Schulaufbaugesetz vom 31. März 1925.
3. Die Privatberufsschulordnung vom 1. Mai 1925.
4. Das Schulpflichtgesetz vom 12. Juni 1925.
5. Das Schulunterhaltungsgesetz vom 8. Juni 1926.
6. Das Schulverwaltungsgesetz vom 5. Juli 1926.

Die Thüringische Volksschule ist nach dem Gesetz vom 17. Februar 1920 im Gesamtstaat Gemeinschaftsschule.

7. Hessen.

In Hessen ist zum Ersatz des Volksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 unter dem 25. Oktober 1921 ein neues umfassendes Volksschulgesetz erlassen. Es schließt sich eng an die Bestimmungen der RV an. Durch das Abänderungsgesetz vom 13. Januar 1926 hat es nur unwesentliche Änderungen erfahren (Verlängerung zweier Übergangsbestimmungen, Anpassung der Wahlperioden für Schulvorstand und Kreisschulamt an die Wahlperioden für die Selbstverwaltungskörperschaften der Gemeinden und Kreise, Weglassung einer Bestimmung von untergeordneter Bedeutung über die Fortbildungsschule).

Für die höheren Schulen gilt das Gesetz über ihre Kosten vom 21. März 1914/15. Juli 1922.

8. Hamburg.

Für Hamburg ist ebenso wie für Bremen und Lübeck charakteristisch, daß in diesen schon vor der Staatsumwälzung republikanisch verwalteten Stadtstaaten der Lehrerschaft (für das Berufsschulwesen

erst seit der Staatsumwälzung) ein maßgebender Einfluß auf die Schuleinrichtungen gewährt wird. Das prägt sich in der ganzen Schulgesetzgebung aus.

Folgende Gesetze sind in Kraft:

1. Gesetz, betr. das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870 mit vielen Zusätzen und Abänderungen.
2. Gesetz über die staatliche Beaufsichtigung privater Unterrichtseinrichtungen für Schulentlassene vom 17. Juli 1916.
3. Gesetz, betr. die Einheitsschule, vom 16. Mai 1919/9. Februar 1921.
4. Gesetz über die Fortbildungsschulpflicht vom 20. Oktober 1919/18. April 1923/3. Dezember 1923 nebst Bekanntmachung vom 2. März 1927.
5. Gesetz über die Selbstverwaltung der Schulen vom 12. April 1920/21. April 1922.
6. Hochschulgesetz vom 4. Februar 1921/25. April 1923/4. Mai 1923.
7. Gesetz, betr. die neue Zusammensetzung der Oberschulbehörde vom 15. Juli 1921.
8. Gesetz, betr. die Durchführung des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Schulen vom 12. April 1920 in den Schulen der Landgemeinden, vom 27. Februar 1922.
9. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer und Lehrerinnen an prüfungsberechtigten, nichtöffentlichen Schulen vom 24. März 1922/13. Juli 1923.
10. Gesetz über die Außerkraftsetzung des Gesetzes, betr. Aufhebung der zweiten Prüfung für Lehrerinnen, vom 7. Juli 1922.
11. Gesetz über die Verwaltung des Berufsschulwesens vom 14. Juli 1922/6. April 1925.
12. Gesetz über die Aufhebung der nichtöffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen vom 26. April 1926.
13. Gesetz, betr. das Schulwesen in den Landgemeinden, vom 2. Juni 1926.
14. Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 15. Dezember 1926.
15. Gesetz zur Neuregelung der Beamtenbesoldung vom 4. Oktober 1927.

9. Mecklenburg-Schwerin.

Nach der Staatsumwälzung ist das Schulwesen in Mecklenburg-Schwerin neu geordnet worden.

A. Volksschulwesen.

1. Gesetz, betr. den Handarbeitsunterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen, vom 6. Juni 1919.
2. Volksschulunterhaltungsgesetz vom 10. Dezember 1920/22. Juni 1921/2. Januar 1923.

3. Volksschullehrergesetz vom 7. Juli 1921.
4. Volksschulverwaltungsgesetz vom 7. Juli 1921.
5. Gesetz zur Ausführung des Art. 145 RV und des § 20 der Landesverfassung über die Unentgeltlichkeit der Lernmittel an den Volks- und staatlichen höheren Schulen vom 7. März 1923.
6. Lehrerbildungsgesetz vom 27. Juni 1925/20. Januar 1927.

B. Höheres Schulwesen.

1. Gesetz über die Verstaatlichung der anerkannten städtischen höheren Lehranstalten vom 5. April 1923.
2. Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der staatlichen höheren Schulen vom 16. Juli 1924.

Für die Lehrer der staatlichen Schulen gelten noch:

1. Die Verordnung, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 3. Mai 1907.
2. Die Verordnung, betr. die Pensionierung der nichtrichterlichen Beamten, vom 10. August 1907.
3. Die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsordnungen für Staatsbeamte.

C. Berufsschulwesen.

Eine gesetzliche Neuordnung ist in Aussicht genommen. Schulzwang und Unterrichtszeit sind geregelt in der zugleich für Mecklenburg-Strelitz geltenden Landesherrlichen Verordnung vom 13. April 1905.

10. Oldenburg.

Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens bildet die Verfassung vom 17. Juni 1919. Für den Aufbau und die bisherige Entwicklung ist das durch § 95, 1 der Verfassung aufgehobene „revidierte Staatsgrundgesetz“ vom 22. November 1852 bestimmend gewesen. Auf seiner Grundlage sind die Schulgesetze erlassen; die letzten sind: Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, Schulgesetz für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911 und Schulgesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911 nebst den Abänderungsgesetzen. Zur Ergänzung dienen die revidierte Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. April 1873 und die entsprechenden Gemeindeordnungen für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld, das revidierte Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 und die Diensteinkommensgesetze (Beamtdiensteinkommengesetz vom 11. August 1920, Volksschullehrer-Diensteinkommengesetz und Gemeindeschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 12. Juli 1921) nebst den Abänderungsgesetzen und für die Schulen der Gemeinden die auf Grund der Gemeindeordnungen errichteten Statuten (Satzungen), ferner die Versorgungsgesetze vom 5. August 1920. Weiter das Gesetz, betr.

die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 und das Gesetz, betr. die ärztliche Überwachung der Schulkinder, vom 27. Juni 1913.

Für die Berufsschule gilt das Gesetz, betr. Berufsschulen, vom 6. Juni 1922 und das Gesetz über das Dienstekommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen vom 19. Juni 1922.

11. Braunschweig.

1. Gesetz, betr. die Regelung des Fortbildungsschulwesens, vom 14. Dezember 1908.
2. Gesetz über die Gemeindeschulen vom 5. April 1913/12. September 1919.
3. Gesetz über die Neuordnung der Volksschulaufsicht vom 21. November 1918.
4. Gesetz über die Trennung der vereinigten Opferei- und Schulvermögen vom 19. Dezember 1919.
5. Gesetz über die staatliche Beaufsichtigung und Verwaltung des Unterrichtswesens vom 5. Mai 1920.
6. Besoldungsgesetz für die Schulleiter und Lehrkräfte der Gemeindeschulen vom 21. August 1920/10. Juni 1922/27. März 1923/30. Oktober 1923.
7. Gesetz über die Schulgeldfreiheit in den Gemeindeschulen und sonstigen öffentlichen Volksschulen vom 23. Januar 1922.
8. Lehrerbesoldungsgesetz in der Neufassung des Gesetzes Nr. 18 vom 9. März 1927.
9. Verordnung des Staatsministeriums über die hochschulmäßige Ausbildung der Lehrkräfte für den Dienst an den Volksschulen vom 7. April 1927.

12. Anhalt.

1. Schulgesetz vom 22. April 1850, vielfach abgeändert und ergänzt durch Sondergesetze.
2. Gesetz über die Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen vom 21. Februar 1873/24. März 1883/15. Juni 1923/8. April 1924.
3. Schulvermögensgesetz vom 25. März 1883.
4. Gesetz zur Aufhebung der geistlichen Ortsschulinspektion vom 8. Mai 1919.
5. Gesetz über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den einfachen Volksschulen vom 23. Juni 1919.
6. Fortbildungsschulgesetz vom 15. April 1914/15. Juni 1923/8. April 1924/26. Mai 1925.

13. Bremen.

Das Schulwesen in der Stadt Bremen und im Landgebiet beruht auf einer Reihe von Einzelgesetzen und auf Verordnungen und Bekanntmachungen der Senatskommission für das Unterrichtswesen.

Daneben kommen verschiedene Beschlüsse des Senates und der Bürgerschaft in Betracht. Das Schulwesen der Hafenstädte (Bremerhaven und Vegesack) beruht auf dem Gesetz, betr. die Städteordnung der bremischen Hafenstädte, vom 23. Mai 1922 und auf verschiedenen Ortsstatuten, Ortsgesetzen und Verordnungen.

A. Die allgemein bildenden Schulen in der Stadt Bremen und Landgebiet.

1. Obrigkeitliche Verordnung, betr. Einführung der allgemeinen Schulpflicht, vom 19. Januar 1844 nebst Abänderungen.
2. Gesetz, betr. die Aufnahme und Entlassung der Schüler in den Volksschulen, vom 7. Juni 1872.
3. Gesetz, betr. die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser, vom 20. Februar 1881/31. Januar 1896/22. Mai 1906/28. September 1913.
4. Gesetz, betr. die Lehrerprüfungen, vom 4. Juli 1893.
5. Gesetz, betr. die Deputationen, vom 1. Januar 1894/26. Januar 1895/12. Dezember 1912/24. Juni 1921.
6. Gesetz, betr. den Unterrichtszwang für taubstumme Kinder, vom 1. Juli 1898/1. April 1917/29. September 1925.
7. Gesetz vom 20. Juli 1919 wegen Änderung des Gesetzes vom 29. Juni 1872, betr. Schulgeld der öffentlichen Schulen, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1875 (auch unentgeltliche Lernmittel für sämtliche Volksschulen).
8. Gesetz, betr. das Landschulwesen, vom 20. Juli 1919/18. Dezember 1919/22. Oktober 1920/4. Dezember 1924.
9. Gesetz, betr. Wahl der Schulleiter, vom 9. Oktober 1919/7. April 1922, nebst Gesetz vom 30. März 1923 über die kollegiale Schulleitung.
10. Besoldungsgesetz vom 10. Juni 1920/11. Mai 1927.
11. Gesetz, betr. Bestrafung von Schulversäumnissen in der Stadt Bremen und im Landgebiet, vom 22. Oktober 1920/8. Juni 1922/17. Mai 1923.
12. Gesetz über die Behörden für Leibesübungen und Jugendpflege vom 18. Juli 1924.
13. Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich für die Gemeinden vom 30. Oktober 1924 (§ 14).
14. Gesetz über die Fürsorge für hilfsbedürftige minderjährige Blinde, Taubstumme, Geistesschwache, Epileptische, Krüppel und über die Krüppelberatung vom 29. September 1925.

B. Die Fortbildungsschulen in der Stadt Bremen.

15. Gesetz, betr. die Städtische gewerbliche Fortbildungsschule, vom 30. Dezember 1908/13. April 1911/22. Januar 1918/24. September 1925.

16. Gesetz, betr. die Landwirtschaftliche Winterschule, vom 26. Mai 1910/19. Oktober 1910/22. Januar 1918/26. März 1918.
17. Gesetz, betr. Angliederung von Fortbildungsschulklassen für Gärtner an die Landwirtschaftliche Winterschule, vom 26. Mai 1910.
18. Gesetz, betr. Einführung eines hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschuljahres, vom 30. April 1920.
19. Gesetz, betr. die Städtische kaufmännische Fortbildungsschule, vom 23. April 1922.
20. Gesetz, betr. die Behörden für Fortbildungs- und Fachschulen, vom 16. Juni 1922/30. Dezember 1923.
21. Gesetz, betr. die Städtische Pflichtschule für Bürolehrlinge und Angestellte, vom 28. Juni 1923.
22. Gesetz, betr. Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf die männlichen ungelerten Arbeiter, vom 30. September 1926.

Auskunft über die Neuordnung des Bremischen Schulwesens gibt der Bericht der Schuldeputation vom 26. Januar 1922, über die Änderung im höheren Mädchen Schulwesen Bremens der Bericht vom 21. Februar 1924 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1922, S. 56—66 bzw. von 1924, S. 66—77).

14. Lippe.

1. Volksschulgesetz vom 11. März 1914/7. April 1920 mit Abänderungen vom 19. Juli 1919/7. Februar 1920/3. Oktober 1921/20. Oktober 1921/30. Juli 1925.
2. Gesetz, betr. die Aufhebung des Schulgeldes, vom 25. März 1919.
3. Gesetz, betr. die Aufhebung der Vorschulen, vom 7. April 1919.
4. Fortbildungsschulgesetz vom 31. Juli 1919.

15. Lübeck.

1. Unterrichtsgesetz vom 17. Oktober 1885 mit zahlreichen Nachträgen.
2. Gesetz, betr. die Umgestaltung der Gewerbeschule, vom 30. Juni 1909.
3. Gesetz, betr. die allgemeine Fortbildungsschule, vom 14. April 1920.
4. Gesetz, betr. das kaufmännische Berufs- und Fachschulwesen, vom 15. Februar 1922.
5. Gesetz, betr. die Selbstverwaltung der Schulen, von 1927.

16. Mecklenburg-Strelitz.

Mecklenburg-Strelitz entbehrte bis zur Staatsumwälzung eine gesetzliche Regelung des Schulwesens. Früher galten:

1. Für Landschulen im Landesteil Ratzeburg die Landschulordnung vom 30. März 1915.

2. Für die Domanialschulen im Landesteil Stargard die Schulordnung für die Domänen vom 29. Juli 1902.
3. Für die ritterschaftlichen Schulen im Landesteil Stargard Verordnung vom 29. März und 23. Juli 1821.
4. Für jede städtische Schule eine besondere lokale Schulordnung.
Diese Verordnungen sind sämtlich aufgehoben und ersetzt:

Zu 1 bis 3: durch die Schulordnung für die Landschulen vom 24. August 1926.

Zu 4: durch die Schulordnung für die Stadtschulen vom 24. August 1926.

Außerdem sind erlassen:

1. Das Schulaufsichtsgesetz vom 21. November 1919.
2. Das Gesetz über Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 6. Februar 1922.
3. Das Volksschulverwaltungsgesetz vom 27. Juli 1922.

17. Waldeck.

Eine Sonderregelung des Schulwesens fehlt. Seit 1867 führt Preußen die innere Landesverwaltung.

18. Schaumburg-Lippe.

Das umfassende und eingehende Volksschulgesetz vom 4. März 1875 hat zahlreicher Abänderungen bedurft. Sie mußten wieder im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Das Gesetz ist abgeändert bezüglich Gehaltsbemessung (17. März 1893), Alterszulagen für Lehrer aus der Landeskasse (25. März 1899), Gnadenquartal (18. März 1902), Alterszulagen für Lehrerinnen (28. April 1902), Übernahme der Witwen- und Waisenversorgung auf den Staat (25. März 1907), Schulgemeinde usw. (22. März 1909), Ferien, Vorsitz im Schulvorstande (31. März 1914), Aufhebung der Überwachung des Religionsunterrichts durch die kirchlichen Behörden (13. Januar 1921), Zuschüsse an Schulgemeinden zu Neu- und Erweiterungsbauten (11. April 1922), Aufhebung des Heiratskonsenses (19. Oktober 1922), Fortfall des Schulgeldes (4. Januar 1923), Errichtung neuer Schulstellen (23. März 1923), Übernahme der Vergütung für den Handarbeitsunterricht auf die Landeskasse (27. Oktober 1923), Arbeitsgemeinschaft als Ersatz für Dienstprüfung (10. März 1926).

Gesetz, betr. Unterricht und Erziehung blinder und taubstummer Kinder, vom 8. März 1912.

Gesetz, betr. die nichtstaatlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, vom 9. März 1912.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Gemeindesteuerfreiheit der Volkschullehrer, vom 26. März 1919.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Ortsschulinspektion, vom 28. März 1919.

Gesetz, betr. die Neuwahl der Schulvorstände, vom 16. November 1920.

Berufsschulwesen: Gesetz, betr. Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte an der Berufsschule, vom 9. Mai 1923/29. Januar 1924/14. Juli 1925.

Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen.

Für das Reich: Reichsgesetzblatt, herausgegeben vom Reichsministerium des Innern; Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern.

1. Preußen: Preußische Gesetzsammlung (Gesetzsammlungsamt Berlin; Preußisches Besoldungsblatt (Teil II des Finanzministerialblatts); Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, herausgegeben im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Berlin (Weidmann); Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung; Ministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung; Amtsblatt des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, Berlin (Heymann)).
2. Bayern: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt; Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, München (Kastner & Kallwey).
3. Sachsen: Sächsisches Gesetzblatt, Dresden (Meinhold & Söhne); Verordnungsblatt des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung, Dresden (Ministerium für Volksbildung).
4. Württemberg: Regierungsblatt für Württemberg, Stuttgart; Amtsblatt des Württembergischen Kultministeriums, Stuttgart (Grüninger).
5. Baden: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Karlsruhe; Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts, Karlsruhe (Malsch & Vogel).
6. Thüringen: Gesetzsammlung für Thüringen, Weimar (Panse); Amtsblatt des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung, Weimar (Panse).
7. Hessen: Hessisches Regierungsblatt, Amtsblatt des Hessischen Landesamts für das Bildungswesen, Darmstadt (Landesamt für das Bildungswesen).
8. Hamburg: Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt mit Beiblatt: Amtlicher Anzeiger, Hamburg (Lütcke & Wolff).
9. Mecklenburg-Schwerin: Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin (Bärensprung).
10. Oldenburg: Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Oldenburg.
11. Braunschweig: Amtliche Nachrichten für das braunschweigische Schulwesen, Braunschweig; Gesetz- und Verordnungensammlung für die braunschweigischen Lande, Braunschweig (Waisenhausdruckerei).

12. Anhalt: Gesetzblatt für Anhalt, Dessau; Amtsblatt für Anhalt; Anhaltischer Staatsanzeiger (Verlag des Anhaltischen Staatsministeriums).
13. Bremen: Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, Bremen (Schünemann).
14. Lippe: Lippische Gesetzesammlung, Detmold (Lippische Regierung); Staatsanzeiger für das Land Lippe, Detmold (Boyer).
15. Lübeck: Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien und Hansestadt Lübeck, Lübeck (Borchers).
16. Mecklenburg-Strelitz: Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger, Neustrelitz.
17. Waldeck: —
18. Schaumburg-Lippe: Schaumburg-Lippische Landesverordnungen; Schaumburg-Lippische Landesanzeigen, Bückeburg (Grimme).

In Preußen hat es das Fehlen eines allgemeinen Volksschulgesetzes mit sich gebracht, daß die Bezirksregierungen genötigt waren, mit allgemeinen Vorschriften ergänzend einzutreten. Die neuere Gesetzgebung und die Ausführungsbestimmungen des Ministers haben das inzwischen in der Hauptsache entbehrlich gemacht. Immerhin haben die Verordnungensammlungen für den einzelnen Regierungsbezirk noch ihre Bedeutung. Jedenfalls sind sie für das Verständnis der Entwicklung des Schulwesens im Bezirk unentbehrlich. Die erschienenen Verordnungensammlungen sind im folgenden verzeichnet (Name des Herausgebers gesperrt, des Verlages in Klammern).

Provinz Ostpreußen, Reg. Bez. Königsberg: Bernhard Schulz, Die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Danzig, Kafemann) 1909. — Reg. Bez. Gumbinnen: Pastenaci (Hirt) 1916.

Provinz Brandenburg, Reg. Bez. Potsdam: Dumbley (Hirt) 1915. — Reg. Bez. Frankfurt a. O.: Schumann (Hirt) 1884, 1896, 1905.

Berlin: Fischer (Berlin, Oehmigke) 1912, 1919.

Provinz Pommern, Reg. Bez. Stettin: Königk (Hirt) 1895, Bonnstedt (Hirt) 1916. — Reg. Bez. Köslin: Kahle (Hirt) 1884.

Provinz Grenzmark, Reg. Bez. Schneidemühl, für Posen: Franke-Hassenpflug (Hirt) 1905; für Bromberg: Waschow (Hirt) 1910.

Provinz Niederschlesien, Reg. Bez. Breslau: Seidel (Hirt) 1881, Sperber (Hirt) 1887, Engel (Hirt) 1917. — Reg. Bez. Liegnitz: Altenburg (Hirt) 1881, 1890, 1921.

Provinz Oberschlesien, Reg. Bez. Oppeln: Kupfer (Hirt) 1892—1896, Köhler und Menschig (Hirt) 1911—1914.

Provinz Sachsen, Reg. Bez. Magdeburg: Menges, Kannegiesser (Hirt) 1884, Vorbrodt 1917.

Provinz Schleswig-Holstein, Reg. Bez. Schleswig: Kunze (Schleswig, Bergas) 1887—1889.

Provinz Hannover, Konsistorialbezirk Hannover: Le verkühn (Hannover, Helwing) 1878. — Blankenhorn (Hannover, Helwing) 1897. — Reg. Bez. Hannover: Pastenaci (Selbstverlag) 1927. — Reg. Bez. Hildesheim: Sachse (Hildesheim, Helmke) 1913. — Reg. Bez. Osnabrück: Dulheuer (v. Thümen) 1898—1908.

Provinz Westfalen, Reg. Bez. Münster: Körnig (Arnsberg, Becker) 1913. — Reg. Bez. Minden: Hechternberg und Vandenesch, 1890—1902; Rohels (Crüwell) 1914. — Reg. Bez. Arnsberg: Sachse (Hirt) 1889; Sachse (Arnsberg, Becker) 1898; Sachse-Riemenschneider (Arnsberg, Becker) 1902; Sachse (Arnsberg, Becker) 1910.

Provinz Rheinland, Reg. Bez. Düsseldorf: Giebe-Hildebrandt 1886, Quehl (Düsseldorf, Bagel) 1905—1909. — Reg. Bez. Trier: Flügel 1894—1898, Dumeby 1912.

Provinz Hessen-Nassau, Reg. Bez. Cassel: Quehl (Leipzig, Dürr) 1910. — Reg. Bez. Wiesbaden: Firlhaber (Wiesbaden, Kunze) 1881—1883 (Neue Limburger Vereinsdruckerei) 1909.

Verordnungensammlungen, die sich auf den ganzen Staat beziehen, sind:

Schneider und v. Bremen, Das Volksschulwesen im Preußischen Staat (Berlin, Hertz), 1886—1887.

Hildebrandt und Quehl, Verordnungen, betr. das Volksschulwesen in Preußen (Düsseldorf, Schwann), 1908, 1910.

Berns, Templin und Mackensen v. Astfeld, Gesetze und Verordnungen, betr. das Volksschulwesen in Preußen (Köslin, A. Hoffmann), 1927.

Für das Mittelschulwesen sind Verordnungensammlungen erschienen von Quehl (Düsseldorf, Schwann) 1910 und von Johannes Meyer (Halle, Schroedel) 1916.

Die Verordnungen und Gesetze für das höhere Schulwesen sind zu finden in den Werken von Wiese-Kübler (Berlin, Wiegandt & Grieben) 1886—1888, Beier (Halle, Waisenhaus) 1909, und für die Lehranstalten für die weibliche Jugend Güldner (Halle, Waisenhaus) 1913.

Eine systematische Darstellung des gesamten preußischen Volksschulrechts gibt das Werk von Sachse, Grundzüge des Preußischen Volksschulrechts (Berlin, Union), 1926.

SCHULUNTERHALTUNG UND SCHULVERWALTUNG

I. SCHULUNTERHALTUNG

von A. SACHSE

Das Reich.

Nach Art. 143,¹ RV wirken bei der Einrichtung der Schulen Reich, Länder und Gemeinden zusammen. Danach hätte das Reich Zuschüsse zur Schulunterhaltung zu leisten. Einstweilen gewährt es nur bescheidene Mittel zu Erziehungsbeihilfen gemäß Art. 143, 3. Mit § 42 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 hat es die Aufgaben der Schul- und Bildungspflege vorläufig den Ländern zur selbständigen Regelung und Erledigung überlassen. Die Länder haben zu bestimmen, inwieweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) an der Erfüllung der einzelnen Aufgaben zu beteiligen sind. Hier nach verbleibt es bis auf weiteres bei der Regelung der Schulunterhaltung, wie sie im einzelnen Lande getroffen ist.

Die Länder.

Dem Staate liegen überall die Ausgaben für die Schulaufsicht, einschließlich der obersten Schulverwaltung, und für die Lehrerbildung ob; jedoch hat der Staat ausnahmsweise vermögende Gemeinden hierbei heranzuziehen gewußt. Im übrigen verteilt sich die Schullast auf Staat und Gemeinden.

Die Behandlung der Schulunterhaltung ist verschieden, je nachdem, ob es sich um Pflicht- oder Wahlschulen handelt. Die Volksschule ist Pflichtschule, die Berufsschule ist es da, wo ein Unterhaltungsträger für sie geschaffen ist; die mittlere Schule, die auf diesem Gebiet eine starke Verwandtschaft mit der höheren Schule zeigt, und die höhere Schule sind Wahlschulen. Bei der Pflichtschule steht der Schulpflicht die Pflicht der Schulunterhaltung gegenüber, deren Ordnung dem Staate obliegt. Für die Volksschule ist die Schulpflicht allgemein eingeführt; dem entspricht es, daß in allen Ländern die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschule gesetzlich festgelegt ist. Der Unterricht in der Volksschule ist in allen Ländern unentgeltlich, aber erst in wenigen Ländern (so in Württemberg und Mecklenburg-Schwerin, in gewissem Umfange auch in Thüringen) sind die Lernmittel unentgeltlich. Bei der Berufsschule ist man in Ermangelung einer allgemeinen Festsetzung der Berufsschulpflicht, wie sie in Art. 145 RV vorgesehen ist, von der gesetzlichen Feststellung der Schulunterhaltungspflicht in bestimmter Ausdehnung ausgegangen. Ihr folgt die Schulpflicht. Die Errichtung von Wahlschulen ist dem freien Willen von Staat und Gemeinden überlassen; sie entbehrt in

der Regel gesetzlicher Ordnung. Die mittleren Schulen werden fast ausschließlich von Gemeinden unterhalten. Die höheren Schulen werden in einigen Ländern fast ausschließlich vom Staat unterhalten, wobei sein Bedürfnis ausschlaggebend ist. In den anderen Ländern werden die höheren Schulen teils vom Staate, der nicht über sein engstes Bedürfnis hinausgeht, teils von den Gemeinden, teils von Privaten, auch von Stiftungen und Religionsgesellschaften unterhalten.

1. Die Unterhaltung der Volksschulen.

Bei der Volksschulunterhaltung ist zu unterscheiden die Regelung der Unterhaltungspflicht, die Feststellung des Bedarfs und die Deckung des Bedarfs.

a) Die Regelung der Unterhaltungspflicht.

Die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschule legte der Staat ursprünglich den Hausvätern, Sozietäten, auf, wobei er die konfessionelle Sonderung begünstigte. Das Auftreten gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Unternehmungen mit erheblichen Erträgen für die Besteuerung, die für die Sozietäten nicht faßbar waren, drängte dazu, die politische Gemeinde schulunterhaltungspflichtig zu machen. Das neue Prinzip wurde von den Gemeinden willig angenommen, weil sie damit die nach der herrschenden Anschauung dem Schulunterhaltungsträger zukommende Macht über die Schule gewannen. Jetzt ist, allerdings erst im Gefolge der Staatsumwälzung, das Gemeindeprinzip in allen Ländern angenommen. Danach wird die Schullast dem einzelnen Gemeindeglied als solche nicht mehr fühlbar. Mit der gesetzlichen Feststellung der Schullast und mit ihrem Anwachsen erwies sich aber als notwendig, dafür zu sorgen, daß unvermögliche Gemeinden unterstützt wurden. Es entstand das Bestreben, die Schullast auf breitere Schultern zu legen. Das ist zuerst in der Weise geschehen, daß Zweckverbände der Gemeinden zu gemeinsamer Tragung gewisser Lasten behufs Ausschaltung des Einzelrisikos geschaffen wurden, später immer mehr in der Richtung, daß der Staat oder ein höherer Gemeindeverband gesetzlich bestimmte Zuschüsse zur Schulunterhaltung gewährte. Die Entwicklung ist die gewesen, daß der Staat in immer größerem Umfange die persönlichen Schullasten, in einigen alle übernommen hat, während die sächlichen, bis auf Staatsunterstützung im Unvermögensfall, überall grundsätzlich den Gemeinden belassen sind. Es ist eines der größten innerpolitischen Probleme, wie die Volksschulunterhaltung auf breitere Schultern übertragen werden kann, ohne der einzelnen Gemeinde die Freiheit zur Bewegung und zum liebevollen Ausbau der örtlichen Schuleinrichtungen zu rauben, und ohne der Verschwendug Tür und Tor zu öffnen. Das gleiche Problem ist in einigen Ländern auch für die höheren Schulen in die Nähe gerückt. Die Schulbaulast liegt im allgemeinen den Trägern der sonstigen Schulunterhaltung ob. Die Vor-



belastung des Gutsbesitzers hinsichtlich der Schulbaulast besteht noch vielfach bei den vereinigten Kirchen- und Schulstellen, auch eine Vorbelastung der Kirchenortsgemeinde.

Da die Unterhaltung der Volksschulen in allen Ländern zuerst den Gemeinden obgelegen hat und überwiegend ihnen auch heute noch primär obliegt, so kommt es für die Regelung der Unterhaltungspflicht in erster Linie darauf an, Schulbezirke abzugrenzen und in ihnen die Träger der Schulunterhaltung zu bezeichnen. Wenn auch an sich die Unterhaltung mit dem Charakter der Schule, ob es eine konfessionelle Schule oder eine Simultanschule oder eine Schule anderen Charakters hinsichtlich der Religion ist, nichts mehr zu tun hat, seitdem durchweg nur die politische Gemeinde schulunterhaltungspflichtig ist, so kann die Schulunterhaltungsgesetzgebung doch nicht umhin, Vorschriften über den Schulaufbau der Schulen innerhalb der Gemeinden zu treffen, weil er auf die Höhe der Schullast von maßgebendem Einfluß ist.

1. In Preußen ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Unterhaltungspflicht durch das den ganzen Staatsbereich, mit Ausnahme der Provinzen Westpreußen und Posen, umfassende Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (VUG) zum Abschluß gelangt. Das Gesetz ist mehrfach abgeändert worden, in Rücksicht auf die eigentliche Schulunterhaltung namentlich durch die Einführung der Landesschulkasse im Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (VDG).

Im Gebiet des VUG liegt die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschule den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob. Beide Kommunaleinheiten können sowohl als Einzelschulverbände (eigene Schulverbände) auftreten, wie auch mit anderen Gemeinden und Gutsbezirken ganz oder teilweise zu Gesamtschulverbänden vereinigt werden. Eine Gemeinde kann mit der Gesamtheit oder mit Gruppen ihrer Schulkinder einem Gesamtschulverband oder mehreren angehören, wobei die Verteilung der Kinder nach örtlichen oder persönlichen, in der Regel konfessionellen Merkmalen erfolgt. Die Gemeinde selbst ist aber an jedem Gesamtschulverband, dem sie angehört, als Ganzes beteiligt. Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Schulverband. Die Schulverbände werden bei Zustimmung der Beteiligten durch die Schulaufsichtsbehörden gebildet, geändert und aufgelöst. Die Bildung der Schulverbände hat zum Ziel einmal die zweckmäßige Einschulung der Kinder in Rücksicht auf die Länge und Begehbarkeit der Schulwege und auf die Befriedigung der konfessionellen Bedürfnisse, sodann die Schaffung leistungsfähiger Schulverbände. Das Gesetz läßt aber auch zur Vermeidung von Härten die gastweise Zuschulung von Kindern aus dem einen in den anderen Schulverband zu gegen ein von ersterem an den anderen zu zahlendes Gastschulgeld. Auch kann solche Zuschulung aus lediglich persönlichen Gründen gegen Fremden-

schulgeld erfolgen. Die Einrichtung ist in der Regel so zu treffen, daß der Unterricht evangelischer Kinder durch evangelische Lehrkräfte, katholischer durch katholische Lehrkräfte erteilt wird. Ausnahmen werden zugelassen, indem für den technischen Unterricht und zum Zwecke der Erteilung des Religionsunterrichts der Minderheit auch Lehrkräfte anderer Konfession angestellt werden dürfen. Das Gesetz regelt die Bedingungen für eine Änderung der konfessionellen Verhältnisse. Zum Schutze der Minderheit dient die Bestimmung, daß tunlichst ein besonderer Religionsunterricht auf Kosten des Schulverbandes bei mindestens zwölf Kindern der Minderheit einzurichten ist. Es gibt aber auch Schulen und es können solche Schulen errichtet werden, an denen gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen sind (Simultanschulen). Bekennnisfreie Schulen kennt das Gesetz nicht. Es sind aber solche an verschiedenen Orten unter dem Namen Sammelschule eingerichtet worden, in denen einerseits die Kinder zusammen gesetzt werden, welche auf Grund Art. 149, 2 RV vom Religionsunterricht befreit sind, andererseits die Lehrer, welche die Erteilung religiösen Unterrichts abgelehnt haben. In den Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, werden die Schullasten nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgebracht. In Gesamtschulverbänden erfolgt die Oberverteilung auf die den Verband bildenden Kommunalverbände zur einen Hälfte nach der Zahl der die Schule aus den einzelnen Verbänden besuchenden Kinder, zur anderen nach den Überweisungen aus der Reichsein kommen- und Körperschaftssteuer.

2. In Bayern gilt das Schulbedarfsgesetz vom 14. August 1919 und die Sprengelverordnung vom 26. August 1883. Grundsätzlich soll die Gemeindeverwaltung mit dem Schulsprengel zusammen fallen. Aber es ist auch die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden wegen zu geringer Schülerzahl oder zu geringer Leistungsfähigkeit der einzelnen zu einem zusammengesetzten Schulsprengel behufs Unterhaltung von einer oder mehreren Sprengelschulen vorgesehen. In solchen zusammengesetzten Schulsprengeln liegt die Schullast den beteiligten Gemeinden als solchen ob. Die Feststellung und Verwaltung des Bedarfs liegt, von vereinbarten Ausnahmen abgesehen, der aus den anderen Gemeinden verstärkten Verwaltung der Schulsitzgemeinde ob. Die Oberverteilung auf die Gemeinden erfolgt in der Regel nach der Leistungsfähigkeit. Die Aufbringung des Bedarfs der einzelnen Gemeinde ist eine eigentliche Gemeindeangelegenheit. Die Volksschulen sind regelmäßig konfessionelle Schulen; konfessionell gemischte Schulen sind ausnahmsweise unter geeigneten Verhältnissen gestattet, bekennnisfreie Schulen sind nicht gestattet. Nach dem Schulbedarfsgesetz wird der sächliche Bedarf von den Gemeinden, der persönliche vom Staat aufgebracht, sofern nicht dieses Gesetz anderes bestimmt. Ausnahmen von der Regel sind insofern vor

gesehen, als sächliche Aufwendungen den Gemeinden abgenommen, persönliche ihnen übertragen und die Kreise verpflichtet sind, bedürftigen Gemeinden die notwendigen Zuschüsse zu leisten.

3. Sachsen. Die auf der Existenz konfessioneller Schulgemeinden beruhende Volksschulunterhaltung war bereits durch das Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuergesetz vom 11. Juli 1913 im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit gegen die konfessionelle Minderheit geändert worden. Sie ist durch das Übergangsgesetz vom 22. Juli 1919 und das Schulbezirksgesetz vom 11. Juli 1921 auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Volksschulen sind Simultanschulen geworden, die bisherigen Schulgemeinden sind aufgehoben und ihre Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen und Fortbildungsschulen ist auf die bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke übertragen worden. Die Gemeinden bilden einfache Schulbezirke oder sind mit anderen zu zusammengesetzten Schulbezirken verbunden. Der Bedarf wird in einfachen Schulbezirken als Gemeindelast aufgebracht, in zusammengesetzten findet eine Umlegung auf die Gemeinden statt, wobei ein Drittel nach der Einwohnerkopfzahl berechnet wird, das zweite Drittel nach den Grundsteuerbeträgen, das dritte nach den Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer. Nach dem Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 trägt die persönlichen Aufwendungen für die öffentlichen allgemeinen Volks- und Fortbildungss- (Berufs-) Schulen der Staat nach Maßgabe der im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen. Während der Staat den größten Teil der persönlichen Ausgaben trägt, wird doch eine ganze Reihe von Fällen bestimmt, in denen solche den Schulbezirken zufallen, die auch alle übrigen, nicht vom Staat übernommenen Ausgaben zu tragen haben. Bedürftige Schulbezirken werden Staatszuschüsse gewährt; doch besteht darauf kein rechtlicher Anspruch.

4. Württemberg. Das Volksschulwesen ist von jeher, jetzt nach allen Einzelbestimmungen des Volksschulgesetzes vom 17. August 1909 streng konfessionell eingerichtet. Danach richtet sich auch die Bildung von Schulverbänden, nicht aber die grundsätzlich der bürgerlichen Gemeinde obliegende Schulunterhaltung. Es bestehen entweder Ortsschulen oder bei Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile Bezirksschulen, deren Errichtung jedoch nur zulässig ist, wenn die Schulwege nicht über 4 km betragen. Die Schullasten sind fortschreitend in immer steigendem Maße, zuletzt durch das Schullastengesetz vom 24. Dezember 1920, auf den Staat übertragen worden. Dieses Gesetz ist aber behufs Abwälzung eines Teiles der Last auf die größeren Gemeinden durch das Gesetz vom 30. Juli 1925 wieder abgeändert worden. Von dem nach Durchschnittssätzen (Gehalt eines Stichmannes) berechneten jeweiligen Bedarf an Gehältern für die Inhaber der planmäßigen und außerplanmäßigen Lehrer- und Fachlehrerstellen entfallen als Gemeindeleistungen auf

die großen Städte 80 v. H., auf die mittleren 65 v. H., auf die übrigen Gemeinden 45 v. H.

5. **B a d e n.** Die Volksschule ist seit Jahrzehnten Simultanschule und Gemeindeanstalt (jetziges Schulgesetz vom 7. Juli 1910). In jeder politischen Gemeinde soll wenigstens eine Volksschule bestehen. Die Vereinigung mehrerer Volksschulen zu einem Schulverband ist gegen den Einspruch der beteiligten Gemeinden nur ausnahmsweise und unter besonderen Bedingungen zulässig. Durch die Personalabbauverordnung vom 17. März 1924 wird auch die zwangsweise Anordnung durch das Unterrichtsministerium ermöglicht. Der Grundzug der Gesetzgebung ist der, daß Schulverbände nur geändert werden sollen und können, wenn die Gemeinden dies wollen. Bei Bildung eines Schulverbandes sind die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden nach Verhältnis der zur Schule gehörigen Bevölkerung, aber unter Zulassung anderweitiger Vereinbarungen, zu verteilen. Der früher streng durchgeführte Grundsatz, daß die Volksschule Gemeindeanstalt ist, der namentlich in der Sonderbelastung der der Städteordnung unterstehenden Städte zum Ausdruck kam, ist mit dem Steuerverteilungsgesetz vom 4. August 1921/23. März 1923 verlassen worden. Für die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinden gilt jetzt, daß der persönliche Aufwand für die Volkschulen und die Fortbildungsschulen vom Lande getragen wird, so weit er aber dadurch entsteht, daß auf Antrag einer Gemeinde an einer Volksschule Lehrerstellen über das gesetzliche Maß hinaus errichtet werden, der Gemeinde zur Last fällt, der sächliche Aufwand aber von der Gemeinde getragen wird. Die Schwierigkeiten der Verteilung der Schullast auf Land und Gemeinde, die aus der Aussondierung der übergesetzlichen Schulen entstehen müssen, hat man durch pauschale Verteilung des auf einen bestimmten Tag zu berechnenden Aufwandes, dem ein Betrag für notwendig werdende Dienstaushilfe zugeschlagen wird, zu überwinden gesucht.

6. **T h ü r i n g e n.** Durch das Schulaufbaugesetz vom 31. März 1925 ist das gesamte öffentliche Schulwesen als Einheitsschule organisch ausgestaltet. Die Volksschule ist Gemeinschaftsschule durch die für alle schulpflichtigen Kinder gemeinsamen Schulen. Die frühere Scheidung der öffentlichen Schulen in bezug auf die Schulunterhaltung in Staatsschulen und Gemeindeschulen wurde bereits durch das Schulunterhaltungsgesetz vom 8. Juli 1922 beseitigt. Jetzt gilt das Schulunterhaltungsgesetz vom 8. Juni 1926. Die Unterhaltung aller öffentlichen Schulen, außer den Berufswahlschulen, ist gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Alle besonderen öffentlich-rechtlichen Staatsleistungen für persönliche oder sächliche Schulzwecke sind weggefallen. Die persönlichen Schullasten, einschließlich der Stellvertretungskosten, werden zu sieben Zehnteln vom Staat, zu drei Zehnteln von der Gesamtheit der Gemeinden getragen. Den Aufwand für überzählige Lehrerstellen (Normalschul-

kinderzahl 40) hat die Gemeinde allein zu tragen. Die sächlichen Schullasten trägt die einzelne Gemeinde. Mehrere Gemeinden können sich zu einem Schulverband vereinigen, nötigenfalls kann die Vereinigung auch angeordnet werden. Die Oberverteilung der Schullast beruht auf Vereinbarung zwischen den einzelnen Gemeinden oder nötigenfalls auf Anordnung.

7. H e s s e n . Das Volksschulgesetz vom 25. Oktober 1921 ordnet die Schulerrichtung in gleichem Sinne, wie das bisherige von 1874. Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen, d. h. sie sind für die Kinder sämtlicher Angehörigen einer politischen Gemeinde bestimmt. Bestehende konfessionell getrennte Schulen bleiben erhalten, unter Verpflichtung der politischen Gemeinde und des Staates zur Besteitung der Kosten, wenn nicht unter den im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen ihre Vereinigung zu einer gemeinsamen Schule herbeigeführt wird. Von den Kosten der Volks- und Fortbildungsschulen tragen die Gemeinden die sächlichen, der Staat die persönlichen. Der Staat kann jedoch von den Gemeinden für jede Schulstelle einen jährlichen Beitrag erheben, dessen Höhe im Staatsvoranschlag bestimmt wird. Von dieser Ermächtigung hat der Staat bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Die Kosten von Konfessionschulen, die neben gemeinsamen Schulen neu errichtet werden, sind von den Konfessionsgemeinden aufzubringen.

8. H a m b u r g . Im Stadtgebiete werden die Schullasten vom Staat aufgebracht. Die Städte des Landgebietes erhalten 80 v. H. der in ihnen erhobenen staatlichen Grundsteuern und 75 v. H. von dem auf ihre Einwohnerzahl entfallenden Anteil des Staates am Aufkommen aus Reichssteuern. Bei den Landgemeinden deckt der Staat jährlich, abgesehen von einigen Schulbaufällen, den Fehlbetrag zwischen Ausgaben und Einnahmen. Die Schulen sind Gemeinschaftsschulen.

9. D a s M e c k l e n b u r g - S c h w e i n s c h e V o l k s s c h u l g e s e t z vom 10. Dezember 1920 versteht unter Volksschulen auch die zur Schulgelderhebung berechtigten Mittelschulen. Die sächlichen Kosten werden von den Gemeinden und den aus mehreren Gemeinden gebildeten Schulverbänden getragen, die persönlichen vom Staat. Die Schulen gelten jetzt als Gemeinschaftsschulen.

10. In O l d e n b u r g gilt für den Landesteil Oldenburg das Schulgesetz vom 4. Februar 1910, für den Landesteil Lübeck und Birkenfeld je ein gleichartiges Schulgesetz vom 4. April 1911. Die Schulen sind konfessionell einzurichten. Die Schulwege sollen $2\frac{1}{2}$ km nicht überschreiten. Eine Schule kann von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten werden. Dabei wird aber kein Gesamtschulverband im preußischen Sinne gebildet. Die Verwaltung wird von der Schulsitzgemeinde geführt. Die Schullast ist Gemeindelast. Die Höhe der Beiträge verschiedener beteiligter Gemeinden richtet sich nach der Schulkinderzahl aus ihnen. Unvermögliche Gemeinden erhalten,

namentlich zu den Schulbauten, Staatsbeihilfen. Die nähere Regelung geschieht alljährlich durch das Gesetz zur Ausführung des Landessteuergesetzes.

11. **B r a u n s c h w e i g.** Die Grundlage bildet das Gesetz über die Gemeindeschulen vom 5. April 1913, das nur evangelische Gemeindeschulen kennt. Die Ministerialerlaß vom 18. März 1922 und 20. Oktober 1923, welche im Gegensatz zur Rechtslage den konfessionalen Charakter der Schulen beseitigt und durch den weltlichen Charakter ersetzt hatten, sind durch Ministerialerlaß vom 24. September 1925, unter Berufung auf Art. 174 RV, wieder aufgehoben worden. Benachbarte Landgemeinden können gemeinschaftliche Schulen nach vereinbarten Satzungen einrichten. Die Schullast liegt nach dem Gemeindeschulgesetz der Gemeinde ob; sind mehrere Gemeinden beteiligt, so verteilt sich die Last in der Regel nach der Zahl der Schulkinder aus ihnen. Bei der Tragung der sächlichen Schullast durch die Gemeinde ist es verblieben, während nach dem Lehrerbewoldigungsgesetz vom 10. Juni 1922 in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923 die persönlichen Lasten vom Staat getragen werden.

12. **A n h a l t.** Der Staat hat die persönlichen Volksschullasten übernommen. Die Schulen werden als Gemeinschaftsschulen angesehen.

13. **B r e m e n.** Die Unterhaltung der öffentlichen Schulen liegt im wesentlichen dem Staat ob. Die Städte Bremerhaven und Vegesack tragen ihre Schullasten als Gemeinden, erhalten aber dazu einen Staatszuschuß. Die Gemeinden des Bremischen Landgebietes haben die Kosten für die Schulgebäude und deren Benutzung zu tragen, erhalten aber nach Bedarf Staatszuschüsse zu Erweiterungs- und Neubauten. Im übrigen trägt der Staat sämtliche Kosten für die Landgemeinden. Die Schulen können der Mehrzahl nach als Gemeinschaftsschulen angesehen werden.

14. **L i p p e.** Maßgebend ist das Volksschulgesetz vom 11. März 1914. Es bezieht sich in der Hauptsache auf die Evangelischen. Die Schulverhältnisse der Katholiken und Israeliten regeln sich durch sondergesetzliche Bestimmungen. Der Aufwand für das Volksschulwesen wird aus Staatsmitteln bestritten. Die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mittel werden, soweit die sonstigen Einnahmequellen dazu nicht ausreichen, durch Schulsteuern beschafft. Das Gesetz bestimmt, wie der jährliche Steuerbedarf auf die verschiedenen Steuerarten zu verteilen ist und wer zur Zahlung der Schuleinkommensteuer verpflichtet ist.

15. **L ü b e c k.** Die Schulen können als Gemeinschaftsschulen angesehen werden.

16. **M e c k l e n b u r g - S t r e l i t z.** Die persönlichen und sächlichen Kosten werden vom Staat getragen, abgesehen davon, daß vier Städte die sächlichen und etwa ein Drittel der persönlichen Kosten

selbst tragen. Die ritterschaftlichen Landgüter haben als Ablösung für die ihnen obliegenden persönlichen Schullasten jährlich eine bestimmte Abgabe an den Staat zu zahlen. Die Schulen können als Gemeinschaftsschulen angesehen werden.

17. W a l d e c k .

18. S c h a u m b u r g - L i p p e . Die Schulen können als Gemeinschaftsschulen angesehen werden.

Jüdisches Schulwesen. Das Schulwesen der Juden bedarf keiner Sonderbestimmungen in denjenigen Ländern, die ihr Volksschulwesen, wie Baden, simultan, und in denjenigen, die es, wie Württemberg, konfessionell oder unter völliger Gleichstellung der jüdischen Religion mit den christlichen Glaubensbekenntnissen eingerichtet haben. Die Bestimmungen über die konfessionellen Minderheiten finden vielfach auf die Juden Anwendung. Sonderbestimmungen zur Regelung des jüdischen Schulwesens sind teils in älteren Judengesetzen, teils in den Volksschulgesetzen enthalten, teils fehlen sie auch ganz. Die neueste Zeit hat in vielen Ländern völlige Gleichstellung der jüdischen Schulen mit den christlichen gebracht, aber abgesehen von Württemberg haben die bürgerlichen Gemeinden keine Verpflichtung, besondere jüdische Volksschulen zu errichten. Die bürgerlichen Gemeinden können sie aber errichten und unterhalten. Die jüdischen Volksschulen werden meist von den Synagogengemeinden oder besonderen Hausvätergemeinden unterhalten und dann, wenn ihre Unterhaltung sichergestellt ist, als öffentliche Volksschulen behandelt. Sie genießen auch die vom Staat solchen gewährten Beihilfen. So ist es namentlich in Preußen und Bayern.

b. Die Feststellung des Bedarfs.

Der Schulbedarf umfaßt die persönlichen und die sächlichen Kosten der Schule, vom Standpunkt der Deckung aufgefaßt der persönlichen und sächlichen Schullasten. Es handelt sich hier zunächst um die Beschreibung des Umfanges des Schulbedarfs. Nur selten finden sich in den Gesetzen Bestimmungen darüber, was der Bedarf alles umfaßt; vielmehr wird meist nur bestimmt, wer die Kosten zu decken hat.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören alle Ausgaben, die für Lehrkräfte zur Durchführung des staatlich festgestellten Unterrichtsplanes gemacht werden müssen. Er umfaßt im einzelnen:

1. die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, weiter die Wartegelder,
2. den Wohnungsgeldzuschuß bzw. den Entgelt für die gewährte Dienstwohnung,
3. die Umzugs- und Reisekosten,
4. die Vergütungen für die nicht planmäßig beschäftigten Lehrkräfte,

5. die Vergütungen für die nebenamtlich beschäftigten Lehrkräfte,
6. die Notstandsbeihilfen und sonstigen Unterstützungen,
7. die Stellvertretungskosten.

Der persönliche Bedarf zu 1., 2. und 3. ist jetzt in allen Ländern gesetzlich festgestellt, teils in besonderen Lehrerbesoldungsgesetzen, teils innerhalb der Beamten gesetze, jedenfalls immer im Anschluß an die dort aufgestellten allgemeinen Grundsätze. Der persönliche Bedarf zu 4. und 5. ist teils gesetzlich festgestellt, teils, meist unter gesetzlich feststellter Begrenzung, dem Ermessen der Behörden überlassen. Der Bedarf zu 6. läßt sich nicht im voraus bestimmen; die Deckung findet ihre Grenze in der Höhe der im Etat bewilligten Mittel. Der Bedarf zu 7. ist in den Ländern verschieden geregelt; die neuere Gesetzgebung verlangt in erster Linie Vertretung durch die nicht behinderten Lehrkräfte unter Ausschluß jeder Vergütung; für besondere Vertreter gelten meist die Bestimmungen zu 4.

Es würde hinsichtlich der Beschreibung des persönlichen Schulbedarfs nur erübrigen, auf die Staatsbeamten gesetze der Länder zu verweisen, wenn die Volksschullehrer überall den Staatsbeamten, in Preußen den unmittelbaren Staatsbeamten, gleichgestellt wären. Das ist aber nicht der Fall, wenn auch in immer steigendem Maße, in den einzelnen Ländern in verschiedenem Ausmaße, die Gleichstellung stattgefunden hat. Die RV, Art. 143, 1, sagt nicht: „Die Lehrer an öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte“, sondern sie „haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten“. Der Unterschied zeigt sich namentlich bei gewissen Nebenkosten und Gebühren. Abgesehen davon haben aber die Besonderheiten des Volksschullehrerstandes immer auch besondere gesetzliche Feststellungen erforderlich gemacht, und so ist der persönliche Schulbedarf in vielen Ländern in besonderen Lehrerbesoldungsgesetzen beschrieben, während die Deckung des persönlichen Schulbedarfs überall, wo nicht der Staat die Deckung ganz übernommen hat, von der Verteilung der Kosten auf Staat und Gemeinden abhängt und daher besondere gesetzliche Regelung hierfür unvermeidbar ist.

Die gegenwärtigen Besoldungsordnungen hier aufzuführen, kann unterlassen werden, da der Erlaß neuer Besoldungsordnungen in jedem Lande im Anschluß an die Neuordnung der Reichsbeamtenbesoldung bevorsteht. Die Berichterstattung über die Neuordnung ist dem nächsten Jahresbericht zu überlassen. Im Laufe der Jahre sind, namentlich unter dem Einfluß der Normen für die Besoldung der Reichsbeamten, einige Grundsätze für die Bemessung der Besoldung zur allgemeinen Geltung gelangt, die hier anzuführen sind, um später zu beurteilen, in welcher Beziehung die neuen Ordnungen etwa Abweichungen bringen. Die Normalisierung ist vom Reiche bezüglich der Höchstsätze mit Zwangsmaßnahmen erstrebt worden; es sind aber mancherlei Abweichungen übriggeblieben. Es wird versucht, jene Grundsätze herauszuschälen.

1. Das Diensteinkommen ist unabhängig von der Art der Schulunterhaltung.

2. Es hängt ab von dem Rang der Stelle und dem Dienstalter des Inhabers.

3. Es ist unabhängig von dem Geschlechte des Inhabers, soweit nicht mindere Anforderungen eine prozentuale Minderung herbeiführen.

4. Es umfaßt zwei Bestandteile: das Gehalt (Grundgehalt) und die Dienstwohnung oder den nach Gehaltsstufe und Ortsklasse gestaffelten Wohnungsgeldzuschuß. Abweichend vom Grundsatz 2 werden gewisse Zulagen nach höheren Anforderungen an den Inhaber oder nach größerer Teuerung des Ortes vorgesehen.

5. Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und nach bestimmten Zeitabschnitten abgestuften Dienstalterszulagen (Gehaltsvorrückungen), auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht.

6. Die Berechnung der Dienstzeit ist unabhängig von der Art der Schulunterhaltung geregelt.

7. Bei Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß macht der Familienstand keinen Unterschied; bei der Dienstwohnung treten Unterschiede zwischen Verheirateten und Ledigen auf.

8. Das Gehalt wird durch soziale, zeitlich befristete Zulagen nach dem Familienstand ergänzt (Frauen- und Kinderzulagen).

9. Die verheiratete Lehrerin ist, abweichend von Art. 128, 2 RV, minderen Rechts.

10. Die Besoldung der nicht festangestellten Lehrkräfte übersteigt nicht den Mindestsatz der Festangestellten, ist aber der Besoldung dieser analog geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Gehaltsvorrückung besteht nicht.

Die Stellung der Schulleiter entbehrt einheitlicher Gestaltung, darum auch die Besoldung. Die technischen Lehrkräfte sind in den meisten Ländern den wissenschaftlichen gleichgestellt, in einigen hat sich ihre Minderbewertung in der Besoldung erhalten. Die Besoldung der nach den neuen Vorschriften akademisch gebildeten Volkschullehrer ist nur in Hamburg und in persönlich beschränktem Umfange in Sachsen gegenüber der der übrigen Volksschullehrer gehoben.

Bezüglich des Ruhegehalts haben sich auch einige Grundsätze allgemein durchgesetzt:

1. Der Beamte erwirbt Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt, ohne daß er während seiner aktiven Dienstzeit Beiträge zur späteren Ruhegehaltsversorgung zahlt.

2. Das Recht auf Ruhegehaltsbezug wird erst nach einer gewissen Wartezeit (in Preußen 10 Jahre) erworben.

3. Das Ruhegehalt wird gemessen an dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen nach der Länge der ruhegehaltsanrechnungsfähigen Dienstzeit.

Der Grundsatz, daß das Ruhegehalt von dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen berechnet wird, ist wiederholt angegriffen, und es ist verlangt worden, daß die Ruhestandsbeamten, die in gleicher Weise wie die aktiven unter der wachsenden Verteuerung der Lebensunterhaltung zu leiden haben, an den für die aktiven Beamten ausgeworfenen Gehaltsverbesserungen teilnehmen sollen. Die neuere Besoldungsgesetzgebung in Preußen, das Altruhelehrergesetz vom 17. Dezember 1920, hat im Anschluß an das Reich aber nur bestimmt, daß für die d a m a l i g e n Altruhelehrer und ihre Hinterbliebenen die Bezüge so festzusetzen sind, als wenn sie beim Ausscheiden aus der zuletzt von ihnen bekleideten Stelle nach den neuen Vorschriften be- soldet gewesen wären.

Die H i n t e r b l i e b e n e n f ü r s o r g e findet in zweifacher Art statt, einmal in Form der vorübergehenden Fürsorge durch Gewährung eines Sterbenachgehalts (nach preußischem und sächsischem, der Rechtslage nicht mehr entsprechendem Ausdruck von Gnadenbezügen), sodann in Form der dauernden Fürsorge, von Witwen- und Waisenpensionen, wobei aber die Dauer begrenzt ist, bei den Witwen durch Andauern des Witwenstandes, bei Waisen durch Erreichung eines bestimmten Alters. Das Sterbenachgehalt wird in der Regel für drei Monate, der Genuß der Dienstwohnung (nach bayerischem Ausdruck der Nachsitz) für ein bis drei Monate gewährt. Überall sind die Lehrer frei von Beiträgen zur Hinterbliebenenversorgung. In der einen Gruppe der Länder wird das Witwengeld am letzten Diensteinkommen des Ehemannes, in der anderen an dessen erdientem Ruhegehalt gemessen. Die Grundsätze sind dieselben für den Ruhelehrer und den aktiven Lehrer.

Die Dienstwohnung ist zwar eine sächliche Leistung des Schulunterhaltungspflichtigen, steht aber in innigem Zusammenhang mit der persönlichen Leistung des Wohnungsgeldzuschusses, weil der Wert der Dienstwohnung, wann und wo sie gestellt wird, nach dem Vorgang des Reiches überall auf den Wohnungsgeldzuschuß in Anrechnung gebracht werden muß. Die Stellung einer Dienstwohnung ist für den Lehrer vielfach eine Voraussetzung für seine Wirksamkeit. Darum ist in der Gesetzgebung der Länder Vorsorge getroffen, daß in gewissen Fällen seitens des Schulunterhaltungspflichtigen eine Dienstwohnung oder wenigstens eine Mietwohnung gestellt wird. Der Umfang wird nur selten gesetzlich festgesetzt, zuweilen noch die Zahl der Räume, meist wird die Bemessung der Verwaltungsanordnung überlassen. Teils wird vorgeschrieben, daß für bestimmte Stellen (Schulleiterstelle auf dem Lande), teils in allen Orten bestimmter Größe den Lehrern Dienstwohnungen gestellt werden müssen, bald allen Lehrpersonen gleicher Stellung in gleichem Umfange, bald bemessen nach dem Familienstande — den Lehrerinnen wird meist ein Vorzug vor den unverheirateten Lehrern eingeräumt, indem ersteren die Führung eines

selbständigen Familienhaushalts ermöglicht werden soll. Die preußischen Vorschriften über die Dienstwohnung im VDG §§ 13 und 14 schränken im Gegensatz zu den süddeutschen Bestimmungen die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden zugunsten der Selbstverwaltung der Gemeinden ein.

Die Gewährung von Reise- und Umzugskosten an die Volksschullehrer gilt nicht ohne weiteres als eine Aufgabe der Schulunterhaltung, die der Gemeinde obliegt. Es wird dies darauf zurückzuführen sein, daß bei der Entstehung solcher Kosten entweder die Gemeinde, in welcher der Lehrer angestellt ist, unmittelbar nicht beteiligt ist, wie bei den amtlichen Konferenzen oder sonstigen, infolge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden ausgeführten Reisen, oder daß zwei Gemeinden beteiligt sind. Es bedarf daher besonderer Bestimmungen, um einen Anspruch des Lehrers auf Reise- und Umzugskosten zu begründen. Hinsichtlich der Höhe der Gebührnisse sind die Volksschullehrer unter bestimmter Einrangierung in die für die Staatsbeamten festgestellten Gruppen gleichgestellt. Zuweilen wird dabei ein Unterschied zwischen Lehrern und Schulleitern gemacht. Mannigfach verschiedene Bestimmungen bestehen hinsichtlich der Reise- und Umzugskosten der unständigen Lehrer und der Schulamtsbewerber. Die Höhe der ihnen zu gewährenden Sätze ist meist durch Ministerialerlaß geregelt. In Preußen ist für die Höhe maßgebend das Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923, für die Umzugskosten der Finanzministerialerlaß vom 1. Oktober 1925 nebst einer Reihe ausführender Ministerialerlaß. Über die Tragung der Umzugskosten bestimmt das VDG § 32. In den meisten Fällen trägt die Landesschulkasse die Kosten; sie gewährt auch in manchen Fällen Umzugskostenvergütung an Schulamtsbewerber. Grundsätzlich werden zum erstmaligen Dienstantritt Kostenbeihilfen nicht gewährt.

Der Begriff des sächlichen Schulbedarfs im Gegensatz zum persönlichen ist gesetzlich nirgends festgestellt, wohl aber stellt die neuere Gesetzesprache den sächlichen Bedarf neben den persönlichen (Bayerisches Schulbedarfsgesetz § 11, Hessisches Volksschulgesetz Art. 62) oder behandelt die sächlichen Erfordernisse besonders (Württembergisches Volksschulgesetz Art. 16 und 17). Tatsächlich werden zum sächlichen Schulbedarf gerechnet:

I. der Bedarf für die Herstellung der Schulbauten, die Schulbaulast,

II. der Bedarf für die laufende Benutzung der Schulbauten.

Zu I gehören die Ausgaben für die Herstellung des Baues (der konstruktiven Teile) einschließlich des Grunderwerbs, für die innere Einrichtung und Ausstattung der Schulräume (Mobilien) einschließlich der Kosten für die unentgeltliche Stellung von Lernmitteln, soweit sie vom Gesetz den Erziehungsberechtigten abgenommen ist, für die Dienstwohnungen, Wirtschaftsräume und sonstigen Neben-

gebäude. Zu II gehören die Ausgaben für Reinigung, Heizung und Beleuchtung. Zuweilen werden dem sächlichen Bedarf zugerechnet die Kosten für die örtliche Verwaltung, den Schularzt und den Schülwärter. Oberster Gesichtspunkt für die Feststellung des Bedarfs ist, daß die Anforderungen der Schulgesundheitspflege erfüllt werden. Diesem Gesichtspunkt dienen die in den einzelnen Ländern bezüglich der Herstellung und der Einrichtung der Schulräume getroffenen ministeriellen Bestimmungen, unter denen die württembergische Verfügung, betr. die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in den Schulen, vom 28. Dezember 1870 vorbildlich gewesen ist und noch ist. Allgemeiner Grundsatz ist, daß jede Volksschule ein eigenes Gebäude haben soll, das nicht gleichzeitig für andere, die Schulzwecke beeinträchtigende Zwecke bestimmt ist. Auch soll für jede Klasse ein besonderer Unterrichtsraum vorhanden sein. Nur selten werden in der Gesetzgebung Forderungen ausgesprochen, die über Schulhaus und Klassenraum hinausgehen. Namentlich fehlt es an Bestimmungen über die Einrichtung von Lehrer- und Lehrerinnenzimmer, von Beratungs-, Bibliotheks- und Lehrmittelräumen. Auch die Herstellung von Turnräumen und Turnplätzen ist meist gesetzlich nicht vorgeschrieben, erst recht nicht die von Handarbeitsräumen, Werklehrräumen, Zeichensälen, Schulküchen, Schulbädern.

c. Die Deckung des Bedarfs.

Die Deckung des Schulbedarfs erfolgt durch Leistungen der Schulunterhaltungsträger: in erster Linie für den sächlichen Bedarf fast allgemein durch die Schulverbände, sodann in weitem Umfange hinsichtlich des persönlichen Bedarfs durch den Staat bzw. höhere Verbände. Sie beruht entweder auf gesetzlicher Vorschrift oder wird innerhalb der gesetzlichen Vorschrift durch Ermessen der höheren Schulbehörde bestimmt. Im ersten Falle ist zwangsweise Einstellung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Beträge in den Schulhaushaltsetat zulässig, wie auch bereits bestehende und bisher gewährte Leistungen erzwungen werden können. Im zweiten Falle ist bei Widerspruch der Schulunterhaltungspflichtigen in vielen Ländern in gesetzlich näher bestimmtem Umfang die Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren herbeizuführen. Die Deckung erfolgt:

1. durch die feststehenden Einnahmen des Schulverbandes,
2. durch jährliche Hebungen.

Zu den feststehenden Einnahmen zählen die Erträge:

1. des der Schule oder dem Schulverbande gehörenden Vermögens,
2. der für Schulzwecke vorhandenen, aber nicht im Eigentum der Schule (des Schulverbandes) stehenden besonderen Fonds, Nutzungen, Stiftungen, Verpflichtungen Dritter,

3. bei dauernd verbundenen Kirchen- und Schulstellen des gemeinschaftlichen Vermögens, soweit es Zwecken der Volkschule zu dienen hat.

Die jährlichen Hebungen bestehen:

1. aus dem Schulgeld, soweit es noch erhalten ist (Gast-, Fremdenschulgeld, für gehobene Abteilungen),
2. den Leistungen des Staates,
3. den Leistungen der primär Unterhaltungspflichtigen.

Bei der starken Beteiligung des Staates, hinsichtlich des persönlichen Bedarfs in manchen Ländern der ausschließlichen Leistung des Staates, ist es heute so, daß erst der nach den Leistungen des Staates noch verbleibende Fehlbetrag vom Schulverbande zu decken ist. Näherer Ausführung bedarf es hier nur in bezug auf Preußen. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen.

Preußen: Die Feststellung des Bedarfs ist erfolgt in VDG mit den Abänderungen durch die Verordnung vom 24. November 1923, in Verbindung mit den Gesetzen über Ruhegehalt, Hinterbliebenenfürsorge, Reise- und Umzugskosten, den Bestimmungen über die Aufbringung der Vertretungskosten seitens der Gemeinden und den Bestimmungen über die Schulbaulast im VUG. Den Mittelpunkt für die Deckung des persönlichen Schulbedarfs bildet die unter Auflösung aller bisherigen Bezirksskassen gebildete Landesschulkasse. Sie ist eine Vereinigung der Schulverbände mit dem Zweck, den einzelnen Schulverband in der Höhe seiner Zahlungsverpflichtungen von den persönlichen Verhältnissen des Stelleninhabers (Lebensalter, Dienstalter, Familienstand) unabhängig zu machen. Vermögensrechtliche Ansprüche der Lehrer aus solchen Verpflichtungen sind nach Erschöpfung des Beschwerdeweges gegen die Landesschulkasse einzuklagen. Die Landesschulkasse leistet die Zahlung des baren Diensteinkommens, der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, der Umzugskosten und Notstandsbeihilfen, jedoch der Stellvertretungskosten nur in den durch die Gesetze vorgesehenen besonderen Fällen. Der Staat zahlt zu dem Diensteinkommen der endgültig und einstweilig angestellten Lehrer und der in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigte Volksschullehrer, sowie zu den Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezüge einen Staatsbeitrag. Er beträgt ein Viertel dieser Lasten. Außerdem zahlt er an jeden Schulverband für jedes die Volksschule besuchende schulpflichtige Kind ein Beschulungsgeld, dessen Höhe vom Unterrichts- und Finanzminister jährlich festgesetzt wird. Der Gesamtbetrag des Beschulungsgeldes soll zuzüglich der Mittel, die zu widerruflichen Ergänzungszuschüssen für persönliche und sächliche Volksschulzwecke behufs Unterstützung unvermögender Schulverbände bestimmt sind, zwei Viertel jener Landesschulkassenleistungen erreichen, aber nicht übersteigen. Bei der Gewährung der Staats-

beiträge bleiben jedoch die Schulstellen außer Ansatz, die in einzelnen Schulverbänden mehr vorhanden sind, als wenn auf je 60 Kinder eine Schulstelle gerechnet wird. Auch wird das Bezahlungsgeld nur bis zur Höchstzahl von 60 Schulkindern für eine Schulstelle gezahlt. Die vorgeschriebene Berechnungsweise führt dazu, daß die Schulverbände im allgemeinen und namentlich diejenigen, welche ihr Schulwesen über das Mindestmaß ausgestattet haben, zu erheblich höheren Beiträgen zur Landesschulkasse herangezogen werden als in dem gedachten Normalfall von einem Viertel jener Leistungen. Beansprucht die Schulaufsichtsbehörde neue oder erhöhte Leistungen von einem Schulverband, so hat sie bei dessen Widerspruch auf Grund des Anforderungsgesetzes vom 26. Mai 1887 das Verwaltungsstreitverfahren bei Kreis- bzw. Bezirksausschuß einzuleiten. In letzter Instanz entscheidet der Provinzialrat. Handelt es sich um einen Schulbaufall, der nicht mit den Mitteln des nach gesetzlicher Bestimmung angesammeltem Baufonds, dem staatlichen Baudrittels und staatlichen Baubehilfen erledigt werden kann, so hat die Schulaufsichtsbehörde bei Widerspruch der Bauverpflichteten einen Schulbaubeschluß zu fassen, gegen den diese bei Kreis- bzw. Bezirksausschuß bis zum Oberverwaltungsgericht Klage erheben können.

2. Die Unterhaltung der höheren Schulen.

Weder besteht ein Zwang, höhere Schulen zu besuchen, noch sie zu errichten. Der Staat hat sich ursprünglich nur dafür verpflichtet angesehen, höhere Schulen zu errichten und zu unterhalten, wo dies durch das Erfordernis der Nachwuchsbeschaffung für den Dienst des Staates und der Kirche geboten erschien. Danach hat er von der Errichtung höherer Schulen für das weibliche Geschlecht ganz abgesehen. Das ist neuerdings anders geworden, aber die ursprüngliche Stellungnahme ist noch erkennbar aus dem Verhältnis der Zahl der staatlichen höheren Mädchenschulen zu der anderweitig unterhaltener. Von den höheren Knabenschulen hat der Staat auch hauptsächlich Vollanstalten gefördert, die ihre Schüler bis zur Hochschulreife führen, und hier wieder hat er die Richtung bevorzugt, welche geeignet schien, ihm höhere Verwaltungsbeamte zu liefern. Die Errichtung und Unterhaltung der übrigen höheren Schulen hat er früher den Gemeinden überlassen, die auch im eigenen Interesse in die Lücken eingetreten sind. Da eine höhere Schule fast ausnahmslos auf den Schülerzuzug aus einem größeren Orte oder einer weiteren Umgebung angewiesen ist, so ist die Errichtung und Unterhaltung höherer Schulen da, wo der Staat versagt, recht eigentlich eine städtische Angelegenheit. Für die Unterhaltung der städtischen Schulen ist es von Bedeutung, daß geeignete Wege gefunden werden, um die interessierte Umgebung mitheranzuziehen.

Die Ausgaben der höheren Schulen werden zum großen Teil

durch die eigenen Einnahmen, in der Hauptsache durch die Erhebung von Schulgeld, gedeckt. Neuerdings sind die Schulgeldsätze in einigen, noch nicht in allen, Ländern erheblich erhöht worden, gleichzeitig aber auch der für Freistellen bestimmte Prozentsatz des Aufkommens. Die badische Verfassung (§ 19, 7) bestimmt, daß bei öffentlichen höheren Lehranstalten der Unterricht für diejenigen unentgeltlich ist, die tüchtig und bedürftig sind. Bei staatlichen Anstalten wird der Fehlbetrag, wie bei allen Anstalten des Fiskus, aus der Staatskasse gedeckt, bei den städtischen und sonstigen Anstalten tritt zu den eigenen Einnahmen häufig noch ein Staatszuschuß, der selten auf rechtlicher Verpflichtung beruht, in der Regel periodisch von der obersten Unterrichtsbehörde bewilligt wird. Die Grundsätze für diese Bewilligung werden in kleinen Staaten, so in Oldenburg, zwischen der Staatsregierung und dem Landtag vereinbart. Zur Zeit beträgt der Staatszuschuß in Oldenburg ein Drittel der durch die Einnahmen der Anstalten nicht gedeckten Einnahmen, wobei für die Berechnung der Schulgelddeinnahme ein Normalschulgeldsatz eingestellt wird. Auch die höheren Privatschulen erhalten dort nach ebenfalls vereinbarten Grundsätzen Staatszuschüsse in etwa gleicher Höhe wie die öffentlichen. Allgemein ist der Fehlbetrag als Gemeindelast zu decken.

Die Errichtung einer höheren Schule wird überall von der Genehmigung der obersten Unterrichtsbehörde des Staates abhängig sein, die die Bedürfnisfrage prüfen wird. In Preußen wird verlangt, daß zunächst für das Volksschulwesen der Gemeinden ausreichend gesorgt ist; auch wird hier für die Aufhebung einer höheren Schule staatliche Genehmigung in Anspruch genommen. Die Versorgung der Lehrkräfte durch Diensteinkommen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenfürsorge usw. nach dem Ausmaß bei staatlichen Anstalten muß sichergestellt sein.

Die Lehrer der staatlichen höheren Schulen sind überall Staatsbeamte, in Preußen unmittelbare Staatsbeamte. Die Lehrer an den nichtstaatlichen, öffentlichen höheren Schulen sind in ihren rechtlichen Verhältnissen, namentlich in bezug auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung den Lehrern an den staatlichen Anstalten im wesentlichen gleichgestellt, doch bleiben auch in Preußen noch gewisse Unterschiede, zumeist Benachteiligungen, für die nichtstaatlichen Lehrer übrig.

Preußen unterscheidet im Etat die höheren Schulen in solche, die vermöge rechtlicher Verpflichtung Staatszuschüsse erhalten, und solche, welche freiwillig vom Staat unterhalten oder unterstützt werden. Die zweite Gruppe wird wieder unterschieden in 1. vom Staat zu unterhaltende Anstalten, 2. vom Staat und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende, 3. von anderen zu unterhaltende, aber vom Staat zu unterstützende Anstalten. Außer diesen gibt es rein städtische und stiftische Anstalten. Die Zahl der Staatsanstalten,

namentlich der für das weibliche Geschlecht, bleibt weit hinter der der städtischen Anstalten zurück.

In den übrigen Ländern sind die höheren Schulen zum größeren Teil Staatsanstalten.

Preußen und Bayern besitzen, abgesehen von den Besoldungsgesetzen, kein Gesetz über das höhere Schulwesen. In Preußen wird in gewissen Stücken noch auf das Allgemeine Landrecht zurückgegriffen. Sachsen hat eine besondere Gesetzgebung für das höhere Schulwesen, sowohl das für Mädchen wie das für Knaben. Württemberg hat die höhere Mädchenschule gesetzlich behandelt. Thüringen hat in seiner Einheitsschulgesetzgebung auch die höhere Schule behandelt und ihre Unterhaltung in die aller Schulen einbezogen. Eigentlich städtische höhere Schulen gibt es dort nicht mehr. Hessen hat ein Gesetz über die Kosten der höheren Schulen erlassen. Mecklenburg-Schwerin hat die höheren Schulen in dem Sinne verstaatlicht, daß die persönlichen Kosten vom Staat, die sächlichen von der Gemeinde getragen werden. Unterhaltung und Verwaltung der höheren Schulen sind gesetzlich geregelt.

Wenn auch die mittleren Schulen in der Verwaltung meist nach Analogie der Volksschulen behandelt werden, aus denen sie sich entwickelt haben, so sind sie der Unterhaltung nach als Wahlschulen doch den höheren näher verwandt. Mittlere Schulen als selbständige, von der Volksschule losgelöste Anstalten sind recht eigentlich eine preußische Einrichtung. Einige norddeutschen Staaten, so Oldenburg, sind Preußen gefolgt; in den süddeutschen Staaten ist die erweiterte Volksschule meist ein Glied der Volksschule geblieben. Die Begriffsbestimmung erwies sich in Preußen als nötig, als es sich darum handelte, durch das Gesetz vom 11. Juni 1894 Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge der Lehrer der mittleren Schulen zu ordnen. Für mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes wurden diejenigen Unterrichtsanstalten erklärt, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weder zu den höheren Schulen, noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören. Der Begriff umfaßt sowohl die nicht anerkannten höheren Mädchenschulen, wie die in den westlichen Provinzen weitverbreiteten Rektoratsschulen, die sich beide den höheren Schulen nähern. Alle diese Schulen werden freiwillig von den Gemeinden unterhalten unter Erhebung von Schulgeld. In Preußen sind die mittlere Schulen unterhaltenden Gemeinden durch das Mittelschullehrerdiensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 zu einer Landesmittelschulkasse vereinigt, auf deren Verwaltung die für die Landesschulkasse im VDG gegebenen Bestimmungen Anwendung finden. Sie übernimmt die Gehalts- usw. Zahlungen etwa in demselben Umfang wie die Landesschulkasse. Der Staat zahlt für jedes eine öffentliche mittlere Schule besuchende schulpflichtige Kind ein Be-schulungsgeld an den Unterhaltungsträger. Zur Aufbringung des

durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landesmittelschulkasse sind die Unterhaltungsträger verpflichtet. Im Bedürfnisfall zahlt der Staat auch Ergänzungszuschüsse.

3. Die Unterhaltung der Berufsschulen.

Die Reichsverfassung bedient sich noch des Ausdrucks Fortbildungsschule. Der Ausdruck ist neuerdings in der Gesetzes- und Verwaltungssprache der meisten Länder durch „Berufsschule“ ersetzt worden, wodurch der Aufgabe der Schulen die besondere Richtung gegeben werden soll. Weiter wird unter Berufsschule in der Regel eine Schule verstanden, deren Besuch pflichtmäßig ist. Man spricht aber auch von Berufspflichtschulen im Gegensatz zu Berufswahlschulen, die meist besondere Bezeichnungen nach dem Fache führen.

Die Grundlage für die Errichtung und Unterhaltung der Berufsschule bildet die Reichsgewerbeordnung, insbesondere ihr durch viele Novellen ausgestalteter § 120. Die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, auch wenn die Gemeinde trotz vorhandenen Bedürfnisses widerstrebt, durch Anordnung einer höheren Verwaltungsbehörde eingeführt werden. Auch können solche Pflichtschulen durch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Handelskammern, Handwerkskammern, Innungen) errichtet werden. Die Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung von Berufsschulen ist durch das Reich noch nicht eingeführt. Auch ist es in den meisten Ländern bei der Kannvorschrift verblieben. Die meisten Länder haben jedoch, immer aber unter gewissen Beschränkungen und mit Zulassung von Ausnahmen, namentlich für das weibliche Geschlecht, die Schulunterhaltung den Gemeinden auferlegt. Denen ist es wieder gestattet, sich zu Zweckverbänden zusammenzuschließen. Es darf angenommen werden, daß der Unterricht in der Pflichtfortbildungsschule, der RV entsprechend, jetzt überall unentgeltlich ist. In Baden ist in der Verfassung (§ 19, 7) festgestellt, daß die Gemeinde für minderbemittelte Schüler (bis dahin nur für unbemittelte) die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen hat.

1. In Preußen ist die Aufbringung der Kosten geregelt durch das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Oktober 1922. Die bezüglichen §§ 15 bis 17 haben ihre jetzige Fassung erhalten durch Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Gesetzes über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen vom 30. August 1927. Danach sind die Schulunterhaltungskosten vom Schulträger aufzubringen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Schulträgern die Hälfte der Kosten, die auf die Schüler aus ihr entfallen, zu ersetzen. In den meisten Fällen sind die Gemeinden selbst die Schulträger. Zur Deckung der Schulunterhaltungskosten können die Gemeinden

Schulbeiträge erheben. Der Gesamtbetrag der Schulbeiträge darf die Hälfte der anderweit nicht gedeckten Kosten nicht übersteigen. Zur Gewährung von Zuschüssen stellt der Staat durch den Staatshaushalt einen Betrag bereit, der nach der Zahl der Schulpflichtigen zu bemessen ist und mindestens 20 Mark für jeden Schulpflichtigen beträgt. Das entspricht etwa einem Drittel der laufenden persönlichen Unterhaltungskosten. Zur Leistung der Schulbeiträge sind die Gewerbetreibenden in der Form von Zuschlägen zu den Grundbeträgen der Gewerbesteuer, die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten verpflichtet. Die Gemeinden können aber auch eine andere Erhebungsform einführen. Schulgeld wird nicht erhoben.

Für die ländliche Fortbildungsschule gilt, ebenso wie für die Berufsschule, das Gesetz, betr. die Erweiterung der Berufs-(Fortbildungs-)Schulpflicht, vom 31. Juli 1923. Danach können die Arbeitgeber durch Satzung zur Zahlung von Schulbeiträgen verpflichtet werden. Diese Schulbeiträge sind Kommunalabgaben im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1893.

2. *B a y e r n* hat die Schulpflicht auf zehn Jahre festgesetzt. An die Erledigung der regelmäßig sieben Jahre umfassenden Hauptschulpflicht schließt sich die Pflicht zum Besuch der Volksfortbildungsschule oder der Berufsförderungsschule, soweit letztere anerkannt ist, an (Verordnung über die Schulpflicht vom 22. Dezember 1913, Verordnung über die Berufsförderungsschulen vom 22. Dezember 1913). Berufsförderungsschulen können von Gemeinden errichtet werden und gelten dann als öffentliche; es können solche aber auch von anderen Unternehmern gegründet werden (nichtöffentliche).

3. *S a c h s e n*. Die schon im Volksschulgesetz vom 26. August 1873 festgesetzte dreijährige Fortbildungsschulpflicht ist im Übergangsgesetz vom 22. Juli 1919 schärfer dahin gefaßt worden, daß die allgemeine Schulpflicht den achtjährigen Besuch der Volksschule und den dreijährigen Besuch der Fortbildungsschule umfaßt. Es erschien auch notwendig, dort zu bestimmen: „Für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen sind Fortbildungsschulen zu errichten.“ Nach dem Gesetz von 1873 waren die Schulgemeinden verpflichtet, die Kosten der Fortbildungsschule jedoch unter Erhebung von Schulgeld aufzubringen, auch konnten mehrere benachbarte Orte behufs Errichtung einer Fortbildungsschule sich vereinigen. Durch das Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 ist die Unterhaltung der Fortbildungsschulen ebenso wie die der Volksschulen geregelt; der Staat trägt in der Hauptsache die persönlichen Kosten.

4. *W ü r t t e m b e r g*. Das Volksschulgesetz vom 17. August 1909 ordnet an, daß für die männliche Jugend in allen Schulgemeinden die allgemeine Fortbildungsschule einzurichten ist, während die Errichtung solcher für die weibliche Jugend den bürgerlichen Kollegien überlassen wird. Ausnahmsweise können Gemeinden von der Ver-

pflichtung zur Errichtung entbunden werden. Außerdem ist aber durch das Gesetz, betr. die Gewerbe- und Handelsschulen, vom 22. Juli 1906, jede Gemeinde, in der während dreier aufeinanderfolgender Jahre in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben durchschnittlich mindestens 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind, verpflichtet, eine gewerbliche Fortbildungsschule (Gewerbe- oder Handelsschule) zu errichten und zu unterhalten. Ausnahmen können zugelassen werden. Für die weibliche Jugend können solche Schulen besonders errichtet werden, oder es können auch Bestimmungen getroffen werden, um die weibliche Jugend in die Gewerbe- oder Handelsschule für die männliche Jugend einzzuweisen. Die Unterhaltung der allgemeinen Fortbildungsschule erfolgt ebenso wie die der Volksschule. Zu den persönlichen Bezügen der Lehrkräfte der Gewerbe- und Handelsschulen leistet der Staat nach dem Schullastengesetz vom 30. Juli 1925 einen Zuschuß in Höhe von 50 v. H., zu denen der Frauenarbeitsschulen von 40 v. H.

5. Baden. In Baden sind zu unterscheiden: die allgemeine, dem Unterrichtsministerium unterstehende Fortbildungsschule, welche auf dem Gesetz vom 19. Juli 1918/7. April 1922 beruht, die dem Ministerium des Innern seit 1905 unterstellte gewerbliche Fortbildungsschule und die kaufmännische Fortbildungsschule (Gesetz vom 15. August 1898 und vom 13. August 1904, betr. den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungunterrichts). Träger der öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschule ist die politische Gemeinde. Die Gemeinde ist verpflichtet, eine allgemeine Fortbildungsschule mit dreijährigem Pflichtbesuch für die Knaben, mit zweijährigem für die Mädchen zu errichten. In Ausnahmefällen kann Befreiung von der Verpflichtung gewährt werden. Mehrere Gemeinden können sich zu einem Schulverband behufs gemeinsamer Unterhaltung einer allgemeinen Fortbildungsschule zusammenschließen. Die Unterhaltung richtet sich nach den Volksschulbestimmungen (siehe oben Seite 30). Auch die Errichtung gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsschulen ist unter gewissen Bedingungen Pflicht der Gemeinden.

6. Thüringen. Die Gemeinden sind zur Unterhaltung einer dreijährigen Berufspflichtschule verpflichtet. Sie gliedert sich für Knaben in gewerbliche, kaufmännische und landwirtschaftliche Klassen, für Mädchen in hauswirtschaftliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Klassen. Ist die Zahl der Schüler zur beruflichen Gliederung nicht ausreichend, so findet Zusammenschluß mehrerer Orte zu einem Berufsschulverband oder zu einem Schulverband für die ländliche Fortbildungsschule statt. Über die Unterhaltung siehe oben Seite 30.

7. Hessen. Die Fortbildungsschule hat unter besonderer Berücksichtigung der staatsbürgerlichen, beruflichen und hauswirtschaftlichen Ausbildung der Jugend an den Aufgaben der Schule

mitzuarbeiten. Jede Gemeinde ist zur Errichtung einer Fortbildungsschule verpflichtet; Knaben und Mädchen sind getrennt zu unterrichten. Ausnahmen sind zulässig. Mehrere Gemeinden können zu einer Fortbildungsschule vereinigt werden. Die Kosten der Fortbildungsschule werden ebenso aufgebracht wie bei den Volksschulen (Volksschulgesetz vom 25. Oktober 1921, §§ 16, 17, 62), siehe oben Seite 31.

8. Hamburg. Das Hamburgische Berufsschulwesen umfaßt alle wesentlichen Zweige der Berufsausbildung und -fortbildung, die eine Großstadt nötig hat. Neben zahlreichen mit freiwilligem Schulbesuch bestehenden folgende Pflichtberufsschulen:

1. Die allgemeinen Gewerbeschulen für das weibliche Geschlecht (Haustöchter), Hausangestellte, ungelernte Arbeiterinnen;
2. die allgemeinen Gewerbeschulen für das männliche Geschlecht für ungelernte männliche Jugendliche aller Art, einschließlich jugendlicher Musiker, Kutscher, Decksjungen beim Hafenbetriebe;
3. die Fachgewerbeschulen für männliche und weibliche gewerbliche Lehrlinge;
4. die Handelsschulen für jugendliche männliche und weibliche Angestellte des Verkehrs und die Schreiber von Anwälten.

Die Fortbildungsschulen in den Landgemeinden beruhen auf Ortsatzungen der Gemeinden, die die Schulen zu unterhalten verpflichtet sind. Die Kosten werden ihnen aus der Staatskasse ersetzt.

Aus dem Bereich der übrigen Länder erscheint noch besonders bemerkenswert, daß das Lippische Fortbildungsschulgesetz vom 31. Juli 1919 den Staat zur Errichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen verpflichtet hat.

II. SCHULVERWALTUNG, SCHULAUFSCHEIT UND SCHULLEITUNG

A. DAS VOLKSSCHULWESEN VON G. MENZEL

Im Reich und in den Ländern wird heute mit allem Nachdruck eine Verwaltungsreform mit dem Ziele der Vereinfachung, des Behördenabbaues, der Einsparung öffentlicher Gelder, also mit einem Ergebnis angestrebt, das nur zu erreichen ist, wenn die Verwaltungen des Reiches, der Länder und der Gemeinden organisch aufgebaut, die Befugnisse jeder einzelnen Stelle scharf umrissen und abgegrenzt und die Verwaltungen klar und übersichtlich gegliedert werden. Diese Forderung gilt vor allem auch für die Schulverwaltung, denn es gibt wohl kaum ein zweites Gebiet, auf dem das Neben- und Durcheinander so groß ist wie hier. Es zeigt sich dabei aber auch sofort, daß kaum auf einem anderen Gebiete die Länder gegenüber unita-

rischen Bestrebungen so empfindlich sind, wie auf dem des Schulwesens. Sie sind hier ernstlich und bisher mit Erfolg bemüht gewesen, ihre volle Selbständigkeit zu wahren und dem Reiche selbst die Kompetenzen streitig zu machen, die ihm die Reichsverfassung gegeben hat. Hier finden darum die Bemühungen, die Schulverwaltungen der Länder zugunsten einer einheitlicheren Reichsschulverwaltung zu vereinfachen und auch nur teilweise abzubauen, zunächst noch ihre unübersteigbaren Grenzen.

Gleichwohl lassen sich in den Maßnahmen der einzelnen Länder und ihrer Unterrichtsverwaltungen gewisse gemeinsame Absichten erkennen und auch im Schuljahr 1926 und 1927 Maßnahmen feststellen, die letzten Endes gleichen Zielen zustreben. So hat z. B. der Streit um die „kollegiale Schulleitung“, d. h. um die Form, in der die Leitung mehrklassiger Schulen am besten zu ordnen ist, in den letzten Jahren an allen Stellen deutlich einen anderen Inhalt bekommen. Die Einzelfrage nach der Schulleitung wird mehr und mehr hineingestellt in die umfassendere, wie weit man der Schule ein S e l b s t - v e r w a l t u n g s r e c h t zugestehen kann und soll, an dem neben der Gemeinde und der Lehrerschaft nun auch die Elternschaft beteiligt ist. Denn immer deutlicher und dringender melden die Eltern ihre Ansprüche an, und die folgenden Darlegungen werden zeigen, wie weit die Entwicklung in einzelnen Ländern bereits gegangen ist.

Das gesamte Volks-, Mittel- und Privatschulwesen P r e u ß e n s untersteht in Verwaltung und Beaufsichtigung dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als oberster Instanz, den Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen bei den Bezirksregierungen als mittlerer Behörde und den diesen Abteilungen nachgeordneten Kreis- und Lokalbehörden: Landrat, Schulrat, Schuldeputation und Schulvorstand. Unter diesen ist die Regierungsinstanz das wichtigste Glied der Schulverwaltung und Schulaufsicht. Die Schulabteilungen der Bezirksregierungen sind zuständig für die Festsetzung der Lehrpläne im einzelnen und für die Besetzung der Schulstellen; die Regierungshauptkassen verrechnen die Einnahmen und Ausgaben für das Schulwesen, verteilen die staatlichen Ergänzungszuschüsse an die Schulverbände und leisten die notwendigen Zahlungen. Die Befugnisse der Regierungsabteilungen regeln sich noch jetzt in der Hauptsache nach der Geschäftsinstruktion vom 23. Oktober 1817, ergänzt durch die Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1825. Der Leiter ist ein Regierungsdirektor, die Mitglieder sind teils juristische, teils schultechnische Regierungsräte. In Disziplinarsachen für die Lehrenden an den der Regierung unterstellten Schulen ist die Schulabteilung die erste Instanz. In der Kreisinstanz fehlt es an einer genaueren Abgrenzung der dem Schulrat und dem Landrat zustehenden Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnisse. Beide Ämter sind einander nebengeordnet. Im Durchschnitt kommen auf einen Schulrat etwa 200 Schulklassen. Im Etatjahre 1927 bestanden 531 Stellen für staat-

liche Schulräte; außerdem gab es etwa 80 Schulaufsichtsbeamte in den Großstädten, wo dem Magistratsdezernenten für das städtische Schulwesen und den ihnen zur Entlastung beigegebenen Magistratsschulräten zugleich die staatlichen Aufsichtsbefugnisse im Nebenamt widerruflich mit übertragen werden. Umgekehrt gibt es nicht wenige Mittelstädte, in denen der staatliche Schulrat zugleich das städtische Schuldezernat im Magistrat gegen eine besondere, von der Stadt zu zahlende Vergütung mit besonderer Genehmigung des Ministers nebenamtlich mitverwaltet.

Die Schulaufsicht umfaßt die Aufsicht über das Privatschulwesen, über die den Gemeinden zustehende Verwaltung der äußeren Angelegenheiten des Schulwesens und die Verwaltung der inneren Angelegenheiten, an denen die Gemeinden im Auftrage des Staates teilnehmen können. Sie ist als rein staatliche Angelegenheit durch das Gesetz vom 11. März 1872 geregelt worden. Die Ortsschulaufsicht wurde durch das Gesetz vom 18. Juli 1919 mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab aufgehoben.

Die Schuldeputationen, Schulkommissionen und Schulvorstände sind örtliche Schulverwaltungskörper, deren Einrichtung und Geschäftsbereich im Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 und die dazu ergangene Novelle vom 7. Oktober 1920 geregelt sind. Schuldeputationen müssen gebildet werden in allen Stadtgemeinden, sie können gebildet werden in Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern auf Beschuß der Gemeindebehörden. Sie bestehen aus fünf Gruppen von Mitgliedern: 1. aus einem bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes, 2 a) der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, 2 b) der gleichen Zahl von Lehrern und Lehrerinnen, 3. der gleichen Zahl von sonstigen des Erziehungs- und Schulwesens kundigen Personen, 4. je einem Vertreter der evangelischen und der katholischen Ortsgeistlichen und, wenn sich in der Stadt mindestens 20 jüdische Volksschüler befinden, dem Orthrabbiner. Die Mitglieder unter 1. und der Vorsitzende werden vom Bürgermeister ernannt, der außerdem jederzeit selbst mit vollem Stimmrecht in die Schuldeputation eintreten und den Vorsitz übernehmen kann, ohne daß dann eines der von ihm ernannten Mitglieder ausscheiden müßte. Die Mitglieder unter 2a) und 3. werden von der Stadtverordnetenversammlung, die unter 2 b) von den zum Schulverband gehörenden Lehrern und Lehrerinnen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die zuständigen Schulräte nehmen an den Sitzungen der Schuldeputationen als Vertreter der staatlichen Unterrichtsverwaltung teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören, sie haben aber kein Stimmrecht.

Soweit der Schuldeputation die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten des Volksschulwesens übertragen ist, ist sie Organ des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen zu folgen. Ihre Beteiligung an der Schulaufsicht indes

erfolgt nur in Ausübung eines staatlichen Auftrages; hierbei ist sie Organ der Staatsbehörde und verpflichtet, deren Anordnungen nachzukommen.

In den Landgemeinden und Gutsbezirken sind Schulvorstände zu bilden. Der Schulvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (in der Rheinprovinz und in Westfalen außerdem dem Amtmann und Bürgermeister), ferner, wo es möglich ist, aus soviel Lehrern und Lehrerinnen, wie die Zahl der zum Schulvorstand gewiesenen Einwohner, nämlich 2 bis 6 (die Festsetzung erfolgt durch Beschuß der Gemeindeorgane, die Wahl durch die Gemeindevertretung) beträgt. Ferner gehören dem Schulvorstande auch der Ortspfarrer und gegebenenfalls der Rabbiner an. Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl seiner Mitglieder ernannt. Wenn mehrere Gemeinden zu einem Gesamtschulverband zusammengeschlossen sind, so erfolgt die Feststellung des Schulhaushaltes, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen durch den Schulvorstand und einen besonderen Verbandsvorsteher. In solchen Gesamtschulverbänden muß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens durch einen Abgeordneten vertreten sein, die Gesamtzahl der Vertreter muß mindestens drei betragen. Endlich gehören dem Schulvorstand des Gesamtschulverbandes auch ein oder mehrere Geistliche an nach den Bestimmungen, die für die Schuldeputationen gelten. Die Zahl der zugehörigen Lehrer soll auch hier derjenigen der zu dem Schulvorstand gewiesenen Einwohner entsprechen.

Die eigentliche schultechnische Aufsicht über die Lehrenden der Volksschule ist am eingehendsten geregelt worden von der Bayerischen Unterrichtsverwaltung durch die „Bekanntmachung vom 28. Dezember 1925 (Nr. IV, 43 979) über die dienstliche Beurteilung der Volksschullehrer und -lehrerinnen“. Bayern dürfte hierin weiter gegangen sein als irgendeine andere deutsche Unterrichtsverwaltung, weshalb die Verordnung hier im Wortlaut folgt:

1. I) Die Bezirks- und Stadtschulbehörden haben alle zwei Jahre die Volksschullehrer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften dienstlich zu beurteilen. Für die Volksschullehrer, die als Fortbildungsleiter tätig sind, wird die dienstliche Beurteilung jeweils im Zeitraume von vier Jahren vorgenommen.

II) Die dienstliche Beurteilung wird ausgedrückt durch eine ziffermäßige Bewertung des Fleißes, der Lehrbefähigung, des Unterrichtserfolges und der erzieherischen Wirksamkeit, außerdem durch eine wörtliche Feststellung des Verhaltens und der Gesundheit. Zur Vervollständigung können Bemerkungen über wichtige Charakter- und Berufseigenschaften, Verwendbarkeit zu besonderen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben, über Verwaltungstätigkeit, gemeinnützige Wirksamkeit u. ä. beigefügt werden.

2. I) Die dienstliche Beurteilung ist von dem Bezirksschulrat zu entwerfen. Die ziffermäßige Betonung des Fleißes, der Lehrbefähigung, des Unterrichtserfolges und der erzieherischen Wirksamkeit setzt der Bezirksschulrat allein auf Grund seiner Beobachtungen bei den Schulbesichtigungen und seiner sonstigen Erfah-

rungen im Schulaufsichtsdienste fest. Die übrige Beurteilung erfolgt auf Grund gemeinsamer Beratung der beiden Mitglieder der Bezirks- oder Stadtschulbehörde.

II) In unmittelbaren Städten mit mehreren Bezirksschulräten haben die Bezirksschulräte, die der Stadtschulbehörde nicht angehören, bei der dienstlichen Beurteilung nach näherer Anordnung der Vollzugsbestimmungen mitzuwirken.

3. I) Bei der ziffermäßigen Benotung sind folgende Bewertungsgrade anzuwenden:

- 1 = hervorragend,
- 2 = lobenswert,
- 3 = entsprechend,
- 4 = mangelhaft,
- 5 = ungenügend.

II) Das dienstliche und außerdienstliche Verhalten ist mit Worten wie tadellos, nicht tadelfrei, vorbildlich usw., der Gesundheitszustand mit Bezeichnungen wie gut, rüstig, kränklich, heiser u. ä. zu umschreiben. Die besonderen Bemerkungen sollen in bündige und bestimmte Form gefaßt werden.

4. I) Bei der ziffermäßigen Beurteilung ist davon auszugehen, daß der Bewertungsgrad „3 = entsprechend“ pflichtmäßigen Eifer in der Berufsausübung, wie er von jedem Beamten erwartet werden muß, sowie unterrichtliche und erziehliche Wirksamkeit, die aus einer durchschnittlichen Begabung und Strebksamkeit hervorgeht, zu kennzeichnen bestimmt ist. Der Bewertungsgrad „3 = entsprechend“ schließt weder eine Bemängelung oder einen Tadel (also tadellos) noch eine Hervorhebung oder ein Lob in sich.

II) Neben dieser mittleren Benotungsstufe stehen zur Kennzeichnung hervorzuhebender sowie besonders gewissenhafter und erfolgreicher Berufsausübung die Bewertungsgrade „2 = lobenswert“ und „1 = hervorragend“ und zur Feststellung teilweise oder vollständig unbefriedigender Dienstleistung die Bewertungsgrade „4 = mangelhaft“ und „5 = ungenügend“ zur Verfügung.

5. Aus der Summe der vier gleichzubewertenden Einzelnoten wird in folgender Weise die Hauptnote festgestellt:

- Notensumme 4 mit 6 gibt Hauptnote I,
- Notensumme 7 mit 10 gibt Hauptnote II,
- Notensumme 11 mit 14 gibt Hauptnote III,
- Notensumme 15 mit 18 gibt Hauptnote IV,
- Notensumme 19 und 20 gibt Hauptnote V.

6. Jeder dienstlichen Beurteilung eines Volksschullehrers hat eine ordentliche Besichtigung der von ihm geführten Klasse der Volks-Hauptschule durch den Bezirksschulrat vorauszugehen. Sie kann bei älteren und bewährten Lehrpersonen von kürzerer Dauer sein als bei jüngeren. Der Bezirksschulrat hat während oder unmittelbar nach der ordentlichen Schulbesichtigung seine Beobachtungen und die ohne Rücksicht auf allenfallsige Folgen zu erteilende Bewertung des Fleißes, der Lehrbefähigung, des Unterrichtserfolges und der erziehlichen Wirksamkeit mit Begründung vorzumerken. Über jede ordentliche Schulbesichtigung ist der Lehrperson ein schriftlicher Bericht nach Vordruck 1 durch den Bezirksschulrat zuzustellen.

7. I) Bei der dienstlichen Beurteilung einer Lehrperson, die neben einer Volkshauptschulklassen auch eine Klasse der Volks-Fortbildungsschule zu führen hat, soll, soweit tunlich, auch die berufliche Tätigkeit in der Volks-Fortbildungsschule mitgewürdigt werden. Der Bezirksschulrat hat sich zu diesem Zweck durch Besuch des Unterrichts in der Volks-Fortbildungsschule auch hierüber ein Urteil zu verschaffen und der Lehrperson schriftlichen Bericht nach Vordruck 2 zu übermitteln.

II) Bei Abgleichung der beruflichen Wirksamkeit in den beiden Schulgattungen kommt der in der Volks-Hauptschule das Übergewicht zu.

8. Die Regierungen, Kammern des Innern, werden darüber wachen, daß bei sämtlichen ihnen unterstellten Volksschullehrern die dienstliche Beurteilung

möglichst einheitlich durchgeführt wird. Sie haben deshalb die ihnen vorgelegten „Übersichten über die dienstliche Beurteilung der Volksschullehrer“ daraufhin zu prüfen, ob namentlich die ziffermäßige Beurteilung in allen Schulaufsichtsbezirken einheitlich durchgeführt wird und, falls Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß einzelne Schulaufsichtsbeamte zu nachsichtig oder zu strenge verfahren, eine angemessene Abgleichung herbeizuführen.

9. Gemäß Art. 129 Abs. III Satz 2 der Reichsverfassung dürfen Tatsachen, die dem Volksschullehrer ungünstig sind, in den Beurteilungsbogen erst eingetragen werden, wenn dem Volksschullehrer Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Werturteile sind nicht als Tatsachen im Sinne dieser Bestimmung zu erachten.

10. Wegen der Einsichtnahme in den Beurteilungsbogen und wegen der Bekanntgabe von Einträgen in diesen Bogen wird auf Art. 129 Abs. III Satz 3 der Reichsverfassung und auf Art. 101 Abs. II des Volksschullehrergesetzes hingewiesen.

11. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Vollzuges dieser Bekanntmachung erläßt das Ministerium für Unterricht und Kultus die nachstehenden Vollzugsbestimmungen.

12. Die Bekanntmachung und die Vollzugsbestimmungen treten am 1. Januar 1926 in Kraft. Von diesem Tag an ist die Ministerialbekanntmachung vom 26. Oktober 1911 (MABl. S. 689) aufgehoben.

Vollzugsbestimmungen

zur Bek. vom 28. Dezember 1925 Nr. IV 43 979 über die dienstliche Beurteilung der Volksschullehrer.

1. Für die ziffermäßige dienstliche Beurteilung haben im einzelnen nachstehende Richtlinien Maß zu geben.

I) Bei Kennzeichnung des Fleißes ist nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

a) Eine Lehrperson, die in ihrer Berufstätigkeit im allgemeinen die Vorschriften der Schulordnung und der Lehrordnung einhält, sich auf den Unterricht ausreichend vorbereitet, die Unterrichtszeit entsprechend ausnützt, und die unterrichtliche und erziehliche Förderung ihrer Schüler anstrebt, zeigt entsprechenden Fleiß.

b) Wer darüber hinaus der Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts große Sorgfalt widmet, sich unter gewissenhafter Ausnutzung der Unterrichtszeit die unterrichtliche und erziehliche Förderung aller Schüler in gesteigertem Grad angelegen sein läßt, somit als Beispiel gewissenhafter Pflichterfüllung gelten kann, verdient im Fleiße die Bezeichnung lobenswert.

c) Wer dagegen den Vorschriften der Schul- und Lehrordnung nur teilweise nachkommt, sich auf den Unterricht nur dürftig vorbereitet, die Unterrichtszeit nicht sorgfältig genug ausnützt, der unterrichtlichen und erziehlichen Förderung seiner Schüler ohne innere Anteilnahme gegenübersteht, zeigt mangelhaften Fleiß.

d) Eine Lehrpersönlichkeit, die sich unter gewissenhafter Beachtung der Vorschriften der Schul- und Lehrordnung mit größter Hingabe und Selbstlosigkeit als Lehrer und Erzieher betätigt und infolgedessen in Berufsauffassung und Berufsausübung als Vorbild gelten kann, zeigt hervorragenden Fleiß.

e) Eine Lehrperson, die in ihrer Berufsausübung die bestehenden Vorschriften gröblich vernachläßigt, sich auf den Unterricht nicht oder völlig ungenügend vorbereitet, die Unterrichtszeit nicht pflichtgemäß ausfüllt, der Entwicklung der Schüler gleichgültig gegenübersteht, ihrer Aufgabe als Lehrer und Erzieher also in keiner Weise gerecht wird, zeigt ungenügenden Fleiß.

II) Für die Beurteilung der Lehrbefähigung ist vor allem bestimmend, ob und in welchem Grad eine Lehrperson über die Kraft kindertümlichen, anregenden, eindrucksvollen und zielsicheren Gestaltens der zweckmäßig ausgewählten

Unterrichtsstoffe nach bewährten Unterrichtsverfahren verfügt. Außerdem fällt hierfür ins Gewicht, ob sie die Schule zu einer Stätte ernsten und doch frohen Lernens gestalten kann.

a) Wer diesen Anforderungen so nachkommt, wie das von jeder durchschnittlich begabten und entsprechend durchgebildeten Lehrperson erwartet werden kann, zeigt entsprechende Lehrbefähigung.

b) Wer sie in einem erheblich höheren Grade zu erfüllen vermag, verfügt über lobenswerte Lehrbefähigung.

c) Wer einzelnen dieser Forderungen nicht nachzukommen vermag oder ihnen allgemein nur in beschränktem Maße gerecht wird, beweist mangelhafte Lehrbefähigung.

III) Wenn ein Volksschullehrer, dessen Schulklasse im zweiten Jahre der zweijährigen Umlaufzeit besucht werden soll, in diesem Jahre versetzt wird, ist die Schulbesichtigung und die dienstliche Beurteilung tunlich noch vor dem Abgänge von der bisher geführten Klasse vorzunehmen.

3. In unmittelbaren Städten, in denen mehrere hauptamtliche Bezirksschulräte angestellt sind, obliegt die Beurteilung der Volksschullehrer, soweit sie ziffermäßig auszudrücken ist, vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 8 den für die einzelnen Aufsichtsbezirke aufgestellten Bezirksschulräten. Die übrige Beurteilung geschieht auf Grund gemeinsamer Beratung der beiden Mitglieder der Stadtschulbehörde und des zuständigen Bezirksschulrats.

4. I) Die Einträge in die Beurteilungsbogen sind vom Bezirksamtsvorstand und vom Bezirksschulrat, in unmittelbaren Städten vom ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und vom Bezirksschulrat, der Mitglied der Stadtschulbehörde ist, zu unterzeichnen. Im Falle der Ziffer 3 unterzeichnet sie außer den beiden Mitgliedern der Stadtschulbehörde auch der zuständige Bezirksschulrat.

II) Wenn in einem für die gemeinsame Beurteilung vorgesehenen Punkte zwischen den Beurteilern eine Einigung nicht erzielt wird, ist hierüber unter Darlegung der beiderseitigen Auffassung die Entscheidung der Regierung, Kammer des Innern, einzuholen und im Beurteilungsbogen zu vermerken.

5. Für Lehrpersonen, für die eine dienstliche Beurteilung zufolge der Ministerialbekanntmachung vom 26. Oktober 1911 noch nicht erfolgt ist, sind Beurteilungsbogen nach Vordruck 3 anzulegen. Bei Lehrpersonen, für die „Qualifikationslisten“ schon vorliegen, ist für den Eintrag der dienstlichen Beurteilung die „Ergänzung zum Beurteilungsbogen“ nach Vordruck 4 zu benutzen. Im übrigen ist der Beurteilungsbogen nach dem Eintritt der Lehrperson in den Vorbereitungsdienst anzulegen.

6. I) Die Bezirks- und Stadtschulbehörden legen die im Dezember jedes Jahres festgesetzten dienstlichen Beurteilungen im darauffolgenden Januar einer „Übersicht über die dienstliche Beurteilung der Volksschullehrer“ nach Vordruck 5 der Regierung, Kammer des Innern, zur Durchsicht und zum Eintrag in die von ihr geführten Beurteilungsbogen vor.

II) Wenn ein Volksschullehrer auf Grund einer ordentlichen Schulbesichtigung mit der Hauptnote 5 beurteilt werden muß, hat dies der Bezirksschulrat umgehend der Regierung, Kammer des Innern, unter Beigabe einer Abschrift des Besichtigungsberichtes zur Kenntnis zu bringen.

7. Es ist notwendig, eine möglichst einheitliche dienstliche Beurteilung aller Volksschullehrer auf der Grundlage der in Ziffer 3 und 4 der Bekanntmachung und in Ziffer 1 dieser Vollzugsbestimmungen dargelegten Richtlinien anzustreben. Die Regierungen, Kammern des Innern, werden diese Richtlinien für die Neuordnung der dienstlichen Beurteilung baldigst mit sämtlichen Bezirksschulräten besprechen.

8. In unmittelbaren Städten hat der Bezirksschulrat, der Mitglied der Stadtschulbehörde ist, darauf hinzuwirken, daß von sämtlichen Bezirksschulräten der Stadt der geforderte einheitliche Bewertungsmaßstab eingehalten wird. Er wird sich zu diesem Zwecke allenfalls durch Schulbesuche ein Urteil über die dienstliche

Wirksamkeit einzelner Lehrpersonen und über den Bewertungsmaßstab des zuständigen Bezirksschulrats bilden und sodann, wenn veranlaßt, mit jedem beteiligten Bezirksschulrat oder mit sämtlichen Bezirksschulräten Beratung pflegen. Wenn in besonderen Fällen eine Einigung nicht erzielt wird, ist die Angelegenheit der Regierung, Kammer des Innern, zur Entscheidung vorzulegen.

9. I) Wenn die Regierung, Kammer des Innern, bei der Überprüfung der „Übersichten über die dienstliche Beurteilung der Volksschullehrer“ wahrnimmt, daß die ziffermäßige Beurteilung nicht in allen Schulaufsichtsbezirken in Stadt und Land nach einheitlichem Maßstabe durchgeführt wird, ist die Angelegenheit alsbald in einer Besprechung zwischen den fachmännisch vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten der Regierung und den beteiligten Bezirksschulräten unter Leitung des juristischen Schulreferenten zu klären. Die Regierung ist auch befugt, ihren zuständigen Schulaufsichtsbeamten zu beauftragen, einigen ordentlichen Schulbesichtigungen durch den beteiligten Bezirksschulrat anzuwohnen und im Anschluß hieran durch Besprechungen mit ihm die richtige Anwendung der Bewertungsgrade zu erörtern und herbeizuführen.

II) Bei zu nachsichtiger oder zu strenger ziffermäßiger Beurteilung der Lehrpersonen eines Schulaufsichtsbezirks kann die Regierung die Bezirks- oder Stadtschulbehörde beauftragen, die ziffermäßige Beurteilung nochmals zu würdigen und entsprechend zu ändern.

III) Eine Abänderung der ziffermäßigen Benotung eines einzelnen Volksschullehrers durch Verfügung der Regierung, Kammer des Innern, ist nur zulässig, wenn sie sich auf Grund einer eingehenden Nachschau in der Schulklasse dieses Volksschullehrers durch einen Schulaufsichtsbeamten der Regierung als notwendig erweist.

IV) Bei Beschwerde eines Volksschullehrers gegen seine ziffermäßige Beurteilung durch die Bezirks- oder Stadtschulbehörde wird die Regierung, wenn hierzu ausreichende Veranlassung besteht, ihren zuständigen Schulaufsichtsbeamten beauftragen, in der Schulklasse des Beschwerdeführers eine Schulbesichtigung vorzunehmen und ihr über das Ergebnis schriftlich zu berichten. Ergibt diese Nachschau die Notwendigkeit einer Änderung der festgesetzten Benotung, so hat die Regierung die Bezirks- oder Stadtschulbehörde hiervon in Kenntnis zu setzen und sie zu beauftragen, die Änderung im Beurteilungsbogen mit entsprechendem Vermerke vorzunehmen.

V) Bei Beschwerde eines Volksschullehrers gegen seine wörtliche Beurteilung verbleibt es bei dem ordentlichen Beschwerdeverfahren.

10. I) Die dienstliche Beurteilung der Volksschullehrer, die als Fortbildungsteilnehmer tätig sind, erfolgt in der Weise, daß der für diese Volksschullehrer örtlich zuständige Schulaufsichtsbeamte der Regierung auf Grund einer Schulbesichtigung in der Klasse des Bezirksoberlehrers die Beurteilung des Fleißes, der Lehrbefähigung, des Unterrichtserfolges und der erziehlichen Wirksamkeit vornimmt, während die übrigen Einträge in den Beurteilungsbogen in gelegentlicher gemeinsamer Beratung dieses Schulaufsichtsbeamten mit dem Bezirksamtsvorstand, in unmittelbaren Städten mit dem ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter, festgesetzt werden. Die dienstliche Beurteilung ist in diesem Falle von dem Bezirksamtsvorstand, in unmittelbaren Städten von dem ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und dem Regierungs- oder Kreisschulrat zu unterzeichnen.

II) Die Bezirksverwaltungsbehörde legt sodann alsbald unter Benutzung des Vordrucks 5 eine Abschrift der dienstlichen Beurteilung der mit der Fortbildungsbefähigung betrauten Volksschullehrer der Regierung, Kammer des Innern, vor.

III) Über Befähigung, Fleiß und Erfolg eines Bezirksoberlehrers in der Leitung der Fortbildung ist jeweils innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren von dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten der Regierung auf Grund von Wahrnehmungen bei Fortbildungstagen sowie bei der Durchsicht von Fortbildungsaufgaben und -berichten kurze Vormerkung zu machen und sodann durch Ver-

fügung der Regierung, Kammer des Innern, dem von ihr geführten Beurteilungsbogen beizulegen.

11. I) Die Beurteilungsbogen der Volksschullehrer einschließlich der Fortbildungssleiter werden, in der Regel mit den Personalakten, in den Amtsräumen des Bezirksamts oder der Stadtschulbehörde verschlossen aufbewahrt.

II) Wenn ein Bezirksschulrat seinen Dienstsitz nicht am Sitze des Bezirksamts hat, hält er die Beurteilungsbogen in seinem Dienstzimmer unter Verschluß.

III) Bezirksschulräten in unmittelbaren Städten, die nicht Mitglied der Stadtschulbehörde sind, bleibt anheimgestellt, zu ihrem Handgebrauch Abschriften der Beurteilungsbogen für die unterstellten Lehrpersonen zu führen; sie sind gegebenenfalls dem Amtsnachfolger auszuhändigen. Für den amtlichen Verkehr ist der von der Stadtschulbehörde geführte Beurteilungsbogen maßgebend.

12. Soweit Anlaß besteht, auf Grund der Jahresberichte der Fortbildungssleiter bei einzelnen Fortbildungspflichtigen besonders erfolgreiches Fortbildungsstreben oder besonders nachlässige Fortbildungstätigkeit festzustellen, wird die Regierung, Kammer des Innern, hiervon den Bezirks- und Stadtschulbehörden zum Zwecke des Eintrags in die Beurteilungsbogen alljährlich Kenntnis geben.

13. Vermerke über Dienststrafen sind auf besondere Blätter zu schreiben, die sowohl zum Personalakt zu nehmen als auch dem Beurteilungsbogen beizulegen sind.

Nicht so weit in den Einzelheiten geht die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 12. November 1926, betr. die Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen¹⁾. Sie bestimmt:

Auf Grund der §§ 21, 25, 119 und 141 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 und zum Vollzug des § 55 Ziffer 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1913, die Schulbehörden der Volksschulen betreffend, wird unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Oberschulrats vom 12. Dezember 1905, die Prüfungen und Schulbesuche der Kreisschulräte betreffend (Verordnungsblatt des Oberschulrates Seite 313/17), verordnet, was folgt:

§ 1.

Die unmittelbare staatliche Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen wird durch die Kreis- und Stadtschulämter ausgeübt. Sie hat die Aufgabe, bei der sittlichen, geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend mitzuwirken und die Arbeit der Lehrer in der Schule durch Beratung und Unterstützung zu fördern.

§ 2.

Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sind Schulbesuche (§§ 3 bis 10) und Prüfungen (§ 11), Aussprachen mit den Lehrern, den Ortsschulbehörden und den Erziehungsberechtigten.

§ 3.

(1) Die Kreis- und Stadtschulämter nehmen an den ihnen unterstellten Schulen Schulbesuche nach Bedarf vor.

(2) Auch die gewerblichen Fortbildungsschulen kann der Schulaufsichtsbeamte unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Abs. 2 der Staatsministerialverordnung vom 8. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) besuchen.

§ 4.

(1) Durch die Schulbesuche soll der Schulaufsichtsbeamte Einsicht gewinnen in die erzieherische und unterrichtliche Gesamtleistung der Schule. Er

¹⁾ Abgedruckt im „Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts“, Nr. 40, Jahrgang 1926.

soll sich ein Urteil über die Lehrweise und den Erfolg der Lehrer bilden und diese durch Ratschläge, Lehrproben oder in sonst sachdienlicher Weise unterstützen.

(2) Im allgemeinen wird der Schulaufsichtsbeamte Wert darauf legen, den stundenplanmäßigen Unterricht kennenzulernen. Doch steht es ihm frei, die Reihenfolge der einzelnen Fächer zu bestimmen, schriftliche Aufgaben zu stellen und sich durch eigene Fragen über die Kenntnisse und die geistige Förderung der Schüler zu verlässigen.

(3) Mit den Schulbesuchen ist von Zeit zu Zeit die Besichtigung der Schüler- und Lehrerbücherei und des Schulgebäudes zu verbinden. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Einrichtungen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen.

§ 5.

(1) An die Schulbesuche sollen sich Aussprachen mit den Lehrern, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde und gegebenenfalls mit Erziehungsberechtigten anschließen.

(2) Wenn erforderlich, sind die gemachten Wahrnehmungen dem Lehrer durch Vermittlung des Rektors oder des ersten Lehrers oder des dienstältesten Lehrers oder, falls nur ein Lehrer vorhanden ist, unmittelbar schriftlich mitzuteilen; kommen Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in Frage, so ist die Mitteilung an das Unterrichtsministerium zu richten.

§ 6.

(1) In der Regel ist alle drei Jahre bei allen den Kreisschulämtern unterstellten Schulen eingehend zu gestaltender Schulbesuch vorzunehmen, dessen Zeit der Ortsschulbehörde (§§ 13 und 14 des Schulgesetzes) vorher anzugeben ist mit dem Anheimgeben, von ihrem Recht zur Anwohnung nach § 21 Ziffer 5 des Schulgesetzes Gebrauch zu machen.

(2) Der Schulaufsichtsbeamte hat diesen Schulbesuch wenigstens so lange auszudehnen, daß er in der Grundschule in alle Fächer, in den vier oberen Schuljahren in Deutsch, Rechnen und mindestens in ein weiteres Fach und in der Fortbildungsschule in Lebenskunde oder Hauswirtschaftslehre und wenigstens in ein anderes Fach genügend Einsicht nehmen kann.

§ 7.

(1) Anschließend an den Schulbesuch (§ 6) und die Besichtigung des Schulhauses sowie der Schuleinrichtungen hält der Schulaufsichtsbeamte eine Sitzung mit der Ortsschulbehörde ab, in welcher er über den Verlauf des Schulbesuches sowie das allgemeine Ergebnis der Besichtigung berichtet und auf Grund der Schulordnung für die Volksschulen, soweit erforderlich, die einschlägigen Fragen bespricht über die Sicherung des Schulbesuches (§§ 1 bis 33), über Schulbetrieb (§§ 34 bis 58), Schulzucht (§§ 59 bis 69), Ausstattung und Reinigung der Schule (§§ 70 bis 77). Der Ortsschulbehörde gibt der Aufsichtsbeamte Gelegenheit, Anträge jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen der Schulverhältnisse zu stellen (§ 21 Ziffer 3 des Schulgesetzes).

(2) Außer der Sitzung mit der Ortsschulbehörde hält der Schulaufsichtsbeamte mit sämtlichen Lehrern eine besondere Besprechung über den Stand der verschiedenen Klassen und den Befund der einzelnen Unterrichtsfächer ab; er verbindet damit die etwa nötigen Anregungen, Vorschläge und Vorstellungen. Den Anfängern im Schulamt schenkt er besondere Beachtung. Allen Lehrern gibt er Gelegenheit, ihre eigenen Wünsche und Anträge sowie etwaige Beschwerden vorzubringen.

(3) Über den Gang der Verhandlungen (zu 1 und 2) ist eine Niederschrift zu den Akten des Kreisschulamts zu fertigen.

§ 8.

(1) Über das allgemeine Ergebnis des Schulbesuches ist der Ortsschulbehörde tunlichst bald ein allgemeiner Bescheid zuzustellen, der auch den Lehrern zu eröffnen und alsdann mit Eröffnungsbescheinigung des Vorsitzenden zu den Schulakten zu nehmen ist (§ 23 Ziffer 1 der Verordnung über die Schulbehörden).

(2) Der Bescheid hat sich auszusprechen:

- a) über den Stand der Volksschule und — soweit sie besucht wurde — in gesonderter Darstellung über den Stand der Fortbildungsschule;
- b) über alles, was in sachlicher Hinsicht auf dem Gebiete der Erziehung und der Schulpflege entweder besondere Anerkennung verdient oder zu erheblichen Aussstellungen Anlaß gibt;
- c) über die Anregungen und Anordnungen, die sich bei den mündlichen Verhandlungen mit der Ortsschulbehörde ergeben haben.

§ 9.

(1) Neben dem allgemeinen Bescheid an die Ortsschulbehörde (§ 8) ist jedem einzelnen Lehrer ein besonderer Bescheid zuzustellen. Darin sind die Leistungen des Lehrers — getrennt von den Leistungen der Schule — vom unterrichtlichen und erzieherischen Standpunkte aus zu beurteilen und mit den Bezeichnungen „vorzüglich“, „anerkennenswert“, „befriedigend“ oder „unzulänglich“ zu bewerten. Nötig scheinende Anregungen, Ratschläge und Weisungen sind anzuschließen.

(2) Die Zustellung dieses besonderen Bescheides erfolgt auf dem in § 5 Abs. 2 bezeichneten Wege. Jeder Lehrer hat die Kenntnisnahme durch seine Unterschrift zu beurkunden und den Bescheid binnen einer Woche auf dem gleichen Wege dem Kreisschulamt wieder vorzulegen.

(3) Eine Abschrift des Bescheids teilt das Kreisschulamt dem Unterrichtsministerium zum Anschluß an die Personalakten des Lehrers mit.

§ 10.

(1) Auf die von den Stadtschulämtern in der Regel alle drei Jahre zunehmenden Schulbesuche finden die Vorschriften des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 2 und 3 und des § 9 entsprechende Anwendung.

(2) Dem städtischen Schulausschuß erstattet das Stadtschulamt über das Ergebnis seiner Schulbesuche alljährlich schriftlichen Bericht, der zu den Akten des Schulausschusses zu nehmen ist.

§ 11.

Das Recht, „Prüfungen“ im Sinne von § 21 Ziffer 5 des Schulgesetzes anzuberaumen, steht nur dem Unterrichtsministerium zu.

§ 12.

(1) Am Ende des Schuljahres senden die Kreis- und Stadtschulämter dem Unterrichtsministerium sämtliche aus den Schulbesuchen erwachsenen Akten — getrennt nach Amtsbezirken und nach Volks- und Fortbildungsschulen — zur Einsichtnahme ein.

(2) Gleichzeitig legen sie je einen gesonderten Bericht über die Volks- und Fortbildungsschule vor, welcher sich ausspricht: über die allgemeinen Schulverhältnisse und die fördernden oder hemmenden Einwirkungen auf Erziehung und Unterricht und den geordneten Schulbetrieb, über den Stand einzelner Unterrichtsfächer, über Gesundheit und sittliches Verhalten der Schüler, über Kinderfürsorge und Jugendpflege, über das Lehrpersonal, über notwendige organisatorische und bevorstehende größere bauliche Maßnahmen, über Wünsche und Anträge, welche dem Kreis- bzw. Stadtschulamt notwendig erscheinen oder welche von Erziehungsberechtigten kommen und geeignet sind, zur Hebung und Verbesserung der Wirksamkeit der Schule oder zur Abstellung von Mißständen beizutragen.

Im Gegensatz namentlich zu Bayern steht die Regelung der Schulaufsicht in Preußen, wie sie der Ministerialerlaß vom 27. Januar 1921 vorsieht, der sich mit der Aufstellung ganz allgemein gehaltener Grundsätze begnügt. Er lautet:

Durch die unmittelbare Unterstellung aller Volksschullehrer unter die Kreisschulaufsicht und durch die Notwendigkeit, die Kriegsschäden auf dem Gebiete des Volksschulwesens ehestens zu heilen, sind die Aufgaben der Kreisschulaufsicht gewachsen, das Amt des Kreisschulrates hat an Umfang und Bedeutung gewonnen. Durch die in Aussicht stehende grundsätzliche Erneuerung des gesamten Schulwesens werden diese Aufgaben eine weitere Steigerung erfahren. Es erscheint darum geboten, allen Stellen, den Aufsichtsbehörden und der Lehrerschaft, dem Elternhause und der Schule erneut zum Bewußtsein zu bringen, daß nur gegenseitiges Vertrauen die gemeinsame Arbeit am Schulwesen zu fördern vermag, und folgende Grundsätze für die Ausübung der Schulaufsicht aufzustellen:

Der Kreisschulrat hat seine Pflichten gegen die ihm übergeordneten Schulaufsichtsbehörden nicht schon damit erfüllt, daß er ihren Weisungen pünktlich und gewissenhaft nachkommt, und auch darin auf die ihm unterstellten Lehrer und das Elternhaus vorbildlich einwirkt. Er wird darüber hinaus durch aufmerksame Beobachtung der pädagogischen Entwicklung und der örtlichen Bedürfnisse Verbesserungen in den ihm unterstellten Schulen anstreben und, wo er sie nicht selbständig durchzuführen vermag, der ihm übergeordneten Behörde dahingehende Anregungen und Vorschläge unterbreiten müssen. Es wird aber auch dem freien Ermessen des Kreisschulrates überlassen bleiben müssen, die für den Bezirk oder das Land allgemein ergehenden Erlasse und Anweisungen in Rücksicht auf die in seinem Aufsichtskreis herrschenden besonderen Verhältnisse gegebenenfalls nach Besprechung mit den Berufsgenossen der Nachbarkreise und der Lehrerschaft des eigenen Aufsichtskreises sinngemäß durchzuführen, wie er sich denn immer zu vergegenwärtigen haben wird, daß er sein Amt um so erfolgreicher zu führen vermag, je mehr er sich mit den Bedürfnissen der einzelnen ihm unterstellten Schulen vertraut macht. Darum ist auch eine möglichst regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Schuldeputationen seines Aufsichtskreises unerlässlich. Er wird darauf bedacht sein müssen, diese örtlichen Schulverwaltungen, insbesondere auch die Schulvorstände, für stete Verbesserungen der Schule zu gewinnen und bei ihnen Geldmittel dafür flüssig zu machen.

Der Kreisschulrat hat ferner die Pflicht, innerhalb seines Aufsichtskreises den Eltern der Schüler in allen Schul- und Erziehungsfragen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und auf eine gemeinsame ersprißliche Arbeit von Schule und Haus hinzuwirken. Er suche das Interesse der Eltern an der Schule dadurch zu stärken, daß er bei jeder sich bietenden Gelegenheit das Elternhaus über den Wert und die Bedeutung einer guten Schulbildung für die Kinder aufklärt. Klagen der Eltern über die Lehrer prüfe er mit strenger Sachlichkeit und schütze sowohl die Lehrer vor kleinlicher oder gehässiger Angeberei als auch die Kinder gegenüber pflichtvergessenen Lehrern.

Den ihm unterstellten Lehrern und Lehrerinnen gegenüber soll sich der Kreisschulrat nicht bloß als Vorgesetzter fühlen, sondern vielmehr ihr Führer, Berater und Mitarbeiter sein, bei dem sie für ihre berechtigten Wünsche, für ihre beruflichen und auch persönlichen Sorgen jederzeit ein offenes Ohr und verständnisvolle Teilnahme finden. Je besser es dem Kreisschulrat gelingt, den Lehrern und Lehrerinnen menschlich nahe zu kommen, um so stärker und nachhaltiger wird sein Einfluß auf sie sein. Den treuen, geschickten und fleißigen Lehrern gewähre er ohne kleinliches Eingreifen berufliche Selbständigkeit und Freiheit und schaffe ihnen Raum zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten, die unfertigen und weniger geschickten Lehrer leite er mit Geduld und Beharrlichkeit zu besseren Leistungen an; begegnet er unzuverlässigen und unfleißigen Lehrern, so nehme er sie in ernste Zucht. Um seine Kräfte in den leider vielfach immer noch recht großen Auf-

sichtsbezirken, auf deren Verkleinerung ich fortgesetzt bedacht bin, vor Zer-splitterung zu schützen, und um bei den Lehrern und Lehrerinnen das Gefühl der Selbstverantwortung zu stärken, empfiehlt es sich, von der in manchen Bezirken bestehenden Vorschrift, wonach der Kreisschulrat verpflichtet ist, in jedem Jahr jede Lehrkraft seines Aufsichtskreises im Unterricht wenigstens einmal zu hören, künftig Abstand zu nehmen. Es wird dem Kreisschulrat in seinen Schulbesuchen vielmehr möglichste Freiheit zu gewähren sein.

Besondere Aufmerksamkeit hat er den jüngeren, vornehmlich den noch nicht festangestellten Lehrern und Lehrerinnen zu widmen. Es gehört zu seinen Amtspflichten, an den für sie eingerichteten Arbeitsgemeinschaften nach Kräften mitzuwirken. Auch darüber hinaus muß er sich ihrer amtlich und außeramtlich annehmen. Ist die Zahl dieser Lehrenden in seinem Aufsichtskreis so groß, daß er mit dem einzelnen nicht ständig in persönlicher Fühlung zu bleiben vermag, so bleibt es ihm unbenommen, für die berufliche Führung und Beratung besonders geeignete Lehrer oder Schulleiter zu seiner Unterstützung heranzuziehen.

Von dem Erlass einer besonderen Dienstanweisung von hier aus sehe ich in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken ab. Die Regierung wolle alsbald unter Zuziehung von Vertretern der Kreisschulräte ihres Bezirkes sich darüber schlüssig machen, ob noch ein Bedürfnis für eine besondere Dienstanweisung besteht, und darüber berichten.

Das im Schlußsatz des vorstehenden Erlasses erfragte Bedürfnis nach einer besonderen Dienstanweisung für die einzelnen Regierungsbezirke ist von den meisten Regierungen verneint worden, so daß von ihrer Festsetzung abgesehen werden konnte.

Die Pläne für die preußische Verwaltungsreform, mit besonderer Berücksichtigung der Schulverwaltung, sind, wenn auch bisher ohne Ergebnis, seit der Wende des Jahrhunderts mit besonderem Nachdruck verfolgt worden. Nicht zufällig, sondern aus einer inneren Notwendigkeit, die sich ergab aus den völlig veränderten wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Verhältnissen der Neuzeit. Viermal hat man in dieser Zeit zur Lösung der hier liegenden Fragen angesetzt: 1909 durch die Einberufung einer Immediatkommission mit der Aufgabe, „die gesamte innere Verwaltung den Anforderungen der heutigen Entwicklung des öffentlichen Lebens anzupassen“; 1917 durch die Berufung des damaligen Ministers Drews zum Staatskommissar für die Verwaltungsreform; 1919 durch den vom neuen Staat an Drews erteilten Auftrag zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zur Verwaltungsreform, und 1925 durch die Pläne, die der Minister des Innern dem Landtage vorgelegt hat und seitdem weiter verfolgt. Man erwartet von ihnen die Lösung einer doppelten Aufgabe: Vereinfachung des Behördenaufbaues, insbesondere die Verschmelzung von Bezirksregierung und Oberpräsidium zu einer Provinzialinstanz, und die Vervollständigung und Erweiterung des Rechtsweges gegenüber den Verwaltungsbehörden auch auf dem Gebiete des Schulwesens.

In einer Denkschrift, die der Preußische Minister des Innern unter dem 31. Dezember 1925 an das Preußische Staatsministerium gerichtet hat, sind für die Auswirkung der Verwaltungsreform auf dem Gebiete des Schulwesens folgende Forderungen enthalten: „Auf-

lösung der zentralen Landesschulkasse; Übertragung der Schulunterhaltung auf die Stadt- und Landkreise unter Überweisung entsprechender Generaldotationen; klare Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Staat und Selbstverwaltung auf dem Schulgebiete; unberührt bleibt die ausschließliche Befugnis des Staates zur Regelung der inneren Schulangelegenheiten (Lehrpläne, Lehrbetrieb, Lehreranstellung, Lehrerversetzung usw.); Neuregelung der Schulaufsicht (Kreisschulrat)". Gleichzeitig sind unter der Überschrift „Landesverwaltungsgesetz“ gefordert: „Zusammenfassung der Mittelinstanzen unter den Oberpräsidenten, Zusammenfassung der Schulverwaltung, Einführung eines Kreisschulamtes“. Die für die Volksschule bedeutsamste Frage der Verwaltungsreform soll demnach dahin gelöst werden, daß die Bezirksregierungen fortfallen und ihre Aufgaben von den Oberpräsidien übernommen werden. Diesem Plane stimmt auch Drews zu. Er glaubt, es liege im Interesse gerade der Volksschule, zu einer einheitlichen Schulverwaltung in der Mittelinstantz zu kommen, die alle Schulen dem Oberpräsidium unterstellt. Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Notwendigkeit einer einheitlichen Schulverwaltung in der Provinzialinstanz heute dringender ist als früher, da die Berührungs punkte zwischen Volks- und höherer Schule sich wesentlich vermehrt haben. Die erstrebte und in der Durchführung begriffene Einheitlichkeit des Schulwesens erfordert eine Schulaufsichtsinstanz. Die notwendige enge Verbindung zwischen Grundschule und höherer Schule zwingt beide Stellen zu enger Zusammenarbeit. Die Aufsicht über die Aufbauschule ist nicht möglich ohne genügende Kenntnis der Volksschule. Auch die Entwicklung der Lehrerbildungsfrage ist hier von Bedeutung. Die bisherige Fühlung zwischen Provinzialschulkollegium und Schulabteilung der Regierung aber ist nur sehr lose, sie besteht nicht einmal dort, wo beide an dem gleichen Ort ihren Wohnsitz haben. Nur soll man sich bei der Beurteilung der Frage nach der Zusammenarbeit beider Stellen vor dem Irrtum hüten, als gewährleiste die äu ß e r e Vereinigung der beiden Behörden in einem Hause und unter einem Präsidenten zugleich auch eine gemeinsame Arbeit.

Die Aufhebung der Schulabteilungen bei den Regierungen soll sich vor allem auf die Stellung der Schulräte auswirken, ihnen soll mit und neben dem Landrat ein größeres Maß von Selbstständigkeit eingeräumt werden. Daher die Forderung des „Kreisschulamtes“. Nun ist es gewiß richtig, daß die Aufgaben der Schulaufsicht und der Schulverwaltung, die den Schulabteilungen der Regierungen obliegen, heute noch im ganzen die gleichen sind wie früher, obgleich seitdem an die Stelle der nebenamtlichen Schulaufsicht die hauptamtliche getreten ist. Aber ebenso richtig ist es auch, daß alle wichtigen Aufgaben (z. B. die Disziplinargewalt über die Lehrer, die Stellenbesetzung, die Schulbauten, die Fragen des Lehrplanes, der Lehr- und

Lernmittel) der Provinzialinstanz verbleiben müssen, da nur hier die Voraussetzungen für eine ausgleichende Regelung gegeben sind.

Neben diesem Plane einer umfassenden Verwaltungsreform laufen noch einige andere Pläne. So wird erwogen, zwar die Regierungen bestehen zu lassen, aber die Kirchen- und Schulabteilungen herauszunehmen und sie mit den Provinzialschulkollegien zu verbinden. Eine solche Maßnahme hätte die Wirkung, daß die Volksschule losgelöst würde von der Verbindung mit zahlreichen anderen, für sie wichtigen Verwaltungszweigen, z. B. der Gemeindeaufsicht, der Wohlfahrtspflege, der Jugendpflege, dem Bauwesen, dem gewerblichen Kinderschutz, der ländlichen Fortbildungsschule. Die Vorschläge endlich für die sogenannte „Kleine Verwaltungsreform“ sehen vor, zunächst einmal dort, wo Regierung und Oberpräsidium an demselben Orte ansässig sind, den Oberpräsidenten mit der Leitung der Regierung zu betrauen. Das ließe sich zunächst durchführen in den Provinzen, in denen sich Regierungsbezirk und Provinz decken, also in Schleswig-Holstein, Oberschlesien und der Grenzmark.

Die zweite Aufgabe der Verwaltungsreform besteht in der Erweiterung und Vervollständigung des Rechtsweges gegenüber den Anordnungen der Verwaltungsbehörden. Die jetzt bestehenden Verwaltungsgerichte, die Kreisausschüsse unter dem Vorsitz des Landrates und die Bezirksausschüsse unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten, d. h. unter der Leitung politischer Beamten, sollen völlig unabhängige Gerichte werden, in denen auch das Laienelement vertreten ist. Allgemeine Übereinstimmung besteht darüber, den Provinzialrat wegfallen zu lassen.

Von allgemeiner staatspolitischer Bedeutung ist der am 23. März 1926 abgeschlossene und am 18. Oktober durch den Austausch der Ratifikationsurkunden vollzogene Schulvertrag zwischen Preußen und Österreich. Bisher waren die Kinder österreichischer Staatsbürger, die ihren Wohnsitz in Preußen hatten, nicht zum Schulbesuch verpflichtet und mußten, wenn sie preußische Schulen besuchten, gleich andern Ausländern Fremdenschulgeld zahlen. Durch den Vertrag werden sie den preußischen Staatsangehörigen in bezug auf Schulpflicht, Schulunterhaltung und Schulgeld gleichgestellt.

Das Reich hat bisher davon abgesehen, die Bestimmungen in Art. 145 der RV., betr. die Schulpflicht, gesetzgeberisch zu regeln. Wie dringend diese Regelung ist, zeigt sich darin, daß wir in Bayern und in Württemberg noch die siebenjährige, in den meisten anderen Staaten die achtjährige, an einigen Stellen aber die neunjährige Schulpflicht haben. Preußen hat begonnen, die gleichmäßige Regelung selbständig vorzunehmen. Der Zwang dazu ist hier besonders groß, weil die Verschiedenheiten in den einzelnen Landesteilen auf Grund veralteter Bestimmungen sich besonders nachteilig bemerkbar machen. So bestimmte die Schulordnung für die Elementar-

schulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 u. a., daß die Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahre dauert. Damit war die Umgehung der in Art. 145 der RV. festgelegten achtjährigen Schulpflicht möglich, da nach der Rechtsprechung des Preußischen Kammergerichtes die Kinder im Bereiche dieser Schulordnung am Tage der Vollendung des 14. Lebensjahres, also mitten im Schuljahre, aus der Schule genommen werden konnten. Das am 21. Juli 1926 erlassene Gesetz zur Abänderung dieser Schulordnung (GS. S. 221) bestimmt darum folgendes: Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. April des Kalenderjahres für alle Kinder, die bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten an dem oben bezeichneten Tage in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Körperlich oder geistig nicht genügend entwickelte schulpflichtige Kinder können auf angemessene Zeit vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Schulpflicht endet nach Ablauf einer achtjährigen Schulpflichtszeit — also nicht nach dem tatsächlich abgeleisteten achtjährigen Schulbesuch — an dem amtlich festgesetzten Schulentlassungstage am Schlusse des Schuljahres. Der Schulrat kann im Benehmen mit dem Lehrer das Ende der Schulpflicht für Kinder, die das Ziel der öffentlichen Volksschule nicht erreicht haben, bis zur Dauer eines Jahres hinausschieben oder die vorzeitige Entlassung eines Kindes aus der Schule genehmigen. Die letztere darf nur erfolgen bei besonders schwierigen häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen und nur, wenn das Kind die Schule mindestens sieben Jahre regelmäßig besucht und ein Jahr der Oberstufe angehört hat. Das entlassene Kind ist nicht mehr schulpflichtig. Die Schulpflicht eines Kindes ruht nach dem Besuch der Grundschule, solange für seinen Unterricht anderweit in ausreichender Weise gesorgt ist. Für die Beurlaubung vom Schulbesuch gelten die allgemeinen Bestimmungen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Diese Bestimmungen gelten schon jetzt auch für die früher zur Provinz Posen gehörigen Teile der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Darüber hinaus aber ist im Jahre 1927 eine Regelung nach diesen Grundsätzen in einem Schulpflichtsgesetz für das ganze Land Preußen zu erwarten.

In Bayern ist durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juli 1926 der letzte Rest der Lehrerratsverordnung abgebaut worden, die von dem Ministerium Hoffmann unter dem 5. Mai 1919 erlassen wurde. Durch die neue Verordnung ist der bisherige Landeslehrerrat aufgehoben und an seine Stelle ein Landesschulbeirat mit einer grundsätzlich anderen Zusammensetzung gesetzt worden. Er besteht aus 12 Lehrervertre-

tern, 4 Schulaufsichtsbeamten, 4 Vertretern der Elternschaft, 4 Vertretern der kirchlichen Oberbehörde und 1 Schularzt. Seine Tätigkeit besteht in der fachmännischen gutachtlichen Beratung wichtiger Angelegenheiten der Volks- und Fortbildungsschulen, während der frühere Landeslehrerrat bei allen Maßnahmen des Staatsministeriums auf dem Gebiete des Volksschulwesens zuvor zu hören war.

Ähnlich wie Bayern hat auch Thüringen durch das Gesetz über die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Schulen vom 5. Juli 1926 (Schulverwaltungsgesetz) die nach der Staatsumwälzung geschaffenen Bestimmungen wesentlich abgeändert. Danach wird an Schulen mit einer Lehrerstelle die Schulleitung durch diesen Lehrer, an Schulen mit zwei bis vier Stellen in der Regel durch den dienstältesten Lehrer ausgeübt. An Pflichtschulen mit fünf und mehr Lehrern wird der Schulleiter zunächst widerruflich auf drei Jahre von der obersten Schulbehörde ernannt. Die Lehrerversammlung, der Elternbeirat und der Schulvorstand haben ein Vorschlagsrecht. Nach Ablauf der drei Jahre kann eine Wiederernennung auf weitere sechs Jahre erfolgen. Die Aufgaben des Schulleiters entsprechen im ganzen denjenigen in anderen Ländern. Strafbefugnisse eines Dienstvorgesetzten stehen ihm nicht zu. An allen Schulen mit zehn und mehr Lehrerstellen wird ein aus drei oder fünf Mitgliedern bestehender Lehrerausschuß gewählt, der den Schulleiter zu unterstützen und etwaige Streitfälle im Lehrkörper zu schlichten hat. Die Lehrerversammlung beschließt über alle Fragen des inneren und äußeren Schullebens sowie über allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts. Sie bestimmt, in welcher Weise ihren Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden soll, gegenseitig in ihre Arbeit Einsicht zu nehmen. Richtlinien dafür stellt die Oberschulbehörde auf. An jeder öffentlichen Schule ist ein Elternbeirat zu bilden, der aus wenigstens 3 und höchstens 15 Mitgliedern besteht. Seine Aufgaben sind die Aufgaben des Elternbeirats überhaupt, neu ist, daß den Eltern Einblick in den Schulbetrieb zu gestatten ist. „Die Teilnahme am Unterricht kann nach einem zwischen Elternbeirat und Lehrerversammlung vereinbarten Plane oder außerhalb dieses Planes im Einvernehmen mit den beteiligten Lehrern erfolgen. Aufsichtsbefugnisse stehen ihm nicht zu, auch ist er keine Beschwerdeinstanz.“ Die Schulbehörden gliedern sich in untere, mittlere und obere. Die untere wird gebildet durch den Schulvorstand, der aus höchstens 20 Mitgliedern besteht. Sie werden zur Hälfte vom Gemeinderat, zu je einem Viertel von der Lehrerschaft und dem Elternbeirat gewählt. Er ist zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten der Schule, jedoch nicht für Dienststrafsachen der Lehrer und für Angelegenheiten des inneren Schulbetriebes. Das Schulamt als mittlere Schulbehörde besteht aus dem Landrat (in den Stadtkreisen aus dem Stadtvorstand) und dem zuständigen Schulrat. Beide sind einander gleichgestellt, in Personalangelegenheiten, Dienststrafsachen und Gehaltsvergütungsfragen der

Lehrer und in Angelegenheiten des inneren Schulbetriebes ist der Schulrat allein und ohne Mitwirkung des Landrates (Stadtvorstehers) zuständig.

In Württemberg hat sich auf dem Gebiet der Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulleitung der Volksschulen im Jahre 1926 nichts Wesentliches verändert. Es gilt noch die Verfügung des Kultusministeriums über die Dienstanweisung für die Lehrerräte und die Schulvorstände an den Volksschulen vom Januar 1920, in der die kollegiale Schulleitung in erheblichem Umfang durchgeführt ist. Die Verfügung hat allerdings im Landtag und sonst in der Öffentlichkeit erhebliche Anfechtungen erfahren, insbesondere deshalb, weil die Schulvorstände an den größeren Volksschulen (Rektoren) mit der Übertragung der Schulvorstandshaft von Amts wegen nach Gruppe IX der Besoldungsordnung befördert werden und weil es nicht als angängig bezeichnet wird, daß bei irgendeiner Gruppe von Beamten die Amtsgenossen einen Einfluß auf die Beförderung haben. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß die Verfügung in der nächsten Zeit in der Richtung geändert wird, daß die Befugnis des Lehrerrats gemindert und die Stellung des Schulvorstands gestärkt wird. Der Elternschaft ist bis jetzt eine amtliche Mitwirkung an der Schulverwaltung nicht zugestanden. Dagegen werden an den meisten großen Volksschulen regelmäßig Elternabende veranstaltet, auf denen wichtige Fragen der Schule besprochen werden. Vielfach bestehen auch Elternausschüsse, die vor der Entscheidung über wichtigere Fragen der Erziehung und des Unterrichts gehört werden. Ob dieser Zustand der Versuche in absehbarer Zeit in einen endgültigen übergeführt wird, läßt sich noch nicht absehen.

Nach dem sogenannten Kleinen Schulgesetz vom 17. Mai 1920 sollte zu Beginn des Schuljahres 1928/29 überall die achtjährige Schulpflicht durchgeführt sein. Bis jetzt haben nur die größeren Städte und einige kleinere Gemeinden für ihre Schulen das achte Schuljahr eingeführt. Von einem Teil der Bevölkerung wird ihm lebhafter Widerstand entgegengesetzt. Das Abänderungsgesetz vom 7. Mai 1927 gestattet deshalb den Gemeinden, vom 1. April 1927 ab mit Genehmigung des Kultusministeriums die Durchführung der achtjährigen Schulpflicht hinauszuschieben. Sein Geltungsbereich ist bis zum 1. April 1933 beschränkt.

In Baden sind durch eine Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. April 1926 in den Befugnissen der Schulbehörden und in der Schulleitung wesentliche Änderungen eingetreten. Nach dem badischen Schulgesetz vom 7. Juli 1910 wird die Ortsschulbehörde gebildet durch den Gemeinderat unter Zuziehung eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekennnis, sowie dem ersten Lehrer von jeder in ihr bestehenden Schule und dem Schularzt, wo ein solcher bestellt ist. Dieser Ortschulbehörde steht die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die

Verwaltung des gesamten Schulvermögens zu. Für Volksschulen in Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern muß, für die anderen Gemeinden kann für diese Aufgaben durch Gemeindebefehl mit Genehmigung des Unterrichtsministers eine besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) bestellt werden, die aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderates als Vorsitzendem, den obengenannten Personen und 4 bis 20 Einwohnern der Gemeinde (darunter bis zu einem Viertel Frauen) besteht. Durch den eingangs genannten Erlass vom 24. April 1926 wird bestimmt, daß sich die Tätigkeit der Ortsschulbehörde auf die Ausübung der Schulpflege beschränkt und ihr eine Schulaufsicht in technischer Beziehung nicht zusteht. Doch wird ihr (in § 12) ausdrücklich das Recht zugestanden, bei Zu widerhandlung eines Lehrers gegen die Vorschriften der Schulordnung über den äußeren Schulbetrieb und die Handhabung der Schulzucht sowie bei Beanstandungen des außerdienstlichen Verhaltens eines Lehrers freundliche Vorstellungen und Ermahnungen eintreten zu lassen. Auch soll sie sich bestreben, Beschwerden der Ortseinwohner gegen einen Lehrer oder Mißhelligkeiten der Lehrer untereinander auf gütlichem Wege beizulegen. Der Vorsitzende der Ortsschulbehörde ist berechtigt, einen Lehrer zur Entgegennahme von dienstlichen Eröffnungen auf sein Amtszimmer zu bestellen. Schwerere Zu widerhandlungen eines Lehrers gegen seine Dienst- und Standespflichten ist die Ortsschulbehörde verpflichtet, der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. In den Städten mit Städteordnung werden die Befugnisse und Aufgaben der Ortsschulbehörde an den Volksschulen durch das Volksschulrektorat ausgeübt.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Schulleitung machen den Versuch, den Bestrebungen nach einer kollegialen Gestaltung Rechnung zu tragen. Darum kommt dem Rektor, der an Volksschulen mit zehn und mehr Lehrkräften bestellt ist, als erste Aufgabe zu die Leitung der ihm anvertrauten Schule in Zusammenarbeit mit den an ihr tätigen Lehrern zwecks Pflege einer einheitlichen Unterrichts- und Erziehungsgemeinschaft. Sein Aufgabenkreis erstreckt sich auf den inneren und äußeren Schulbetrieb und die damit zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte. Eine kollegiale Leitung wird nur dadurch erstrebt, daß der Erlass auf die gegenseitigen Klassenbesuche der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers Gewicht legt, jedoch mit der Einschränkung, daß sie nur mit Zustimmung des Klassenlehrers und nur in der schulfreien Zeit des Besuchenden stattfinden dürfen. Im Gegensatz dazu bestimmt Preußen, daß jeder Klassenlehrer verpflichtet ist, Klassenbesuche entgegenzunehmen. Das Klassenbesuchsrecht des Schulleiters der badischen Volksschulen ist umfassender ausgebaut worden. Während er bisher gehalten war, die Klassen der festangestellten Lehrer jährlich einmal, die der unständigen Lehrer dreimal zu besuchen, gilt jetzt die Bestimmung, daß er alle Klassen „nach Bedarf“ besucht. Dabei hat er sich ein genaues Bild über die gesamte Unterrichtstätigkeit des Lehrers zu verschaffen, über die

Einhaltung des Lehrplanes, die methodische Behandlung des Unterrichtsstoffes, die Führung der Schülerhefte und der Klassenbücher, über die Behandlung der Schüler, die Lehrerfolge und den Kenntnisstand der Klasse. Bei der auf die Besichtigung folgenden Besprechung bringt der Schulleiter auch etwaige Beanstandungen zur Sprache. Und während z. B. in Preußen der Schulleiter zu methodischen Anweisungen an festangestellte Lehrer nur berechtigt ist, soweit sie erfolgen im Sinne der Konferenzbeschlüsse oder im Einzelfalle im besonderen Auftrage der vorgesetzten Behörde, erhält der Schulleiter in Baden die Berechtigung, auf Grund seiner Schulbesuche „sachdienliche Ratschläge“ zu erteilen und sich von ihrer Durchführung zu überzeugen.

Die den Lehrern und der Ortsschulbehörde nächste vorgesetzte Behörde ist das Kreisschulamt, das dem Ministerium unmittelbar untersteht. Es besteht aus einem schultechnischen Vorstand und gegebenenfalls noch aus mehreren zweiten Beamten und dem notwendigen Büropersonal. In den fünf größten Städten des Landes bestehen neben den Kreisschulämtern noch besondere Stadtschulämter. In diesen Ämtern liegt der Schwerpunkt der gesamten Schulpflege und Schulverwaltung.

Stärker als in Baden ist in Hessen durch die am 1. August 1926 ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Art. 53, 57 und 70 des hessischen Volksschulgesetzes in Gestalt einer „Dienstanweisung für Schulleiter, Lehrer und Elternbeiräte an den hessischen Volkschulen“ die kollegiale Schulleitung gewährleistet. Darin werden dem Lehrerrat weitgehende Mitbestimmungsrechte für die Leitung und die innere Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens verliehen. Der Schulleiter ist nicht mehr Vorgesetzter der Lehrer. Seine Einsichtnahme in den Unterricht geschieht als Vertreter des Lehrerrates, um sich über den erforderlichen Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit des Lehrkörpers und die Befolgung der Lehrerratsbeschlüsse zu überzeugen. Der Klassenbesuch soll dem Lehrer vorher angezeigt werden, ein Eingreifen in den Unterricht und methodische Anweisung dürfen nur im Auftrage des Lehrerrates oder der Behörde erfolgen. Bei der Bestellung des Schulleiters ist dem Lehrerrat das Erstvorschlagsrecht gegeben, das allen Stellen, die an der Ernennung beteiligt sind, zugeleitet werden muß. „Der Lehrerrat soll die Lehrer der Schule zu einer lebendigen, am pädagogischen Schaffen der Gegenwart regen Arteil nehmenden Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, die den Schulleiter bei der Durchführung der Schulleitungsaufgaben unterstützt. Insbesondere soll er mithelfen, die der Schule gesteckten Erziehungs- und Unterrichtsziele zu verwirklichen und dabei im Unterrichtsbetriebe die erforderliche Einheitlichkeit zu wahren.“ An Schulen mit acht und mehr Klassen kann vom Lehrerrat ein Beirat von zwei bis drei Mitgliedern gewählt werden. Die Mitglieder dieses Beirates sind die Vertrauensleute des Lehrkörpers.

Noch weiter als Hessen ist Lübeck gegangen in dem Selbstverwaltungsgesetz vom 26. März 1926, das am 1. April 1926 zunächst auf fünf Jahre in Kraft trat. Danach bleiben die bisherigen Rektoren zwar im Amt, doch werden freiwerdende Stellen nicht wieder besetzt. Mit der Leitung der Schule wird dann ein Lehrer betraut, in dessen Gehaltsverhältnissen durch die Ernennung zum Schulleiter eine Änderung nicht eintritt. Ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern des Lehrkörpers, zwei Vertretern des Elternrates und zwei Vertretern der Oberschulbehörde, bereitet die Wahl des Schulleiters vor, die auf Vorschlag der Oberschulbehörde durch den Senat erfolgt. Zu den Aufgaben der Lehrerkonferenz gehört u. a. auch die Anordnung, daß einzelne Mitglieder in ihrem Auftrage Einsicht in den Unterricht nehmen. Zu solchen Besuchen ist stets der Schulleiter heranzuziehen. Er ist jedoch nicht der Vorgesetzte der Lehrer. Aus den Vorsitzenden der Klassenelterngemeinschaften wird der Elternrat einer Schule gebildet. Ihm gehören auch der Schulleiter und zwei weitere Mitglieder des Lehrkörpers an. Die Beschlüsse des Elternrates bedürfen der Zustimmung des Lehrkörpers. Nach Bedarf beruft der Vorsitzende des Elternrates die Elternversammlung ein, an der alle Mitglieder der zur Schule gehörenden Klasseneltern teilnehmen dürfen. Die Mitglieder des Lehrkörpers können dieser Versammlung mit beratender Stimme beiwohnen. Eine Elternversammlung muß einberufen werden, „wenn drei Mitglieder des Elternrates oder 20 Mitglieder der Elternschaft oder der Schulleiter im Auftrage der Lehrerversammlung es fordern“. Die schon bisher bestehenden „Schulkammern“ für das höhere, mittlere und das Volksschulwesen werden mit Beginn des Schuljahres 1927 so umgestaltet, daß sie je zur Hälfte aus Vertretern der Lehrer- und der Elternschaft bestehen.

Hamburg hat ein neues Gesetz über den Aufbau der Verwaltung geschaffen, das demnächst noch in Kraft treten soll. Sein Hauptzweck ist auch hier eine Verkleinerung des Verwaltungsapparates. Soweit dabei die Schulbehörden in Frage kommen, ist festzustellen, daß die Schaffung eines Bildungsamtes durch Vereinigung der Hochschul-, Oberschul- und Berufsschulbehörde nicht erreicht worden ist. Die Oberschulbehörde setzte sich bisher zusammen aus zwei Senatsmitgliedern, neun Bürgerschaftsdelegierten, sechs Schulbeiratsmitgliedern, einem Vertreter der Finanzdeputation und dem Landesschulrat. Der Schulbeirat ordnete von der Lehrer- und der Elternkammer je drei Vertreter ab, so daß die Organe der Selbstverwaltung hinreichend vertreten waren. Die neue Oberschulbehörde besteht aus dem Präses, einem Senator und dessen Stellvertreter, einem Vertreter der Finanzdeputation, acht Bürgerschaftsmitgliedern und vier Abgeordneten des Schulbeirates, von denen zwei der Lehrer- und zwei der Elternkammer entnommen sein müssen. In der Durchführung der Selbstverwaltung ist Hamburg schon früher (Gesetz vom

12. April 1920) am weitesten gegangen. Hier wird der Schulleiter durch die Mitglieder des Lehrkörpers und die Vertreter der Elternschaft gewählt. Die Zahl der wahlberechtigten Eltern richtet sich nach der Zahl der wahlberechtigten Lehrer und Lehrerinnen, auf je fünf von ihnen kommt ein Vertreter der Elternschaft. Der Schulleiter verwaltet sein Amt ehrenamtlich auf drei Jahre und führt keine besondere Amtsbezeichnung. Einzelnen vom Elternrat beauftragten Mitgliedern ist Einblick in den Schulunterricht zu geben.

Über die Schulen im Memelgebiet gibt eine durch das Direktorium des Memelgebietes am 1. Mai 1926 durchgeführte Schulstatistik Auskunft. Danach waren an diesem Tage 236 öffentliche Volksschulen, 2 andere Schulen mit Volksschulziel, 17 Privatschulen, 2 Mittelschulen, 1 Lehrerseminar mit Aufbauschule, 4 höhere Schulen und 9 Fortbildungs-, Haushaltungs- und Fachschulen vorhanden. Sie wurden insgesamt von 18 229 Schülern besucht, unter ihnen waren 15 162 Volksschüler. An den gesamten Schulen des Gebietes waren 445 männliche und 86 weibliche Lehrkräfte tätig, darunter an den Volksschulen 407. Von den Volksschulen waren 143 einklassig, 72 zweiklassig, 12 dreiklassig und nur 9 vier- und mehrklassig. Zu den Unterhaltungskosten der Volksschulen von 4 562 393 Lit. gleich 1 896 830 RM. trägt das Gebiet fast drei Viertel bei.

Über die deutschen Schulen in Polen und Pommern hat das deutsche Zentralseyimbüro im deutschen Heimatboten für Polen für das Jahr 1927 eine Statistik veröffentlicht, aus der sich folgendes Bild ergibt: Die deutschen Volksschulen wurden von fast 43 000 Schülern besucht, die staatlichen allein von 27 339. In den polnischen Schulen saßen 14 369 deutsche Schüler. Die Gesamtzahl der deutschen Volksschüler hat sich vom Beginn des Schuljahres 1924 bis zu dem 1925 um 6867 verringert. An deutschen höheren Privatschulen waren vorhanden: Volleranstalten in 4 Städten mit 1616 Schülern, sechsstufige Anstalten in 8 Städten mit 1541 Schülern, sechsstufige Mittelschulen in 3 Städten mit 411 Schülern, vorbereitende Mittelschulen in 14 Städten mit 643 Schülern und gehobene Schulen in 4 Städten mit 105 Schülern.

Über das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa hat Professor Paul Rühlmann im Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau eine wertvolle Darlegung veröffentlicht, die größte Beachtung verdient. Nach einer Übersicht über die für das Minderheitsschulrecht in Frage kommenden Rechtsnormen bringt das Buch die Bestimmungen, die in Dänemark, Elsaß-Lothringen, Estland, Eupen-Malmedy, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Memel, Polen, Rumänien, Rußland, Tschechoslowakei und Ungarn gelten.

B. DAS HÖHERE SCHULWESEN VON E. LÖFFLER

Auch die höheren Schulen stehen, wie die Volksschulen, in allen Ländern unter der obersten Aufsicht des Staates. Diese Aufsicht wird in den meisten Ländern durch das Unterrichtsministerium (Kult-, Volksbildungsmi nisterium), in den Hansestädten durch die Oberschulbehörde ausgeübt. In Preußen werden die Angelegenheiten der höheren Schulen unmittelbar von den dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellten Provinzialschulkollegien bearbeitet, deren Befugnisse durch eine Reihe von königlichen Verordnungen aus älterer Zeit^{*)}) festgelegt sind. In Württemberg werden sämtliche höheren Lehranstalten von der Ministerialabteilung für die höheren Schulen beaufsichtigt, die teils als Abteilung des Kultministeriums, teils als selbständige Mittelbehörde tätig ist und ebenfalls auf eine Geschichte von rund hundert Jahren zurückblickt. In Braunschweig unterstanden die höheren Schulen bisher dem Landesschulamt für die höheren Schulen, das nach dem Gesetz über die staatliche Beaufsichtigung und Verwaltung des Unterrichtswesens vom 5. Mai 1920^{**)}) eingerichtet wurde. Diese Behörde ist jedoch mit Wirkung vom 1. April 1928 aufgehoben worden; die höheren Schulen unterstehen nunmehr unmittelbar dem Volksbildungsmi nisterium. In Oldenburg bestehen unter der Oberaufsicht des Ministeriums der Kirchen und Schulen vier obere Schulbehörden, denen auch die höheren Schulen in gewissem Umfange unterstellt sind, nämlich das evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg, das katholische Oberschulkollegium in Vechta, die Regierung in Eutin und die Regierung in Birkenfeld. Der innere Schulbetrieb der höheren Schulen wird jedoch unmittelbar vom Ministerium beaufsichtigt.

In den Ministerien und den sonstigen mit der Schulaufsicht und Schulverwaltung betrauten Staatsbehörden werden die Angelegenheiten der höheren Schulen teils von Beamten, die aus dem höheren Lehrerstande hervorgegangen sind, teils von juristisch vorgebildeten Verwaltungsmännern bearbeitet. Die schultechnische Aufsicht erfolgt nur durch Schulmänner, die insbesondere mit der wissenschaftlichen und pädagogischen Beratung der Lehrer, mit der regelmäßigen Be sichtigung und eingehenden Visitation der Schulen sowie mit der Leitung der jährlichen Prüfungen, insbesondere der Reifeprüfungen, und mit der Sorge für die Ausbildung der Lehramtskandidaten betraut sind. Über die Obliegenheiten dieser Beamten (Oberschulräte, Regierungs- und Oberregierungsräte, Ministerialräte) bestehen in einigen Ländern genauere Bestimmungen, so z. B. der preußische

^{*)} Die älteste Verordnung ist die Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Preußische Gesetzsammlung S. 237).

^{**) Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung S. 329.}

Erlaß vom 23. Oktober 1911 über die Besichtigungen der höheren Schulen durch die Oberschulräte*), die württembergische Visitationsordnung vom 15. September 1911**), die oldenburgische Ministerialbekanntmachung vom 12. September 1918 über die Schulaufsicht über die höheren Lehranstalten***).

In den meisten Ländern kommt die unmittelbare Schulleitung und Schulaufsicht, wenigstens in den zur Reifeprüfung führenden Anstalten und in den 6-klassigen höheren Knaben- und Mädchen-schulen dem Schulleiter (Oberstudiendirektor, Studiendirektor) zu; er ist Vorgesetzter der Lehrer, aber er hat keine Dienststrafbefugnisse. Die kollegiale Schulleitung in dem Sinne, daß der Direktor nur ausführendes Organ des Lehrerrates ist, unter Umständen vom Lehrerkollegium vorgeschlagen oder gewählt wird, hat im wesentlichen nur in den höheren Schulen der Hansestädte Eingang gefunden. Die ganze Organisation und Zielsetzung der höheren Schulen, insbesondere das Fachlehrersystem, erfordert eine willenskräftige, pädagogisch erfahrene Persönlichkeit, die in unverrückbarem Blick auf das Wohl des Gesamtunterrichts die Interessen der einzelnen Fächer zu vereinigen und Unterricht und Erziehung nach einem gemeinsamen Ziele zu lenken weiß. Der Direktor ist der oberen Schulaufsichtsbehörde für den gesamten inneren und äußeren Dienstbetrieb an seiner Schule verantwortlich; in manchen Ländern ist ihm ein Stellvertreter (Studiendirektor, Oberstudienrat, Professor) an die Seite gestellt, auf den gewisse Befugnisse der Aufsicht und der Verwaltung übertragen werden können. Die Oberstudiendirektoren und Oberstudienräte werden zuweilen nebenamtlich auch mit der Schaufsicht über benachbarte kleinere nicht ausgebaute höhere Schulen betraut (vgl. z. B. die württembergische Verfügung vom 10. Mai 1920, Kultministerialblatt S. 111, und das thüringische Schulverwaltungsgesetz†) vom 5. Juli 1926, § 13). Die Aufsichtsbefugnisse der Direktoren sind meist durch Erlaß von Dienstanweisungen, Konferenzordnungen und Schulordnungen geregelt. Den Lehrerkonferenzen (Lehrerversammlungen, Lehrerräten) wurden in den letzten Jahren im Rahmen dieser Ordnungen in steigendem Maße gewisse Rechte der Selbstverwaltung eingeräumt, wodurch ihre Stellung gegenüber dem Schulleiter gestärkt wurde. Endlich sind in einer Reihe von Ländern sowohl die Eltern als auch die Schüler selbst in gewissem Umfange an der Verwaltung der Schule und an der Gestaltung ihres inneren Lebens beteiligt worden.

Um einen Einblick in die hier vorherrschenden, mannigfach ver-

*) Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Preußens S. 624 (im folgenden kurz als „Zentralblatt“ zitiert).

**) Amtsbl. des Kultmin. S. 145.

***) Gesetzblatt für Oldenburg S. 137.

†) Carl Schnobel, Die Thüringer Schulgesetze, Heft III, Teil 1. Weimar 1927.

schiedenen Regelungen zu geben, sollen im folgenden einige charakteristische Beispiele von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen angeführt und besprochen werden, wobei wir uns, abgesehen von einigen grundlegenden älteren Bestimmungen, grundsätzlich auf solche beschränken, die seit dem Ende des Krieges erlassen worden sind, von einer vollständigen Aufzählung für alle Länder aber absehen müssen.

Was zunächst die Stellung und die Tätigkeit des Direktors der höheren Schule anbetrifft, so regelt sie sich in Preußen nach der Dienstanweisung für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten vom 12. Dezember 1910 (Zentralblatt S. 887) *).

Der Direktor stellt die Unterrichtsverteilung und den Stundenplan auf und bestimmt die Klassenleiter. Es steht ihm zu, auf Grund der allgemeinen Lehrpläne für die eigene Anstalt weiterausgeführte, besondere Lehrpläne im Anschluß an die eingeführten Schulbücher ausarbeiten zu lassen. Er hat darüber zu wachen, daß die Aufgaben für die häuslichen Arbeiten der Schüler richtig bemessen werden. Zur Förderung der Einheitlichkeit im Unterricht soll der Direktor dem Unterricht der Lehrer beiwohnen, so oft er es für nötig hält und, wenn ihm im Lehrverfahren etwas aufgefallen ist, nach Schluß der Stunde das Erforderliche besprechen. Von Zeit zu Zeit soll er die Klassenbücher und die von den Lehrern verbesserten Hefte durchsehen; er kann die Lehrer veranlassen, eine unrichtige oder unzureichende Verbesserung und Beurteilung schriftlicher Arbeiten zu ändern. Um sich über den Stand der Klasse ein sicheres Urteil zu bilden, ist er befugt, selbst Fragen an die Schüler zu richten und auch den Unterricht zeitweise zu übernehmen.

Über die Aufnahme neuer Schüler entscheidet der Direktor innerhalb der Grenzen, die sich durch die Raumverhältnisse sowie die Bestimmungen über das Lebensalter und die Zahl der Schüler auf den einzelnen Klassenstufen ergeben. Der Direktor ist ferner gehalten, sein Augenmerk der Fürsorge für die Schüler zuzuwenden; er hat z. B. die Pflicht, den zur Förderung des leiblichen Wohles dienenden Veranstaltungen der Schule seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Direktor ist verpflichtet, die Anordnungen seiner vorgesetzten Dienstbehörden auszuführen und besondere Vorfälle seines Amtsreichs unaufgefordert anzugezeigen. Als Leiter der Anstalt hat er das Wohl der Schule in allen äußeren und inneren Angelegenheiten wahrzunehmen. Über den gesamten Unterricht führt er die Oberaufsicht. Er ist vorsitzendes Mitglied des Lehrerkollegiums und nächster Vorgesetzter jedes Lehrers der Anstalt. Zeugnisse über die amtliche Tätigkeit der Lehrer auszustellen, ist er jedoch nicht befugt. Auf Versäumnisse und Mißgriffe soll der Direktor die Lehrer zunächst unter vier Augen aufmerksam machen; wo jedoch seine Erinnerung nicht ausreicht, ist er verpflichtet, mit Entschiedenheit einzutreten. Schwere Pflichtverletzungen hat er zur Kenntnis des Provinzialschulkollegiums zu bringen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, muß er dem Lehrer die Ausübung des Amtes vorläufig untersagen.

Der Direktor ist auch Vorgesetzter der Anstaltsbeamten. Er kann unter besonderen Umständen den Unterricht bis zur Dauer eines Tages ausfallen lassen und kann Schülern in gewissem Umfange Urlaub erteilen. Er beaufsichtigt die Gebäude und Räumlichkeiten der Anstalt und nimmt hinsichtlich der Schulgebäude die Stellung des Hausherrn ein. Über die Haushaltpläne ist er gutachtlich zu hören, an den staatlichen Anstalten hat er die ordnungsmäßige Verwaltung der Schulkassen zu überwachen. Ebenso überwacht er die Verwaltung der Biblio-

*) Vgl. auch Weidmannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung Heft 28. Berlin 1925.

theken und Sammlungen, er kann sie einzelnen festangestellten Lehrern übertragen. Bei den nichtstaatlichen Lehranstalten soll es sich der Direktor angelegen sein lassen, in gutem Einvernehmen mit dem Patronat zu stehen, dessen Teilnahme an dem Gedeihen der Schule zu pflegen und zu fördern. Die für die Geschäftsführung des Patronats notwendigen Nachweise hat er zu liefern. Wenn für eine nichtstaatliche höhere Lehranstalt ein Kuratorium besteht, so gehört ihm der Direktor oder sein Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied an.

Auch in Sachsen gipfelt die innere Verfassung der höheren Schule in der Einrichtung des Rektors. Wie die sächsische Regierung im Februar 1922 im Landtag erklärt hat, lehnt die große Mehrheit der Lehrer an den höheren Lehranstalten des Landes die Einführung der kollegialen Schulverwaltung ab. Es ist deshalb grundsätzlich bei der Bestimmung des § 9 des sächsischen Gesetzes*) über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 geblieben, wonach dem Rektor (jetzt Oberstudiendirektor) die unmittelbare Leitung der Anstalt obliegt. Er wird von der Behörde ernannt, seine Amtszeit ist unbefristet. Die Lehrerversammlung ist an der Besetzung der Stelle eines Schulleiters insoweit beteiligt, als sie das Recht hat, den von der Behörde für die Stelle in Aussicht genommenen durch Mehrheitsbeschuß unter Angabe der Gründe abzulehnen. Nachdem unter dem Einfluß der Revolution unter der sächsischen höheren Lehrerschaft eine Bewegung auf Vermehrung der Rechte der Lehrerversammlung entstanden war, die im Dezember 1923 zu einer entsprechenden Verordnung geführt hatte, wurde schon nach weniger als einem Jahre diese Verordnung wieder wesentlich eingeschränkt. Heute gilt die Verordnung vom 16. Juli 1924 (Verordnungsblatt des Volksbildungministeriums S. 76), die in einigen charakteristischen Punkten von den preußischen Bestimmungen abweicht.

Der Schulleiter vertritt hiernach die Schule, vermittelt den Verkehr mit den Schulbehörden, führt die Verwaltungsgeschäfte der Anstalt und ist für den gesamten Schulbetrieb verantwortlich. Er hat bei Erfüllung seiner Obliegenheiten die Lehrerschaft zur Mitwirkung heranzuziehen und für die Durchführung der Beschlüsse der Lehrerversammlung zu sorgen. Er hat die noch nicht planmäßigen Lehrkräfte zu beaufsichtigen und unter Heranziehung eines verantwortlichen Fachvertreters in die Schularbeit einzuführen. Hinsichtlich der planmäßig angestellten Lehrkräfte steht ihm das Recht zu, in angemessenen Zwischenräumen und in der Regel nach vorhergehender Ankündigung die Unterrichtsstunden zu besuchen und Hefte sowie Klassenbücher und Klassenlisten durchzusehen. Ferner kann er in gewissem Umfang Urlaub erteilen, einem Lehrer bei schweren Verfehlungen die Ausübung der Amtsverrichtung vorläufig untersagen. Im Einvernehmen mit der Lehrerversammlung und seinem Stellvertreter trifft er die näheren Bestimmungen, in welcher Weise der Stellvertreter des Schulleiters zu dessen ständiger Unterstützung heranzuziehen ist; er beruft und leitet die Lehrerversammlung.

In ähnlicher Weise wie in Preußen sind die Rechte des Direktors in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen geregelt; in letzterem Lande geschah es neuerdings durch die Dienstanweisung

*) Gesetz- und Verordnungsblatt 1876, S. 317.

vom 17. November 1921 (Staatsverlag Darmstadt); die Regelungen der ersten Länder sind schon vor dem Krieg erlassen und zur Zeit in Neubearbeitung begriffen. In Thüringen sind die allgemeinen Rechte und Pflichten des Schulleiters für alle Arten von Schulen im Schulverwaltungsgesetz vom 5. Juli 1926 festgesetzt. Auch hier wird der Schulleiter der 6-klassigen und 9-klassigen höheren Schulen unwiderruflich vom Staatsministerium ernannt. Die obere Schulbehörde setzt die Lehrerversammlung, den Elternbeirat und den Schulvorstand über die beabsichtigte Ernennung in Kenntnis und fordert sie zur Äußerung auf. Die Leitung von nicht voll ausgebauten höheren Schulen wird widerruflich einem Mitglied des Lehrkörpers der Anstalt von der oberen Schulbehörde übertragen, nachdem Lehrerschaft, Elternbeirat und Schulvorstand gehört worden sind. Eine besondere Dienstanweisung*) vom 8. Dezember 1926 regelt die dienstlichen Verhältnisse und Amtspflichten der Schulleiter und Lehrer. Die Bestimmungen ähneln vielfach den preußischen, besonders bemerkenswert sind die folgenden:

Der Direktor kann Anordnungen eines Lehrers im Einvernehmen mit dem Lehrerausschuß abändern. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulvorstandes (siehe S. 80) und seiner Ausschüsse teilzunehmen, wenn in diesen unmittelbare Angelegenheiten seiner Schule behandelt werden. Er vertritt die Schule im Elternbeirat, er hat die Verwendung der im Haushaltplan der Gemeinde für den sachlichen Aufwand ausgeworfenen Mittel, soweit die Schule darüber verfügen darf, nach dem durch die Lehrerversammlung beschlossenen Verteilungsplan zu überwachen. Er kann, so oft er es für erforderlich hält, dem Unterricht der Lehrer beiwohnen, doch ist, wie in Sachsen, dem Lehrer von den beabsichtigten Besuchen vorher Mitteilung zu machen.

Ähnlich wie in Sachsen und Thüringen haben auch in Mecklenburg-Schwerin die Lehrer das Recht, vor der Ernennung des Direktors gehört zu werden; in dem Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der staatlichen höheren Schulen von Mecklenburg-Schwerin vom 16. Juli 1924 (Regierungsblatt S. 226) heißt es (§§ 30ff.) u. a.:

Für jede höhere Schule wird von der Landesschulbehörde ein Studiendirektor bestellt. Vor der Bestellung ist die anerkannte Standesvertretung der Lehrer an der höheren Schule und bei den vom Staaate gemeinsam mit einer Gemeinde unterhaltenen Schulen auch die Gemeindebehörde zu hören. Die Aufsicht über den inneren Schulbetrieb ist Sache des Studiendirektors. Er führt auch die Aufsicht über die nicht zum inneren Schulbetrieb gehörenden Angelegenheiten an den allein vom Staaate unterhaltenen höheren Schulen. Bei den vom Staaate gemeinschaftlich mit einer Gemeinde unterhaltenen höheren Schulen wird jedoch die Aufsicht über diese Angelegenheiten von der Schulbehörde geführt, die aus einem Mitglied der Gemeindebehörde und dem Studiendirektor besteht.

Das Amt des Oberstudienrates (Stellvertreter des Direktors, Fachberater) ist in manchen Ländern im Zusammenhang mit der Besoldungsordnung von 1920 geschaffen worden, so insbesondere in Preußen, wo alle großen Vollanstalten, d. h. solche, die ständig min-

*) Schnobel a. a. O. S. 13.

destens 12 Klassen haben, Oberstudienratstellen erhalten*). Neben seinen Pflichten als Lehrer hat der Oberstudienrat die Aufgabe, den Oberstudiedirektor so zu entlasten, daß dieser sich mehr der Unterrichtstätigkeit und der eigentlichen Leitung zuwenden kann. Als Beispiele von Aufgaben, die zur Übertragung an den Oberstudienrat in Frage kommen, werden die folgenden genannt:

1. Fachaufsicht über den Unterricht in einer Fachgruppe, in der der Oberstudienrat sich in besonderem Maße bewährt hat;
2. bei Doppelanstalten Aufsicht und Leitung der einen Anstalt;
3. Aufsicht über die unteren Klassen einschließlich der Abhaltung von Konferenzen und der Regelung des Verkehrs mit den Eltern für diese Klassen;
4. besondere Beteiligung an der Ausbildung der Studienreferendare;
5. Übernahme besonderer Verwaltungsaufgaben (Statistik, Stundenpläne).

Der Oberstudienrat ist ferner Stellvertreter des Direktors. Er führt die ihm übertragenen Geschäfte im Auftrag des Direktors, der die Verantwortung für die einheitliche Leitung der Anstalt trägt. Vor der Ernennung oder Wahl eines Oberstudienrats als des ständigen Vertreters des Direktors ist dem Lehrerkollegium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, vorausgesetzt, daß der zu Berufende aus dem Kollegium entnommen werden soll.

In diesem Zusammenhang ist auch noch auf die Stellung der Oberin an den Frauenschulen hinzuweisen, die von der des Oberstudienrats wesentlich verschieden ist. Die Oberin soll unter der Oberleitung des Direktors der Gesamtanstalt, an die die Frauenschule angegliedert ist, eine verantwortliche Stellung einnehmen*). Es steht ihr z. B. das Recht zu, in allen Berichten des Direktors, soweit sie sich auf die Frauenschule beziehen, ihrer Meinung Ausdruck zu geben. Sie ist bei allen Fragen, die die Frauenschule betreffen, zu beteiligen und hat sich mindestens gutachtlich zu äußern. Sie nimmt ferner als ständige Vertreterin des Direktors die An- und Abmeldungen der Schülerinnen der Frauenschule entgegen und erteilt ihnen Urlaub.

In Thüringen wird an Schulen mit mindestens 15 vollbeschäftigten Lehrkräften ein besonderer Stellvertreter des Direktors (Oberstudienrat) auf Vorschlag der Lehrerversammlung von der oberen Schulbehörde widerruflich ernannt. Elternbeirat und Schulvorstand werden vor der Ernennung gehört. Falls die Lehrerversammlung einen Wechsel in der Stellvertretung des Schulleiters im Interesse der Schule für erwünscht hält, ist sie berechtigt, einen dahingehenden Antrag an die vorgesetzte Behörde zu stellen. Die ständige Übertragung bestimmter Amtspflichten des Schulleiters auf den Ober-

*) Vgl. den Ministerialerlaß vom 28. November 1921 (Zentralblatt S. 468), und den Ministerialerlaß vom 27. November 1924 (Zentralblatt S. 313), sowie Weidmannsche Taschenausgaben Heft 27, S. 112 ff.

**) Vgl. den Erlaß des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 31. Dezember 1917 (Zentralblatt 1918, S. 276) und die Dienstanweisung für die Oberinnen der Frauenschulen vom 1. Mai 1922 (Zentralblatt S. 213), sowie Weidmannsche Taschenausgaben Heft 16, S. 47.

studienrat bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Bei kleineren Schulen hat in der Regel das dienstälteste, hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers die Stellvertretung des Schulleiters zu übernehmen.

In den anderen Ländern lauten die Bestimmungen über den Stellvertreter des Direktors (Oberstudienrat) ähnlich, teils in Annäherung an die preußischen, teils in Annäherung an die thüringischen. In Sachsen heißt er Studiendirektor, in Württemberg Professor.

In den Dienstanweisungen und Konferenzordnungen ist die Beteiligung der Lehrerschaft an der Verwaltung der höheren Schulen geregelt. So ist z. B. in Preußen am 3. Juli 1922 eine neue Konferenzordnung für die höheren Lehranstalten erlassen worden (Zentralblatt S. 335*). Die Lehrerkonferenzen haben den Zweck, durch gemeinsame Beratungen über allgemeine und besondere Fragen des Unterrichts und der Erziehung, durch Besprechungen und Beschlüsse über die Schüler sowie die wichtigsten Vorkommnisse im Schulleben, durch Besprechung der Anordnungen und Verfügungen der Behörden, soweit sie für eine allgemeine Erörterung geeignet sind, und durch Beschlüsse über die Art und Weise ihrer Durchführung ein einheitliches Zusammenwirken des Lehrkörpers herbeizuführen. Es werden unterschieden Gesamt-, Klassen- und Fachkonferenzen. Die Konferenzen werden vom Direktor berufen und geleitet. In den Klassenkonferenzen kann er den Vorsitz dem Oberstudienrat oder dem Klassenleiter, in den Fachkonferenzen dem Oberstudienrat oder einem der Fachlehrer übertragen. Als Beispiele für die Aufgaben und Zuständigkeiten, die der Beratung der Gesamtkonferenzen unterstehen, werden in der preußischen Konferenzordnung folgende genannt:

1. Anträge an die zuständigen Behörden auf Umgestaltung der Schule, Teilung und Zusammenlegung von Klassen und Änderungen des Lehrplanes;
2. Vorschläge an die zuständigen Behörden zur Bereitstellung von Mitteln für die sächlichen Ausgaben, insbesondere für die Beschaffung von Lehrmitteln, für Sammlungen usw. und über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel;
3. die Erteilung besonderer Aufträge zu bestimmten Arbeiten für die Konferenz, wie Gutachten, Berichte usw.;
4. Aufstellung und Abänderung von Vorschriften über die Hausordnung und Schulzucht;
5. Schulfeiern, Vorträge, Ausflüge, Spielnachmitten, Wandertage;
6. Schulgeldbefreiung in staatlichen Anstalten, Empfehlung oder Nichtempfehlung von Anträgen auf Schulgeldbefreiung in nichtstaatlichen Anstalten und über die Verleihung von Unterstützungen und Auszeichnungen;
7. Richtlinien für die Verteilung der häuslichen Arbeiten und der schriftlichen Klassenarbeiten;
8. die von den Fachkonferenzen vorgeschlagenen Lesestoffe für das nächste Schuljahr;
9. die Verweisung oder Androhung der Verweisung von Schülern;
10. die Genehmigung von Schülervereinigungen an der Anstalt und die Teil-

*) Auch Weidmannsche Taschenausgaben Heft 28, S. 175.

nahme von Schülern an Vereinen außerhalb der Anstalt im Rahmen der geltenden Erlasse;

11. Fragen der Jugendpflege und Berufsberatung;
12. Stellungnahme zur Wahl von Oberstudienräten.

Die Gesamtkonferenz kann einen ständigen Lehrerausschuß von 3—5 Personen einsetzen, der den Direktor in wichtigen Angelegenheiten berät und auf Wunsch in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten der Lehrer vermittelt.

Für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse trägt der Direktor die Verantwortung. Verstößt ein Beschuß nach seiner Überzeugung gegen behördliche Anordnungen oder fürchtet er von ihm einen Nachteil für die Schule, so hat er die Pflicht, den Vollzug bis zur Entscheidung der oberen Schulbehörde auszusetzen.

In den meisten anderen Ländern sind die Grundzüge der Dienstanweisung und der Konferenzordnung dieselben wie in Preußen.

In Sachsen hat die Lehrerschaft in allen Angelegenheiten der Schule, insbesondere in denen des Unterrichts und der Erziehung, das Recht und die Pflicht der Mitwirkung. Sie kann erforderlichenfalls geeignete Mitglieder beauftragen, auf Antrag einer Lehrkraft Einsicht in deren Unterrichtsbetrieb zu nehmen und der Lehrerversammlung oder dem Lehrerausschuß hierüber zu berichten. Auch hat die Lehrerversammlung Maßnahmen zu treffen, um allen Mitgliedern die gegenseitige Einsichtnahme in die Schularbeit zu ermöglichen. Hat der Schulleiter gegen einen Beschuß der Lehrerversammlung Bedenken, so kann er die Entscheidung der vorgesetzten Behörde anrufen. Ebenso kann die Lehrerversammlung die Entscheidung der vorgesetzten Behörde anrufen, wenn sie Bedenken gegen eine Maßnahme des Schulleiters hat. Die Lehrerversammlung besteht aus allen planmäßigen und nicht planmäßigen angestellten Lehrkräften einschließlich des Schulleiters und den vollbeschäftigten Aushilfslehrern. Der Schularzt kann mit beratender Stimme zugezogen werden*). In Hessen hat nach der Dienstanweisung vom 17. November 1921 jeder Lehrkörper das Recht, einen Beirat in geheimer Wahl auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bestellen.

Auf je 7 Mitglieder des Lehrerrats entfällt ein Mitglied des Beirates; es müssen jedoch mindestens zwei (darunter wenigstens ein Lehrer mit voller akademischer Bildung, an Mädchenanstalten auch eine Lehrerin) und dürfen höchstens fünf sein. Sie sind auf ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Außerdem werden ein bis zwei Ersatzmänner gewählt. Der Direktor wählt nicht mit.

Die Mitglieder des Beirates sind die Vertrauensmänner des Lehrkörpers. Sie sind berufen, vor wichtigen Maßnahmen des Direktors, von denen ihnen rechtzeitig Kenntnis zu geben ist, ihre Meinung zu äußern und, falls sie es für erforderlich halten, eine Lehrerratssitzung herbeizuführen, für die eine ausführliche Geschäftsordnung in der Dienstanweisung enthalten ist. Sie besprechen mit

*) Vgl. die auf S. 71 angeführte Verordnung vom 16. Juli 1924.

dem Direktor alle Angelegenheiten, die sich für die Erörterung im Lehrerrat nicht eignen, und erledigen sie mit ihm, soweit die Erledigung nicht der oberen Behörde vorbehalten ist.

Sehr ausführliche Bestimmungen über den Lehrerausschuß und die Lehrerversammlung enthält das thüringische Schulverwaltungsgesetz vom 5. Juli 1926 und die darauf beruhende Dienstanweisung für die Leiter und Lehrer an den thüringischen höheren Schulen vom 8. Dezember 1926.

Neben den Lehrerversammlungen und Lehrerausschüssen im Sinne Preußens und Sachsens oder Thüringens bestehen in den meisten Ländern noch Lehrerausschüsse oder Lehrerbeiräte, die die Lehrerschaft in beamtenpolitischer Richtung in ähnlicher Weise zu vertreten haben, wie es bei den Behörden der Beamtenausschuß für die Beamtenschaft tut. Hier ist z. B. zu erwähnen die Bekanntmachung der württembergischen Regierung vom 24. März 1920 über die Bildung eines Beamten- und Lehrerbeirats für die Unterrichtsverwaltung*). Diesem Beirat liegt die Vertretung der wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und dienstlichen Angelegenheiten der gesamten Lehrerschaft gegenüber dem Ministerium ob. Er hat eine besondere Abteilung für die höheren Schulen. Der Landesschulbeirat in Bayern und ein entsprechender Beirat in Baden dagegen sind mehr beratende Körperschaften, die in pädagogischen und Unterrichtsfragen gutachtlich gehört werden.

Eine besondere Stellung hinsichtlich der Schulaufsicht und Schulverwaltung nehmen die Hansestädte ein. In Hamburg wurde schon am 12. April 1920 ein Gesetz über die Selbstverwaltung der Schulen erlassen**), in dem bestimmt ist, daß der Schulleiter sowie sein Stellvertreter durch Mitglieder des Lehrkörpers und Vertreter der Eltern gewählt werden. Wählbar sind festangestellte Lehrer hamburgischer öffentlicher Schulen. Sollen andere Anwärter aufgestellt werden, so bedarf es einer vorherigen Verständigung mit der Oberschulbehörde. Für die Wahlen sind ausführliche Wahlvorschriften erlassen. Der Gewählte verwaltet sein Amt ehrenamtlich und führt keine besondere Amtsbezeichnung. Er ist zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet und kann sein Amt jederzeit niederlegen. In diesem Falle verbleibt er als Lehrer im Amte. Die Amtsdauer des Schulleiters beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Schulleiter leitet die Schule nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen der Oberschulbehörde sowie der Beschlüsse des Lehrkörpers und des Elternrates. Wenn solche Beschlüsse nach seinem Dafürhalten undurchführbar sind oder den gesetzlichen Vorschriften oder den Verordnungen der Oberschulbehörde zuwiderlaufen, so hat er Einspruch zu erheben und nötigenfalls an die Oberschulbehörde zu berichten. Der Lehrkörper hat nach diesem Gesetz die Aufgabe,

*) Amtsblatt des Kultusministeriums S. 37.

**) Amtsblatt von Hamburg S. 517.

die zur Durchführung der Lehr- und Erziehungsarbeit in den Schulen nötigen Maßnahmen zu beschließen. Er kann über die Neubesetzung von Lehrerstellen sowie über die Versetzung und den Austausch von Lehrern nach Anhören des Elternrats und der Beteiligten Vorschläge einreichen, denen die Oberschulbehörde, sofern nicht besondere Bedenken bestehen, entsprechen soll. Die Beschlüsse des Lehrkörpers sind für alle Mitglieder bindend.

Auch in Bremen ist ein Gesetz über die kollegiale Schulverwaltung und die Schulleiterwahl erlassen worden (vom 30. März 1923). Es ist allerdings befristet und gilt zunächst nur bis zum 31. März 1929. Hiernach werden die städtischen höheren Schulen nach dem Grundsatz der kollegialen Schulverwaltung verwaltet. Soweit nicht durch Gesetz oder Dienstanweisung etwas anderes bestimmt ist, hat der Lehrkörper der einzelnen Anstalt über die Richtlinien der Verwaltung der Schule zu entscheiden. Er hat auch Maßnahmen zu treffen, daß Einsicht in den Unterrichtsbetrieb der einzelnen Lehrkräfte genommen und über die Wahrnehmungen berichtet wird. Der Schulleiter wird durch den Lehrkörper gewählt und von der Senatskommission für das Unterrichtswesen bestätigt. Er führt die Verwaltungsgeschäfte der Schule gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den behördlichen Verordnungen und den Beschlüssen des Lehrkörpers. Im übrigen hat er ähnliche Aufgaben wie in Hamburg. Hervorzuheben ist, daß er das Recht und die Pflicht hat, von sich aus in den Unterrichtsbetrieb Einsicht zu nehmen und für kollegiale Zusammenarbeit unter den Lehrkräften zu sorgen. Wenn sich ein dauerndes Mißverhältnis zwischen dem Schulleiter und dem Lehrkörper entwickelt hat, hat die Senatskommission auf entsprechenden Antrag des Lehrkörpers oder des Schulleiters den Sachverhalt zu prüfen und auf eine Beseitigung des Mißverhältnisses hinzuwirken. Zu diesem Zweck kann sie den Schulleiter abberufen. Die Wahl der Schulleiter, die zunächst alle nur bis zum 31. März 1929 gewählt sind, ist in dem Gesetz eingehend geregelt. Ebenso ist das Verhältnis zwischen Schulleiter und Lehrern durch eine Dienstanweisung vom 31. August 1923 geordnet.

Endlich ist in Lübeck unter dem 24. März 1926 ein Gesetz über die Selbstverwaltung der Schulen^{*)}) erlassen worden, das ebenfalls befristet ist und zwar bis zum 31. März 1931. Im Gegensatz zu Hamburg und Bremen jedoch wird hier der Schulleiter auf Vorschlag der Oberschulbehörde durch den Senat ernannt. Die Bewerbungen um die Stellen werden von einem Wahlausschuß geprüft, der aus 3 Mitgliedern des Lehrkörpers, 2 Vertretern des Elternrats der Schule und 2 Vertretern der Oberschulbehörde besteht; die Lehrerversammlung schlägt in geheimer Abstimmung auf Grund des Berichts des Wahlausschusses einen oder mehrere Bewerber für die Ernennung vor;

^{*)} Sammlung der Lübeckschen Gesetze und Verordnungen 1926, Nr. 21.

falls eine Einigung zwischen Lehrerversammlung und Oberschulbehörde nicht zustande kommt, kann der Schulleiter vom Senat ernannt werden. Alle Einzelheiten sind durch das Gesetz selbst und durch die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 24. April 1926 eingehend geregelt.

Da die öffentlichen höheren Schulen nur in wenigen Ländern sämtlich vom Staate, in den meisten Fällen vielmehr vom Staat und von den Gemeinden gemeinsam unterhalten oder, soweit sie von den Gemeinden allein unterhalten werden, wenigstens mit staatlichen Zuschüssen bedacht sind, so sind auch bei der Verwaltung der höheren Schulen in allen den Fällen, in denen nicht der Staat allein Unterhaltungsträger ist, neben der staatlichen Schulaufsichtsbehörde noch Gemeindeinstanzen beteiligt. Dabei darf aber überall als feststehend angesehen werden, daß die Aufsicht und die Leitung in Angelegenheiten des Unterrichts und der Schulzucht Sache des Staates ist, der allerdings nicht selten, namentlich in größeren Städten, den Beamten der städtischen Schulverwaltung (den Stadtschulräten) die Ausübung seiner Funktionen überträgt. Die Direktoren und Lehrer der städtischen Schulen haben nach Artikel 143 Absatz 3 der RV. die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten, und die Vertreter der Gemeindebehörden haben ihnen gegenüber keine Vorgesetztheiteneigenschaften*). Umgekehrt nehmen die staatlichen Schulaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeindebehörden in der Regel Vorgesetztenstellung ein, d. h. die Gemeinden müssen ihren auf das höhere Schulwesen bezüglichen Anordnungen Folge leisten. In äußeren Schulangelegenheiten ist jedoch die eigentliche Verwaltung in allen nicht vom Staat allein unterhaltenen und nicht stiftischen höheren Schulen Sache der Gemeinden.

In Preußen ist für das Zusammenwirken von Staat und Gemeinde in der Verwaltung der städtischen höheren Schulen die zwischen dem preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Preußischen Städtetag vereinbarte Verwaltungsordnung vom 1. Oktober 1918**) maßgebend. Sie hat für die große Mehrzahl der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Schulen Geltung erlangt.

Zur Verwaltung der Angelegenheiten der städtischen höheren Lehranstalten wird ein Schulausschuß gebildet. In diesem Schulausschuß sind der Magistrat, die Stadtverordneten, die Bürger, die Direk-

*) Die Frage, ob die Lehrer an den höheren Schulen, soweit diese nicht vom Staat, sondern von der Gemeinde unterhalten werden, Staatsbeamte oder Gemeindebeamte sind, ist strittig. Vgl. dazu die beiden von den Staatsrechtslehrern A n s c h ü t z und G i e s e verfaßten Gutachten, die im Jahre 1925 vom preußischen Philologenverband veröffentlicht worden sind, sowie die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 84, S. 27, Band 97, S. 312, Band 108, S. 345, und die Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Band 66, S. 270, und Band 72, S. 228.

**) Zentralblatt S. 638; Weidmannsche Taschenausgaben Heft 31.

toren und die Lehrkräfte der höheren Schulen vertreten. Der Bürgermeister führt den Vorsitz. Zum Aufgabenkreis des Schulausschusses gehören vor allem die äußeren Schulangelegenheiten, soweit nicht bautechnische Dienststellen der Stadt zuständig sind, also z. B. die Beaufsichtigung, Erhaltung und Instandsetzung der Schulgebäude und der gesamten Anstaltseinrichtung, die Vorbereitung der Haushaltspläne und die Prüfung der Rechnungen, die Überwachung der Verwendung der Mittel, die Genehmigung und Abänderung von Bestimmungen der Schulordnung, soweit sie sich nicht auf die Angelegenheiten der staatlichen Schulverwaltung beziehen, die Beschlüßfassung über Anträge auf Verleihung von Freistellen und Schulgeldermäßigung, sowie die Entlassung von Schülern wegen nicht einziehbaren Schulgeldes. Einige seiner Zuständigkeiten berühren aber, wie man sieht, das Gebiet der inneren Schulverwaltung. Er hat z. B. auch Einfluß auf verschiedene, die Lehrkräfte betreffende Angelegenheiten, wie z. B. die Zulassung von Nebenbeschäftigungen, die Verlegung der Wohnung außerhalb des Stadtgebiets, Urlaub, Ausscheiden aus dem Amte u. dgl. Die für die Wahl der Lehrkräfte zuständigen städtischen Behörden haben vor der Wahl dem Schulausschuß Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben. Der Vorsitzende des Schulausschusses oder ein von ihm bestelltes schultechnisches Mitglied der Stadtverwaltung ist berechtigt, nach vorheriger Vereinbarung der Zeit mit dem Schulleiter den Lehrstunden als Zuhörer beizuwollen. Auch an den Schulbesichtigungen kann er teilnehmen. Der schriftliche Verkehr zwischen dem Provinzialschulkollegium und den Schulleitern geht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, durch die Hand des Vorsitzenden des Schulausschusses. Der Vorsitzende des Schulausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied hat Sitz und Stimme bei den Reife- und Schlußprüfungen der Schulen. Im übrigen ist der Schulausschuß auch berechtigt, sich in bezug auf andere Angelegenheiten gegenüber der staatlichen Schulbehörde gutachtlich zu äußern. Die Schulleiter sind verpflichtet, dem Vorsitzenden des Schulausschusses Auskunft über alle Angelegenheiten zu geben, auf die sich die Verwaltungsordnung bezieht; auch der Plan der Unterrichtsverteilung ist dem Vorsitzenden des Schulausschusses mitzuteilen.

Der Schulausschuß hat rechtlich einen Doppelcharakter. Soweit das Gebiet der inneren Schulverwaltung berührt wird, erledigt er die Fragen in staatlichem Auftrag, die übrigen Angelegenheiten behandelt er im Auftrage des Magistrats.

Auch in Sachsen bestehen nach dem schon erwähnten Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 sowie nach den späteren einschlägigen Gesetzen Schulausschüsse, die dazu bestimmt sind, das Ministerium in der Aufsichtsführung über die Schulen zu unterstützen. Sie bestehen aus dem Schulleiter und aus Vertretern des Gemeinderats, der Lehrer und der Eltern. Besonders eigenartig ist die Verwaltung der höheren

Schulen in Thüringen, weil sie im Rahmen des für alle Arten von Schulen geltenden Schulverwaltungsgesetzes vom 5. Juli 1926 geregelt ist. Es ist hiernach für alle öffentlichen Schulen als untere Verwaltungsbehörde der Schulvorstand zuständig, der nicht ein Verwaltungsausschuß des Gemeinderats und auch nicht Organ des Gemeindevorstandes ist, sondern eine selbständige Behörde der staatlichen Schulverwaltung, die als solche dem Ministerium für Volksbildung untersteht. Die Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes, die durch 4 teilbar sein muß (Höchstzahl 20), wird vom Gemeinderat bzw. Stadtrat bestimmt. Die Mitglieder werden in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt, und zwar die Hälfte vom Gemeinderat, ein Viertel von der gesamten Lehrerschaft des Ortes und ein Viertel von den Elternbeiräten des Ortes. Bei der Wahl der Vertreter der Lehrerschaft ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst jede Schulgattung des Ortes (Volks-, Berufs-, Mittel- und höhere Schulen) vertreten ist. Für die Wahl sind besondere Ausführungsbestimmungen erlassen worden*). Der Gemeindevorstand (Stadtvorstand) ist Vorsitzender des Schulvorstandes. Der Schulvorstand ist zuständig in allen Schulverwaltungsangelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich zugewiesen sind, sowie in allen übrigen Schulverwaltungsangelegenheiten, soweit nicht die obere Schulbehörde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verordnungen zuständig ist oder sich die Erledigung bestimmter Angelegenheiten ausdrücklich vorbehält. So hat er z. B. tätig zu sein bei folgenden Angelegenheiten: er hat sich zu der beabsichtigten Ernennung von Schulleitern und Lehrern sowie der stellvertretenden Schulleiter an größeren Schulen zu äußern, er bestimmt die Zahl der Mitglieder des Elternbeirates. Außerdem liegen ihm dieselben Angelegenheiten der äußeren Schulverwaltung ob wie in Preußen. Er ist nicht zuständig in Dienststrafsachen der Lehrer und in Angelegenheiten des inneren Unterrichtsbetriebs, doch hat er auch hier das Recht, sich gutachtlich zu äußern, Anträge zu stellen und Auskünfte von den Schulleitungen zu verlangen. Zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse kann er Ausschüsse bilden; an den Sitzungen dieser Ausschüsse nehmen die Schulleiter und die Vorsitzenden der Elternbeiräte teil. Endlich wäre noch auf das m e c k l e n b u r g i s c h e Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der staatlichen höheren Schulen vom 16. Juli 1924 hinzuweisen, das ebenfalls zur Ausübung der Schulpflege einen Schulvorstand vorsieht. Dieser Schulvorstand muß für jede höhere Schule gebildet werden; er besteht bei den allein vom Staate unterhaltenen höheren Schulen aus dem Studiendirektor, 2 Lehrern und 4 Elternvertretern, bei den vom Staate gemeinsam mit einer Gemeinde unter-

*) Verordnung vom 21. August 1923 (Amtsblatt des Min. f. Volksbildung S. 211; Schnabel a. a. O. S. 42). Sie beruht auf dem aufgehobenen, aber von dem geltenden nicht wesentlich verschiedenen Schulverwaltungsgesetz vom 9. Mai 1923.

haltenen aus dem Studiendirektor, 2 Lehrern, 2 Vertretern der Gemeinde und 4 Elternvertretern. Die Gemeinde-, Lehrer- und Elternvertreter werden auf 3 Jahre gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter werden vom Schulvorstand aus seiner Mitte auf 3 Jahre gewählt. (Über die Schulbehörde siehe S. 72.)

An den höheren Schulen wird überall Schulgeld erhoben. Für mehrere Kinder einer Familie und für unbemittelte, begabte Schüler werden Ermäßigungen und Befreiungen gewährt. (Siehe Abschnitt VIII Nr. 1.) Von auswärtigen Schülern kann ein Zuschlag zum Schulgeld erhoben werden, der z. B. in Preußen 25 vom 100 beträgt, Ausländer haben in einigen Ländern erhöhtes Schulgeld zu zahlen, in Preußen z. B. das Doppelte. Die Schulgeldsätze in den einzelnen Ländern sind sehr verschieden, zum Teil auch nach den Klassen abgestuft. Sie schwanken zwischen 60 RM. (Württemberg) und 240 RM. (Oldenburg) jährlich; in Preußen beträgt das Schulgeld jährlich 200 RM. In einigen Ländern, wie z. B. in Thüringen, Braunschweig und in den Hansestädten, ist das Schulgeld nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt; hier sinkt es bei geringem Einkommen der Eltern bis auf 24 RM. jährlich; andererseits kann es z. B. in Bremen bei hohem Einkommen der Eltern bis auf 360 RM. steigen.

Für die Entwicklung der Schulaufsicht, Schulleitung und Schulverwaltung an den höheren Schulen seit dem Ende des Krieges ist charakteristisch die vollkommene Durchführung der Fachaufsicht, soweit sie früher noch nicht durchgeführt war, die Zurückdrängung der autoritativen Schulleitung, die stärkere Beteiligung der Lehrerschaft an der Schulverwaltung sowie endlich die Beteiligung der Eltern und Schüler am Leben der Schule.

Die Elternbeiräte^{*)}), die schon vor der Staatsumwälzung in einigen Ländern wenigstens in Ansätzen bestanden, sind nach der Revolution in den meisten Ländern eingerichtet oder weiter ausgebaut worden. In den preußischen Schulen beruht die umfassende Einrichtung von Elternbeiräten auf dem Erlass vom 5. November 1919**), der unter dem 12. April 1922***) in wesentlichen Punkten eine neue Fassung und durch eine Reihe von späteren erläuternden Erlassen eine weitere Ausgestaltung erhalten hat. Nach diesen Bestimmungen soll in jeder Schule ein Elternbeirat gebildet werden, der der Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Haus und Schule dienen und den Eltern wie der Schule die Arbeit miteinander und den Einfluß aufeinander gewährleisten soll. Dieser Elternbeirat setzt sich nur aus Vertretern der Elternschaft zusammen. Der Leiter der Schule und die Mitglieder des Lehrerkollegiums nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats mit beratender Stimme teil. Der Elternbeirat wird in geheimer Verhältnislistenwahl nach Maßgabe einer

^{*)} Siehe für das Folgende auch Heft 1 der Weidmannschen Taschenausgaben.

^{**) Zentralblatt S. 662.}

^{***) Beilage zu Heft 8 des Zentralblatts 1922.}

ausführlichen Wahlordnung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Auf je fünfzig Kinder einer Schule entfällt ein Beiratsmitglied, die Mindestzahl der Mitglieder beträgt fünf. Ein Elternbeiratsmitglied scheidet aus, wenn sein Kind die Schule verläßt, es wird dann durch den nächsten Kandidaten seiner Liste ersetzt. Die Sitzungen des Elternbeirats finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr, statt. Die Tätigkeit des Beirats ist beratender Natur; sie erstreckt sich auf Wünsche und Anregungen des Elternkreises, die sich auf den Schulbetrieb, die Schulzucht und die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung der Kinder beziehen, sowie auf schwierigere Disziplinarfälle.

Auch in anderen Ländern ist der Gedanke, die Elternschaft in irgendeiner organischen Form an den Schulfragen zu beteiligen, vielfach verwirklicht worden. In Bayern bestehen nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Juni 1923*) Elternbeiräte an allen höheren Schulen, zu denen außer den gewählten Elternvertretern die Anstaltsleiter, gegebenenfalls auch die Alumnatsleiter, gehören. In Sachsen können an den einzelnen Schulen Elternversammlungen und Elternausschüsse gebildet werden, die als Beratungs- und Vermittlungsstellen zu betrachten sind; die Einrichtung ist fakultativ; der Einfluß der Lehrerschaft ist verhältnismäßig groß. Die Mitglieder des Elternrates werden von allen Eltern in geheimer Verhältniswahl auf drei Jahre gewählt. In Württemberg sind an allen größeren höheren Lehranstalten Elternausschüsse gebildet, deren Aufgaben beratender Natur sind. Die Mitglieder, deren Zahl mindestens fünf, im übrigen je eines auf 50 Schüler sein soll, werden auf zwei Jahre gewählt. Die Einrichtung gilt als Versuch, die nähere Ausgestaltung ist zunächst den Schulen überlassen. In Baden gibt es schon seit dem Jahre 1909 Beiräte der Gymnasien und der Realanstalten (Verordnung vom 18. Sept. 1909), in denen die Eltern vertreten sind. Daneben können nach der Verordnung vom 28. April 1920**) auch selbständige Elternbeiräte geschaffen werden, die soviel (auf drei Jahre gewählte) Mitglieder haben, als die Anstalt Klassen hat, und deren Aufgaben ähnlich umrissen sind wie in Preußen. Ein Anspruch darauf, bei allen wichtigen Maßnahmen der Schule gehört zu werden, ist ihnen jedoch ausdrücklich nicht zugestanden. Das Nähere über die Wahl ist durch eine Verordnung vom 20. Februar 1925 (Amtsblatt S. 31) geregelt. In Hessen kann zu Beginn des Schuljahres an jeder Schule ein Elternbeirat gebildet werden; er ist stets zu bilden, wenn mehr als die Hälfte der Erziehungsberechtigten es wünscht. Nähere Regelungen bestehen zur Zeit noch nicht. In Thüringen ist durch das schon öfters genannte Schulverwaltungsgesetz bestimmt, daß an jeder öffentlichen Schule ein Elternbeirat zu bilden ist. Er besteht aus

*) Amtsblatt des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus S. 70.

**) Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 108.

3 bis 15 Mitgliedern, die in geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt werden. Die Lehrerschaft wird in den Sitzungen des Elternbeirats vertreten durch den Schulleiter und durch ein oder zwei von der Lehrerversammlung gewählte Mitglieder des Lehrkörpers, unter denen sich bei Mädchenschulen eine Lehrerin befinden muß. Die Vertreter der Lehrerschaft sind jedoch im Elternbeirat nicht stimmberechtigt. In eingehenden Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1923 ist das Nähere geregelt*). In Mecklenburg-Schwerin sind die Eltern, wie schon oben bemerkt wurde, in dem Schulvorstand jeder höheren Schule vertreten (nach der Wahlordnung vom 5. Nov. 1924, Reg. Bl. Nr. 55). In Hamburg besteht der Elternrat jeder Schule nach dem oben genannten Gesetz über die Selbstverwaltung der Schulen vom 12. April 1920 in der Fassung vom 21. April 1922**) aus dem Schulleiter, zwei vom Lehrkörper gewählten Lehrern und neun gewählten Vertretern der Elternschaft. Wahlberechtigt sind sämtliche Lehrer an der betreffenden Schule, wählbar nur die fest angestellten; wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern, von denen zur Zeit der Wahl ein Kind die betreffende Schule besucht. Durch Ausscheiden seines Kindes aus der Schule geht aber der Gewählte seines Amtes nicht verlustig. Die Amtsduer der Gewählten beträgt zwei Jahre. Im Bedarfsfalle kann der Elternrat den Schularzt sowie Beauftragte der Behörden für öffentliche Jugendfürsorge zur Teilnahme an den Sitzungen einladen. Der Elternrat kann auch zu seinen Sitzungen Vertrauensschüler als Vertreter der Schülerschaft mit beratender Stimme heranziehen. Er ist ferner verpflichtet, in Angelegenheiten der Schülerschaft Anträge, die von der Mehrheit der Vertrauensschüler unterstützt werden, entgegenzunehmen. Diesen Vertrauensschülern ist Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Der Elternrat in Hamburg hat die am weitesten gehenden Befugnisse unter allen deutschen Elternvertretungen. Er kann über alle das Schulleben berührenden Fragen beraten und beschließen, er hat die Oberschulbehörde bei der Durchführung der Vorschriften über die Schulpflicht zu unterstützen und genießt in dringenden Fällen zur Feststellung von Tatsachen in der Erfüllung wichtiger Aufgaben Polizeischutz. Er soll endlich die Aufklärung über die Erziehungs- und Unterrichtsfragen auch über den Kreis der Elternschaft hinaus fördern. Auch in Lübeck ist nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung der Schulen vom 26. März 1926 die Elternschaft zur Mitarbeit an den Schulen berufen. Die Eltern können dem Unterricht in

*) Sie beruhen auf den Bestimmungen des aufgehobenen Schulverwaltungsgesetzes vom 9. Mai 1923, die sich hinsichtlich der Elternbeiräte nicht wesentlich von denen des neuen Gesetzes unterscheiden.

**) Gesetz- und Verordnungsblatt 1922, S. 175. Vgl. auch die vom hamburgischen Schulbeirat beschlossene Wahlordnung vom 14. Oktober 1921 bzw. vom 21. April 1922 und die Bekanntmachungen der Oberschulbehörde vom 27. April und 28. Juni 1922 über die Richtlinien für die Elternräte (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922, S. 181 und 256).

den Klassen ihrer Kinder beiwohnen, soweit der Lehrer damit einverstanden ist. Die Elternschaft wird vertreten durch die Klassenelternschaft, die Elternversammlung und an den höheren Schulen außerdem noch durch den Elternrat, der aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften gebildet wird und dem der Schulleiter sowie zwei weitere Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme angehören. Auch hier kann der Elternrat alle das Schulleben betreffenden Fragen zum Gegenstand seiner Beratungen und Beschlüsse fassungen machen. Die Beschlüsse des Elternrats bedürfen aber der Zustimmung des Lehrkörpers; soweit eine solche nicht erzielt wird, können beide Teile die Entscheidung der Oberschulbehörde anrufen. Die Elternversammlung besteht aus den Eltern sämtlicher Kinder einer Schule; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Elternrats. Sowohl in Hamburg als auch in Lübeck besteht noch der Schulbeirat, bzw. die Schulkammer, zur Pflege der Beziehungen zwischen Eltern und Lehrerschaft. Diese Körperschaft gliedert sich in eine Elternkammer und in eine Lehrerkammer. Sie erstattet auf Ersuchen der Oberschulbehörde Gutachten und stellt die zur Durchführung ihrer Beschlüsse notwendigen Anträge bei der Oberschulbehörde. Will diese auf einen Antrag nicht eingehen, so muß sie ihre Ablehnung schriftlich begründen. In Oldenburg und Braunschweig bestehen keine Elternbeiräte. Die übrigen kleineren Länder haben sich hinsichtlich der Elternbeiräte im wesentlichen den preußischen Bestimmungen angeschlossen.

Endlich sind noch diejenigen Bestimmungen kurz zu erwähnen, die den Zweck haben, auch den Schülern eine gewisse Mitwirkung bei der Verwaltung der Schulen zu verschaffen. Mehr noch als die Elternvertretung ist aber die Schülerselbstverwaltung in den Ländern, die sie eingeführt haben, im Zustand des Versuches. Zum Teil sind die Versuche wieder aufgegeben worden, zum Teil wird von den bestehenden Bestimmungen kein Gebrauch gemacht. Eingehende Vorschriften darüber gibt es z. B. in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hamburg. Die Bestimmungen und Richtlinien über die Schülerselbstverwaltung in Preußen sind in dem Ministerialerlaß vom 21. April 1920 (Zentralblatt S. 317) enthalten*).

Hiernach haben die Schüler aller Klassen am Anfang jedes Schulhalbjahres Sprecher in geheimer Wahl zu wählen. Im ersten Halbjahr der Sexta können die Sprecher vom Klassenleiter ernannt werden. Auch die übrigen Klassenämter werden durch Wahl besetzt. Die Sprecher der Klassen bilden mit den übrigen Klassenbeamten den Klassenausschuß; bei Vollanstalten bilden die Sprecher der Klassen von Unter-Sekunda, bei Nichvollanstalten von Unter-Tertia, an aufwärts den Schülerausschuß, der sich einen Berater aus den Mitgliedern des Lehrkörpers wählt. Wenigstens einmal im Monat benutzt der Klassenleiter oder im Einvernehmen mit ihm ein anderer Lehrer der Klasse eine lehrplanmäßige Stunde zur Aussprache über Angelegenheiten der Klassengemeinschaft oder andere von den Schülern vorgeschlagene Fragen. Die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrer können, soweit sie ununterrichtsfrei sind, an dieser Klassengemeinde teil-

* Siehe auch Weidmannsche Taschenausgaben Heft 33, S. 203.

nehmen. Auf Wunsch des Klassenausschusses tagt die Klassengemeinde auch selbstständig; innerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts höchstens alle zwei Wochen, außerhalb der Schulzeit auch öfter. Die Vereinigung mehrerer Klassen zu gemeinsamen Besprechungen ist zulässig.

Die obengenannten Klassen können sich zur Schulgemeinde zusammenschließen. Ob weitere Klassen dauernd oder für bestimmte Fälle zugelassen werden sollen, darüber entscheidet die Schulgemeinde selbst.

Die Schulgemeinde soll den Schülern Verständnis für die große Gemeinschaft geben, in die sie gestellt sind, und Gelegenheit bieten, selbst an deren Ausbau und Weiterentwicklung mitzuarbeiten. Sie pflegt daher die freie Aussprache über Fragen der Schule und des Lebens. Erörterungen über einzelne Mitglieder des Lehrkörpers sind nicht statthaft. Als Vortragende können mit Zustimmung der Lehrerkonferenz auch außerhalb der Schule stehende Persönlichkeiten zugelassen werden.

Wo eine Schulgemeinde noch nicht besteht, muß zu Beginn jedes Schuljahres über ihre Einführung klassenweise abgestimmt werden.

Die Leitung der Schulgemeinde liegt in den Händen des Vorsitzenden des Schülerausschusses oder des Beraters.

Ihre Geschäftsordnung gibt sich die Schulgemeinde selbst.

Die Mitglieder des Lehrkörpers haben das Recht, an der Schulgemeinde beratend teilzunehmen.

Die Schulgemeinde tritt wenigstens einmal monatlich in einer lehrplanmäßigen Stunde zusammen.

Die Schulgemeinde hat das Recht, Anträge durch den Schülerausschuß an die Lehrerkonferenz zu stellen.

Der Schülerausschuß ist der Schulgemeinde verantwortlich und hat ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Eine Schulgemeinde darf nur am Schlusse des Schulhalbjahres mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberichtigten wieder aufgehoben werden.

Über die Erfahrungen, die mit dieser preußischen Regelung gemacht worden sind, wird in den von der staatlichen Auskunftstelle für das Schulwesen in Berlin herausgegebenen Jahresberichten über die höheren Lehranstalten regelmäßig berichtet. Am wertvollsten hat sich die Betätigung des Schülerausschusses in der eigentlichen Schulverwaltung erwiesen, d.h. in der Mitarbeit an allerlei Einrichtungen des Schullebens, wie Errichtung von Landheimen, Begründung von Schulbühnen, Schülerzeitungen, sportlichen Veranstaltungen, Förderung der Kunst, Vorbereitung von Festen usw. In Sachsen ist durch Verordnung vom 5. März 1919 (Verordnungsblatt S. 51) den Schülern der Oberstufe das Recht gegeben worden, Vertrauensausschüsse zu bilden, die Wünsche und Anregungen an die Schulleitung bringen. Diese Schülerausschüsse müssen gehört werden, wenn die strafweise Entlassung eines Schülers in Frage kommt. Die hamburgische Regelung wurde oben schon erwähnt. In den anderen Ländern, die Bestimmungen getroffen haben, wie auch an manchen Schulen in Preußen und Sachsen, sind die Vertrauensausschüsse der Schüler und die Schulgemeinden zum Teil stillschweigend wieder verschwunden, weil sie keinen Boden und kein Betätigungsfeld fanden. Im allgemeinen wird man sagen können, daß der Schülerselbstverwaltung hoher erzieherischer Wert innwohnt, daß ihr Schicksal aber wesentlich von der Lehrerschaft der Schule abhängt.

III. ÜBERSICHT ÜBER DIE SCHULBEHÖRDEN DER LÄNDER VON A. SACHSE

Das Reich.

Die Schulangelegenheiten des Reiches werden in einer besonderen Abteilung des Reichsministeriums des Innern bearbeitet. Zwar hat die Reichsregierung nach Art. 15 RV das Recht, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden; aber sie hat noch keinen Gebrauch davon gemacht. Behufs Verständigung mit den Unterrichtsverwaltungen der Länder ist beim Reichsministerium des Innern ein Ausschuß für das Unterrichtswesen gebildet, der aus Mitgliedern des Reichsministeriums und weiteren sieben Mitgliedern besteht, von denen Preußen, Bayern, Sachsen je eins stellen, die übrigen sich nach bestimmtem Wechsel auf die Länder verteilen. Dieser Ausschuß hat die Vereinbarungen der Länder vorzubereiten, durch welche Reichseinheitlichkeit im Schulwesen, wo es nötig oder wünschenswert erscheint, erzielt werden soll.

Die Länder.

Unter Schulbehörden versteht man sowohl die Schulaufsichtsbehörden wie die Schulverwaltungsbehörden. Die ersten sind staatliche, die anderen meist gemeindliche Einrichtungen. Wenn auch die Amtsberäiche der beiden Behördenarten in der Regel gegenüberliegen abgegrenzt sind, so doch nicht immer nach den Begriffen Schulaufsicht und Schulverwaltung. Die Schulaufsichtsbehörden üben meist auch verwaltende Tätigkeit aus, und die Schulverwaltungsbehörden bearbeiten als Auftragsangelegenheiten oft auch Schulaufsichtsangelegenheiten. Während die Gestaltung der Schulverwaltungsbehörden im vorhergehenden Abschnitt II, 2 dargestellt ist, folgt hier eine Übersicht über die Schulaufsichtsbehörden der Länder.

Die Schulaufsicht erstreckt sich sowohl auf die allgemeinbildenden Schulen, wie auf die Fortbildungs- (Berufs-) Schulen und die Fachschulen. Die beiden Gruppen von Schularten unterstehen in der Regel verschiedenen Behörden, auch in der obersten Stufe. Wo die beiden Gruppen unter einer Behörde stehen, gliedert sich diese doch in verschiedene Abteilungen für jede der Gruppen, oder auch für besondere Arten. Die allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Universitäten und technischen Hochschulen unterstehen überall dem geschichtlich älteren Unterrichtsministerium, heute vielfach Volksbildungsmiesterium genannt, dem grundsätzlich alle Unterrichtsanstalten zugehören, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Ministerium zugeteilt sind. Das gilt auch für die Volksfortbildungsschulen, die den Volksschulen rechtlich gleich-

gestellt sind. Die Schulen der anderen (Berufs-) Gruppen sind zuweilen behufs innigerer Verbindung mit den Wirtschaftskreisen, denen die Schulart dienen soll, den mit der Pflege des entsprechenden Wirtschaftsgebietes betrauten obersten oder sonstigen Staatsbehörden unterstellt. In einzelnen Fällen ist jedoch die Ausbildung der Lehrkräfte auch für diese Schularten dem Unterrichtsministerium verblieben.

Die Einrichtung der Schulaufsichtsbehörden ist nur selten, wie in Thüringen, Hamburg und Mecklenburg-Schwerin, zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht worden. In Preußen fehlt solche gesetzliche Regelung, bis auf das Schulaufsichtsgesetz, gänzlich. In der Regel beruht die Einrichtung der Schulaufsichtsbehörden auf Verordnung des Landesoberhauptes oder der obersten Staatsbehörden. Zur Einrichtung neuer Behörden bedarf es selbstverständlich der etatsrechtlichen Bewilligung der Mittel. Die RV. hat den heute überall durchgeführten Grundsatz aufgestellt, daß die Schulaufsicht durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte auszuüben ist. Die oberen und mittleren Schulaufsichtsbehörden setzen sich aus juristisch und schulmännisch vorgebildeten Beamten zusammen; die unmittelbare Aufsicht liegt schulmännisch vorgebildeten Beamten ob.

Die Schulaufsichtsbehörden sind hierarchisch gegliedert. Für die Hochschulen gibt es nur eine Aufsichtsstelle, die Zentralstelle. In den kleinen Staaten gilt das für alle Schularten. In Preußen und Bayern bestehen mittlere Behörden zwischen der Zentralstelle und den Stellen des unteren Verwaltungsbezirks. In Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin sind Kultus und Unterricht in demselben Ministerium verbunden; in den kleineren Ländern ist in der Regel der Chef der inneren Verwaltung auch der der Unterrichtsverwaltung. Die oberen Behörden haben in den größeren Ländern den Charakter des Ministeriums. In Württemberg und Oldenburg sind die Oberschulbehörden dem Ministerium, in Hessen dem Staatspräsidenten, in den Freien Städten dem Senate unterstellt.

1. Preußen.

Behörden für die allgemein bildenden Schulen.

Die oberste Behörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (Berlin W 8, Unter den Linden 4), dessen jetzige Bezeichnung gemäß Ministerialerlaß vom 15. November 1918 an die Stelle der früheren: Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten getreten ist. Seine Einrichtung beruht auf der Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie vom 27. Oktober 1810 in Verbindung mit der seine Zuständigkeit in den neu erworbenen Landesteilen feststellenden Verordnung vom 13. Mai 1867

und den seine Zuständigkeit zugunsten anderer Ministerien einschränkenden und seine innere Gliederung betreffenden Verordnungen. Dem Unterrichtsministerium unterstehen grundsätzlich alle Bildungsanstalten, die nicht ausdrücklich anderen Ministerien überwiesen sind. Es umfaßt, neben der Personalabteilung und der Abteilung für allgemeine Angelegenheiten, hinsichtlich des Unterrichts: die Abteilung für das Hochschulwesen und für Wissenschaft, die Erste Unterrichtsabteilung (höhere Knaben- und Mädchenschulen), die Zweite Unterrichtsabteilung (Volks- und mittlere Schulen und Volksschullehrerbildung) und die Abteilung für Leibesübungen und körperliche Erziehung. Unmittelbar unterstellt sind ihm die Preußische Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) in Spandau, die staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin, die staatliche Auskunftsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, und das Akademische Auskunftsamt in Berlin, ferner unter Mitwirkung des Finanzministers die Landesschulkasse und die Landesmittelschulkasse. Dem Ministerium steht für das Gebiet der Schulgesundheitspflege das durch Beschuß des Staatsministeriums vom 30. April 1921 gebildete Landesgesundheitsamt zur Seite.

Mittlere Schulaufsichtsbehörden sind die Provinzialschulkollegien für die höheren, die Regierungen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, für die Volks- und mittleren Schulen. Beiden übergeordnet ist der Oberpräsident (Dienstinstruktion vom 31. Dezember 1825), ohne rechtlich eine allgemeine Zwischeninstanz zwischen dem Ministerium und den Mittelbehörden zu sein. Der Wirkungskreis des Oberpräsidenten umfaßt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Regierungen, den Vorsitz und die Leitung in den Provinzialschulkollegien. Neuerdings sind ihm auch verschiedene endgültige Entscheidungen übertragen. Für die Geschäfte der Provinzialschulkollegien ist maßgebend die Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien (an deren Stelle sie in Unterrichtsangelegenheiten getreten sind), vom 23. Oktober 1817. Sie haben ihren Sitz in Königsberg (Ostpreußen), Schneidemühl (Grenzmark Posen-Westpreußen), Berlin-Lichterfelde (Brandenburg und Berlin), Stettin (Pommern), Breslau (Niederschlesien), Oppeln (Oberschlesien), Magdeburg (Sachsen), Schleswig (Schleswig-Holstein), Hannover (Hannover), Münster (Westfalen), Kassel (Hessen-Nassau) und Koblenz (Rheinprovinz). Den Provinzialschulkollegien ist auch die Aufsicht über das Schulwesen der Nichtvollsinnigen, soweit es den Provinzen obliegt, übertragen. Die Hohenzollernschen Lande sind der Rheinprovinz angeschlossen. Das Provinzialschulkollegium in Berlin übt für Berlin auch die Schulaufsicht über das Volks- und Fach- und Berufsschulwesen aus. Für die Regierungen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, ist maßgebend die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 nebst den die Befugnisse des Regierungspräsidenten feststellenden § 24 des Landes-

verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883. In den 34 Regierungsbezirken besteht je eine solche Abteilung; in Oppeln, Arnsberg und Düsseldorf gliedert sich die Abteilung noch in je zwei Unterabteilungen. Zur Erhaltung und Förderung des richtigen Verhältnisses zwischen der Bezirksregierung und der Lehrerschaft sind den Regierungen durch Ministerial-Erlasse vom 5. April 1919, 10. April 1919, 29. November 1919 Bezirkslehrerräte (-kammern) beigeordnet.

Die Leiter der höheren Schulen sind dem Provinzialschulkollegium unmittelbar unterstellt. Die mittleren und Volksschulen sind in der unteren Instanz Kreisschulaufsichtsbeamten, Schularäten, unterstellt. Die Aufsichtskreise schließen sich an die politischen Kreise an, ohne sich mit ihnen zu decken. Die Zahl der Schularäte ist erheblich größer als die der Kreise. Eine Dienstanweisung fehlt für die Schularäte. Der Landrat ist keine Schulaufsichtsbehörde, wird aber von den Regierungen als ein Organ schulaufsichtlicher Tätigkeit in Anspruch genommen.

Behörden für die Berufs- und Fachschulen.

Dem Handelsministerium unterstehen die bergbaulichen, dem Landwirtschaftsministerium die land- und forstwirtschaftlichen und die tierärztlichen Hochschuleinrichtungen, jedem dieser Ministerien auch die ihrem Bereich angehörigen höheren und mittleren Fachschulen.

Die gewerblichen und kunstgewerblichen und Zeichenschulen, sowie das gesamte Fortbildungsschulwesen sind durch Königliche Erlasse vom 3. September 1884 vom Unterrichtsministerium auf das Ministerium für Handel und Gewerbe übertragen worden. Es besteht dort eine besondere Abteilung für gewerbliches Unterrichtswesen, die vom Landesgewerbeamt unterstützt wird. In der mittleren Instanz sind, der Ordnung in der oberen entsprechend, die Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtswesens von der Kirchen- und Schulabteilung der Regierung auf den Regierungspräsidenten übergegangen (Staatsministerial-Erlaß vom 20. Mai 1885), dem Regierungs- und Gewerbeschulräte zur Seite stehen. Die ländlichen Fortbildungsschulen sind später (Staatsministerial-Erlaß vom 24. Januar 1895) vom Handelsministerium an das Landwirtschaftsministerium überwiesen worden. In der mittleren Instanz werden ihre Angelegenheiten unter Mitwirkung der Kirchen- und Schulabteilung vom Regierungspräsidenten wahrgenommen.

Das Volkswohlfahrtsministerium.

An das neu errichtete Volkswohlfahrtsministerium sind auf Beschuß des Staatsministeriums vom 7. November 1919 übergegangen: die Jugendpflege, die Aus- und Fortbildung sowie die Diensttätigkeit und fachtechnische Beaufsichtigung des Schularztes unter Be-

teiligung des Unterrichtsministeriums, die Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge außerhalb des Schulbetriebes, während die pädagogischen Angelegenheiten und die schultechnische Aufsicht über die Kleinkinderschulen, Kindergärten, Horte u. dgl. dem Unterrichtsministerium verblieben sind. In jeder Beziehung verblieben letzterem die derartigen Anstalten, die unmittelbar der Schule angegliedert sind, sowie die Ausbildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen. Ferner sind an das Volkswohlfahrtsministerium übergegangen die Waisenanstalten und die Anstalten für Nichtvollsinnige mit einigen besonderen Ausnahmen.

Der Privatunterricht untersteht der Aufsicht der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, und des Unterrichtsministers, soweit es sich nicht um Ersatz- oder Ergänzungsunterricht für das Berufs- und Fachschulwesen handelt, in welchem Falle die betreffenden Fachminister und die Regierungspräsidenten zuständig sind. Innerhalb des Dienstbereichs des Unterrichtsministeriums ist die unmittelbare Aufsicht über das Privatschulwesen den Schulräten übertragen.

2. Bayern.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München, Salvatorplatz 2, unterstehen unmittelbar die Universitäten und Hochschulen, die staatlichen höheren Lehranstalten (humanistische und Realgymnasien), die höheren Lehranstalten der Kreise (Oberrealschulen, Realschulen, Progymnasien, Lateinschulen) und die höheren Mädchenschulen mit humanistischen und realistischen Gymnasialkursen. Die übrigen höheren Mädchenschulen sowie die Mädchenmittelschulen sind den Regierungen, Kammern des Innern, unterstellt. Die Regierungen, die fachmännisch vorgebildete Regierungs- und Schulräte zu ihren Mitgliedern zählen, führen die Aufsicht über die Lehrerbildungsanstalten, die Volks- und Berufsschulen. Ihr Sitz ist in München (Oberbayern), Landshut (Niederbayern), Regensburg (Oberpfalz), Augsburg (Schwaben), Bayreuth (Oberfranken), Ansbach (Mittelfranken), Würzburg (Unterfranken) und links des Rheins Speyer (Pfalz).

3. Sachsen.

Das Schulwesen ist unter mehrere Ministerien verteilt. Dem Ministerium für Volksbildung (Dresden-N., Karolaplatz 2) unterstehen unmittelbar die Universität in Leipzig und die Technische Hochschule in Dresden und die höheren Lehranstalten. Ebenso leitet es in oberer Instanz und in den in Preußen und Bayern der mittleren Instanz obliegenden Angelegenheiten das Volks- und Volksfortbildungsschulwesen. Die unmittelbare Aufsicht über die Volks- und Volksfortbildungsschulen liegt den Bezirksschulämtern ob, die für die Städte aus dem Stadtrat und dem Bezirksschulrat, für die übrigen Orte aus dem Amtshauptmann und dem Bezirksschulrat

bestehen. Die Forstliche und die Berghochschule unterstehen dem Finanzministerium, die Handelshochschulen und die gewerblichen Schulen dem Wirtschaftsministerium.

4. Württemberg.

Das Kultministerium (Stuttgart, Azenbergstraße 14) übt unmittelbar die Aufsicht über die Universität, die Hochschulen und die höheren Fachschulen aus, sowie die obere Leitung über alle übrigen höheren und niederen Schulen. Die Einrichtung beruht auf der strengen Durchführung des Konfessionalitätsprinzips im Volksschulwesen. Danach wird das höhere Schulwesen für Knaben und für Mädchen, für welche dieses Prinzip nicht aufgestellt ist, von einer Ministerialabteilung für die höheren Schulen, ebenso das gewerbliche Fortbildungsschulwesen von einer Ministerialabteilung für die Fachschulen geleitet. Beide Abteilungen nehmen auch die in Preußen und Bayern der mittleren Instanz obliegenden Angelegenheiten wahr. Ebenso besteht für das landwirtschaftliche Schulwesen im Ministerium eine Zentralstelle für die Landwirtschaft. Das Volksschulwesen aber ist der Leitung zweier getrennter Oberbehörden, des evangelischen und des katholischen Oberschulrats unterstellt. Die unmittelbare Aufsicht über die Schulen eines Bezirkes führt das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen, das aus dem Oberamtsvorstand und dem schultechnisch vorgebildeten Bezirksschulrat besteht. Dem Bezirksschulrat ist aber daneben ein Aufgabenkreis zu selbständiger Erledigung zugeteilt. Der Bezirksschulrat muß dem Bekenntnis der ihm unterstellten Lehrer angehören.

5. Baden.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts (Karlsruhe, Schloßplatz) übt die unmittelbare Aufsicht über die Hochschulen und höheren Schulen aus. Für das Volksschulwesen sind ihm die von der allgemeinen Verwaltung abgetrennten, von schultechnisch vorgebildeten Beamten geleiteten Kreisschulämter unterstellt.

6. Thüringen.

Das Ministerium für Volksbildung und Justiz (Abteilung Volksbildung; Weimar, Marstall 1) übt die Aufsicht über die Universität Jena und über die übrigen Schulanstalten, getrennt nach Abteilungen für die Volksschulen, für die Berufsschulen und für die Mittel- und höheren Schulen, aus. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Volksschulen werden Schulkreise gebildet, von denen für den Bereich der Berufspflichtschulen mehrere zu einem Schulgebiet vereinigt sind. Jeder Schulkreis der Volksschule und jedes Schulgebiet der Berufspflichtschule untersteht einem Schulrat als hauptamtlich tätigem Schulaufsichtsbeamten. An den Mittel- und höheren Schulen werden die Befugnisse des Schulaufsichtsbeamten vom Schulleiter wahrgenommen.

7. Hessen.

Dem dem Staatspräsidenten unterstellten Landesamt für das Bildungswesen (Darmstadt, Wilhelminenstraße 3) steht die oberste Leitung des gesamten Schulwesens, einschließlich des Hochschulwesens und der Privatbildungsanstalten, zu. Zur Mitwirkung dabei ist der beim Landesamt bestehende Landesschulbeirat berufen. Dem Landesamt sind unterstellt die zur Aufsicht und Leitung des Volkschulwesens für jeden Kreis bzw. für jede einen eigenen Schulkreis bildende Stadt bestellten Kreis- bzw. Stadtschulämter, denen ein oder mehrere schultechnisch vorgebildete Kreisschulräte angehören.

8. Hamburg.

Unter der Oberleitung des für die Gesetzgebung zuständigen Senats bestehen drei nebeneinander geordnete oberste Schulbehörden: die Hochschulbehörde, die Oberschulbehörde für alle höheren und Volksschulen mit einer besonderen Sektion für das Landschulwesen, und die Berufsschulbehörde mit Abteilungen für 1. allgemeine Gewerbeschulen für das weibliche Geschlecht, 2. allgemeine Gewerbeschulen für das männliche Geschlecht, 3. Fachgewerbeschulen, 4. Handelsschulen, 5. technische Schulen, 6. Schulen für freie und angewandte Kunst, 7. Schulen für Frauenberufe. Die Oberschulbehörden und die Berufsschulbehörden besitzen schultechnisch vorgebildete hauptamtliche und aus der Lehrerschaft gewählte Mitglieder. Die unmittelbare Aufsicht wird durch Schulräte wahrgenommen.

9. Mecklenburg-Schwerin.

Das Ministerium für Unterricht (Schwerin, Schloßstraße 2) übt die unmittelbare Aufsicht über die Universität Rostock, die höheren Schulen und die Fortbildungsschulen aus. Schulbehörden zur unmittelbaren Aufsicht über die Volksschule sind in den Städten das Ratsmitglied, das die Schulsachen bearbeitet, und der Schulrat, in den Landgemeinden ein von der Landesschulbehörde bestellter Verwaltungsbeamter und der Schulrat. Die Aufsicht über den inneren Schulbetrieb führt der Schulrat allein. Die landwirtschaftlichen Schulen unterstehen dem Ministerium für Landwirtschaft.

10. Oldenburg.

Das Ministerium der Kirchen und Schulen (Oldenburg i. O., Neues Ministerium) übt die Aufsicht über das gesamte, der Allgemeinbildung dienende Schulwesen durch Vermittlung von vier oberen Schulbehörden aus. Es sind dies im Landesteil Oldenburg: das evangelische Oberschulkollegium für das evangelische Schulwesen in Oldenburg, das katholische Oberschulkollegium für das katholische Schulwesen in Vechta; im Landesteil Lübeck: die Regierung in Eutin und im Landesteil Birkenfeld: die Regierung in Birkenfeld. Unter diesen Behörden wird die unmittelbare Schulaufsicht in äußeren An-

gelegenheiten der Volksschulen durch die Ämter bzw. in den Städten I. Klasse durch die Oberbehörden selbst, in inneren Angelegenheiten der Volksschule durch Schulräte, bei den höheren Bürgerschulen durch Oberstudiendirektoren benachbarter höherer Schulen, im übrigen durch Mitglieder der Oberbehörden wahrgenommen. Die Berufsschulen unterstehen dem Ministerium der sozialen Fürsorge.

11. Braunschweig.

Das Ministerium für Volksbildung (Braunschweig, Bohlweg 51) übt unmittelbar die Aufsicht aus über die Technische Hochschule und das Berufsschulwesen. Als Aufsichtsbehörde für die höheren Lehranstalten besteht das Landesschulamt für das höhere Schulwesen, für die Volksschulen das Landesschulamt für das Volksschulwesen. In den Städten wird die Aufsicht unmittelbar, über die Volksschule in den Landgemeinden durch Vermittlung von Kreisschulräten ausgeübt.

12. Anhalt.

Die Regierung, Abteilung für Schulwesen (Dessau, Friedrichstraße 27) beaufsichtigt die höheren Schulen unmittelbar, die Mittel- und Volksschulen unter Mitwirkung von Kreisschulräten.

13. Bremen.

Die Schulaufsicht führt die Oberschulbehörde.

14. Lippe.

Die Lippische Oberschulbehörde (Detmold) beaufsichtigt die höheren Schulen unmittelbar unter Zuziehung eines Mitgliedes des preußischen Provinzialschulkollegiums in Münster i. W., die Volksschulen unter Mitwirkung von Kreisschulräten.

15. Lübeck.

Die Schulaufsicht führt die Oberschulbehörde.

16. Mecklenburg-Strelitz.

Das Ministerium, Abteilung für Unterricht und Kunst (Neustrelitz) übt die Schulaufsicht unmittelbar, über Volksschulen unter Mitwirkung von Kreisschulräten.

17. Waldeck.

Oberschulbehörde für die höheren Schulen ist das preußische Provinzialschulkollegium in Kassel; im übrigen übt der Landesdirektor die Schulaufsicht.

18. Schaumburg-Lippe.

Der Landesschulrat ist der Leiter des Schulwesens unter Zuziehung eines Mitgliedes des Provinzialschulkollegiums in Hannover bei den Angelegenheiten der höheren Schulen.

DER AUFBAU DES DEUTSCHEN ÖFFENTLICHEN SCHULWESENS*) VON E. LÖFFLER

1. Die Struktur des Schulaufbaus.

Die Struktur des Schulaufbaus in Deutschland ist bestimmt einerseits durch die jahrhundertelange geschichtliche Entwicklung, die sich früher in den einzelnen Ländern mehr oder weniger unabhängig voneinander vollzog und deshalb zu mannigfachen Formen geführt hat, andererseits durch die bald nach der Reichsgründung einsetzenden Bestrebungen, eine gewisse Einheitlichkeit des Aufbaus und der Schulformen zu erzielen, Bestrebungen, die dann durch die neue Reichsverfassung mit ihrer Betonung des Einheitsschulgedankens und mit ihrer Erweiterung der Zuständigkeit des Reichs in Kultur- und Schulfragen eine starke Förderung erfuhren.

In der Reichsverfassung vom 11. August 1919 wird als oberster Grundsatz die Forderung aufgestellt, daß für die Bildung der Jugend durch öffentliche Anstalten zu sorgen sei, bei deren Einrichtung Reich, Länder und Gemeinden zusammenwirken. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht soll grundsätzlich die Volksschule mit mindestens 8 Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dienen. Das öffentliche Schulwesen soll organisch ausgestaltet werden. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule soll sich das mittlere und höhere Schulwesen aufbauen; für diesen Aufbau soll die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sollen seine Anlagen und Neigung, nicht aber die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend sein.

Die Frage, in welcher Weise die Einheitsschule näher auszugestalten sei, stand im Mittelpunkt der Erörterungen der Reichsschulkonferenz (Juni 1920). Diese stellte unter anderen die folgenden Leitsätze auf**):

*) Die nachfolgende Arbeit bitte ich als einen ersten Versuch zu werten. Wer die Schwierigkeiten kennt, die einer solchen Gesamtdarstellung des Aufbaues des deutschen Schulwesens entgegenstehen, wird die Unzulänglichkeiten, die der Versuch enthalten mag, nachsichtig beurteilen. Für jeden Hinweis auf wesentliche Lücken oder Fehler und für die Mitteilung von Neuordnungen, die für die Darstellung der folgenden Bände dieses Jahrbuchs von Bedeutung sind, wäre ich namentlich den Herren Kollegen in den Unterrichtsverwaltungen aufrichtig dankbar.

**) Vgl. den amtlichen Bericht über die Reichsschulkonferenz, Leipzig 1921, S. 710.

Grundschule.

Auf der Grundlage des Grundschulgesetzes ist in möglichst vielen Orten die sechs- bzw. achtjährige Grundschule zuzulassen, unter Einrichtung von unmittelbar anschließenden, weiterführenden Bildungsanstalten für die verschiedenen Begabungsrichtungen und Begabungshöhen, zunächst je eine für jede Provinz bzw. jeden Staat.

Die Gründung der sechsjährigen Versuchsgrundschulen soll an Orten geschehen, wo die bestehenden Schularten dadurch nicht in ihrem Bestande gefährdet werden.

In Orten mit ausreichender Kinderzahl darf die Möglichkeit der inneren Differenzierung der vierjährigen Grundschule nicht unterbunden werden. Im Unterricht der Grundschulen soll die Förderung der Kinder auch in freieren Gemeinschaften als in Klassengemeinschaften möglich gemacht werden.

Allgemeiner Schulaufbau.

a) Auf einer vierjährigen Grundschule baut sich neben einem vollentwickelten Volksschuloberbau mit Begabungsklassen eine dreijährige Mittelstufe für erkenntnismäßig Begabte auf, in der eine lebende Fremdsprache pflichtgemäß gelehrt wird und die die organische Grundlage bildet für die weiterführenden sechsjährigen Volleranstanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, deutsche Oberschulen) und dreijährigen Anstalten (Realschulen, preußische Mittelschulen, Lyzeen).

b) Neuen Versuchen anderer Art, insbesondere nach den Grundsätzen der Gemeinschaftsschulen, ist reichlich Raum zu gewähren.

c) Ländern und Gemeinden bleibt es unbenommen, bewährte Schulen alten Stils, die unmittelbar von der Grundschule abzweigen, zu erhalten.

d) Auf der vierjährigen Grundschule ist vor jedem anderen Aufbau ein vollentwickelter Volksschuloberbau mit Begabungsabteilungen einzurichten. Ob die Abteilung für die Begabteren als selbständiger Schulzweig (vier- bis sechsjährige sogenannte Mittelschule) oder als organischer Bestandteil der Volksschule (gehobene Volksschulklassen) eingerichtet wird, regelt sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen. Die Hauptsache ist, daß dem rechten Schüler der richtige Lehrgang ungehemmt offen steht.

Deutsche Oberschule.

Neben den bestehenden höheren Schularten wird eine deutsche Oberschule als gleichberechtigte neunjährige Volleranstalt mit gleichen Anforderungen und Rechten begründet.

Sie wird wesentlich auf die deutschkundlichen Fächer gestellt; als Gegenbeispiel zur deutschen Sprache und Kultur dient eine gründlich betriebene lebende Fremdsprache. Gelegenheit zu wahlfreiem Lateinunterricht muß in drei oder vier oberen Klassen gegeben werden. Der Plan der deutschen Oberschule ist zunächst in einer Reihe von Versuchsanstalten mit wissenschaftlich und unterrichtlich tüchtigen Lehrern zu erproben und dem Lehrplan dieser Versuchsanstalten möglichst individuelle Bewegungsfreiheit zu gewähren.

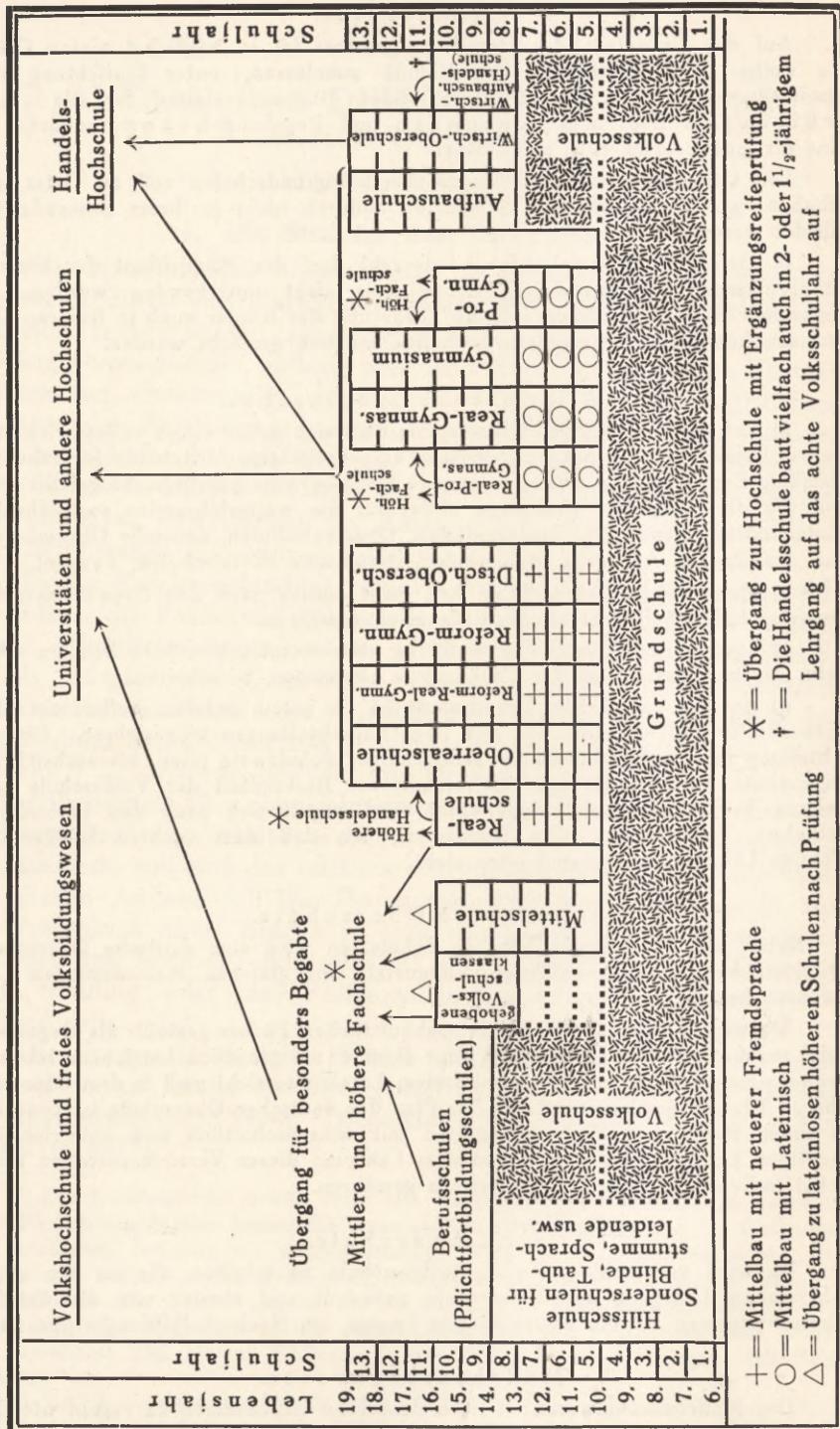
Aufbauschule.

Es wird vorgeschlagen, eine Aufbauschule zu schaffen, die an den abgeschlossenen Lehrgang der Volksschule anknüpft und ebenso wie die übrigen Oberschulformen auf die verschiedenen Zweige der Hochschulbildung vorbereitet.

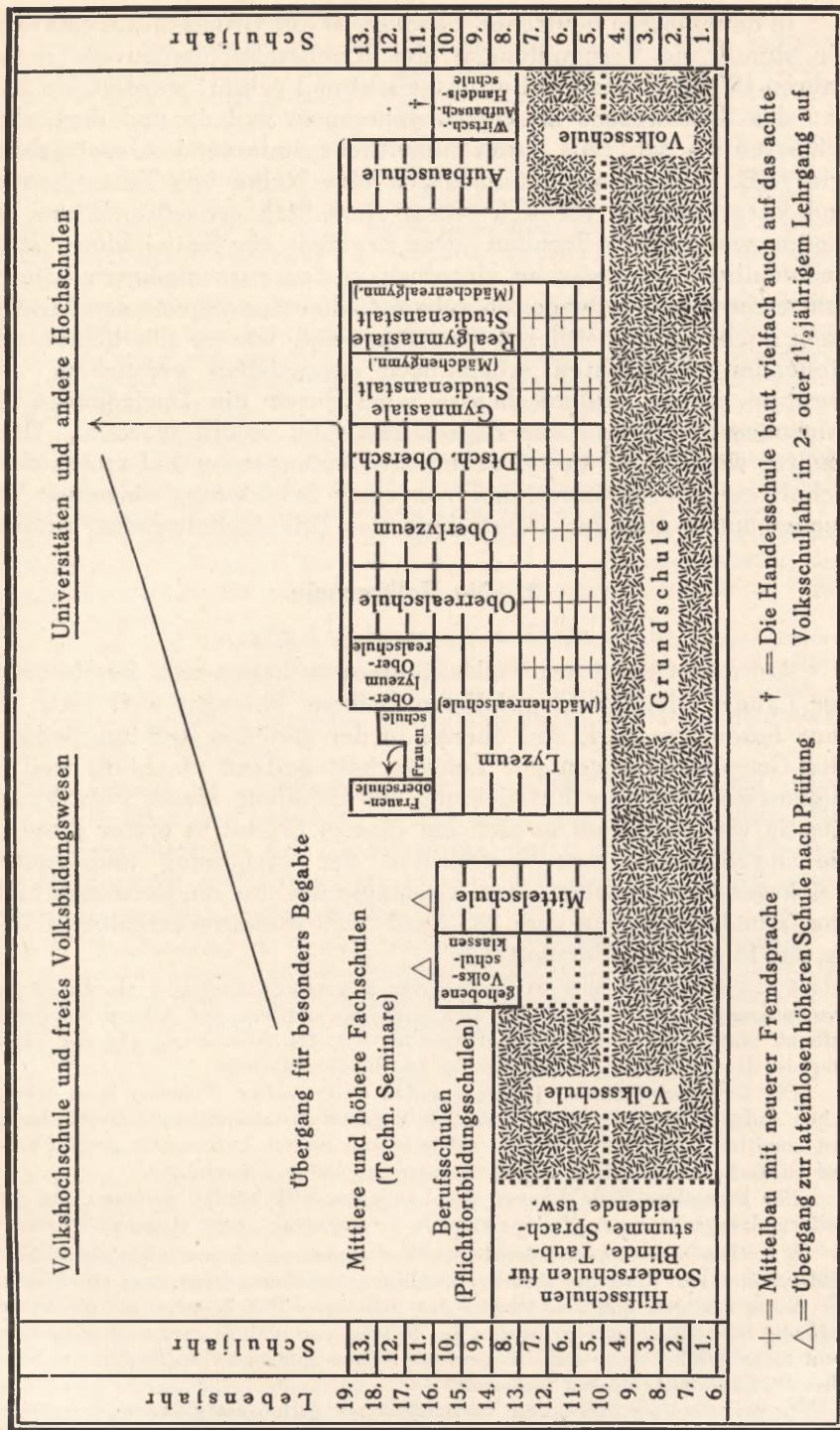
Mädchen Schulwesen.

Das Mädchen Schulwesen ist nach denselben Grundsätzen zu regeln wie das Knabenschulwesen. Sogenannte Frauenschulen werden nach Bedarf angegliedert.

Aufbau des deutschen Schulwesens für die männliche Jugend (schematisch)



Aufbau des deutschen Schulwesens für die weibliche Jugend (schematisch)



In den meisten deutschen Ländern ist auf Grund dieser Leitsätze, die durch die Verhandlungen des Reichsschulausschusses in den Jahren 1920—23 noch weiter ausgebaut und geklärt wurden, ein Neubau des Schulwesens in Angriff genommen und da und dort abgeschlossen worden, teils durch einheitliche umfassende Gesetzgebung, wie z. B. in Thüringen, teils durch eine Reihe von Einzelgesetzen und Verordnungen, die sich einem einheitlich gedachten Plane einfügten, wie z. B. in Preußen. Das Ergebnis der Entwicklung ist ein Schulaufbau, der zwar im einzelnen in den verschiedenen Ländern zahlreiche Verschiedenheiten aufweist, aber der allgemeinen Struktur nach doch ein einheitliches Gepräge zeigt, wie es die beiden vorstehenden Übersichten schematisch darzustellen versuchen. Das Gerippe dieses Aufbauschemas wird durch die Darlegungen der folgenden Abschnitte mit Fleisch und Blut erfüllt werden. Dabei mußten wir uns auf die typischen Erscheinungen im öffentlichen Schulwesen beschränken und von einer Schilderung einzelner Versuchsschulen und der Darstellung des Privatschulwesens absehen.

2. Die Volksschule.

a) Die Grundschule.

Auf dem Gebiet des Volksschulwesens haben sich die Reformen der Länder vielfach in parallelen Bahnen bewegt, weil sich hier ganz besonders stark und überall in der gleichen Richtung wirkend alte Grundforderungen der Lehrerschaft geltend machten, weil die allgemeine politische Entwicklung der Erfüllung dieser Forderungen günstig war, und weil es sich auf diesem Gebiet in erster Linie um die Durchführung von Vorschriften der Verfassung und anderer Reichsgesetze handelte. Den Ausgangspunkt für die Reformen bildet das Grundschulgesetz vom 28. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 851). Es hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten. Die Vorschriften der Art. 146 Abs. 2 und 174 der Verfassung des Deutschen Reichs gelten auch für die Grundschule.

Die Grundschulklassen (-stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für besondere Fälle können die Landeszentralbehörden zulassen, daß noch weitere Jahrgänge einer Volksschule als Grundschulklassen eingerichtet werden.

§ 2. Die bestehenden öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann auch ein Abbau in der Weise erfolgen, daß vom Beginn des Schuljahrs 1920/21 oder, wo dieses nicht angängig ist, spätestens vom Beginn des Schuljahres 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahrs 1924/25 abgeschlossen sein muß.

Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche

wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untnlich ist, die völlige Auflösung bis zum Beginn des Schuljahrs 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen.

Als Vorschulklassen im Sinne der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten stets die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtsjahrgängen bestimmten Klassen an mittleren und höheren Lehranstalten sowie selbständig bestehende, zur Vorbereitung für den Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt dienende Schulklassen. Allgemein oder für einzelne Schulgattungen oder einzelne Schulen kann auch die für einen weiteren Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse zum Zweck der Aufhebung für eine Vorschulkasse im Sinne dieser Bestimmung erklärt werden.

§ 3. Werden infolge der Aufhebung oder des Abbaus öffentlicher Vorschulen oder Vorschulklassen hauptamtlich angestellte Lehrer und Lehrerinnen in ihren bisherigen Stellungen entbehrlich, so können diese Lehrer (Lehrerinnen) auch gegen ihren Willen ohne Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen an öffentliche Volksschulen oder an mittlere und höhere Lehranstalten versetzt werden.

§ 4. Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zweck zusammenschließen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5. Auf den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinniger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter oder verkrüppelter Kinder sowie auf die dem Unterricht und der Erziehung dieser Kinder bestimmten Anstalten und Schulen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Das Gesetz ist zweimal geändert worden; das erstemal durch das Gesetz über den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 49), das zweitemal durch das Änderungsgesetz vom 26. Februar 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 67). Das erste dieser beiden Gesetze hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Lehrgang der Grundschule umfaßt vier Jahrestufen (Stufen).

Im Einzelfall können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.

§ 2. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Das Änderungsgesetz bestimmt folgendes:

§ 1.

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851), erhält folgende Fassung:

Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untnlich ist, die völlige Auflösung aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren

oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen. Bevor diese Entschädigung aus öffentlichen Mitteln oder ein Ausgleich durch sonstige öffentliche Maßnahmen reichsgesetzlich geregelt und ihre Durchführung gesichert ist, darf der Abbau oder die Auflösung der privaten Vorschulen nicht erfolgen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1927 in Kraft.

Da für die Durchführung dieser Gesetze Richtlinien des Reichs erlassen worden sind, die nach Beratung im Reichsschulausschuß aufgestellt wurden und sich rechtlich meist als Vereinbarungen der Länder darstellen, so ist diese Durchführung in den Grundzügen überall einheitlich erfolgt. Es ist deshalb zweckmäßig, sich zunächst die Richtlinien des Reichs zu vergegenwärtigen.

In erster Linie sind hier zu nennen die Richtlinien des Reichsministeriums des Innern für die Durchführung des Grundschulgesetzes vom 25. Februar 1921. Sie enthalten im wesentlichen organisatorische Vorschriften und haben folgenden Wortlaut:

Zu § 1. (Abs. 1 u. 2.) Die Länder werden die Lehrpläne ihrer Volksschulen dem § 1 anzupassen haben.

(Abs. 3.) Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sollen weitere Jahrgänge der Volksschule als die vier untersten Klassen im wesentlichen nur zu Versuchszwecken als Grundschulklassen eingerichtet werden. Im allgemeinen entspricht es nicht der Absicht des Gesetzes, die Grundschule vorläufig über die vier untersten Jahrgänge auszudehnen. Im Interesse der Einheitlichkeit werden die Länder erachtet, das Ergebnis entsprechender Versuche mitzuteilen.

Zu § 2. (Abs. 1.) Die Durchführung der Vorschrift bleibt den Ländern überlassen. Falls ein allmäßlicher Abbau der öffentlichen Vorschulen (Vorschulklassen) erfolgt, muß dieser spätestens zu Anfang des Schuljahres 1921/22 mit der Beseitigung aller untersten Klassen beginnen und spätestens zu Anfang des Schuljahres 1924/25 beendet sein. Der Beginn des Schuljahrs richtet sich nach Landesrecht.

(Abs. 2.) Obwohl für private Vorschulen und Vorschulklassen grundsätzlich die gleichen Vorschriften gelten, ist ein Aufschub der völligen Auflösung bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30 zulässig, falls eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhalsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untnlich ist. Die Beurteilung der Frage, ob in den einzelnen Fällen diese Voraussetzung vorliegt, bleibt den Ländern überlassen. Wenn sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhalsträger ergeben, ist nach dem Grundschulgesetz entweder aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen. Da bei der besonders ungünstigen Finanzlage des Reichs, der Länder und Gemeinden die Zahlung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden muß, sind vornehmlich sonstige öffentliche Maßnahmen zur Schaffung eines Ausgleichs nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

a) Wenn durch den Aufschub der Auflösung oder des Abbaues die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel wesentlich verringert oder ganz vermieden werden kann, wird von der Gewährung des Aufschubs in weitestem Umfang Gebrauch zu machen sein. Jedenfalls können öffentliche Mittel des Reichs nicht gegeben werden, wenn ihre Inanspruchnahme durch Gewährung eines Aufschubs zu vermeiden ist. Den Ländern bleibt es zwar überlassen, in welchem Umfang sie einzelnen privaten Vorschulen und Vorschulklassen die Vergünstigungen des Abs. 2

gewähren wollen; jedoch muß sich das Reich im Einzelfall vorbehalten, ob sich die Inanspruchnahme von Mitteln des Reichs im Rahmen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 hätte vermeiden lassen. Mittel des Reichs werden nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums nicht gewährt, wenn die im Gesetz vorgesehene Frist bis 1929/30 nicht ausgenutzt ist.

b) Es wird ferner in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob nicht durch „sonstige öffentliche Maßnahmen“ Entschädigungsansprüche vermindert oder vermieden werden können. Derartige Maßnahmen können z. B. in der Übernahme von Privatlehrkräften, auch von Schulunternehmern, die selbst Unterricht erteilen, in den öffentlichen Schuldienst liegen. Dabei wird die Übernahme solcher Lehrkräfte, soweit es möglich ist, der Anstellung neuer Anwärter vorzugehen haben. Auch wird sich in einzelnen Fällen die Unterbringung privater Lehrkräfte in angemessener anderer Beschäftigung außerhalb des Schuldienstes ermöglichen lassen. Tritt durch die Übernahme in den öffentlichen Schuldienst in einzelnen Fällen eine Verminderung des Einkommens ein, so wird der mit der öffentlichen Anstellung verbundene Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge fast immer als genügender Ersatz für die Verminderung des Einkommens anzusehen sein.

c) Sofern es sich um ältere Lehrkräfte privater Schulen handelt, deren Übernahme in den öffentlichen Schuldienst schon mit Rücksicht auf ihr Lebensalter nicht in Frage kommt, ist die weitere Sicherung ihrer Anwartschaften auf Alters- und Invalidenrente aus der Angestelltenversicherung zu erstreben. Soweit diese Bezüge ihnen alsbald nach dem Ausscheiden aus ihrer Stellung zugewendet werden können, kommt eine weitere Entschädigung nicht in Frage.

d) Die Übernahme privater Lehrkräfte in den öffentlichen Dienst wird sich leichter durchführen lassen, wenn die Auflösung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen in den Ländern möglichst nicht gleichzeitig für alle Schulen in die Wege geleitet wird.

(Abs. 3.) Der Begriff der Vorschulklassen ist im Gesetz hinreichend erläutert.

Zu § 3. Durch diese Vorschrift sind alle landesrechtlichen Bestimmungen, die einer Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an andere Schulgattungen, insbesondere an Volksschulen, aus anderen als finanziellen Gründen entgegenstehen, insofern außer Kraft gesetzt, als die Versetzungen infolge der Aufhebung der Vorschulen notwendig werden. Es ist demnach z. B. zulässig, einen an einer öffentlichen mittleren oder höheren Lehranstalt angestellten Lehrer gegen seinen Willen an eine öffentliche Volksschule zu versetzen, wenn ihm bei der Versetzung in rechtsgültiger Weise ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem etwa niedrigeren Einkommen als Volksschullehrer einschließlich Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gegeben wird.

Zu § 4. Die Durchführung der Bestimmung bleibt den Ländern überlassen. Hinsichtlich der Bedeutung der Worte „nur ausnahmsweise in besonderen Fällen“ wird auf den vorletzten Absatz der Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen — siehe Nr. 2319 der Drucksachen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung —. Es geht daraus hervor, daß diese Bestimmung nicht dazu führen darf, daß statt der wegfallenden Vorschulen nun Privatschulen oder Privatschulzirkel entstehen. Eine Vermehrung oder Vergrößerung der privaten Schulen in ihren vier untersten Jahrgängen ist keineswegs statthaft, wie auch aus der Begründung a. a. O. zu § 2 Abs. 2 hervorgeht.

Im Gegensatz zu diesen Richtlinien organisatorischer Art beziehen sich die Richtlinien vom 28. April 1923 (Reichsministerialblatt S. 298) auf die Zielbestimmung und die innere Gestaltung der Grundschule. Sie sind maßgebend gewesen für die Lehrpläne, die von den Unterrichtsverwaltungen der Länder aufgestellt worden sind. Sie lauten:

I. Richtlinien über die Zielbestimmung und innere Gestaltung der Grundschule.

1. Die für alle Kinder gemeinsame Grundschule ist keine besondere Schulgattung. Sie ist vielmehr ein Teil der Volksschule und umfaßt deren vier unterste Jahrgänge, die zugleich die Grundstufe aller mittleren und höheren Schulstufen bilden.

2. Diese vier ersten Schuljahre haben aber ein eigenes Ziel und ein einheitliches Arbeitsgebiet. Ihr Ziel ist die allmähliche Entfaltung der kindlichen Kräfte aus dem Spiel- und Bewegungstrieb zum sittlichen Arbeitswillen, der sich innerhalb der Schulgemeinschaft betätigt. Ihr einheitliches Arbeitsgebiet ist die aufnehmende und gestaltende Erfassung der räumlichen und geistigen Kinderheimat unter besonderer Berücksichtigung der Pflege des kindertümlichen sprachlichen Ausdrucks und der planmäßigen Schulung von Auge und Hand durch eigene werktätige Arbeit sowie durch Beobachtung von Natur, Arbeit und Arbeitsstätten. Daneben ist die körperliche Erziehung besonders durch Spielen, Turnen, Wandern und je nach Jahreszeit und Alter durch Baden, Rodeln und Eislauf und andere körperliche Betätigung zu pflegen.

3. Dieses Ziel der Grundschule erfordert auch das bewußte Einleben in die Muttersprache und ihre kindertümlichen Sprach- und Dichtungsschätze, daher Lesen, Schreiben und Singen; ferner die Erfassung von Raumformen, Rhythmen und Zahlen, die besonders aus der werktätigen Beschäftigung mit den Dingen und bei den Raumformen auch durch Zeichnen, Formen und Ausschneiden zu gewinnen sind.

4. So ergibt sich ein Gesamtunterricht als Unterbau, der sich allmählich gliedert in heimatkundlichen Sachunterricht mit Ausdrucks- und Arbeitsübungen, Sprachunterricht, Rechnen, Gesang, Zeichnen, Turnen und Werkunterricht.

5. Durch diese Zielbestimmung aus der kindlichen Entwicklung mit dem Ausgleich zwischen ihr und den Kulturforderungen schafft die Grundschule aus ihrem Wesen selbst heraus die Grundlage für jede weiterführende Bildung, auch für die höhere Schule, ohne dabei mit der ihr wesensfremden Aufgabe belastet zu werden, eine Vorschule für fremdsprachigen Unterricht zu sein.

II. Bestimmungen, die aus den Richtlinien in Verbindung mit dem Grundschulgesetze folgen.

1. Eine Sonderung der Schüler innerhalb der Grundschule zu dem Zwecke, bestimmte Kindergruppen auf den Eintritt in die höhere Schule vorzubereiten, darf nicht erfolgen. Ein Durchlaufen der Grundschule in weniger als vier Jahren würde dem § 1 des Reichsgrundschulgesetzes widersprechen und ist auch aus sachlichen Gründen abzulehnen. Die Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule ist ausnahmslos*) erst nach Erfüllung der vierjährigen Grundschulpflicht gestattet.

2. Dadurch, daß sich nach § 2 Abs. 3 des Grundschulgesetzes der Abbau der Vorschulklassen im allgemeinen auf die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtsjahrgängen bestimmten Klassen beschränkt, erfährt die Bestimmung zu Ziffer II, 1, die sich aus § 1 des Grundschulgesetzes ergibt, keine Einschränkung.

3. Die Versuche, die Grundschulpflicht durch Zirkel und Familienschulen zu umgehen, widersprechen dem § 4 des Reichsgrundschulgesetzes, nach dem Privatunterricht für einzelne Kinder oder Kinder mehrerer Familien als Ersatz der Grundschule nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen zugelassen wird. Diesen Umgehungen des Gesetzes haben die Länder entgegenzutreten.

4. In der Übergangszeit während des Abbaues der öffentlichen Vorschulen können die Landesregierungen zulassen, daß Kinder aus allen Schulgattungen (Vorschulen, Volks- und Privatschulen) noch nach drei Schulpflichtsjahren in mittlere und höhere Schulen aufgenommen werden. Kinder aber, die mit dem spätesten

*) Abgeändert durch § 1 Abs. 2 des oben angeführten Gesetzes vom 18. April 1925 (Reichsgesetzbl. I, S. 49).

gesetzlich zugelassenen Zeitpunkt für den Beginn des Vorschulabbaues (Anfang des Schuljahres 1921/22) schulpflichtig werden, können erst, nachdem sie der vierjährigen Grundschulpflicht genügt haben, in eine mittlere oder höhere Schule aufgenommen werden. Ebenso können aus Gründen der Gleichmäßigkeit und Billigkeit Privatschulkinder von demselben Zeitpunkt ab erst nach vier Schulpflichtsjahren in mittlere oder höhere Schulen aufgenommen werden. Es wird daher zweckmäßig sein, wenn die Länder ihren Privatschulen schon jetzt empfehlen, jahrgangsweise statt der jetzigen Vorschullehrpläne die Grundschullehrpläne einzuführen oder sich doch im allgemeinen an die neuen Grundschullehrpläne anzulehnen.

Das Reichsgesetz über den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 machte weiterhin Richtlinien zu seiner Durchführung erforderlich, die am 18. Januar 1926 veröffentlicht worden sind (Reichsministerialblatt S. 38) und folgenden Wortlaut haben:

1. Das Reichsgesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule, vom 18. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 49) ändert grundsätzlich nichts an der vierjährigen Dauer der Grundschule, die im § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 festgelegt ist. Der Übergang aus der Grundschule in eine mittlere oder höhere Schule ist demnach im allgemeinen erst nach Ablauf der vierjährigen Grundschulpflichtszeit gestattet.

2. Zweck und Ziel des Gesetzes vom 18. April 1925 ist vielmehr, zu verhindern, daß die Vorschrift des § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 ein pädagogisch nicht zu verantwortendes Hemmnis für die im Einzelfalle zu berücksichtigenden besonders leistungsfähigen Schüler und Schülerinnen bildet.

3. Der Ausdruck „im Einzelfalle“ bedeutet, daß jeder einzelne Antrag auf vorzeitige Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule von der Schulaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt geprüft werden muß, ob die im Gesetz ausgesprochenen Voraussetzungen zutreffen. Es ist nicht zulässig, in der Grundschule oder von der Grundschule aus Einrichtungen zu treffen, die den Zweck haben, einen Teil der Schüler der Grundschule über das Ziel ihrer Klasse hinaus auf einen vorzeitigen Übergang in eine mittlere oder höhere Schule vorzubereiten.

4. Unter den „besonders leistungsfähigen Kindern“ sind solche Schüler und Schülerinnen zu verstehen, deren geistige und körperliche Veranlagung und deren Schulleistungen bestimmt erwarten lassen, daß sie ohne Überspannung ihrer Kräfte im Unterricht der nächsthöheren Alters- und Klassenstufe auf die Dauer mit guten Schülern, die den ordentlichen Bildungsgang durchlaufen haben, Schritt halten können.

5. Die besondere Leistungsfähigkeit eines Kindes wird festgestellt:

- auf Grund seiner Klassenzeugnisse;
- auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Grundschullehrers;
- auf Grund eines Gutachtens des Schularztes oder eines beamteten Arztes über seine körperliche Eignung und Leistungsfähigkeit, soweit im Einzelfall ein ärztliches Gutachten überhaupt erforderlich erscheint;
- auf Grund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung in eine mittlere oder höhere Schule.

6. Über die Anträge der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Zulassung eines Kindes zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule entscheidet in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde an der Hand der in Nr. 5 erwähnten Unterlagen a bis c.

7. Den Kindern, die die Grundschule besuchen, stehen diejenigen grundschulpflichtigen Kinder gleich, die eine Privatschule oder private Vorschulklassen besuchen (vgl. § 2 Abs. 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920, Reichsgesetzblatt S. 851), sowie diejenigen, die auf Grund des § 4 des Grundschulgesetzes vom Grundschulbesuch befreit sind; bei den letzteren ist das in Nr. 5 c genannte Gut-

achten unerlässlich, soweit die Befreiung vom Grundschulbesuch aus Gesundheitsrücksichten erfolgt ist.

8. Die Bestimmungen über die Dauer der Volksschulpflicht werden durch die vorstehenden Richtlinien nicht berührt.

Endlich ist noch eine Vereinbarung über die Aufhebung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen abgeschlossen und am 13. Januar 1926 veröffentlicht worden (Reichsministerialblatt S. 36), die die früheren Richtlinien teilweise abändert und folgendes besagt:

1. Die Aufhebung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen, die auf Grund der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 zur Zeit noch bestehen, kann entweder durch allmählichen Abbau oder durch Auflösung in einem Zuge erfolgen.

Die sofortige Auflösung oder der sofortige Abbau ist durchzuführen, wenn sich hierdurch erhebliche wirtschaftliche Härten für Unterhaltungsträger oder Lehrer (Lehrerinnen) nicht ergeben.

2. Mit dem allmählichen Abbau, d. h. dem Jahr für Jahr fortschreitenden Einziehen der Klassen (Stufen) der privaten Vorschulen und Vorschulklassen ist spätestens mit Beginn des Schuljahrs 1927/28 zu beginnen, d. h. es dürfen noch einmal zu Ostern 1926 Kinder in die für den ersten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Privatschulkasse (Stufe) aufgenommen werden. Dies gilt auch für private Vorschulen mit vier Klassen.

3. Ein weiterer Aufschub des Beginns des allmählichen Abbaues oder die Hinausschiebung der völligen Auflösung in einem Zuge bis zu dem gesetzlich letztmöglichen Zeitpunkt, nämlich dem Beginn des Schuljahrs 1929/30, ist nur noch ausnahmsweise mit Genehmigung der Unterrichtsverwaltung in besonderen Fällen zulässig.

Mit Ablauf des Schuljahrs 1928/29 muß die völlige Aufhebung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen beendet sein. Dies gilt auch für private Vorschulen mit vier Klassen.

4. Für den Übertritt aus den privaten Vorschulen und Vorschulklassen in die mittleren und höheren Schulen gelten die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend den Lehrgang der Grundschule, vom 18. April 1925 (Reichsgesetzb. I S. 49). Solche Schüler dürfen also nach Ablauf einer dreijährigen Grundschulpflichtszeit nur im Einzelfall und nur dann zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden, wenn sie als besonders leistungsfähig anerkannt sind.

Die Durchführung dieser letzteren Vereinbarung konnte jedoch noch nicht in vollem Umfang erfolgen, weil das in dem Änderungsgesetz vom 26. Februar 1927 in Aussicht gestellte sogenannte Entschädigungsgesetz noch nicht erlassen worden ist. Demnach bestehen die privaten Vorschulen zum größten Teil weiter, und das Grundschulgesetz ist hinsichtlich seiner auf die privaten Vorschulen und Vorschulklassen bezüglichen Bestimmungen noch nicht vollständig durchgeführt.

An der Hand dieser gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vereinbarungen haben alle Länder in einer großen Anzahl von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die zum Teil in den letzten 8 Jahren wiederholt geändert worden sind und hier im einzelnen nicht aufgeführt werden können, den Abbau der öffentlichen Vorschulen (wo sie bestanden) vollzogen, den äußeren und inneren Auf-

bau der Grundschule durchgeführt und das Ineinandergreifen von Grundschule und höherer Schule geregelt. Über den inneren Ausbau (Lehrplan) wird in Abschnitt c berichtet werden. Für den äußeren Aufbau sind die folgenden organisatorischen Maßnahmen von Wichtigkeit.

Der Übergang von der Volksschule in die mittleren und höheren Schulen nach vierjährigem Besuch der Grundschule ist in allen Ländern durch ausführliche Bestimmungen geregelt. Die preußischen Richtlinien vom 12. März 1924 (Zentralbl. S. 101) besagen darüber folgendes:

1. Die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen der Grundschule in die unterste Klasse der mittleren oder höheren Schule ist abhängig von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Wo jedoch zwischen der öffentlichen Grundschule und der mittleren oder höheren Schule eine Zusammenarbeit (Ziff. 4) vorhergegangen ist und Einigkeit über die Aufnahme herrscht, kann von einer Prüfung abgesehen werden. Schüler, die nach Ausweis ihres Schulzeugnisses das Ziel der Grundschule in den für die höhere Schule hauptsächlich in Betracht kommenden Fächern nicht erreicht haben, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

2. Richtunggebend für die Prüfung können nur die Forderungen der Grundschule sein, wie sie aus den Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die Grundschule vom 16. März 1921 — U III A 404 — (Zentralbl. S. 185) ersichtlich und in der Anlage*) kurz zusammengefaßt sind. Die Prüfung, ob der Schüler für die mittlere oder höhere Schule reif ist, darf daher nur im Rahmen dieser Richtlinien erfolgen.

3. Der Prüfungsausschuß besteht zu gleichen Teilen aus Lehrern der Grundschule und Lehrern der aufnehmenden mittleren oder höheren Schule. Er wird regelmäßig an der einzelnen aufnehmenden Schule zu bilden sein, doch bleibt es freier Vereinbarung der beteiligten Schulen überlassen, für sämtliche oder mehrere Schulen des Ortes einen Gesamtprüfungsausschuß zu bilden, bei dem gegebenenfalls auf angemessene Heranziehung von Lehrerinnen zu achten sein wird. Als Vorsitzender des Ausschusses tritt hinzu ein Leiter einer der höheren Schulen des Ortes. Die Prüfung geschieht in Gruppen; bei jeder Prüfung ist je ein Lehrer der Grundschule und der aufnehmenden Schule beteiligt, etwa abwechselnd als Prüfender und als Schriftführer. Die beteiligten Lehrer der Grundschule werden von dem Kreisschulrat nach Anhörung der Schulleiter, die der aufnehmenden Schule von deren Leiter bestimmt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Mitwirkung des letzten Klassenlehrers bei der Prüfung eigener Schüler beschränkt sich auf die Erstattung eines eingehenden schriftlichen Gutachtens.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Bei etwa notwendig werdenden gesonderten Prüfungen einzelner Schüler ist entsprechend zu verfahren.

4. Die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfung bleibt dem Prüfungsausschuß überlassen. Die Anwendung experimenteller Prüfungsmethoden soll nicht ausgeschlossen werden, doch ist sie zulässig und empfehlenswert nur da, wo die beteiligten Lehrer diese Methode wirklich beherrschen**), sie ist gestattet nur insoweit, als die zu prüfenden Schüler dadurch keiner Überlastung ausgesetzt werden, sie ist zulässig nur als Ergänzung der gesamten Prüfung, nicht als ihr Ersatz. Es wird sich empfehlen, nach Mitteln zu suchen, um die Fehlerquellen,

*) Siehe unter Abschnitt c.

**) Vgl. O. B o b e r t a g und E. H y l l a , Begabungsprüfung für den Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule. 2. Auflage. Langensalza 1928.

die jeder Prüfung anhaften, nach Möglichkeit auszuschalten. Dahin gehört unter Voraussetzung gegenseitigen Einvernehmens gelegentlicher Besuch der Grundschule durch die an der Prüfung beteiligten Lehrer der mittleren oder höheren Schule und umgekehrt; solch gegenseitiger Besuch ist von den beteiligten Stellen möglichst zu fördern, auch durch Gewährung kurzfristigen Urlaubs. Dahin gehört Berücksichtigung der bisherigen Leistungen und der Eigenart des Kindes, das vielleicht auch während einer Spielstunde zu beobachten ist. Dahin gehört die Vermeidung von Prüfungsmethoden, die einseitig auf Verstand und Kenntnisse gerichtet sind.

5. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Schüler zur Aufnahme in eine mittlere oder eine höhere Schule geeignet ist. Übersteigt die Zahl der für geeignet Befundenen die Zahl der verfügbaren Plätze, so entscheidet über die Auswahl der aufzunehmenden Schüler der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Ausschuß.

6. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Urschrift des letzten Klassenzeugnisses der Grundschule zu vermerken. Wird das Kind für die Aufnahme in die mittlere oder höhere Schule nicht geeignet befunden, so kann es die Prüfung an demselben Orte oder anderswo vor Ablauf eines Jahres nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ablegen. Wird es geeignet befunden, aber in die einzelne Anstalt nicht aufgenommen, weil die verfügbaren Plätze vergeben sind, so muß es innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres an jeder Anstalt, die Raum bietet, ohne weitere Prüfung aufgenommen werden.

7. Für Kinder, die von der privaten Vorschule kommen oder die gemäß § 4 des Grundschulgesetzes vom Grundschulbesuch befreit waren, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß von einer Aufnahmeprüfung nicht abgesehen werden kann.

Auch in Sachsen ist der Übergang aus der Grundschule in die weiter führenden Schulen sehr eingehend geregelt durch drei Verordnungen vom 13. Januar 1923 (Ver. Bl.¹⁾ S. 13), vom 26. November 1925 (Ver. Bl. S. 89) und vom 17. Dezember 1926 (Ver. Bl. S. 89). Die Grundschule hat neben dem Zeugnis entweder einen Schülerbogen oder ein schriftliches Urteil über die für den Übertritt gemeldeten Schüler zu liefern. Diese Gutachten sind an sämtlichen Schulen auf gleicher Grundlage und nach einheitlichen Gesichtspunkten abzufassen, für die die Sächsische Unterrichtsverwaltung eingehende Richtlinien herausgegeben hat (Ver. Bl. 1925 S. 90). Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß die Grundschule unbemittelte Eltern solcher Schüler, die für die höhere Schule besonders geeignet erscheinen, darauf hinzuweisen hat, daß diese Schüler nach gut bestandener Aufnahmeprüfung den Schulverwaltungsbehörden zur Unterstützung empfohlen werden. Die höhere Schule stellt die Eignung des Schülers durch eine Fähigkeitsprüfung fest, die so zu gestalten ist, daß ein Urteil über die Art und über den Grad der geistigen Anlagen des Schülers gewonnen werden kann. Zu dieser Prüfung sind von allen höheren Schulen Grundschullehrer als Gäste oder Mitwirkende zuzuziehen. Eine Arbeitsgemeinschaft von Lehrern der Grundschule und der höheren Schule soll in den einzelnen

¹⁾ Wenn nichts anderes bemerkt ist, beziehen sich die Quellennachweise stets auf das Verordnungs- oder Amtsblatt des betreffenden Unterrichtsministeriums.

Schulorten Richtlinien für die Aufnahmeprüfung aufstellen und diese alljährlich auf Grund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung nachprüfen. Solche Schüler und Schülerinnen, die ihre gute Beurteilung seitens der Grundschule durch eine gute schriftliche Prüfung rechtfertigen, können vom mündlichen Teil der Aufnahmeprüfung befreit werden. Die Aufnahme in die höhere Schule erfolgt nur probeweise. Schüler, die nach einstimmigem Urteil der in der Klasse unterrichtenden Lehrer sich nach halb- oder ganzjähriger Bewährungsfrist als ungeeignet für den Besuch einer höheren Schule erweisen, sind aus dieser zu entlassen und in die Volksschule zurückzuverweisen, nachdem den Erziehungsberechtigten von der beabsichtigten Maßnahme Kenntnis gegeben worden ist.

In Württemberg sind die maßgebenden Bestimmungen unter dem 3. Dezember 1924 getroffen worden (Amtsblatt S. 177). Auch hier haben die in die mittleren und höheren Schulen angemeldeten Schüler sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die von einem aus Lehrern der höheren Schule und der Volksschule zusammengesetzten Prüfungsausschuß abgenommen wird. Von der mündlichen Prüfung können die Kinder bei guten Leistungen befreit werden. In Zweifelsfällen findet eine Aufnahme auf Probe statt. Die endgültige Entscheidung wird dann am Ende des ersten Schuljahrdrückels getroffen.

In Thüringen können die von der Grundschule „besonders empfohlenen“ Kinder auf Grund der vorgelegten Zeugnisse nach der Verordnung vom 4. März 1926 (Amtsbl. S. 39) ohne weiteres aufgenommen werden. Die übrigen haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen, über deren Gestaltung am 3. Januar 1927 (Amtsbl. S. 1) Richtlinien erlassen worden sind, die eine schriftliche Prüfung im Rechnen und Deutschen vorschreiben, bei guten Leistungen Befreiung von der mündlichen Prüfung in Aussicht stellen und als Ergänzung dieser Prüfung auch eine Testprüfung zulassen.

Sehr eingehend ist das Ausleseverfahren in den Hansestädten geregelt. In Hamburg erfolgt die Aufnahme in die höheren Schulen in einem nach Bezirken dezentralisierten Ausleseverfahren nach vier Gesichtspunkten: es wirken zusammen das Urteil der Grundschule über die Leistungen des Kindes, die Prüfung des Kindes in den Schulleistungen, eine psychologische Prüfung und eine Bewährungsfrist. An dem Ausleseverfahren sind die Grundschulen und die höheren Schulen gleichberechtigt beteiligt. Die Ausleseausschüsse bestehen aus Volksschullehrern, Lehrern an höheren Schulen, Vertretern der Eltern und einem Vertreter der noch bestehenden privaten Vorschulen. Der Ausleseausschuß kann auf Grund der vorgelegten Zeugnisse, Schülerbogen, Gesundheitsbogen und Charakteristiken über die Schüler nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er alle Angemeldeten prüfen oder die Prüfung auf zweifelhafte Fälle beschränken will. Die Prüfung soll unter mög-

lichst günstigen, dem kindlichen Wesen angepaßten Bedingungen durchgeführt werden, die ihr den Charakter der Prüfung im engeren Sinn des Wortes nehmen. In mehrtägigem Unterricht werden teils durch den Grundschullehrer, teils durch den Lehrer der höheren Schule die Fähigkeiten des Kindes festgestellt; zur Ergänzung dieser Prüfung werden psychologische Prüfungen vorgenommen nach Tests, die vom Psychologischen Seminar der Universität bearbeitet worden sind*). Ein von der Oberschulbehörde eingesetzter Hauptausleseausschuß sorgt für die Einheitlichkeit des Verfahrens und gibt Anregungen zu dessen Vervollkommnung. (Näheres im Jahresbericht der Oberschulbehörde von 1925.) Auch hier gilt das erste Jahr der höheren Schule als Probejahr.

In ähnlicher Weise ist in Lübeck ein psychologisches Ausleseverfahren ausgebildet worden, über das ebenfalls in der Literatur berichtet worden ist**).

Die einschlägigen Bestimmungen der übrigen Länder zeigen nur geringe Abweichungen von den hier erwähnten. Es wird beim Übergang aus der Grundschule in die mittlere oder höhere Schule teils grundsätzlich von allen Kindern eine Aufnahmeprüfung verlangt (z. B. in Baden, Amtsbl. 1926, S. 8), teils werden die Kinder mit besseren Noten befreit, teils trägt der Übergang ausgesprochen den Charakter einer einfachen Versetzung (wie z. B. in Mecklenburg-Strelitz, Amtl. Anzeiger 1922, S. 31).

Die besonderen Bestimmungen der Länder über den Übergang zur höheren Schule nach nur dreijährigem Besuch der Grundschule halten sich alle im Rahmen der oben mitgeteilten Vereinbarung vom 18. Januar 1926. Unterschiede zeigen sich hier nur in der Art, wie das Durchlaufen der Grundschule in drei Jahren tatsächlich bewerkstelligt wird. In Preußen wird in der Regel der Übergang nach regelrechtem Besuch der drei Grundschulklassen unter Überspringung der 4. Klasse vollzogen. Da aber nach dem Erlass vom 26. August 1926 (Zentralblatt S. 323) das Überspringen einer Klasse auch an den Volksschulen möglich ist, wenn das Verbleiben eines Kindes in der an sich zuständigen Klasse ein pädagogisch nicht zu verantwortendes Hemmnis seiner Entwicklung bedeuten würde, so sind auch andere Fälle denkbar. Für das Überspringen innerhalb der Grundschule ist wegen der besonderen pädagogischen Bedeutung des ersten und des letzten Grundschuljahres die Bestimmung getroffen worden, daß der vorzeitige Übergang in eine höhere Klasse der Grundschule grundsätzlich nur zu Beginn des zweiten, zum Herbst des zweiten oder zu Beginn des dritten Schuljahres erfolgen darf. Selbstverständlich darf die Zeit des vier-

*) Vgl. Martha Muchow, Anleitung zur psychologischen Beobachtung von Schulkindern. Leipzig, Ambrosius Barth.

**) Vgl. O. Döhring, Schülerauslese und psychische Berufsberatung an Lübecker Schulen. Lübeck 1924.

jährigen Besuchs der Grundschule höchstens um ein Jahr verkürzt werden. Baden und Thüringen haben sich in ihren Bekanntmachungen vom 3. Januar 1927 (A. Bl. S. 7) bzw. vom 20. September 1927 (A. Bl. S. 115) im wesentlichen diesem preußischen Erlaß angeschlossen.

Eine eigenartige, in ähnliche Richtung zielende Regelung hat Sachsen schon in seiner Verordnung vom 6. August 1925 (Ver. Bl. S. 61) getroffen. Diejenigen Kinder, die für den Übergang in die höhere Schule oder in die höhere Abteilung der Volksschule (siehe unter b) nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 18. April 1925 in Frage kommen, erhalten die Möglichkeit, im ersten, zweiten oder dritten Schuljahr das Penum zweier Klassen zu durchlaufen, so daß sie im Sommerhalbjahr der einen, im Winterhalbjahr der anderen Klasse angehören. Kinder, die auf diese Weise in drei Jahren 4 Klassen der Grundschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben, sind unter denselben Bedingungen zur Aufnahme in die weiter führenden Schulen zuzulassen wie diejenigen, die vier Jahre lang die Grundschule besucht haben. Das Verfahren schließt aber nicht aus, daß Kinder ausnahmsweise auch am Ende der dritten GrundschulkLASSE zur höheren Abteilung der Volksschule oder zur höheren Schule übergehen.

In Württemberg können die in Betracht kommenden Schüler und Schülerinnen die vierte GrundschulkLASSE überspringen und auf den Beginn des Schuljahrs aus der dritten GrundschulkLASSE auf Probe in die erste Klasse einer höheren Schule oder Mittelschule überreten. Im Laufe des Monats Juli, d. h. nach dem ersten Schuljahrdrittel, haben diese auf Probe aufgenommenen Kinder an der höheren Schule oder Mittelschule eine Aufnahmeprüfung abzulegen, und auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung und ihrer Gesamtleistungen in der Klasse wird dann über ihr Verbleiben in der höheren Schule oder über ihre Rückversetzung in die Grundschule entschieden (Verordnung vom 23. Januar 1926, Amtsblatt S. 43).

Eine Befreiung von der Aufnahmeprüfung kann für die vorzeitig übertretenden Kinder nirgends erfolgen. Der Übergang aus der Grundschule in die 2. Klasse der höheren Schule (Quinta) ist in der Regel nicht gestattet, zum Teil, wie z. B. in Preußen, Württemberg und Thüringen, ausdrücklich verboten.

b) Die oberen Jahrgänge der Volksschule.

Die oberen Klassen der Volksschule bieten organisatorisch in allen deutschen Ländern ein ziemlich einheitliches Bild. Die Zahl der Schuljahrgänge ist in der Regel vier, da alle Länder mit Ausnahme von Bayern gesetzlich die achtjährige Schulpflicht eingeführt haben. Auch in Bayern ist übrigens in einer Reihe von Gemeinden durch Ortsstatut die achtjährige Schulpflicht angeordnet. In Württemberg ist das Gesetz über die Einführung der achtjährigen

Schulpflicht in der Mehrzahl der Gemeinden noch nicht durchgeführt, deshalb gibt es auch hier noch eine große Anzahl von Volkschulen mit nur siebenjähriger Schulpflicht. In einigen Ländern und Gebieten (Schleswig-Holstein, Braunschweig) kann ein neuntes Schuljahr pflichtmäßig durch Provinzialsatzung oder Ortsstatut eingeführt werden.

Die am meisten gegliederte Organisationsform der Volksschule ist demnach (abgesehen von den wenigen neunstufigen Schulen) die voll ausgebauten achtstufige oder siebenstufige Schule mit 8 bzw. 7 Lehrern. Von den rund 52 500 Volksschulen in Deutschland erreichen aber nur rund 6800 diese Stufenzahl; sie sind meist in den Städten. Die übrigen, meist Landschulen, haben weniger als sieben Klassenstufen. Etwa ein Drittel der Gesamtzahl der deutschen Volksschulen ist einstufig, d. h. sämtliche Kinder aller Jahrgänge werden von einem Lehrer unterrichtet (Einklassenschulen). Die Zusammenfassung der verschiedenen Schülerjahrgänge zu Unterrichtsabteilungen ist in diesen geringer gegliederten Schulen überaus mannigfach und kann hier nicht näher geschildert werden*).

Da und dort, namentlich in Industrie- und Großstädten, sind Förderklassen eingerichtet, welche die schwächer begabten oder aus äußeren Gründen in der Schulleistung zurückgebliebenen Kinder vorwärts und möglichst wieder auf die Höhe ihrer Klassengenossen bringen sollen (vgl. z. B. das bekannte Sickingersche System in Mannheim); auch Abschlußklassen für die sitzengelassenen Schüler finden sich. In Preußen ist z. B. am 29. Dezember 1926 (Zentralblatt 1927, S. 25) ein besonderer Erlaß ergangen, der von der Förderung schwach befähigter Volksschüler handelt. Er verlangt, daß im Unterricht die schwächer Begabten planmäßig berücksichtigt und so in die Arbeit der Klasse einbezogen werden sollen, daß auch sie ihren Fähigkeiten entsprechend Aufgaben im Dienste der Gesamtheit zu lösen haben. Wo das nicht ausreicht, soll für Kinder, denen die Nichtversetzung droht oder bei denen nach erfolgter Versetzung Lücken auszufüllen sind, Nachhilfeunterricht eingerichtet werden. Wenn die Einrichtung von besonderen Abschlußklassen nicht möglich ist, so können Kinder, die mehrfach nicht versetzt sind, vor ihrer Entlassung zu Abschlußabteilungen vereinigt werden, die besonders lebenswichtige Stoffe in einer den Kräften der zurückgebliebenen Kinder entsprechenden Weise durchzuarbeiten haben. Für schwachsinnige, aber bildungsfähige Kinder sind in allen Ländern in wachsendem Maße Hilfsschulen, für nicht vollsinnige Taubstummenanstalten und Blindenanstalten eingerichtet. Doch ist die allgemeine Schulpflicht für die nicht-vollsinnigen Kinder noch nicht überall durchgeführt.

*) Vgl. Max Wolff, Die Volksschule auf dem Lande (herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht). Breslau, Hirt, 1925, besonders Seite 67 bis 100.

Der Förderung der Begabten innerhalb der Volksschule und über ihr Ziel hinaus dienen Begabtenklassen, gehobene Klassen, höhere Abteilungen der Volksschule u. dgl. Diese Schuleinrichtungen, die meist auch fremdsprachlichen Unterricht in sich schließen, zweigen teils schon nach der Grundschule als besondere Schulsysteme ab und sind dann mit den Mittelschulen (siehe Nr. 3) vergleichbar, teils laufen sie neben den Normalklassen als Bestandteil der Volksschule innerhalb des volksschulpflichtigen Alters her, teils bauen sie nach Vollendung des 7. Schuljahres einen dreijährigen Lehrgang auf, der mit erweitertem Lehrziel die Schüler zum Eintritt in die technischen Mittelschulen und für gewisse mittlere Stellen der Beamtenlaufbahn oder größerer Industrie- und Handelsgeschäfte vorbereiten soll. Solche Einrichtungen finden sich z. B. in Preußen, Sachsen, Württemberg, Hessen, Hamburg und Bremen. In Sachsen beruhen die höheren Abteilungen der Volksschule, die schon nach der Grundschule abzweigen, auf § 4 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919, wo es heißt: „Innerhalb der allgemeinen Volksschule können Abteilungen mit verschiedenem Bildungsziel errichtet werden. Die Verteilung der Schüler auf die Abteilungen geschieht lediglich mit Rücksicht auf Begabung und Leistungen. Der Lehrgang höherer Abteilungen kann sich auf ein 9. bis 10. Schuljahr erstrecken.“ Demgemäß umfassen diese höheren Abteilungen im ganzen einen sechsjährigen, auf die Grundschule aufgebauten Lehrgang; sie führen im wesentlichen zum Ziel der preußischen Mittelschule, haben aber auch Übergangsmöglichkeiten zur höheren Schule. Über die Aufnahme in diese Abteilungen und über ihren Lehrgang sind am 8. Februar 1927 eingehende Bestimmungen erlassen worden (Ver. Bl. S. 13). Auch in Württemberg, wo die gehobenen Abteilungen Mittelschulen heißen, aber nur einen fünfjährigen Lehrgang haben, besteht eine ähnliche Organisation; Bremen ist insofern hier anzuschließen, als auch dort die gehobenen Züge in 5 Jahressklassen auf die Grundschule aufbauen.

In Hessen können nach Art. 3 des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 große Schulkörper nach Begabung und Leistung der Schüler im Rahmen der einheitlichen Volksschule in Normalklassen, Klassen mit erweitertem Lehrziel, Förder- und Hilfsklassen gegliedert werden. Für die Klassen mit erweitertem Lehrziel ist die vertiefte Durcharbeitung des Lehrplans der Normalklassen nebst allen seinen Zusätzen verbindlich. Dazu kommt aber von der 5. Klasse ab noch eine Fremdsprache, für Knaben vom 7. Schuljahr ab Algebra. Für sprachbegabte Kinder kann vom 7. Schuljahr an eine zweite Fremdsprache unverbindlich zugelassen werden. Um für diesen fremdsprachlichen Unterricht Zeit zu gewinnen, werden die übrigen Lehrfächer der Volksschule gekürzt. Wird bei den Klassenzügen mit erweitertem Lehrziel noch ein 9. und 10. Schuljahr angeschlossen, so haben diese die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu er-

weitern und zu vertiefen und die Zöglinge zu befähigen, sich in ihrem künftigen Beruf zurechtzufinden und ihre staatsbürgerlichen Aufgaben zu erfüllen. Zu dem Zweck enthält der Lehrplan eine Reihe von wesentlich praktischen Fächern, wie Buchführung, Stenographie, Maschinenschreiben, für Mädchen Kochen, Nahrungsmittellehre usw.

In Hamburg gibt es neben dem normalen Lehrgang einen besonderen dreiklassigen Oberbau der Volksschule, der solche Schüler des 8. bis 10. Schuljahres umfaßt, die nach Vollendung des 7. Schuljahres Willen und Begabung und gute Leistungen in der deutschen Sprache, im Englischen und in der Mathematik nachweisen können. Der Unterricht in der englischen Sprache wird schon im gewöhnlichen Zug der Volksschule vom 6. Schuljahr ab erteilt für solche Schüler, die in der deutschen Sprache ausreichende Leistungen nachweisen. Der dreijährige Oberbau führt im wesentlichen zum Ziel der preußischen Mittelschule.

Der Übergang aus der Volksschule zur Aufbauschule (siehe Nr. 4, b I B) erfolgt in der Regel nach dem 7. Schuljahr auf Grund einer Aufnahmeprüfung. Dabei ist, wie es in den entsprechenden preußischen Bestimmungen heißt, sorgfältig zu prüfen, ob die für die Aufbauklassen angemeldeten Schüler nach ihrem Bildungsstandpunkt und ihrer geistigen Begabung erwarten lassen, daß sie den gesteigerten Anforderungen, die an ihre Leistungsfähigkeit gestellt werden müssen, gewachsen sind. In zweifelhaften Fällen können die Schüler versuchsweise aufgenommen werden.

Sonstige Übergänge von der Volksschule zur höheren Schule werden zuweilen durch Förderklassen vermittelt und erleichtert, wie sie z. B. in Sachsen an einigen höheren Schulen eingerichtet worden sind*).

c) Die innere Ausgestaltung der Volksschule.

Der Neuaufbau der Volksschule vollzog sich in den letzten Jahren nicht nur auf organisatorischem Gebiet durch Gesetze und Verordnungen über äußere Dinge, sondern vor allem auch durch die neue Gestaltung der Lehrpläne, die fast in allen Ländern vorgenommen worden ist. Auch hier handelt es sich zum Teil um eine Auswirkung der Bestimmungen der Reichsverfassung und des Grundschulgesetzes; denn die Reichsverfassung macht in Art. 148 gewisse Vorschriften über die Gestaltung des Unterrichts. In allen den Ländern, in denen Vorschulen bestanden, waren die Lehrpläne der vier unteren Volksschulklassen so umzugestalten, daß sie nicht nur die tragfähige Grundlage für die vier oberen Jahrgänge der Volksschule bilden, sondern auch eine ausreichende Vorbildung der Kinder für die mittleren und höheren Schulen gewährleisten. In noch höherem Maße aber

*) Vgl. die sächsische Denkschrift zur Neuordnung des höheren Schulwesens (1926) S. 67. Das Wort „Förderklassen“ ist hier natürlich in etwas anderem Sinne gebraucht als auf S. 110.

kommt bei der Aufstellung der neuen Lehrpläne die pädagogische Bewegung unserer Zeit in ihrer Auswirkung auf die Volksschule zur Geltung. In einer Reihe von Ländern (z. B. in Preußen, Württemberg, Hamburg) sind die neuen Lehrpläne dem unmittelbaren Bedürfnis entsprechend zunächst für die Grundschule allein erlassen und erst später durch Lehrordnungen für die oberen Jahrgänge der Volkschule vervollständigt worden.

In Preußen wurden durch Erlass vom 16. März 1921 (Zentralblatt S. 185) Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die Grundschule herausgegeben, die die neuen pädagogischen Grundsätze in sehr charakteristischer Weise zum Ausdruck bringen und deshalb wenigstens in ihrem allgemeinen Teil hier mitgeteilt werden sollen.

Die Grundschule als die gemeinsame Schule für alle Kinder der ersten vier Schuljahre hat die Aufgabe, den sie besuchenden Kindern eine grundlegende Bildung zu vermitteln, an die sowohl die Volksschule der vier oberen Jahrgänge wie die mittleren oder höheren Schulen mit ihrem weiterführenden Unterricht anknüpfen können. Sie muß deshalb alle geistigen und körperlichen Kräfte der Kinder wecken und schulen und die Kinder mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten ausrüsten, die als Grundlage für jede Art von weiterführender Bildung unerlässliches Erfordernis sind.

Im gesamten Unterricht der Grundschule ist der Grundsatz zur Durchführung zu bringen, daß nicht Wissensstoffe und Fertigkeiten bloß äußerlich angeeignet werden, sondern möglichst alles, was die Kinder lernen, von ihnen innerlich erlebt und selbsttätig erworben wird. Deshalb hat aller Unterricht die Beziehungen zur heimatlichen Umwelt der Kinder sorgsam zu pflegen und an den geistigen Besitz, den sie bereits vor dem Eintritt in die Schule erworben haben, anzuknüpfen, auch der heimischen Mundart der Schüler ihr Recht werden zu lassen. Die Selbstbeschäftigung der Schüler im Spiel, im Beobachten von Natur- und Lebensvorgängen, namentlich auf Lehrspaziergängen und Wanderungen, ferner in der Ausübung von Handtätigkeiten, wie Formen in Plastilin oder Ton, Stäbchenlegen, malendem Zeichnen, Ausschneiden, ist ausgiebig für die Zwecke des Unterrichts nutzbar zu machen.

Die Lehrgegenstände der Grundschule sind Religion, Heimatkunde, deutsche Sprache, Rechnen, Zeichnen, Gesang, Turnen und für die Mädchen des dritten und vierten Schuljahrs Nadelarbeit.

Für den Anfangsunterricht ist eine strenge Scheidung der Lehrfächer nach bestimmten Stunden nicht vorzuschreiben, statt ihrer vielmehr ein Gesamtunterricht zuzulassen, in dem die verschiedenen Unterrichtsgegenstände zwanglos abwechseln. Im Mittelpunkt dieses Gesamtunterrichts steht der heimatkundliche Anschauungsunterricht, in den sich die grundlegenden Übungen im Sprechen und Lesen, im malenden Zeichnen, Schreiben, Rechnen und Singen eingliedern. Auch die ersten Unterredungen und Belehrungen über Religiöses und Sittliches können zu ihm in Beziehung gesetzt werden. Um diesen lebensvollen Gesamtunterricht, der ein ständiges Mitteltätigsein des Lehrers mit den Kindern erfordert, auch für die Schulanfänger der wenig gegliederten Schulen zu ermöglichen, ist der Stundenplan dieser Schulen, wo nicht äußere Umstände (Notwendigkeit gemeinsamen Schulgangs älterer und jüngerer Kinder, Halbtagsunterricht) es unbedingt verbieten, so einzurichten, daß für die neu aufgenommenen Schüler mindestens vier Stunden in der Woche angesetzt werden, in denen der Lehrer bei Abwesenheit der anderen Schülerabteilungen sich ausschließlich mit ihnen allein beschäftigt. In den ersten Wochen des Schuljahrs wird der Unterricht für die Schulneulinge in solchen

Schulen, soweit nicht Teilnahme an Bewegungsspielen, Beschäftigung mit malendem Zeichnen oder ähnliches in Frage kommt, zweckmäßig auf diese Stunden zu beschränken sein. Auf welchen Zeitraum der Gesamtunterricht auszudehnen ist, bleibt ebenso wie die Auswahl der Stoffe aus den verschiedenen Lehrfächern und ihre Verteilung nach Klassen oder Jahrgängen der Festsetzung durch die Lehrpläne für die einzelnen Orte oder Bezirke überlassen. Bei der Aufstellung der Pläne ist auch der Eigenart der Geschlechter, namentlich den besonderen Bedürfnissen der Mädchenbildung, gebührend Rechnung zu tragen.

Die Auswahl der Unterrichtsstoffe wird in erster Linie durch die Fassungskraft und das geistige Wachstumsbedürfnis der Kinder, in zweiter Linie durch ihre Bedeutung für das Leben bestimmt. Jede Verfrühung und Überbürdung, namentlich auch durch Hausaufgaben, ist streng zu vermeiden. Das Maß der zu behandelnden Stoffe wird je nach dem Aufbau der Schule verschieden sein müssen. Die voll ausgebaute Schule, in der jeder Jahrgang eine eigene Klasse bildet, wird in ihrem Lehrplan ein höheres Maß und eine größere Mannigfaltigkeit von Einzelstoffen aufweisen als die wenig gegliederte, die genötigt ist, mehrere oder alle Jahrgänge in einer Klasse zu vereinigen. Die im folgenden aufgestellten Lehrziele im ganzen aber müssen in allen Schulen erreicht werden.

Am 15. Oktober 1922 (Zentralblatt 1923 S. 171) wurde das preußische Lehrplanwerk durch Herausgabe der Richtlinien für die vier oberen Jahrgänge der Volksschule vervollständigt. Auch diese sind nach Form und Inhalt so charakteristisch für die neue Lehrplan-gestaltung, daß sie in ihrem allgemeinen Teil im Wortlaut angegeben werden sollen.

Die oberen Jahrgänge der Volksschule bilden die abschließende Schule für die Kinder, die nach Vollendung der Schulpflicht in das werktätige Leben eintreten und ihre weitere Schulung vornehmlich in den Berufsschulen empfangen werden. Daraus folgt, daß die Lehrpläne mehr als die der Grundschule die Bedürfnisse des Lebens berücksichtigen müssen. In erster Linie müssen aber auch hier das Bildungsbedürfnis der Altersstufe und die Aufgabe stetiger und gleichmäßiger Förderung der kindlichen Gesamtentwicklung, besonders auch nach der Gefühls- und Willensseite hin, entscheidend sein. Der weiteren Aufgabe der oberen Volksschulklassen, besonders begabten Schülern auch die für den Übergang in die Aufbauschule erforderliche Bildung zu vermitteln, steht die Beachtung dieser Gesichtspunkte nicht entgegen.

Wie in der Grundschule muß auch der Unterricht der oberen Jahrgänge auf der Eigentätigkeit der Schüler, der geistigen sowohl wie der körperlichen, aufgebaut werden. Die Mitarbeit der Schüler darf nicht in der Hauptsache im Aufnehmen der Bildungsstoffe bestehen, sondern die Unterrichtsergebnisse sind unter Führung des Lehrers durch Beobachtung, Versuche, Schließen, Forschen und selbständiges Lesen zu erarbeiten.

Die Handbetätigung der Kinder ist in möglichst weitem Umfange nutzbar zu machen. Gelegenheit dazu bieten das Anfertigen von Skizzen, Zeichnungen, Lehr- und Lernmitteln (insbesondere für Raumlehre, Erdkunde und Naturkunde), das Anlegen von Sammlungen, das Anstellen von Versuchen aus dem Gebiet der Naturkunde, die Pflege von Tieren in Terrarien, Aquarien, Insektarien, die Blumenpflege und die Schulgartenarbeit, der Werkunterricht sowie der Unterricht in Nadelarbeit und Hauswirtschaft.

In weitgehendem Maße sind auch Bücher als Stoffquellen von den Schülern zu benutzen. Für diesen Zweck eignen sich indes nur solche, die ihren Gegenstand anschaulich und ins einzelne gehend lebensvoll behandeln.

Solche Bücher sind vor allem durch die Schülerbüchereien bereitzustellen. Büchereien dieser Art sind darum für alle Schulen, besonders auch für wenig gegliederte, erforderlich.

Die zunächst im Dienste der leiblichen Erziehung stehenden Schulwanderungen bieten Gelegenheit zur Beobachtung des Pflanzen- und Tierlebens, der Boden- und Witterungsverhältnisse, der Himmelserscheinungen, der Verkehrs- und Arbeitsverhältnisse sowie zur Übung im Schätzen von Entfernungen und in einfacher zeichnerischer Wiedergabe (Skizzieren), und tragen so zur Erweiterung der geistigen Bildung bei. Kürzere Ausgänge, die aus bestimmten unterrichtlichen Absichten unternommen werden, Besuche landwirtschaftlicher und gewerblicher Anlagen treten nach Bedürfnis hinzu.

Die Lehrfächer sind Religion (gegebenenfalls Lebenskunde), Deutsch, Geschichte und Staatsbürgerkunde, Erdkunde, Naturkunde, Rechnen, Raumlehre, Zeichnen, Gesang, Turnen und für die Mädchen Nadelarbeit; außerdem, wo die äußeren Voraussetzungen dafür zu schaffen sind, für die Knaben Werkunterricht, für die Mädchen Hauswirtschaft.

Die im folgenden gebotenen Richtlinien bezeichnen und begrenzen den zu behandelnden Stoff nur im allgemeinen. Auswahl und Verteilung im besonderen sind Sache der für die einzelnen Schulen aufzustellenden Lehrpläne, bei deren Gestaltung der Grundsatz der Bodenständigkeit beachtet werden muß. Das Maß der auszuwählenden Stoffe ist nach der Schulform verschieden. In allen Schulen aber ist sorgsam darauf Bedacht zu nehmen, daß die im Lehrplan vorgesehenen Stoffe nicht nur flüchtig berührt, sondern wirklich geistig durchgearbeitet werden können. Die wenig gegliederte Schule wird, um eine reichere Stoffauswahl treffen zu können, von der Anordnung nach wechselnden Jahreskursen Gebrauch machen.

Die den einzelnen Unterrichtsfächern gesteckten Ziele bestimmen die Richtung der Arbeit auch in der Grundschule, deren allgemeine Aufgaben sie verpflichten, für jede Art von weiterführender Bildung grundlegend zu sein.

Diesen Richtlinien folgen jeweils Anweisungen für die Gestaltung des Unterrichts in den einzelnen Fächern. Das Kennzeichnende der neuen preußischen Lehrpläne besteht hinsichtlich ihrer Form darin, daß sie nicht mehr wie in früheren Zeiten eine bis in Einzelheiten hinein durchgeführte Verteilung der Lehraufgaben enthalten, sondern nur „Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen“ geben. Es wird also der einzelnen Schule sowie den einzelnen Bezirken ein viel weiterer Spielraum zur selbständigen Gestaltung des Unterrichts gewährt als früher. Diese größere Freiheit hängt damit zusammen, daß nach den neueren pädagogischen Anschauungen die Bedeutung des Stoffes zurücktritt gegenüber der Aufgabe, die geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes zu entwickeln und zu schulen. Um den Unterricht vollkommen in den Dienst dieser Aufgabe stellen zu können, ist der Lehrer von den bisher zum Teil bestehenden starren Bindungen an den Stoff in größerem Maße befreit. Auch der Grundsatz der Bodenständigkeit des Volksschulunterrichts verlangt eine größere Beweglichkeit in der Anpassung an örtliche Verhältnisse.

In ähnlicher Weise wie Preußen haben auch andere Länder in ihrem Volksschullehrplan die Form von Richtlinien gewählt, die keine Muß-Vorschrift enthalten, sondern unter Berücksichtigung der großen Mannigfaltigkeit der Schulen in Stadt und Land dem Lehrer weitgehende Freiheit in der Ausgestaltung seines Unterrichts lassen. So hat z. B. Thüringen in den Jahren 1923/25 im Rahmen seiner Einheitsschulgesetzgebung neue Stundentafeln und Richtlinien für den Lehrplan der Volksschulen herausgegeben, und in Hamburg sind

durch Beschuß der Oberschulbehörde vom 18. Februar 1926 die Lehrplanbestimmungen für die Grundschule vom 2. März 1922 ergänzt worden durch Richtlinien zur Aufstellung von Arbeitsplänen für die weiterführenden Klassen der Volksschule, einschließlich des oben schon erwähnten Oberbaues. Hamburg schuf damit einen Lehrplan, der als Beispiel für die Leistungen eines großstädtischen Schulwesens besondere Beachtung verdient. Die Volksschule ist nach diesen Richtlinien so auszustalten, daß sie eine gründliche Vorbildung für das Wirtschaftsleben und die werktätigen Berufe gibt und zum Verständnis der Umwelt führt. Unter Ausscheidung alles ferner Liegenden und nur Berufsmäßigen sollen vornehmlich solche Aufgaben gestellt und solche Unterrichtsstoffe behandelt werden, in denen die Schüler es zu brauchbarer Arbeit bringen können. Für die sittliche Bildung sind alle Möglichkeiten und Mittel, die die Schule als Arbeits- und Lebensgemeinschaft für die Mitarbeit der Eltern und Schüler bietet, zu verwerten. Für die Gestaltung des Arbeitsplanes und der durch ihn bestimmten Aufgaben sollen in erster Linie die Bildungsbedürfnisse des Kindes entscheidend sein. Das eigentätige Kind soll mit den ihm eigentümlichen Fähigkeiten und Kräften im Mittelpunkt der Arbeit stehen. Der Schüler soll unter Führung des Lehrers auf dem Wege der Beobachtung, des Versuchs, des Schließens und Forschens selbsttätig alles erarbeiten und selbständiges Können auf der Grundlage der Übung erreichen. Dabei sollen Neigung und Bildungswille der einzelnen, die ihnen eigenartige Auffassungs-, Denk- und Gestaltungsweise in allen Klassen berücksichtigt, gefördert und pädagogisch verwertet werden. Die geistige Arbeit des Schülers soll vornehmlich auf Sinnesleistungen und Handtätigkeit gegründet sein. Das Wort soll stets durch die Zeichnung ergänzt werden. Die im Dienste der Körperpflege stehenden Schülerwanderungen sollen zum Beobachten der Naturerscheinungen, der Verkehrs-, Arbeits- und Siedlungsverhältnisse, der Kunstdenkmale usw. auch der geistigen Bildung dienstbar gemacht werden. Im übrigen enthält dieser Lehrplan für die einzelnen Unterrichtsfächer eine Sammlung von Beispielen, die Art und Richtung der Arbeit in dem von der Schule aufzustellenden Arbeitsplan verdeutlichen sollen. Durch diese Beispielsammlung rückt der Lehrplan seiner Struktur nach an die Seite des Lehrplans für die württembergischen Volksschulen, der in den Jahren 1921/25 stufenweise erschienen ist und am 15. Januar 1928 in neuer Fassung herausgegeben wurde*). Man findet in diesem Rahmenlehrplan eine reiche Auswahl von Unterrichtsstoffen aus den verschiedenen Bildungsgütern der Volksschule, die als Grundlage für die von den Lehrern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Klassen und der örtlichen Verhältnisse aufzustellenden Einzellehrpläne dienen. Die ausführlichen

* Amtsblatt 1921 S. 31; 1922 S. 61; 1925 S. 9. Gesamtausgabe 1928 bei Ernst Klett (C. Grüningers Nachf.), Stuttgart.

Richtlinien für die Behandlung des Lehrstoffs stellen eine Art Unterrichtslehre dar, die die modernen Anschauungen in besonderer Weise berücksichtigt und den Lehrern als Anweisung für ihre Unterrichtsarbeit dienen soll.

Eine ähnliche Gestaltung zeigt der bayerische Lehrplan vom 15. Dezember 1926 (Amtsblatt S. 127), dessen charakteristisches Merkmal im übrigen die weltanschauliche Geschlossenheit und die besondere Betonung der erzieherischen Arbeit der Schule ist. Als Ziel der Erziehung bezeichnet er die im richtigen Gleichmaß entwickelte Persönlichkeit, die religiös und sittlich, deutsch und sozial empfindet, denkt und handelt. Die Volksschule soll nach den allgemeinen Richtlinien, die der Aufzählung des Lehrstoffs vorausgeschickt sind, ihren Erziehungsaufgaben vor allem durch erziehenden Unterricht und durch besondere Erziehungsmaßnahmen gerecht werden. Als Mittel und Zweck des erziehenden Unterrichts werden Schulung und Bildung genannt. Aufgabe der Schulung ist es, die im Kinde vorhandenen körperlichen und geistigen Anlagen und Kräfte zu entwickeln und ihm behilflich zu sein, sich Fähigkeiten und Fertigkeiten, Wissen und Können zu erwerben. Als Ergebnis der Schulung schwebt dem Erzieher der geweckte, selbständige, lebensfüchtige Mensch vor. Beim Vorgang der Bildung nimmt das Kind Bildungsgüter und die in ihnen enthaltenen Bildungswerte auf. Bildung will den wertstrebigen, verantwortungs- und hilfsbereiten Menschen formen. Die Lehrordnung führt sodann die Schulungs- und Bildungsgüter auf, die für die Erwerbung von Schulungs- und Bildungswerten dienen können, und zeigt im Umriss die Wege, die von der Schule zur Erreichung des Erziehungsziels einzuschlagen sind. Als Aufgaben der Volksschule werden die folgenden bezeichnet:

a) auf der Unterstufe: Vermittlung kindesgemäßer Bildungswerte, angemessene Schulung der Körper- und Geisteskräfte; Erlernung der unentbehrlichen Fertigkeiten;

b) auf der Oberstufe: Vermittlung einfacher volkstümlicher Bildungswerte; angemessene Schulung der Körper- und Geisteskräfte, Vervollkommenung in den Fertigkeiten.

Die Lehrordnung, die keine methodischen Anweisungen enthält, ist wie in den anderen Ländern als Grundlage zu betrachten, auf der von den Lehrern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Klassen und der örtlichen Verhältnisse heimatisch gestaltete Einzellehrpläne aufzustellen sind. In den Bekenntnisschulen sollen diejenigen Unterrichtsgebiete und Unterrichtsaufgaben besonders ausgeweitet und ausgewertet sowie aufeinander bezogen werden, die zur Erziehung im Geiste des Bekenntnisses Gelegenheit bieten. Aber der Geist der Duldsamkeit ist in allen Schulen zu pflegen.

Einen etwas anderen Charakter hat der hessische Volkschullehrplan vom Jahre 1924 (Staatsverlag Darmstadt). Er stellt in knapper Form allgemein für alle Volksschulen des Landes gültige

Grundsätze und Mindestforderungen auf. Die Auswahl des Lehrstoffs im einzelnen ist innerhalb des durch den Lehrplan angegebenen Rahmens Aufgabe der Lehrerschaft der betreffenden Heimatgebiete.

Endlich gibt es noch Lehrpläne, die man als Normallehrpläne bezeichnen kann. Sie zählen in knappster Form lediglich für jedes Fach die Zielbestimmung und die durchzunehmenden Unterrichtsstoffe auf, so z. B. der Unterrichtsplan für die badische Volkschule vom 12. April 1924 (Amtsblatt S. 53) und der Volksschullehrplan für Mecklenburg-Schwerin vom Jahre 1922 (für die ein- und zweistufigen Landschulen) und vom Jahre 1925 (für die achtstufigen Stadtschulen).

Einem der hier kurz gekennzeichneten Typen gehören alle Volkschullehrpläne der deutschen Länder an. Das Gemeinsame, das sie aufweisen, ist aber für die innere Reform der Schulen von besonderer Bedeutung. In der Grundschule (mindestens im ersten Schuljahr), gelegentlich auch für die oberen Klassen, wird der Gesamtunterricht empfohlen; die Sachgüter werden auf den heimatkundlichen Anschauungsunterricht eingestellt (im Anschluß an die Leitsätze des Reichsschulausschusses über Schule und Heimat vom April 1922). Die Idee der Bodenständigkeit und Lebensnähe der literarischen, religiösen, wirtschaftlichen, naturkundlichen und erdkundlichen Stoffe, die Durchführung des Arbeitsunterrichts im Sinne eines methodischen Grundsatzes, bei dem die Schüler unter Anleitung des Lehrers in freudeweckendem Schaffen an den Lehrstoffen die Anschauungen, Begriffe, Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig erwerben und erarbeiten sollen, die kindergemäße Ausgestaltung der Lehrmethoden, für die das Eigenrecht der Kinder, ihr aus ihrer eigenen Umwelt stammender geistiger Besitz, ihre Fassungskraft und ihre geistigen Fortschritte maßgebend sind, die gleichmäßige Förderung der Kinder besonders auch nach der Gefüls- und Willensseite hin: überall treten diese Gedanken unabhängig von der Form des Lehrplans mit werbender Kraft und überzeugender Suggestion auf. Das letzte Ziel dieser Reformarbeit besteht darin, die Volksschule zu einer wirklichen Bildungsanstalt des ganzen Volkes zu entwickeln und zu einer Erziehungsgemeinschaft zu gestalten, in der durch Formung der Seelen Werte verwirklicht werden, sie aus ihrer früheren Abseitsstellung zu lösen und für sie die Teilnahme des ganzen Volkes zu gewinnen. Diese Bestrebungen zeigen sich auch in der Einfügung neuer Bildungsgüter in den Lehrplan der Volksschule sowie in der veränderten Bewertung und Gestaltung der herkömmlichen. Der Werkunterricht mit seinen mannigfachen Techniken, der an vielen Volksschulen eingeführt ist, d. h. Arbeitsunterricht im Sinne der manuellen Arbeit, soll nicht nur das Auge üben und die Hand ausbilden, sondern er soll die Kluft zwischen geistiger und körperlicher Arbeit überbrücken helfen und durch die Strenge seiner Anforderungen an die Sorgfalt und Genauigkeit einer der jeweiligen kind-

lichen Leistungsfähigkeit angepaßten Arbeit die Schüler in eine heilsame und strenge Zucht nehmen. Er bildet demnach ein wichtiges und unentbehrliches Glied in der Vorbereitung auf den Beruf, die als eine der vordringlichsten Aufgaben der Schule immer mehr erkannt wird. Für die Mädchen der oberen Volksschulklassen kommt noch der hauswirtschaftliche Unterricht hinzu, der in vielen neueren Volkschullehrplänen sich einen festen Platz errungen hat. Die modernen Anschauungen über den Kunst- und Zeichenunterricht und das bildhafte Gestalten sind überall auch für den Unterricht an der Volkschule ausgewertet worden. Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß unter den schon früher üblichen Lehrfächern insbesondere dem deutschen Unterricht und der Deutschkunde, der Geschichte und der Staatsbürgerkunde, der musikalischen Erziehung und der körperlichen Ausbildung durch Turnen, Wandern und Leibesübungen auch in der Volksschule überall die moderne Wendung und Bedeutung gegeben wurde, die die allgemeine pädagogische Entwicklung und insbesondere die Impulse der Jugendbewegung diesen wichtigen Bildungsgütern und Bildungsmitteln mit Recht zuerkennen.

d) Die religiöse und weltanschauliche Gestaltung der Volksschule.

Der religiöse und weltanschauliche Gehalt spielt im inneren und äußeren Aufbau der Volksschule eine besondere Rolle. Die Volkschulen in Deutschland sind nach der bestehenden Rechtslage entweder Bekenntnisschulen, d. h. evangelische, katholische oder jüdische Volksschulen oder Simultanschulen (Gemeinschaftsschulen). Unter einer Bekenntnisschule versteht man eine Schule, in der Kinder eines bestimmten Bekenntnisses grundsätzlich von Lehrern desselben Bekenntnisses unterrichtet werden. In der Simultanschule dagegen sind, abgesehen vom Religionsunterricht, grundsätzlich Kinder verschiedener Bekenntnisse vereinigt, und auch die Lehrer können verschiedenen Bekenntnissen angehören.

Die Rechtslage ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Man kann im wesentlichen zwei Hauptgruppen von Ländern unterscheiden. Zur ersten Gruppe gehören die Länder mit konfessionell stark gemischter Bevölkerung, d. h. diejenigen, in denen mehr als ein Viertel der Gesamtzahl der die Volksschule besuchenden Kinder nicht dem jeweiligen Mehrheitsbekenntnis angehört: Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Oldenburg. Alle übrigen Länder gehören zur zweiten Gruppe. Sie haben eine konfessionell verhältnismäßig wenig gemischte, überwiegend evangelische Bevölkerung. In Braunschweig und Bremen beträgt die Zahl der Volksschulkinder, die dem evangelischen Mehrheitsbekenntnis nicht angehören, etwas weniger als ein Achtel, in den anderen Ländern weniger als ein Zehntel der Gesamtzahl.

In den Ländern der ersten Hauptgruppe lassen sich wieder vier Untergruppen unterscheiden.

1. In Baden gibt es nur Simultanschulen, keine Bekenntnisschulen;
2. in Hessen gibt es überwiegend Simultanschulen, daneben sind auch Bekenntnisschulen möglich;
3. in Preußen und Bayern gibt es überwiegend Bekenntnisschulen, daneben sind Simultanschulen vorhanden;
4. in Württemberg und Oldenburg bestehen (abgesehen von den gehobenen Volksschulen und den Hilfsschulen) nur Bekenntnisschulen, aber keine Simultanschulen.

Die wichtigsten Simultanschulgebiete in Preußen sind das ehemalige Herzogtum Nassau sowie die Stadtgebiete Frankfurt a.M. und Hanau. Im übrigen sind die Simultanschulen über das Staatsgebiet zerstreut; in 12 von den 35 Regierungsbezirken gibt es keine. Auch in Bayern gibt es namentlich in der Pfalz und in Mittelfranken eine Reihe von Gemeinden, in denen ausschließlich oder überwiegend Simultanschulen vorhanden sind. Durch die Verträge Bayerns mit der katholischen und den evangelischen Kirchen (Gesetz- und Verordnungsbl. 1925 S. 53) ist die weltanschauliche Seite des seit langem bestehenden bayerischen Schulrechts scharf hervorgehoben und die Bekenntnisschule auch nach ihrem inneren Gehalt gesetzlich genauer umrissen worden. Es ist dort bestimmt, daß der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den Volksschulen nur solchen Lehrkräften anvertraut wird, die geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des betreffenden Glaubens zu erziehen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die an Bekenntnisschulen angestellt werden wollen, müssen vor ihrer Anstellung nachweisen, daß sie eine dem Charakter dieser Schule entsprechende Ausbildung erhalten haben. In allen Gemeinden müssen auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses errichtet werden, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb, auch in der Form einer ungeteilten Schule, möglich ist.

Die Lehrpläne sind jedoch auch in den Ländern, die ausschließlich oder überwiegend Bekenntnisschulen haben, im wesentlichen für alle Schulen gemeinsam; nur in Oldenburg bestehen für die evangelischen und die katholischen Volksschulen besondere Lehrpläne.

In der zweiten Hauptgruppe lassen sich wieder zwei Untergruppen unterscheiden, nämlich erstens solche Länder, die neben den in erster Linie für die evangelische Mehrheit bestimmten, aber auch anderen Kindern zugänglichen Schulen noch einige wenige öffentliche katholische Bekenntnisschulen haben. Dazu gehören Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und Lippe. Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen Länder, die nur eine einzige Schulform haben, in die alle Kinder gehen müssen, nämlich Hamburg,

Anhalt, Bremen, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe.

In Sachsen ist unmittelbar nach der Revolution durch Verordnungen vom Dezember 1918 und durch das Übergangsschulgesetz vom 22. Juli 1919 der Rechtscharakter der Volksschule, die ursprünglich eine evangelische Bekennnisschule war, geändert worden, so daß die Volksschule nach dem zur Zeit bestehenden Recht als eine für alle Kinder gemeinsame Schule anzusehen ist.

In Thüringen, das im Januar 1920 aus sieben kleineren thüringischen Ländern entstanden ist, wird die Volksschule in dem Gesetz vom 17. Februar 1920 als Gemeinschaftsschule, d. h. als die für alle schulpflichtigen Kinder gemeinsame Schule, bezeichnet.

Auch in Braunschweig sind kurz nach der Staatsumwälzung durch das Gesetz über die Neuordnung der Volksschulaufsicht vom 21. November 1918 und das Gesetz über die Neuordnung der Volkschulaufsicht vom 12. September 1919 alle diejenigen Bestimmungen des Gemeindeschulgesetzes von 1913 geändert worden, die den landeskirchlichen Organen und ihren Einzelvertretern bei der unterrichtlichen Gestaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Gemeindeschulwesens noch Rechte zuerkannten. Dagegen wurde die Bezeichnung „evangelisch-lutherische Gemeindeschule“ und die Bestimmung, daß der Unterricht auf christlicher Grundlage zu erteilen sei, beibehalten. Auch die Ministerialverordnungen, die in den letzten Jahren wiederholt den Charakter der Gemeindeschule zum Gegenstand hatten, haben daran nichts ändern können.

Die Volksschulen in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sind in den bestehenden Schulgesetzen schon durch die Benennung zweifelsfrei als evangelische Schulen gekennzeichnet.

Was die übrigen Länder anbetrifft, so sind im Verlauf der Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Art. 146 Abs. 2 RV., die im Jahre 1927 stattfanden, aber nicht zur Verabschiedung des Gesetzes führten, Meinungsverschiedenheiten über den weltanschaulichen Charakter ihrer Volksschule entstanden, die endgültig wohl nur durch höchstrichterliche Entscheidung geschlichtet werden können. In Hamburg, Bremen, Lübeck und Schaumburg-Lippe weisen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ziemlich eindeutig auf die Simultanschule hin.

Nach Art. 174 der RV. darf der weltanschauliche Charakter der Volksschulen so lange nicht geändert werden, bis das in Art. 146 Abs. 2 vorgesehene Reichsgesetz, das sogenannte Reichsschulgesetz, erlassen ist. Nach dieser Bestimmung sind demnach bis auf weiteres gesetzliche Maßnahmen, die den weltanschaulichen Charakter der Volksschule eines Landes zu ändern bestimmt sind, mit der RV. im Widerspruch und nichtig. In Preußen, Braunschweig und einigen anderen Ländern hat sich jedoch die Notwendigkeit herausgestellt, diejenigen Kinder, deren Erziehungsberechtigte eine Erziehung im Geiste

der Bekenntnisschule nicht mehr wünschen und die von ihren Eltern von der Teilnahme an den religiösen Unterrichtsfächern abgemeldet worden sind, in besonderen Klassen und Schulsystemen zu sammeln, um Schwierigkeiten innerhalb des gesamten Schulbetriebs zu vermeiden. Derartige Maßnahmen sind in Preußen erstmals im Jahre 1920, übrigens im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern, getroffen worden*). Der Reichsminister des Innern nahm damals folgenden Standpunkt ein: „Nach Art. 149 der RV. ist es sehr wohl denkbar, daß z. B. in einer evangelischen Schule Religionsunterricht, obwohl er ordentliches Lehrfach dieser Schule ist, deswegen nicht erteilt wird, weil sämtliche Kinder an ihm nicht teilnehmen. Ist aber eine solche Schule nicht verfassungswidrig, so habe ich vom Standpunkt der RV. auch keine Bedenken dagegen zu erheben, daß Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, in besonderen Schulsystemen zusammengefaßt werden.“ Im Laufe der letzten Jahre sind demgemäß in Preußen und auch in einigen anderen Ländern derartige „Sammelschulen“ eingerichtet worden. Ihre Zahl beträgt zur Zeit in Preußen rund 250, die Zahl der Klassen über 2000. Dabei handelt es sich nicht nur um voll ausgebauten achtstufigen Schulsysteme, sondern auch um Schulsysteme mit einer geringeren Anzahl von Klassenstufen. In einigen Ländern (z. B. in Preußen, Thüringen und Braunschweig) kann an Stelle des Religionsunterrichts lebenskundlicher Unterricht eingerichtet werden; Braunschweig hat einen Lehrplan für dieses Fach erlassen.

Mit der weltanschaulichen Gestaltung der Volksschule hängt aufs engste die Frage des Religionsunterrichts und der Mitwirkung der Kirche bei dessen Einrichtung und Erteilung zusammen. Auf diesem Gebiet sind in den letzten Jahren in einer Reihe von Ländern neue Bestimmungen getroffen worden. So ist z. B. in Hessen-Nassau unter dem Vorsitz des Landesbischofs ein Landesausschuß für den Religionsunterricht eingesetzt worden, der sich aus Vertretern der evangelischen Landeskirche in Nassau, Religionslehrern, Geistlichen und Laien, zusammensetzt und der die Gutachten über die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche bei Einführung neuer Religionslehrpläne und neuer Religionslehrbücher zu erstatten sowie Anregungen an die Schulbehörden über die Gestaltung von Religionsbüchern und Lehrplänen zu geben hat. Ähnliche Regelungen sind in Schleswig-Holstein getroffen worden. Im übrigen steht die Neuordnung dieser Verhältnisse in Preußen noch aus. In Bayern ist die kirchliche Mitwirkung bei der Beaufsichtigung und Gestaltung des Religionsunterrichts durch das Schulaufsichtsgesetz vom 1. August 1922 geregelt worden. Die Bestimmung des Lehrinhalts und der Methode des Religionsunterrichts ist hiernach Sache der zuständigen Stellen der Religionsgesellschaften. Diese Grundsätze

*) Vgl. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 43.

sind dann in den vom bayerischen Staate mit den Religionsgesellschaften geschlossenen Verträgen ausdrücklich niedergelegt worden. In Württemberg ist das Verhältnis von Kirche und Schule durch das Gesetz vom 17. Mai 1920 (Reg.-Bl. S. 293) und durch eine darauf beruhende Ministerialverordnung vom 5. März 1921 (Amtsbl. S. 19) neu geordnet worden. Der Religionsunterricht in der Volksschule wird hiernach teils von Geistlichen, teils von solchen Lehrern erteilt, die zu seiner Erteilung nach den Grundsätzen der Religionsgesellschaft befähigt und bereit sind. Die Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes sowie die Bestimmung der Katechismen und Lehrbücher steht den Oberkirchenbehörden zu. Die von diesen aufgestellten Lehrpläne werden vom Staat unter dem Gesichtspunkte des staatlichen Aufsichtsrechts geprüft und im Falle der Zustimmung verkündet. Zur Bearbeitung der den Religionsunterricht betreffenden Fragen ist den Oberschulbehörden je ein Mitglied der betreffenden Oberkirchenbehörde zugeordnet. Der Religionsunterricht der Geistlichen wird von der Kirche durch Bestellung kirchlicher Visitatoren beaufsichtigt. Der Religionsunterricht der Lehrer wird auf katholischer Seite ebenfalls von den kirchlichen Beauftragten beaufsichtigt, auf evangelischer Seite von den evangelischen Bezirksschulräten. In Baden wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes von 1910 der gesamte Religionsunterricht durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Der Lehrplan für diesen Unterricht wird hiernach von den Oberkirchenbehörden aufgestellt, und diese können seine Ausführung durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen. In Thüringen hat das Ministerium für Volksbildung auf jede Beeinflussung des religiösen Lehrinhalts des kirchlichen Religionsunterrichts verzichtet und sich nur das staatliche Aufsichtsrecht vorbehalten. Auch die Kirche lehnt eine Aufsicht über den Religionsunterricht ab. Lehrplan und Lehrbücher werden im Einverständnis zwischen Kirchenbehörden, Schulbehörden, Pfarrerschaft und Lehrerschaft festgesetzt. Nach dem hessischen Volksschulgesetz vom Jahre 1921 steht die Überwachung des Religionsunterrichts neben den Schulbehörden den obersten kirchlichen Behörden zu. Die Einzelheiten sind durch eine Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung und den Religionsgesellschaften geregelt worden (vgl. Amtsbl. des Hessischen Landesamts für das Bildungswesen 1923 Nr. 3 und 1926 Nr. 2). In Oldenburg ist das Verhältnis der Kirche zum Religionsunterricht in der Verfassung geregelt. Dort heißt es: „Der Religionsunterricht in den katholischen Schulen wird von der katholischen Kirche überwacht. Für den evangelischen Religionsunterricht ist ein Zusammenwirken von Kirche und Schule durch einen Ausschuß sicherzustellen, an dem evangelische Geistliche beteiligt sind.“ Die Zusammensetzung und Wirkungsweise dieses Ausschusses ist dann durch ein Gesetz vom 3. Juni 1921 (Gesetzbl. S. 185)

näher geregelt worden. In den beiden Mecklenburg ist durch die Schulaufsichtsgesetze vom 20. Mai 1920 (Mecklenburg-Schwerin) und vom 21. November 1919 (Mecklenburg-Strelitz) den Vertretern der Kirche das Recht eingeräumt, dem Religionsunterricht der Volkschule beizuwohnen. In den anderen norddeutschen Ländern ist die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, soweit sie im Jahre 1918 noch bestand, in den Jahren 1919 bis 1921 aufgehoben worden. Auch eine Einsichtnahme in den Religionsunterricht durch Vertreter der Kirche findet hier nicht mehr statt.

Zusammenfassend kann man für die Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Gestaltung des Religionsunterrichts der Volksschule vier Gruppen von Ländern unterscheiden:

1. Gruppe. Der Religionsunterricht wird zwar vom Staate eingereichtet, die Erteilung, Überwachung und in gewissem Sinne Beaufsichtigung ist aber im wesentlichen den Kirchen überlassen: Bayern, Baden, Württemberg und Oldenburg (in den beiden letzteren für den katholischen Religionsunterricht).
2. Gruppe. Der Staat behält den Religionsunterricht in der Hand, gesteht aber den Religionsgesellschaften einen mehr oder weniger weitgehenden Einfluß und ein verschieden abgestuftes Recht der Einsichtnahme durch ihre Organe zu: Württemberg für die evangelische Seite, Hessen, die beiden Mecklenburg, Provinz Hessen-Nassau und das übrige Preußen mit Ausnahme von Schleswig-Holstein.
3. Gruppe. Eine Einsichtnahme durch kirchliche Organe besteht nicht, dagegen sind als Verbindungsglied zwischen Kirche und Schule besondere Ausschüsse eingerichtet: Thüringen, Oldenburg (für den evangelischen Religionsunterricht), Provinz Schleswig-Holstein.
4. Gruppe. Es besteht überhaupt keine kirchliche Mitwirkung bei der Erteilung und Überwachung des Religionsunterrichts: Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Schaumburg-Lippe und die Hansestädte.

Eine allgemeine gesetzliche Neuregelung des weltanschaulichen Charakters der Volksschule und des Religionsunterrichts in der Volksschule ist erst nach Erlaß eines Reichsschulgesetzes zu erwarten.

3. Die Mittelschulen*).

Mittelschulen, d. h. Schulen, die allgemeinen Bildungszwecken dienen, aber nach Inhalt und Dauer ihres Lehrgangs sich über die Volksschule erheben, ohne zu den höheren Lehranstalten zu zählen,

*) Einen guten Überblick über die Bedeutung der Mittelschule, ihre Stellung im Gesamtschulwesen, im Dienste der Wirtschaft usw. geben das vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veröffentlichte Buch: *Die Mittelschule*, herausgegeben von E. Buhltz, Leipzig, Quelle & Meyer, 1926, und das Handbuch für Mittelschulen, herausgegeben von Fr. Kircher, Langensalza, Beltz, 1926.

die also eine Mittelstellung einnehmen, gibt es nicht in allen Ländern. Ihre rechtliche Stellung in den Ländern ist verschieden. Sie bilden teils eine selbständige Schulgattung, deren Besuch nicht erzwungen werden kann, teils werden sie zu den Volksschulen gerechnet. Die Abgrenzung der mittleren Schulen (vgl. Art. 146, Abs. 1 RV.) gegenüber den Volksschulen einerseits und den höheren Schulen andererseits ist zwar im Einzelfall meist nicht schwierig; allgemein gültige Merkmale lassen sich aber nicht ohne weiteres angeben; die Grenzen sind nach beiden Seiten hin fließend, insbesondere seit es auch höhere Schulen gibt, in denen nur eine pflichtmäßige Fremdsprache betrieben wird. Die gehobenen Volksschulklassen, die in manchen Ländern bestehen (siehe Nr. 2, b), erstreben in vielen Fällen dasselbe Ziel wie etwa die preußische Mittelschule; andererseits gibt es Mittelschulen, die nach dem Inhalt und der Dauer ihres Lehrgangs hinter den preußischen Mittelschulen zurückbleiben. Die höheren Bürgerschulen und Rektoratsschulen, die es z. B. in Baden, Hessen, Preußen, Oldenburg gibt, stehen auf der Grenze zwischen den Mittelschulen und den höheren Schulen. In den meisten Ländern wird die Aufsicht über die Mittelschulen und über die soeben genannten Sonderbildungen von denjenigen Behörden ausgeübt, denen die Volksschulen unterstellt sind.

Da die Umgestaltung unseres politischen, geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens, die in den letzten 15 Jahren erfolgt ist, das gesamte Schulwesen und insbesondere auch die Mittelschule vor neue und schwierige Aufgaben gestellt hat, wurden für die preußischen Mittelschulen, die seit 1872 bestehen und letztmals im Jahre 1910 neu geordnet worden waren, durch Erlaß vom 1. Juni 1925 (Beilage zum Zentralblatt Heft 12) und durch ergänzende Erlasse vom 1. Dezember 1925 (Zentralblatt S. 348) und vom 22. Januar 1927 (Zentralblatt S. 57) neue Bestimmungen und Lehrpläne aufgestellt, die die aufgetretenen Mängel beheben sollen. In den Vorbemerkungen zu diesen Bestimmungen wird das Wesen der Mittelschule in folgender Weise gekennzeichnet:

Die Entwicklung auf den Gebieten des Handwerks, des Kunstgewerbes, des Handels und der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft erfordert eine gesteigerte Ausbildung der Knaben und Mädchen für diese Erwerbszweige. Im Zusammenhange damit macht sich das Bedürfnis nach einer geeigneten Vorbereitung auf mancherlei mittlere Stellungen im Verwaltungsdienste des Staates und der Gemeinden wie größerer Industrie- und Handelsunternehmungen geltend.

Diesen Forderungen vermag die Volksschule auch in ihren am meisten entwickelten Gestaltungen wegen der mannigfachen Schwierigkeiten, unter denen sie als allgemeine Pflichtschule arbeitet, nur in geringerem Grade zu dienen. Bei der höheren Schule wieder liegen die Ziele in erster Linie nach der wissenschaftlichen Seite, so daß auch sie in ausreichender Weise dazu nicht imstande ist.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer zwischen der Volksschule und der höheren Schule stehenden Schuleinrichtung, die — unbeschadet der ihr als allgemein bildender Anstalt obliegenden Pflichten — ihre Schüler befähigt, auch gesteigerten Anforderungen späterer Lebensberufe zu genügen. Eine

solche Bildungsanstalt ist die sich auf der Grundschule aufbauende sechsstufige Mittelschule.

Die Leistungsfähigkeit dieser Schuleinrichtung hat ihren Grund nicht zuletzt in der durch Verlängerung des Schulbesuchs um zwei Jahre gesteigerten Reife der Schüler. Die Bedeutung dieser in die Hauptzeit jugendlicher Entwicklung fallenden Jahre für die geistige Ausbildung wie für die sittliche Haltung und Kräftigung der Schüler kann nicht leicht überschätzt werden. Durch kleinere Klassenbesuchszahlen, durch reichere Aussattung mit Lehrmitteln und durch die der Schularbeit meist günstigeren häuslichen Verhältnisse wird die Wirkung der verlängerten Unterrichtszeit noch wesentlich unterstützt.

An vielen kleineren Orten hat man das Bedürfnis nach einer über die Ziele der Volksschule hinausführenden Schule dadurch zu befriedigen versucht, daß man Schulen mannigfachster Gestaltung einrichtete: städtische und private Rektorats-, Ober-, Lateinschulen u. dgl. Diese Schulen verfolgen hauptsächlich den Zweck, ihre Schüler für den späteren Übertritt in eine höhere Schule ohne erheblichen Zeitverlust vorzubereiten und sie dabei die Erziehung und Pflege des Elternhauses möglichst lange genießen zu lassen. In erziehlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sind solche Schulen von großer Bedeutung. Aber indem sie ausschließlich nach dem Plan der höheren Schule arbeiten, für die sie vorbereiten, dienen sie meist nur in beschränktem Maße den Bedürfnissen breiterer Bevölkerungsschichten. Dieser Aufgabe könnten sie durch Annahme der Mittelschuleinrichtung besser dienen. Durch entsprechende Abänderung des Lehrplans und durch Einrichtung von Abteilungsunterricht in einzelnen Fächern der höheren Schulen (namentlich in fremden Sprachen) ist die Mittelschule imstande, auch auf höhere Schulen vorzubereiten, ohne ihre eigentliche Aufgabe zu vernachlässigen.

Nach diesen neuen Bestimmungen Preußens*) baut sich demnach die voll ausgestaltete Mittelschule auf der Grundschule auf und umfaßt sechs aufsteigende Jahreskurse, die in der Regel in sechs gesonderten Klassen geführt werden. Die Aufnahme in die unterste Klasse regelt sich nach den für die höheren Lehranstalten geltenden Bestimmungen. Die den Volksschulen angegliederten „gehobenen Klassen“ können die Ziele der voll ausgestalteten Mittelschule erreichen, wenn sie ihr nach Einrichtung, Lehrplänen und Zusammensetzung des Lehrkörpers entsprechen. In der Mittelschule wird ein Schulgeld erhoben. Die Mittelschulklassen werden grundsätzlich für Knaben und Mädchen getrennt eingerichtet; wo aber die erforderliche Zahl von Schülern oder Schülerinnen nicht vorhanden ist, können Knaben und Mädchen auch vereinigt unterrichtet werden.

Zur Erteilung des wissenschaftlichen Unterrichts an den Mittelschulen werden nur solche Lehrer und Lehrerinnen herangezogen, die das Zeugnis der Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen erworben oder die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden haben. In den Mädchenklassen erteilen vorwiegend Lehrerinnen den Unterricht; in Klassen mit gemischten Geschlechtern unterrichten Lehrer und Lehrerinnen nebeneinander.

In der Mittelschule, der nicht zugleich die Vorbereitung auf höhere Lehranstalten obliegt, wird verbindlich Unterricht in einer fremden Sprache erteilt. Die begabteren Schüler und Schülerinnen

*) Vgl. auch Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 26.

können von der 3. Klasse ab unverbindlich eine zweite Fremdsprache treiben. Im Rechenunterricht der oberen Klassen wird die Buchführung berücksichtigt, für Mädchen ist überall hauswirtschaftlicher Unterricht einzurichten. Für Knaben und Mädchen soll womöglich Werkunterricht und Unterricht in Gartenarbeit gegeben werden. Unverbindlich ist die Teilnahme am Kurzschriftunterricht und am Unterricht in Maschinenschreiben. Durch Festsetzung eines Mindest- und Höchstmaßes der Stunden für die sprachlichen, die mathematisch-naturkundlichen Fächer und das Zeichnen ist jeder einzelnen Schule ein Spielraum gegeben, den Stundenplan den besonderen Verhältnissen anzupassen, um die Ausbildung in denjenigen Fächern zu vertiefen, die für den späteren Beruf besonders wichtig sind. Zur Anpassung an die immer verwickelter sich gestaltenden Erwerbsverhältnisse beider Geschlechter ist den drei oberen Klassen der Mittelschule möglichste Bewegungsfreiheit gegeben worden. Die unteren drei Jahreskurse dagegen sind für alle Arten von Mittelschulen möglichst gleich eingerichtet. In fünf Musterplänen geben die amtlichen Richtlinien Stundentafeln für die verschiedenen Bedürfnisse, nämlich je einen Normalplan für Knaben und Mädchen, einen Plan für Knaben mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen und Handelsberufe, einen Plan für Mädchen mit Berücksichtigung der hausmütterlichen Ausbildung und der Handelsberufe und einen Plan für die Vorbereitung auf höhere Schulen. Als Aufbau auf die Mädchenmittelschule kann (als elftes Schuljahr) eine H a u s - f r a u e n s c h u l e eingerichtet werden, die nach Inhalt und Bedeutung etwa der Frauenschule entspricht (siehe Nr. 4 b); sie ist in den letzten Jahren in großer Zahl entstanden.

Die neuen preußischen Mittelschul-Lehrpläne vermitteln also bei großer Mannigfaltigkeit und Elastizität nicht nur eine grundlegende Allgemeinbildung, sondern sie gewährleisten auch eine angemessene Berücksichtigung des praktischen Lebens und suchen den verschiedenartigsten Bedürfnissen der Knaben und Mädchen gerecht zu werden, ohne die Mittelschule zur Berufsschule zu machen. Auch dem Bedürfnis nach Vorbereitung auf gewisse Sondererwerbszweige, auf den Übergang zu den höheren Schulen, namentlich in kleineren Städten und auf dem Lande, und dergleichen tragen die Lehrpläne vermöge ihrer Beweglichkeit Rechnung. Ländliche Mittelschulen lassen sich bei der Vorbereitung ihrer Schüler auf den Übergang in die höhere Schule (meist nach Obersekunda) nicht selten vom Leiter einer benachbarten Vollanstalt beraten.

Um den Mittelschulen einen Abschluß zu geben, wurde ihnen die Berechtigung verliehen, denjenigen Schülern und Schülerinnen, die den gesamten Lehrgang erfolgreich durchlaufen haben*), ein Zeugnis der sogenannten mittleren Reife auszustellen, das an die Stelle

* Eine Abschlußprüfung findet im allgemeinen nicht statt.

des alten Einjährigen-Zeugnisses treten und als Ausweis einer gewissen Höhe der Allgemeinbildung dienen soll"). Leider ist es aber bis jetzt nicht gelungen, unter den Ländern Einigkeit über diesen Begriff zu erzielen, diesem Zeugnis in der Reihe der Schul- und Lebensberechtigungen die Bedeutung zu geben, die ihm seinem inneren Wert nach gebührt, und eine gewisse Verbindung zwischen den von den höheren Schulen, von den Mittelschulen und von den Fachschulen ausgestellten Zeugnissen der mittleren Reife herzustellen. Solange das nicht gelingt, wird dem Zeugnis der mittleren Reife praktisch keine große Bedeutung zukommen, und auch die Mittelschule kann so lange für unser öffentliches Leben nicht die Bedeutung gewinnen, die man ihr wünschen möchte.

Zu den mittleren Schulen kann man in Preußen**) auch die gemäß Erlass vom 8. August 1911 (Zentralbl. S. 508) noch bestehenden anerkannten öffentlichen höheren Mädchenschulen rechnen. Ebenso besteht hinsichtlich des Bildungsverfahrens und der Bildungsaufgabe Verwandtschaft zwischen den Mittelschulen und den Rektoratsschulen, d. h. Schulen mit vier- oder fünfjährigem Lehrgang, die nach dem Lehrplan des Progymnasiums, des Realprogymnasiums oder der Realschule unterrichten, in kleineren Städten die unteren und einen Teil der mittleren Klassen einer höheren Lehranstalt ersetzen und im wesentlichen als Zubringerschulen für die höheren Lehranstalten dienen. Solche unvollständigen höheren Schulen sind in Preußen besonders in Westfalen und in der Rheinprovinz ausgebildet worden. Ähnliche Schulen finden sich auch in Bayern, Württemberg, Thüringen und Hessen. Während sie aber in diesen Ländern meist zu den höheren Schulen rechnen, ist dies in Preußen nicht der Fall; dort werden sie an die Seite der Mittelschulen gestellt.

Das Mittelschulwesen in Thüringen (Studententafeln vom 20. Januar 1926, Amtsbl. S. 6), Mecklenburg-Schwerin (Lehrplan von 1925), Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Lippe und Lübeck ist im wesentlichen nach preußischem Muster eingerichtet.

In Bayern, wo es keine eigentlichen Mittelschulen im preußischen Sinne gibt, können die sechsklassigen sogenannten höheren Mädchenschulen mit den preußischen Mittelschulen verglichen werden. Sie führten auch bis zur Neuordnung des weiblichen Bildungswesens vom 3. April 1924 (Ministerialamtsblatt S. 55) die Bezeichnung „Mädchenmittelschulen“, während jetzt mit diesem Namen dreiklassige Schulen bezeichnet werden, die auf der Grundschule aufbauen und also nicht über das Volksschulpflichtige Alter hinaus-

*) Vgl. den preußischen Erl. vom 22. März 1927 (Zentralbl. S. 115), ferner die Bestimmungen von Sachsen (Ver. Bl. 1927, S. 1 und 13), Württemberg (A. Bl. 1926, S. 37), Baden (A. Bl. 1927, S. 33) und Thüringen (A. Bl. 1926, S. 271).

**) Vgl. die Ausführungsanweisung zum preuß. Mittelschullehrer-Dienstekommensgesetz vom 14. Januar 1920/1924.

führen. Die neuesten Lehrplanbestimmungen für diese bayerischen höheren Mädchenschulen sind am 7. April 1927 (Ministerialamtsblatt S. 91) erlassen worden. Sie enthalten als Pflichtfächer Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Rechnen und Buchführung, Natur- und Haushaltswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Schreiben und Zeichnen, Handarbeiten, Turnen, Singen; als Wahlpflichtfächer Englisch oder vermehrten Handarbeitsunterricht oder Schulküchenunterricht und daneben noch eine Reihe von reinen Wahlfächern.

Die württembergischen Mittelschulen (meist Mädchenschuln) unterscheiden sich wesentlich von den preußischen und bayerischen. Sie gelten nach dem Volksschulgesetz als gehobene Volksschulen und haben letztmals durch Erlass vom 25. Januar 1926 (Amtsblatt S. 49) neue Bestimmungen und neue Lehrpläne erhalten. Diese Mittelschulen sollen begabten Kindern eine vertiefte, über das Ziel der Volksschule hinausgehende Bildung vermitteln. Sie gliedern sich in ihrer ausgebauten Form in fünf an die Grundschule anschließende Klassenstufen. Die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen erfolgt nach denselben Bestimmungen, wie sie für die höheren Schulen gelten. Eine besondere Abschlußprüfung wird nicht abgehalten. Die austretenden Schüler und Schülerinnen können auch nicht das Zeugnis der mittleren Reife erhalten. Um jedoch diejenigen Kinder, die nach diesem Ziel streben, zu ihrem Recht kommen zu lassen, wurde im Frühjahr 1926 an einigen Mädchenschuln ein dreijähriger Aufbauzug eingerichtet, in dem begabte Schülerinnen nach der dritten Mittelschulklasse (7. Schuljahr) auf Grund einer strengen Aufnahmeprüfung gesammelt und zum Ziel der Mädchenrealschule geführt werden.

In den übrigen deutschen Ländern gibt es keine Mittelschulen; dagegen sind die gehobenen Volksschulzüge in Sachsen, Hessen und Hamburg, über die in Nr. 2 b berichtet wurde, sowohl nach ihrer Zielsetzung wie auch nach Inhalt und Dauer ihres gesamten Lehrgangs und nach der Zusammensetzung ihres Lehrkörpers mit den preußischen Mittelschulen vergleichbar.

4. Die höhere Schule.

a) Die Neuordnung in den Ländern.

Auf der Grundschule bauen sich nicht nur die oberen Klassen der Volksschulen und die Mittelschulen, sondern auch die höheren Schulen auf. Wir geben zunächst einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen, die von den Ländern in den letzten Jahren zur Neuordnung ihres höheren Schulwesens getroffen worden sind.

Auf der Reichsschulkonferenz, die im Juni 1920 stattfand, kamen die pädagogischen Anschauungen, die auf Einführung neuer Formen der höheren Schulen drängten, zum ersten Male zu einer großen und allgemeinen Auseinandersetzung. Es stellte sich bei den Verhandlungen über Schularten, Schulziele und organisatorische Zusammen-

fassung zur Einheitsschule heraus, daß die Forderungen nach neuen Schultypen im höheren Schulwesen von den verschiedensten pädagogischen, kulturellen und sozialen Ausgangspunkten ausgingen. Einerseits wurde eine höhere Schule verlangt, die das deutsche Bildungsgut in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen und eine zur Universität führende höhere Bildung wesentlich an den Werten des nationalen Bildungsgutes erstreben sollte. Einen zweiten Ausgangspunkt für die Forderungen nach neuen Schulformen bildeten Erwägungen, die mehr von den Bedürfnissen des praktischen Lebens ausgingen; sie gipfelten in der Ansicht, daß die bisherigen höheren Schulen mit ihrem Übermaß an fremdsprachlichen Bildungsstoffen den Anforderungen des praktischen Lebens nicht mehr zu entsprechen vermögen. Nach dieser Ansicht stellen die Anforderungen der vorhandenen höheren Schulen (Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule) zum Teil nicht nur eine überflüssige Belastung dar, sondern sie gewährleisten auch nicht die Durchbildung oder Vorbildung des Menschen, den das praktische Leben heute in Deutschland vor allem braucht. Es zeigt sich hier die Vorstellung von einer umfassenden staatsbürgerlichen und volkswirtschaftlichen Bildung, die für wirtschaftliche Leistungen im Leben der Gegenwart erforderlich ist. Einen dritten Ausgangspunkt bildete der Gedanke, daß man den Volksschülern einen geraden Weg zur Hochschule eröffnen müsse, ohne daß man sie auf den bisher vorhandenen Bildungsgang durch die Völkischstätten hinwiese, in die sie aus inneren und äußeren Gründen oft nicht früh genug eintreten können*).

Die Erörterungen und Ergebnisse der Reichsschulkonferenz und der Verhandlungen des Reichsschulausschusses unter der Leitung des Reichsministeriums des Innern bildeten den Ausgangspunkt für die Versuche in größerem Stile, die zunächst in Preußen in Angriff genommen wurden. Die preußische Unterrichtsverwaltung hat seit 1922 Versuche mit Aufbauschulen und mit deutschen Oberschulen eingeleitet**), hat in den Jahren 1922 und 1923 Versuche mit einer freieren Gestaltung der Oberstufe im Sinne der Gruppenbildung oder des Kern- und Kurssystems oder der wahlfreien Arbeitsgemeinschaften angestellt und hat, nachdem grundlegende Beratungen im Rahmen des Reichsschulausschusses stattgefunden hatten, auch das Mädchenbildungswesen zunächst auf dem Wege des Versuches einer Neuordnung entgegengeführt. Als diese Versuche eine gewisse Zeitlang erprobt waren, wurde eine grundlegende Neugestaltung des

*) Vgl. die Denkschrift des Reichsministeriums des Innern über die Umgestaltung des höheren Schulwesens. Leipzig, Quelle & Meyer, 1923.

**) Vgl. die Denkschriften des preuß. Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die grundständige Deutsche Oberschule und die Aufbauschule vom 18. Februar 1922 (Zentralbl., Beil. zu Heft 6) sowie die Richtlinien für einen Lehrplan der Deutschen Oberschule und der Aufbauschule vom 13. März 1924 (Zentralbl. S. 103) und Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 6.

höheren Schulwesens in Angriff genommen. Im Frühjahr 1924 erschien eine Denkschrift des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung*), in der die wichtigsten Grundgedanken der Neuordnung des höheren Schulwesens ausgesprochen und theoretisch begründet wurden. Mit Erlaß vom 31. Oktober 1924 wurden neue Stundentafeln veröffentlicht (Zentralbl. S. 285), die unter Berücksichtigung der öffentlichen Erörterungen, die die Denkschrift ausgelöst hatte, einige wesentliche Änderungen gegenüber den dort aufgestellten brachten. Im Frühjahr 1925 wurden die Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens**), in denen nicht nur die Lehraufgaben, sondern eine Fülle von grundsätzlichen und methodischen Gedanken und Anregungen enthalten sind, in Kraft gesetzt und als maßgebend für die unterrichtliche Arbeit aller höheren Schulen Preußens bezeichnet. Für die besetzten Gebiete sind diese Richtlinien durch Erlaß vom 17. März 1926 eingeführt worden. In geradliniger Fortsetzung der neuen pädagogischen und didaktischen Grundgedanken erschien im Juni 1926 die neue Reifeprüfungsordnung für die höheren Schulen***), die zum ersten Male für die Prüfung an Ostern 1927 in Geltung trat. Am 11. August 1927 endlich erschienen die neuen Bestimmungen über die Versetzung der Schüler und Schülerinnen an den höheren Schulen Preußens (Zentralbl. S. 259), die zum ersten Male an Ostern 1928 Anwendung finden sollten. Damit ist die unterrichtliche Arbeit aller höheren Schulen, der Knaben- und Mädchengeschulen, nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet, und zwar im Sinne der deutschen Einheitsschule, also im steten Hinblick sowohl auf die Volksschule wie auf die Hochschule, entsprechend der eigentlich veränderten Stellung der höheren Schule im Bildungsganzen des deutschen Unterrichtswesens und unter Berücksichtigung der ihr neu gestellten Aufgaben, insbesondere der fachlichen Ausbildung der Volksschullehrer†).

Die Grundgedanken, die der Neuordnung des höheren Schulwesens in Preußen zugrunde liegen, werden in der Denkschrift in folgender Weise ausgesprochen:

Die Schulreform geht von gewissen Voraussetzungen aus, die an dieser Stelle nur ausgesprochen werden können. Die erste Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit und die Gleichberechtigung der vier geschichtlich gewordenen Schularten††). Die zweite Voraussetzung ist, daß jeder Schulart ein Kulturbereich zur besonderen Pflege überwiesen wird, so daß erst in der Zusammenarbeit aller vier Schulformen die Gesamtheit der unserer höheren Bildung gestellten Aufgaben erfüllt wird. Die dritte Voraussetzung ist, daß die methodische Arbeit auf jedem

*) Abgedruckt auf S. 17 bis 77 der Weidmannschen Taschenausgaben, Heft 19 und 20 (6. und 7. Auflage, Berlin 1927).

**) Ebenda.

***) Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 41 c.

†) Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 19, Vorwort, S. 3.

††) Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Deutsche Oberschule.

dieser Sondergebiete zugleich eine wissenschaftliche Leistungsfähigkeit des Schülers erreicht, die ihm den Zutritt zu allen Hochschulen und höheren Berufen möglich macht. Damit ist ausgesprochen, daß keine dieser Schulen eine Vorschule für besondere Berufe oder Studienfächer ist, daß sie sich daher auch ihr inneres Gesetz weder von der Universität, noch von der Technischen Hochschule, noch von einer Berufsgruppe vorschreiben lassen darf. Es muß den von ihr gebildeten Schülern überlassen bleiben, die besonderen Vorbedingungen und Vorkenntnisse für den gewählten Beruf sich nun mit gereifter Kraft und geistiger Schulung selbst zu beschaffen. Daß endlich bei dieser Arbeitsteilung die Bildungseinheit gewahrt bleiben muß, ist eine Hauptforderung der ganzen Schulreform. Die Bildungseinheit aber wird gewahrt einmal durch die Gruppe der kultuskundlichen Fächer, die für alle Schularten im Mittelpunkt der Schularbeit stehen wird. Zweitens dadurch, daß selbstverständlich keine Schulart auf ein nationales Bildungsgut und die geschichtlichen Voraussetzungen unserer deutschen Kultur ganz verzichtet; und drittens dadurch, daß die Verbindungslinien von der für die Schulart charakteristischen Fächergruppe zur deutschen Kultur dem Lehrplan der betreffenden Schulart sein besonderes Gepräge geben werden. In diesem Sinne werden alle höheren Schulen deutsche Schulen sein. Wenn wir aber trotzdem in jeder Menschen besonderer Prägung erziehen wollen, so hat das darin seinen Grund, daß wir in jedem der höheren Berufe Männer und Frauen brauchen, die die verschiedenen Geistesmächte unserer Vergangenheit in der Tiefe durchlebt haben und die darum fähig sind, uns wieder zu einem Quellbezirk deutsches Lebens zu führen. Dies ist der tiefste Grund für die Differenzierung unserer Bildungsanstalten nach solchen Quellbezirken, in die auch die Menschen der deutschen Zukunft ganz tief eingepflanzt sein müssen, wenn uns der ganze Reichtum unseres geschichtlichen Lebens erhalten bleiben soll.

Eine tiefe Einwurzelung aber in einen besonderen Bezirk unseres Kulturliebens läßt sich nur durch den Gesamtunterricht einer Schulart erreichen. Es wird daher für jede Schulart und für alle ihre Fächer ein auf diese Sonderaufgabe eingestellter Lehrplan notwendig sein. Hierin liegt etwas wesentlich Neues für die preußische Schulgeschichte, in der bisher die Lehrpläne gerade in den kultuskundlichen Fächern für alle Anstaltsarten die gleichen waren und noch dazu ausgesprochenermaßen nach dem Gesichtspunkt der Sonderfächer aufgestellt wurden. Hierbei blieb in der Tat der immer wieder verkündete Grundsatz der inneren Konzentration eine schöne Redewendung.

Durch diese organisatorischen Gedanken will die preußische Unterrichtsverwaltung die qualitative Überbürdung der Schüler, die sie als das Hauptübel des höheren Schulwesens ansieht, an der Wurzel fassen. Sie will den enzyklopädischen Charakter, den trotz ihrer besonderen Zielsetzung und ihrer eigenen Bildungsideen jede der bestehenden Schulformen noch aufwies, zugunsten der klareren Ausprägung ihrer Bildungseinheit zurückdrängen.

Als ein Hauptmittel zu diesem Ziel betrachtet sie dabei die einheitliche Behandlung der kultuskundlichen Fächer. Sie sieht es als eine Unvollkommenheit der bisherigen Typen an, daß die Pflege ihres eigentümlichen Bildungsideals lediglich den für die Schulform charakteristischen Fachgruppen übertragen war, also etwa am Gymnasium der altsprachlichen Gruppe, während die übrigen Fächer vielfach ohne innere Beziehung zu diesen eigentlichen Trägern des Bildungsgedankens der Schule ihrer fachlichen Sonderbestimmung dienten. Es soll Aufgabe der Reform sein, die kultuskundlichen Fächer so zusammenzufassen und durchzubilden, daß sie als eine

innere Einheit in verschiedenen Ausprägungen den Typus der Schule herausarbeiten. In diesem Zusammenhang gewinnen auch Zeichnen und Musik, die mehr als künstlerische denn als technische Fächer gewertet werden, eine erhöhte Bedeutung und treten gleichwertig neben die wissenschaftlichen Aufgaben. Da in der Betonung eines in sich zusammenhängenden kultatkundlichen Unterrichts, der Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Philosophie und Religion umfaßt, das charakteristische Merkmal der inneren Seite der preußischen Neuordnung besteht, so seien die diese Zusammenfassung begründenden Ausführungen aus der preußischen Denkschrift hier gleichfalls im Wortlaut aufgenommen:

Die Grundsätze für die Stundenverteilung auf die einzelnen Unterrichtsfächer bedürfen um so mehr einer Darstellung, als die dem Ministerium in großer Zahl eingereichten Stundentafeln fast alle zahlenmäßig möglichen Variationen darbieten. Nur in einem Punkte scheint unbedingtes Einverständnis zu bestehen, nämlich daß die kultatkundlichen Fächer, die das deutsche Bildungsgut überliefern, als die Kernfächer jeder deutschen höheren Schule etwa ein Drittel der Stunden für sich beanspruchen dürfen. In ihnen liegt ja die Bildungseinheit unserer höheren Schulen; sie stellen zugleich den Zusammenhang mit der Volksbildung dar; sie sind der Hauptträger der Nationalbildung. Es bedarf keiner Worte, was das in unserer geschichtlichen Lage bedeutet.

Die Verstärkung der kultatkundlichen Fächer ist aber noch aus einem anderen Grunde notwendig. Bisher fiel die Aufgabe, das eigentümliche Bildungsideal jeder Schulform dem Schüler nahezubringen, wesentlich dem betreffenden Fachunterricht zu, etwa am Gymnasium der altsprachlichen Fächergruppe. Die anderen Fächer aber lebten sich meist nach rein fachlichen Gesichtspunkten aus, ja sie standen nicht selten zum Bildungsideal der Hauptfächer in einer gewissen Abwehrstellung, suchten eifersüchtig das Sonderrecht der Einzelfächer zu wahren und die Seele des Schülers für ihr Fachinteresse zu gewinnen. Hiermit entstand nicht nur die ungeheure Fremdheit der Fächer untereinander, jenes Nebeneinander unverbundener, in Vereinzelung beharrnder Einzelinteressen, sondern die notwendige Folge war zugleich die Schwächung des Sonderideals der betreffenden Schulform; darum gelang es der einzelnen Schule nicht mehr, die Seele des Schülers für dieses Sonderideal zu gewinnen. Die führenden Fächer waren zudem selbst mit soviel Sonderaufgaben rein formaler Art überlastet, daß sie im Alltagsbetriebe die eigentlich idealbildenden Ziele ihres Faches nicht selten aus dem Auge verlieren mußten.

Wenn es nun das ausgesprochene Ziel der Reform ist, die Eigenart der betreffenden Schulform stark herauszuarbeiten, so fällt eine Hauptaufgabe dabei den kultatkundlichen Fächern zu. Sie werden sich nach den Richtlinien der neuen Lehrpläne ganz bewußt auf das betreffende Bildungsideal einstellen, sie werden in Stoffauswahl, in Arbeitsmethode und innerer Zielsetzung für jede Schulart sich anders einstellen und sich den eigentümlichen Bildungsgedanken dienend einordnen. Das ist keine Entfremdung von ihrer fachlichen Sonderaufgabe, da jedes der Sonderideale der einzelnen Schulformen ja nur dadurch ein Daseinsrecht an der höheren Schule hat, daß es zur deutschen Kultur- und Geistesgeschichte in innerster Beziehung steht, daß es einen Weg in den Mittelpunkt des deutschen Lebens bedeutet.

Ebenso wie in den preußischen Plänen für die oberen Klassen der Volksschule wird die Lockerung des starren Systems behördlicher Lehrpläne durchgeführt. Die neuen Lehrpläne sind nur Richtlinien und Anregungen für die Anstaltslehrpläne, durch die die ein-

zelle Schule sich ihr Arbeitsgebiet, ihre Stoffauswahl, ihre Besonderheit und Eigenart selbst bestimmt.

Damit tritt an die Stelle der Uniformierung und behördlichen Regelung selbst methodischer Einzelfragen gewiß nicht die Willkür oder Laune des Fachlehrers, sondern die Arbeitsgemeinschaft der Lehrerschaft, die Organisierung der Klassenarbeit, die jetzt nicht mehr vom Einzelfach, sondern vom Gesamtunterricht ihre Aufgabe erhält. Die Lehrerschaft wird nun das wichtigste Organ der Lehrplanarbeit. Sie schafft die innere Einheitlichkeit des Unterrichts, sie weist dem Einzelfach seine Aufgaben für den Gesamtunterricht zu, sie stellt die innere Beziehung der Stoffe her.

Die amtlichen Lehrpläne tragen dieser Bewegungsfreiheit noch dadurch Rechnung, daß die Starrheit der Studentenfeln gemildert wird.

Der Arbeitsplan kann es nötig machen, daß für bestimmte Stoffe und Methoden einmal eine Verschiebung und ein Austausch der Unterrichtsstunden erforderlich wird, daß ein Fach zeitweise zugunsten eines anderen zurücktritt, daß für eine Sonderaufgabe einem Lehrer eine geschlossene Stundenzahl gewährt wird, daß mehrere Fachlehrer bei einer Unterrichtsleistung gleichzeitig in Tätigkeit treten, daß eine bestimmte Aufgabe in einem Fach die Hilfe eines anderen Fachlehrers notwendig macht. Aufgaben der staatsbürgerlichen Erziehung, der Kunsterziehung, der philosophischen Vertiefung können auf verschiedene Fächer verteilt werden. Das alles muß gegebenenfalls durch Verschiebbarkeit der Stunden erreicht werden können, so daß aus der Isolierung des Fachunterrichts und dem Aggregat der Fachinteressen wirklich die Einheit des Bildungswillens wird, aus der der Organismus einer von einer Bildungsidee gestalteten Schulform allein erwachsen kann. Hier wird sich die Kraft der besonderen Schulart, der Wert der Individualisierung der einzelnen Schulen zeigen gegenüber der Auflösung der Schulform in einer Vielheit nicht aufeinander bezogener Wahlfächer.

Charakteristisch für die preußische Neuordnung wie übrigens auch für die Neuordnung der anderen Länder ist ferner die Tatsache, daß das höhere Mädchenschulwesen nicht mehr wie früher gesondert behandelt wurde, sondern daß es in die Gesamtreform einbezogen ist, und daß, bei aller Berücksichtigung der besonderen Veranlagung und Lebensaufgabe der Mädchen, für die einzelnen Formen der Mädchenschulen grundsätzlich die Lehrziele und Lehraufgaben der entsprechenden Knabenschulen gelten. Für die Mädchenschulen war durch vorausgehende Versuche, die zunächst in den Bestimmungen vom 21. März 1923 und in den Richtlinien vom 6. April 1925 ihren Niederschlag gefunden hatten, der Boden für die Reform in Preußen geebnet worden. Es handelte sich hier u. a. auch darum, das Lyzeum, das bisher sieben Klassen umfaßt hatte, in eine sechsklassige Anstalt umzuwandeln und es durch Umgestaltung seines Lehrplanes und seines Lehrkörpers zu einem tragfähigen Unterbau für die zur Reifeprüfung führenden höheren Lehranstalten zu machen.

In Bayern war schon am 30. Mai 1914 (Ministerialamtsbl. S. 181) eine neue Schulordnung für die höheren Knabenschulen geschaffen worden, in der die pädagogische Bewegung der Neuzeit ihren Ausdruck fand. In den beiden ersten Paragraphen dieser Schul-

ordnung werden die einzelnen Schultypen und die Bildungsziele der höheren Knabenschulen folgendermaßen charakterisiert:

Höhere Lehranstalten sind die humanistischen Gymnasien, die Progymnasien und die Lateinschulen, die Realgymnasien und Realprogymnasien, die Oberrealschulen und Realschulen.

Nach Bedürfnis können außerdem eingerichtet werden und sind höhere Lehranstalten Reformrealgymnasien und Reformprogymnasien.

Die Gymnasien und Oberrealschulen umfassen je 9, die Progymnasien und die Realschulen je 6, die Lateinschulen in der Regel je 5 Klassen. Vierklassige Realschulen können unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse zugelassen werden.

Die höheren Lehranstalten haben den Zweck, ihre Schüler auf religiöser Grundlage zu sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen, ihnen eine höhere allgemeine Bildung in vaterländischem Geiste zu gewähren und sie zu selbständiger Geistesarbeit fähig zu machen.

Die geistige Ausbildung verfolgen die einzelnen Schulgattungen auf verschiedenem Wege: die humanistischen Gymnasien gewähren vorzugsweise sprachlich-historische Schulung mit besonderer Betonung der alten Sprachen und der antiken Kultur, die Realgymnasien und Reformrealgymnasien vorzugsweise sprachlich-historische Schulung mit besonderer Betonung der neueren Sprachen und der modernen Kultur, die Oberrealschulen und Realschulen vorzugsweise vertiefte Ausbildung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern.

Die Gymnasien und Oberrealschulen haben weiter die Aufgabe, die Schüler zum selbständigen Studium an einer Hochschule fähig zu machen; die Progymnasien und Lateinschulen entsprechen den unteren Klassen der Gymnasien und bereiten somit zum Eintritt in die oberen Klassen dieser Anstalten vor. Die Realschulen entsprechen den unteren Klassen der Oberrealschulen und gewähren in erster Linie eine weitere allgemeine Bildung für die bürgerlichen Berufe, bereiten aber zugleich zum Eintritt in die Oberklassen der Oberrealschulen vor.

Seither hat Bayern an diesen Grundsätzen festgehalten sowie auch an der weisen Beschränkung der Stundenzahl und des Lehrstoffes und an der sorgfältigen Berücksichtigung moderner pädagogischer und didaktischer Erkenntnisse, durch die sich die Lehrpläne von 1914 auszeichnen. In Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse ist nach dem Kriege die bayerische Lehrordnung für die höheren Schulen durch eine Reihe von Einzelverordnungen wiederholt geändert worden. So sind z. B. in den Jahren 1926 und 1927 neue Lehrpläne für Chemie, Mathematik, Turnen herausgegeben worden. Am 26. April 1926 wurden für alle höheren Knaben- und Mädchenlehranstalten neue Stundentafeln eingeführt (Ministerialamtsblatt S. 64)*). Sie sind auf einer Höchstzahl von 30 Pflichtwochenstunden für jede Klasse aufgebaut, die nur in den Handelsklassen der Realschulen und in der 9. Klasse (Ober-Prima) der Oberrealschulen und der Mädchengymnasien überschritten wird. Eine umfassende Neubearbeitung der ganzen Schulordnung und eine einheitliche Neuordnung der Lehrpläne ist in Vorbereitung.

Die Schulordnung für die bayerischen höheren Mädchen schulen, die vom 8. April 1911 stammt (Ministerialamtsblatt S. 189) ist nach

*) Für die höheren Mädchen schulen sind sie durch die Bekanntmachung vom 7. April 1927 (A. Bl. S. 91) zum Teil wieder geändert worden.

dem Kriege mehrfach wesentlich geändert worden. Die grundsätzliche Frage, die das Mädchenschulwesen seit seiner Angleichung an die höheren Knabenschulen besonders beschäftigt, nämlich die Frage, wie in einer zur mittleren Reife führenden höheren Lehranstalt gleichzeitig die Bedürfnisse der zum Studium sich vorbereitenden und der übrigen Schülerinnen befriedigt werden können, hat im Jahre 1924 zu einer Durchsicht der Lehrpläne geführt. Durch diese Neuordnung vom 3. April 1924 (Ministerialamtsblatt S. 55) wurden die höheren Mädchenschulen so umgestaltet, daß sie diesen Bedürfnissen entsprachen und, soweit sie sechsklassig waren, nach preußischem Vorbild mit dem neuen Namen „Mädchenlyzeum“ bezeichnet. Von der vierten Klasse ab können Mädchenrealgymnasien und Mädchenrealgymnasien abzweigen, die demnach den Typus der Reformanstalten darstellen. Die Mädchenoberrealschulen erscheinen als dreiklassiger Aufbau auf das Lyzeum. Die entsprechenden Lehrplanbestimmungen sind in einer Reihe von Verordnungen in den Jahren 1924 bis 1926 durchgeführt worden. In der Bekanntmachung vom 7. April 1927 (Ministerialamtsblatt S. 91) ist die gesamte Reform des höheren Mädchenschulwesens sowohl nach den grundlegenden Bestimmungen als hinsichtlich der Lehrpläne übersichtlich zusammengefaßt worden.

In Sachsen, wo das höhere Knabenschulwesen auf einem Gesetz vom 22. August 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317) beruht, sind, ebenso wie in Preußen, während einer langen Reihe von Jahren mannigfaltige Versuche einer Neuordnung angestellt worden. Schon im Jahre 1907 war den Gymnasien und Realgymnasien die Erlaubnis zur freieren Gestaltung des Unterrichts in den beiden obersten Klassen in der Form der sogenannten Gabelung gegeben worden. Dabei konnten nach den vorwaltenden Begabungen und Neigungen der Schüler zwei Abteilungen gebildet werden: eine sprachlich-geschichtliche und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Im Jahre 1919 wurde diese von einer großen Anzahl von Schulen mit gutem Erfolg erprobte Bewegungsfreiheit bei allen Gymnasien und Realgymnasien verbindlich eingeführt. Auch das Kern- und Kurssystem ist im Jahre 1922 versuchsweise zugelassen worden. Zugleich brachte die soeben erwähnte Verordnung vom 11. Februar 1919 eine nicht unwesentliche Änderung der bis dahin geltenden Lehrpläne. Die deutsche Oberschule wurde anlässlich des Abbaus der Lehrerseminare durch Verordnung vom 4. Januar 1922 eingeführt und durch eine weitere Verordnung vom 22. Oktober 1922 weiter ausgestaltet. Endlich ist am 15. Dezember 1923 eine neue Reifeprüfungsordnung erlassen worden, die durch eine Verordnung vom 9. Januar 1925 noch etwas modifiziert wurde.

Das höhere Mädchenschulwesen, das sich in Sachsen verhältnismäßig spät entwickelte, aber ebenfalls gesetzlich geordnet ist (Gesetz vom 16. Juni 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 140), erhielt am 1. April 1922 eine Lehrordnung, die neben der sechsstufigen höheren

Mädchen schule den dreistufigen Oberbau mit Oberrealschulcharakter schuf. In der Folgezeit haben sich jedoch auch Studienanstalten vom Charakter des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der deutschen Oberschule entwickelt. Die volle Gleichartigkeit der höheren Mädchen schule mit der Knabenschule wird in Sachsen aus psychologischen und wirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

Die gesamte Entwicklung der sächsischen Reform des höheren Schulwesens ist ausführlich und übersichtlich dargestellt in einer Denkschrift des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung vom Jahre 1926*). Zugleich werden darin die Grundzüge für die im Gange befindliche Neuordnung aufgestellt. Die neuen Stundentafeln, die die Denkschrift für alle höheren Knaben- und Mädchen schulen aufstellt, sind an Ostern 1927 für die drei unteren Klassen eingeführt worden und werden an Ostern 1928 mit einigen kleinen Änderungen für die Unter-Tertia in Kraft treten**).

Die sächsische Schulreform unterscheidet sich in charakteristischer Weise von der preußischen. Die sächsische Denkschrift selbst sagt darüber (S. 48/49) folgendes:

Die Entwicklung in Sachsen ist andere Wege gegangen, als sie Preußen gehen will. Sie ist nicht bei den „starren Schultypen“ stehengeblieben. Vielmehr haben sich die einzelnen Schularten immer mehr einander genähert. Die Mehrzahl aller neunstufigen höheren Lehranstalten — von der neugegründeten Deutschen Oberschule abgesehen — haben sich im Laufe der Zeit zu „Reformschulen“ umgewandelt oder sich „Reformzüge“ angegliedert. Die Gabelung der Oberstufe in verschiedene Abteilungen und die hier und da erfolgte Gliederung in Kern- und Kursunterricht haben zu noch größerer Bewegungsfreiheit beigetragen. Die Unterrichtsverwaltung hat auf diese Entwicklung keinen Druck ausgeübt. Sie ist aus dem vielgestaltigen Leben und der ständig zunehmenden Gliederung der Berufsgruppen heraus erwachsen. Es würde ein Bruch mit der auch von Preußen so betonten geschichtlichen Kontinuität sein, wenn die Unterrichtsverwaltung sich diesem natürlichen Werden mit einem Macht sprache entgegenstellen würde.

Die Entwicklung hat zu einer großen Mannigfaltigkeit des sächsischen höheren Schulwesens geführt, als deren Kehrseite sich eine gewisse Unübersichtlichkeit fühlbar macht. Deshalb hat sich immer mehr das Bestreben nach Vereinheitlichung gezeigt, für die schon starke Ansätze bemerkbar sind.

Das Gymnasium, das die Unterrichtsverwaltung in keiner seiner Formen irgendwie zu beeinträchtigen gedenkt, wird allerdings mit Rücksicht auf die Pflege der griechischen Sprache immer einen Typus für sich bilden. Auch das nur noch in geringer Zahl bestehende Realgymnasium mit grundständigem Latein nimmt eine Sonderstellung ein. Gymnasium und Realgymnasium mit grundständigem Latein gleichen sich aber wenigstens in der Unterstufe. Die übrigen Schularten haben sich zunächst auf der Unterstufe immer mehr einander angeglichen. Die Unterrichtsverwaltung hat im Jahre 1925 in dieser Richtung einen weiteren Schritt vorwärts getan, indem sie als erste neuere Fremdsprache für alle höheren Schulen die gleiche vorschrieb, nämlich . . . das Englische.

Auch im Mittelbau wird eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung er strebt. Gymnasium und Realgymnasium mit grundständigem Englisch haben den gleichen zweijährigen Mittelbau; die Deutsche Oberschule zeigt von ihnen nur

*) Verlag Meinhold & Söhne, Dresden.

**) Vgl. die Verordnungen vom 23. Februar 1927 (Verordnungsbl. S. 17) und vom 14. Dezember 1927 (Verordnungsbl. S. 102).

geringe Abweichungen, soweit sie Latein und eine neuere Fremdsprache hat. Lehrt sie zwei neuere Fremdsprachen, so nähert sie sich im Mittelbau der Oberrealschule.

Auf der Unter- und Mittelstufe werden also die Schüler solange als möglich durch ein einheitliches Bildungsgut geformt. Ein Schulwechsel ist während dieser Zeit der Ausbildung noch möglich, so daß auch die Entscheidung für eine bestimmte Berufsrichtung länger hinausgeschoben wird; ein großer Vorteil für Schüler und Eltern.

Auf der Oberstufe tritt dann die stärkere Differenzierung der einzelnen Schularten ein. Hier macht sich die Gliederung nach Begabung und Berufsrichtung geltend. Sie wird gefördert durch die Gabelung in verschiedene Abteilungen und Kursunterricht, in dem noch ausgesprochener den Begabungen und der Berufsrichtung Rechnung getragen werden kann. Gabelung und Kursunterricht sind so angelegt und begrenzt, daß Zersplitterung vermieden wird und die Bildungseinheit der einzelnen Schularart gewahrt bleibt. Die gemeinsame Bildungsgrundlage für alle Schulararten wird durch ein für alle verbindliches System von Kernfächern geschaffen.

Die weitere Entwicklung stellt sich die sächsische Unterrichtsverwaltung in folgender Weise vor:

Für die Oberstufe wird als organisatorisches Prinzip die Gliederung nach Berufskomplexen immer größere Beachtung finden müssen. Schon heute lassen sich ja bestimmte Berufsgruppen unterscheiden, für die die einzelnen Schulararten die beste Vorbildung geben. Eine wichtige Aufgabe wird darin bestehen, die Berufsgruppen für die verschiedenen Schulgattungen zusammen mit Wissenschaft und Wirtschaft immer deutlicher herauszuarbeiten und ihnen den Bildungsinhalt der einzelnen Schulararten möglichst anzupassen. Darunter wird die Geschlossenheit der Bildungsziele nicht zu leiden brauchen. Diese Geschlossenheit wird aber nicht durch Kulturbezirke begründet, die sich zwar in der wissenschaftlichen Be- trachtung, aber nicht im Leben voneinander trennen lassen, sondern durch Kulturbezirke, wie sie das praktische Leben tatsächlich formt. Die sächsische Unterrichtsverwaltung sieht das Ziel der Entwicklung — abgesehen von dem Gymnasium und dem Realgymnasium mit grundständigem Latein — in der „*gegliederten höheren Einheitsschule*“, die auf einem möglichst weitgehenden gemeinsamen Unter- und Mittelbau eine im wesentlichen nach Berufskomplexen gegliederte, aber durch eine Gruppe von Kernfächern zusammengehaltene Oberstufe trägt. Der Gefahr zu großer Zersplitterung kann dadurch begegnet werden, daß annähernd gleiche Gabeln an verschiedenen Schulen desselben Ortes an einer Schule vereinigt werden.

Die größere Beweglichkeit, die eine solche Schulgestaltung mit sich bringt, wird es mittleren und kleineren Gemeinden, auch solchen mit nur einer neunstufigen höheren Schule, erleichtern, besser als bisher den vorherrschenden Berufsrichtungen zu entsprechen.

Auch in Württemberg war kurz vor dem Kriege das höhere Schulwesen neu geordnet worden: die höheren Knabenschulen durch die Lehrpläne vom 27. August 1912 (Amtsblatt S. 157), die höheren Mädchenschulen, die in ihrer zur mittleren Reife (Obersekundareife) führenden Form Mädchenrealschulen heißen, durch den Lehrplan vom Jahre 1914 (Amtsblatt S. 45). Nach dem Kriege setzten ebenfalls eingehende Beratungen und Versuche ein; so wurden z. B. durch Runderlaß vom 1. September 1921 Versuche mit einer freieren Gestaltung des Unterrichts auf der Oberstufe in der Form der Gabelung ermöglicht. Im Jahre 1924 wurden Entwürfe für neue Stundentafeln der

höheren Knaben- und Mädchenschulen veröffentlicht und zur allgemeinen Erörterung gestellt (Amtsblatt S. 129). Diesen Stundentafeln sind einige allgemeine Erörterungen vorausgeschickt, in denen es heißt:

Die vorgelegten Entwürfe suchen im Anschluß an die bisherige geschichtliche Entwicklung des württembergischen höheren Schulwesens und unter Beachtung der entsprechenden Arbeiten in anderen deutschen Ländern im Sinne eines besonnenen Fortschritts den Anschauungen, Forderungen und Bedürfnissen der Gegenwart gerecht zu werden und damit dem Gang unserer Kultur so weit zu folgen, als dies für die höhere Schule möglich und gerechtfertigt ist.

Das gemeinsame Ziel aller höheren Schulen, wenigstens soweit sie Vollanstalten sind, ist dahin bestimmt worden, daß sie in ihrem Teile ihre Schüler zu sittlich wertvollen, in sich geschlossenen und fest in ihrem Volkstum und in der Gemeinschaft wurzelnden Persönlichkeiten zu erziehen, sie zur tätigen Mitarbeit an den deutschen Gegenwartaufgaben und zu einem wissenschaftlich begründeten Verständnis der heutigen Kultur heranzubilden und mit den Grundlagen einiger wesentlich verschiedener Arten des Denkens und der Anschauung durch selbständige Arbeit und Anwendung vertraut zu machen haben. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn an die Stelle des bisherigen Strebens nach allgemeiner Bildung durch Kenntnisse auf möglichst vielen Gebieten eine vorwiegend durch eine besondere Gruppe von Unterrichtsfächern gewonnene Allgemeinbildung tritt. Alle höheren Schulen müssen jedoch in erster Linie deutsche Schulen sein. Deshalb sind insbesondere die sogenannten deutschkundlichen Fächer der Gruppe I hinsichtlich der Stundenzahl in allen Schulgattungen so ausgestattet worden, daß sie ihre Geist und Gemüt bildenden wie ihre nationalen und staatsbürgerlichen Werte voll entfalten können; auch die künstlerischen Fächer der Gruppe IV sind gegenüber dem alten Lehrplan etwas verstärkt worden. Daneben hat jede Schulgattung eine bestimmte Gruppe von Fächern besonders herauszuarbeiten: das Gymnasium die alten Sprachen, das Reformrealgymnasium die neueren Sprachen, die Oberrealschule die Mathematik und die Naturwissenschaften. Das Realgymnasium alter Art läßt sich allerdings hier schwer einordnen, da es nach seiner geschichtlichen Entstehung und tatsächlichen Entwicklung sein Ziel in einer gleichmäßigen Betonung der sprachlichen Fächer (besonders des Lateinischen) und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer suchte.

Charakteristisch ist, daß die Unterrichtsfächer in fünf Gruppen angeordnet sind, einer deutschkundlichen, einer fremdsprachlichen, einer mathematisch-naturwissenschaftlichen, einer Gruppe der Kunstoffächer und einer Gruppe für Leibesübungen. Daneben werden zahlreiche freiwillige Fächer dargeboten. Das Realgymnasium mit grundständigem Latein zeigt von der sechsten Klasse (Unter-Sekunda) ab eine Gabelung in der Weise, daß der eine Zweig mehr mathematisch-naturwissenschaftlich, der andere mehr sprachlich-geschichtlich eingestellt ist.

Die Veröffentlichung dieser Stundentafeln hat zu einer außerordentlich lebhaften, öffentlichen Erörterung geführt; sie gab unter anderem zu einer, auch über die Grenzen Württembergs hinaus bekannt gewordenen Denkschrift der Universität Tübingen Anlaß*), in der die gesamte moderne Schulreform, namentlich die preußische,

*) Leitsätze und Bericht der Universität Tübingen über die Aufgaben der höheren Schulen, Stuttgart, Kohlhammer, 1926.

einer scharfen, aber in mancher Hinsicht doch über das Ziel hinaus-schießenden Kritik unterzogen wurde. Im Verfolg dieser Erörterungen wurden einige geringfügige Änderungen der Stundentafeln vor-genommen. Auf Beginn des Schuljahres 1926/27 sind sie durch Erlaß vom 10. Februar 1926 für alle höheren Knaben- und Mädchenschulen eingeführt worden (Amtsblatt S. 86). Gleichzeitig wurde den Schulen zur versuchsweisen Durchführung eine Stoffverteilung gegeben. Die endgültigen Lehrpläne und methodischen Anweisungen werden im Jahre 1928 erscheinen. Die württembergische Neuordnung kann als eine Art Mittelweg zwischen der preußischen und der sächsischen Schulreform bezeichnet werden.

In Baden haben die höheren Knabenschulen seit dem Krieg noch keine grundlegende und umfassende Neuordnung erfahren; es gelten noch die Lehrpläne von 1912 (Schulverordnungsblatt S. 139) mit den im Jahre 1916 eingeführten Änderungen (Schulverordnungs-blatt S. 120). Das hat aber nicht gehindert, daß an zahlreichen Schulen mannigfache Versuche zur Erprobung neuer Gedanken und Methoden angestellt worden sind").

Dagegen hat das höhere Mädchenschulwesen durch die Ver-ordnung des Badischen Staatsministeriums vom 20. Februar 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53) und den darauf beruhenden, auf Probe eingeführten Lehrplan vom 15. März 1926 und vom 12. April 1926 (Ministerialamtsblatt S. 39 und 79) eine grundlegende Neuord-nung erfahren. Die bisherigen höheren Mädchenschulen führen hier-nach die Bezeichnung „Mädchenrealschulen“ und haben einen sechs-jährigen Lehrgang. Von der vierten Klasse ab können Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen angegliedert werden. Letztere können auch noch nach der fünften Klasse abzweigen.

Thüringen hat unmittelbar nach der Revolution in den Jahren 1920 bis 1923 unter einer sozialistisch-kommunistischen Regierung mit größter Beschleunigung eine grundstürzende Neugestaltung seines gesamten Schulwesens vorgenommen. Diese Reform, die eigenartige und wertvolle pädagogische Gedanken birgt, hatte jedoch einen zu doktrinären und konstruktiven Charakter; sie hat sich deshalb in der ursprünglichen Form nicht halten lassen. Als im Jahre 1924 eine andere Regierung aus rechtsstehenden Parteien gebildet wurde, stellte die neue Regierung in den Jahren 1924 bis 1926 die gesamte Schulgesetzgebung um. Auch die abgeänderten Gesetze und Ver-ordnungen sind entschieden großzügig**). Sie machen deutlicher und folgerichtiger, als dies in anderen Ländern der Fall ist, den Versuch, den in der Reichsverfassung enthaltenen Gedanken der nationalen

*) Vgl. z. B. W. Heilpach, Die Wesensgestalt der deutschen Schule. 2. Auflage, Leipzig, Quelle & Meyer, und K. Ott, Die höhere Schule, Karlsruhe 1924.

**) Vgl. C. Schnobel, Die Thüringer Schulgesetze, 4 Hefte, Weimar, Panses Verlag, 1926/27.

Einheitsschule zu verwirklichen. Die gesamte Neuordnung Thüringens war in gewissem Sinne dadurch erleichtert worden, daß der Zusammenschluß der thüringischen Einzelstaaten zum Lande Thüringen die Aufstellung einheitlicher Normen für das Bildungswesen notwendig machte. Es ist für die thüringische Neuordnung charakteristisch, daß die grundlegenden Gesetze sämtliche Arten von Schulen (Volksschulen, Mittelschulen, höhere Schulen, zum Teil auch die Berufs- und Fachschulen) gemeinsam und nach einheitlichen Gesichtspunkten behandeln. So sagt z. B. das Schulaufbaugesetz vom 31. März 1925: „Die Einheitsschule umfaßt als Pflichtschulen die Volksschulen, die Berufspflichtschulen, als Wahlschulen die Berufswahlschulen und die höheren Schulen. Die höhere Schule gliedert sich in die sechsklassige Realschule und das sechsklassige Lyzeum, die neunklassige Vollerziehung der Oberrealschule, des Gymnasiums und Realgymnasiums und die sechsklassige deutsche Aufbauschule. Die grundständigen höheren Schulen schließen sich an die Grundschule an und bestehen aus einer einheitlichen dreijährigen Unterstufe mit einer Fremdsprache (Französisch oder Englisch), einer dreijährigen, nach den Schulformen sich scheidenden Mittelstufe und bei den Vollerziehungen noch aus einer dreijährigen Oberstufe. Humanistische Gymnasien und Realgymnasien alten Stils können erhalten bleiben, solange und soweit sie noch eine genügende Schülerzahl für die einzelnen Klassen aufweisen. Neben den voll ausgebauten grundständigen höheren Schulen können in Orten, wo andere höhere Schulen nicht vorhanden sind, auch solche höheren Lehranstalten bestehen bleiben oder neu errichtet werden, die nicht voll ausgebaut sind, also z. B. Realunterschulen für das fünfte bis achte Schuljahr als selbständige Anstalten oder in Verbindung mit der Volksschule. Die Aufbauschule schließt sich an das siebente Jahr der Volksschule an und besteht aus einer dreijährigen Mittelstufe und einer dreijährigen Oberstufe. Die Mittelstufe der Aufbauschule kann auch ohne Oberstufe eingerichtet werden.“ Die allgemein bildenden Schulen (Volksschulen, Mittelschulen, höhere Schulen) treten als einheitliche Schulen dadurch in Erscheinung, daß für die gemeinsamen Unterrichtsfächer der verschiedenen Schulformen Stoffverteilung und Lehrpläne derselben Schulstufen unter Wahrung der besonderen Bildungsziele jeder Schulform möglichst einheitlich gestaltet und Übergänge von einer Schulform zur anderen in weitgehendem Maße ermöglicht werden.

Mit diesen grundsätzlichen Bestimmungen sind zu Beginn des Schuljahres 1926/27 neue Lehrpläne für die höheren Schulen in Kraft getreten, die ebenfalls wie in den anderen Ländern eine freiere Gestaltung des gesamten Unterrichts an die Stelle der früher üblichen starren Bindungen aller Schulen an bestimmte normierte Stunden-tafeln und Lehrpläne setzen. Nach diesen Lehrplänen finden alle höheren Schulen ihre Einheitlichkeit im deutschen Bildungsgut und in dem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsziel: Formung von

deutschen, schöpferischen und persönlichen Menschen. Die vornehmste Aufgabe der höheren Schulen ist es, die Schüler in straffer, geistiger Schulung an den objektiven Kulturgehalten zu strenger Sachlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Wahrheitsliebe zu erziehen und sie durch Einführung in die Grundlage wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen, selbständig zu voller geistiger Reife und zur Vertiefung ihrer Persönlichkeit zu gelangen.

Für die Mädchenschulen bestehen in Thüringen keine besonderen Schulformen und Stundentafeln, sie haben im allgemeinen auch keine anderen Bildungsziele als die Knabeanstalten. Der seelische Unterschied der Geschlechter soll durch die Auswahl des Stoffes, vor allem aber durch die Art der Stoffdarbietung und die persönliche Einstellung von Lehrern bzw. Lehrerinnen und Schülerinnen zur Geltung kommen. Die besonderen Fähigkeiten und Veranlagungen des weiblichen Geschlechts sollen sorgsam gepflegt, das Überwuchern des Gefühlsmäßigen soll bekämpft werden. Die Gefühlsregungen der Mädchen sollen sich in willenskräftiges Handeln umsetzen, ihre Arbeit soll durch die Selbständigkeit und Sachlichkeit wissenschaftlichen Denkens bestimmt werden.

Der gesamte Unterricht einer Schule soll in innerem Zusammenhang stehen. Da die kulturkundliche Fächergruppe*) mit dem deutschen Bildungsgut die Einheit der deutschen Schule sichert, muß die Arbeit der anderen Fächer sich ständig auf diesen Kern der höheren Schulen beziehen. In der Art, wie die für eine Schulform charakteristischen Fächer mit der kulturkundlichen Fächergruppe zusammenarbeiten, wird sich die Besonderheit der Schulform ausprägen.

Außerdem hat Thüringen am 15. Dezember 1924 (Amtsblatt S. 51) eine neue Reifeprüfungsordnung erlassen und auch auf dem Verwaltungsgebiet das gesamte Schulwesen einschließlich des höheren neu aufgebaut.

Wie Bayern und Württemberg, so hatte auch Hessen im Jahre 1914 neue Prüfungsordnungen und Lehrpläne für die höheren Schulen erlassen. Aber auch hier wurde nach dem Kriege sofort eine Neuordnung in Angriff genommen, die ihren Niederschlag fand in den Entwürfen der Lehrpläne für die höheren Schulen vom Jahre 1925 (Staatsverlag Darmstadt), die zunächst versuchsweise eingeführt worden sind und in mancher Hinsicht mit den preußischen „Richtlinien“ Ähnlichkeit zeigen. In den allgemeinen Richtlinien, die diesen Lehrplänen vorausgeschickt sind, heißt es: „Die neuen Lehrpläne für die höheren Schulen Hessens sollen die allgemeinen und besonderen Bildungsaufgaben, die den höheren Lehranstalten zufallen, in den äußeren Rahmen der Einheitsschule und das innere Gefüge der deutschen Bildungseinheit einordnen.“ Die allgemeinen

*) In Thüringen sind die Fächer ähnlich wie in Württemberg in Gruppen zusammengefaßt.

Aufgaben der höheren Schulen liegen nach diesen Lehrplänen in der Heranbildung zu wissenschaftlichem Denken und Arbeiten und in einer entsprechend dem höheren Alter der Schüler gesteigerten sittlichen und staatsbürgerlichen Erziehung sowie in einer guten körperlichen Ausbildung. Da die Schule gewissermaßen mit verantwortlich sei für die künftige Gestaltung unseres Volkes, so müsse sie zu einem vertieften Verständnis der Gegenwart beitragen und gleichzeitig den Blick der Jugend in die Zukunft richten. Die beiden Pole des modernen Geisteslebens, Natur und Geschichte, Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften bilden die natürlichen Mittelpunkte der höheren Schulbildung unserer Zeit. So entstehe einerseits ein Typ, der die geschichtlich-sprachlichen Fächer (alte oder neuere Sprachen: Gymnasium oder Reformrealgymnasium), ein anderer, der die naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer (Oberrealschule) in den Mittelpunkt stellt. Einseitigkeiten in der Typenbildung sollen aber vermieden werden, und der Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung des Schulwesens soll gewahrt bleiben. Deshalb soll auch das alte Realgymnasium, das die immer stärker hervortretende Zweiteilheit von Natur und Geschichte bei höchster didaktischer Sparsamkeit durch seine Bildungspläne bewältigen soll, bestehen bleiben. Ebenso soll aber auch neuartigen Bildungsbestrebungen durch einen Versuch mit der Aufbauschule in Form der deutschen Oberschule die Möglichkeit zur Erprobung gegeben werden.

In den hessischen Lyzeen, Oberlyzeen und Frauenschulen ist die Sonderaufgabe dieser Schularten durch stärkere Betonung der Gemütsbildung und durch Berücksichtigung der für die Frau wichtigen Handfertigkeiten und der Gesundheitslehre beachtet worden. Der Natur soll hier neben dem geschichtlichen Leben stärkere Pflege zuteil werden. Im übrigen ist das Bildungsziel der Mädchen Schulen gleich dem der Knabenschulen gesetzt. Bei der Stoffauswahl soll jedoch auf die besonderen Erfordernisse der Ausbildung der weiblichen Jugend, vor allem aber auf die Erziehung zur künftigen deutschen Frau und Mutter, Bedacht genommen werden.

Auch der neue hessische Lehrplan enthält nur die allgemeinen Richtlinien für Zielangabe, Stoffverteilung und Lehrart. Jede Anstalt soll die Möglichkeit haben, in dem im Rahmen dieser Richtlinien aufzustellenden Sonderlehrplan ihre durch örtliche Verhältnisse bedingte Eigenart und ihren besonderen Bildungswillen zum Ausdruck zu bringen. Die zu erreichenden Jahresziele sind jedoch im amtlichen Lehrplan festgelegt und verbindlich. Für die Lyzeen und Studienanstalten ist im Jahre 1926 noch ein besonderer Lehrplan herausgegeben worden (Staatsverlag Darmstadt).

Auch die ü b r i g e n L ä n d e r haben zumeist ihr höheres Schulwesen in den letzten Jahren neu aufgebaut und sich dabei im wesentlichen an die preußischen Richtlinien angeschlossen. So hat z. B. Oldenburg am 1. Oktober 1926 neue Lehrpläne für die

höheren Knaben- und Mädchenschulen herausgebracht, die das Ziel der höheren Schulen folgendermaßen bestimmen:

Die höhere Schule hat gleich den anderen allgemein bildenden Schulen die Aufgabe, der ihr anvertrauten Jugend eine allgemein menschliche, bürgerliche und sittlich-religiöse Bildung zu vermitteln und sie zu tüchtigen Menschen und guten Deutschen zu erziehen, die befähigt und gewillt sind, dereinst im engeren Lebenskreise wie im Dienste an Volk und Vaterland ihre Pflichten treu zu erfüllen. Sie soll auf der Unter- und Mittelstufe den Schülern ein bis zu einem gewissen Grade abgeschlossenes, auf klare Erkenntnis und sicheres Verständnis begründetes Bild von der Natur- und Kulturwelt vermitteln, in die der Mensch der Gegenwart hineingestellt ist und in der er als Glied seiner Volksgemeinschaft zu wirken berufen ist; sie soll aber zugleich den Grund für die Arbeit der Oberstufe legen, auf der die Schüler durch die Einführung in wissenschaftliche Auffassung und wissenschaftliche Arbeitsweise zur Betrachtung der Umwelt von höheren Gesichtspunkten und zum Erfassen der Probleme angeleitet und so darauf vorbereitet werden sollen, auch in verantwortungsvoller, führender Stellung Volk und Staat zu dienen.

Über die Mädchenschulen (Erlaß vom 17. 3. 1925, G. Bl. S. 83)
heißt es:

Die Lehraufgaben für die Mädchenschulen sind, von einzelnen Fächern abgesehen, im allgemeinen dieselben wie für die Knabenschulen. Es ist Sache der Lehrer, bei der Auswahl des Stoffes wie auch in dessen Darbietung auf die Eigenart des weiblichen Geschlechtes und dessen abweichende Entwicklung in den Schuljahren die nötige Rücksicht zu nehmen, die Stellung und Bedeutung der Frau in Vergangenheit und Gegenwart stärker in den Vordergrund zu rücken und den Aufgaben der deutschen Frau im häuslichen und öffentlichen Leben besondere Beachtung zu widmen. Danach sind die Sonderlehrpläne der höheren Schulen für die weibliche Jugend einzurichten. Eine zu starke Betonung des Gefühlsmäßigen ist im Unterricht zu vermeiden, ohne daß dadurch das echt Weibliche unterdrückt wird. An den Schulen, in denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, sind die besonderen Belange der weiblichen Jugend so weit zu berücksichtigen, als es ohne wesentliche Beeinträchtigung dessen, was die männliche Jugend braucht, geschehen kann.

Mecklenburg-Schwerin hat im Jahre 1925, Braunschweig und Hamburg haben zu Beginn des Schuljahres 1926/27 neue Stundentafeln für ihre höheren Schulen eingeführt. Die eigentlichen Lehrpläne sind in Braunschweig im Dezember 1927 erschienen, im übrigen aber noch in Bearbeitung. Ferner haben Hamburg am 18. Juni 1925 und Braunschweig am 3. Mai 1927 eine neue Reifeprüfungsordnung herausgegeben; beide zeigen im Rahmen der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse vom Jahre 1922 (siehe unter d) Ähnlichkeit mit der neuen preußischen Reifeprüfungsordnung.

Anhangsweise sei noch erwähnt, daß auch in Danzig auf den Beginn des Schuljahres 1926/27 in Anlehnung an die preußische Reform das höhere Schulwesen neu geordnet wurde, und daß die bemerkenswerten schulreformerischen Versuche, die seit einer Reihe von Jahren in Österreich angestellt worden sind, durch das Bundesgesetz über die Mittelschulen*) vom 2. August 1927 (Bundesgesetzblatt

*) In Österreich (gelegentlich auch in Bayern) werden die höheren Lehranstalten Mittelschulen genannt.



S. 1037) eine Zusammenfassung und einen vorläufigen Abschluß gefunden haben. Die Unterschiede gegenüber dem reichsdeutschen Schulwesen sind beträchtlich; von einer genaueren Darstellung muß deshalb hier abgesehen werden.

b) Aufbau des höheren Schulwesens und Formen der höheren Schulen.

Der vorhergehende Abschnitt läßt bereits die Grundzüge des Aufbaus der deutschen höheren Schulen in großen Umrissen erkennen. Um ein genaueres Bild zu geben, bedarf es noch der systematischen Zusammenfassung.

An zwei Stellen zweigen, wie man sieht, die höheren Schulen von der Volksschule ab, einmal nach der Grundschule, d.h. in der Regel mit dem Beginn des fünften Schuljahres, als *grundständige Schulen*, sodann nach dem siebenten Schuljahr der Volkschule als *Aufbauschule*, d.h. als verkürzter Lehrgang der höheren Schule für besonders begabte Kinder. Übergänge auf anderer Stufe, namentlich aus der Mittelschule, sind natürlich für einzelne Kinder nicht ausgeschlossen und sogar ziemlich häufig. Es ist zweckmäßig, in der folgenden Übersicht die höheren Knaben- und Mädchen-schulen gesondert zu behandeln.

I. A. Unter den *grundständigen höheren Knabenschulen* gibt es drei Gruppen von Anstalten, die sich durch die verschiedene Dauer ihres Lehrganges unterscheiden, nämlich:

α) die zur Hochschulreife führenden *Vollanstalten*, deren auf der Grundschule aufgebauter Lehrgang neun (in Österreich acht) Jahre umfaßt,

β) die auf der Grundschule aufgebauten *sechsstufigen höheren Schulen*, die mit der sogenannten Ober-Sekunda-Reife oder der mittleren Reife abschließen, und

γ) die *unvollständigen höheren Schulen*, die nur einen vier- oder fünfjährigen Lehrgang haben.

α) Die *Vollanstalten* erscheinen nach der herkömmlichen Anschaug einerseits als Vorbereitungstäten für sämtliche Arten von Hochschulen, andererseits haben sie die Aufgabe, ihren Schülern nach wissenschaftlichen Methoden diejenige grundlegende höhere Bildung zu vermitteln, die sie befähigt, auch ohne Hochschulstudium zu leitenden Stellungen im öffentlichen Leben, in Gewerbe, Handel und Industrie zu gelangen. Zu den drei älteren Grundformen, die seit dem Jahre 1901 als gleichberechtigt nebeneinander standen, nämlich dem Gymnasium, dem Realgymnasium und der Oberrealschule, ist in den letzten Jahren als vierter Typ die deutsche Oberschule gekommen. Gymnasium und Oberrealschule haben sich in allen Ländern historisch zu ähnlichen Formen entwickelt, wenn auch kleine Unterschiede in der Lehrplangestaltung und Zielsetzung deutlich her-

vortreten. Das Gymnasium*) pflegt in besonderem Maße sprachlich-geschichtliche Bildung mit Betonung der alten Sprachen und der antiken Kultur, die Oberrealschule dagegen gibt eine vertiefte Ausbildung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern und wendet auch der Pflege der neueren Fremdsprachen Sorgfalt zu. Das Realgymnasium, das eine Mittelstellung zwischen beiden einnimmt, hat sich in den verschiedenen Ländern verschieden entwickelt. Während es in Bayern stets neusprachliches Gymnasium war, wurden in Württemberg, Baden und Hessen die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer stärker betont und eine Annäherung an die Oberrealschule hergestellt. In Preußen suchte man ursprünglich eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der sprachlich-geschichtlichen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppen zu erzielen. Erst die Schulreform vom Jahre 1924/25 hat das neusprachliche Realgymnasium gebracht.

Die deutsche Oberschule ist erst nach dem Kriege geschaffen und vorläufig versuchsweise eingeführt worden. Der Reichsschulausschuß hat sich in verschiedenen Tagungen eingehend mit der Feststellung ihrer Bildungsziele beschäftigt. Dabei handelte es sich um die Frage, ob die deutsche Oberschule ein deutsches Gymnasium in dem Sinne werden sollte, daß sie sich im wesentlichen auf die Deutschkunde, d. h. deutsche Sprache und Kunst einschließlich Musik, stützte, oder ob sie diejenigen Gebiete der deutschen Kultur in den Vordergrund rücken sollte, auf denen sich die wirtschaftlichen, technischen und politischen Leistungen des deutschen Volkes entfaltet haben, oder endlich ob sie das Schwergewicht auf die naturwissenschaftlichen Fächer legen und durch starke Betonung der beobachtenden naturwissenschaftlichen Methoden, durch Biologie, Heimatkunde, Erdkunde eine Bildung pflegen sollte, die den Schüler mit der Natur und dem natürlichen Leben der Heimat in innige Verbindung bringt. Neben diesen theoretischen Erörterungen konzentrierte sich die grundsätzliche Auseinandersetzung über das Wesen der deutschen Oberschule in der Frage, wie viele und welche fremden Sprachen an ihr zu lehren seien. Mit Rücksicht auf die Wünsche der Hochschulen entschied man sich schließlich, trotz mancher grundsätzlicher Bedenken, für zwei Fremdsprachen, von denen die eine durch die ganze Schulzeit hindurch gründlich betrieben werden, die andere mehr eine Randstellung einnehmen soll. Hinsichtlich des Bildungsziels ist die erste der drei genannten Zielsetzungen gewählt worden.

Nachdem die Schulreformen der meisten Länder wenigstens in ihren Grundzügen abgeschlossen sind, ergibt sich nunmehr in organisatorischer Hinsicht folgendes Bild:

*) Vgl. O. Morgenstern, Das Gymnasium. Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht. Leipzig, Quelle & Meyer, 1926.

Das Gymnasium und das Realgymnasium haben einen gemeinsamen Unterbau, der in der untersten Klasse Latein als erste Fremdsprache bringt; im Verlauf des weiteren Lehrgangs werden zwei weitere Fremdsprachen eingefügt. Mit der vierten Klasse (Unter-Tertia) tritt eine Verzweigung ein. Der eine Zweig geht als Gymnasium weiter und führt in dieser Klasse die griechische Sprache ein, der andere geht als Realgymnasium weiter. Die Wahl der ersten neueren Fremdsprache und der Zeitpunkt, in dem sie beginnt, sind für die beiden Schulgattungen nicht in allen Ländern gleich. Während in Preußen, Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen, Braunschweig, Hamburg und Mecklenburg-Schwerin am Gymnasium die neuere Fremdsprache in der dritten Klasse (Quarta) einsetzt, tritt sie in Bayern, Württemberg*) und Oldenburg erst in der sechsten Klasse (Unter-Sekunda) auf. Während Preußen den Gymnasien die Wahl lässt, ob sie als erste pflichtmäßige neuere Fremdsprache Französisch oder Englisch wählen wollen, schreiben Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg und Mecklenburg-Schwerin das Englische, andere Länder, wie Thüringen und Hessen, das Französische vor (teilweise mit der Möglichkeit, Englisch zu wählen). Ähnliche Unterschiede zeigen sich natürlich am Realgymnasium, weil dieses in allen Ländern die drei untersten Klassen mit dem Gymnasium gemeinsam hat. Die erste neuere Fremdsprache beginnt am Realgymnasium in der zuerst genannten Ländergruppe in der dritten Klasse (Quarta), in der zuletzt genannten erst in der vierten Klasse (Unter-Tertia), wobei Württemberg Französisch, Bayern und Oldenburg Englisch vorschreiben. Die zweite neuere Fremdsprache des Realgymnasiums setzt in den meisten Ländern in der sechsten Klasse (Unter-Sekunda) ein, in Hessen und Hamburg dagegen in der fünften Klasse (Ober-Tertia), in Thüringen, Braunschweig und Mecklenburg-Schwerin sogar schon in der vierten Klasse (Unter-Tertia). Am Gymnasium ist von der siebten Klasse (Ober-Sekunda) ab in allen Ländern eine zweite neuere Fremdsprache, teilweise auch Hebräisch, als freiwilliges Fach zugelassen. Nach oben hin findet man beim Realgymnasium häufig Gabelungen derart, daß die eine Gabel mehr mathematisch-naturwissenschaftlich, die andere mehr sprachlich-geschichtlich betont ist, so z. B. in Sachsen von der siebten Klasse (Ober-Sekunda) ab, in Württemberg von der sechsten Klasse (Unter-Sekunda) an, wobei die erste neuere Fremdsprache im mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug von der siebten Klasse ab wegfällt. An den Gymnasien ist vielfach von der vierten Klasse ab (Unter-Tertia) für diejenigen Schüler, die nach der Erreichung der mittleren Reife austreten wollen, die Möglichkeit gegeben, statt Griechisch einen neusprachlichen Ersatzunterricht zu besuchen, wodurch sich der Lehrgang dem des Realgymnasiums nähert.

*) In Württemberg wird von der 3. Klasse ab freiwilliger neusprachlicher (französischer) Unterricht gestattet.

An der Oberrealschule und an der deutschen Oberschule ist die erste im Lehrplan auftretende Fremdsprache überall eine neuere, und zwar teils Französisch wie z. B. in Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, teils Englisch wie in Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, teils ist den Schulen die Wahl gelassen, wie in Preußen und (in beschränkterem Maße) in Thüringen. Die zweite neuere Fremdsprache beginnt in fast allen Oberrealschulen Deutschlands in der vierten Klasse (Unter-Tertia). Sie ist entweder das Englische oder das Französische. Nur an den bayerischen Oberrealschulen ist der Beginn dieser zweiten Fremdsprache nach der fünften Klasse (Ober-Tertia) verschoben, und in Mecklenburg-Schwerin beginnt sie bereits in der dritten Klasse (Quarta). In Sachsen kann die Oberrealschule mit einer Lateingabel versehen werden, derart daß von Klasse VII (Ober-Sekunda) ab der englische Unterricht abbricht und an seiner Stelle Latein einsetzt. Die deutsche Oberschule, die übrigens in grundständiger Form nur in Preußen, Sachsen und Hamburg vorkommt, hat in den drei unteren Klassen meist denselben Lehrplan wie die Oberrealschule. Die zweite Fremdsprache beginnt aber in dieser Schulform in der Regel erst in der sechsten Klasse (Unter-Sekunda), in Sachsen jedoch schon in der vierten Klasse (Unter-Tertia). Meist wird eine zweite neuere Fremdsprache (Englisch oder Französisch) gewählt; in Preußen und Sachsen kann auch Latein gewählt werden. Eine besondere Stellung nimmt der deutschkundliche Zug eines Hamburger Gymnasiums ein, der wohl noch kein Ebenbild in Deutschland gefunden hat. Er betont von der vierten Klasse (Quarta) an die deutschkundlichen Fächer so stark, daß das Latein ihm gegenüber mehr und mehr zurücktritt, und verzichtet auf eine dritte Fremdsprache. Wir haben also hier ein Realgymnasium, das an Fremdsprachen nur Latein und Englisch lehrt und im übrigen auf die deutschkundlichen Fächer besonderes Gewicht legt.

Da nach der Gleichstellung der drei älteren Formen der höheren Schulen (im Jahre 1901) das Bedürfnis auftrat, die Entscheidung über die Schulwahl möglichst lange hinauszuschieben und wenigstens im Unterbau eine Vereinheitlichung der höheren Schulen zu erzielen, setzte sich schon frühzeitig der Gedanke des Reformsystems durch, der für sämtliche Gattungen höherer Schulen eine gemeinsame dreijährige Unterstufe schaffen will, auf der eine neuere Fremdsprache gelehrt wird. Daraus haben sich die sogenannten Reformanstalten gymnasialer und realgymnasialer Richtung entwickelt, die zwar grundsätzlich die Ziele des Gymnasiums und des Realgymnasiums beibehalten wollen, aber in den drei unteren Klassen mit der Oberrealschule und der deutschen Oberschule den gleichen Lehrplan haben und den altsprachlichen Unterricht erst später einsetzen lassen. Von diesem gemeinsamen Unterbau zweigen demnach vier Schulzüge ab, die Oberrealschule, die deutsche Oberschule, das

Reformgymnasium und das Reformrealgymnasium. Im Reformgymnasium, das übrigens unter den höheren Knabenschulen nur wenig verbreitet ist, beginnt der Lateinunterricht in der vierten Klasse (Unter-Tertia), der griechische Unterricht in der sechsten Klasse (Unter-Sekunda). Das Reformrealgymnasium hat besonders durch die preußische Schulreform seinerseits wieder zwei Züge entwickelt. Im ersten, dem älteren, beginnt der Lateinunterricht in der vierten Klasse (Unter-Tertia), die zweite neuere Fremdsprache in der sechsten Klasse (Unter-Sekunda), so daß also Reformgymnasium und Reformrealgymnasium bis zur fünften Klasse einschließlich den gleichen Lehrplan haben. In dieser Weise sind z. B. die Reformrealgymnasien in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen und Braunschweig eingerichtet. Kleinere Abweichungen zeigen Hamburg, wo die zweite neuere Fremdsprache schon in der fünften Klasse (Ober-Tertia), und Mecklenburg-Schwerin, wo sie in der dritten Klasse (Quarta) beginnt. Auch in Preußen sind solche Reformrealgymnasien möglich, vorausgesetzt, daß sie Französisch als erste neuere Fremdsprache haben. In der zweiten (neueren) Form des Reformrealgymnasiums wird in der vierten Klasse (Unter-Tertia) mit der zweiten modernen Fremdsprache begonnen, während das Latein erst in der sechsten Klasse (Unter-Sekunda) einsetzt. Diese Form ist die Regelform in Preußen und Hessen. Sie ist aber auch vereinzelt in anderen deutschen Ländern, wie z. B. in Thüringen, zugelassen.

β. Auch die sechsklassigen (grundständigen) höheren Schulen zeigen dieselbe Mannigfaltigkeit an Formen. Sie treten unter dem Namen Realschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Reformrealprogymnasien auf und haben im wesentlichen dieselben Lehrpläne wie die sechs unteren Klassen der entsprechenden Vollanstalten. Da sie jedoch in erster Linie für diejenigen Schüler bestimmt sind, die nicht zur Hochschulreife streben, sondern schon früher in gehobene praktische Berufe abgehen, so sind in manchen Ländern Versuche gemacht worden, diesen sechsklassigen höheren Schulen einen mehr auf das Praktische gerichteten selbständigen Abschluß zu geben^{*)}). So gibt es z. B. in Württemberg eine sechsklassige Realschule, die nur eine neuere Fremdsprache lehrt und an Stelle der zweiten eine Verstärkung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts sowie des Unterrichts in Freihandzeichnen, Werktaatigkeit oder Kurzschrift eintreten läßt. In Bayern gibt es Realschulen mit Handelsabteilungen, die Handelskunde auf Kosten des Zeichnens und unter mäßiger Vermehrung der Gesamtstundenzahl einführen.

Eine bemerkenswerte Neuerung ist in Sachsen im Werden. Da für die mittlere gehobene Beamtenlaufbahn vielfach Unterprima-

^{*)} Vgl. das Buch von G. Louis, Die Realschule (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Leipzig, Quelle & Meyer, 1924).

reife gefordert wird, ist hier in einigen Fällen der sechsklassigen Realschule ein siebentes Jahr aufgesetzt worden, das vornehmlich auf die Betonung der Lebensnähe, auf die Entwicklung eines vertieften reiferen Verständnisses der Grundlagen und Hauptprobleme namentlich des Wirtschaftslebens der Gegenwart eingestellt ist und reichliche Möglichkeit zur Ausbildung technischer Fertigkeiten bietet. Mit dem erfolgreichen Abschluß dieses siebten Realschuljahrs erwirbt der Schüler eine der Unterprimareife gleichwertige Reife, ohne aber das Recht zum Übergang in die Unterprima der Oberrealschule zu erlangen.

y. Die unvollständigen höheren Schulen mit nur vier- oder fünfjährigem Lehrgang sind besonders in Württemberg ausgebildet, wo sie seit Jahrhunderten in einem dichten Netz über das ganze Land verbreitet sind und nicht nur als Zubringerschulen für die weiter führenden Anstalten dienen, sondern auch die Aufgabe haben, der Bevölkerung der Kleinstädte und des flachen Landes eine wesentlich über die Volksschule hinausgehende Bildung zu vermitteln. In ähnlicher Weise finden sich derartige Schulen in Bayern, Thüringen und Hessen. In Preußen treten sie, ohne dort zu den höheren Schulen gerechnet zu werden, als Rektoratsschulen auf.

I. B. In den letzten Jahren (seit 1922) sind die Aufbauschulen geschaffen worden, die erst von der siebenten Klasse der Volksschule abzweigen. Der Gedanke der Aufbauschule ist entstanden aus der Erkenntnis heraus, daß die bestehende Schulorganisation den Aufstieg der begabten Dorf- und Kleinstadtkinder vielfach niedershält, und aus der soziologischen Forderung, daß den Kindern in Orten ohne höhere Schule noch im 13. und 14. Lebensjahr der Eintritt in eine solche ermöglicht werden müsse, damit die Einwohnerschaft des platten Landes und der Kleinstädte bildungsgleichberechtigt neben die Bürgerschaft der großen und mittleren Städte trete. Er gründet sich auf die Überzeugung, daß die Volksschule in siebenjähriger Arbeit eine gewisse Anzahl ihrer Schüler so zu bilden vermöge, daß diese in seelischer und körperlicher Gesundheit fähig sind, in sechs weiteren Jahren zur vollen Reife einer höheren Schule emporzusteigen. Sie soll also eine Sammelschule für Begabte sein, die in besonders engen Beziehungen zur Volksschule steht und deren Verwirklichung einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung derjenigen Forderungen darstellt, die gemeinhin in dem Namen „Einheitsschule“ zusammengefaßt werden*).

Dem Lehrinhalt nach kann die Aufbauschule theoretisch humanistisches Gymnasium oder Realgymnasium oder Oberrealschule oder deutsche Oberschule sein. Tatsächlich kommt sie aus leichtverständlichen Gründen als humanistisches Gymnasium nicht vor. Am meisten verbreitet ist sie in der Form der Oberrealschule

*) Vgl. die preußische Denkschrift über die Aufbauschule vom 18. Februar 1922 (Zentralblatt, Beil. zu Heft 6, und Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 22).

und der deutschen Oberschule. Die erste Fremdsprache wird durch alle sechs Klassen hindurchgeführt und ist entweder eine moderne Sprache oder Lateinisch, die zweite Fremdsprache beginnt in der dritten Klasse und kann ebenfalls entweder eine moderne Fremdsprache oder Lateinisch sein. Tatsächlich kommen alle hiernach denkbaren Kombinationen vor. Aufbauschulen mit dem Ziel der Oberrealschule oder (meistens) der deutschen Oberschule gibt es in Preußen, Sachsen, Thüringen, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Hamburg und Bremen. In Thüringen kann an der Aufbauschule von der dritten Klasse (U II) ab an Stelle der zweiten Fremdsprache verstärkter Musikunterricht eingeführt werden; doch berechtigt das nach Abschluß dieses Bildungsganges ausgestellte Reifezeugnis zum Universitätsstudium nur nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache. Die Einrichtung der Aufbauschulen gilt vorläufig noch als Versuch, so daß die im Frühjahr 1928 erstmalig an diesen Schulen stattgefundenen Reifeprüfungen besonderes Interesse verdienen. Thüringen und Baden haben auch Aufbaurealschulen eingerichtet, d. h. Schulen, die von der sechsten (in Baden) oder siebenten (in Thüringen) VolkschulkLASSE abzweigen und in vier bzw. drei Jahren zur Obersekundareife (mittleren Reife) führen.

Zur Gruppe der Aufbauschulen gehört auch eine neue Gattung höherer Schulen, die zugleich die Verbindung nach den Fachschulen hin herstellen, nämlich die Handelsschulen, wie sie in Preußen heißen, die höheren Handelsschulen, wie sie in Sachsen, Württemberg und Baden genannt werden, die Handelsmittelschulen nach thüringischer Bezeichnung; zuweilen werden sie auch Wirtschaftsschulaufbauschulen genannt. Sie haben in der Regel einen dreijährigen Lehrgang, der auf das siebente Volksschuljahr aufbaut; in Preußen¹⁾) hat die Mehrzahl der Schulen einen zweijährigen Lehrgang, aufbauend auf die achte Klasse der Volksschule, aber mit erhöhten Forderungen an Begabung und Kenntnisse beim Eintritt. Diese Schulen führen zur mittleren Reife und werden in immer stärkerem Maße und mit immer größerem inneren Recht zu den höheren Schulen gerechnet. Sie sind in erster Linie dazu bestimmt, den künftigen Kaufleuten neben einer vertieften grundlegenden Bildung diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die für den Kaufmann besonders wertvoll sind. Neben Deutsch, Fremdsprachen, Geschichte, Erdkunde, Chemie, Mathematik pflegen sie die Handelsfächer, Kurzschrift, Maschinenschreiben und Leibesübungen. Aus diesen Wirtschaftsaufbauschulen heraus und aus den ein- bis zweijährigen, auf die Obersekundareife aufbauenden höheren Handelsschulen, die z. B. in Preußen, Württemberg und Baden vorhanden sind, beginnt sich allmählich die sechsjährige bzw. dreijährige, zur Vollreife strebende

¹⁾ Vgl. Erlaß des Handelsministeriums vom 8. April 1916 (A. Bl. des Handelsmin. S. 112).

Wirtschaftsoberschule zu entwickeln, die sich die Aufgabe stellt, die alten Bildungsgüter mit den neuen Bildungsgütern, die dem Menschen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Staatsleben zufließen, in fruchtbringender Weise zu verschmelzen. Diese Schule, die in Baden (als Oberhandelsschule) und Sachsen bereits im Entstehen begriffen ist, deren Errichtung aber auch in Preußen und Württemberg lebhaft erwogen wird, will nicht nur den Zugang zur Handelshochschule vermitteln, sondern hat vor allem auch die Heranbildung hochwertiger Wirtschaftsführer und wirtschaftlicher Hilfskräfte zum Ziel. An diesem Beispiel wird besonders deutlich, daß die höhere Schule der Gegenwart und der Zukunft nicht nur die Vorbildung für die Hochschule zu leisten hat, sondern daß das Reifezeugnis immer mehr die Bedeutung des Ausweises einer höheren Bildung überhaupt gewinnt. Daß diese Entwicklung zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen Hochschule und höherer Schule geführt hat, kann hier nur angedeutet werden.

II. Das höhere Mädchenschulwesen zeigt eine fast ebenso große Mannigfaltigkeit wie das höhere Knabenschulwesen. Seine Struktur ist zwar im ganzen der der höheren Knabenschulen ähnlich, aber es treten doch auch charakteristische Unterschiede zutage. Vor allem ist zu beachten, daß der weitaus überwiegende Teil aller nach einer höheren Bildung strebenden Mädchen die sechsklassige (zuweilen auch siebenklassige) höhere Schule (Lyzeum oder Mädchenrealschule, wie sie in Württemberg, Baden und Hamburg genannt wird) besucht, so daß diese gewissermaßen die Grundform des höheren Mädchenschulwesens bildet und sowohl abschließende Bildungsanstalt als auch Unter- und Mittelbau einer Vollanstalt sein muß. Dabei haben sich, wie bei der Knabenrealschule, zwei Formen herausgebildet, eine mehr wissenschaftlich gerichtete mit zwei verbindlichen Fremdsprachen und eine mehr praktisch gerichtete, die nur eine verbindliche Fremdsprache pflegt, dafür aber den weiblichen Arbeitsgebieten größeren Raum gibt. Ein derartiger (abschließender) Zug der Mädchenrealschule besteht in Württemberg; der entsprechende preußische Zug, der nach den Richtlinien vom 21. März 1923 eingerichtet ist, verzichtet zwar nicht ganz auf die zweite Fremdsprache, aber er setzt in der obersten Klasse den gesamten fremdsprachlichen Unterricht zugunsten der Nadelarbeit, des Zeichnens und der Musik herab.

Die zur Hochschulreife führenden höheren Mädchenschulen*), deren Zahl sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt hat, bauen teils in dreijährigem Aufbau auf das Lyzeum auf und bilden also mit diesem zusammen eine neunstufige Anstalt (Oberlyzeum, Mädchenoberrealschule, in Sachsen Reformoberrealschule), deren Lehrpläne

*) Vgl. Fr. Cauer und A. Molthan, Lyzeum und Oberlyzeum. Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht. Leipzig, Quelle & Meyer.

denen der Oberrealschulen für Knaben (beim Oberlyzeum in der Regel mit starker Betonung der neueren Sprachen) vergleichbar sind; teils zweigen sie nach der dritten Klasse des Lyzeums ab und führen als Studienanstalten gymnasialer oder realgymnasialer Richtung (Mädchen gymnasien, Mädchen realgymnasien) zur Hochschulreife. Sie sind also den Reformanstalten unter den Knabenschulen vergleichbar. Endlich gibt es noch deutsche Oberschulen, die mit dem Lyzeum den Unterbau der ersten bis dritten Klasse gemeinsam haben, aber mit der zweiten Fremdsprache erst in der sechsten Klasse (Unter-Sekunda) beginnen. Höhere Mädchen schulen, die dem Gymnasium und Realgymnasium der Knaben vergleichbar sind, d. h. einen Lehrgang mit grundständigem Latein haben, gibt es nicht. Dagegen können ebenso wie für die Knaben auch für die Mädchen Aufbauschulen eingerichtet werden. Die sächsischen Reformoberrealschulen haben als Aufbau drei verschiedene (dreistufige) Züge, einen mit Latein unter Einschränkung von Englisch, einen neusprachlichen und einen mathematisch-naturwissenschaftlichen; die beiden letzteren entsprechen den beiden Formen des preußischen Oberlyzeums.

Eine besondere Eigenform des höheren Mädchen schulwesens bildet die Frauenschule. Sie dient der wissenschaftlichen Weiterbildung der weiblichen Jugend, die das Lyzeum (die Mädchenrealschule) oder eine höhere Mädchen schule (im preußischen oder bayerischen Sinne) absolviert oder auf einer Vollanstalt (Oberlyzeum usw.) die sechste Klasse (Unter-Sekunda) besucht hat, sowie der Vorbereitung auf den besonderen Beruf der Hausfrau durch starke Betonung des hausmütterlichen und sozial-pflegerischen Elements. Sie ist teils einjährig, teils zweijährig.

Die Frauenschule besteht zwar in Preußen^{*)} schon seit dem Jahre 1908; sie hat aber eine wesentliche Umgestaltung durch die Richtlinien über die Gestaltung der Frauenschulen vom 31. Dezember 1917 (Zentralblatt 1918 S. 276) erhalten und erst nach dem Kriege eine stärkere Entwicklung erfahren. Sie stellt die praktischen Fächer, nämlich Hauswirtschaft, Nadelarbeit, Säuglingspflege, Kleinkinderpflege und -erziehung, in den Mittelpunkt des Unterrichts. An allgemein bildenden Fächern sind Religion, Deutsch, Geschichte mit Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre aufgenommen. Turnen und Bewegungsspiele können dem Lehrplan ebenso beigefügt werden wie entsprechend besonderen örtlichen Wünschen und Beziehungen auch dieses oder jenes andere Fach. Die zweijährige Frauenschule erweitert in einem zweiten Jahre den Lehrplan des ersten. Als Lehrziele stellt der preußische Erlass vom 31. Dezember 1917 die drei folgenden auf:

a) Einsicht in die Bedürfnisse und Anforderungen des Haushaltes sowie Kenntnis der zu ihrer Befriedigung dienenden Mittel; die Fähigkeit, die zur Ver-

^{*)} Vgl. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 16.

fügung stehenden Stoffe vollständig und mit dem größten Vorteil für die Wirtschaft auszunützen;

b) Einsicht in die Aufgaben, die die Sorge für das körperliche und geistige Wohl des Kindes an die Mutter und Erzieherin, die Sorge für alle Familienangehörigen an die Hausfrau stellt;

c) eine allgemeine Weiterbildung, die sich einerseits die Erstärkung der sittlichen Persönlichkeit, andererseits ein Verständnis für die Stellung des einzelnen zur Gesamtheit und seine Eingliederung in das Gemeinschaftsleben des Volkes zum Ziel setzt.

In Frauenschulen, die einer größeren Anstalt angegliedert sind, ist einer „Oberin“, von der neben der wissenschaftlichen Befähigung Kenntnisse und Erfahrungen in den praktischen Frauenschulfächern verlangt werden, eine verantwortliche Stellung unter Oberleitung des Direktors der Gesamtanstalt übertragen. Das Schlußzeugnis einer Frauenschule berechtigt in Preußen zum Eintritt in die Lehrgänge zur Ausbildung von technischen Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen unter Befreiung von der sonst geforderten technischen Vorprüfung.

In den meisten anderen Ländern sind Frauenschulen ähnlicher Art mit mehr oder weniger weit gehenden Abweichungen geschaffen worden; so bestehen z. B. in Bayern seit dem Jahre 1911 zweiklassige Frauenschulen und seit der Neuordnung vom 16. April 1924 (Ministerialamtsblatt S. 65) auch einklassige Frauenschulen, die sowohl an Lyzeen als auch an höhere Mädchenschulen angeschlossen werden können. Die Frauenschule bezweckt nach diesen bayerischen Bestimmungen eine Ergänzung der Allgemeinbildung von Schülerinnen weiblicher höherer Unterrichtsanstalten in Richtung der Anforderungen, die die Führung eines Haushaltes und andere der Frau offenstehende Tätigkeitsgebiete stellen. Der Lehrplan umfaßt Religion, Deutsch, Erziehungskunde, Gemeinschafts- und Bürgerkunde, Gesundheitspflege, wirtschaftliches Rechnen und Buchführung, Hauswirtschaft und Handarbeiten sowie Leibesübungen; daneben können als Wahlfächer noch Fremdsprachen, Gesang und Zeichnen getrieben werden. In Sachsen hat sich die Frauenschule noch nicht allgemein eingebürgert; bei ihrer Einrichtung werden noch allerlei Versuche gemacht. Dagegen hat sie in Württemberg in den letzten Jahren starken Anklang gefunden.

In der Erkenntnis, daß die vollkommene Angleichung der Bildung beider Geschlechter, wie sie in den zur Hochschulreife führenden Lehranstalten erfolgt ist, den Bedürfnissen und der Eigenart der Frau nicht ganz gerecht wird und daß die ein- und zweijährige Frauenschule nicht allen in dieser Hinsicht zu stellenden Forderungen genügen kann, sind in den letzten Jahren versuchsweise namentlich in Preußen und Thüringen dreijährige, auf das Lyzeum aufbauende, aber nicht zur Hochschulreife führende Frauenschulen unter dem Namen *Frauenober schulen eingerichtet worden*). Die ver-

^{*)} Z. B. in Halle a. S., Münster, Hildesheim, Essen, Düsseldorf, Kreuznach, Jena.

schiedenen Lehrpläne, die bisher für solche Schulen aufgestellt worden sind, haben die gemeinsame Idee, die jungen Mädchen zu ihren mütterlichen, hausfraulichen, kulturellen und staatsbürgерlichen Aufgaben zu erziehen und ihre pflegerischen und erzieherischen Kräfte zu entwickeln. Dabei besteht die Möglichkeit der Gabelung in einen hauswirtschaftlich-praktischen, einen sozial-pflegerischen und einen technisch-künstlerischen Zug. Der letztere wird auch in selbständiger Gestalt als eine zur Hochschulreife führende Werkoberschule erstrebt, ist aber noch nirgends verwirklicht.

In allen Ländern besteht die Möglichkeit, daß Mädchen auch in höhere Knabenschulen aufgenommen werden können, sofern keine höheren Mädchenschulen am Orte vorhanden sind oder sofern die Mädchen für ein späteres Hochschulstudium vorbereitet werden sollen, eine entsprechende Mädchenbildungsanstalt aber in leicht erreichbarer Nähe nicht vorhanden ist. In Sachsen ist die Aufnahme der Mädchen in die Knabenschulen sogar durch ein Gesetz vom 30. Juli 1919 über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen geregelt worden. Danach können begabte Mädchen in alle Klassen der Realschulen und der neunstufigen höheren Lehranstalten für Knaben aufgenommen werden, wenn am Ort keine entsprechenden höheren Mädchenschulen vorhanden oder wenn diese besetzt sind. Jedoch darf die Aufnahme von Knaben dadurch nicht beeinträchtigt werden. Bei genügender Zahl von Mädchen sollen möglichst eigene Klassen gebildet werden, gegebenenfalls sollen die Mädchen auch in einzelnen Unterrichtsgegenständen getrennt unterrichtet werden.

c) Neue Arbeitsformen in der höheren Schule.

Die Neugestaltung der Arbeitsformen in den höheren Schulen und ihr innerer Ausbau hängen insofern mit dem Aufbau des gesamten Schulwesens zusammen, als sie zum Teil einen nicht unwesentlichen Einfluß auch auf die äußere Organisation ausgeübt haben. Es handelt sich hier in erster Linie um diejenigen Maßnahmen, die man in dem Schlagwort „freiere Gestaltung des Unterrichts“ oder „Bewegungsfreiheit“ zusammenfaßt. Die Gedanken, die zu den heutigen freieren Formen des Unterrichts geführt haben, sind im Keim schon vor Jahrzehnten entstanden und wohl zuerst von Wilhelm M ü n c h , Adolf M a t t h i a s und Friedrich P a u l s e n formuliert und in konkreten Vorschlägen auf die praktische Schularbeit angewandt worden*). Zunächst wurden im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts an einzelnen

*) Wilhelm M ü n c h , Einige Gedanken über die Zukunft unseres höheren Schulwesens, Nationalzeitung vom 19. November 1898; Adolf M a t t h i a s , Freude an der Schule, Monatsschrift für höhere Schulen, Jahrgang 4 (1905), S. 1; Friedrich P a u l s e n , Was kann geschehen, um den gymnasialen Studien auf der Oberstufe eine freiere Gestalt zu geben? Monatsschrift für höhere Schulen, Jahrgang 4 (1905), S. 65.

höheren Schulen in Preußen und Sachsen Versuche gemacht, den Unterricht in den oberen Klassen freier zu gestalten; am umfangreichsten und ziel klarsten in Sachsen, wo die Unterrichtsverwaltung im Jahre 1907 den Gymnasien und Realgymnasien ein reichliches Maß von Bewegungsfreiheit im Unterricht der beiden obersten Klassen durch Zerlegung dieser Klassen nach Begabung und Neigung sowie nach freier Wahl der Schüler in je eine sprachlich-geschichtliche und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung zur Einführung empfahl. Es ist für die folgende Entwicklung von Interesse, die Begründung für diese Maßnahmen kennenzulernen, die der damalige Referent für das höhere Schulwesen im Sächsischen Kultusministerium in der Sächsischen Staatszeitung vom 29. März bis 2. April 1922 gab. Es heißt dort:

Die Gründe für eine Lockerung des Lehrplanes der obersten Klassen liegen auf der Hand; in den letzten Jahren ihrer wissenschaftlichen Vorbildung auf der Schule soll es den reiferen Schülern vergönnt sein, das Schwergewicht ihrer Arbeit auf die wissenschaftlichen Gebiete, auf die Aneignung der Bildungsgüter zu legen, die ihrer geistigen Veranlagung am meisten entsprechen. Auf diesem Wege bot sich zugleich die Möglichkeit, eine sehr wünschenswerte und von erfahrenen Volkserziehern schon oft geforderte Übergangszeit zu gewinnen zwischen der strengen Gebundenheit und Unselbständigkeit in der Schule und der Freiheit und Selbstbestimmung im akademischen oder beruflichen Leben. Die Anregungen zur Selbsttätigkeit, der Arbeitsunterricht als Unterrichtsprinzip, kamen auch in dieser Reform der oberen Klassen zur Geltung. So fanden sich für naturwissenschaftliche Übungen (physikalische, chemische und biologische), mit denen man an einzelnen Schulen schon vorher Versuche angestellt hatte, jetzt erst mehr Arbeitszeit und -kraft. Zu dem für die Unterstufe bereits früher zugelassenen wahlfreien Handfertigkeitsunterricht trat jetzt auch Werkunterricht in den höheren Klassen. Bald konnte man bei Besuchen naturwissenschaftlicher Sammlungen, besonders physikalischer, zweckdienliche Lehrmittel und Apparate finden, deren Herstellung fleißigen Händen von Lehrern und Schülern zu danken war.

Besondere Förderung ihrer Arbeit versprachen sich die Reformschulen von der Bewegungsfreiheit. Die zuversichtlichsten unter ihren Vertretern sahen schon die Reformen von unten und oben her einander die Hand reichen; man zweifelte nicht, daß in einem weiteren Ausbau der Bewegungsfreiheit der Weg der Zukunft für eine erfolgreiche Neugestaltung des gesamten Unterrichts an den höheren Schulen zu erblicken sei. Zunächst bot sich den Reformgymnasien mit der Gabelung ihrer humanistischen wie realistischen Primärfächern in sprachlich-geschichtliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilungen die Möglichkeit, mit ihrem linken Flügelzuge dem Endziel der Oberrealschulen nahe zu kommen, mit ihrem rechten Flügel aber die Aufgaben des humanistischen Gymnasiums um so sicherer zu erfüllen.

Dieses System der Gruppenbildung oder Gabelung verwirklicht demnach in folgerichtigem Ausbau diejenigen Gedanken, die schon sehr früh zur Schaffung der Reformanstalten, zur Einrichtung von englischem Ersatzunterricht an Stelle des griechischen im Gymnasium, zur Wahlfreiheit zwischen Englisch und Französisch bei der Reifeprüfung des Realgymnasiums und zu zahlreichen Verbindungen von Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule unter einer gemeinsamen Leitung geführt haben.

Neben dem System der Gabelung ist aber noch eine Reihe anderer Wege zur freieren Gestaltung des Unterrichts erprobt worden, so vor allem die Einfügung zahlreicher wahlfreier Fächer in den Lehrplan, unter denen die Schüler nach Maßgabe ihrer Neigung, Begabung und Leistungsfähigkeit neben dem ordentlichen Lehrgang einige besuchen können. Ein dritter Weg bietet sich in dem Minimallehrplan oder dem Kern- und Kursystem, das besonders in Berlin (von W. Vilmars), in Hamburg (an der Lichtwarkschule) und in Lübeck (an der Oberrealschule zum Dom) ausgebildet und erprobt worden ist*), und das die entschiedenen Schulreformer unter P. Oestreichs tatkräftiger Führung unter dem Namen „elastische Einheitsschule“ warm und folgerichtig vertreten**). Es besteht darin, daß alle Schüler an einer bestimmten Anzahl von Fächern und Stunden gemeinsam teilnehmen, beispielsweise an 20 bis 22 Stunden (Kernunterricht); die acht bis zehn weiteren Stunden, zu denen sie verpflichtet sind, können sie in zahlreichen verschiedenen Kursen wählen. Endlich ist zu nennen das System der wahlfreien Arbeitsgemeinschaften, die in den verschiedensten Gebieten für besonders interessierte Schüler eingerichtet werden und in denen einzelne abgeschlossene Abschnitte aus den verbindlichen Unterrichtsfächern in einer über das gewöhnliche Lehrziel hinausführenden Weise behandelt und erarbeitet werden.

Wie schon in dem vorhergehenden Abschnitt angedeutet wurde, haben alle diese Wege zu einer freieren Gestaltung des Unterrichts an den oberen Klassen in die Unterrichtsreformen der Länder Eingang gefunden. Im Juni 1921 beschäftigte sich der Reichsschulausschuß mit der Frage der freieren Gestaltung der Oberstufe an der Hand von Leitsätzen, die der sächsische und der württembergische Referent vorgelegt hatten. Ich darf hier einige meiner eigenen Leitsätze mitteilen, da aus ihnen ein Teil der neuen Vereinbarung über die Anerkennung der Reifezeugnisse vom 22. Dezember 1922 (vgl. den folgenden Abschnitt) herausgewachsen ist. Sie lauten:

1. Um die Selbständigkeit und Arbeitsfreudigkeit der älteren Schüler zu fördern und um den verschiedenartigen Begabungen mehr als bisher gerecht zu werden, wird für die obersten Klassen der zur Hochschulreife führenden Vollanstalten eine freiere Gestaltung des Unterrichts empfohlen.

2. Die bisherigen Erfahrungen sprechen besonders für eine Gruppenbildung innerhalb der Klassen, in der Weise, daß zwei oder drei gleichwertige Abteilungen gebildet werden, die sich im Lehrplan unterscheiden. Die Gruppenbildung geschieht am besten so, daß in einer Gruppe A die fremdsprachlichen, in einer Gruppe B die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer nach Lehrziel und

*) Vgl. W. Vilmars, Vorschläge zu einer Neuordnung unseres Unterrichtswesens, Frankfurt und Leipzig, Kesselring 1917; W. Bader und S. Schwarz, Kern und Kurse, ein Versuch zu freierer Gestaltung unserer Lehrpläne, Leipzig, Quelle & Meyer, 1922.

**) P. Oestreich, Die elastische Einheitsschule, Berlin 1921, und Die elastische Oberstufe, Die neue Erziehung, Jahrgang 3 (1921), S. 239.

Stundenzahl stärker betont werden als im Normallehrplan. Für die Gruppe A wird der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht, für die Gruppe B der fremdsprachliche Unterricht entsprechend eingeschränkt. Falls es die Verhältnisse nahelegen und gestatten, kann eine dritte Gruppe C den normalen lehrplanmäßigen Weg beschreiten.

3. Die Gruppenbildung darf nicht vor der drittobersten Klasse beginnen. Dabei bleiben Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Turnen, Zeichnen und philosophische Propädeutik (falls letztere Fächer in dem Lehrplan als verbindliche Fächer enthalten sind) allen Gruppen nach Lehrplan und Stundenzahl gemeinsam. Im übrigen ist der organische Zusammenhang des Unterrichts mit dem der vorhergehenden Klassen möglichst zu wahren; insbesondere darf keines der Hauptfächer der Schulgattung fortfallen oder seine Bedeutung ganz verlieren. Als Hauptfächer in diesem Sinne gelten: am Gymnasium Latein, Griechisch, Mathematik; am Realgymnasium: Latein, Französisch oder Englisch, Mathematik; an der Oberrealschule: Französisch oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften.

4.

5. Während der Unterricht in den Kernfächern (Leitsatz 3) den Schülern aller Gruppen gemeinsam erteilt werden kann, ist in den Fächern, denen für die verschiedenen Gruppen verschiedene Lehrziele und Stundenzahlen zugeteilt sind, eine vollständige Trennung der Abteilungen anzustreben.

6. Der fremdsprachliche Unterricht in Gruppe A und der mathematisch-naturwissenschaftliche in Gruppe B haben in erster Linie die Aufgabe, die produktiven Kräfte des Schülers zu wecken und auszubilden. Sie erstreben demnach eine gewisse Weiterführung des Kenntnisstandes über das von dem Normallehrplan geforderte Ziel hinaus, vor allem aber eine Vertiefung nach der philosophischen und kulturellen Seite, Erziehung zu wissenschaftlicher Selbständigkeit und zum besseren Verständnis für den künftigen Beruf und Überleitung zum Hochschulstudium.

7. Der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht der Gruppe A und der fremdsprachliche Unterricht der Gruppe B sind nur in solchem Umfange zu betreiben, daß ein gewisses Verständnis für die Grundgedanken und Ziele der betr. Gebiete erreicht wird.

8.

9. Neben der Gruppenbildung wird die Einrichtung von wahlfreien Sonderkursen empfohlen, in denen neben den Geistes- und Naturwissenschaften auch künstlerische und technische Fächer Berücksichtigung finden können.

Es wurde oben (S. 136) schon erwähnt, daß in Sachsen die Gabelung bereits im Jahre 1919 an allen Gymnasien und Realgymnasien für die beiden oberen Klassen verbindlich eingeführt wurde. Eine Bekräftigung fand die Einrichtung durch die Verordnung vom 2. April 1925, durch die bei einer Klassenstärke von mindestens 15 Schülern die freiere Gestaltung zugelassen wird, falls keine der beiden Abteilungen weniger als sechs Schüler enthält. Im Frühjahr 1922 war die Gabelung auch auf die drittoberste Klasse ausgedehnt worden. Im Bedürfnisfalle sollen künftig auch eine künstlerisch-technische und eine rein technische sowie eine wirtschaftliche Gabel gestattet werden. Auch der Gedanke des Kern- und Kursunterrichts hat seit 1922 an einigen höheren Schulen in Sachsen Fuß gefaßt, und in den neuen Stundentafeln der sächsischen Denkschrift sind eine Reihe von Beispielen für den Kern- und Kursunterricht gegeben.

In Württemberg, wo die Gabelung erstmals durch Erlass vom 1. September 1921 eingeführt wurde, sind besonders im Realgymnasium, an der Realschule und an der Mädchenrealschule mannigfache Verzweigungen entstanden, die bei der Besprechung der Studentafeln schon erwähnt wurden. Daneben ermöglichen die neuen Lehrpläne auch die Bildung von freien Arbeitsgemeinschaften. In Preußen wurden durch den Erlass vom 24. Januar 1922 (Zentralbl. S. 38) und den ergänzenden Erlass vom 14. Februar 1923 (Zentralbl. S. 116) zunächst versuchsweise vier Möglichkeiten der Bewegungsfreiheit zugelassen, nämlich die Gruppenbildung, der Kern- und Kursunterricht, die wahlfreien Arbeitsgemeinschaften und in den aus zwei Schularten mit verschiedenen Lehrzielen bestehenden Doppelanstalten gewisse Möglichkeiten des Übergangs von der einen Schularart zur anderen. In der endgültigen Neuordnung vom Jahre 1925 sind dann schließlich die freien Arbeitsgemeinschaften in der Weise bevorzugt worden, daß auf der Oberstufe jeder Anstalt zusammen sechs lehrplanmäßige Stunden für sie vorgesehen wurden. Die Richtlinien vom 6. April 1925 sagen über diese Arbeitsgemeinschaften folgendes:

Die für die freien Arbeitsgemeinschaften angesetzten lehrplanmäßigen Stunden dienen der Vertiefung und Ergänzung der von der betr. Schularart zu leistenden Bildungsarbeit. Sie sind daher nicht für wahlfreien Unterricht oder im Lehrplan nicht berücksichtigte Gebiete zu verwenden. Sie dürfen aber auch nicht zur Vermehrung der für ein Fach im Lehrplan festgesetzten allgemein verbindlichen Wochenstunden verwandt werden, da die Teilnahme an ihnen unbedingt freiwillig sein muß. Es ist daher bei ihrer Einrichtung wesentlich von den Interessenrichtungen der Schüler unter Beachtung der Sonderbegabungen auszugehen. Alle Unterrichtsfächer der betr. Schularart können hierbei bedacht werden. Es wird eine Aufgabe der Lehrerkollegien sein, dafür Sorge zu tragen, daß sich innerhalb eines Schuljahres möglichst viele Fächer an den freien Arbeitsgemeinschaften beteiligen können . . . Diese lehrplanmäßigen Arbeitsgemeinschaften werden vielfach auch den Schülervereinen neue Anregungen geben. Auch werden sie die bisher schon von manchen Lehrern mit Schülergruppen geleistete freiwillige Arbeit keineswegs überflüssig machen.

Auch in anderen Ländern haben diese Gedanken der Bewegungsfreiheit teilweise Eingang gefunden. So wurde z. B. in den neuen oldenburgischen Lehrplänen vom 1. Oktober 1926 für die beiden obersten Klassen grundsätzlich die freiere Unterrichtsgestaltung in der Weise eingeführt, daß alle Schüler an einem für die Gesamtheit verbindlichen Kernunterricht (30 Stunden) und daneben noch an zwei zweistündigen Lehrgängen teilzunehmen haben.

In die Richtung der Bewegungsfreiheit weist auch die Einführung von monatlichen Studien- und Wandertagen, die in den Dienst der freien wissenschaftlichen Betätigung, der körperlichen Erziehung und des Anschauungsunterrichts in Natur, Kunst, Wirtschaft und Technik treten. Sie wurden wohl zuerst in Sachsen anlässlich der Neuordnung vom 11. Februar 1919 eingeführt, fanden aber auch in anderen Ländern Eingang. Überall findet man die monatlichen

Spielnachmittage als Ergänzung und freie Erweiterung des gewöhnlichen Schulturnens.

Noch weiter in dieser Richtung geht die *Schullandheimbewegung*, die in der Nachkriegszeit entstanden und schon weit verbreitet ist, namentlich in den großen Städten und in den dichtbevölkerten Gemeinden der Industriebezirke. Den Ausgangspunkt bildete die körperliche Not der Jugend in der Nachkriegszeit, die zur Schaffung von Erholungsheimen drängte; daneben macht sich der Wille geltend, den Erziehungsgedanken noch mehr in den Mittelpunkt des Schullebens zu stellen. Vereinigungen von Eltern und Freunden der Schule, in einigen Fällen auch Staat oder Gemeinden, erwerben ein in gesunder Gegend gelegenes Landheim, in dem die einzelnen Klassen teils kürzere, teils längere Zeit mit ihren Lehrern zubringen und in denen sich ein neuer Lebensstil für die Schule zu entwickeln beginnt. Der Unterricht im Landheim wird meist als Gesamtunterricht abgehalten, frei von lehrplanmäßigen und stundenplanmäßigen Bindungen, Werkunterricht und körperliche Betätigung spielen während des Aufenthaltes im Landheim eine besonders große Rolle. Die Unterrichtsverwaltungen stehen der Bewegung teils tatkräftig helfend, teils abwartend gegenüber. In Hamburg und in Sachsen, aber auch in den östlichen und westlichen Provinzen Preußens ist eine große Zahl derartiger Landheime für Volksschulen und höhere Schulen entstanden*).

So zeigt sich in diesem ganzen inneren Neubau des höheren Schulwesens überall das Bestreben, im Unterricht und in den Prüfungen den Erziehungsgedanken in den Vordergrund zu stellen, die ganze Persönlichkeit des Schülers zu erfassen und zu ihrem Recht kommen zu lassen. Daß dabei grundsätzlich dieselben leitenden Gesichtspunkte (nämlich die Betonung des Heimatprinzips, des Arbeitsunterrichts, der staatsbürgerlichen Erziehung, der Konzentration und der nationalen Bildungsgüter) wirksam sind wie in der Volksschule, wenn auch natürlich zum Teil in anderer Zielsetzung und mit anderer methodischer Gestaltung, ist ein weiterer Beweis für den Ernst, mit dem überall der Versuch gemacht wird, den ganzen inneren und äußeren Schulaufbau unter einheitliche Gesichtspunkte zu stellen. Hinsichtlich des Arbeitsunterrichts und des staatsbürgerlichen Unterrichts liegen übrigens Vorschriften der Verfassung (Artikel 148) vor. Über den *Arbeitsunterricht* an den höheren Schulen sagen die preußischen Richtlinien folgendes:

Der Unterricht ist grundsätzlich Arbeitsunterricht. Er fordert vom Lehrer, daß er bei der Stoffauswahl niemals die Stoffübermittlung allein als Ziel seiner Arbeit betrachtet, sondern stets prüft, welche Kraft des Zöglings in der Arbeit

*) Vgl. z. B. die Denkschrift des Sächsischen Volksbildungministeriums zur Neuordnung des höheren Schulwesens S. 166 bis 169, den Jahresbericht der Hamburger Oberschulbehörde für 1925 S. 38 und das vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht herausgegebene Buch „Das Schullandheim“, Langensalza, Beltz, 1926.

entwickelt und gesteigert werden kann, insbesondere Selbständigkeit des Urteils, Gemüt, Phantasie und Wille. Das Prinzip des Arbeitsunterrichts macht es nötig, die Klassenarbeit zu einer Zusammenarbeit der Schüler in wechselseitigem Geben und Nehmen unter Leitung des Lehrers zu gestalten. Es kommt darauf an, dieser Arbeit eine Richtung zu geben, die zugleich dem Wesen des Schülers und dem Bildungsziel der Schule entspricht. Die natürliche Spannung zwischen dem Erwerb sicheren Wissens, ohne das höhere geistige Tätigkeit nicht möglich ist, und dem Erwerb der Fähigkeit selbständigen Arbeitens, ohne die bloßes Wissen unfruchtbar bleibt, zu überbrücken, ist die ernste und große Aufgabe des Arbeitsunterrichts.

Der Arbeits- und Gestaltungstrieb der Schüler wird besonders dann entwickelt werden, wenn ihre eigentümlichen Begabungen, z. B. Handfertigkeit, Phantasie, Erfindungskraft, Ausdrucks- und Darstellungskunst bei der häuslichen Arbeit und im Klassenunterricht berücksichtigt werden.

Wenn die Schüler als Glieder einer Arbeitsgemeinschaft auf allen Stufen dazu angeleitet werden, sich selbständig und aus eigener Kraft zu betätigen, werden sie dazu reifen, auf der Oberstufe unter eigener Verantwortung Arbeitsmethoden auf selbstgewählte Stoffe anzuwenden. In der Beherrschung einfacherer wissenschaftlicher Arbeitsmethoden werden sie zugleich den Beweis ihrer Hochschulreife erbringen.

Das Ziel der staatsbürgerlichen Erziehung ist, lebendige Staatsgesinnung, Vaterlandsliebe und Gemeinsinn zu schaffen und zu stärken und auf Grund eines klaren Verständnisses der Bedingungen, der Eigenart und der Verfassung unseres Staates zu eigenem Verantwortungsgefühl und zum Pflichtbewußtsein seinen Ordnungen gegenüber zu erziehen. Voraussetzung für Erfüllung dieser Aufgabe ist, daß das gesamte Leben der Schule von staatsbürgerlichem Geiste durchdrungen ist und jede Parteipolitik dem Schulleben ferngehalten wird.

Auf die mannigfachen Umgestaltungen, die die Stoffauswahl und die didaktische Gestaltung des Unterrichts bei den einzelnen Fächern erfahren haben, zum Teil in Fortbildung älterer Bestrebungen (wie z. B. in den fremdsprachlichen, den mathematisch-naturwissenschaftlichen und künstlerischen Lehrfächern), zum Teil als unmittelbare oder mittelbare Auswirkung des Krieges und der staatlichen Umwälzung (wie bei Deutsch, Geschichte und Staatsbürgerkunde, Geographie, Leibesübungen) kann hier nicht näher eingegangen werden. Es soll nur betont werden, daß auch diese Umgestaltungen einen ganz wesentlichen, allerdings stark von der Persönlichkeit und der Vorbildung des Lehrers abhängigen Teil des neuen Aufbaues der höheren Schule bilden.

Bei allen diesen Reformen darf niemals vergessen werden, daß die Hochschulen das Recht haben, von den höheren Schulen zu fordern, daß sie ihnen für wissenschaftliche Arbeit geeignete und mit den erforderlichen Kenntnissen ausgestattete Schüler zuführen. Denn wenn auch für besonders begabte junge Leute außerhalb der normalen

Schulbahn Zugangswege zur Hochschule geschaffen worden sind*) (in Preußen durch die vorläufigen Bestimmungen**) vom 24. April 1923 und die endgültigen vom 11. Juni 1924, in Sachsen durch die Verordnung vom 7. Dezember 1923 und ihre Ergänzungen vom 25. März und 9. Juli 1924 und in Thüringen durch Richtlinien vom 1. August 1924), so werden diese Wege doch immer verhältnismäßig seltene Ausnahmen bilden gegenüber dem durch die höhere Schule führenden Normalweg.

d) Vereinbarungen der Länder.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, den Studierenden an allen Hochschulen Deutschlands Freizügigkeit zu gewähren, haben die Unterrichtsverwaltungen der Länder eine Reihe von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen abgeschlossen. Die grundlegende Vereinbarung, die sich auf öffentliche Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen bezieht, stammt vom 19. Dezember 1922 (Reichsministerialblatt 1923 S. 15), und ihre wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

1. Die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse erstreckt sich nur auf diejenigen höheren Schulen (Vollanstalten), bei denen folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Der Lehrgang umfaßt neun Jahre. Bei Studienanstalten, deren eigener Lehrgang eine kürzere Zeit umfaßt, werden die neun Jahre vom Abschluß der Grundschule an gerechnet. Von geeigneten Schülern kann der Lehrgang auch in kürzerer Zeit durchlaufen werden.

b) Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse der genannten Schularten: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,
bei den Realgymnasien und Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen,
außerdem bei den Realgymnasien: Lateinisch.

Für die am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten die möglichst in Übereinstimmung zu haltenden Lehrpläne für die höheren Schulen der Länder.

c) Innerhalb jeder Schulart ist nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltungen der Länder in den oberen Klassen eine Erhöhung der Zielforderungen in einzelnen Fächern oder Fachgruppen neben einer gleichzeitigen Herabsetzung in anderen Fächern je nach Anlage der Schüler zulässig (freie Gestaltung); jedoch darf keines der Hauptfächer der Schulgattung fortfallen oder seine Bedeutung ganz verlieren. Als Hauptfächer in diesem Sinne gelten

an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch, Mathematik,
an den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch oder Englisch, Mathematik,
an den Oberrealschulen: Französisch oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften.

*) Vgl. „Studium ohne Reifezeugnis“, Berlin, Verlag für Politik und Wirtschaft 1924. Auf die in den Ländern recht verschiedenen Möglichkeiten für Volkschullehrer mit seminaristischer Vorbildung, ohne Reifezeugnis oder nach Ablegung einer Ergänzungsbefähigung zu studieren, kann hier nur hingewiesen werden.

**) Vgl. auch Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 25.

Die für jede Gruppe verbindlichen Lehrfächer und Lehrziele werden von der zuständigen Unterrichtsverwaltung festgesetzt.

d) Nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltungen der Länder kann in allen drei Schularten sowohl als verbindliches Fach (1 b) wie als Hauptfach (1 c) und als Fach der Reifeprüfung (3 c) Französisch oder Englisch durch eine andere neuere Sprache ersetzt werden.

e) Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

3. Die Erlangung des Reifezeugnisses am Schlusse des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung.

Für diese Reifeprüfung gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

a) Die Reifeprüfung wird vorgenommen von einem aus dem Direktor und Lehrern der Anstalt bestehenden Ausschuß unter Leitung eines Regierungsvertreters, der auch die Zeugnisse mitzuvollziehen hat.

Es ist zulässig, den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter zu bestellen. In diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

Bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solches besteht) des Ephorats oder Scholarchats als stimmberechtigtes Mitglied dem Ausschuß angehören.

b) Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zum Prüfungsausschuß gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde, die auch über Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

c) Gegenstände der Reifeprüfung sind bei allen Schularten, soweit sie nicht freie Gestaltung des Oberbaus eingeführt haben: Deutsch, Geschichte und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,
bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturwissenschaften,

bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturwissenschaften.

Inwieweit die übrigen Lehrfächer zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, bleibt den Ländern überlassen.

Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthaft.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt und erstreckt sich bei allen drei Schularten auf Deutsch und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien: auf Lateinisch und Griechisch,

bei den Realgymnasien: auf Lateinisch und Französisch oder Englisch,

bei den Oberrealschulen: auf Französisch oder Englisch und Naturwissenschaften.

Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt den Ländern überlassen. Den Maßstab für die Zuerkennung des Reifezeugnisses bilden die unter 1 b bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen ausgeglichen wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschuß über die Zuerkennung des Reifezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

d) In Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues finden die Bestimmungen unter c) mit folgenden Abänderungen Anwendung: Die einzelnen Prüfungsfächer werden für jede Gruppe von der zuständigen Unterrichtsverwaltung bestimmt. Es ist dieselbe Zahl von Prüfungsgegenständen und schriftlichen Prüfungsarbeiten

anzusetzen wie in den Schulen ohne freie Gestaltung. Die schriftlichen Arbeiten sind neben einer deutschen Arbeit für jede Gruppe in erster Linie aus den Fächern mit erhöhter Zielforderung zu stellen, daneben können noch leichtere Prüfungsarbeiten aus den sonstigen Hauptfächern der betreffenden Schulgattung verlangt werden.

4. Das Reifezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reichs als Schüler einer Vollarbeit in einem deutschen Lande erworben hat, gewährt in einem anderen Lande alle Berechtigungen, die in beiden Ländern übereinstimmend dem Reifezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Ländern für den Berechtigungsnachweis verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entschließung der Regierung desjenigen Landes abhängig, in dem das Reifezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

Diese Vereinbarung tritt an Stelle der Vereinbarung vom 22. Oktober 1909.

Wünscht ein Land von einer Bestimmung dieser Vereinbarung zur Vornahme eines Versuchs abzuweichen, so hat es die Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder durch Vermittlung des Reichsministeriums des Innern hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Zustimmung zu dem Versuch erteilt, so gilt sie als Anerkennung der auf Grund des Versuchs auszustellenden Zeugnisse. Die Zustimmung kann auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

Eine weitere Vereinbarung, die ebenfalls am 19. Dezember 1922 abgeschlossen wurde, bezieht sich auf die Aufbauschule. Sie lautet:

1. Als verkürzte Form der zur Hochschulreife führenden höheren Lehranstalten wird für entsprechend begabte Schüler die Aufbauschule versuchsweise zugelassen.

2. Die Aufnahme in die Aufbauschule setzt die durch siebenjährigen Besuch der Volksschule zu erlangende Reife sowie in der Regel den Abschluß des siebten Schulpflichtjahres voraus. Der Lehrgang der Aufbauschule umfaßt sechs Jahre.

3. Für die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Aufbauschule gelten in allen Ländern, die sich diesem Übereinkommen angeschlossen haben, die Grundsätze der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922, soweit nicht durch die Bestimmungen unter 2 Abweichungen entstehen.

Endlich ist am 28. März 1925 (Reichsministerialblatt S. 231) noch eine Vereinbarung der Länder über die deutsche Oberschule abgeschlossen worden; sie hat folgenden Wortlaut:

1. Als neue zur Hochschulreife führende höhere Schule wird die deutsche Oberschule versuchsweise zugelassen.

2. Die Dauer des Lehrganges der deutschen Oberschule ist dieselbe wie bei den übrigen höheren Schulen. Die deutsche Oberschule ist auch in der Form der Aufbauschule zugelassen.

3. Allgemein verbindliche Lehrfächer der deutschen Oberschule sind: Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen und Musik, ferner Staatsbürgerkunde, Kunstbetrachtung und philosophische Propädeutik als gesonderte Lehrfächer oder im Anschluß an andere Lehrfächer. Dazu kommen zwei fremde Sprachen, von denen die eine in der untersten Klasse der deutschen Oberschule beginnt und bis zum Abschluß, die zweite mit mindestens drei Wochenstunden während der letzten vier Jahre durchgeführt werden muß.

4. Die Aufstellung der Lehrpläne bleibt den Unterrichtsverwaltungen der Länder überlassen, die sich, gegebenenfalls durch Vermittlung des Ausschusses für das Unterrichtswesen, über deren Angleichung verständigen.

5. Schüler solcher deutschen Oberschulen, die nur eine verbindliche fremde Sprache eingeführt haben, im übrigen aber den Anforderungen unter 1 bis 4 ent-

sprechen, können die Berechtigung der deutschen Oberschule nur dann erwerben, wenn an der Schule, die sie besucht haben, eine zweite fremde Sprache als unverbindliches Fach mit mindestens drei Wochenstunden während der letzten vier Jahre getrieben wurde und wenn sie die Teilnahme an dem Unterrichte der zweiten fremden Sprache in ihrem Reifezeugnis nachweisen; die Leistungen in dieser fremden Sprache sind bei den Versetzungen und bei der Erteilung des Reifezeugnisses wie bei einem ordentlichen Lehrfach zu werten.

6. Der Unterricht an der deutschen Oberschule wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

7. Die Einbeziehung der deutschen Oberschule in die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 bleibt vorbehalten.

Bayern hat sich diesen beiden Vereinbarungen nicht angeschlossen, da es die Aufbauschule und die deutsche Oberschule nicht als vollwertige höhere Schulen anerkennt. Dagegen haben alle übrigen Länder, auch sofern sie selbst keine Aufbauschulen und deutsche Oberschulen eingerichtet haben, den Vereinbarungen zugestimmt. Der Reichsrat endlich hat im November 1927 die Reifezeugnisse dieser Schulen auch als ausreichend anerkannt für die Zulassung zu den rechtsprechlich geregelten Prüfungen der Ärzte, Tierärzte, Apotheker usw. Auch hier hat Bayern widersprochen.

Was die Berechtigungen anbetrifft, die den Abiturienten der deutschen Oberschulen zukommen, so hat Preußen diesen Schulen vorbehaltlos dieselben Berechtigungen gegeben wie den anderen zur Hochschulreife führenden Lehranstalten (vgl. Zentralblatt 1926 S. 370). Sachsen hat die praktisch gleich bedeutende Verfügung getroffen, daß die Abiturienten solcher deutscher Oberschulen, die zwei neuere Fremdsprachen lehren, die Berechtigung der Oberrealschulen, die Abiturienten derjenigen Oberschulen, die Latein als eine der beiden Fremdsprachen lehren, die Berechtigung des Realgymnasiums haben sollen.

5. Die Berufs- und Fachschulen.

Da die Berufsschulen, d. h. die für die beruflich tätige Jugend bestimmten Unterrichts- und Erziehungsanstalten, in einem besonderen Abschnitt dieses Jahrbuches behandelt werden, genügt es an dieser Stelle, einige Bemerkungen darüber anzuschließen, wie sich diese Schulen in den Aufbau des gesamten deutschen Schulwesens einfügen. Das Berufschulwesen weist in den deutschen Ländern trotz einiger einheitlicher Grundgedanken zur Zeit noch so zahlreiche Verschiedenheiten in seinem Aufbau, seiner Entwicklung, seiner Namengebung und seinen Reformen auf, daß es ohnehin unmöglich ist, dies in Kürze darzustellen. Die Verpflichtung aller Jugendlichen unter 18 Jahren zum Besuch einer Fortbildungsschule (Berufsschule) im Anschluß an den achtjährigen Besuch der Volkschule ist zwar durch Artikel 145 der Reichsverfassung festgesetzt; aber diese Bestimmung ist tatsächlich noch lange nicht überall durch-

geführt, da sie erst durch Ausführungsgesetze des Reiches oder der Länder allgemein wirksam werden kann. Eine allgemeine Pflicht für alle männlichen (z. T. auch weiblichen) Jugendlichen zum Besuch einer Fortbildungsschule (Berufsschule) besteht deshalb zur Zeit nur in Sachsen, Württemberg, Thüringen, Hessen, Hamburg, Lippe und Lübeck. In den übrigen Ländern umfaßt die Berufsschulpflicht entweder nicht alle Jugendlichen, oder sie erstreckt sich auf weniger als drei Jahre.

Die Berufsschulen im engeren Sinne sind vorwiegend Fortbildungsschulen für die gewerblich und kaufmännisch tätige Jugend; aber auch die landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und die namentlich in Süddeutschland (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen) auf dem Lande bestehende sogenannte allgemeine Fortbildungsschule ist hierher zu rechnen. Die letztere hatte ursprünglich lediglich die Aufgabe, das Volksschulwissen zu erhalten, zu festigen und etwas zu erweitern. In neuerer Zeit hat sie sich aber immer mehr auf die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Berufe umgestellt (bayer. Lehrplan vom 7. Februar 1921, Amtsblatt S. 49).

Die Berufsschule im engeren Sinne erfaßt die aus der Volksschule und aus den mittleren und höheren Schulen hervorgehende Jugend unter 18 Jahren während ihrer Ausbildung zur werktätigen Arbeit. Sie kann also nur einen Teil der im ganzen für die berufliche Ausbildung verfügbaren Zeit für sich in Anspruch nehmen. In der Regel umfaßt der Unterricht, der in den Tagesstunden stattfindet, sieben bis neun Wochenstunden, in günstigen Verhältnissen auch zehn bis zwölf, vielfach aber, besonders in den landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen und allgemeinen Fortbildungsschulen, erheblich weniger. Im Mittelpunkt der Bildungsarbeit dieser Schulen steht der Beruf. Sie erhalten demnach ihr inneres Gepräge und ihre Gliederung durch die Berufszugehörigkeit der Schüler. Ihre Aufgabe ist, den Schülern das für die berufliche Ertüchtigung erforderliche geistige Rüstzeug zu vermitteln und bei den gewerblich und kaufmännisch tätigen Zöglingen die Meisterlehre zu ergänzen. Deshalb erteilen sie meist auch Unterricht in der Werkstatt und im Übungskontor. Daneben fällt allen Berufsschulen noch die wirtschaftlich-geschäftskundliche Ausbildung der Schüler zu sowie die ethische Aufgabe einer staatsbürgerlichen Erziehung.

Manche industrielle Betriebe unterhalten eigene private Lehranstalten, die sogenannten Werkschulen, in denen die Arbeiter dieser Betriebe ihrer Berufsschulpflicht genügen. Sie bestehen besonders in Preußen, Sachsen und Bayern und werden auch von der Deutschen Reichsbahngesellschaft unterhalten. In ihren Einrichtungen und Anforderungen entsprechen sie im wesentlichen den öffentlichen Berufsschulen; doch suchen die Betriebe selbst auf Lehrplan und Unterrichtsgestaltung maßgebenden Einfluß zu nehmen.

Am Schluß des dreijährigen Besuchs der Berufsschule haben die Schüler in manchen Ländern Prüfungen abzulegen, die zum Teil in Verbindung mit den Gesellenprüfungen stehen*). Bemerkenswert und für das gesamte Staatsleben von größter Wichtigkeit ist die enge Verbindung, die vielfach zwischen den Berufsschulen und den Organisationen der Wirtschaft (Handwerkskammern, Handelskammern, Industriellenverbände, Handlungsgehilfenverbände, Gewerkschaften usw.) besteht.

Während man unter der Berufsschule im engeren Sinne in der Regel die Pflichtfortbildungsschule versteht, deren Besuch durch Landesgesetz oder Ortsstatut erzwungen werden kann, umfaßt der Begriff Berufsschule im weiteren Sinne alle der Berufsbildung dienenden Schuleinrichtungen, also auch diejenigen, die nicht neben einer gleichzeitigen Berufstätigkeit besucht werden, deren Besuch freiwillig ist und die an die Eintretenden gewisse Anforderungen stellen und ihren Absolventen gewisse Berechtigungen verleihen. Meist nennt man diese freiwilligen Einrichtungen auch Fachschulen (Berufswahlschulen, Vollschulen). Ihre Schüler sind, sofern die Schule nicht vor Eintritt in die Berufstätigkeit besucht wird, nicht selten dem fortbildungsschulpflichtigen Alter bereits entwachsen. Während die Pflichtberufsschulen ihre Schüler für die ausführende Tätigkeit vorbereiten, haben die Fachschulen, deren Unterricht ganztägig ist, die Aufgabe, qualifizierte Menschen für die anleitende und beaufsichtigende Tätigkeit im Berufsleben durch fachlich-theoretischen Unterricht mit allgemein bildenden Perspektiven heranzubilden. Die wichtigsten Gruppen dieser Fachschulen sind die (höheren und mittleren) Fachschulen für die kaufmännischen und gewerblichen Berufe, für Metallindustrie, Textilindustrie, Bau-gewerbe, Kunstgewerbe, Hauswirtschaft, soziale Frauenberufe, Landwirtschaft u. dgl. Für einzelne Industrien von geringerem Umfang und für einzelne Handwerkszweige (Uhrmacher, Optiker u. dgl.), deren Meister einer besseren theoretischen Ausbildung bedürfen, bestehen Sonderfachschulen der verschiedensten Art.

Der Zugang zu den höheren Fachschulen, die in allen Ländern in großer Zahl bestehen und deren Entwicklung in den letzten Jahren bemerkenswerte Fortschritte gemacht hat, erfolgt entsprechend den höheren Anforderungen, die an ihre Besucher gestellt werden, in der Regel aus der Mittelschule oder aus der sechsklassigen höheren Schule, d. h. mit dem Zeugnis der mittleren Reife. Aber überall haben auch tüchtige Volksschüler, die eine berufliche Praxis und den Besuch einer Pflichtberufsschule hinter sich haben, die Möglichkeit, durch Bestehen einer Aufnahmeprüfung in sie aufgenommen zu werden. In den niederen Fachschulen finden sie ohne weiteres den

*) Vgl. den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, der zur Zeit dem Reichsrat vorliegt.

Anschluß. Der Lehrgang der Fachschulen ist meist ein- bis dreijährig. Am Schluß haben die Schüler eine Prüfung abzulegen, deren Bestehen ihnen bei den meisten mittleren Fachschulen das Zeugnis der mittleren Reife, bei den höheren Fachschulen ein für ihre Berufslaufbahn wesentliches Fachzeugnis verschafft. Es ist nicht möglich, die zahlreichen verschiedenenartigen Fachschulen, die es in den einzelnen Ländern gibt, und die Fortschritte, die in ihrer äußeren Organisation und ihrem inneren Ausbau in den letzten Jahren gemacht worden sind, im einzelnen hier aufzuführen. Es sollen deshalb nur einige Beispiele herausgegriffen werden*).

Die kaufmännischen Fachschulen sind entweder die 1½-, 2-, oder 3-jährigen Handelsschulen (zum Teil heißen sie auch höhere Handelsschulen und Handelsmittelschulen), die sich auf das achte bzw. siebente Volksschuljahr aufbauen, oder die ein- bis zweijährigen höheren Handelsschulen, die für die Zulassung in der Regel die mittlere Reife fordern. Sie sind besonders in Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hamburg und Oldenburg ausgebildet**). Die Struktur der preußischen, württembergischen, thüringischen und badischen Handelsschulen wurde schon oben (S. 151) geschildert; in Sachsen gibt es noch einen besonderen Typ, der schon mit Quarta (d. h. nach dem sechsten Schuljahr) von der Volksschule abweigt, und in Bayern (in einigen Fällen auch in Norddeutschland) sind die Handelsschulen als besondere Abteilungen mit den Realschulen verbunden (s. oben S. 149). Die höheren Handelsschulen, die auf der mittleren Reife aufbauen und einen Lehrgang von ein bis zwei Jahren umfassen, eröffnen nach Ablegung einer Ersatzreifeprüfung einen Weg zur Handelshochschule und zu dem Studium an den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universität. Die Ersatzreifeprüfung, die beispielsweise in Preußen durch Erlass der Ministerien für Handel und Gewerbe und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. März 1924 geregelt worden ist***), verlangt von den Prüflingen in den für alle höheren Schulen gemeinsamen Fächern Deutsch, Geschichte und Erdkunde die gleichen Anforderungen, wie sie bei der Reifeprüfung eines Realgymnasiums gestellt werden. Außerdem wird der Bewerber in zwei von ihm zu wählenden Fremdsprachen, in Mathematik oder Buchführung und in kaufmännischem Rechnen nebst Finanzmathematik geprüft. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersatzreifeprüfung sind durch Erlass vom 10. August 1925 geregelt worden†). Nach diesen Bestimmungen,

*) Eine ausführliche Darstellung findet sich in dem im Auftrag des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht von A. Kühne herausgegebenen Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. Leipzig, Quelle und Meyer, 1923.

**) Vgl. z. B. die preußischen Bestimmungen vom 8. April 1916, die württembergischen vom 8. Januar 1926 (Amtsbl. S. 1), die badischen vom 7. Mai 1925 (Amtsbl. S. 89).

***) Abgedruckt im VII. Verwaltungsbericht des preußischen Landesgewerbeamts, Berlin, Heymann, 1926, S. 127.

†) Ebenda S. 130.

die ähnlich auch in Baden (Amtsbl. 1925, S. 47) und Bayern (seit 27. Januar 1927) gelten, werden zur Ersatzreifeprüfung zugelassen:

1. Personen, die die Reife für die Obersekunda einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt besitzen, mindestens drei Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind und die Prüfung für praktische Kaufleute mit mindestens dem Urteil „gut“ bestanden haben. Die gleiche Bestimmung gilt für solche Personen, die die kaufmännische Diplomprüfung nach der alten Prüfungsordnung mindestens mit dem Urteil „gut“ oder eine gleichwertige Fachprüfung an einer wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät einer staatlich anerkannten Hochschule oder vor einer staatlichen Prüfungskommission mit mindestens dem Urteil „gut“ bestanden haben.

2. Personen, die die Reife für die Obersekunda einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt besitzen, das Schlußzeugnis einer höheren Handelsschule mit einjährigem Schulbesuch mit mindestens dem Urteil „gut“ erlangt haben und mindestens zwei Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind. Der erfolgreiche Besuch einer staatlich anerkannten Frauenschule kann dabei für ein Jahr kaufmännischer Tätigkeit angerechnet werden.

3. Personen, die die Reife für die Obersekunda einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt besitzen, das Schlußzeugnis einer höheren Handelsschule mit zweijährigem Schulbesuch erlangt haben und mindestens ein Jahr kaufmännisch tätig gewesen sind.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Besuch einer höheren Maschinenbauschule dem Besuch einer höheren Handelsschule (Ziff. 2 und 3) gleichgeachtet werden, wenn der Antragsteller nach dem Besuche dieser Fachschule ein Jahr kaufmännisch tätig war und aus seiner bisherigen beruflichen Ausbildung ersichtlich ist, daß der Antragsteller die Ausbildung zum technischen Kaufmann erstrebt.

4. Lehrer, die die Anstellungsfähigkeit für den öffentlichen Schuldienst erlangt haben, einschließlich der Handels- und Gewerbelehrer.

5. Lehrer, die die erste Lehrerprüfung bestanden haben und danach ein Jahr kaufmännisch oder pädagogisch tätig gewesen sind.

Über die Ausgestaltung der Handelsschulen und höheren Handelsschulen zu Wirtschaftsaufbau- und -oberschulen wurde schon oben berichtet (S. 151). Die Lehrpläne aller dieser Schulen gewährleisten einerseits eine gründliche fachliche Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses, der in steigendem Maße den Weg durch sie wählt, andererseits bieten sie in sorgfältig abgewogener Stoffauswahl eine wertvolle Allgemeinbildung, die die Zusammenhänge des Berufs mit Schrifttum und Kultur besonders deutlich zum Bewußtsein bringt. Auf dem Gebiet des gewerblichen Unterrichts entsprechen den Handelsschulen die höheren Gewerbeschulen mit Ganztagsunterricht, wie sie z. B. in den letzten Jahren in Baden und Hessen eingerichtet worden sind.

In fast allen Ländern ist der inneren und äußeren Ausgestaltung der technischen Lehranstalten (Maschinenbauschulen und höheren Maschinenbauschulen) besondere Sorgfalt zugewandt worden. Um eine gewisse Gleichmäßigkeit der Einrichtungen und Anforderungen zu erreichen, wurde im Jahre 1922 beim Reichsministerium des Innern ein Gutachterausschuß für das technische Schulwesen gebildet, der jeweils nach sorgfältiger Einzelprüfung diejenigen Anstalten bezeichnet, die nach ihren Einrichtungen, ihrem Lehrkörper

und ihren Leistungen den von ihm aufgestellten Mindestforderungen entsprechen und deren Absolventen dann den Zugang zu dem mittleren technischen Staatsdienst, insbesondere bei der Eisenbahn, erhalten.

Die Fachschulen für das Bau gewerbe (Baugewerkschulen), die im allgemeinen für die Aufnahme die mittlere Reife voraussetzen, aber auch tüchtige Volksschüler aufnehmen, haben einen Lehrgang von fünf bis sechs Halbjahren. Sie erhielten in Preußen durch die Bestimmungen vom 5. Mai 1927 neue Vorschriften und sind auch in anderen Ländern in der Umgestaltung begriffen.

Von den Fachschulen für Maschinentechniker und für das Bau gewerbe führt auch ein Weg zu den Technischen Hochschulen, insofern als in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Braunschweig für diejenigen, die ihre Abschlußprüfung an der Technischen Lehranstalt gut bestanden haben, eine Ergänzungsreifeprüfung eingerichtet ist, die ihnen den Zugang zu den ihrer Vorbildung entsprechenden Studien an der Technischen Hochschule eröffnet*).

Die Fachschulen für die weibliche Jugend gliedern sich in hauswirtschaftliche Fachschulen, die teils lediglich für den häuslichen Beruf, teils für den Erwerbsberuf (Hausgehilfin und Haushaltpflegerin) vorbilden, sowie in gewerbliche Fachschulen, die ebenfalls teils eine Ausbildung für den häuslichen Beruf gewährleisten, teils in geschlossenen ein- bis dreijährigen Lehrgängen für den Erwerbsberuf (Schneiderinnen, Putzmacherinnen, Wäscheneräherinnen, Kunststickerinnen) vorbereiten. Die sozialen Frauen schulen (Wohlfahrtsschulen) sind für solche jungen Mädchen bestimmt, die den Beruf der Sozialbeamtin oder Wohlfahrtsflegerin ergreifen wollen. Endlich gehören hierher die Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen und Hortnerinnen, die in verschiedenartigen Formen teils als freie, den Frauenschulen angegliederte Kurse, teils als besondere Fachschulen vorhanden sind. Der Zugang zu allen diesen Fachschulen für Frauenberufe setzt mindestens den erfolgreichen Besuch eines Lyzeums oder einer ausgebauten höheren Mädchenschule oder einer Mädchenmittelschule voraus; doch können auch gut begabte Volksschülerinnen nach Ablegung einer entsprechenden Aufnahmeprüfung aufgenommen werden. Aus den technischen Seminaren für Gewerbelehrerinnen und technische Lehrerinnen hat sich in Preußen seit einigen Jahren die höhere Fachschule für Frauenberufe entwickelt. Sie baut auf der Lyzeumsreife auf und führt in dreijährigem Lehrgang zu einer Reifeprüfung, die zum Eintritt in das Gewerbelehrerinnenseminar berechtigt oder als schulmäßige Vorbildung für führende Berufe sozialpädagogischer, handwerklicher oder künst-

*) Näheres in Heft 25 der Weidmannschen Taschenausgaben.

lerischer Art dient. Etwas anderen Charakter trägt die schon länger bestehende höhere Schule für Frauenberufe in Leipzig, die auf der abgeschlossenen Volksschule aufbaut.

Von besonderem Interesse sind die in neuerer Zeit errichteten Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung, die die Aufgabe haben, geeigneten Personen aus allen Volkskreisen die Grundlage einer wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Bildung zu verschaffen und sie zu befähigen, in wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten unseres Volkes tatkräftig mitzuwirken. Solche Schulen sind z. B. in Preußen seit dem Jahre 1922 gegründet worden*). Voraussetzung ist Volksschulbildung, geistige Reife und Erfahrung auf Grund eigener weiterer Arbeit. In die Reihe dieser Schulen gehören auch die von der Heeres- und Marineverwaltung eingerichteten Fachschulen für Verwaltung und Wirtschaft, die die Aufgabe haben, die Angehörigen der Reichswehr während ihrer militärischen Ausbildung auch in bürgerlichen Dingen so vorzubereiten, daß sie nach ihrem Austritt aus der Reichswehr und nach Ablegung einer zu diesem Zweck eingerichteten Abschlußprüfung Anwartschaft auf untere und mittlere Beamtenstellen in der staatlichen Verwaltung bekommen. Daß bei diesen Personen nur Volksschulreife vorausgesetzt wird, ist selbstverständlich.

Einen besonderen Aufschwung hat in fast allen Ländern in den letzten Jahren das landwirtschaftliche Fachschulwesen genommen, und zwar gibt es Landwirtschaftsschulen, oft auch Landwirtschaftliche Winterschulen genannt, und Ackerbau-schulen, die in zweijährigem Lehrgang bzw. während einer Reihe von Winterkursen die Söhne bürgerlicher Grundbesitzer mit Volksschulbildung theoretisch und praktisch zu verständigem Wirtschaftsbetrieb anleiten (vgl. z. B. die bayerische Neuordnung vom 4. Oktober 1921, A. Bl. S. 199), ferner Landwirtschaftsschulen in der Form sechsklassiger Realschulen wie sie in Preußen und Bayern bestehen (vgl. die bayerische Schulordnung vom 8. September 1925, A. Bl. S. 153) und endlich höhere Fachschulen für praktische Landwirte, die für den Eintritt Obersekundareife voraussetzen und einen einjährigen Lehrgang haben. Von den höheren landwirtschaftlichen Fachschulen führt nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung ein Weg zum Vollstudium an den landwirtschaftlichen Hochschulen (preuß. Verordnung vom 24. Dezember 1924, Zentralbl. 1925 S. 69, württ. Verordnung vom 15. März 1926, A. Bl. S. 125).

So bietet das Fachschulwesen eine außerordentliche Mannigfaltigkeit von Bildungswegen dar und zugleich für sehr viele Menschen die Möglichkeit, auch aus der Volksschule und Mittelschule zu mittleren und höheren Berufen aufzusteigen.

*) S. 408 des angeführten Berichts des Landesgewerbeamts.

6. Die Hochschulen und das freie Volksbildungswesen.

Die Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen, landwirtschaftliche, tierärztliche und forstliche Hochschulen, Handelshochschulen, Bergtechnische und neuerdings auch Pädagogische Institute) bilden die Spitze des Schulaufbaus. Die Zugänge zu ihnen haben wir in den vorhergehenden Abschnitten geschildert (s. auch die schematischen Darstellungen auf S. 96/97). Ihre äußere und innere Organisation zu schildern ist hier nicht der Ort.

Außerhalb und oberhalb der Schulbahnen, die durch die Volkschulen, die Mittelschulen, die höheren Schulen, die Berufs- und Fachschulen führen, hat sich besonders seit dem Ende des Krieges, in allen deutschen Ländern das freie Volksbildungswesen in Verbindung mit der Volkshochschulbewegung kräftig entwickelt. Es handelt sich hier nicht um Schuleinrichtungen mit Aufnahmebedingungen, Prüfungen und Berechtigungen, sondern um freie und selbständige Wege, Menschen aller Stände und aller Lebensverhältnisse wissenschaftlich und menschlich weiterzubilden. Diese Bewegung ist besonders in Preußen, Sachsen, Württemberg und Thüringen meist durch freie Vereinigungen geschaffen worden; das Reich und die Unterrichtsverwaltungen fördern sie kräftig mit Rat und Tat. Insbesondere sind in den meisten Ländern zahlreiche Volkshochschulen sowohl in Form von Abendkursen als auch in Form von Heimvolkshochschulen gegründet worden*). Die im Jahre 1927 vom Hohenroder Bund eingerichtete Deutsche Schule für Volksforschung und Erwachsenenbildung wird vom Reich und von der Mehrzahl der Länder unterstützt. Die nähere Schilderung dieses freien Volksbildungswesens muß einem späteren Bande dieses Jahrbuches vorbehalten bleiben.

*) Vgl. den vom Archiv für Volksbildung beim Reichsministerium des Innern herausgegebenen Nachweiser für das deutsche Volksbildungswesen.

DIE BESCHULUNG DER NICHTVOLLSINNIGEN UND KÖRPERLICH BEHINDERTEN

VON A. FUCHS

Wenn man die mannigfaltigen Einzelstrebungen einer starken pädagogischen Sonderbewegung im Verlaufe eines Jahres überblickt, so erscheinen sie bei flüchtigem Hinsehen in ihrer Ungeordnetheit oft zufälligen Ursprungs, den Neigungen einzelner Führer oder stiller Mitarbeiter folgend und nicht immer auf bestimmte Ziele gerichtet. Ein erster Blick auf die Bewegung der Heilpädagogik im Jahre 1926, also all der Bestrebungen, die sich den in irgendeiner Beziehung im Bildungs- und Erziehungsfortschritt gehemmten Kindern und Jugendlichen widmen, lehrt aber, daß sich hier eine starke Zielstrebigkeit geltend macht, die in bestimmter Richtung wirkenden Kräften ihre Anregung verdanken muß. Diese treibenden Kräfte wird man genauer erkennen, wenn man sich den Stand der Heilpädagogik unmittelbar nach dem Kriege und während der Inflationsjahre vergegenwärtigt.

Die verzweifelte moralische und wirtschaftliche Lage ließ es als fraglich erscheinen, ob die früher blühenden heilpädagogischen Einrichtungen würden aufrechterhalten oder, soweit sie während der Kriegsjahre hatten geschlossen werden müssen, wieder eröffnet werden können, und die dadurch hervorgerufene Unsicherheit wurde verstärkt durch die aus ökonomischen Gründen geborene, von Ärzten und Juristen ausgehende und sich auffallend lange Zeit behauptende Forderung der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Die Unsicherheit, die sich in der Gesamtbewegung als Mutlosigkeit, Schweigen, unklar gerichteter und matter Weiterentwicklungsversuch kennzeichnete, war bei dem allgemeinen Tiefstand der nationalen Stimmung so stark, daß die durch die Verfassung gegebenen Sicherungen sie nicht zu beeinflussen vermochten. Nur allmählich fanden sie Beachtung und ernteten Vertrauen, besonders, als sie in dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eine sehr bestimmte Form erhielten und weiteren Kreisen zum Bewußtsein kamen. Verfassung und Gesetz sicherten „jedem deutschen Kinde das Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ zu, und die Ausführungsbestimmungen, ihre sofortige praktische Durchführung durch Einrichtung und Ausbau der Jugendämter, das Jugendgerichtsgesetz und das Gesetz und die Bestimmungen über die Kinderarbeit gaben den Beweis, daß jener Satz keine Redensart bleiben sollte. In das Fortbestehen der bisherigen heilpädagogischen Gesetzgebung (also des Gesetzes über die Schulpflicht und Beschulung der blinden und taubstummen Kinder vom 7. August 1911, des Krüppelfürsorge-

gesetzes vom 6. Mai 1920, der Kammergerichtsentscheidung des 8. Senats vom 20. September 1904 über die Schulpflicht der Hilfsschulkinder und des Fürsorge-Erziehungsgesetzes von 1900) wurde daher wieder Vertrauen gesetzt und jener Forderung der Abkürzung lebensunwerten Lebens keine die heilpädagogischen Bestrebungen gefährdende Wirkung mehr beigegeben. Das aus § 120 der Verfassung und § 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes sprechende sittliche Verantwortungsgefühl für jedes Glied des Volkes bot die Bürgschaft dafür, daß man sich in Deutschland niemals zu einem tatsächlichen Befolgen jener Forderungen entschließen würde. Wo sollte man auch die Grenze ziehen, und wo würde sich ein vom Staat gestatteter Ausschuß einstimmig dafür aussprechen, ein Leben als für sich und für andere lebenswert zu bezeichnen und der Vernichtung preiszugeben, zumal dort, wo man ein solches Gesetz geschaffen hat, noch niemals ein einstimmiger Beschuß dieser Art zustande gekommen ist? Ohne sich der inneren Wandlung und ihrer tieferen Ursache immer völlig bewußt zu sein, fühlten die Heilpädagogen, mit beeinflußt durch die in Deutschland ganz allgemein sich verbreitende Zuversicht in die Zukunft, ihre Schützlinge, die für heilpädagogische Ausbildung und Erziehung erforderlichen Einrichtungen und ihr gesamtes Arbeitsgebiet gesichert, vielleicht gesicherter als zu irgend einer Zeit, und begannen nun, auch unter dem Einfluß der mannigfaltigsten Nachbar- und Fremdstrebungen, eine rührige Tätigkeit nach bestimmten Richtungen.

Das Jahr 1926 hat die Höhepunkte dieses Aufschwunges weder allein erstrebt noch sie erreicht. Schon die vorhergehenden Jahre zeigen Regungen Unentwegter und optimistisch Gesinnter. Jetzt aber verrät die Gesamtheit der Strebungen mehr Ordnung, Sammlung, Überzeugungs- und Tatkraft und läßt die Entwicklungslinie deutlicher hervortreten. Die äußere Organisation der heilpädagogischen Einrichtungen wird vervollkommenet und bereichert. Den Hilfsschulen werden öfter Sammelklassen für Schwerschwachsinnige beigegeben und Hilfsfortbildungsklassen oder -schulen angeschlossen, den Fürsorgeerziehungseinrichtungen Abteilungen für Psychopathen angegliedert; die den Normalschulen beigeordneten Sonderschulen aber, von denen sich nur die Schwerhörigen- und Krüppelschulen hatten ausbauen können, um Schulkindergärten für noch nicht Schulreife, Schulen für Sehschwäche, Sprachgestörte und Tuberkulöse vermehrt. Durch diese Bereicherung, die nicht auf gesetzliche Bestimmungen und Erlasse, sondern die Initiative der städtischen Schulverwaltungen zurückzuführen ist, erlangt die äußere Organisation der Sonderschuleinrichtungen in einigen Städten eine beachtenswerte Vollständigkeit, die um so bedeutungsvoller erscheint, als die innere Vervollkommenung, der Ausbau der Unterrichts- und Erziehungsmethoden, mit der äußeren Entwicklung gleichen Schritt hält. Diese innere Entwicklung, die sich in der Hauptsache aus der Fach-

literatur erkennen läßt, richtet sich naturgemäß zuerst gegen die gerade in den letzten Jahren bemerkbar gewordenen Widerstände. Dem Versuch, Lebenswertes der Vernichtung preiszugeben, tritt die Überzeugung entgegen von dem noch möglichen Tüchtigmachen aller gehemmten NATUREN für die Gesellschaft und ihre Arbeit, und ihr entspricht das eifrige Bestreben, einerseits durch sichere Erfassung der Eigenart der Geschwächten die angepaßte und ziel-sicherste Methode in Unterricht und Erziehung und die besten Wege der Fürsorge zu finden, andererseits die Öffentlichkeit über die tatsächlich erreichbaren Ziele und die moralische und wirtschaftliche Notwendigkeit heilpädagogischer Aufgaben aufzuklären. Daneben werden als Voraussetzung einer möglichst vollständigen Lösung dieser Aufgaben eine umfassendere und vertieftere Vor- und Weiterbildung der Heilpädagogen, bestimmte Standessicherungen und gesetzliche Festlegungen erstrebt.

1. In dem Suchen nach genauerer Erfassung des Wesens der in der Entwicklung gehemmten NATUREN macht sich ein Zug nach selbständiger wissenschaftlicher Auffassung und Gestaltung deutlich bemerkbar, ein Bemühen, das erfreulicherweise die Unterstützung namhafter Wissenschaftler findet.

So ging im Vorjahr schon der Versuch einer wissenschaftlichen Charakteristik des Hilfsschulkindes nach seinen Verhaltungsweisen und Betätigungsformen aus dem Hamburger Universitätsseminar für Erziehungswissenschaft hervor, der darauf hinwies, daß sich die aus der rohen Erfahrung geschöpfte Charakteristik des Hilfsschulkindes leider noch nicht zu einer erfahrungswissenschaftlich genau gefaßten ausgebaut und verdichtet habe, wiewohl schon vor etwa 30 Jahren die grundlegenden Arbeiten dieser Art begonnen worden seien.

Die pragmatische Form der Beobachtung wird nun in Abwechslung mit der experimentellen, die eine Zeitlang den Vorrang einnahm, wieder als unentbehrlich und grundlegend für das pädagogische Prüfungsverfahren beurteilt. Man hält darum bei der Prüfung der für die Hilfsschule in Betracht kommenden Kinder den Ausgang von einer Prüfung der schulischen Leistungsfähigkeiten für richtig, da man auf diesem Wege von selbst zu einer Prüfung gewisser schulischer Grundfunktionen gelange, so der Fähigkeit der Anschauung und der damit verbundenen psychischen Akte (der Wahrnehmung, Vergleichung, Unterscheidung usf.), der Fähigkeit der motorischen Präzision (Hand- und Sprachgeschicklichkeit), des Ausdrucks in den verschiedenen Formen, des Lernens und Übens, und endlich der Fähigkeit, Erfaßtes zur Erreichung von Zielen zu verwenden. Diesem pragmatischen Beobachten soll jedoch das psychologische (Intelligenzprüfungsverfahren) zur Seite treten. Über seine zweckmäßigste Form gehen die Ansichten auch jetzt noch auseinander. Noch behält, besonders in Hilfsschulkreisen, das Profil nach Rossolimo-Bartsch eine Bedeutung, da man durch diese Methode deutlicher als durch die Binet-Simon-Bobertagsche die gestörte seelische Funktion, der die Schuld am Zurückbleiben zuzuschreiben ist, zu erkennen glaubt. Es erscheint jedoch fraglich, ob man bei schwachsinnigen Kindern allgemein von „gestörten“ Funktionen sprechen darf, da diese doch im Vergleich zum normalen Geschehen meist nur herabgesetzt erscheinen.

Durch die Anwendung beider Verfahren, des pragmatischen und psychologischen, glaubt man, das Hilfsschulkind von den übergeordneten Förderklassen-

kindern der Normalschule und den tieferstehenden Bildungsunfähigen genauer abtrennen und auswählen zu können, doch wird auch bezweifelt, daß die Auswahl wirklich nur die für die Hilfsschule geeigneten Kinder erfasse, da die zeitweilig aufgehaltenen mit einbezogen werden könnten. Die Feststellungen, die diese Meinung hervorgerufen haben, sind jedoch auf nur seltene Einzelfälle zurückzuführen, die sich bei der Notwendigkeit, durch äußere Umstände auffallend weit zurückgebliebene überalterte Kinder in der Hilfsschule noch mit den notwendigsten Kenntnissen und Fertigkeiten zu versehen, nicht ganz vermeiden lassen, und gehen ferner von der irriegen Annahme aus, als könnten Kinder, die in der Hilfsschule ihre normale Förderbarkeit erwiesen haben, überhaupt nicht nach der Normalschule zurückgeschult werden. Nur überalterte Kinder dieser Art sollen in der Hilfsschule verbleiben.

An den Feststellungs- (und Behandlungs-) versuchen in der Hilfsschule sind auch die psychologischen Zeitströmungen der Tiefen- und Individualpsychologie nicht ohne Einfluß vorübergegangen, ohne jedoch bis jetzt eine grundlegende Wandlung der Anschauungen bewirkt zu haben. Die medizinischen, insbesondere psychiatrischen Auffassungen, Gruppierungen und Maßnahmen, die sich als Früchte langjähriger klinischer Arbeit und eingehender Forschungen, z. T. in großer Ausführlichkeit und Gründlichkeit, darbieten, finden dagegen wie früher lebhafte Beachtung, doch vermögen sie die immer deutlicher werdende Absicht der Heilpädagogen, sich bei der Gruppierung und Charakteristik mehr nach pädagogischen Gesichtspunkten zu orientieren, nicht wesentlich zu beeinflussen. Keineswegs ist damit eine Geringerbewertung der medizinischen Leistung und Hilfe verbunden, im Gegenteil, nur strebt man nach einem sich aus der Eigengesetzlichkeit der heilpädagogischen Tätigkeit ergebenden Ausdruck und der entsprechenden Form.

Die Eigenart der heilpädagogisch zu behandelnden Kinder sucht man aber auch dadurch genauer zu erfassen, daß man die Leistungsfähigkeit des Kindes auf bestimmten Einzelgebieten herausstellt, erforscht und charakterisiert.

So führt die sich stets bemerkbar machende Tatsache des erschwerten Lesenlernens und Lesens bei Schwachsinnigen zu genaueren Feststellungen. Bei nicht sorgfältiger Schulung ist das Lesen wie das Sprechen und Denken des schwachsinnigen Kindes auffallend ungenau, unvollständig und langsam, bei ausgezeichneter Schulung dagegen, die stets das Maß der zu leistenden Arbeit dem Vermögen anpaßt und unausgesetzt zur Konzentration des Willens anhält, wesentlich vervollkommenet. Eine mechanische Lesefähigkeit in bescheidenem Grade ist bei geschicktem Unterricht in den meisten Fällen zu erzielen. Lesefehler, wie Verlesen, Umstellen, Stocken, Wiederholen, Überspringen und Auslassen, werden nie ganz zu beseitigen sein, weil eben dem schwachsinnigen Kinde die normale Selbstdisziplin mangelt; sie sind oft aber in gewissem Umfange auch ein Unterrichtsergebnis. Da sie sich in stärkerem Maße hätten beseitigen lassen, sind sie eher als Lesenachlässigkeiten, als Lese „Defekte“ anzusprechen. Defekte, d. h. Ausfälle, treten eigentlich erst bei der Aufnahme des Leseinhaltes in den geistigen Besitz hervor. Dennoch ist nicht zu bestreiten, daß einige Erscheinungen der Lesefähigkeit als Defekte gedeutet werden können. Berücksichtigt man die Gesamterscheinungen dieser Unzulänglichkeiten, so können unter den Hilfsschülern unterschieden werden: Der Sprech-Lesedefekte, der ausläßt, umstellt und schwierig auszusprechende Lautverbindungen durch leichter auszusprechende ersetzt, der undeterminiert Lesedefekte, der ohne Richtung der Gedanken auf ein Ziel rasch, überspringend und regellos liest, und der Gestalt-Lesedefekte, bei dem das für das Lesen nötige sehende Erfassen von Buchstaben-, Silben- oder Wortgestalten „gestört“ ist.

Eine andere wichtige Feststellung und Untersuchung beschäftigt sich mit dem begrifflichen Denken des Hilfsschulkindes und nimmt den Ausgang

von der Tatsache, daß im Unterricht und Schulleben überhaupt oftmals abstrakte Begriffe gebraucht werden, für die das Kind die volle Bedeutung nicht kennt. Daß schwachsinnige Kinder nicht mit Begriffen, sondern Namen, Wörtern, günstigerfalls mit Sachverhalten psychisch arbeiten, ist zwar bekannt, aber noch niemals ist der ernstliche Versuch unternommen worden, durch einwandfreie Feststellung zu einem wissenschaftlichen Ergebnis auf diesem zweifellos schwierigen Gebiete zu kommen. Auf Grund umfangreicher Untersuchungen wird jetzt die Forderung erhoben, daß das Hilfsschulkind in das Erleben der Sachverhalte eingeführt werden müsse, da ein bloßes Vermitteln von Wörtern kein nachhaltiges Verständnis schaffen könne; daß ferner von Hilfsschülern keine Höchstleistungen in der Begriffsbildung zu verlangen wären, wenngleich die Kenntnis mancher Begriffsnamen nachweisbar sei; daß es endlich unberechtigt wäre, abstrakte Gebiete ganz aus der Hilfsschule und Hilfsfortbildungsschule auszuschalten, da auch geistig schwache Kinder auf entsprechender Altersstufe und in bestimmten Erlebnissen zum Verständnis gewisser Sachverhalte geführt werden können.

Die Fähigkeiten einer bestimmten Gruppe der Abnormen sucht man ferner durch den Vergleich genauer zu erfassen. So gewann man bereits im Vorjahr wertvolle Einblicke in die Entwicklung des Längenwachstums, der Gewichtszunahme, der Vitalkapazität und der Intelligenz des taubstummen Kindes durch den Vergleich mit den entsprechenden Fähigkeiten normaler Kinder, wobei z. B. die Überlegenheit acht- bis fünfzehnjähriger Taubstummer achtzehnjährigen Seminaristinnen gegenüber im Gedächtniszeichnen und im Nachzeichnen komplizierter geometrischer Figuren festgestellt wurde — eine bei der starken Konzentrierung der Psyche auf Gesichtseindrücke einleuchtende und nun auch exakt nachgewiesene Tatsache. Nun wird der begonnene Vergleich fortgesetzt, und zwar bezüglich der Rechenfertigkeit und Rechenfähigkeit der geistig Defekten und Sinnesdefekten (Debilen, Blinden, Taubstummen). Er ergibt sich, daß die Rechenfertigkeit der blinden Schulkinder, deren rapid fortschreitende Rechenentwicklung sich vornehmlich auf kinästhetische und taktile, auch rhythmisch-akustische Eindrücke stützt, auf allen Gebieten derjenigen der normalen Vollsinnigen mindestens ebenbürtig, bezüglich der Raschheit, ohne Einbuße an Zuverlässigkeit, sogar überlegen ist. Die rechnerische Fertigkeit der Taubstummen entwickelt sich erst in einem durch die spätere Aneignung der sprachlichen Symbole hervorgerufenen verzögerten Tempo, dann aber in der nämlichen Weise wie bei den Vollsinnigen; die Schnelligkeit aber erscheint der der letzteren und Blinden nachstehend. Die Entwicklung der Zahlevorstellungen bei den Debilen ist dagegen stets verspätet und die Rechenfertigkeit auffallend verlangsamt.

In der Krüppelpädagogik wendet sich eine Untersuchung der wichtigsten Einzelleistung der körperlich Behinderten, der Motorik, zu. Man glaubt, den Komplex der motorischen Gesamtstruktur des Krüppelkindes zu erfassen durch Feststellung des motorischen Tonus, wobei das Augenmerk besonders auf die Einzelbewegungen und ihre Aufeinanderfolge gelegt wird, und des individuellen Verhaltens bei länger dauerndem Bewegungsverlauf, und kommt zu folgendem Ergebnis: Bei vielen der gebrechlichen Kinder zeigen sich starke Störungen des motorischen Tonus, doch sind sie nicht an bestimmte Krankheitsformen, sondern an die Schwere und das Stadium der Krankheit gebunden. Krüppelkinder mit besonders zähem Willen zeigen keine Störungen des motorischen Tonus. Die Beobachtungen des andauernden Bewegungsverlaufs lassen eine besondere Veranlagung der Krüppelkinder zur Ermüdung und der damit verbundenen Erregung und Erschöpfung erkennen. Letztere beiden treten viel früher ein als bei Normalen. Leider ist man bei diesen Untersuchungen bis zu den sich ergebenden Notwendigkeiten für das Berufsleben noch nicht vorgedrungen.

Endlich bemüht man sich um eine genauere Charakteristik der „Psychopathen“, deren Charakterbild seit Jahrzehnten in der Pädagogik schwankt und nun allmählich die richtige Verengung auf die krankhaften Veränderungen oder Ausfälle im Gemüts- und Willensleben erfährt.

Neben dem Bedürfnis nach monographischer Behandlung einzelner charakteristischer Züge der Abnormen zwecks wissenschaftlicher Erfassung ihrer Eigenart wird ein zweites nach einem Überblick des Gesamtgebietes der Heilpädagogik und nach seiner wissenschaftlichen Begründung und Gliederung immer deutlicher fühlbar.

Es wird versucht, die Heilpädagogik wissenschaftlich zu normieren, von der Erfahrung zu wissenschaftlichen Grundsätzen aufzusteigen, um dann von der Idee aus heilpädagogisch zu wirken. Da die Heilpädagogik in Theorie und Praxis durchaus auf die Notwendigkeiten und Gesetzmäßigkeiten des natürlichen Lebens eingestellt sei, so sei sie, folgert man, in der Lage, die ihrem System dienenden Begriffe, Erfahrungen und Ideen so zu ordnen, wie es für ein erziehungswissenschaftliches Gebilde angemessen erscheint. Hierzu sei die Normalpädagogik in absehbarer Zeit nicht in der Lage, da sie als kulturpolitisches Instrument von den Überforderungen außerpädagogischer Faktoren abhänge.

Nach einer anderen Auffassung soll die gefundene Norm das heilende Moment deutlicher in Erscheinung treten lassen und den Gegensatz zu den herrschenden didaktischen Anschauungen rücksichtslos aufdecken. Die Bildungsarbeit glaubt man nicht als Axiom für die Grundlegung der Heilpädagogik erklären zu können, sondern die Angleichung des pathologischen Kindes an die Anpassungsfähigkeit, die von der Gemeinschaft gefordert wird. Mit dieser Zielsetzung meint man die Trennung der Heilpädagogik und der Normalpädagogik deutlich gekennzeichnet zu haben. Heilpädagogik wäre dann die Arbeit zur psychischen Gesundung durch pädagogische Mittel, und ihre Arbeitsgebiete wären das Studium der konstitutionellen Eigenart des pathologischen Kindes und die Kenntnis derjenigen Mittel und Lebensbedingungen, die eine Angleichung der psychischen Struktur des Kindes an die Norm ermöglichen. Alle Stoffvermittlung müsse dem Moment der Heilung unterstellt bleiben, wozu freilich ein in seinen Zielen herabgesetzter normaldidaktischer Lehrplan nur sinn- und zweckwidrige Dienste leisten könne. Die Anlehnung der pädagogischen Mittel an das materiale Bildungsprinzip werde in dem Maße wachsen, in dem die Angleichung der psychischen Struktur an die Norm und die Ausgleichung der Defekte gelinge. Diese Gedankengänge erfahren jedoch als Grundlage der selbständigen Heilpädagogik wenig Zustimmung, da von einem Heilen im Sinne einer Beseitigung der Defekte oder einer völligen Angleichung an die Norm bis zur Gesundung bei der Mehrzahl der heilpädagogisch zu behandelnden Kinder nicht zu reden ist und alles heilpädagogische Tun nur als ein Nochtüchtigmachen nach Maßgabe der herabgesetzten Kräfte und Fähigkeiten beurteilt werden kann. Ist man hiermit in der Grundlegung der Heilpädagogik als Wissenschaft nicht über Erwägungen hinausgekommen, so hat man doch die grundlegende Tätigkeit aller Heilpädagogik genau erkannt und auch mit Erfolg wissenschaftlich sicherzustellen und zu erfassen versucht, nämlich das „Helfen“.

2. Auf methodischem Gebiet strahlen die neueren Bewegungen der Normalschulpädagogik immer noch zurück auf die Heilpädagogik, wenngleich sie ihren Anstoß und ihre Bestätigung gerade von ihr mit erhielten; daneben wirken aber auch ältere spezialmethodische Bestrebungen der letzten Jahre nach.

Als unbedingte Voraussetzung des Erlebnisunterrichts und des wirklich lebenswahren Unterrichts wird die biologische Einstellung des Lehrers und ein dem Leben sich unterordnender Unterrichtsplan und -verlauf angesehen. Von den Anhängern des triebgemäßen Erlebensunterrichts war als Hauptmerkmal des Schwachsinnss die Unfähigkeit oder geringe Fähigkeit zur

intentionalen Beziehung bezeichnet worden, durch deren Erfassen Zusammenhänge von sinnlichen Empfindungen und Elementen von Erinnerungsbildern als Gegenstände „gedacht“ werden. Jetzt wird der Nachweis zu führen versucht, daß die Fähigkeit zur intentionalen Beziehung oder zur „Vergegenständlichung“ in einer sehr engen Beziehung zum Ausdrucksvermögen oder zur Reaktivität steht, die u.U. bewirkt, daß Hemmungen und Störungen des Ausdrucksvermögens eine Grundursache der Unfähigkeit zur Vergegenständlichung sind. Auf Grund dieser Überlegungen ist z. B. gefordert worden, stets Komplikationen von ungleichartigen Empfindungen zu erzeugen und nicht auf die Abstraktion von Einzellempfindungen zu dringen, wie es z. B. bei dem alten Idiotenunterricht in den Wahrnehmungsübungen über Zustandsdifferenzen geschah, also die Einzellempfindung und Einzelübung in Verbindung mit lebensvollem Geschehen oder den durch das Leben gegebenen Beziehungen aufnehmen und durchführen zu lassen. Geistig-orthopädische Übungen zur Erzielung von Einzellempfindungen und Einzelleistungen können wohl kurze Zeit betrieben werden, um eine formale Geläufigkeit herbeizuführen, auch längere Zeit, wo es sich um nachweisbare Defekte, also tatsächliche Ausfälle, handelt; da aber von Defekten zunächst nicht zu reden ist, so begegnet das Bestreben, jene Übungen auf einen längeren Zeitraum zu erstrecken und dafür den auf bestimmte Bildungsziele gerichteten Unterricht hinauszuschieben, Widerspruch. Unzweifelhaft haben die geistig-orthopädischen Übungen ihre Ursache in nicht befriedigenden Unterrichtsergebnissen. Aber jede Form des Anfangsunterrichtes ist auch nicht psychologisch einwandfrei und vollkommen.

Anschauliche Beziehungen auch im ersten Leseunterricht herzustellen, z. B. durch bildliche Veranschaulichung der Lautzeichen mittels Sachfiguren, war schon immer das Bemühen des Praktikers, sobald unüberwindliche Hemmungen im Fortschritt eintraten; er verzichtete aber auf sie, sobald das Kind dieser Stützen nicht mehr bedurfte, während Kritiklose gern ein „System“ bis zur letzten Vollständigkeit ausbauten. Sie waren sich oft der Überflüssigkeit der restlosen Durchführung nicht bewußt, aber auch nicht der Wirkung, die ihr Vorgehen auf Nichtpraktiker ausüben mußte. Nicht selten war eine Unterschätzung aller, doch so dringend notwendigen kleinen Hilfen beim ersten Lernprozeß, auch der „lebendigen Krücken“, die Folge, und Fernerstehende oder Befangene beurteilten ein solches Verfahren sogar als erschwerend. Es ist daher zu verstehen, daß sich der auf methodische Kleinarbeit angewiesene praktische Schulmann gegen eine solche Beurteilung, auch wenn sie anscheinend psychologisch begründet wird, wehrt und die kleinen Hilfen bis zur Überwindung der Schwierigkeit als nicht entbehrlich bezeichnet.

Die anschauliche Assoziation wird im allgemeinen auch von neueren Methoden als grundlegend für die psychische Entwicklung des schwachsinnigen Kindes erkannt. Selbst bei eidetisch veranlagten Kindern, deren es viele geben soll, sucht man den Unterricht so wenig als möglich abstrakt zu gestalten, und für diese Meinungen glaubt man auch, den experimentellen und logischen Beweis antreten zu können. Daß aber eine wissenschaftliche Einstellung und Form der Darlegung auch auf einen bedenklichen Irrweg führen kann, beweist eine Auffassung, die die Veranschaulichung in der Hilfsschule als ein ihr unangemessenes didaktisches Hilfsmittel zurückweist. Die Methode der Wahl in der Schwachsinnigenklasse würde, so erklärt man, die Beschäftigung mit solchen abstrakten Bedeutungsträgern sein, die eben noch zur Verfügung stehen, mit den Zahlen und der Sprache. Die im lebendigen Zusammenhang der Klassengemeinschaft stehenden Individuen bereichert sich gegenseitig durch ihre eigene Lebenserfahrung. Der Anschauungsunterricht sei sehr berechtigt beim normalen, aus gutem intellektuellen Milieu stammenden Stadtkind, bei der Erziehung zum erfahrungswissenschaftlichen Denken. Aber keineswegs sei er die Methode der Wahl für das schwachsinnige Kind. Denn gäbe man ihm wirklich gute Veranschaulichungen, dann stieße man es gerade hinein in die Sphäre der Ich-Nähe. Äpfel seien für

das schwachsinnige Kind zum Essen da und nicht zum Rechnen. Das schwachsinnige Kind lerne eher mit Zahlen rechnen als mit Äpfeln. Ein Ersatz des Denkens durch Anschauung sei unmöglich. Mit wissenschaftlicher Darstellung kann also dem gesunden Menschenverstand auch einmal bewiesen werden, daß er sich im Irrtum befindet.

Die Anschauungen über die vorteilhafteste Sprachheilmethode sind in Rückwirkung des Wiener Kongresses für Logopädie und Phoniatrie 1924 noch mannigfaltig.

Es wird gefordert, daß der Lehrer nur lautlich richtig sprechen lehren dürfe, die Behandlung der Sprach- und Stimmschrüngungen dagegen Sache des Arztes sei, und man übersieht also, daß der Begründer einer führenden Methode ein Lehrer war und bis heute in den Kursen und Sprachheilschulen nur Lehrer die heilpädagogische Arbeit an den sprachgestörten Kindern leisten. Im Sinne der Wiener Schule wird das Stottern als sprachmotorische Form der Zwangsnurose beurteilt und in einiger Überspannung der Neuerziehung des ganzen Menschen das Wort geredet, da es gelte, die in vielfacher Wechselwirkung stehenden, Leib und Seele beeinflussenden besonderen Eigenheiten des Leidens auszumerzen und den Menschen, der als soziales Wesen und als Person seine guten Anlagen und Begabungen nicht entfalten könne, auf einen neuen, besseren Lebensweg zu führen. Von anderer Seite werden die rein sprachtechnischen Übungen immer noch geschätzt. Besonderer Nachdruck wird aber unter allseitiger Beipflichtung auf die frühzeitig einsetzende Behandlung und Beachtung des Anfangsstotterns gelegt.

Im Leseunterricht der Sehschwachenschulen wird das Hinausschieben des Lesenlernens in das zweite Schuljahr als zweckmäßig erachtet.

Mit Rücksicht auf die systematisch vorzunehmenden Sehbüungen soll im ersten Schuljahr nur das Schreibenlernen betrieben werden, wozu jedoch nach den Erfahrungen anderer Sehschwachenschulen eine Nötigung nicht vorliegt.

In der Schwerhörigenschule bildet sich die ihre Eigenart charakterisierende „Hörsehmethode“, die absehend hören und hörend absehen lehrt, immer mehr aus. Tatsächlich ist sie imstande, den Fluß des Unterrichts zu beschleunigen und schwerhörigen Kindern umfassende und richtige Apperzeptionen zu vermitteln.

In der Methodik des Taubstummenunterrichts wird Absehen und Ablesen genau unterschieden, wohl mit angeregt durch eine beachtenswerte Bewegung auf dem Gebiete des ersten Sprach- und Sprechunterrichts.

Sie geht auf die Tatsache zurück, daß das hörende Kind die Sprache nicht synthetisch aufbauend, in der Weise des bisherigen Taubstummenunterrichts, Laut für Laut, Wort für Wort und Satz für Satz erlernt, sondern rhythmisch-bewegungsempfindlich differenzierend, sofort im Fluß der vollständigen Sprache. Ebenso müßte auch der Taubstummenunterricht verfahren, mit umfassendem Sprachverständnis beginnen, aus dem dann die Sprachproduktion von selbst hervorwachsen werde. Jetzt werden zwar Bedenken gegen diese Auffassung erhoben, der außerordentlichen Bedeutung des Verfahrens verschließt sich jedoch niemand.

Die auf Bekämpfung des Schiefwuchses, der Rückgratsverkrümmungen, Brustkorbverbildungen und der Haltungsfehler gerichteten Bestrebungen setzen sich allmählich durch und erzielen, wenn man

auch noch einmal das allgemeine Turnen für diese besonderen Zwecke hat umgestalten wollen, die Einrichtung orthopädischer Turnkurse, die neben den bestehenden Turnstunden und u. U. an Stelle derselben in den Schulunterricht eingebaut werden sollen.

Der pflichtmäßige Besuch dieser orthopädischen Ersatzturnstunden wäre schon jetzt zu erreichen, wenn in der für mehrere Schulen anzusetzenden und darum oft ungünstig gelegenen Zeit, in den weiten Wegen und auch in der Einsichtlosigkeit vieler Eltern nicht schwer zu behebende Widerstände gegeben wären. Auch ist der methodische Ausbau des orthopädischen Turnens noch nicht so weit fortgeschritten, daß der Unterricht dem Kinde als Ersatz für das bisherige Turnen willkommen wäre.

Wennschon sich die Behörden von jeher für die Zubilligung weitestgehender methodischer Freiheit in heilpädagogischen Schuleinrichtungen entschieden haben, so haben sie es doch nicht als zweckmäßig erachtet, auf die Festsetzung bestimmter Lehrpläne völlig zu verzichten. Sie begnügen sich jedoch meist mit Richtlinien und Grenzbestimmungen und gewähren Freiheit bezüglich der Stoffauswahl und auch des methodischen Versuchs.

Die Lehrpläne gewinnen ja überhaupt erst Leben und Bedeutung in der Hand der pädagogischen Persönlichkeit. Lehrplanarbeit ist daher immer nüchtern und verträgt vor allem nicht Erörterungen, die den Boden unter den Füßen verlieren. Wenn bei Lehrplanerörterungen z. B. von Klassengemeinschaften in der Hilfsschule als Willensgemeinschaften geredet wird, die nach dem Willenserfolge beurteilt sein wollen, und wenn als Hauptkennzeichen des Fortschrittes im Lehrplan der wachsende Wille des Kindes gelten soll, so sind das tönende Worte, mit denen der praktische Schulmann wenig anzufangen weiß.

3. Die Fürsorge um das geistig schwache Kind richtet die Aufmerksamkeit ganz besonders auf das der Heilpädagogik vorschwebende Ziel der Einordnung des Kindes in die Gesellschaft und ihre Arbeit.

Man charakterisiert die wesentlichen Eigenheiten des Hilfsschülers im Jugendalter, und zwar sein Verhalten zur Fortbildungsschule, seine Beteiligung im Fortbildungsschulunterricht, seinen Verkehr mit Kameraden und sein Verhältnis zu Erwachsenen, und meint, das eigentlich verbindende Glied zwischen dem ehemaligen Hilfsschüler und der Fortbildungsschule, die berufliche Ausbildung, fehle, woraus sich seine geringe innere Verbundenheit mit dem Unterricht in der Hilfsfortbildungsschule erkläre; und für das Verhältnis des Kameraden zu Kameraden fehlten dem Schwachsinnigen soziale Eigenschaften, so daß sich sein Zusammenleben mit Kameraden und auch sein Verhältnis zu Erwachsenen dürfte und leer gestalte. Das Ergebnis ist also, wohl ungewollt, starke Resignation. Faßt man aber die an dem Hilfsschüler zu leistende Erziehungs- und Bildungsaufgabe selbständig und im Hinblick auf das durch die Natur begrenzte Mögliche, das von sich aus betrachtet keine Leere kennt, wenn kein Bedürfnis vorhanden ist, so erscheint doch das bis jetzt durch die Hilfsfortbildungsschule und ihre fürsorgerischen Bestrebungen Erzielte nicht unbefriedigend. Die eigenartigen Schwierigkeiten, die das Jugendalter besonders der Erziehung bereitet, dürfen dabei nicht übersehen werden, doch wird auch zu erwägen sein, ob nicht eine weiter gehende Fürsorge die Veranlassung vieler dieser Schwierigkeiten beheben könnte.

Es ist nicht zu bestreiten, daß heute noch viele ehemalige Hilfsschulkinder nicht oder erst reichlich spät zu einer ausreichenden Erwerbstätigkeit

kommen. Die Anzahl der Hilfsschullehrer, ihre wissenschaftlich-praktische Ausstattung, die Berufsberatung, die sittliche Überwachung und Überweisung der Hilfsschüler in bereitgehaltene Arbeitsstellen wird zu der zu leistenden Fürsorgearbeit als unzureichend bezeichnet. Man meint, es müßte Gelegenheit zu dauernder, regelmäßiger Arbeit geschaffen und Vorsorge zur Bewahrung vor Verführung getroffen werden, und zwar durch die pflichtmäßige Einreihung eines bestimmten Prozentsatzes schwacher Arbeitskräfte in staatliche und kommunale Betriebe, die Einrichtung von Arbeitsstätten für Debile bei großen öffentlichen Arbeiten (Moorkulturen, Kanalbauten), von Wohnungsheimen, durch Vermehrung der Spezialkinderhorte, häufigere Anwendung der Schutzaufsicht, Verstärkung der privaten Fürsorge und vermehrte Einstellung von Hilfsschullehrern zur Führung der Statistik und Ausübung fürsorgerischer Arbeiten. Viele dieser an sich berechtigten Wünsche sind im Ansatz heute schon erfüllt, andere müssen z. Z. angesichts einer starken Passivität der Gesellschaft und eines ebensolchen Widerstandes der intelligenten Arbeiterschaft noch zurücktreten, wenn sie als unerfüllbar nicht von vornherein auszuscheiden haben.

Eine Erleichterung der Einordnung der Hilfsschulkinder in die Gesellschaft und ihre Arbeit wird auch von einer Umorganisation der Hilfsfortbildungsschule erhofft. Sechs Wochenstunden für die erzieherischen und bildnerischen Zwecke im Pflichtfortbildungsschulalter erscheinen nicht als ausreichend, und darum wird die Erweiterung der Hilfsschule um ein volles 9. Schuljahr als Ersatz für die Hilfsfortbildungsschule in Vorschlag gebracht. Im Gegensatz hierzu wird auch die Umwandlung der Hilfsschule in eine Tagesanstalt mit 11 Schuljahren (8+3) gefordert, die letzten drei mit elastischer Schulpflicht, da sie bei Eintritt des Kindes in erwerbliche Tätigkeit verkürzt werden, bei Arbeitslosigkeit aber wieder aufleben soll. Die Hilfsfortbildungsschule käme dann in Wegfall, da die erwerblich beschäftigten Kinder der allgemeinen Fortbildungsschule zugewiesen würden. Diese Vorschläge, von Sachsen ausgehend, sind vielleicht aus den örtlichen Verhältnissen zu verstehen; andere Städte könnten sie sich nicht ohne weiteres zu eigen machen. Die Hilfsschule für sämtliche Schüler und für 11 Schuljahre zur Tagesanstalt auszubauen, liegt in anderen Städten ein unbedingter Anlaß nicht vor; auch ist zu bezweifeln, daß die dadurch geschaffene Sonderstellung des Hilfsschulkindes der Absicht, es der Gesellschaft und der öffentlichen Arbeit einzureihen, durchaus förderlich sein wird.

Die Hilfsschulfürsorge erstrebt aber auch die Schaffung geeigneter Ausbildungs- und Erziehungsgelegenheiten an solchen Orten, wo bisher nichts für die geistig Schwachen geschehen ist, nämlich in kleinen Städten und auf dem Lande; ferner schlägt sie Stützungsmaßnahmen vor bezüglich der körperlichen, geistigen und wirtschaftlichen Pflege während der Ausbildung und endlich Schutzmaßnahmen für Ältere, Gefährdete und aus der Gesellschaft Auszusondernde.

Von diesen letztgenannten Maßnahmen beschäftigte die Absicht, dem schwachsinnigen Kinde bei Vernehmungen vor Gericht Beistand zu leisten, den deutschen Hilfsschulverband und das preußische Unterrichts- und Justizministerium, doch ist von dem Erlaß besonderer Vorschriften abgesehen worden.

Die Fürsorge für die besonders gut beanlagten Taubstummen sah sich in den Vorjahren veranlaßt, Realschulen für sie zu fordern. Dieser Gedanke findet auch jetzt Zustimmung, weckt aber auch Einwände, die hauptsächlich auf die durch die Natur bestimmte Begrenzung der lebendigen Sprachentwicklung hinweisen, jedoch zu widerlegen sein werden, da es sich ja nur um hervorragende Begabungen handeln kann, die für eine höhere Schule in Frage kämen.

Für die Krüppel wird nicht nur eine besondere Krüppelvolkschule, sondern ein Krüppelheim verlangt, das die gesamte Erziehung zu übernehmen imstande ist, und zwar zur Erzielung einer betonten Gemütsbildung und Willensstärkung und einer u. U. auch durch ärztliche Hilfe zu ermöglichen Höchstleistungsfähigkeit für die gesellschaftliche Arbeit.

Die Arbeitsausbildung erhält hierbei die Bedeutung eines Heilfaktors. Auch wird die Einrichtung ambulanter Krüppelschulen erwogen, wie man sie wohl vereinzelt in den Vereinigten Staaten finden mag. Bei genauer Schulung der Krüppel nach den bestehenden Heimen und Schulen dürften aber nur die nicht wegfähigen als unversorgt übrigbleiben. Für sie ambulante Klassen oder Schulen einzurichten, hat sich als nicht ausführbar erwiesen; sie erhalten dafür Einz尔unterricht in der Wohnung, u. U. am Krankenbett, auch zwecks Ausbildung in einer erwerblichen Beschäftigung.

4. Um der Öffentlichkeit gegenüber Zeugnis von ihrem Dasein und ihrer Wirksamkeit und Rechenschaft über ihre Arbeit und ihre Erfolge abzulegen, nutzen die heilpädagogischen Einrichtungen und Schulen im heimischen Kreise gern geeignete Gelegenheiten aus, Behörden und Fernerstehenden die Arbeiten ihrer Schüler in Ausstellungen und ihre Schul- und Anstaltseinrichtungen bei Führungen zu zeigen.

In diesem Jahre war es ihnen sogar möglich, eine solche Ausstellung im Rahmen eines großen nationalen Unternehmens, der Düsseldorfer Ausstellung (Gesolei), zu beschicken und damit ihre Ideen und Ziele, Statistiken, Lehrmittel und Methoden einem gewählten Interessentenkreise und breiten Schichten der Bevölkerung bekanntzugeben. U. a. waren die Krüppelfürsorge, Psychopathenfürsorge und die Hilfsschulen, besonders das Hilfsschulwesen des Rheinlandes, vorteilhaft vertreten.

5. Die Bemühungen um eine den gegenwärtigen Ansprüchen angepaßte Ausbildung der Heilpädagogen zeitigen eine weitere Ausgestaltung der bestehenden Ausbildungslehrgänge. Allgemein wird eine größere Vertiefung in die in Frage kommenden Wissensgebiete und eine längere Zeit währende praktische Betätigung der in der Vorbereitung stehenden Heilpädagogen erstrebt.

Das Zürcher heilpädagogische Seminar, das in Anlehnung an die Universität die Ausbildung von Lehrern an Hilfsklassen und Erziehungsanstalten bezeckt, schließt seinen 1½ Jahr umfassenden Lehrgang mit erfreulichen Erfolgen. Das Berliner heilpädagogische Seminar, das gleichfalls einschlägige Vorlesungen der Universität in seinen Arbeitsplan aufgenommen hat und sich bezüglich der praktischen Fachausbildung in Einzelseminare für Hilfsschul-, Schwerhörigen-, Sehschwachen- und Sprachheillehrer gliedert, setzt seinen auf 2 Jahre bemessenen Lehrgang (1925/1927) mit Unterstützung der Stadt und des Staates in dem geplanten Umfange fort. Die Taubstummenpädagogen aber richten ihre Wünsche dahin, das volle Studium ihrer Taubstummenwissenschaft in die Universität zu verlegen.

In richtiger Erkenntnis und Einschätzung dieser Bestrebungen macht sich erfreulicherweise unter den Heilpädagogen ganz allgemein auch das Bedürfnis nach Weiterbildung und selbständiger

wissenschaftlicher Bearbeitung der heilpädagogischen Probleme geltend.

Ein reges Arbeiten herrscht in den Unterverbänden der großen heilpädagogischen Vereine, und an vielen Orten bilden sich „Arbeits- und Studiengemeinschaften“ mit dem Zweck eines Ausbaues, einer selbständigen Erfassung und wissenschaftlichen Begründung des eigenen Arbeitsgebietes.

Endlich erachtet man es für eine gesunde Weiterentwicklung der Heilpädagogik als notwendig, das bis jetzt in der Organisation, der Schulpflicht, des inneren Ausbaues der Schulen und Anstalten, der Standessicherungen usw. Erreichte in amtlich genehmigten „Bestimmungen“ und gesetzlichen Fassungen festzulegen.

Zu solchen Bindungen versteht sich die Berliner Schulbehörde in besonderen „Bestimmungen über die Sonderschulen“, und die Hilfsschulverbände Deutschlands verdichten die seit Jahren erwogenen, auf ein „Hilfsschulgesetz“ abzielenden Vorschläge und Forderungen zu bestimmten Entwürfen. Der deutsche Hilfsschulverband vermag aber einen Gesetzentwurf, der voraussichtlich in allen Ländern Zustimmung finden möchte, nicht vorzulegen und überläßt es den Landesverbänden, ihren Regierungen Entwürfe zur landesgesetzlichen Regelung zu unterbreiten.

DIE BERUFSCHULEN VON K. THOMAE

Einen Überblick über den augenblicklichen Stand der Berufsschule zu geben, ist keine ganz einfache Aufgabe, da diese junge Schulform sich noch in lebhafter und in den verschiedenen Ländern und selbst Gemeinden recht verschiedener Entwicklung befindet. Die Gestalt, der sie zustrebt, ist in dem Art. 145 der Reichsverfassung vorgezeichnet, in dem es heißt: „Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.“ Der auf die Volksschule bezügliche Teil dieser Bestimmung ist in den Ländern bis auf geringe Reste von siebenjähriger Volksschulpflicht erfüllt; eine Fortbildungsschulpflicht dagegen besteht zur Zeit für große Teile der Jugendlichen entweder überhaupt noch nicht oder für die einzelnen Gruppen nach Beruf und Geschlecht in sehr ungleichem Umfange. Zu ihrer allgemeinen und grundsätzlich gleichartigen Durchführung in den Ländern bedarf es eines Reichsrahmengesetzes. Daß der Reichstag bis jetzt von seinem Erlaß Abstand genommen hat, dürfte in erster Linie auf finanzielle Erwägungen zurückzuführen sein. Für die vorliegenden Vorschläge und Entwürfe waren die Erfahrungen und Ergebnisse an den bereits bestehenden Fortbildungsschuleinrichtungen richtunggebend, und die Gestalt des zu erwartenden Reichsgesetzes dürfte ihnen im allgemeinen entsprechen, so vor allem dem der Reichsschulkonferenz 1920 von ihrem Ausschuß für die Berufs- und Fachschulen vorgelegten Entwurf. An der Forderung dieser Entwürfe möge das Bestehende gemessen werden.

Es wird die künftige Pflichtfortbildungsschule in allen Ländern einen dreijährigen Lehrgang mit 40 Schulwochen jährlich und mindestens acht Unterrichtsstunden wöchentlich für alle Jugendlichen umfassen, die nicht zu ihrer Weiterbildung höhere allgemeinbildende Schulen oder andere anerkannte Anstalten mit vollem Unterricht besuchen. Der Fortbildungsschulunterricht soll an den Werktagen stattfinden und in die im Erwerbsleben übliche Arbeitszeit, also jedenfalls nicht auf die Abendstunden, fallen. Die Arbeitgeber der erwerbstätigen Jugendlichen — die männlichen Jugendlichen sind fast ausnahmslos, die weiblichen überwiegend erwerbstätig — sollen die für den Schulbesuch erforderliche Zeit gewähren, ohne dafür einen Lohnabzug zu machen.

Ein großer Teil der zur Zeit bestehenden Pflichtfortbildungsschulen verdankt seine Gründung dem Bedürfnis des Wirtschafts-

lebens nach einer Unterstützung der Berufsausbildung der Jugendlichen durch schulmäßige Einrichtungen; ein nicht unerheblicher Teil hatte aber und hat teilweise heute noch die Bestimmung, das Erziehungs- und Bildungswerk der Volksschule fortzusetzen. Auch die Reichsverfassung, in der die Fortbildungsschulpflicht als ein Teil der allgemeinen Schulpflicht erscheint, sieht in ihr, im Gegensatz zum § 120 der Reichsgewerbeordnung, offenbar nicht in erster Linie eine wirtschaftliche, sondern eine Erziehungseinrichtung. Wenn allerdings die heutige Pädagogik der Ansicht ist, daß der Weg zur wahren Bildung durch den Beruf führt, so wird die Pflichtfortbildungsschule den Beruf in den Mittelpunkt ihrer Arbeit zu stellen haben und wird so ihre Aufgabe als Erziehungsschule erfüllen können, ohne die Anforderungen des Wirtschaftslebens unbeachtet zu lassen. Wenn dabei weiter die Bezeichnung „Beruf“ nicht in dem engeren Sinne des „gelernten“ Berufes aufgefaßt wird, sondern auch die Tätigkeit in ungelernter und selbst wechselnder Hilfsarbeit in den verschiedenen Zweigen des Wirtschaftslebens und die Tätigkeit in angelernter Arbeit der Industrie, ferner in Land- und Hauswirtschaft umfaßt, wird man der künftigen Fortbildungsschule mit Recht die von dem genannten Ausschuß der Reichsschulkonferenz vorgeschlagene Bezeichnung „Berufsschule“ beilegen dürfen. Wo Verwechslung mit freiwillig besuchten, der Berufsausbildung dienenden Schulen, zumeist Vollschulen, vermieden werden soll, empfiehlt sich die Bezeichnung „Pflichtberufsschule“.

Es möge zunächst zugesehen werden, welchen Grad der Annäherung an die skizzierte Normalform die Pflichtberufsschulen der einzelnen Länder durch deren gesetzliche Bestimmungen erreicht haben. Unwesentliche Ausnahmen und Übergangsbestimmungen bleiben dabei außer Betracht.

a) Länder, in denen eine dreijährige Fortbildungsschulpflicht für alle Jugendlichen, soweit sie nicht Vollschulen besuchen, besteht.

Der Normalform kommt Hamburg am nächsten, wo das Gesetz über die Fortbildungsschulpflicht vom 20. Oktober 1919/23. April 1923 einen Unterricht von 40 Schulwochen jährlich und acht an den Werktagen nicht nach 18 Uhr stattfindenden Unterrichtsstunden wöchentlich vorschreibt, und mit zwei weiteren Pflichtstunden für Leibesübungen, deren allmähliche Einführung von dem Vorhandensein von Räumen abhängt, noch über die Normalform hinausgeht. Der Unterricht wird nach Vorschrift des Gesetzes überall auf beruflicher Grundlage erteilt, und es hat sich daher der Gebrauch der Bezeichnung „Berufsschule“ an Stelle der gesetzlichen Bezeichnung „Fortbildungsschule“ eingebürgert. Auch für die ländlichen Schulen gilt das Gesetz, doch kann dort nach einer Übergangsbestimmung des Senats zur Zeit noch die Stundenzahl auf 160 jährlich beschränkt werden.

In Thüringen bildet die dreijährige „Berufspflichtschule“ nach dem Notgesetz über den Aufbau des öffentlichen Schulwesens vom 23. April 1924 „den Abschluß der durch den Art. 145 der Reichsverfassung vorgeschriebenen allgemeinen Schulpflicht“. Die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht vom 6. Mai 1924/16. Mai 1925, die auch die Bezeichnung „Berufsschule“ festlegen, entsprechen auch hier der Normalform, doch darf der

Unterricht bis 19 Uhr, Sonnabends allerdings nur bis 13 Uhr stattfinden. Für die überwiegend in der Landwirtschaft und im landwirtschaftlichen Haushalt tätigen Berufsschulpflichtigen bestimmt die Verordnung vom 14. Oktober 1924 die Einrichtung entweder einer „Ländlichen Fortbildungsschule“ mit wenigstens 120 Stunden im Winterhalbjahr jährlich, an deren Stelle auf Gemeindebefluss 160 auf das ganze Jahr verteilte Stunden treten können, oder, ebenfalls auf Gemeindebefluss, einer „Landwirtschaftlichen Berufsschule“ mit 240 auf das ganze Jahr verteilten Stunden. Nach der Ausführungsbestimmung dazu vom 22. Oktober 1924 müssen alle gewerbl. tätigen Jugendlichen, insbesondere die Handwerkslehrlinge, die gewerbliche Berufsschule besuchen. Da auch der Unterricht der ländlichen Fortbildungsschulen „in lebendiger Beziehung zum Beruf“ der Schüler stehen soll, ist für die Durchführung des Berufsgedankens nach jeder Möglichkeit gesorgt.

In Lippe beträgt der Unterrichtsumfang nach dem Fortbildungsschulgesetz vom 31. Juli 1919 in der Regel 240 Stunden jährlich, d. h. drei Viertel des normalen; auf Antrag der Gemeinden kann er erhöht oder in den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen erniedrigt werden. Die Bestimmung, daß der Unterricht auf die Arbeitszeit angerechnet wird, läßt auf Tagesunterricht an den Werktagen schließen. Die Grundlage des Unterrichts ist beruflich. Nach der Verordnung über die Fortbildungsschulpflicht haus- und landwirtschaftlich beschäftigter Mädchen vom 17. August 1916 können diese Mädchen in den kleineren Berufsschulen auf dem Lande bis auf weiteres von der Einschulung befreit bleiben.

Schwankende Stundenzahlen finden wir auch in Sachsen, wo die Fortbildungsschulpflicht nach dem Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919, wie in der Reichsverfassung, ein Teil der allgemeinen Schulpflicht ist. Das Gesetz hat sich von dem geschichtlich hergebrachten Umfang des Unterrichts nicht ganz frei machen können und setzt eine Mindestzahl von drei Unterrichtsstunden wöchentlich fest. Den Bedürfnissen der Wirtschaft nach Unterstützung der Berufsausbildung folgend, haben zahlreiche Gemeinden von der Bestimmung, daß der Unterricht durch die Ortsschulordnung bis auf zwölf Wochenstunden ausgedehnt werden kann, Gebrauch gemacht und den Unterricht entsprechend beruflich ausgebaut. Die Verordnung des Ministeriums für Volksbildung über die berufliche Gliederung der Fortbildungsschule vom 20. August 1920 führte denn auch den Namen „Berufsschule“ ein. Neben den so entstandenen, dem Ministerium für Volksbildung unterstellten zahlreichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen bestanden schon länger die von der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht befreien, von Innungen und anderen Körperschaften unterhaltenen, dem Wirtschaftsministerium unterstellten kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen (Gewerbe- und Handelsschulen), in denen auch jetzt noch Jugendliche ihrer Berufsschulpflicht auf Grund der Gesetzesbestimmung genügen können, daß vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit ist, wer drei Jahre lang eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule mit mindestens sechs, für die der zeichnerischen Ausbildung bedürfenden Berufe mindestens acht Wochenstunden in jedem Jahr besucht. — Der Unterricht muß überall zwischen 7 und 19 Uhr erteilt werden.

Auch in Hessen ist die dreijährige Fortbildungsschulpflicht für beide Geschlechter Teil der allgemeinen Schulpflicht. Über die Stundenzahl bestimmt das Gesetz, das Volksschulwesen im Volksstaat Hessen betreffend, vom 25. Oktober 1921, daß in Gemeinden mit weniger als vier Volksschullehrkräften mindestens 120, in Gemeinden mit vier und mehr Volksschullehrkräften oder hauptamtlichen Fortbildungsschullehrern mindestens 160, in den übrigen, namentlich denen mit beruflicher Gliederung des Unterrichts, in der Regel 240 Stunden jährlich zu erteilen sind. Auf Antrag der Gemeinden können erhöhte Pflichtstundenzahlen eingeführt werden, und auf Grund dieser Bestimmung bestehen in den größeren Gemeinden der Normalform entsprechende Berufsschulen. Die Schulstunden müssen an den Werktagen bis spätestens 19 Uhr liegen.

Auch Württemberg kann in dieser Gruppe noch genannt werden, da die

männlichen und weiblichen Jugendlichen nach Erfüllung der Volksschulpflicht wenigstens von der dreijährigen Sonntagsschule erfaßt werden, in der in Gemeinden mit mehrklassigen Volksschulen mindestens 40, in Gemeinden mit einklassigen Volksschulen mindestens 20 Stunden jährlich erteilt werden müssen. Der Besuch der Sonntagsschulen tritt indessen nur ein, wenn der Jugendliche nicht wenigstens die nach dem Volksschulgesetz vom 17. August 1909 in allen Schulgemeinden einzurichtende zweijährige allgemeine Pflichtfortbildungsschule für Knaben oder die durch Gemeindebeschuß eingerichtete entsprechende Fortbildungsschule für Mädchen besucht. Der Unterricht in diesen allgemeinen Fortbildungsschulen findet jährlich vierzigmal in zwei an den Werktagen liegenden Wochenstunden statt.

Auch die Zahl der diese Schulen besuchenden Jugendlichen ist verhältnismäßig gering, da nach dem Gesetz, betr. die Gewerbe- und Handelsschulen, vom 22. Juli 1906 jede Gemeinde, in der während dreier aufeinanderfolgender Jahre in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben durchschnittlich mindestens 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind, zu deren beruflicher Weiterbildung eine gewerbliche Fortbildungsschule (Gewerbe- oder Handelsschule) mit dreijähriger Schulpflicht und mindestens 280 Jahrestunden errichten muß und eine entsprechende Schule für Mädchen errichten kann. Die Ministerialverfügung vom 28. April 1919 gestattet, die Zahl der Pflichtstunden angemessen zu erhöhen. Der Unterricht darf im Sommer nicht vor 6, im Winter nicht vor 7 Uhr beginnen und muß spätestens um 19 Uhr enden.

b) Länder, in denen die gesetzliche Fortbildungsschulpflicht nicht drei Jahre nach erfüllter achtjähriger Volksschulpflicht umfaßt oder nicht für die gesamte Jugend ausgesprochen ist.

Lübeck hat seine Gesetze für die verschiedenen Gruppen der Jugendlichen in dem Gesetz betreffend das Berufs- und Fachschulwesen vom 16. Januar 1928 zusammengefaßt, nach dem alle männlichen und weiblichen Personen unter 18 Jahren, die in der Stadt Lübeck oder deren Vorstädten wohnen oder beschäftigt sind und nicht eine allgemeinbildende Anstalt besuchen, zum Besuch der Berufsschulen verpflichtet sind. Der Pflichtunterricht ist in den Tageszeiten der Werkstage von 7 bis 18 Uhr im Sommer, von 8 bis 18 Uhr im Winter zu legen, nur in den Leibesübungen, soweit Unterricht darin eingeführt ist, kann er nach 18 Uhr stattfinden. Die Wochenstundenzahl beträgt für die männlichen Ungerlernten 6, sonst 8. Mit Genehmigung der Oberschulbehörde können für gewerbliche Lehrlinge nach den Bedürfnissen einzelner Gewerbe Ausnahmen gemacht werden; für Lehrlinge, die nur im Winterhalbjahr die Schule besuchen, beträgt die Zahl der Wochenstunden in der Regel 12. Da die Zahl der von dem Gesetz nicht erfaßten Jugendlichen im Landgebiet im Verhältnis zum Stadtgebiet nur gering ist, besteht im ganzen die Berufsschulpflicht für fast alle lübischen Jugendlichen.

In Baden setzt das Gesetz vom 19. Juli 1918, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule, für Knaben einen dreijährigen, für Mädchen einen zweijährigen, durch Ortssatzung auf drei Jahre verlängerbaren, sich auf das ganze Jahr mit mindestens zwei Wochenstunden erstreckenden Besuch der Fortbildungsschule fest, deren Unterricht, ohne Fachunterricht zu sein, in enger Beziehung zu dem Berufs- und Wirtschaftsleben der Schüler steht. In Anwendung der Bestimmung, daß die Zahl der Unterrichtsstunden durch Ortsstatut bis auf zwölf erhöht werden kann, bestehen in vielen Gemeinden beruflich gegliederte Schulen, für die, soweit sie gewerbliche und kaufmännische Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) beiderlei Geschlechts besuchen, durch das Gesetz über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht vom 13. August 1904 (in der Fassung des Notgesetzes vom 6. März 1924) besondere Bestimmungen erlassen sind. Danach soll die wöchentliche Stundenzahl in der Regel neun, aber nicht mehr als zwölf betragen.

Die Verordnung vom 28. April 1925 gestattet den Gemeinden, eine den Beruf noch stärker berücksichtigende Form von gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, die Gewerbe- und Handelsschulen, mit dreijährigem Lehrgang und einer Mindestzahl von zehn Wochenstunden einzurichten. Ihr Unterricht soll an den Werktagen zwischen 7 und 19 Uhr stattfinden. Auch davon haben die größeren Gemeinden Gebrauch gemacht.

B a y e r n hat nach der Verordnung über die Schulpflicht vom 22. Dezember 1913 zwar eine dreijährige Fortbildungsschulpflicht, die aber nicht auf eine achtjährige, sondern auf eine siebenjährige Hauptschulpflicht folgt. Ihrer Erfüllung dient die V o l k s f o r t b i l d u n g s s c h u l e, deren Unterricht mindestens 140 Stunden jährlich umfaßt und tunlichst an den Werktagen bis spätestens 19 Uhr erteilt werden soll. In darüber hinausgehenden Stunden kann durch Verfügung der Regierung ein pflichtmäßiger Fachunterricht eingerichtet werden. Wo die Gemeinden von der im Gesetze gegebenen Befugnis, ein achtes Volksschuljahr einzurichten, Gebrauch machen, verkürzt sich der Besuch der Volksfortbildungsschule auf zwei Jahre.

Vom Besuch der Volksfortbildungsschule befreit das Gesetz Schüler und Schülerinnen, wenn sie eine B e r u f s f o r t b i l d u n g s s c h u l e besuchen. Diese kann nach der Verordnung über die Berufsfortbildungsschulen vom 22. Dezember 1913 von der Gemeinde als Pflichtschule eingerichtet werden und muß mindestens 240 Unterrichtsstunden jährlich umfassen. Ihr Unterricht soll an den Werktagen nicht über 19 Uhr hinaus erteilt werden.

Viele Stadtgemeinden haben ihre Volksschulen auf acht Schuljahre ausgebaut und die zweijährigen Volksfortbildungsschulen in Berufsfortbildungsschulen verwandelt; manche haben dann auch noch den Pflichtbesuch der Berufsfortbildungsschule unter Zuhilfenahme des § 120 der Reichsgewerbeordnung auf drei Jahre ausgedehnt und so den Anschluß an die Normalform der Berufsschule erreicht.

In B r e m e n besteht ein sich auf alle Jugendlichen beziehendes Gesetz über die Fortbildungsschulpflicht nicht. Für die im Stadtgebiet wohnenden Mädchen ist durch das Gesetz, betreffend Einführung eines hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschuljahres, ein einjähriger pflichtmäßiger Vollunterricht, der bis zu 32 Wochenstunden umfassen darf, eingerichtet; die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Mädchen sind nach seinem Besuch frei, die in kaufmännischen Betrieben unterliegen dem Gesetz, betreffend die städtische kaufmännische Fortbildungsschule, vom 23. April 1922, nach dem alle in der Stadt Bremen wohnenden oder beschäftigten, im Handelsgewerbe tätigen Jugendlichen ohne Unterschied des Geschlechts drei Jahre lang nach erfüllter Volksschulpflicht zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet sind. Deren Unterricht beträgt im Regelfall acht Stunden wöchentlich und soll zehn Stunden nicht übersteigen und an den Werktagen zwischen 7 und 20 Uhr liegen. Das Gesetz, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, vom 30. Dezember 1908/24.September 1925 verpflichtet ebenfalls nur die im Stadtgebiet wohnenden oder beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter) unter 18 Jahren zum dreijährigen Fortbildungsschulbesuch, und zwar in Berufen, die des Zeichnens bedürfen, mit sechs und in den übrigen Berufen mit vier Wochenstunden, die an den Werktagen zwischen 7 und 20 Uhr liegen müssen. Ungelernte Arbeiter, die das Gesetz von den Fabrikarbeitern unterscheidet, sind von der Fortbildungsschulpflicht ausgeschlossen.

Bemerkenswert ist das bremische Gesetz, betreffend die Landwirtschaftliche Schule, vom 6. Mai 1910, nach dem Söhne und Lehrlinge von mindestens 5 ha bearbeitenden Landwirten zu einem in zwei aufeinanderfolgenden Winterhalbjahren stattfindenden, in der Organisation dem der gewerblichen Fortbildungsschule entsprechenden Schulbesuch verpflichtet werden. Die Erfüllung der Schulpflicht hat nach vollendetem 16. und vor vollendetem 18. Lebensjahr zu beginnen.

W a l d e c k hat nach der Bekanntmachung über die vorläufige Regelung des Fortbildungsschulwesens vom 18. Oktober 1924 seine Gemeinden in 23 Gruppen

eingeteilt, deren jede als Bezirk eine Fortbildungsschule von zweijähriger Dauer mit sechs Wochenstunden für Knaben einzurichten hat, an der Mädchen freiwillig teilnehmen können.

In Anhalt sind durch das Fortbildungsschulgesetz vom 15. April 1914/8. April 1924 nur die männlichen, in gewerblichen Betrieben beschäftigten Jugendlichen der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern oder mindestens 40 Fortbildungsschulpflichtigen zu einem dreijährigen, für Angehörige des Kaufmannsstandes vierjährigen Fortbildungsschulbesuch mit 40 Schulwochen und sechs Wochenstunden zwischen 7 und 20 Uhr im Sommer und 8 und 20 Uhr im Winter verpflichtet. Eine Fortbildungsschulpflicht für alle erwerbstätigen männlichen Jugendlichen und die in gewerblichen Betrieben beschäftigten weiblichen Jugendlichen können alle Gemeinden durch Ortssatzung einführen. Für Jugendliche, die in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind, kann die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule nur für drei Winterhalbjahre begründet werden. Der Unterricht soll beruflich eingestellt sein.

In beiden Mecklenburg sind nur die männlichen, mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten Jugendlichen nach der Verordnung über die Kaufmannsschulen vom 7. April 1911 drei Jahre lang schulpflichtig. Die Schulen sind von der Handelskammer in allen Städten und Flecken eingerichtet, in denen mindestens sechs Schulpflichtige vorhanden sind. Der Unterricht liegt an den Werktagen und kann bis 21 Uhr stattfinden.

Gewerbliche Fortbildungsschulen können nach der Verordnung über Einrichtung und den Betrieb von Fach- oder Fortbildungsschulen vom 24. August 1911 von den Gemeinden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eingerichtet werden.

Für die männlichen, in der Landwirtschaft tätigen Jugendlichen können von den Gemeinden nach den Normativbestimmungen für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen vom 11. Februar 1910 mit Genehmigung des Ministeriums für Unterrichtsangelegenheiten Fortbildungsschulen eingerichtet werden, deren Unterricht im Winterhalbjahr mit vier Wochenstunden an zwei Abenden stattfindet.

In Oldenburg sind nach dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Berufsschulen, vom 6. Juli 1922 nur die Mädchen, und zwar in Stadtgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, zwecks hausmütterlicher Ausbildung zu dreijährigem Berufsschulbesuch verpflichtet. Für alle übrigen Jugendlichen können Berufsschulen mit dem genannten zeitlichen Umfang von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichtet werden.

In Preußen besteht keinerlei vom Staat ausgeübter Zwang. Das Gesetz, betr. die Erweiterung der Berufs-(Fortbildungs-)schulpflicht, vom 31. Juli 1923 überläßt es vielmehr den Gemeinden oder Kreisen, die Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren zum Besuche der Berufsschule zu verpflichten. Durch Satzung sind die Vorschriften zu erlassen, welche die Dauer der Schulpflicht festsetzen. In den Ausführungsbestimmungen empfiehlt der Handelsminister, eine bis zum vollendeten 18. Lebensjahr reichende Schulpflicht einzuführen, die Gemeinden sind indessen nicht daran gebunden. Auch in der Festsetzung der Stundenzahlen und der Unterrichtszeiten sind die Gemeinden, soweit es sich nicht um Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben handelt, selbständig. Es soll aber nach den Bestimmungen des Handelsministers über die Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen vom 1. Juli 1911 und den Bestimmungen über die Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungsschulen vom 1. Juli 1911, die auch für die jetzigen „Berufsschulen“ gelten, die jährliche Unterrichtszeit in der Regel mindestens 240 Stunden, bei 40 Schulwochen also wöchentlich sechs betragen, für kaufmännische Schulen wird allgemein eine Erhöhung der Wochenstundenzahl auf acht bis neun, für gewerbliche Schulen, wenigstens bei Berufen, die eines umfangreichen Zeichen- oder Fachunterrichts bedürfen, ebenfalls eine Erhöhung der Stundenzahl als sehr erwünscht bezeichnet. Nach diesen Bestimmungen, die sich auch eingehend mit dem Aufbau, den Lehrplänen

und der Unterrichtsmethodik der Berufsschulen befassen, und den Ministerialerlassen vom 6. November 1913 und 13. Juli 1915, betr. den hauswirtschaftlichen Unterricht in Mädchenberufsschulen, nach denen der genannte Unterricht im weitesten Sinne als verbindliches Fach der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen für Mädchen bezeichnet wird, haben sich die Gemeinden im ganzen gerichtet.

Für Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben soll nach dem Gesetz die Unterrichtszeit in der Regel in die Wintermonate gelegt werden. Die für diese Jugendlichen einzurichtenden Schulen unterstehen dem Landwirtschaftsminister, der am 31. Juli 1923 eine eingehende Ausführungsanweisung erlassen hat. Danach soll die durchschnittliche Wochenstundenzahl bei 20 Schulwochen im Winterhalbjahr sechs betragen, und der Unterricht soll spätestens um 19 Uhr beendet sein.

Nach dem Gesetz, die Regelung des Fortbildungsschulwesens betreffend, vom 14. Dezember 1908 ist auch in Braunschweig die Einrichtung von Fortbildungsschulen für jugendliche Personen unter 18 Jahren den Gemeinden anheimgestellt.

Von einem Versuch, den äußeren Entwicklungsstand der Berufsschulen im Reich nach den vorstehend skizzierten Bestimmungen in Zahlen darzustellen, muß abgesehen werden, da vergleichbare Zahlen nur bei sonst gleichartigen Verhältnissen gegeben werden können. So sind z. B. die Zahlen von Hamburg und von Sachsen nicht vergleichbar, da zwar in beiden Ländern eine dreijährige Berufsschulpflicht für alle Jugendlichen besteht, diese in Hamburg für alle Jugendlichen — die Zahlen der wenigen Dorfgemeinden machen nichts aus — aber auch mit 8 Wochenstunden, in Sachsen dagegen mit ganz verschiedenen Wochenstundenzahlen durchgeführt ist. Selbst die Zahlen eines einzelnen Landes, in dem die Berufsschulpflicht für alle Jugendlichen ausgesprochen ist, geben nicht immer ein sicheres Bild von dem derzeitigen Entwicklungsstand in diesem Lande. So ist aus dem vortrefflichen, vom Sächsischen Berufsschulverband 1927 herausgegebenen Buche „Die Berufsschule Sachsen unter dem Ministerium für Volksbildung“ zu entnehmen, daß in Sachsen in den dem genannten Ministerium unterstehenden Knabenberufsschulen im Jahre 1926 839 Klassen 3, — 307 Kl. 4, — 371 Kl. 5, — 595 Kl. 6, — 248 Kl. 7, — 416 Kl. 8, — 399 Kl. 9, — 339 Kl. 10, — 54 Kl. 11 und 134 Kl. 12 Stunden wöchentlich, in den Mädchenberufsschulen 770 Kl. 3, — 504 Kl. 4, — 547 Kl. 5, — 1115 Kl. 6, — 235 Kl. 7, — 417 Kl. 8, — 382 Kl. 9, — 131 Kl. 10 und 23 Kl. 11—12 Stunden wöchentlich Unterricht hatten (dazu kamen bei den Knaben 4, bei den Mädchen 200 Vollklassen mit 30, bei den Knaben 2 und bei den Mädchen 177 Vollklassen zu 10 Stunden). Da die Klassenstärken im ganzen gleich sind, würden diese Zahlen ein genaues Bild des Entwicklungsstandes geben, wenn nicht die oben erwähnten, dem Wirtschaftsministerium unterstehenden Handels- und Gewerbeschulen einen Teil der Berufsschulpflichtigen, in Dresden etwa ein Drittel, umfaßten, der zu den Schulen mit 6 Stunden und darüber hinzuzurechnen ist.

Eine ähnliche Verteilung zeigt Hessen mit Wochenstunden-

zahlen von 3, 4 und 6; besser liegen die Verhältnisse in Thüringen, wo die niedrigen Wochenstundenzahlen nicht für alle kleinen Gemeinden schlechthin gelten, sondern auf die in der Landwirtschaft und dem landwirtschaftlichen Haushalt tätigen Jugendlichen beschränkt sind.

In Württemberg betrug am 1. Januar 1927 die Wochenstundenzahl an den Handelsschulen bei 62 % der Klassen 9, bei 31 % weniger, bei 7% 10 und mehr, an den Gewerbeschulen bei 47% der Klassen 7, bei 9% der Klassen weniger, bei 44% mehr (allein bei 9% 10 und mehr). Die hohen Stundenzahlen finden sich in den größeren Städten, wie dies auch anderwärts der Fall ist. So haben die Pflichtschulen der größeren Städte in Baden 9 bis 10 Wochenstunden; in Norddeutschland sind die Zahlen niedriger, gehen aber auch dort schon häufiger, wenn auch zumeist für einzelne Berufe, über 6 hinaus.

Zeigen die angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die vorstehenden Zahlenbeispiele, daß die deutschen Berufsschulen von der gleichmäßigen Durchführung einer dreijährigen Berufsschulpflicht mit 8 Wochenstunden noch recht weit entfernt sind, so beträgt wenigstens die Zahl der Schulwochen in den Städten ziemlich übereinstimmend 40 im Jahr, und die Forderung der Unterrichtserteilung in den Tagesstunden ist insofern erfüllt, als mit wenigen Ausnahmen die Beendigung des Unterrichts auf spätestens 19 Uhr festgesetzt ist. Nach den örtlichen Bestimmungen schließt der Unterricht mitunter auch schon früher. Auch in den meisten preußischen Berufsschulen findet der Unterricht vor 20 Uhr statt. Sonntagsunterricht wird in den württembergischen Sonntagsschulen nach gesetzlicher Bestimmung und in den württembergischen allgemeinen Fortbildungsschulen und den bayerischen Volksfortbildungsschulen in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen erteilt. Sonst ist er ziemlich allgemein ausgeschlossen; auch von den preußischen Ortssatzungen läßt ihn nur noch ein Zehntel, und zwar auch nur teilweise, zu.

Dagegen geht fast allgemein nur ein Teil, wenn auch der größere, der Unterrichtszeit von der beruflichen Arbeitszeit ab, und die durch die Teilnahme am Berufsschulunterricht an der Arbeitsstelle versäumte Zeit wird vielfach nur den Lehrlingen bezahlt, während die Ungelernten recht oft Lohnabzüge erleiden. Der Leitsatz des oben erwähnten Ausschusses der Reichsschulkonferenz: „Der Unterricht in den Berufsschulen ist ein notwendiger Bestandteil der Berufsausbildung. Der Ausschuß fordert deshalb, daß für die schulpflichtigen Jugendlichen eine den Bedürfnissen der Berufsschule rechnungstragende Regelung der Arbeitszeit und der Lohnzahlung stattfindet“, hat bis jetzt nur in Thüringen einen gesetzlichen Ausdruck in der Bestimmung gefunden, daß die Unterrichtszeit für den Pflichtunterricht im allgemeinen in die für jede Berufsgruppe ortsübliche Arbeitszeit fallen soll.

Die Verschiedenheiten in der Heranziehung einzelner Gruppen der Jugendlichen zum Pflichtbesuch der Berufsschule betreffen vor allem die Mädchen. In Baden, wo wenigstens eine zweijährige Berufsschulpflicht für Mädchen besteht, haben die größeren Städte von der Befugnis, für Mädchen ein drittes Berufsschuljahr einzurichten, Gebrauch gemacht und die Mädchen auch in der Zahl der Wochenstunden den männlichen Jugendlichen gleichgestellt. In Württemberg dagegen, wo die Verpflichtung für die Gemeinden, Berufsschulen einzurichten, sich nur auf männliche Jugendliche bezieht, wurden am 1. Januar 1927 an den Gewerbeschulen 43 513 männliche und 2239 weibliche, an den Handelsschulen 4946 männliche und 3058 weibliche Schulpflichtige gezählt.

In Preußen haben die Gemeinden, denen dort auch die Einrichtung der Pflichtschulen für männliche Jugendliche überlassen ist, vorwiegend für die letzteren gesorgt; die Zahl der schulpflichtig gemachten Mädchen — Hausangestellte und Haustöchter werden nur wenig herangezogen — betrug im Jahre 1924 nur 22,8% der gesamten Schulpflichtigen. Am stärksten sind Mädchen noch, wie dies auch die württembergischen Zahlen zeigen, in den kaufmännischen Berufsschulen vertreten; sie machen da über 40 % der Gesamtschülerzahl aus.

Recht ungleich werden auch noch die ungelerten männlichen Jugendlichen behandelt, obwohl diese ja fast alle, von der zeitlichen Erscheinung der Arbeitslosigkeit abgesehen, erwerbstätig sind. In Bremen sind sie im Gesetz ausdrücklich von der Schulpflicht ausgenommen; in Ländern, in denen die Einführung der Schulpflicht Sache der Gemeinden ist, in den Ortssatzungen vielfach nicht als pflichtig genannt. So sind die Ungelernten in vielen preußischen Gemeinden noch nicht, oder mit einer geringeren Stundenzahl, meist 4, schulpflichtig.

Bei allen Verschiedenheiten der äußeren Gestalt der Berufsschulen in den einzelnen Ländern und selbst Gemeinden desselben Landes zeigt sich doch im inneren Aufbau überall der Zug nach beruflicher Gestaltung des Unterrichts. Am wenigsten ist dies vielleicht noch in den kleinen Schulen der Länder zu bemerken, in denen, wie z. B. in Hessen und Bayern, die Fortbildungsschule schon bei ihrer Entstehung mit der Volksschule verbunden war und auch heute noch, vor allem durch die Lehrer, in naher Beziehung zu ihr steht. Am ausgeprägtesten ist der Berufsgedanke bei den Schulen der großen Städte, wo man für die Mehrzahl der Berufe eigene Fachklassen einrichten kann. Wo die Zahl der einem Beruf angehörenden Schüler dazu nicht ausreicht, bildet man wenigstens Berufsgruppenklassen (z. B. Metallgewerbe, Baugewerbe usw.). Seltener vorkommende Berufe müssen auch in Großstädten zu Sammelklassen vereinigt werden; in kleinen Orten sind auch die sonst häufiger vorkommenden Berufe in den Sammelklassen vertreten, und die Möglichkeit der

Berücksichtigung des Berufs im Unterricht nimmt damit immer mehr ab. Man hat sich nun zunächst so geholfen, daß man die Schüler verschiedener Jahrgänge zu einer Einberufs- oder doch Berufsgruppenklasse vereinigte. Da auch dazu die Schülerzahlen häufig noch zu klein waren, hat man sich der Einrichtung von Verbandschulen für die Jugendlichen mehrerer Gemeinden zugewandt. Am blühendsten haben sich die Verbandsschulen wohl in Sachsen entwickelt, wo 1927 von 991 Berufsschulen 391 Verbandsschulen waren. Die Zusammenlegung machte nicht nur die Gliederung der Schüler nach Berufen, sondern auch die Beschaffung eigener Schulräume, teilweise schon in neuen, mit Werkstätten und Schulküchen gut ausgestatteten Gebäuden, und die Anstellung hauptamtlicher, als Berufsschullehrer ausgebildeter Lehrkräfte möglich. In Württemberg bestanden im Jahre 1927 40 Gewerbeschulverbände, umfassend 383 Gemeinden, und 7 Handelsschulverbände, umfassend 56 Gemeinden. Auch in Preußen geht man jetzt kräftig mit der Gründung von Verbandsschulen vor; andere Länder folgen. Waldbeck hat sich durch sein Gesetz von vornherein auf Verbandschulen eingestellt. Die lebhafte Entwicklung, die auf diesem Gebiet eingesetzt hat, erinnert an die rasche Ausbreitung der Fortbildungsschulpflicht in den Städten um die Jahrhundertwende und ist für die heutige Lage der Berufsschule charakteristisch.

Durch die Anwendung des Verbandsgedankens wird sich auch die landwirtschaftliche Berufsschule als solche entwickeln können. Noch führt sie fast überall den Namen „Fortbildungsschule“, und auch in Preußen, wo der Handelsminister für die ihm unterstehenden Schulen die Bezeichnung „Berufsschule“ eingeführt hat, hält der Landwirtschaftsminister in der oben angeführten Ausführungsanweisung, obwohl diese durchaus nach der Richtung der Berufsschule weist, an der Bezeichnung „Fortbildungsschule“ fest. Die große Schwierigkeit für die Durchführung der landwirtschaftlichen Berufsschule liegt in der starken beruflichen Beanspruchung der Jugendlichen im Sommer. Die Gesetze lassen mit Rücksicht darauf fast überall die Beschränkung des Unterrichts auf den Winter zu, was wieder wegen des Mangels an eigenen Räumen und der Erteilung des Unterrichts durch die Lehrer der Volksschule eine Beschränkung der Wochenstundenzahl mit sich bringt. Mit der Gründung von Verbandsschulen fallen diese Schwierigkeiten fort. Durch die Anstellung von hauptamtlichen, besonders ausgebildeten Lehrerinnen an ihnen hat sich schon vielfach der Unterricht der Mädchen, für die in der Verbandsschule eigene Klassen gebildet werden können, auf den Sommer ausdehnen lassen; die Ausübung von Wirtschaftsberatung durch die hauptamtlichen, landwirtschaftlich ausgebildeten Berufsschullehrer befriedete die Landwirte mit der Berufsschule und machte sie der Heranziehung der Jugendlichen zu Besichtigungen von Betrieben und zur Anstellung von Kultur-

versuchen geneigt, woraus sich allmählich ein Sommerunterricht entwickeln kann.

Zur Zeit findet in vielen Dörfern für die rein landwirtschaftlich tätige Jugend noch Winterunterricht in eigenen landwirtschaftlichen Berufsschulen statt, während die wenigen Handwerkslehrlinge ihre berufliche Unterweisung nur in einer Verbandsschule erhalten können, die während des ganzen Jahres Unterricht hat. Es suchen nun Lehrmeister nicht selten an dem Sommerunterricht ihrer Lehrlinge dadurch vorbeizukommen, daß sie diese mit Bezugnahme auf ihre Betätigung in der Landwirtschaft — die meisten ländlichen Handwerker haben einen kleinen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb — zur landwirtschaftlichen Berufsschule anmelden. Dies bringt natürlich für die Leitungen der gewerblichen Verbandsschulen allerlei Schwierigkeiten. Ihnen beugt Thüringen vor, indem es in seinem Gesetz den gewerblich tätigen Jugendlichen auf dem Lande den Besuch der gewerblichen Berufsschule vorschreibt. Andere Länder werden ähnliche Bestimmungen treffen müssen, wenn sie sich nicht mit der Anwendung des § 127 der Reichsgewerbeordnung helfen wollen, nach dem Handwerksmeister verpflichtet sind, ihre Lehrlinge zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten. Die landwirtschaftliche Seite des Doppelberufes der ländlichen Handwerker kommt dabei freilich zu kurz, aber der Hauptberuf muß im Interesse der Ausbildung, die mit der Gesellenprüfung abschließt, vorgehen.

Von viel größerer Bedeutung ist die Frage des Doppelberufs für den Aufbau der Pflichtberufsschule der erwerbstätigen Mädchen. Für sie verlangen die um die Gleichwertigkeit von Frauen- und Männerarbeit bemühten Kreise einen nach Umfang und Inhalt mit dem der männlichen Jugendlichen übereinstimmenden Unterricht. Aus diesem Gesichtspunkt heraus hat man in Hamburg die kaufmännisch und handwerklich beschäftigten Mädchen in die Handelsschulen und Fachgewerbeschulen eingeschult, wo sie denselben Unterricht wie die männlichen Jugendlichen, also ohne hauswirtschaftliche Unterweisungen, erhalten. Wenn sie letztere wünschen, müssen sie wahlfreie Abendkurse in Hauswirtschaft und Nadelarbeit besuchen. Nach dem obenangeführten Ministerialerlaß vom 6. November 1913 sind in Preußen die Gemeinden, die Pflichtunterricht für die weiblichen Handelsbeflissenen oder Handwerkslehrlinge einführen, gehalten, den Mädchen hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen zu lassen, um den der männliche Schüler angesetzte Unterricht gekürzt wird. Bei der in Preußen überwiegenden Wochenstundenzahl sechs mag sich diese Maßnahme wohl in einer verminderten theoretischen Ausbildung für den Erwerbsberuf auswirken, bei Städten und Ländern mit höheren Stundenzahlen weniger fühlbar sein, besonders, wenn dann die Stundenzahl bei den Mädchen höher als bei den männlichen Jugendlichen ist. Mit der letzteren Regelung kommt schon zum Ausdruck, daß der Doppelberuf eine aus-

gedehntere Schulpflicht für die erwerbstätigen Mädchen verlangt. Statt die Wochenstundenzahl zu erhöhen, hat man auch an eine Vermehrung der Pflichtschuljahre gedacht. Bei gleichmäßiger Berücksichtigung beider Berufe der erwerbstätigen Frau müßte man dann die Schulpflicht der Mädchen auf sechs Jahre erhöhen. Da dies praktisch undurchführbar ist, wählt man einen Mittelweg, indem man statt des dreijährigen hauswirtschaftlichen Unterrichts mit wenigen Wochenstunden ein „Hauswirtschaftliches Pflichtjahr“ mit Vollunterricht einrichtet, nach dessen Absolvierung erst die Ausbildung im Erwerbsberuf mit dem dafür vorgeschriebenen Berufsschulbesuch beginnen soll. Die Mädchen würden danach vier Jahre schulpflichtig sein, es sei denn, daß ihr Erwerbsberuf auch die Hauswirtschaft ist. Im letzteren Falle müßte schon aus erziehlichen Gründen noch ein wenigstens zweijähriger Berufsschulbesuch folgen. Der Durchführung dieses Gedankens soll das gesetzlich festgelegte hauswirtschaftliche Jahr in Bremen dienen.

Der Erteilung des Unterrichts auf beruflicher Grundlage entspricht die Gliederung der Berufsschulen. Man unterscheidet kaufmännische, gewerbliche, hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Berufsschulen. Die ungelernten Jugendlichen teilt man entweder den gewerblichen Schulen zu, wo sie besondere Klassen bilden, oder vereinigt sie, wie dies in einer Anzahl von Großstädten schon durchgeführt ist, in besonderen Schulen für Ungelernte („Allgemeine Gewerbeschulen“, „Arbeiterschulen“). In letzteren kann man zuweilen eine weitere Gliederung der Klassen nach Berufen vornehmen, wenn sich genug Jugendliche finden, die dauernd in demselben ungelernten Beruf tätig bleiben. Eine berufliche Untergliederung findet sonst nur in den Schulen der gelernten Berufe statt, und zwar in steigendem Maße mit der Größe der Schule. So bildet man an den größeren kaufmännischen Pflichtschulen nicht nur Unterabteilungen für Groß- und für Kleinhandel, sondern neben den Kontoristenklassen besondere Klassen, z. B. für Bank-, Versicherungs-, Speditionsgeschäfte oder für Manufakturwaren-, Eisenwaren-, Lebensmittel-, Papiergeschäfte usw. Bei den gewerblichen Berufsschulen der Industriesstädte bahnt sich eine Zweiteilung nach Industrie und Handwerk an. Die Unterabteilungen sind bei beiden, entsprechend der stärkeren Gliederung der Berufe, zahlreicher als bei den kaufmännischen Schulen (Fachgruppen der Maschinenbauer, Schiffbauer, Wagenbauer, Elektriker, Autoschlosser, Schlosser, Schmiede, Feinmechaniker, Uhrmacher, Goldschmiede, Kupferschmiede, Klempner, Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Töpfer, Maler, Glaser, Tischler, Tapezierer, Sattler, Schneider, Schuhmacher, Kürschnere, Friseure, Zahntechniker, Buchdrucker, Lithographen, Photographen, Chemigraphen, Steindrucker, Buchbinder, Bäcker, Konditoren, Schlachter, Köche, Kellner u. a. m.).

Die Gliederung nach Berufen wird häufig durchbrochen durch die

Gliederung nach Geschlechtern. In der hauswirtschaftlichen Berufsschule deckt sich die Sonderung nach dem Beruf mit der Sonderung nach dem Geschlecht. Sie findet sich aber nur in großen Städten, wo auch alle weiblichen Jugendlichen berufsschulpflichtig sind, und es werden ihnen da auch die ungelernten Arbeiterinnen zugewiesen. Die erwerbstätigen Mädchen der gelernten Berufe besuchen dann die gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulen gemeinsam mit den männlichen Jugendlichen; besonders, wenn sie, wie in Hamburg, keinen hauswirtschaftlichen Pflichtunterricht genießen. Letzterem zuliebe vereinigt man vielfach alle Mädchen in eigenen Mädchenberufsschulen, an denen man in größeren Verhältnissen, vom hauswirtschaftlichen Unterricht abgesehen, auch wieder Fachklassen bildet (Kontoristinnen, Verkäuferinnen [diese wieder nach Geschäftszweigen gesondert], Schneiderinnen, Wäscheneräherinnen, Putzmacherinnen, Stickerinnen, Strickerinnen, Plätterinnen, Pelznäherinnen, Blumenbinderinnen u. a. m.). Zuweilen sind die Mädchen der gelernten Berufe zwar den Schulen für männliche Jugendliche zugewiesen, besuchen aber zum hauswirtschaftlichen Unterricht die Mädchenberufsschule. In Orten, wo nur die erwerbstätigen Mädchen berufsschulpflichtig sind, machen die Mädchen der gelernten Berufe den Hauptanteil von zusammenfassenden Mädchenschulen aus.

In mittleren und kleineren Städten besteht gewöhnlich nur eine Berufsschule, die dann nach gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und Klassen für Ungelernte gegliedert ist. Wo die Zahl der weiblichen Jugendlichen zur Bildung von eigenen Klassen nicht ausreicht, teilt man sie den Klassen für männliche Jugendliche des selben Berufs zu. So finden sich häufig gemischte kaufmännische Klassen; wo in manchen Berufen vereinzelte weibliche Lehrlinge vorkommen, nehmen sie auch an großen Schulen an dem Unterricht der männlichen Lehrlinge teil.

Ein Blick auf die Gesetzgebung der Länder zeigt, daß der Gedanke der Reichsverfassung, der gesamten, nach erfüllter Volksschulpflicht ins Leben, wenn auch nur ins häusliche, tretenden Jugend eine mindestens dreijährige weitere Erziehung zuteil werden zu lassen, bis jetzt ein recht geteiltes Verständnis gefunden hat. Die unterschiedliche Behandlung der Jugendlichen in der Verpflichtung zum Berufsschulbesuch läßt erkennen, daß dabei nicht erziehliche, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend waren, und läßt weiter auf eine recht verschiedene Einschätzung der Bedeutung der verschiedenen Berufe für die Allgemeinheit schließen, bei der die haus- und landwirtschaftlichen sowie die ungelernten Berufe am schlechtesten weggekommen sind. Die Erkenntnis, daß die haus- und landwirtschaftlichen Berufe auch gelernte Berufe sind, scheint sich erst allmählich Bahn zu brechen. Weite Arbeitgeberkreise lehnen den Berufsschulbesuch der Ungelernten ab, und selbst von Lehrherren gelernter Berufe kann man nicht selten das Urteil hören, daß jeder

über technische Belehrungen und Übungen hinausgehende Unterricht, wie Bürgerkunde, Lebenskunde oder gar Kultatkunde, Unfug sei. Wenn nun derartige „allgemeinbildende“ Fächer dennoch allgemein in den Lehrplänen der Berufsschulen auftreten, so ist dies den Anweisungen der Gesetze und Ausführungsbestimmungen für die erziehliche Auswertung des Berufsschulunterrichts in dessen jeweiligem Umfang zu danken. Aber auch dabei wird doch meist die wirtschaftliche Aufgabe vorangestellt, die Erziehung soll nur auch berücksichtigt werden. Und diese Auffassung zeigt sich auch in den Lehrplänen und dem Unterrichtsbetrieb gerade vieler großer beruflich gegliederter Schulen, die meist auch im Werkstattunterricht die Technik des Berufes üben. In ihrer Art leisten diese Schulen im allgemeinen gute Arbeit; Stoff und Lehrmittel für den im Mittelpunkt des Lehrplans stehenden, in den verschiedenen Schulformen verschiedene Bezeichnungen führenden Unterricht in Fachkunde und dessen rechnerische, zeichnerische und sonstige Hilfsmittel sind teilweise vortrefflich durchgearbeitet, und die Literatur zeigt eine lebhafte Erörterung methodischer Fragen, die sich zur Zeit besonders um den Konzentrationsgedanken dreht. Dabei wird zwar die wirtschaftliche Technik des betreffenden Berufes mit einbezogen (Schriftwechsel, Kostenberechnung, Buchhaltung), doch finden die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Berufes der Schüler mit anderen Berufen und mit der gesamten Volks- und Weltwirtschaft bis zu ihren politischen Auswirkungen sowie die rechtlichen, über die unmittelbar mit der Berufstechnik zusammenhängenden Beziehungen hinaus mindere Beachtung, wie auch die ästhetische und berufsethische Auswertung der technischen Unterrichtsstoffe meist übersehen wird. Wo sie in einem Fach, wie Bürgerkunde, Geschäftskunde, Lebenskunde, Gemeinschaftskunde, das häufig sogar einen anderen Lehrer hat, auftreten, haben sie durch Fehlen einer unmittelbaren Beziehung zum beruflichen Leben der Schüler oft stark an Wert verloren.

In Berufsgruppenklassen treten die Gemeinschaftsbeziehungen, zunächst wirtschaftlicher Art, schon stärker hervor, und so geht es weiter bis zu den Klassen der Ungelernten, in deren Unterricht Fragen aller Art aus dem Wirtschafts-, Gesellschafts- und auch politischen Leben in enger Beziehung zu den persönlichen Interessen der Schüler aufgeworfen werden und weltanschauliche und ästhetische Auseinandersetzungen nicht ausbleiben. Bei diesen Klassen tritt die sozialpädagogische Aufgabe der Berufsschule, wie sie im Sinne der Reichsverfassung liegt, deutlich in die Erscheinung und hat auch ihren Einfluß auf die Lehrpläne und den Unterrichtsbetrieb ausgeübt. Man braucht nicht den neuerdings lautwerdenden Stimmen recht zu geben, die aus einer behaupteten Verschiebung zwischen gelernter und ungelernter, bzw. angelernter Arbeit die Notwendigkeit einer Verlegung des Schwerpunktes der Berufsschularbeit von den gelernten auf die ungelernten Berufe ableiten, und darf doch hoffen, daß

die zunehmende Einschulung Ungelernter der Berufsschulwelt die sozialpädagogische Aufgabe, die Formung der in einen Gemeinschaftsorganismus sich vollwertig einfügenden Persönlichkeit bedeutet, immer mehr als vordringlich erkennbar macht. Indem die Berufsarbeit die wertvollsten Bildungsgüter dafür liefert, erleidet der berufstechnische Unterricht keineswegs eine Einbuße, nur rückt er, sogar ohne daß die Lehrpläne sich äußerlich viel zu ändern brauchen, in der Führung der Berufsschularbeit an die zweite Stelle. Die Entwicklung in dieser Richtung hat in der Literatur schon eingesetzt und wird auch vereinzelt im praktischen Unterrichtsbetrieb zu beobachten sein; durch Voranstellung der allen Berufsschulen gemeinsamen Aufgabe, ein gebildetes Volkstum zu erziehen, wird sie die Einheit der nach der jetzigen Entwicklung des Berufsgedankens auseinanderfallenden Berufsschule bringen.

Vom Standpunkt der Berufsschule als Erziehungsschule aus ist auch die Einfügung der Leibesübungen und des Religionsunterrichts als Pflichtfach in ihren Lehrplan zu beurteilen.

Über die Unentbehrlichkeit der Leibesübungen in der Erziehungsarbeit besteht in den Kreisen der Berufsschulpädagogen volle Übereinstimmung. Die wenigsten Landesgesetze nennen sie aber als Lehrfach. Einige, wie Baden und Anhalt, ermächtigen die Gemeinden, sie einzuführen; nur Lübeck, Hamburg und Sachsen haben den Unterricht in Leibesübungen gesetzlich festgelegt, wenn auch noch teilweise nicht durchgeführt. Die preußischen Bestimmungen über die von den Gemeinden aufzustellenden Lehrpläne erwähnen die Leibesübungen nicht, doch haben bereits viele Gemeinden den Pflichtunterricht darin durch Ortssatzung festgelegt. Ähnlich ist es in den übrigen Ländern. Die künftige Entwicklung dieses Unterrichts wird nicht nur in bezug auf seine weitere Ausdehnung, sondern auch in bezug auf seine Würdigung in dem gesamten Erziehungsplan der Berufsschule zu verfolgen sein. Zeigt er zur Zeit keine Verbindung mit dem übrigen Unterricht, so wird er sich nach und nach immer enger an den Unterricht über Körperpflege und Berufshygiene anlehnen und sich zu einer von der Geisteskultur nicht zu trennenden Körerkultur verbreitern.

Geteilt sind die Meinungen über die Einfügung des Religionsunterrichts in den Lehrplan der Berufsschule. Diese ist gesetzlich möglich, aber die Teilnahme der Berufsschüler an dem Unterricht ist nicht erzwingbar, da sie nach Art. 148 der Reichsverfassung von der Willenserklärung der Schüler abhängt. In gemischt-konfessionellen Schulen bringt das Auseinanderfallen der Klassenverbände im Religionsunterricht schultechnische Schwierigkeiten. In Baden hat man gleichwohl mit dem gesetzlichen Religionsunterricht in der Berufsschule gute Erfahrungen gemacht, ebenso in Bayern, wo der Religionsunterricht allerdings nur insoweit Pflichtfach ist, als er in der Volksfortbildungsschule erteilt wird oder in der Berufsfort-

bildungsschule den Unterricht der letzteren ersetzt, also in einer auf die achtjährige Volksschulpflicht folgenden dreijährigen Berufsbildungsschule nur während der beiden ersten Jahre zu erteilen ist. In beiden Ländern erklärten sich nahezu alle Schüler für die Teilnahme. In Preußen gestattete ein Ministerialerlaß vom 26. März 1897 den Geistlichen beider Konfessionen, im Anschluß an den Fortbildungsschulunterricht religiöse Belehrungen, möglichst in den Fortbildungsschulräumen, vorzunehmen, und die Schulvorstände wurden angewiesen, die Geistlichen dabei zu unterstützen. Auf Grund dieses Erlasses ist vor allem in einer Reihe von rheinischen Gemeinden ein freiwillig besuchter Religionsunterricht eingeführt, ohne aber ein Bestandteil des Berufsschulunterrichts zu sein. Gegen neuerdings hervorgetretene Bestrebungen der Konfessionen, den Religionsunterricht zum Pflichtfach zu machen, wenden sich weite, an der Berufsschularbeit Anteil nehmende Kreise, die befürchten, daß in konfessionell gemischten Gegenden durch den konfessionellen Religionsunterricht unerwünschte Gegensätze in die Berufsschulgemeinschaften hineingetragen werden, und betonen, daß dem nicht zu verkennenden Sehnen der heutigen Jugend nach Verinnerlichung und nach Gewinnung einer Weltanschauung im gesamten Unterricht der Berufsschule Rechnung getragen werden könne und müsse.

Das auch hier zu bemerkende Hindrängen auf Vereinheitlichung des Berufsschulziels wird nur Erfolg haben können, wenn der Einheitsberufsschullehrer mit der grundlegenden Ausbildung des Sozialpädagogen ersteht, der lediglich nach dem Bildungsgut, an dem er seine Aufgabe zu erfüllen sucht, in den verschiedenen Formen als Handelslehrer, Gewerbelehrer, Hauswirtschaftslehrer oder Landwirtschaftslehrer in die Erscheinung tritt. Über einen ziemlich einheitlichen Ersatz können die kaufmännischen Berufsschulen verfügen, die in allen Ländern bis auf Bayern, wo die Ausbildung der Lehrer an kaufmännischen Schulen noch in der Schwebе ist, an den Handelshochschulen und einigen Universitäten ausgebildete Diplomhandelslehrer anstellen. Der Schwerpunkt dieser Ausbildung ruht aber zur Zeit noch weniger in der auf die gesamte Lebenskunde der Jugend gegründeten Formung der Lehrerpersönlichkeit als auf der Übermittlung von Lehrgut. Die Studienpläne entsprechen mehr der Vorbereitung auf eine praktische Tätigkeit als Volkswirt oder Jurist als der Aufgabe, ein Volkstum mit gesunden wirtschaftlichen und rechtlichen Anschauungen erziehen zu helfen. Die biologische und soziologische Grundlage der Menschenbildung tritt stark zurück. Es ist aber eine allmähliche Hinkehrung nach der pädagogischen Seite zu bemerken.

In der Ausbildung der übrigen Lehrergruppen, insbesondere der männlichen und weiblichen Gewerbelehrer, bestehen noch große Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Ländern, soweit sie überhaupt Ausbildungseinrichtungen besitzen und ihre Lehrer nicht von den

Ausbildungsanstalten anderer Länder beziehen. Einer Einheitlichkeit in der Ausbildung streben die preußischen Einrichtungen zu und lassen dadurch die Gleichbewertung der Bildungsbedürfnisse der den verschiedenen Berufen, auch den ungelernten, angehörenden Jugendlichen und die daraus folgende Gleichbewertung der Verantwortung der sie unterrichtenden Lehrer erkennen. Sie zeigen aber auch in dem Hochschulcharakter, den sie angenommen haben, und der sich der Ausbildung der Diplomhandelslehrer annähern soll, daß man in Preußen die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung erkannt hat. Die zur Zeit darüber noch schwebenden Erwägungen drehen sich im wesentlichen um die dem Studium vorausgehende Vorbildung. Es scheint auch, als ob das sozialpädagogische Prinzip dem utilitaristischen, das vorwiegend den technisch geschickten, gut verdienenden Arbeiter im Auge hat, vorangestellt werden sollte. Neben dem erziehungswissenschaftlichen Kern der Ausbildung für alle Lehrer werden die Lehrer der ungelernten Berufe sich ausgebreitete Übersichten aus den Gebieten der Wirtschafts-, der Gesellschaftslehre, des Rechts und der Technik erwerben müssen, während sich diese Gebiete für die Lehrer der gelernten Berufe, je mehr diese gegliedert sind, im Anschluß an die Berufstechnik immer mehr einengen, aber um so mehr vertiefen.

Die süddeutsche Gewerbelehrerausbildung und die ihr nahekommende sächsische sind wesentlich auf einen wirtschaftlich-utilitaristischen Charakter der Berufsschulen eingestellt und unterscheiden in Württemberg und Baden je nach den Berufen verschiedene Ausbildungshöhen, deren oberste Stufe die Ausbildung an der technischen Hochschule ist. Indem sie den Gewerbelehrer zum Diplomingenieur ausbilden, geben sie ihm auf der einen Seite zu wenig für seinen Lebensberuf als Erzieher mit, andererseits rüsten sie ihn mit einer Fülle von technischen Kenntnissen aus, die über die Anforderungen an die Beherrschung des Lehrgutes hinausgehen.

Im Eingange wurde bemerkt, daß der Vereinheitlichung des Berufsschulwesens im wesentlichen finanzielle Hindernisse entgegenstanden. In der Tat treten diese in dem verwirrenden Bild, das die Zusammenstellung der Finanzierung in den einzelnen Ländern bietet, überall hervor. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die Berufsschule noch nicht in allen Ländern schulgeldfrei ist und nur in wenigen freie Lernmittel gewährt, wie es die Reichsverfassung will. Eine eingehende Untersuchung der Finanzierung der Berufsschule bietet der Vortrag, den der Beigeordnete Richter - Essen auf dem Deutschen Berufsschultag in Kiel, 1926, gehalten hat. Er ist in der Zeitschrift „Die Deutsche Berufsschule“, Jahrg. 35, S. 561, abgedruckt.

Auch bezüglich der komplizierten Aufsichtsverhältnisse an den Berufsschulen können wir auf einen Vortrag verweisen. Staatsminister a. D. Prof. Dr. Richard Seyfert - Dresden stellte sie

in dem Vortrag „Die Beaufsichtigung der Berufsschulen in den deutschen Ländern“ auf dem Deutschen Berufsschultag in Koblenz, 1927, dar. Der Vortrag ist in der genannten Zeitschrift, Jahrg. 36, S. 449, erschienen.

Aus dem Vorstehenden dürfte sich ergeben, wie weit die deutsche Berufsschule noch von einer einheitlichen Gestalt im Sinne der Reichsverfassung entfernt ist. Die folgenden Berichte werden bemüht sein, dies im einzelnen durch vergleichbare Zahlen zu belegen und die Entwicklung der dargestellten Probleme mehr im einzelnen zu verfolgen.

DAS PRIVATSCHULWESEN

von A. SACHSE

Der Staat stellt das Privatschulwesen hinter dem öffentlichen zurück. Das kommt in der RV zum Ausdruck; den Schulbestimmungen ist der Satz vorangestellt: Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Der Privatunterricht wird als vorläufig noch berechtigt angesehen, wo entsprechende öffentliche Einrichtungen fehlen, also als Ergänzungsunterricht. Da, wo der Privatunterricht sich anbietet, an die Stelle des öffentlichen zu treten, also Ersatzunterricht sein will, wird er vom Staate nur geduldet, soweit er ihn nicht unterdrücken kann. Der Polizeistaat stellte Rechtsregeln für den Privatunterricht von sich aus nur zu dem Zwecke auf, um die Staatsangehörigen vor Privatschulunternehmungen zu schützen, die ihre Versprechungen zu halten nicht imstande sind, oder die in irgendeiner Beziehung als staatsgefährlich erscheinen. Er hielt es aber für entbehrlich, Rechtsregeln zum Schutze der Privatschulunternehmer und Lehrer aufzustellen. Diese frühere Stellungnahme des Staates wirkt heute noch nach, zum Teil ist sie noch herrschend. Darum ist die Rechtslage des Privatschulwesens unbefriedigend geblieben.

Mit der Zeit ist aber doch eine Wandlung der Anschauungen eingetreten. Es kann nicht verkannt werden, daß der Privatunterricht unter gewissen Umständen Vorzüge vor dem öffentlichen hat, sogar unentbehrlich sein kann zur Befriedigung berechtigter Bedürfnisse, namentlich konfessioneller. Die Staatsomnipotenz auf dem Gebiete des Privatschulwesens erscheint mit der Freiheit des Individuums unvereinbar. Von diesem Gesichtspunkte aus wird eine Rechtsordnung für das gesamte Privatunterrichts- und Erziehungswesen gefordert. Andererseits wird für die Gesellschaft das Recht in Anspruch genommen, die Jugend so zu erziehen, wie es ihr, der Gesellschaft, frommt, dem Interesse der Gesellschaft schädliche Einflüsse in der Schuljugenderziehung fernzuhalten. Dabei hängt von der jeweilig in der Gesellschaft herrschenden Richtung ab, was als schädlich angesehen wird. Diese gegensätzlichen Strömungen in der Behandlung des Privatschulwesens haben eben die Stockung in seiner Entwicklung überhaupt, namentlich in der Entwicklung seiner Rechtsordnung, herbeigeführt. Sie haben in manchen Ländern verhindert, daß es überhaupt zu einer Gesetzgebung gekommen ist. So scheiterte der Zedlitzsche Volksschulgesetzentwurf von 1891 wesentlich mit daran, daß er das vielumstrittene Privatschulgebiet mit einbeziehen wollte. So ist es gekommen, daß die RV den privaten

Ergänzungsunterricht unberührt läßt. So erklärt es sich, daß die Bestimmungen der RV über den privaten Ersatzunterricht von einigen Ländern, allerdings nicht ganz ohne Abänderung, angenommen sind, von anderen abgelehnt werden, mit der Begründung, daß sie nur Grundsätze darstellen, die nicht ohne ausführendes Landesgesetz Kraft haben, aber ohne Gewißheit, die Lücke auszufüllen. Der Einfluß des Staates auf das private Unterrichtswesen äußert sich erstens in seiner Mitwirkung bei der Errichtung privater Unterrichtsveranstaltungen, zweitens in der Aufsicht über sie, die äußerstenfalls die Schließung bewirken kann. An der Unterhaltung nimmt er, abgesehen von Unterstützungen, nicht teil.

Allen privaten Lehrern ist gemeinsam, daß ihre Rechtsverhältnisse zu den Schulunternehmern oder den Eltern sich durch privatrechtlichen Dienstvertrag (BGB. §§ 611 bis 630) regeln. Die privaten Lehrer und Erzieher sind der Reichsangestelltenversicherungsordnung vom 28. Mai 1924, bezüglich der Krankenversicherung der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924, unterworfen.

Um im folgenden Jahre (1928) die Fortschritte in der Entwicklung des Privatschulwesens im Jahresbericht verfolgen zu können, ist hier ein Überblick über den gegenwärtigen Stand zu geben. Da die Lage im Reich uneinheitlich ist, so erübrigt nur, die Bestimmungen der RV und sodann die der einzelnen Länder, soweit sie charakteristisch sind, klarzulegen.

Das Reich.

Das Reich hat sich mit den privaten Schulen früher befaßt, als mit den öffentlichen. Nach der Reichsgewerbeordnung (§ 6) ist diese auf die Erziehung von Kindern gegen Entgelt und auf das Unterrichtswesen unanwendbar. Eine Ausnahme macht die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe (§ 35). Die Anwendung dieser Bestimmungen hat mancherlei Schwierigkeiten mit sich gebracht, weil die Worte: Kinder (Jugend), Unterricht, Gewerbe nicht eindeutig sind. Die Gesetzgebung einiger Länder hat es sich nicht nehmen lassen, Privatunterricht trotzdem als ein Gewerbe aufzufassen, wenn er es auch im Sinne der Gewerbeordnung nicht ist; sie hat daher für Privatunterricht allgemein die Genehmigungspflicht angeordnet, selbst wenn er unentgeltlich erteilt wurde und selbst, wenn er sich an Erwachsene wendete; sie ist dabei vom Reichsgericht geschützt worden. Der Bundesrat hat zum Schutze des Publikums vor unlauteren Unternehmungen durch die Bekanntmachung vom 2. August 1917 den Betrieb privater Fortbildungs- und Fachschulen in gewerblichen und kaufmännischen Fächern sowie die Erteilung derartigen Privatunterrichts von der behördlichen Genehmigung abhängig gemacht. Und diese wurde gebunden an den Nachweis der Zuverlässigkeit, Befähigung und Leistungsfähigkeit des

Unternehmers. Durch diese Bekanntmachung erscheinen ältere Gesetze, die weniger streng waren, wie das sächsische Gesetz, betr. gewerbliche Schulen, vom 3. April 1880 und das gleichartige hessische Gesetz, betr. die Errichtung und Leitung von technischen Privatunterrichtsanstalten, vom 23. Dezember 1905 als überholt. Überhaupt sehen die Länderverwaltungen die Bundesratsbekanntmachung als maßgeblich an, aber es ist nicht unzweifelhaft, ob ihr heute noch Rechtskraft innewohnt.

Die RV hat das öffentliche und private Unterrichtswesen aufs innigste miteinander verknüpft durch ihre Schulpflichtbestimmung (Art. 145), aus der das Grundschulgesetz die Ersetzung der auch im Privatunterricht erfüllbaren Bildungspflicht durch die Schulpflicht und die Unterdrückung der privaten Schulen, welche den Grundschulbesuch ersetzen wollen, ableitete, und sodann durch die Bestimmung (Art. 147), daß Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen der Genehmigung des Staates bedürfen. Bloße Anzeige, wie bisher in weitem Umfange in Baden zugelassen, genügt nicht mehr. Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird und die wirtschaftliche und rechtliche Lage der Lehrkräfte genügend gesichert ist (Art. 147,₂). Die Prüfung der Bedürfnisfrage scheidet also aus. Private Volksschulen sind nur zur Befriedigung konfessioneller Interessen oder, wenn ein besonders pädagogisches Interesse anerkannt wird, zugelassen (Art. 147,₂). Private Vorschulen sind aufgehoben (Art. 147,₃). Die privaten Ersatzschulen für die Vorschulen werden in dem Grundschulgesetze vom 28. April 1920 und 26. Februar 1927 behandelt. Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Rechte. Unklar bleibt, ob eine Ersatzschule auch dann schon vorliegt, wenn der Staat auch nur in unzulänglichem Umfang den in der Privatschule gepflegten Unterricht in öffentlichen Anstalten erteilen läßt.

Die Länder.

1. Preußen.

Preußen erkennt die Grundsätze von Art. 147,₁ und ₂ nicht als bereits in Kraft getreten an und hält bis zu anderweitiger landesgesetzlicher Regelung, die es bisher noch unterlassen hat, an seinen alten Bestimmungen fest. Absatz 2 widerstreitet übrigens auch dem deutsch-polnischen (Genfer) Abkommen über die Minderheitsbeschulung vom 15. Mai 1922 (Art. 103). Maßgebend sind die Kabinettsorder von 1834 und die Staatsministerialinstruktion von 1839, deren Wirksamkeit bezüglich der unterworfenen Personen und der Schularten durch die Erlasse der Fachminister die weiteste Ausdehnung

gegeben ist. Es handelt sich I. um Privatschulen, II. um Privatlehrer, III. um Hauslehrer. Zu I. Die Genehmigung ist abhängig von der Prüfung der Bedürfnisfrage und des Befähigungsnachweises der um die Genehmigung nachsuchenden Person. Privatschulen werden nur genehmigt, wo ein wirkliches Bedürfnis anerkannt wird. Der Nachweis der Befähigung erstreckt sich auf die wissenschaftliche und sittliche Befähigung. Die Erlaubnis wird stets nur einer einzelnen Person erteilt. Geprüft werden auch die sächlichen Voraussetzungen. Zu II. Der Privatlehrer unterscheidet sich vom Lehrer an Privatschulen dadurch, daß er einen Vertrag mit einer oder mehreren Familien oder mit dem zu Unterrichtenden abgeschlossen hat, während der Lehrer an Privatschulen den Vertrag nur mit dem Privatschulunternehmer abschließt. Die Zulassung von Privatlehrern (Familienschulen) hängt nicht vom Bedürfnis, sondern nur vom Befähigungsnachweis ab. Ob eine solche Einrichtung als Familienschule oder als Privatschule anzusehen ist, hängt vom Ermessen der Verwaltung ab. Zu III. Hauslehrer bedürfen eines Erlaubnisscheines. Die Prüfung erstreckt sich nur auf die sittliche Geeignetheit.

Die Staatsaufsicht wird von der Bezirksinstanz (Regierung bzw. Regierungspräsident) wahrgenommen, bezüglich II. und III. ist sie zunächst dem Schulrat übertragen. Der private Musikunterricht ist durch die allgemeinen Bestimmungen vom 2. Mai 1925 besonders eingehend geregelt. Wenn Mißbräuche und Übelstände in der Privatschule oder im Privatunterricht auftreten, die auf Erinnerung nicht abgestellt werden, so ist die Schulaufsichtsbehörde befugt, den Erlaubnisschein zurückzuziehen und die Privatschule zu schließen bzw. den Privatunterricht zu verbieten. Dagegen ist, ebensowenig wie gegen die Versagung des Erlaubnisscheins, Klage in einem gerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen.

Preußen hat, um den Privatanstalten, namentlich solchen charitativen Charakters, die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte zu erleichtern, in seinen Lehrerbesoldungsgesetzen überaus wohlwollende Bestimmungen hinsichtlich der Anrechnung von Dienstzeit bei dem Übergange von privaten Lehrern an öffentliche Schulen getroffen. Auch hat Preußen Privatschulen größere staatliche Zuschüsse da gewährt, wo die Schulen einen unentbehrlichen Ersatz für öffentliche Schulen darstellen. Gleicherweise haben manche Gemeinden verfahren.

Das Gesetz, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, vom 31. Mai 1875, durch welches diese Genossenschaften von dem Gebiete der Preußischen Monarchie ausgeschlossen wurden, ist bei dem Abbau des sogenannten Kulturkampfes dahin geändert worden, daß weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zur Pflege und Unterweisung von Kindern in noch nicht schulpflichtigem Alter (Novelle von 1880), sowie zur Leitung und Unterweisung in Haushaltungs- und Hand-

arbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter (Novelle von 1886) und zum Unterricht und zur Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten (Novelle von 1887) weiter zugelassen werden. Alle diese Einrichtungen unterliegen aber der Staatsministerialinstruktion von 1839 und bedürfen der darin vorgeschriebenen Genehmigung (ME. v. 14. Februar 1920).

2. Bayern.

Die Richtung geht dahin, dem Privatunterricht möglichst freien Spielraum zu lassen. Es bestehen aber mancherlei Zweifelsfragen. Es wird angenommen, daß Art. 147,¹ RV in Bayern mit unmittelbarer Kraft gilt. Dem entsprechen die Bestimmungen des bayerischen Konkordats und der Staatsverträge mit den evangelischen Kirchen (Gesetz vom 15. Januar 1925). Die Erteilung gewerblichen Privatunterrichts wird im Gegensatz zu den älteren Bestimmungen von 1825 als eine vollkommen freie Erwerbstätigkeit angesehen nach Maßgabe der Reichsgewerbeordnung. Allerdings wird in der Schulpflichtverordnung vom 22. Dezember 1913 Befreiung vom Schulbesuch nur zugestanden, wenn der Privatunterricht mit Genehmigung der Bezirks- oder Stadtschulbehörde erteilt wird. Hinsichtlich der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten gilt im Rahmen der RV die Königliche Verordnung vom 10. Mai 1905, welche den Begriff der Unterrichtsanstalt, bei deren Errichtung und Leitung Art. 59 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 in Wirksamkeit tritt, auf alle Unternehmungen schulmäßigen oder schulähnlichen Betriebes zum Zweck der Erreichung eines bestimmten Lehrziels ausdehnt. Danach ist die Errichtung solcher Anstalten von der Genehmigung bei Hochschulen und höheren Schulen des Staatsministeriums, bei den übrigen der Kreisregierung oder der Distriktsverwaltungsbehörde abhängig. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Bedürfnisfrage verneint wird. Der Befähigungs nachweis ist zu erbringen. Die Inhaber und Leiter der Anstalt haben bei Nichtbefolgung der Weisungen der Aufsichtsbehörden letztlich die Schließung der Anstalt zu gewärtigen. Dagegen ist nur der Beschwerdeweg offen. Orden und religiöse Kongregationen werden unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen, auch von Lehrerbildungsanstalten, zugelassen. Die gleiche Bestimmung gilt für die evangelisch-lutherischen Diakonen- und Diakonissenanstalten. Die allgemeinen Bestimmungen über die privaten Unterrichtsanstalten sind auch für gewerbliche Unterrichtskurse zur Anwendung zu bringen.

3. Sachsen.

Die sächsische Volksschulgesetzgebung behandelt den Privatunterricht und die Privatunterrichtsanstalten nur insoweit, als auf Ersatz des Volksschulunterrichts abgezielt wird. In solchen Fällen

verlangt sie den Befähigungs nachweis der Lehrkräfte, bei Anstalten die Erteilung der Genehmigung seitens der obersten Schulbehörden. Während diese aber nach dem Gesetz vom 26. April 1873 die Genehmigung nicht versagen durfte, wenn gegen Würdigkeit und Befähigung des Unternehmens und gegen die Errichtung der Anstalt kein begründetes Bedenken erhoben werden konnte, verbietet das Übergangsgesetz vom 22. Juli 1919 die Erteilung der Genehmigung bei Anstalten für solche Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit unbedenklich am Unterricht der allgemeinen Volksschule (also über das Grundschulalter hinaus) teilnehmen können. Auch verbietet es die Bildung neuer Klassenzüge bei bestehenden Privatschulen. Endlich beschränkt es die Zulässigkeit von Privatunterricht auf Kinder einer einzelnen Familie. Es ist anzunehmen, daß jetzt die RV, die drei Reichsgrundschulgesetze und die Vereinbarungen der Länder über ihre Ausführungen die Richtschnur für die Anwendung bei der Behandlung dieser Privatschulfragen bilden. Ebenso, daß der Bestimmung des Volksschulgesetzes von 1873, nach der kirchlichen Orden und Kongregationen die Errichtung einer Schul- oder Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet werden darf, gegenüber der RV nicht mehr Geltung beigelegt wird. Zur Errichtung einer Privatelehranstalt, welche sich das Ziel einer höheren Unterrichtsanstalt steckt, oder zur Umgestaltung einer solchen bedarf es einer Konzession der obersten Schulbehörde. Diese Konzession ist eine persönliche und widerrufliche (Gesetz über Gymnasien usw. vom 22. August 1876).

4. Württemberg.

Die württembergische Volksschulgesetzgebung geht von demselben Grundgedanken aus wie die sächsische. Das Volksschulgesetz vom 17. August 1909 unterwirft private Schuleinrichtungen, als Ersatz für öffentliche, ebenso private Lehrerbildungsanstalten, der Genehmigung und Aufsicht des Oberschulrats. Die Genehmigung ist widerruflich. Württemberg sah keine Verlassung, seine Privatschulvorschrift aus Anlaß der RV zu ändern. Lehrern an karitativen Privatanstalten, die die Befähigung als Volksschullehrer besitzen, kann die Pensionsberechtigung solcher eingeräumt werden.

5. Baden.

In Baden sind alle das Recht des Privatunterrichts betreffenden Gesichtspunkte vom Gesetzgeber am frühesten und gründlichsten durchdacht und berücksichtigt worden. Dazu hat wesentlich die Stellung des Staates zur Kirche beigetragen, die einer Trennung der Gewalten günstig war. Stets sind weniger polizeiliche als freiheitliche Rücksichten maßgebend gewesen. So ist es erklärlich, daß es in Baden zu einer umfassenden, den gegenwärtigen Anschauungen in höherem Maße als anderwärts Rechnung tragenden Gesetzgebung über das Privatunterrichtswesen bereits lange vor der RV gekommen

ist. Die aufsteigende Entwicklung wird namentlich bezeichnet durch das Ministerialreskript vom 7. November 1840, das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 und das heute noch mit den durch die badische Verfassung vom 21. März 1919 gebotenen Änderungen gültige Schulgesetz vom 7. Juli 1910. Das Schulgesetz umfaßt in seinen Privatschulbestimmungen alle allgemeinbildenden Unterrichtsanstalten. Ausgenommen sind nur die gewerblichen und Handelsschulen und die Berufsschulen; für diese sieht Baden die Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 als maßgeblich an und hat sie durch Verordnung des Ministeriums des Innern weiter ausgeführt. Das Schulgesetz unterscheidet zwischen Anzeigepflicht und Genehmigungspflicht. Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten an minderjährige Personen beschäftigen wollen, haben ihr Vorhaben der Staatsbehörde nur anzuzeigen. Die letztere kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn die sittliche Würdigung beanstandet wird. Einrichtungen (Lehr- und Erziehungsanstalten), die nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst und besonderen Fertigkeiten oder die Fortbildung erwachsener Personen bezwecken, und solche für das noch nicht schulpflichtige Alter sind nur der Staatsbehörde anzuzeigen. Genehmigungspflichtig sind alle Lehranstalten, die Fortbildungsschul- und höheren oder Hochschulunterricht ersetzen oder ergänzen wollen. Unternehmer können einzelne Personen oder Verbände u. dgl. sein. Unternehmer müssen sittlich einwandfrei, die Lehrpersonen einschließlich des Vorstehers für ihre Aufgabe befähigt sein. Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn diese persönlichen Erfordernisse und die gesundheitlichen Vorbedingungen erfüllt sind. Privatschulen im Volksschulgebiet sind gemäß § 19₅ der badischen Verfassung vom 21. März 1919 im allgemeinen, und zwar nach fast den gleichen Grundsätzen, wie sie das Reich aufgestellt hat, ausgeschlossen. Die Bestimmung des Schulgesetzes, daß kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Errichtung von Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet werden darf und Mitglieder religiöser Orden und Kongregationen nur mit Genehmigung der Staatsregierung zur Unterrichtserteilung zugelassen werden dürfen, ist durch die badische Verfassung (§ 19, 4 und 6) nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1919 außer Wirksamkeit getreten. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Privatschule unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863. Die Schließung einer Anstalt kann verfügt werden, wenn sie widergesetzlich errichtet worden ist oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt wurden. Die meisten bezüglichen Verfügungen der Staatsbehörde können durch Klage vor den Verwaltungsgerichten in zwei Instanzen angefochten werden.

Die Stellung der Lehrer an karitativen Anstalten kann, wenn sie Volksschullehrerbefähigung besitzen, denen der etatmäßigen Volkschullehrer gleichgestaltet werden.

6. Thüringen.

Thüringen hat sich wie Baden auf den Standpunkt gestellt, daß die Bestimmungen der RV ebenso wie die Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 für das Landesrecht direkt maßgebend sind. Dem entspricht die das gesamte Privatschulwesen regelnde Privatschulordnung vom 1. Mai 1925. Allgemein wird Genehmigungspflicht vorgeschrieben. Aber gewisse Abweichungen von der RV. kommen doch vor. Neben dem Befähigungsnachweis wird auch ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Die Genehmigung muß versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in sittlicher Hinsicht dartun. Das Schulamt entscheidet über die Anträge. Die Mußbestimmungen der RV werden nicht wiederholt. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden; sie erfolgt nur widerruflich. Zum erstenmal in Deutschland wird hier der Versuch gemacht, die Bestimmung der RV, daß die Genehmigung zu versagen ist, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist, näher zu beschreiben, so daß die ausführende Behörde daran einen Anhalt hat. Es geht daraus hervor, daß der Unternehmer mit den Lehrkräften schriftliche Dienstverträge mit genauer Angabe über die Höhe der Geldbezüge und die Zahlungstermine abschließen muß, auch daß die Unternehmer weiblichen Lehrkräften bei gleicher Vorbildung und gleicher Stundenzahl dieselben Bezüge gewähren müssen wie den männlichen. Die Erteilung von Privatunterricht kann untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit oder mangelnde sachliche Eignung des Privatlehrers dartun. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde auf Beschwerden ist die Anfechtungsklage beim Thüringischen Oberlandesgericht zulässig.

7. Hessen.

Während das hessische Volksschulgesetz von 1874 sich fast wörtlich der württembergischen Behandlung des privaten Ersatzunterrichts anschloß, hat das neue Volksschulgesetz vom 25. Oktober 1921 diesen Boden verlassen. Die Bestimmungen in Art. 28 stellen eine Umschreibung des Art. 147 RV dar, weichen aber im Wortlaut und auch sachlich, z. B. in der Forderung persönlicher Zuverlässigkeit des Unternehmers, davon ab. Die Prüfung der Bedürfnisfrage ist nicht mit gleicher Bestimmtheit ausgesprochen wie in der RV. Das Reichsgrundschulgesetz vom 28. April 1920 wird als für Hessen gültig erklärt. Die Bestimmung über die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der Lehrkräfte wird dahin ausgelegt, daß diese in der Regel wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt sein

dürfen, als die an gleichartigen öffentlichen Schulen. Dem Ermessen der Behörde ist noch viel Freiheit gelassen. Schließung von Anstalten und Privatunterricht zu untersagen, steht ihr zu, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen gewährt wird. Die Errichtung und Leitung von technischen Privatunterrichtsanstalten ist durch ein Gesetz vom 23. Dezember 1905 geregelt.

8. Die übrigen Länder.

Die Gesetzgebungen in den übrigen Ländern, soweit sie sich überhaupt mit dem privaten Unterrichtswesen befassen, haben den Ersatz des Volksschulunterrichts durch Privatunterricht bei Gelegenheit der Schulpflichtgesetzgebung in der Regel berücksichtigt. Heute können die hier bezüglichen Reichsbestimmungen als allgemein angenommen, bis auf geringere Abweichungen, angesehen werden. Im übrigen wird für Erteilung privaten Unterrichts fast durchgängig das Erfordernis der Genehmigung aufgestellt. Dabei schließt das Oldenburgische Schulgesetz vom 4. Februar 1910 die Prüfung der Bedürfnisfrage aus. Die Genehmigung kann dort nur aus wichtigen Gründen versagt, auch auf Zeit gegeben und aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Oldenburg ist der erste deutsche Staat, der Rechtskontrollen auf diesem Gebiete eingeführt hat. Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt oder widerrufen oder die Schließung einer Anstalt angeordnet wird, kann durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Die Aufsicht über die Privatschulen richtet sich danach, ob es höhere Schulen sind oder nicht; im ersten Fall wird sie vom Ministerium, sonst von den oberen Schulbehörden wahrgenommen. Das Schamburg-Lippische Gesetz, betreffend die nichtstaatlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, vom 9. März 1912 wiederholt wörtlich Art. 22 der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850, wonach Unterrichtsanstalten zu leiten und an diesen Unterricht zu erteilen jedem freisteht, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der Staatsbehörde nachgewiesen hat, sieht aber dann doch für die Errichtung neuer Anstalten den Nachweis des Bedürfnisses und der Leistungsfähigkeit des Unternehmers vor. Weiter sieht es auch den Fall der Zurückziehung der Genehmigung vor.

Hamburg hat das Privatschulwesen in den §§ 49 bis 53 seines Unterrichtsgesetzes vom 11. November 1870 geregelt, dazu kommt noch das Gesetz über die staatliche Beaufsichtigung privater Unterrichtseinrichtungen für Schulentlassene vom 17. Juli 1916. Mit dem Unterrichtsgesetze von 1870 wandte sich Hamburg von der bis dahin festgehaltenen Gewohnheit, die Sorge für die Volksbildung im wesentlichen dem privaten Wettbewerb zu überlassen, entschlossen ab. Immerhin besteht in Hamburg noch ein sehr umfängliches privates höheres Knaben- und höheres Mädchengeschulwesen.

DIE LEHRERSCHAFT

I. LEHRERBILDUNG UND LEHRERFORTBILDUNG*) VOLKS-, MITTEL- UND FACHSCHULLEHRER VON G. MENZEL

Das Deutsche Reich hat von der in Art. 143 RV. vorgesehenen allgemeinen und einheitlichen Regelung der Lehrerbildung bisher abgesehen und in einem vom Reichsministerium des Innern an die Länder gerichteten Schreiben vom 12. Januar 1923 den Erlaß eines Lehrerbildungsgesetzes wegen der finanziellen Auswirkungen für unmöglich erklärt. Als Antwort auf diese Erklärung ist die Vereinbarung der Länder: Sachsen, Thüringen, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Lippe, Hamburg und Bremen vom 14. Februar 1923 anzusehen, die auf einer Tagung in Berlin folgende Richtlinien für ihre künftige Lehrerbildung festlegten:

1. Bei der künftigen Volksschullehrerbildung findet eine Trennung von allgemeiner und Berufsbildung statt; die bisherigen Sonderlehranstalten für Volksschullehrerbildung sind abzubauen.
2. Die allgemeine Bildung erwirbt sich der Volksschullehrer durch den erfolgreichen Besuch einer zur Hochschulreife führenden Bildungsanstalt oder durch die Ablegung einer Prüfung mit den gleichen Zielforderungen.
3. Für die Berufsbildung der Volksschullehrer sind mindestens zwei Jahre anzusetzen.
4. Die Berufsbildung der Volksschullehrer gliedert sich in einen wissenschaftlichen und einen praktisch-pädagogischen Teil. Sie vollzieht sich in ihrem wissenschaftlichen Teil an einer Hochschule (Universität, Technische Hochschule), in ihrem praktisch-pädagogischen Teil in einem Pädagogischen Institut, das mit der Hochschule verbunden wird.
5. Die wissenschaftliche Ausbildung auf der Hochschule umfaßt in erster Linie ein gründliches Studium der Erziehungswissenschaften. Im übrigen bleibt die Ausgestaltung des Studienplanes bis auf weiteres der Entscheidung der Länder vorbehalten.
6. Für die Länder, die dieser Vereinbarung über die Ausbildung der Volksschullehrer beitreten, gilt die Freizügigkeit der Lehrerstudenten.
7. Die grundlegende praktisch-pädagogische Ausbildung erfolgt in dem Pädagogischen Institut.

Wichtige rechtliche Grundlagen für die Neuregelung der Lehrerbildung durch die Länder sind gegeben in den beiden folgenden Entscheidungen des Reichsgerichts:

Die Unterrichtsverwaltung von Mecklenburg-Schwerin hatte durch Gesetz vom 27. Juni 1925 über die Neuordnung der Lehrerbildung bestimmt, daß für den Eintritt in die in Rostock für die Be-

*) Über den gegenwärtigen Stand der deutschen Lehrerbildung vgl. A. Eckardt, Die neue Lehrerbildung in Deutschland und im Ausland, Weimar 1927, H. Böhlaus Nachf.

rufsausbildung der Volksschullehrer zu gründende Pädagogische Akademie erforderlich sei 1. der erfolgreiche Besuch von fünf Klassen einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt und die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorprüfung oder 2. eine dieser wissenschaftlichen Vorprüfung gleichwertige Reife. Demgegenüber beantragte der Reichsminister des Innern gemäß Art. 13 Abs. 2 der RV. in Verbindung mit dem dazu ergangenen Ausführungsgesetz vom 8. April 1920 eine Entscheidung des Reichsgerichts darüber, ob das Mecklenburg-Schwerinsche Gesetz mit der Reichsverfassung und insbesondere mit Art. 143 vereinbar sei, wonach die Lehrerbildung nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln ist. Insbesondere bestritt er, daß, da bei der Schaffung der Reichsverfassung mindestens an den Erwerb der vollen Universitätsreife gedacht worden sei, die Eintrittsbedingungen für die Pädagogische Akademie von den Bestimmungen über die volle Universitätsreife abweichen dürften. Die darauf ergangene Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Mai 1926 bestreitet, daß man bei Erlaß der Reichsverfassung daran gedacht habe, den Ländern zur Pflicht zu machen, schon vor der reichsgesetzlichen Regelung die Bildung der gesamten Lehrerschaft auf eine neue einheitliche Grundlage zu stellen. Darum hätten z. B. Bayern und Württemberg die alte seminaristische Bildung bisher beibehalten. Auch Baden begnüge sich für den Eintritt in die Berufsbildung gegebenenfalls mit der Primareife und einem Vorkurs an den Lehrerbildungsanstalten. Solange demnach das Reich nicht durch ein Reichsgesetz die Länder in der Ausgestaltung ihrer Lehrerbildung beschränke, könnten sie diese nach eigenem Ermessen regeln. „Wie immer Mecklenburg-Schwerin die Lehrerbildung regelt, gegen die Reichsverfassung verstößt es nicht. Die dem Reichsgericht vorgelegte Frage nach der Vereinbarkeit des genannten Gesetzes mit der Reichsverfassung ist also ohne Einschränkung zu bejahen.“ Damit ist festgestellt, daß die Länder in der Regelung der Lehrerbildung bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes völlig freie Hand haben.

Die zweite Entscheidung des Reichsgerichts wurde durch die Einrichtung einer simultanen Pädagogischen Akademie in Frankfurt a. M. von Preußen veranlaßt. Infolge dieser Einrichtung beantragte der Reichsminister des Innern unter dem 26. April 1926 bei dem Staatsgerichtshof, eine Entscheidung dahin zu treffen, „die Errichtung einer preußischen Pädagogischen Akademie auf paritätischer Grundlage neben drei anderen auf konfessioneller Grundlage beruhenden Akademien ist mit Art. 174 Satz 1 der RV. nicht vereinbar“. Der genannte Artikel verbietet, bis zum Erlaß des in Art. 146 Abs. 2 RV. vorgesehenen Reichsschulgesetzes die bestehende Rechtslage hinsichtlich der Konfessionalität der Volkschulen zu ändern. Die Einrichtung einer simultanen Lehrerbildungsanstalt sei eine solche Veränderung, da in Preußen rechtlich

die konfessionelle Schule bestehe und auch die Lehrerbildungsanstalten in Preußen bisher rechtlich und tatsächlich auf konfessioneller Grundlage beruhten. Das Reichsgericht hat durch Entscheidung vom 16. Oktober 1926 festgestellt:

1. Das Verbot in Art. 174 RV. bezieht sich nicht auf die Lehrerbildung, für die Art. 143 RV. maßgebend ist.

2. Bei der gegenwärtigen Rechtslage können die Länder die Materie der Lehrerbildung nach eigenem Ermessen regeln.

3. Die Einrichtung einer Pädagogischen Akademie in Frankfurt verstößt nicht gegen die RV.

Die einheitliche Regelung der Lehrerbildung durch das Reich ist im Schuljahr 1926/27 zwar versucht worden, hat aber zu einem Ergebnis noch nicht geführt. Es wurden dazu im Reichstage drei Initiativanträge eingebracht, vom Zentrum (Drucksache 282 vom 13. Januar 1925), von den Sozialdemokraten (Drucksache 514 vom 7. Februar 1925 und Drucksache 2041 vom 10. März 1926) und von den Deutschnationalen (Drucksache 106 vom 12. Mai 1927). Sie sind durch die folgende Erklärung des Vertreters des Reichsministers des Innern zur Frage der Lehrerbildung am 15. März 1927 beantwortet worden (Drucksache Nr. 140, 12. Ausschuß für das Bildungswesen):

„Nach Artikel 143 der Reichsverfassung ist die Lehrerbildung nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln. Nachdem der Versuch einer reichsgesetzlichen Ausführung dieser Verfassungsbestimmung seinerzeit aus finanziellen Erwägungen zurückgestellt werden mußte, hat eine größere Zahl von Ländern im Zusammenhang mit der von ihnen in Angriff genommenen Reform des Bildungswesens auch eine Neugestaltung der Lehrerbildung auf der Grundlage des Artikel 143 der Reichsverfassung in die Wege geleitet. Die landesrechtlichen Regelungen weichen teilweise nicht unerheblich voneinander ab. Aus Anlaß des gesetzgeberischen Vorgehens eines einzelnen Landes hat das Reichsministerium des Innern gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Reichsverfassung die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen, da sich Zweifel über die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Artikel 143 ergaben. Das Reichsgericht hat in der darauf ergangenen Entscheidung die Auffassung vertreten, daß der Artikel 143 der Reichsverfassung lediglich Richtlinien für eine auf seiner Grundlage zu erlassende Reichsgesetzgebung enthalte, und daß die Länder, solange ein Reichsgesetz zu seiner Ausführung nicht ergangen sei, in der Gestaltung der Lehrerbildung durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht gebunden seien. Durch diese Entscheidung des Reichsgerichts ist in der Frage der gesetzgeberischen Durchführung des Artikel 143 der Reichsverfassung eine neue Sachlage geschaffen. Nachdem sich für eine große Zahl von Ländern die Notwendigkeit einer Neuregelung der Lehrerbildung im Sinne des Artikel 143 ergeben

hat, nunmehr aber durch die Entscheidung des Reichsgerichts feststeht, daß die durch die Verfassung geforderte Einheitlichkeit dieser Neuregelung nur durch eine im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgende authentische Interpretation der Verfassungsbestimmung gesichert werden kann, hält der Herr Reichsminister des Innern es für geboten, eine Beschlüßfassung des Kabinetts darüber herbeizuführen, ob der Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Lehrerbildung erneut näherzutreten sein wird, sobald die finanziellen Vorfragen in Verbindung mit den Verhandlungen über den Finanzausgleich geklärt sind.

Der Initiativantrag des Reichstags (Nr. 2041 und 106), durch den als Vorbildung für den Lehrerberuf der erfolgreiche Besuch einer neunstufigen höheren Lehranstalt gefordert wird, entspricht auch nach Auffassung des Reichsministeriums des Innern dem Wortlaut und Grundgedanken des Artikel 143 der Reichsverfassung. Er enthält jedoch nur eine Teilregelung und unterliegt daher allen Bedenken, die gegen jede teilweise Lösung eines in sich zusammenhängenden Gesamtproblems geltend zu machen sind. Die Teilregelung ist ferner ebenso wie eine Gesamtregelung der Lehrerbildung so lange nicht möglich, als die bereits erwähnte finanzielle Klärung nicht erfolgt ist. Die Reichsregierung empfiehlt daher, die Weiterberatung des Initiativantrags unter diesen Umständen zurückzustellen und zunächst das Ergebnis der bevorstehenden weiteren Verhandlungen in der Lehrerbildungsfrage abzuwarten.“

Die obengenannte Vereinbarung hat starke Verschiedenheiten in der Neugestaltung der Lehrerbildung der einzelnen Länder nicht verhindern können. Die alte Regelung beibehalten haben bisher Bayern und Württemberg, indem sie nach wie vor Schüler in ihre Lehrerseminare aufnehmen. Noch ohne endgültige Regelung war 1926 das Lehrerbildungswesen in Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Bremen, Lübeck und Schamburg-Lippe. Unter ihnen hatten Lübeck und Mecklenburg-Strelitz im Schuljahr 1926/27 überhaupt keine Ausbildungsmöglichkeiten für Volksschullehrer, Oldenburg hat als Übergangsmaßnahme einen zweijährigen pädagogischen Lehrgang in der Landeshauptstadt eingerichtet, zu dem Abiturienten von Volleranstalten zugelassen werden. Schamburg-Lippe steht in Unterhandlungen mit Preußen und Thüringen wegen Zulassung seiner Lehramtsanwärter zu den dort bestehenden Einrichtungen für die Lehrerbildung. Bei der Neuregelung, die die andern Länder getroffen haben, sind zwei Arten zu unterscheiden: Der Universität oder der Technischen Hochschule angegliedert haben ihre Lehrerbildung die Länder Sachsen, Thüringen, Hessen, Braunschweig und Hamburg. Anhalt und Lippe-Detmold haben mit Thüringen Vereinbarungen getroffen, wonach von Ostern 1925 ab ihre künftigen Lehrer und Lehrerinnen unter den gleichen Bedingungen wie die thüringischen zum Studium an der

Universität Jena und zur Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung zugelassen werden. Die Ausbildungszeit ist in allen diesen Ländern auf drei Jahre festgesetzt worden. Besondere Pädagogische Institute oder Akademien für ihre Lehrerbildung haben eingerichtet Preuß en und Mecklenburg - Schwerin . Die Volksschullehrer für Wald e c k werden an preußischen Anstalten nach preußischem Muster ausgebildet. Die Ausbildungzeit ist an diesen Anstalten auf zwei Jahre bemessen worden. Vorbedingung für den Eintritt ist bei beiden Gruppen die Universitätsreife. Auch Mecklenburg-Schwerin hat durch Gesetz vom 26. Januar 1927 seine ursprünglich niedrigere Forderung, um derentwillen das Reichsgericht angerufen wurde, fallengelassen und die Bedingung der Hochschulreife aufgestellt. Die einzige Ausnahme bildet mithin nur noch Baden , das in seine „Lehrerbildungsanstalten“ (nicht Akademien) in Ermangelung geeigneter Abiturienten Schüler mit Primareife aufnimmt, wenn sie einen einjährigen, in der Regel an den Lehrerbildungsanstalten eingerichteten Vorkursus besucht und die Schlußprüfung bestanden haben.

Auch der innere Ausbau beider Regelungen weist Verschiedenheiten auf, die es verdienen, festgehalten zu werden. Bezeichnend für die erste Gruppe ist die Regelung in Sachsen und Thüringen . In Sachsen wurde durch das Gesetz vom 4. April 1923 die wissenschaftliche Berufsausbildung der Volksschullehrer an die Leipziger Universität oder an die Technische Hochschule in Dresden und ihre praktische pädagogische Ausbildung an die mit diesen Hochschulen zu verbindenden pädagogischen Institute verlegt. Die berufswissenschaftliche Ausbildung umfaßt die ethischen, logischen und ästhetischen Erziehungsnormen, die Erziehungsgrundlagen, die Geschichte der Pädagogik sowie die allgemeine Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungslehre. Sie verläuft in Vorlesungen und Übungen. Zur Ergänzung dient das Studium in einem W a h l f a c h aus den Stoffgebieten, die für die Schule Bedeutung haben. Der Einführung in alle praktischen Berufsfragen dient die achtstufige Institutsvolksschule, an der sich die Studierenden als Beobachter, Schulhelfer und schließlich als Mitarbeiter betätigen. In Jena hat der Studierende während des Studiums ein dreisemestriges Schulpraktikum zu besuchen und außerdem als Schulhelfer unter der Leitung eines Lehrers in einer Volksschule tätig zu sein. Die Frage, ob es bei dieser Gestaltung der Lehrerbildung möglich sein werde, die erforderliche Z a h l von Anwärtern zu erhalten, ist in Sachsen zum Gegenstande eingehender Untersuchungen gemacht worden. In einer „Denkschrift zur Neuordnung der Lehrerbildung in Sachsen“ hat das Sächsische Staatsministerium unter dem 6. Juli 1927 einen ausführlichen Rechenschaftsbericht gegeben über Entwicklung, Ausbau und gegenwärtigen Stand der neuen Lehrerbildung. Danach haben in D r e s d e n Ostern 1926: 20 Studierende die Prüfung abgelegt; im Sommersemester 1926 betrug

die Gesamtzahl der Studierenden 104, 51 davon sind Ostern 1926 eingetreten. In Leipzig studierten im Sommer 1924: 25, im gleichen Zeitraum 1925: 47, im Winter 1925 zu 1926: 68. Außerdem weist die Denkschrift nach, daß die neue Lehrerbildung für den Staat Ersparnisse mit sich bringt, vor allem auch dadurch, daß ein Teil der Studierenden von städtischen höheren Schulen kommt.

Diejenigen Länder, die für ihre Lehrerbildung besondere Pädagogische Akademien ins Leben gerufen haben, richteten sich in deren Einrichtung mehr oder weniger nach dem Vorbilde Preußens. Hier sind die bisher eingerichteten vier Pädagogischen Akademien — seit Ostern 1926 in Bonn (katholisch), Kiel und Elbing (evangelisch), dazu Ostern 1927 in Frankfurt a. M. (simultan) — nach Einrichtung und Lehrplan Versuchsanstalten, die nichts Fertiges, sondern Entwicklungsfähiges darstellen. Eine vollausgebaute Akademie wird voraussichtlich etwa 21 bis 24 hauptamtliche Lehrkräfte und 250 bis 300 Studierende umfassen. Die Ausbildung ist eine wissenschaftliche, praktisch-methodische und künstlerisch-technische. Die wissenschaftliche Ausbildung erstreckt sich auf Geschichte der Pädagogik, systematische Pädagogik, Schulkunde, Philosophie, Psychologie, Gesellschaftslehre, Hygiene und auf die Stoffgebiete des Volksschulunterrichts. Sie erfolgt in Pflicht- und Wahlvorlesungen sowie in Übungen in Fachseminaren. Die praktisch-methodische Ausbildung geschieht durch Unterrichtsbesuche und -versuche sowie schließlich durch selbständigen Unterricht der Studierenden und eingehende Besprechung mit den Dozenten. Dabei ist es nicht so sehr auf eine systematische Behandlung der Methodik aller Unterrichtsfächer abgesehen, als vielmehr auf die Erziehung zu der Fähigkeit, auf Grund wissenschaftlicher Vertiefung in den Stoff ihn unterrichtlich und erzieherisch auszuwerten und zu gestalten. Um hierfür die nötigen Erfahrungsgrundlagen zu schaffen, sind mit jeder Akademie Volkschulen (zunächst ein städtisches Volksschulsystem und eine einklassige Landschule) verbunden. Die technisch-künstlerische Ausbildung umfaßt Werkunterricht, Leibesübungen, Zeichnen und Musik.

Auch bei dieser Form der Lehrerbildung sind, wie in Sachsen, Besorgnisse in bezug auf Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit lautgeworden. So wurde im Preußischen Staatsrat am 19. Juli 1926 unter Nr. 256 folgende förmliche Anfrage an die Staatsregierung gestellt:

Die Neuordnung der Volksschullehrerbildung in Preußen nimmt die Ausbildung sämtlicher Volksschullehrer und -lehrerinnen in Akademien in Aussicht, für deren Besuch wissenschaftliche und finanzielle Vorbedingungen zu erfüllen sind, die die Kinder von Landwirten und Landlehrern nur in ausnahmsweise günstigen Fällen erfüllen können. In weiten Kreisen der ländlichen Bevölkerung und besonders der Landlehrerschaft besteht infolgedessen die Auffassung, daß die künftigen Volksschullehrer fast ausschließlich größeren Städten entstammen, also keine Beziehungen zur Landbevölkerung haben und deren Denkungs- und Empfindungsweise fremd gegenüberstehen werden. Wir richten daher an das

Staatsministerium folgende Anfrage: 1. Welche Gewähr bietet die derzeitige noch zu verbessernde akademische Ausbildung dafür, daß a) die Mehrzahl der Landlehrer und Landlehrerinnen auch künftig aus den Kreisen der Landbevölkerung hervorgeht?, b) die Landlehrerschaft auch künftig mit dem ländlichen Volkstum vertraut bleibt und mit ihm verwurzelt?, c) die Landlehrerschaft die berechtigten Anforderungen des Landvolks an die ländlichen Bedürfnissen entsprechende Aus- und Fortbildung der Landjugend erfüllt? 2. In welchem Umfang sind bei den geplanten Änderungen des Bildungsweges Anregungen der ländlichen Berufsorganisation entgegengenommen und berücksichtigt worden?

Die Preußische Staatsregierung hat die Anfrage unter dem 13. September 1926 wie folgt beantwortet:

Zu 1 a. Eine Gewähr dafür, daß die Mehrzahl der Landlehrer und Landlehrerinnen auch künftig aus den Kreisen der Landbevölkerung hervorgehen wird, bietet der Umstand, daß seit Neuordnung der Lehrerbildung die Vorbildung für den Lehrerberuf bis zur Erlangung des Reifezeugnisses an allen höheren Schulen, also an etwa 400 Orten, erlangt werden kann, während früher für die sechsjährige Ausbildung an Präparandenanstalt und Seminar für Knaben wie für Mädchen nur die verhältnismäßig wenigen Orte mit Lehrerbildungsanstalten ihres Bekennnisses in Frage kamen.

Der Zugang zu den grundständigen höheren Schulen (rund 660 für Knaben und rund 170 für Mädchen) wird der Landjugend durch die zahlreichen Rektorats-schulen, höheren Mädchenschulen und Mittelschulen der kleinen Orte erleichtert. Auch werden die fast ausschließlich in kleineren Orten errichteten 100 Aufbau-schulen, in denen begabte Volksschüler nach siebenjährigem Volksschulbesuch in sechs Jahren die Hochschulreife erlangen können, den Pädagogischen Akademien Abiturienten vom Lande zuführen.

Von den Studierenden der drei ersten Pädagogischen Akademien stammt ein Drittel aus Orten mit weniger als 5000 Einwohnern.

Zu 1 b. In der amtlichen Denkschrift über die Neuordnung der Lehrerbildung ist wiederholt ausgesprochen, daß die Pädagogischen Akademien Pflegstätten heimatlicher Natur und Kultur und heimatlichen Volkstums sein sollen.

Demgemäß finden an allen Pädagogischen Akademien im ersten Semester verbindliche Vorlesungen und Übungen über Landschaftskunde der Heimat, Tier- und Pflanzenwelt der Heimat und heimatliche Volkskunde statt. Überdies beschäftigt sich ein großer Teil der wahlfreien Vorlesungen mit der Natur und Kultur der engeren Heimat.

Von Lehrern, die ein tieferes Verständnis für die in Heimat und Volkstum liegenden Werte gewonnen haben, erwartet die Denkschrift mit Recht, daß sie auch in ländlichem Wirkungskreise volle Befriedigung finden werden.

Zu 1 c. Für die Ausbildung einer Landlehrerschaft, die befähigt ist, den besonderen Anforderungen der Landschule zu entsprechen, sorgen die Pädago-gischen Akademien nicht nur durch die ständige Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse bei der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden, sondern auch durch Einbeziehung einer einklassigen ländlichen Schule in den Akademie-schulbezirk.

Von den 36 Dozenten der ersten drei Akademien haben die meisten in Berührung mit der Landschule gestanden: 16 stammen vom Lande, 12 haben in ländlichen Schulen unterrichtet, 16 sind durch Seminardiens und Schulaufsichtsdienst mit dem ländlichen Schulwesen vertraut, 19 haben sich der beruflichen Fortbildung der Landlehrerschaft gewidmet, 21 haben auf dem Gebiete der Heimat-kunde, Heimatpflege und Volkskunde gearbeitet.

Zu 2. Bezuglich der Lehrerbildung sind Anregungen der ländlichen Berufs-organisationen nicht hierhin gelangt; dagegen haben die Provinzialschulkollegen

und die Regierungen in ihren Gutachten zum Entwurf der Denkschrift über die Neuordnung der Lehrerbildung der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landschule Rechnung getragen.

Die Studierenden an den drei Pädagogischen Akademien Preußens stammten im Jahre 1926 zu einem Drittel aus Lehrerfamilien, zu einem weiteren Drittel aus der mittleren und unteren Beamtenenschaft. Mehr als ein Drittel war vorgebildet auf dem Gymnasium, etwa je ein Viertel auf dem Realgymnasium und der Oberrealschule. Nach den bisherigen Beobachtungen ist für die Berufsausbildung der künftigen Volksschullehrer zweierlei besonders fördernd: die geistige Beweglichkeit der Studierenden ist im Vergleich zu den Seminaristen der früheren Lehrerseminare größer, und daraus ergibt sich ein verhältnismäßig rascheres Fortschreiten in der Ausbildung sowohl auf wissenschaftlichem als auch auf technisch-künstlerischem Gebiet. Auch eine größere sittliche Reife macht sich bemerkbar und damit eine lebendigere Berufsgesinnung und eine frühere Entwicklung des sozialen Verantwortlichkeitsgefühls. Das Gemeinschaftsgefühl betätigt sich in Sport, Musik, sozialer Arbeit, Pflege volkstümlicher Kunst und Literatur sowie in Wanderungen zur Erfassung heimatlicher Kultur und Natur. Die Lehrkörper der Akademien haben sich trotz ihrer starken Inanspruchnahme an den Akademien auch in den Dienst der Lehrerfortbildung gestellt durch Vorträge, Übungen, Arbeitsgemeinschaften u. dgl. Die Elbinger Akademie widmete im September 1926 der Landschule eine Tagung, die von etwa 500 Teilnehmern besucht wurde. Ähnliche Veranstaltungen sind seitdem mehrfach eingerichtet worden.

Die durch die Neuordnung der Lehrerbildung notwendig gewordene Abänderung des Prüfungswesens ist erst zum Teil erfolgt. So steht sie z. B. für Preußen noch bevor, hingegen haben Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Hessen bereits neue Prüfungsordnungen erlassen.

Die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an den sächsischen Volksschulen (vom 17. Juni 1925) bringt Wesen und Inhalt des neuen Bildungsganges deutlich zum Ausdruck und unterscheidet sich darum von den bisherigen Lehrerprüfungen wie auch von der Prüfung für das Lehramt an der höheren Schule. Das Studium des Lehrers an der höheren Schule ist im wesentlichen ein Studium der Lehrfächer. Das Studium des Volksschullehrers hat die Berufswissenschaft selbst, die Pädagogik, zum wesentlichen Inhalt. Darum muß in der neuen Lehrerprüfung der Bewerber nachweisen, daß er zur praktischen Erziehungsarbeit in der Volksschule befähigt ist und das Erziehungswesen wissenschaftlich erfaßt hat. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling zwei häusliche Aufgaben, von denen eine aus dem Gebiete der praktischen Pädagogik entnommen sein muß. Für jede Arbeit wird eine Frist von acht Wochen gewährt. Mündlich werden geprüft als Kernfächer: Praktische Pädagogik,

Philosophie und Geschichte der Erziehung, Psychologie mit Jugendkunde, als Begleitfächer: Anthropologie und Hygiene und ein Wahlfach. Wahlfächer sind die für den Unterricht in der Volkschule verbindlichen oder zugelassenen Lehr- und Übungsfächer, einschließlich Musik, ein heilpädagogisches Gebiet oder auch eins der Fächer Philosophie, Erziehungsgeschichte, Psychologie, Anthropologie mit Hygiene, in denen als Wahlfach erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in praktischer Pädagogik oder in zwei anderen Prüfungsfächern mit „ungenügend“ beurteilt worden sind. Lautet die Beurteilung nur in einem Prüfungsfach, mit Ausnahme der praktischen Pädagogik, auf „ungenügend“, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Leistungen des Bewerbers nicht mindestens in zwei anderen Prüfungsfächern mit „gut“ beurteilt worden sind. Die Ordnung der Prüfung, die als Ersatz für die bisherige Wahlfähigkeitsprüfung gelten soll, steht noch aus. Eine dieser ähnlichen Regelung hat Braunschweig durch die Verordnung vom 1. April 1927 geschaffen. Außerdem hat es aber auch schon eine Prüfungsordnung für die endgültige Anstellung, also für den praktisch-pädagogischen Teil, erlassen. Voraussetzung für die Zulassung ist eine mindestens zweijährige Beschäftigung an den öffentlichen Volksschulen nach Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung. Die Prüfung selbst findet am Dienstort des Bewerbers und in dessen Schulkasse statt und erstreckt sich auf seine gesamte Lehrtätigkeit.

Thüringen hat durch die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an der Volksschule vom 22. Juli 1926 die Lehrerprüfung, wie bisher, in zwei Abschnitte zerlegt, die wissenschaftliche und die praktisch-pädagogische Prüfung. Durch die wissenschaftliche Prüfung soll festgestellt werden, ob sich der Prüfling die für die Ausübung des Lehramtes an der Volksschule erforderliche erziehungswissenschaftliche, psychologische und philosophische Einsicht erarbeitet hat und ob vorausgesetzt werden darf, daß er befähigt ist, sie für die Gestaltung seiner Berufsarbeit nutzbar zu machen. In der späteren praktisch-pädagogischen Prüfung soll festgestellt werden, ob dem Prüfling auch auf Grund seiner praktischen Vorbildung die Befähigung zur Verwendung im thüringischen Volksschuldienst zugesprochen werden kann. Die wissenschaftliche Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen. Mit der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling bei einer Frist von acht Wochen eine Hausarbeit anzufertigen und in ihr zu zeigen, wie weit er Fragen der Erziehungswissenschaft, die mit der Berufspraxis im Zusammenhang stehen oder die sich auf wichtige Fragen des gegenwärtigen Erziehungs- und Unterrichtswesens beziehen, klar und folgerichtig darzustellen und zu beurteilen vermag. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und der Philosophie. Auf Antrag des Prüflings kann an Stelle der Prüfung in Psychologie oder

in Philosophie auch die Prüfung in einer Fachwissenschaft nach § 11 ff. der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen treten, wobei die Anforderungen denen eines Nebenfaches dieser Prüfungsordnung entsprechen. Ebenso kann als Ersatz für die Prüfung in Psychologie oder in Philosophie auf Antrag des Prüflings die nach den geltenden Bestimmungen mit Erfolg abgelegte Prüfung als Turn-, Zeichen-, Musik- oder Werklehrer anerkannt werden. Nach dem Bestehen der Prüfung erfolgt die weitere praktisch-pädagogische Ausbildung in einem Vorbereitungsjahr, zu dessen Ableistung der Anwärter von der Schulbehörde einer Volksschule überwiesen wird. Am Ende dieser Vorbereitungszeit findet die praktisch-pädagogische Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 1. März 1925 statt.

Die h e s s i s c h e Prüfung besteht aus der Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung (wissenschaftliche Prüfung) und derjenigen zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit (Staatsprüfung). Die letztere wird frühestens nach zwei Jahren Probiedienstzeit abgelegt, der Erlaß der Einzelbestimmungen steht noch bevor. Die wissenschaftliche Prüfung soll feststellen, „ob der Bewerber über die für die Ausübung des Lehramtes erforderlichen wissenschaftlichen Einsichten und die Lehrbefähigung für Volksschulunterricht während der Probiedienstzeit verfügt“. Prüfungsfächer sind: Philosophie, Psychologie, theoretische und praktische Pädagogik und Religion. Als Wahlfächer gelten alle Unterrichtsfächer der Volksschulen, besonders solche, die der Heimatpflege dienen. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Hausarbeit binnen sechs Wochen aus dem Gebiete der Prüfungsfächer. Sie soll den Nachweis erbringen, daß der Bewerber imstande ist, wissenschaftliche Fragen methodisch zu beurteilen und darzustellen. Auch B a d e n setzt für die Übernahme in den Volksschuldienst durch Gesetz vom 1. April 1926 zwei Prüfungen fest. Besonderswert ist dabei folgende Bestimmung: „Bei beiden Prüfungen sind die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften durch Beauftragte vertreten, welche in Religionslehre prüfen. Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den Religionsgesellschaften zu und wird den Befähigten durch die oberste Schulbehörde eröffnet.“

Die jetzt noch geltenden Bestimmungen über die Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen sind fast in allen Ländern noch eingestellt auf die alte Lehrerbildung und deren Bedürfnisse. Unmittelbar nach der Beendigung des Krieges entstand die Notwendigkeit, die heimkehrenden Junglehrer und Seminaristen in verkürzten Kriegslehrgängen auszubilden, und daraus ergab sich sehr bald das Bedürfnis, ihre Fortbildung durch amtliche Bestimmungen und unter Aufwendung staatlicher Mittel zu regeln. Eine zweite Ursache dafür lag in der langen Wartezeit zwischen der ersten

Lehrerprüfung und dem Eintritt ins Lehramt, die oft durch eine berufsfremde Beschäftigung ausgefüllt werden mußte, so daß der Schulamtsbewerber bei der Übernahme eines Lehrauftrages seinen Berufsaufgaben entfremdet war.

Preußen hat durch Ministerialerlaß vom 30. November 1920 die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften geregelt, die sich selbst verwalten. Lehrer und Lehrerinnen, die zwei Jahre lang regelmäßig und erfolgreich an einer von der Bezirksregierung anerkannten Arbeitsgemeinschaft teilgenommen haben, sind von der Ablegung der zweiten Lehrerprüfung befreit. Die bisherige Form der zweiten Lehrerprüfung und der Abschluß der Arbeitsgemeinschaften gelten amtlich als völlig gleichwertig. Den Teilnehmern der Arbeitsgemeinschaften wird das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erteilt auf Grund 1. einer Bescheinigung des Verwaltungsausschusses der Arbeitsgemeinschaft über regelmäßige und des Lehrkörpers über erfolgreiche Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft, 2. der schriftlichen Arbeiten, die für die Teilnehmer verbindlich sind, 3. der Berichte über die Besichtigung der Klasse des Teilnehmers durch den Kreisschulrat oder den Regierungs- und Schulrat. An wenigstens der letzten dieser Besichtigungen und der sich daran anschließenden Be sprechung nimmt ein Vertreter des Lehrkörpers der Arbeitsgemeinschaft teil. Durch Ministerialerlaß vom 11. Dezember 1924 werden den noch nicht im Schuldienst beschäftigten Schulamtsbewerbern, die voraussichtlich im Laufe des kommenden Schuljahres mit einer dauernden Einberufung in den Schuldienst rechnen können, Fortbildungszuschüsse aus Staatsmitteln gewährt, die monatlich mindestens 30 und höchstens 75 RM. betragen. Die Zahl dieser Schulamtsbewerber beträgt in jedem Regierungsbezirk etwa 3 v. H. der vorhandenen Schulstellen. Besondere Richtlinien für die Fortbildung der noch nicht endgültig angestellten Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen sind durch den Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1922 festgesetzt worden. Danach bleibt es diesen Lehrkräften je nach Wunsch und den örtlichen Verhältnissen überlassen, an den allgemeinen Junglehrerarbeitsgemeinschaften teilzunehmen oder zu Sonderarbeitsgemeinschaften für technische Lehrerinnen zusammenzutreten.

Im Haushaltplan des Freistaates Sachsen sind je 600 000 RM. für Fortbildung der Volks- und Berufsschullehrer eingestellt. Die Summe wird in folgender Weise verwendet:

1. Das Ministerium unterstützt aus dieser Summe Fortbildungsveranstaltungen der Lehrerorganisationen, z. B. die vom Sächsischen Lehrerverein veranstalteten Fortbildungskurse für Lehrer in Leipzig, oder es veranstaltet gemeinsam mit den Lehrerorganisationen Fortbildungslehrgänge. Die Teilnehmer erhalten Fahrgeld III. Klasse und Aufwandsentschädigung.

2. Das Ministerium veranstaltet von sich aus für das ganze Land oder für einzelne Landesteile Fortbildungslehrgänge, zu denen den Teilnehmern die gleichen Beihilfen gewährt werden. Die Durchführung dieser Lehrgänge liegt vielfach in der Hand der Bezirksschulräte.

3. Das Ministerium stellt alljährlich jedem Schulaufsichtsbezirke eine bestimmte Summe, die sich nach der Größe der Bezirke richtet, zur Einrichtung von Fortbildungslehrgängen zur Verfügung, die den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Schulaufsichtsbezirke Rechnung tragen sollen.

Danebenher läuft die Fortbildung der Junglehrer in den Arbeitsgemeinschaften, deren Neuregelung bevorsteht.

Besonders bemerkenswert ist die Entwicklung, die die Lehrerfortbildung in Hamburg genommen hat. Hier wurde im Herbst 1925 ein besonderes „Institut für Lehrerfortbildung“ eingerichtet. In ihm sind die damals schon seit längerer Zeit bestehenden, von der Oberschulbehörde eingerichteten Kurse für die Lehrerschaft zum Zwecke der Vereinheitlichung und des weiteren Ausbaues zusammengefaßt worden. Das Arbeitsgebiet wurde bei der Gründung durch die praktisch-pädagogischen Bedürfnisse der im Schuldienst stehenden Lehrerschaft abgegrenzt. Es umfaßt in der Hauptsache Fragen der praktischen Pädagogik, Methodik der Unterrichtsfächer sowie die Ausbildung in allen für die Schularbeit wichtigen praktischen Fertigkeiten. Der Plan für das Winterhalbjahr 1926 zu 1927 wies 95, derjenige für das Sommerhalbjahr 1927: 103 Kurse und Übungen auf. Über die Entwicklung dieser bedeutsamen Einrichtung wird später noch zu berichten sein.

Nach den Vorschriften für die Fortbildung der Volksschullehrer in Bayern vom 11. Juni 1920 sind die Schulamtsbewerber, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen zur Teilnahme an der Fortbildung in der Zeit von der Seminarschlußprüfung bis zur bestandenen Anstellungsprüfung verpflichtet. Sie dient „zur Förderung der Berufseinsicht, zur Pflege der Berufsfreudigkeit und zur Anbahnung der Berufstüchtigkeit“. Zu ihrer Durchführung werden Bezirke mit etwa 20 Teilnehmern gebildet. Die Leitung liegt in den Händen eines bewährten Lehrers oder einer Lehrerin. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die praktische Unterrichts- und Erziehungsarbeit, daneben wird zur Pflege der theoretischen Pädagogik in jedem Fortbildungsjahr eine bedeutsame Unterrichts- oder Erziehungsfrage vom Staatsministerium für Kultus und Unterricht zur eingehenden Untersuchung bestimmt.

Anhalt hat im allgemeinen die Preußische Prüfungsordnung und die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften übernommen. Prüfung und Abschluß der Arbeitsgemeinschaft werden daher in beiden Ländern gegenseitig anerkannt.

Die Lehrer an Mittel- und Hilfsschulen, an Taubstummen- und Blindenanstalten und die Lehrer und Lehrerinnen für den Fachunterricht an mittleren und höheren Schulen (für Musik, Zeichnen, Leibesübungen, Werkunterricht usw.) gehen in allen Ländern fast ausschließlich aus den Reihen der Volksschullehrer hervor. Die Lehrer unterziehen sich nach einer längeren, meist privaten Vorbildung einer Sonderprüfung. Für die Vorbildung zum Hilfsschullehrer und zum Lehrer an Taub-

stummen- und Blindenanstalten sind in den meisten Ländern besondere Lehrgänge von ein- bis zweijähriger Dauer eingerichtet. Auch hier steht, wie in der gesamten Lehrerbildung, eine Neuordnung bevor. Die Prüfungsordnungen für Zeichen- und Gesanglehrer in Preußen galten darum auch nur noch bis zum Herbst 1927.

DIE LEHRER AN HÖHEREN SCHULEN*) VON E. LÖFFLER

Die Berufsbildung der akademisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Schulen gliedert sich in allen deutschen Ländern in zwei Abschnitte: einen wissenschaftlichen Teil, der mit einer Prüfung abschließt, die feststellen soll, ob der Bewerber für das Lehramt an höheren Schulen wissenschaftlich befähigt ist, und einen praktisch-pädagogischen Teil, der sich meist unmittelbar an die wissenschaftliche Ausbildung anschließt.

Die Entwicklung, welche die wissenschaftliche Vorbildung für das höhere Lehramt genommen hat, ist in allen deutschen Ländern im großen und ganzen ähnlich gewesen. Infolgedessen zeigen auch die Prüfungsordnungen und die wissenschaftlichen Anforderungen, die dabei gestellt werden, weitgehende Ähnlichkeit. In den meisten größeren Ländern sind diese Prüfungsordnungen kurz vor dem Kriege oder während des Krieges zusammenfassend neu geregelt worden; in Preußen durch die Prüfungsordnung vom 28. Juli 1917 (Zentralblatt S. 612)*), in Bayern durch die Prüfungsordnung vom 4. September 1912 (Amtsblatt des Kultusministeriums S. 523), in Württemberg durch die Prüfungsordnung vom 18. Juni 1913 (Regierungsblatt S. 147) und in Baden durch die Prüfungsordnung vom 2. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 214). Die sächsische Prüfungsordnung für das höhere Lehramt ist etwas älter, sie stammt für die wissenschaftliche Ausbildung aus dem Jahre 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165 und 199), für die praktische Ausbildung aus dem Jahre 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 265); Hessen hat unter dem 4. März 1919 (Regierungsblatt Nr. 6), Thüringen unter dem 22. Juli 1926 (Amtsblatt des Ministeriums für Volksbildung S. 201) eine Neuordnung herausgebracht, die sich eng an die preußische anschließt. Die kleineren norddeutschen Länder haben ihre Prüfungsordnungen im wesentlichen ebenfalls nach preußischem Muster aufgestellt.

*) Es handelt sich in dieser Übersicht nur um die Berufsbildung der akademisch gebildeten Lehrkräfte an höheren Schulen. In den meisten Ländern werden an diesen Schulen auch seminaristisch vorgebildete Lehrkräfte (Reallehrer, Gymnasiallehrer) verwendet, die ihre Befähigung für eine solche Verwendung in der Regel durch Ablegung einer besonderen Ergänzungsprüfung in wissenschaftlichen Fächern (Reallehrerprüfung, Mittelschullehrerprüfung) oder einer Fachprüfung in technisch-künstlerischen Fächern (Turnen, Musik, Zeichnen, Werkunterricht, weiblicher Handarbeitsunterricht, Hauswirtschaftskunde) nachgewiesen haben.

**) Vgl. auch Weidmannsche Taschenausgaben Heft 2.

Diese Prüfungsordnungen haben zahlreiche gemeinsame Züge. Die wissenschaftliche Prüfung erstreckt sich in den meisten Fällen auf drei wissenschaftliche Fächer, von denen eines als Nebenfach mit etwas geringeren Anforderungen auftritt. Für die Zulassung ist Voraussetzung der Besitz des Reifezeugnisses einer deutschen höheren Lehranstalt und ein Studium von mindestens 8 Halbjahren an einer Universität; bei gewissen Fächern wird auch das Studium an einer technischen Hochschule angerechnet. Die Prüfung selbst umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, außerdem hat der Bewerber eine oder zwei größere wissenschaftliche Hausarbeiten aus seinen Studiengebieten anzufertigen und vorzulegen. Im einzelnen allerdings finden sich in den verschiedenen Ländern gewisse Unterschiede. Der am meisten in die Augen fallende ist der, daß in Norddeutschland die Bewerber meist völlig freie Wahl in der Zusammenstellung ihrer Prüfungsfächer haben, wenn auch die Verwandtschaft einzelner Fächer von selbst gewisse Verbindungen nahelegt. In Süddeutschland dagegen, besonders in Bayern und Württemberg, sowie in Sachsen bestehen hinsichtlich der Zusammenstellung der Prüfungsfächer gewisse feste Bindungen. In Philosophie werden alle Bewerber teils bei der wissenschaftlichen Prüfung (z. B. Preußen und Sachsen), teils erst bei der pädagogischen Prüfung (z. B. Württemberg) geprüft. Auch die theoretische Pädagogik tritt teilweise schon in der wissenschaftlichen Prüfung auf; so kann z. B. in Preußen Pädagogik als Zusatzfach gewählt werden, in Hessen und Sachsen ist sie Pflichtfach. Im übrigen sind die Prüfungsfächer Religionslehre, Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Botanik mit Zoologie, Geologie, Mineralogie; dazu kommt in den meisten Ländern noch eine mannigfaltige Reihe von Zusatz- oder Ergänzungsfächern, darunter auch Turnen (s. unten).

Nach dem Krieg haben die größeren Länder eine Reihe von Änderungen ihrer Prüfungsordnungen vorgenommen. Diese bestehen teils in der Aufnahme neuer Zusatzfächer, so z. B. in Preußen (Staatsbürgerkunde, Musikwissenschaft, Schwedisch, Niederländisch, allgemeine Religionsgeschichte, Werktätigkeit, Volkskunde), teils in einer Lockerung der bisher bestehenden Bindungen zwischen den verschiedenen Prüfungsfächern und in der Schaffung neuer Fächerzusammenstellungen (so z. B. in Bayern und Württemberg). Von verschiedenen Ländern ist, um das Verständnis der Lehrerschaft an den höheren Schulen für die körperliche Erziehung der Jugend und damit diese Erziehung selbst zu fördern, die Bestimmung getroffen worden, daß jeder Bewerber während einer gewissen Anzahl von Semestern an turnerischen und sportlichen Übungen teilgenommen haben muß. Dies wurde z. B. in Württemberg durch Erlaß vom 3. März 1923 (KultminABl. S. 49), in Preußen durch Erlaß vom 24. März 1925 (Zentralbl. S. 104) verfügt.

In allen wissenschaftlichen Fächern müssen die Kandidaten gründliche Fachstudien betrieben haben, und bei der Prüfung in den Hauptfächern müssen sie beweisen, daß sie zu selbständigem, wissenschaftlichem Urteil befähigt sind. In allen Fächern wird auch die Kenntnis der literarischen Hilfsmittel verlangt, die zur wissenschaftlichen Weiterbildung und zur Belebung des Unterrichts erforderlich sind.

In Sachsen ist durch die Bekanntmachungen vom 19. und 20. Oktober 1925 (GesBl. S. 261) angeordnet worden, daß alle Studierenden des höheren Lehramts während ihrer wissenschaftlichen Studienzeit 2—3 Semester lang eines der praktisch-pädagogischen Seminare besuchen müssen, die an der Universität Leipzig und an der Technischen Hochschule in Dresden eingerichtet worden sind; diese sind in einzelne Abteilungen gemäß den Studienfächern gegliedert, und jede Abteilung wird von einem tüchtigen in seinem Fach erfahrenen Lehrer geleitet. Die theoretischen Belehrungen finden an der Hochschule, die Lehrproben an einer höheren Schule statt.

An die wissenschaftliche Prüfung schließt sich in allen Ländern eine praktische Ausbildung des Studienreferendars an. Sie dauert in Nord- und Mitteldeutschland (Preußen, Thüringen, Hessen und kleinere Länder) meist 2 Jahre, in Süddeutschland (Bayern, Württemberg) und in Sachsen*) 1 Jahr bzw. 1½ Jahre (Baden seit 1924). In den meisten Ländern schließt sie mit einer pädagogischen Prüfung ab, die sich im wesentlichen auf Pädagogik, Unterrichtslehre und die Abhaltung von Lehrproben erstreckt. Im einzelnen ist die Regelung verschieden; in den letzten Jahren hat eine Reihe von Ländern neue Bestimmungen ins Auge gefaßt, die namentlich darauf abzielen, die pädagogische Vorbildung der Lehrer zu verbessern und zu vertiefen; meist befindet man sich aber hier noch im Zustand der Erwagung oder des Versuches.

Für die praktische Ausbildung werden die Kandidaten zum Zweck der Vorbereitung einer höheren Schule zugewiesen, und zwar bei 2jähriger Ausbildung im 2. Jahre (dem Probejahr) in der Regel einer anderen als im 1. Jahre (dem Seminarjahr). Im Falle des Bedürfnisses erhalten sie während der Ausbildungszeit Unterhaltszuschüsse. Die Ausbildung erfolgt meist unter der besonderen Oberleitung der Oberschulräte oder der schultechnischen Räte der Ministerien und unter der unmittelbaren Leitung eines Oberstudiendirektors durch ältere erfahrene Lehrer.

Die Gegenstände, die für die pädagogische Unterweisung der Studienreferendare in Betracht kommen, ersieht man am besten aus einer Aufzählung, wie sie etwa in der preußischen Ordnung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen vom

*) In Sachsen ist eine Verlängerung auf 2 Jahre geplant.

28. Juli 1917 enthalten ist*). Gegenstände der Verhandlungen, die für die pädagogische Unterweisung der Studienreferendare in den unter der Oberleitung des Direktors oder eines beauftragten Lehrers stattfindenden Sitzungen zu behandeln sind, sind folgende:

1. Die geschichtliche Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Die darin hervortretenden Bildungssideale.

2. Verfassung des deutschen und besonders des preußischen Unterrichtswesens. Die Aufsichtsbehörden. Die Dienstanweisung. Die Form amtlicher Eingaben und Berichte.

3. Unterrichtslehre der Fächer, in denen der Studienreferendar eine Lehrbefähigung erworben hat, und Behandlung der schriftlichen Schülerarbeiten in diesen Fächern.

4. Unterrichtslehre der Fächer, in denen der Studienreferendar keine Lehrbefähigung besitzt, besonders derjenigen Fächer, die für alle höheren Lehranstalten die gleiche Bedeutung haben, wie Religion, Deutsch, Geschichte. Die Stellung der einzelnen Fächer im Gesamtorganismus der Schule.

5. Anweisung für den Besuch von Unterrichtsstunden anderer sowie für die Vorbereitung auf den eigenen Unterricht und für die Behandlung der schriftlichen Schülerarbeiten. Besprechung der von den Studienreferendaren erteilten Lehrstunden.

6. Fragen der Psychologie und Ethik, die für Erziehung und Unterricht wichtig sind. Geschlechtskunde des jugendlichen Alters. Sexualpädagogik. Krankhafte Erscheinungen des jugendlichen Seelenlebens. In Ergänzung dieser Bestimmung ist in Preußen unter dem 21. Januar 1924 (Zentralblatt S. 34) ein besonderer Erlaß ergangen, der die Beschäftigung der Referendare mit der Jugendkunde in ausführlicher Weise regelt.

7. Grundsätze der Schulzucht, möglichst im Anschluß an bestimmte Vorkommnisse, auch an Konferenzverhandlungen über solche aus früherer Zeit.

8. Gesundheitspflege der Schüler. Jugendpflege. Anleitung zur Betätigung bei der körperlichen Ausbildung der Schüler. Heimatkunde und Heimatschutz.

9. Anleitung zur Führung des Amtes als Klassenleiter; das Verhältnis der Schule zum Elternhaus.

10. Besprechung wichtiger literarischer Erscheinungen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts. Berichte über Lektüre bedeutender pädagogischer Werke.

In ähnlicher Weise hat Bayern durch einen Erlaß vom 24. März 1923 (KultminABl. S. 38) die Aufgaben umrissen, mit denen die in der Vorbereitung befindlichen Studienreferendare zu beschäftigen sind.

Neben diesen theoretischen Belehrungen sind die Studienreferendare von den Fachlehrern ihrer Hauptfächer in der Unterrichtserteilung zu unterweisen. Bei wachsender Sicherheit haben sie eigenen zusammenhängenden und selbständigen Unterricht zu übernehmen. Außerdem haben sie von Zeit zu Zeit schriftliche Arbeiten über Fragen der Pädagogik und Didaktik anzufertigen.

Hinsichtlich der Zuweisung der Referendare an die einzelnen Anstalten (Seminare) werden in den Ländern verschiedene Gesichtspunkte befolgt. Teils legt man Wert darauf, an einer Anstalt Referendare verschiedener Studienrichtungen zu haben, teils werden die Referendare derselben Studienrichtung an einer Anstalt vereinigt.

*) Vgl. auch Weidmannsche Taschenausgaben Heft 3.

Die Zahl der Referendare, die derselben Anstalt zur Ausbildung zugewiesen werden, beträgt in der Regel nicht mehr als sechs.

In Württemberg hat man seit 1921 einen eigenartigen Weg eingeschlagen, mit dem bis jetzt gute Erfahrungen gemacht worden sind. Die Studienreferendare aller Richtungen werden zu gemeinsamer Ausbildung in Stuttgart vereinigt. Die Ausbildung erfolgt teils an den Vollaranstalten der Stadt, denen die Referendare in Gruppen zu je etwa sechs in der Weise zugeteilt werden, daß sich an jeder Anstalt nur Referendare derselben Studienrichtung befinden, teils an einem besonderen pädagogischen Seminar, das eine selbständige Anstalt unter der Leitung eines Oberstudiendirektors ist. An diesem Seminar wird die Ausbildung der Referendare in Erziehungswissenschaft und Unterrichtslehre in der Form eines allgemeinen, hochschulmäßigen Unterrichts geleistet. Sie umfaßt Vorlesungen und Übungen über das Wesen der Bildung, über die großen und allgemeinen Fragen von Erziehung und Unterricht, über ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Bildungsideen und der modernen pädagogischen Strömungen, soweit sie für die höhere Schule von Bedeutung sind, über Fragen der Ethik und Psychologie, die für die Schule besondere Wichtigkeit haben, über die Stellung und Bedeutung der verschiedenen Unterrichtsfächer im Gesamtorganismus der Schule, über Schulgesundheitspflege und Stimmbildung sowie über Fragen des Schul- und Beamtenrechtes. In den Übungen des Seminars werden moderne pädagogische Schriftsteller behandelt; auch die Jugendkunde und Fragen der freien Volksbildung finden ihre Pflege. Endlich haben alle Referendare gemeinsam an einem Turn- und Spielkursus teilzunehmen. Neben dieser theoretisch-pädagogischen Ausbildung erfolgt die besondere didaktische Vorbereitung für die verschiedenen Fachgruppen getrennt an der Schule, der die Referendare zugewiesen sind, unter der Leitung des Direktors und unter Mithilfe von Lehrern. Sie umfaßt den Besuch von Unterrichtsstunden bei geeigneten Lehrern der eigenen und fremden Sachgebiete, eine Anleitung zum Klassenunterricht, die äußere Technik des Unterrichts und die Aufgaben des Lehrers im Gesamtorganismus der Schule, eine eingehende Einführung in die besondere Unterrichtslehre und die methodischen Hilfsmittel der dem Studium der Referendare entsprechenden Fächer und endlich eine allgemeine Einführung in den Unterrichtsbetrieb der übrigen Fächer. Daneben haben die Referendare regelmäßig Lehrproben abzuhalten, unter Umständen auch kleinere Lehraufträge zu übernehmen; die Einführung der Kandidaten mit mathematischer und naturwissenschaftlicher Vorbildung in die Technik des Experimentalunterrichts findet an einer besonderen Anstalt, der Landesanstalt für den Physikunterricht, statt.

In den kleineren Ländern Norddeutschlands ergibt sich eine ähnliche Einrichtung vielfach von selbst. So findet z. B. im Freistaat Oldenburg die Ausbildung unter unmittelbarer Aufsicht

des Ministeriums in der Stadt Oldenburg statt, wo ein Studienseminar eingerichtet ist, das einer höheren Schule angegliedert und von deren Direktor geleitet wird. In einzelnen preußischen Provinzen sind ebenfalls Versuche mit einer solchen Zusammenfassung der Ausbildung der Studienreferendare gemacht worden (Bezirksseminare); auch in Thüringen sind die Referendare in der Regel in Jena vereinigt, und in Sachsen wird geplant, die Ausbildung der Referendare im ersten Jahre ausschließlich an höhere Schulen in Dresden und Leipzig zu verlegen, damit der Zusammenhang mit den obengenannten praktisch-pädagogischen Seminaren der Hochschulen gewahrt bleibt. Das Probejahr sollen dann die Kandidaten an einer höheren Schule in einer mittleren oder kleinen Stadt ableisten.

Die pädagogische Prüfung wird am Schluß dieser Vorbereitungszeit abgelegt, und zwar in Preußen vor einem Prüfungsausschuß, der sich aus Mitgliedern des pädagogischen Prüfungsamtes derjenigen Provinz zusammensetzt, in der der Prüfling seine Vorbereitungszeit beendet hat. In den anderen Ländern werden die Referendare entweder alle gemeinsam geprüft, oder die Prüfung findet an den einzelnen Anstalten statt, denen sie zugewiesen waren. In Sachsen soll die Prüfung künftig am Ende des ersten Jahres (des Seminarjahrs) abgelegt werden.

Eine gegenseitige Anerkennung der in den verschiedenen Ländern abgelegten Prüfungen für das höhere Lehramt hat sich bis jetzt nicht allgemein erreichen lassen; es besteht also für die Studienassessoren und Studienräte grundsätzlich keine Freizügigkeit. Nur zwischen Preußen einerseits, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Hamburg andererseits sind Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der genannten Prüfungen abgeschlossen worden.

Neben der Ausbildung der wissenschaftlichen Lehrkräfte an den höheren Schulen hat sich eine Reihe von Ländern in den letzten Jahren auch die Ausbildung von Lehrkräften für das künstlerische Lehramt in Zeichnen und Musik angelegen lassen. So hat z. B. Württemberg im Jahre 1922 eine Prüfungsordnung für das höhere Lehramt in Zeichnen und Kunstunterricht an den höheren Schulen erlassen*). Diese Prüfungsordnung entspricht hinsichtlich der äußeren Form vollkommen der Prüfungsordnung für das wissenschaftliche höhere Lehramt, d. h. die Kandidaten haben ein 4jähriges künstlerisches Studium an einer Kunsthochschule und an der Universität oder Technischen Hochschule durchzuführen, an dessen Schluß eine künstlerisch-praktische und wissenschaftliche Prüfung abzulegen, dann in den Vorbereitungsdienst einzutreten und am Ende dieses Vorbereitungsdienstes die pädagogische Prüfung zu

*) KultminABl. 1922, S. 209.

machen. Ganz ähnliche Regelungen haben Preußen*) im Jahre 1922, Sachsen**) im Jahre 1924 und Baden***) im Jahre 1928 getroffen. Diese Länder haben zugleich auch im Rahmen derselben Verordnung Prüfungsordnungen für das Lehramt der Musik an den höheren Schulen aufgestellt†), die nach denselben Grundsätzen aufgebaut sind; dabei haben sie in die Prüfung neben den künstlerischen Fächern noch ein wissenschaftliches Fach eingefügt. In jüngster Zeit hat Bayern unter dem 22. April 1927 eine Prüfungsordnung für das höhere Lehramt der Musik an den höheren Lehranstalten herausgegeben, die einen 3jährigen Lehrgang an der staatlichen Akademie der Tonkunst in München oder am Staatskonservatorium der Musik in Würzburg und an den dortigen Universitäten voraussetzt und ein 1jähriges pädagogisches Seminar an einer bayerischen höheren Lehranstalt hieran anschließt††). In allen Ländern ist die Ausbildung eine praktische, musiktheoretische und wissenschaftliche. Die pädagogische Prüfung umfaßt Lehrproben und eine mündliche Prüfung.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß in einigen Ländern, so z. B. in Bayern und Sachsen, auch die Ausbildung und Prüfung von Turnlehrern an den höheren Schulen der Ausbildung und Prüfung der Lehrer für die wissenschaftlichen und künstlerischen Fächer angeglichen wurde. In Bayern wird durch die Bestimmungen vom 14. Januar 1925 (KultminABl. S. 17) eine Ausbildung in einem 3jährigen Ausbildungskursus an der Landesturnanstalt und an der Universität München sowie ein 1jähriger pädagogischer Lehrgang an einer bayerischen Lehranstalt verlangt. Sachsen hat, in Verbindung mit seiner oben erwähnten Prüfungsordnung für die zeichnerisch-wissenschaftliche und die künstlerisch-wissenschaftliche Richtung vom 1. April 1924, auch noch eine solche für die turnerisch-wissenschaftliche Richtung erlassen, die die Leibesübungen vollwertig in den Kreis der übrigen Fächer aufnimmt. In Preußen wurden unter dem 15. Oktober 1921 (Zentralblatt S. 417) neue Bestimmungen über die Aufnahme in die Lehrgänge zur Ausbildung von Turn- und Sportlehrern an der Preußischen Hochschule für Leibesübungen in Spandau erlassen. An diesen Lehrgängen können auch Studierende des höheren Lehramts teilnehmen und sich dann durch Ablegung der Turnlehrerprüfung nach den Bestimmungen vom 18. Januar 1916 (Zentralblatt S. 245) eine Turnfakultas erwerben†††). Eine allgemeine Regelung der hochschulmäßigen Ausbildung der Turnlehrer, ähnlich derjenigen der Musik- und Zeichenlehrer, hat in den anderen Ländern noch nicht stattgefunden; sie scheint da und dort erwogen zu werden.

*) Erlass vom 22. Mai 1922 (Zentralblatt, S. 257; Weidmannsche Taschenausgaben Heft 17).

**) Gesetzblatt 1924, S. 277.

***) Amtsblatt des badischen Kultusministeriums 1928, S. 5.

†) Für Preußen siehe auch Weidmannsche Taschenausgaben Heft 13.

††) Ministerialblatt 1927, S. 153.

†††) Vgl. auch Weidmannsche Taschenausgaben Heft 35.

Die Fortbildung der Lehrer an den höheren Schulen ist, im Gegensatz zu der Fortbildung der Volksschullehrer, im allgemeinen von den Unterrichtsverwaltungen nicht durch bindende Vorschriften geregelt. Sie muß sich nicht nur auf die pädagogische Fortbildung, sondern auch auf die fachwissenschaftliche Fortbildung erstrecken. Die wissenschaftliche Fortbildung hat die Aufgabe, den Lehrer in seinen wissenschaftlichen Hauptfächern auf dem laufenden zu halten und ihm einen Einblick in die Fortschritte und neuen Entdeckungen seiner Wissenschaften zu verschaffen. Daneben muß sie ihm die Gedanken verwandter Wissenschaften nahebringen, soweit sie für den Unterricht bedeutungsvoll sind. Weiterhin muß sie den älteren Lehrern das Rüstzeug liefern, dessen sie bedürfen, um neue Wissensgebiete in ihren Unterricht aufnehmen zu können. Endlich soll sie die Lehrer mit den neueren Strömungen der Philosophie und der wissenschaftlichen Pädagogik vertraut machen.

Bei der pädagogisch-methodischen Fortbildung handelt es sich nicht bloß um die beste Ausmünzung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse für die Schule, sondern auch um die Fortbildung der Lehrer auf dem Gebiet der allgemeinen Jugendkunde, der experimentellen Pädagogik, der Kinderpsychologie, der Berufsberatung, der Begabtenauslese, der Gesundheitslehre, der Schulgesetzgebung, der Lehrplangestaltung, der Lehrbuch- und Zeitschriftenliteratur, der Benutzung der technischen Hilfsmittel des Unterrichts. Endlich ist auch für den Lehrer an der höheren Schule eine Beschäftigung und Fortbildung auf dem Gebiet des freien Volksbildungswesens, der Volksbibliotheken, der Sozialpolitik usw. vonnöten.

Diese notwendige Fortbildung der Lehrer wird in den Ländern auf verschiedenen Wegen erstreb't und zum Teil erreicht. In erster Linie wird es allerdings die Aufgabe des Lehrers selbst sein, sich in eigener Arbeit wissenschaftlich und pädagogisch auf der Höhe zu halten; dem steht leider in allen Ländern die außerordentlich hohe Pflichtstundenzahl (teilweise bis zu 28 Wochenstunden) entgegen, die den Lehrern aufgebürdet ist. Sodann sollen die einzelnen Schulen und das Lehrerkollegium zusammenwirken durch eine wohl überlegte und zweckmäßige Ausgestaltung der Lehrerbücherei, durch Schaffung von Zeitschriftenzirkeln, durch Abhaltung von allgemeinen und Fachberatungen und dergleichen. Hier kommt viel auf die Persönlichkeit des Direktors und der in neuerer Zeit in manchen Ländern bestellten Fachberater an, die dem Unterricht in ihrem Fachgebiet an bestimmten Anstalten anzuwohnen und in Fachkonferenzen die Lehrer des betreffenden Fachs zu beraten haben (vgl. z. B. den preußischen Erlaß vom 27. November 1924, Zentralblatt S. 313).

In großem Umfang sind die wissenschaftlichen und die Standesvereine, in denen die Lehrer an höheren Schulen zusammengeschlossen sind, Träger der Fortbildung durch Veranstaltung von Lehrgängen

und Ferienkursen. Aber auch die Unterrichtsverwaltungen haben es sich zur Aufgabe gemacht, für die Fortbildung der Lehrer zu sorgen durch Veranstaltung von Lehrgängen, Führungen und Ferienkursen auf den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft und der Pädagogik, durch ausreichende Ausstattung der Büchereien und Sammlungen, durch Gewährung von Studienurlaub und Beihilfen zu Studienreisen, durch Schaffung und Unterstützung von Mittelpunkten zur pädagogischen und wissenschaftlichen Beratung der Lehrer. So sind z. B. in Preußen das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, das übrigens in allen Ländern Lehrgänge veranstaltet, und die staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht sowie die staatliche Auskunftsstelle für Schulwesen errichtet worden, in Württemberg die Landesanstalt für Erziehung und Unterricht und die Landesanstalt für den Physikunterricht, in Hamburg die Fortbildungskurse an der Universität usw. In den größeren Hauptstädten des Auslandes sind Auskunftstellen geschaffen worden oder geplant, die deutschen Lehrern Unterkunft in Familien des Auslandes vermitteln und dafür Sorge tragen sollen, daß sie während ihres Aufenthalts im fremden Lande mit dem Schulwesen und Volksleben dieses Landes in enge Berührung kommen. Aber es ist nicht zu leugnen, daß das, was tatsächlich von staatlichen Stellen für die Fortbildung der Lehrer an den höheren Schulen geleistet werden kann, wegen der schwierigen Finanzlage zur Zeit noch erheblich hinter den Wünschenswerten zurückbleibt.

II. DIE DIENSTLICHEN VERHÄLTNISSE DER LEHRER VON G. MENZEL

Die Volksschullehrer.

In den Maßnahmen, die die rechtliche Stellung der deutschen Volksschullehrer regeln, ist in den letzten Jahren immer stärker die Absicht hervorgetreten, die Volksschullehrer zu unmittelbaren Staatsbeamten zu machen oder sie doch diesen in ihren dienstlichen und rechtlichen Verhältnissen möglichst anzugeleichen. Nach Art. 143 RV. haben die Lehrer an den öffentlichen Schulen die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Die RV. vermeidet es absichtlich, die Lehrer zu Staatsbeamten zu erklären, ein Antrag, dies auszusprechen, wurde ausdrücklich abgelehnt. Sie begnügt sich mit der Forderung, daß die Lehrer in der Landesgesetzgebung, in ihren Rechten und Pflichten nicht anders behandelt werden dürfen wie die Staatsbeamten. Die Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Stellung der Volksschullehrer bleibt also dem Landesrecht überlassen. In Bayern, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Hessen, Anhalt, Thüringen, Hamburg, Bremen und Lübeck sind die Volksschullehrer schon jetzt unmittelbare Staatsbeamte. In Preußen ist die Frage nach

dem Beamtencharakter der Volksschullehrer in Rechtsprechung und Literatur strittig. In der preußischen Verwaltungspraxis ist stets daran festgehalten worden, daß die Volksschullehrer mittelbare Staatsbeamte sind, so in der vierten Ausführungsanweisung vom 14. März 1908 Ziffer 5, Abs. 2 zum Volksschul-Unterhaltungsgesetz und der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Januar 1904. Das Reichsgericht dagegen hat in seiner Entscheidung vom 5. Mai 1914 (1. Zivilsenat) die Volksschullehrer zu unmittelbaren Staatsbeamten „ganz eigener besonderer Art“ erklärt. Nach einer Entscheidung aber des Preußischen Disziplinargerichtshofes vom 19. April 1926 sind die Volksschullehrer im Sinne des Disziplinar-gesetzes vom 21. Juli 1852 keine unmittelbaren Staatsbeamten, und es kann mithin gegen sie die in § 16, Ziffer 1 festgesetzte Strafe („Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range mit Ver-minderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachteilen“) nicht ausgesprochen werden.

Auf jeden Fall aber finden die in der RV. enthaltenen Be-stimmungen für die Beamten auch auf die Lehrer sinngemäße Anwendung. Es sind dies die Art. 39 (Übernahme eines Reichstags- oder Landtagsmandates), Art. 128 (Zulassung zu öffentlichen Ämtern), Art. 129 (Anstellung und Dienststrafrecht), Art. 130 (Wesen des Amtes, politische Freiheit), Art. 131 (Haftpflicht der Beamten). Die hier von der RV. festgelegten Grundlagen des Beamtenrechtes sind durch die Art. 11, 75, 77 bis 80 der Preußischen Verfassung vom 30. November 1920 für Preußen landesrechtlich bestätigt worden.

Die Disziplinargesetzgebung für die Beamten und Lehrer der einzelnen Länder dürfte alsbald nach Erlaß des in Aus-sicht stehenden Dienststrafgesetzes für Reichsbeamte nach den dort niedergelegten Grundsätzen zeitgemäß abgeändert werden.

Der „freien Meinungsäußerung“ der Beamten und Lehrer und ihrer politischen Betätigung sind in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bestimmte Grenzen gezogen worden. Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Bestimmung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 4. August 1922 (GS. S. 208), wonach ein Beamter und Lehrer, der die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1922 verletzt, insbesondere auch ein Beamter, der Bestrebungen, die auf die Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, im Amt, durch Mißbrauch seiner amtlichen Stellung oder gehässig oder aufreizend in der Öffentlichkeit fördert oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik, des Reichspräsidenten oder von Mit-gliedern der im Amt befindlichen oder einer früheren republikanisch-parlamentarischen Regierung des Reiches oder eines Landes unter-stützt, den allgemeinen Bestimmungen des Disziplinargesetzes über

Dienstvergehen und deren Bestrafung unterliegt. Art. 130, Abs. 2 der RV. gewährleistet dem Beamten die Freiheit seiner politischen Gesinnung. Die Gesinnung ist freilich als Tatbestand nicht nachprüfbar, als Dienstvergehen kann nur die Äußerung einer Gesinnung in Frage kommen. Der Reichsdisziplinargerichtshof hat in seinem Urteil vom 1. Juli 1924 festgestellt, daß das Recht der freien Meinungsäußerung bei dem Beamten einer stärkeren Beschränkung unterliegt als bei anderen Staatsbürgern. Die Verherrlichung der alten Staatsform und die monarchische Überzeugung kann danach dem Beamten nicht zum Vorwurf gemacht werden. Er darf aber bei Kundgebungen seiner Gesinnung nicht die Grenzen überschreiten, die ihm als Beamter, der der Republik Treue geschworen hat, gezogen sind. Unerlaubt und strafwürdig ist daher die gehässige Herabsetzung der heutigen Staatsform. Das Preußische Oberverwaltungsgericht zieht die Grenzen noch enger, wenn es mit Entschiedenheit bestreitet (Band 77, S. 712), daß der Beamte durch Art. 130, Abs. 2 RV. den übrigen Reichsangehörigen in bezug auf die Freiheit der politischen Gesinnung und vor allem in deren Betätigung völlig gleichgestellt sei. Der Beamte und Lehrer ist niemals nur Privatmann; in allen seinen Handlungen, auch außerhalb des Dienstes im engsten Wortsinne, muß er sich dessen bewußt sein, daß das Amt ihn bindet, stets — auch in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte — diejenige Mäßigung und vorsichtige Zurückhaltung sich aufzuerlegen, die durch seine Stellung als „Diener der Gesamtheit“, durch das Ansehen seines Amtes bedingt ist und jede Mißdeutung seiner Handlungen, jeden begründeten Zweifel an der Zuverlässigkeit in der Ausübung der ihm übertragenen Amtsgewalt ausschließt. Der Preußische Unter richtsminister hat in einem Erlass vom 14. Januar 1927 die Leiter und Lehrer der ihm unterstellten Schulen auf diese Grundsätze der Rechtsprechung ausdrücklich hingewiesen und ihnen folgendes hinzugefügt: „Ich möchte keinen Zweifel darüber lassen, daß ich nach diesen Grundsätzen künftig überall da unnachsichtlich vorgehen werde, wo der Beamte sich nicht gewissenhaft innerhalb der ihm gezogenen Grenzen hält. Gerade der Lehrer wird sich in jedem einzelnen Falle fragen müssen, ob und inwieweit seine außerdienstliche Meinungsäußerung, besonders öffentliche Äußerungen auf politischem Gebiete, damit verträglich sind, daß es zu seinen Amtspflichten gehört, »die Jugend für die Mitarbeit am Volksstaat heranzubilden, sie zur Mitverantwortung für das Wohl des Staates zu erziehen, Staatsgesinnung zu wecken und zu pflegen« und daß diese Erziehungsarbeit nur geleistet werden kann, wenn die Schüler an dem aufrichtigen Willen des Lehrers zu zweifeln keinen begründeten Anlaß haben.“

Die Führung der Personalakten für Beamte und Lehrer und ihre Offenlegung ist in der Mehrzahl der Länder in den letzten Jahren auf Grund der Bestimmungen in Art. 129, Abs. 3 der RV.

Gegenstand besonderer Regelung gewesen. In Preußen wurde schon am 18. August 1917 durch Staatsministerialbeschuß der Grundsatz aufgestellt: „In die Personalakten eines Beamten (Lehrers) sollen für ihn ungünstige Tatsachen (Vorkommnisse) — nicht Urteile — nur nach Anhörung des Beamten eingetragen werden. Dessen Äußerung ist der Eintragung beizufügen.“ Und für die Löschung von Disziplinarstrafen wurde durch Staatsministerialbeschuß von dem gleichen Tage folgende Regelung getroffen:

1. Die in den Personalakten (Personalbogen) befindlichen Vermerke (Verhandlungen usw.) über Disziplinarstrafen sind mit einem Löschungsvermerk zu versehen, wenn der Beamte seit der Festsetzung der Strafe während einer Bewährungsfrist die Pflichten seines Amtes zufriedenstellend erfüllt hat.
2. Die Bewährungsfrist beträgt bei Warnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 30 M. fünf Jahre, bei sonstigen Disziplinarstrafen zehn Jahre.
3. Mit Löschungsvermerk versehene Strafen sollen dem Beamten nicht mehr zum Vorwurf gereichen und in den Berichten der vorgesetzten Behörden sowie bei Auskunftserteilungen nicht erwähnt werden.
4. Bei Bewertung der vor dem 1. Oktober 1917 verhängten Disziplinarstrafen ist auch ohne förmlichen Löschungsvermerk nach vorstehenden Bestimmungen sinngemäß zu verfahren.
5. Den einzelnen Verwaltungen bleibt überlassen, zu diesen Grundsätzen eine besondere Ausführungsanweisung zu erlassen.

Die in Art. 129, Abs. 3 der RV. geforderte Einsichtnahme in die Personalakten ist in fast allen Ländern Gegenstand besonderer Regelung gewesen. Das Preußische Staatsministerium hat dafür unter dem 26. August 1926 folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Berechtigt zur Einsichtnahme in die Personalausweise (Personalakten) sind auf ihr Verlangen die aktiven Beamten (Lehrer) auch soweit sie vorläufig ihres Amtes entthoben oder einstweilig in den Ruhestand versetzt worden sind. Die Vorschriften über die Einsicht in ein Disziplinarverfahren betreffende Schriftstücke bleiben unberührt.

Soweit ausgeschiedene Beamte ein berechtigtes Interesse darunter und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, soll auch ihnen die Einsicht in ihre Personalausweise (Personalakten) gestattet werden.

Der Antrag auf Gestattung der Einsicht ist auf dem Dienstwege an den Vorstand der Behörde zu richten, bei der die Personalakten geführt werden.

2. Der Beamte darf das Recht auf Einsicht in seine Personalakten grundsätzlich nur persönlich ausüben.

Ist der Beamte durch besondere Verhältnisse an der persönlichen Ausübung verhindert, so kann der Vorstand der Behörde (Ziffer 1, Abs. 3) ausnahmsweise die Einsicht auch einem Vertreter gestatten, der seine Vertretungsmacht nachweist.

3. Die Personalakten sind bei der Behörde einzusehen, bei der sie geführt werden.

Liegen besondere Gründe vor, so kann der Vorstand der Behörde (Ziffer 1, Abs. 3) die Einsicht bei einer anderen Behörde gestatten.

4. Die Personalakten sind bei der Behörde unter Aufsicht eines von ihr mit der Vorlegung beauftragten Beamten während der Dienststunden einzusehen.

5. Bei der Einsichtnahme soll dem Beamten eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Anfertigung von Abschriften einzelner Schriftstücke nicht verwehrt werden.

Stehen der Einsichtnahme erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so soll einem Antrage auf Erteilung von Abschriften gegen Erstattung der Schreibgebühren insoweit tunlichst entsprochen werden, als es sich um Abschriften von einzelnen bestimmt zu bezeichnenden Schriftstücken handelt.

6. Die Einsicht darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes oder des Geschäftsganges führen.

7. Der Beamte darf von der Kenntnis, die er durch die Einsicht in seine Personalakten oder durch die ihm überlassenen Abschriften (Ziffer 5, Abs. 2) erlangte nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Wahrung seiner eigenen Interessen notwendig ist. Die Vorschriften über die Wahrung des Amtsgeheimnisses bleiben unberührt.

Das gleiche gilt für ausgeschiedene Beamte, denen nach Ziffer 1, Abs. 2 die Einsicht in ihre Personalakten gestattet wird.

In Bayern wurde zwar schon durch Art. 101 des Volksschullehrergesetzes vom 14. August 1919 bestimmt: „Der Volksschullehrer kann verlangen, daß ihm die Einträge in seinem Beurteilungsbogen bekanntgegeben werden; er kann gegen die Einträge Beschwerde zur nächsthöheren Dienstbehörde erheben.“ Doch sind die Bestimmungen der RV., betr. Einsichtnahme in die Personalakten, bisher noch nicht durchgeführt worden. Die in dieser Sache ergangene Verordnung des Württembergischen Staatsministeriums vom 8. April 1921 unterscheidet sich von der preußischen Regelung in der Hauptsache nur dadurch, daß sie die Einsichtnahme durch einen Bevollmächtigten nicht zuläßt. Von besonderer Bedeutung ist hier aber, daß den Beamten und Lehrern durch die Rechtsprechung des Württembergischen Verwaltungsgerichtshofes ein besonderer Rechtsschutz für die Führung und Offenlegung der Personalakten gegeben worden ist. In zwei Fällen hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Auslegung der Vorschrift der Verfassung über die Einsicht in die Personalakten beschäftigt. In dem Urteil vom 22. März 1922 hat er ausgesprochen, daß diese Bestimmung nach Wortlaut, Inhalt und Zweck eine mit sofortiger Geltung in das bestehende Recht eingreifende Vorschrift ist und sich gleichmäßig auf Staatsbeamte und Beamte der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften bezieht. Den Gemeindebeamten steht nicht nur der Anspruch auf Einsicht der Akten bei der Gemeindeverwaltung, sondern auch derjenigen Akten zu, die bei den staatlichen Aufsichtsbehörden geführt werden. In einem weiteren Urteil vom 15. November 1922 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß die Vorschrift des Art. 129, Abs. 3, Satz 2 „keine Eintragung von ungünstigen Tatsachen vor Anhörung des Beamten“ nichts anderes bezeichnet, als dem Beamten die Möglichkeit zu sichern, daß er zu der über ihn eingelaufenen ungünstigen Mitteilung Stellung nehme und sie, soweit er es könne, entkräfte. Dagegen sei es innerhalb des sonst bestehenden Rechtes ganz in das Ermessen der Dienstaufsichtsbehörde gestellt, welche Folgen sie der Gegenäußerung des Beamten geben wolle, die der etwaigen Aufnahme der ungünstigen Mitteilung in die Personalakten vorausgeht. Ein rechtlicher Anspruch auf Ent-

fernung von Stücken der Personalakten könne von dem Beamten auf die genannte Verfassungsbestimmung nicht begründet werden.

Durch die „Verordnung über die Offenlegung der Personalnachweise vom 7. Februar 1921“ hat das Staatsministerium des Freistaates Sachsen folgendes bestimmt:

1. Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten haben einen persönlichen Anspruch auf Einsicht in ihre Personalnachweise (vgl. Art. 129, Abs. 3 der Reichsverfassung). Der Anspruch erlischt sechs Monate nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

2. Personen, die vor dem Erlass dieses Beschlusses die Eigenschaft als Staatsdiener durch Versetzung in den Ruhestand oder aus anderen Gründen verloren haben, dürfen ihre Personalnachweise bis zum 30. Juni 1921 einsehen.

3. Als Personalnachweise gelten alle behördlichen Schriftstücke, die zur Beurteilung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse eines Beamten bestimmt und seit seiner Anstellung im Staatsdienste ergangen sind oder das Ergebnis einer Prüfung betreffen, deren Ausgang eine Vorbedingung für die Anstellung gebildet hat. Die Prüfungsakten selbst und Niederschriften, die ein Dienststrafverfahren zum Gegenstand haben, gehören nicht dazu.

4. Die Personalnachweise sind bei der Behörde, bei der sie geführt werden oder im Falle der Ziffer 2 zuletzt geführt worden sind und in Gegenwart eines Beamten dieser Behörde vorzulegen, den der Vorstand im Einvernehmen mit der Beamtenvertretung je für deren Wahldauer bestellt. Wo eine Beamtenvertretung nicht besteht, hat der Behördenvorstand oder ein von ihm beauftragter Beamter der Einsichtnahme beizuwollen.

5. Erhält ein Beamter durch Vorlegung der Personalnachweise Kenntnis von früheren Beurteilungen und erhebt er hiergegen schriftlich Einwendungen, so sind diese zu den Akten zu nehmen, in denen sich die beanstandete Beurteilung befindet.

6. Berichte und sonstige Äußerungen an vorgesetzte Stellen, die auf Anordnung oder aus Anlaß über die dienstliche und außerdienstliche Führung eines Beamten erstattet werden, sind dem Beamten künftig in jedem Falle vor Abgang vorzulegen. Der Beamte hat stets das Recht der Gegenäußerung. Seine Erklärungen sind mit einzuberichten.

7. Die Beamten sind befugt, Abschriften ihrer Personalnachweise anzufertigen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen entsprechende Anwendung.

Die Verordnung des Thüringischen Staatsministeriums vom 6. Februar 1922 stimmt mit der Regelung in Sachsen überein. Hessen hat eine ähnliche Regelung wie Preußen getroffen, doch wird dabei unter Nr. 5 seiner Verordnung vom 4. November 1919 für die Beschwerden der Beamten und Lehrer zugleich der Rechtsweg geregelt. Diese Bestimmung lautet:

„Gegen Angabe der eingesehenen Akten, soweit über dieselben im ordentlichen Disziplinarrecht nicht bereits entschieden ist, kann Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Einsichtnahme an gerechnet, bei der Behörde einzulegen, die die Akten verwahrt. Über die Beschwerde entscheidet die der Behörde, von der die Angabe herführt, im Dienstaufsichtsweg unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde. Zu diesem Zweck sind ihr die Akten mit einer Äußerung der die Akten verwahrenden Behörde vorzulegen. Sind die Akten infolge Übernahme eines Beamten in einen anderen Geschäftsbereich desselben oder eines anderen Ministeriums abgegeben worden, so hat die

Behörde, bei der die Beschwerde nach Satz 2 eingelegt wird, diese unter Beischluß der Akten an diejenige Behörde zwecks Herbeiführung der Entscheidung nach Satz 3 weiterzugeben, die die Akten während des Eintrags der angefochtenen Angaben verwahrt hatte. Gegen die Entscheidung über diese Beschwerde ist weitere Beschwerde an die der entscheidenden Behörde im Dienstaufschlagswege unmittelbar vorgesetzte Behörde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ebenfalls an eine Frist von 14 Tagen gebunden, die mit dem Tage der Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung beginnt. Die Entscheidung über weitere Beschwerde ist endgültig."

M e c k l e n b u r g - S t r e l i t z gestattet zwar auch die Einsichtnahme in die Personalakten, da hier aber keine Personalakten nicht geführt werden, sondern nur **S t e l l e n** akten, so verursacht die Einsichtnahme besondere Schwierigkeiten. **O l d e n b u r g** macht in seinem Staatsministerialerlaß vom 5. Mai 1924 einen Unterschied zwischen der schriftlichen oder mündlichen Anhörung des Beamten und Lehrers bei Eintragungen in seine Personalakten. „In Fällen, in denen ein Beamter über eine für ihn ungünstige Tatsache schriftlich oder zu Protokoll gehört ist, bedarf es eines besonderen Hinweises darauf, daß die ungünstige Tatsache in die Personalakten eingetragen werden könne, nicht, dagegen erscheint in Fällen, in denen die Anhörung nur mündlich erfolgt ist, ein solcher Hinweis geboten. Außerdem stellt Abs. 2 dieses Erlasses fest: „Mit Art. 129, Abs. 3 RV. steht nicht in Widerspruch, wenn ein von Amts wegen eingeholtes ärztliches Gutachten insoweit nicht in die Personalakten aufgenommen und der Einsicht des Beamten vorenthalten wird, als der begutachtende Arzt erklärt hat, daß es zur Mitteilung an den Beamten in dessen Interesse ungeeignet ist.“ Beide Bestimmungen finden sich auch in den für **M e c k l e n b u r g - S c h w e r i n** ergangenen Verordnungen (vom 16. Juni 1923, 3. Januar 1924, 23. Juni 1924). Eine besondere Regelung hat schon am 7. Februar 1919 in **H a m b u r g** der Senat getroffen. Sie lautet:

Bestimmungen über die Löschung von Disziplinarstrafen und die Führung der Personalakten.

1. Die auf Dienstvergehen und Disziplinarstrafen bezüglichen Schriftstücke sind nicht in die Personalakten aufzunehmen, sondern zu einem besonderen Aktenstück zu vereinigen. Über verhängte Disziplinarstrafen ist lediglich ein Vermerk in dem bei den Personalakten befindlichen Personalbogen zu machen.

2. Die in den Personalbogen befindlichen Vermerke über Disziplinarstrafen sind zu löschen, wenn der Beamte seit der Festsetzung der Strafe während einer Bewährungsfrist sich straffrei geführt hat.

3. Die Bewährungsfrist beträgt bei Warnungen und Verweisen zwei, bei Geldstrafen fünf Jahre.

4. Neue Disziplinarstrafen sind in ein Fristenverzeichnis einzutragen, auf Grund dessen fortlaufend für rechtzeitige Straflösung zu sorgen ist.

5. Die Lösung des Strafvermerkes erfolgt in der Weise, daß der Vermerk, nötigenfalls unter Erneuerung des Personalbogens, aus den Akten entfernt wird. Gleichzeitig mit Lösung des Strafvermerkes sind die Disziplinarakten durch die Behörde zu vernichten. Beziehen sich die Disziplinarakten auf mehrere Beamte, so erfolgt ihre Vernichtung, sobald alle darin erkannten Disziplinarstrafen gelöscht oder die sonst beteiligten Beamten ausgeschieden sind.

6. Von der Löszung ist der Beamte zu benachrichtigen.

7. Gelöschte Strafen sollen dem Beamten nicht mehr zum Vorwurfe gereichen und in Berichten an vorgesetzte Behörden sowie bei Auskunftserteilung nicht mehr erwähnt werden.

8. Tatsachen (Vorkommnisse), die den Beamten zu belasten geeignet sind, dürfen in die Personalakten erst eingetragen werden, nachdem der Beamte Gelegenheit gehabt hat, sich darüber zu äußern.

Eintragungen solcher Tatsachen sind in der Regel nach zwei, spätestens aber nach fünf Jahren nach erfolgter Eintragung aus den Personalakten zu entfernen, wenn der Beamte sich während dieses Zeitraumes straffrei geführt hat.

Die Bestimmungen unter Nr. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

9. Berichte von Vorgesetzten über Persönlichkeit, Führung und Leistungen des Beamten, die in Zukunft nicht mehr regelmäßig, sondern nur aus besonderem Anlaß zu erstatten sind, sollen nicht zu den Personalakten gebracht werden. Ausgenommen sind Zeugnisse über einen in der Ausbildung oder in einer Probiedienstzeit befindlichen Beamten. Die über eine Probiedienstzeit erteilten Zeugnisse sind nach Abschluß der Probiedienstzeit aus den Akten zu entfernen.

Alle über einen Beamten schriftlich ausgestellten Berichte sollen, soweit sie sich nicht auf einen anderen Beamten miterstrecken, zu seiner Kenntnis gebracht werden.

10. Die vorhandenen Personalakten sind mit den vorstehenden Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Eintragungen ungünstiger Tatsachen, zu denen der Beamte sich noch nicht hat äußern können, sind in den Personalakten zu belassen, falls dem Beamten nachträglich Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

11. Sobald die Personalakten und Personalbogen mit den vorstehenden Bestimmungen in Einklang gesetzt worden sind, ist dem Namensträger auf Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

12. Dem Beamten steht frei, die Rückgabe von Urpapieren oder die Vernichtung weiterer Aktenteile zu beantragen. Die Entscheidung trifft die Behörde.

13. Diese Bestimmungen finden auf Angestellte und Staatsarbeiter (vgl. Senatsbeschuß vom 17. September 1919) sinngemäße Anwendung.

Von besonderer Bedeutung für die dienstlichen Verhältnisse der Volksschullehrer sind auch die Bestimmungen über ihre Beurlaubung, sei es zum Zwecke der Fortbildung und des Studiums, sei es zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter. Mit der Beseitigung aller Ausnahmebestimmungen, durch die gerade die Volksschullehrer früher von zahlreichen Ehrenämtern ausgeschlossen wurden, hat ihre Beteiligung daran im neuen Staat außerordentlich zugenommen. Das hat nun in mehreren Ländern eine allgemeine Regelung des dafür zu erzielenden Urlaubes notwendig gemacht.

Für die Lehrer an den Volks- und Mittelschulen in Preußen gelten bei der Beurlaubung zum Zwecke der Fortbildung folgende Grundsätze:

1. Die Lehrer an diesen Schulen werden zu fachlicher Fortbildung ohne Gehalt beurlaubt, wenn die Weiterbildung im Interesse des Lehrers selbst liegt. Liegt sie aber hauptsächlich im Interesse der Verwaltung oder wird sie von dieser angeordnet, so wird dem Lehrer im ersten Falle das Gehalt mit der Verpflichtung zur Tragung der Stellvertretungskosten, im letzteren Falle das volle Gehalt ohne diese Verpflichtung weitergewährt. Die Stellvertretungskosten trägt in diesem Falle der Schulunterhaltungsträger.

2. Ein Schulamtsbewerber mit Lehrauftrag kommt für eine Beurlaubung überhaupt nicht in Frage. Der Lehrauftrag wird, wenn der Betreffende wegen

seiner fachlichen Weiterbildung an der Ausübung des Lehramtes verhindert ist, zurückgezogen. Die Weiterbeschäftigung erfolgt erst, wenn er sich zum Dienstantritt wieder gemeldet hat.

3. Die Urlaubszeit ist nach den gesetzlichen Vorschriften auf das Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter anzurechnen, soweit nicht in Einzelfällen eine andere Regelung erfolgt.

In Bayern, Sachsen und Württemberg ist eine Beurlaubung der Lehrer zu Studienzwecken nicht möglich. Sie müssen zu diesem Zwecke ihre Entlassung aus dem Schuldienste nehmen, in den sie nach Beendigung des Studiums ohne weiteres wiedereingestellt werden. In Thüringen gelten für die Gewährung von Studienurlaub folgende Grundsätze:

„Studienurlaub, Urlaub zur Teilnahme an Fortbildungs- und Ausbildungskursen, Auslandsurlaub usw. ist bei den oberen Schulbehörden zu beantragen. In der Regel kann, wenn der Urlaub nicht ausgesprochen persönlichen Bildungszwecken des Beamten (Studium zur Erreichung der Einreihung in eine höhere Besoldungsgruppe), sondern der Fortbildung für den Staatsdienst dienen soll, so daß ein unmittelbarer Nutzen für die Staatsverwaltung vorliegt, eine Studienbeihilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt des Staatsbeamten und den Vertretungskosten gewährt werden. Bei besonderen Ausbildungskursen für Lehrer in bestimmten Arbeits- und Unterrichtsmethoden und für Auslandsurlaub können aus den Mitteln für Fortbildung der Lehrer Zuschüsse zu den erwachsenen Kosten bewilligt werden. Die Entscheidung über die Anrechnung der Urlaubszeit auf das Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter bleibt bis nach Beendigung der Urlaubszeit vorbehalten.“

In der im Jahre 1926 erlassenen „Dienstanweisung für die Schulleiter, Lehrer und Elternbeiräte an den hessischen Volksschulen“ wird in § 6 unter Nr. 5 die Durchführung eines Fachstudiums an einer Hoch- oder Fachschule neben der Ausübung des Lehrerberufes den Lehrern ausdrücklich untersagt. Für besondere Ausnahmefälle ist die Zustimmung des Landesamtes für das Bildungswesen erforderlich. Die Anhörung einzelner Vorlesungen als Gasthörer ist gestattet, so lange sich daraus nicht für den Schulbetrieb oder für die berufliche Weiterbildung des Lehrers offensichtliche Nachteile ergeben. Ähnliches gilt übrigens auch für Preußen, wo ein Ministerialerlaß vom 15. März 1924 anordnet, daß Lehrer, die die Immatrikulation von einer preußischen Universität nachsuchen, dazu einer Bescheinigung der Regierung bedürfen, daß sie mindestens von der halben Unterrichtsstundenzahl befreit sind. Auch findet die allgemeine Bestimmung, daß ein Studierender während des Semesters am Orte der Universität oder in seiner nächsten Umgebung wohnen muß, auch auf die zum Studium zugelassenen Lehrer Anwendung. In Baden wird nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen Studienurlaub an Lehrer bis zur Dauer eines Jahres erteilt. In Mecklenburg-Schwerin ruht das Diensteinkommen während eines längeren Studienurlaubs, wenn nicht dienstliche, sondern überwiegend persönliche Gründe für das Studium vorliegen.

Für die Beurlaubung zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter, insbesondere für die Tätigkeit als Reichs- und

Landtagsabgeordneter gilt zunächst Art. 39 der RV. Danach bedürfen Beamte und Angehörige der Wehrmacht zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstages oder eines Landtages keines Urlaubs. Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu geben. In Ausführung dieser Grundsätze gelten in Preußen die unter dem 8. Oktober 1921 erlassenen „Grundsätze für die Befreiung von Beamten, Angestellten und Arbeitern vom Dienst behufs Übernahme öffentlicher Ehrenämter“:

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Landtagsmitglieder keines Urlaubs. Bewerben sie sich um einen Sitz im Landtage, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren. Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen (Art. 11 der Preußischen Verfassung).

Die Ausübung der Obliegenheiten als Mitglied des Landtages wird stets angenommen für die Zeit der Tagung und einer kurzfristigen Vertagung des Landtages. Während der Zeit einer langfristigen Vertagung liegt eine Ausübung der Obliegenheiten als Mitglied des Landtages dann vor, wenn der Abgeordnete sich einer Tätigkeit unterzieht, die mit seinem Mandat in engstem Zusammenhange steht, z. B. der Teilnahme an den Sitzungen eines Ausschusses, auch wenn er ihm als Mitglied nicht angehört, Teilnahme an Fraktionssitzungen, Teilnahme an Wählerversammlungen, um dort Rechenschaft abzulegen, u. ä. Eine Vertagung ist kurzfristig, wenn sie nicht länger als 14 Werkstage dauert; bei längerer Dauer ist sie langfristig.

Will ein Abgeordneter während einer langfristigen Vertagung des Landtags sein Abgeordnetenamt in vorstehendem Sinne ausüben, so hat er seinem Dienstvorgesetzten rechtzeitig hiervon Anzeige zu erstatten und hierbei darzutun, inwiefern eine Ausübung seiner Obliegenheiten als Abgeordneter vorliegt.

Der den Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Vorbereitung ihrer Wahl zu gewährende Urlaub darf erst von dem Zeitpunkt ab gewährt werden, zu dem die Wahlvorschläge bei den Wahlleitern eingereicht sind, also von dem Zeitpunkte, von dem ab sie als Wahlkandidaten zu gelten haben.

Was die Beurlaubung von Wahlhelfern anlangt, die bei der Wahlagitation in hervorragendem Maße beteiligt sind, so muß die Urlaubserteilung in jedem Falle von der durch die vorgesetzte Behörde pflichtmäßig zu treffenden Entscheidung abhängig gemacht werden, ob die dienstlichen Interessen durch die Beurlaubung keine wesentliche Beeinträchtigung erfahren. Nähtere Grundsätze hierüber lassen sich bei der Verschiedenartigkeit der in Frage stehenden Verhältnisse nicht aufstellen, jedoch muss zu jedem Falle als Grundsatz gelten, daß die einzelnen politischen Parteien möglichst gleiche Berücksichtigung finden.

Vorstehende Grundsätze finden auf die Beamten in ihrer Tätigkeit als Reichstagsmitglieder sinngemäß Anwendung. Dagegen muß es hinsichtlich der Tätigkeit der Angestellten und Arbeiter als Reichstagsmitglieder bei dem bisherigen Rechtszustand sein Bewenden behalten. Für sie sind die Bestimmungen in Ziffer 3 der Richtlinien des Reichskabinetts maßgebend, wonach sie eines Urlaubs bedürfen, sofern die Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit mit ihren Dienstpflichten zeitlich zusammenfällt. Urlaubsgesuche sollen wohlwollend behandelt und dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn der Dienstbetrieb dadurch erheblich geschädigt würde.

Hinsichtlich der Lohnzahlung verbleibt es bei dem geltenden Recht (Art. 160 RV., § 616 BGB., § 133 c Abs. 2 GewO.).

2. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer

Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung keines Urlaubs. Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen (Art. 75 der Preußischen Verfassung).

Diese Bestimmung bringt für die Tätigkeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung ähnliche Grundsätze zum Ausdruck, wie Art. 11 für die Tätigkeit dieser Personen als Landtagsabgeordnete. Sie bezieht sich lediglich auf die Mitgliedschaft in Vertretungsorganen der Provinzen, Kreise und Gemeinden (Provinziallandtag, Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung); dagegen bedarf es zur Ausübung der Tätigkeit in Vertretungsorganen der genannten Körperschaften (Provinzial-, Kreis-, Stadtausschuß, Magistrat, Gemeindevorstand) der Genehmigung der vorgesetzten Behörde und eines Urlaubs.

Die den Mitgliedern der Vertretungsorgane gewährte Dienstbefreiung erstreckt sich auf die Zeiträume, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Vertretungsorganes oder zur Erledigung besonderer, den Beamten usw. als Mitgliedern von dem Selbstverwaltungsorgan erteilter Aufträge (Besichtigungen u. dgl.) in Anspruch genommen werden.

Ein Anspruch auf Dienstbefreiung zum Zwecke der Vorbereitung der Wahl zu den Vertretungsorganen der Selbstverwaltungskörperschaften, wie er in Art. 11 zur Vorbereitung der Wahl als Landtagsabgeordneter gegeben ist, ist den Beamten nicht eingeräumt.

Eine ähnliche Regelung ist in Sachsen getroffen worden. Bayern hat durch die Erlasse vom 21. Juli 1920 und vom 31. Juli 1921 u. a. bestimmt:

Nach Art. 4 Abs. III des Selbstverwaltungsgesetzes muß den Beamten und Arbeitern des Staates, der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften die zur Ausübung von Wahlämtern der Gemeinden, der Ortschaften, der Bezirke und der Kreise die erforderliche Dienstbefreiung gewährt werden. Zum Vollzug dieser Bestimmung ergehen nachstehende Anordnungen:

Staatsbeamte haben die Wahl nach Art. 18 Abs. 2 Ziffer 2 des Beamten gesetzes der vorgesetzten Dienstbehörde anzuseigen. Staatsbeamte, die zu ehrenamtlichen Bürgermeistern gewählt werden, haben außerdem dafür zu sorgen, daß sie von der Gemeinde einen angemessenen Funktionsbezug, also neben der Aufwandsentschädigung noch eine Entlohnung für ihre Dienstleistung, erhalten. Nach Art. 18 Abs. 3 Ziffer 2 des Beamten gesetzes haben sie dann die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Annahme dieser Entlohnung einzuholen. Die Genehmigung ist nur unter der Voraussetzung zu erteilen, daß der Beamte für die Angemessenheit des Bezuges und für dessen entsprechende Ausscheidung in Aufwandsentschädigung und Entlohnung für die Dienstleistung gesorgt hat und den letzteren Teil, wenn und soweit Stellvertretungskosten für ihn entstehen, an die Staatskasse abführt.

In Thüringen ist der Abgeordnetenurlaub durch eine Entschließung des Landtages vom 14. März 1923 wie folgt geregelt:

„Der Abgeordnete bedarf zur Teilnahme an den Sitzungen des Reichstages oder des Landtages keines Urlaubs. Der Anspruch auf Befreiung vom Dienst besteht eine Woche vor Beginn und eine Woche nach Schluß der Tagungsperiode. Liegen zwischen Schluß und Wiederbeginn einer Tagung des Plenums oder eines Ausschusses, dem der Abgeordnete als Mitglied angehört, nicht länger als zwei Wochen, so bleibt diese Zeit außer Berechnung. In der sitzungsfreien Zeit hat der Beamte Anspruch auf Teilnahme an wichtigen Veranstaltungen seiner Partei, an denen teilzunehmen er auf Grund seines Abgeordnetenamtes verpflichtet ist. Doch soll das Maß dieser Dienstbefreiung das allgemein übliche nicht übersteigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Landtag.“

Die Regelung in Mecklenburg-Schwerin schließt sich der in Preußen getroffenen an. Doch geht es in dem Erlaß des Staatsministeriums vom 6. September 1923 noch weiter, nach dem Anträgen auf Beurlaubung zur Teilnahme an Tagungen der politischen Parteien stattzugeben ist, sofern das dienstliche Interesse darunter nicht leidet. Derartige Beurlaubungen sind aber auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

In den anderen Ländern fehlt es an einer gleich umfassenden Regelung. Zu erwähnen bleibt aber noch ein Beschuß des Reichskabinetts vom 17. April 1926, betr. Beurlaubung zur Feier des 1. Mai. Dort heißt es:

„In den Ländern, in denen der 1. Mai nicht als gesetzlicher Feiertag gilt, haben Beamte, Angestellte und Lehrer, welche zwecks Teilnahme an der Feier am 1. Mai dem Dienst oder der Arbeit fernbleiben wollen, rechtzeitig bei ihrem Dienstvorgesetzten um Befreiung vom Dienst nachzusuchen. Solchen Anträgen ist grundsätzlich überall soweit zu entsprechen, als dadurch die notwendige Fortführung des Dienstbetriebes nicht in Frage gestellt wird. Bei der Entscheidung über derartige Gesuche soll nicht engherzig verfahren werden. Die hiernach beantragte und bewilligte Freizeit ist bei Beamten und Angestellten auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Von der Anrechnung auf den Erholungsurlaub kann abgesehen werden, wenn die Nachholung der versäumten Arbeitsstunden anderweit sichergestellt ist. In Betrieben, in denen Dienstbefreiung zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse an staatlich nicht anerkannten Feiertagen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und ohne Lohnkürzung gewährt wird, gilt das Gleiche auch für die Dienstbefreiung am 1. Mai.“

SCHULWOHLFAHRTSPFLEGE

I. ERLEICHTERUNGEN FÜR MINDERBEMITTELTE VON E. LÖFFLER

Der Art. 146 der Reichsverfassung bestimmt in Abs. 1, daß für den Aufbau des mittleren und höheren Schulwesens auf der Grundschule die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe und für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule seine Anlage und Neigung, nicht aber die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend sind. Gewissermaßen als weitere Ausführungsbestimmung dazu enthält der 3. Absatz dieses Artikels die Forderung, daß für den Zugang Minderbemittelten zu den mittleren und höheren Schulen durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen seien, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, und zwar bis zur Beendigung der Ausbildung.

In diesen Verfassungsbestimmungen haben einige Grundgedanken der sozialen Einheitsschule und insbesondere die Bestrebungen, die auf Förderung der Begabten und auf eine planmäßige Auslese der Tüchtigen aus allen Kreisen des Volkes gerichtet sind, ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden. Die Länder haben auf Grund dieser Bestimmungen ihre schon vor dem Kriege vorhandenen Einrichtungen zur Förderung der Begabten, die hauptsächlich in der Gewährung von Schulgeldnachlaß an den höheren Schulen und in der Zuteilung von Freistellen an den mit Erziehungsanstalten und Schülerheimen verbundenen höheren Lehranstalten und Lehrerseminaren bestehen, den neuen Verhältnissen entsprechend ausgebaut und umgestaltet. In zahlreichen Gemeinden, besonders in den großen Städten, ist das Stipendienwesen, das in der Inflationszeit völlig zusammengebrochen war, neu aufgebaut worden.

Aber auch das Reich konnte sich der ihm durch die Verfassung zugewiesenen Pflicht, auch seinerseits für diesen Zweck Mittel zur Verfügung zu stellen, auf die Dauer nicht entziehen. Mit Rücksicht auf die finanzielle Notlage beschränkte man sich zunächst darauf, Mittel zur Schaffung von Freistellen des Reiches an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend bereitzustellen, was erstmals im Haushalt des Reichsministeriums des Innern für 1922 geschah. Im Jahre 1923 wurde die Zweckbestimmung erweitert. Es wurden in erheblichem Umfang Mittel für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen im Sinne des Art. 146, Abs. 3 der Reichsverfassung bereitgestellt. Im Februar 1923 wurden im Reichsschulausschuß die

Grundsätze beraten, nach denen die Verteilung und Verwendung dieser Mittel erfolgen sollte. Auf Grund dieser Beratungen stellte das Reichsministerium des Innern im Juli 1923 die folgenden Richtlinien auf:

1. Es sollen nur außergewöhnliche Begabungen, deren Förderung im allgemeinen Staatsinteresse liegt, berücksichtigt werden. Solchen Begabungen soll gegebenenfalls mit Hilfe der Erziehungsbeihilfen der Zugang zu den mittleren und höheren Schulen ermöglicht werden.
2. Die Bewilligung einer Beihilfe erfolgt grundsätzlich nur für die Dauer eines Jahres. Alljährlich ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ihre Gewährung noch vorhanden sind. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Bedürfnis des Einzelfalles. Sie kann auch als Freistelle in öffentlichen oder privaten Erziehungsheimen gewährt werden.
3. Bei der Zuwendung der Beihilfen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie sämtlichen Schularten für die männliche und weibliche Jugend möglichst gleichmäßig zugute kommen. Schulen, die der Förderung begabter Kinder dienen, vornehmlich Aufbauschulen, sind vorzugsweise zu berücksichtigen.
4. Ein Teil der Mittel ist für hervorragend begabte junge Leute bereitzustellen, denen außerhalb des normalen Bildungsganges der Zugang zur Hochschule in besonderen abgekürzten Lehrgängen geöffnet werden soll. Aus diesen Mitteln können auch besonders befähigte Teilnehmer solcher Lehrgänge berücksichtigt werden, die den Übergang zur höheren Schule oder zu einer mittleren oder höheren Fachschule vermitteln.

Was die Höhe dieser Mittel des Reiches anbetrifft, so wurden sie nach der Festigung der Währung im Jahre 1924 zunächst auf 100 000 RM. bemessen. Im Jahre 1925 wurde die Summe im Zusammenhang mit den Erörterungen im Reichstag über Begabtenförderung, die anlässlich der Novelle zum Grundschulgesetz vom 18. April 1925 stattfanden, auf 500 000 RM. und im Jahre 1927 auf 600 000 RM. erhöht. Der größte Teil der Summe wird schlüsselmäßig (d. h. nach Maßgabe der Bevölkerungszahl) an die Länder verteilt, und diese verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel gemäß den obengenannten Richtlinien. Bei der Vergabeung der Erziehungsbeihilfen, die aus diesen Reichsmitteln stammen, ist, wie im Ausschuß für das Unterrichtswesen im Jahre 1925 ausdrücklich festgestellt wurde, nicht die Landeszugehörigkeit der Schüler, sondern die der Schule, welche sie besuchen, maßgebend. Die Schüler privater höherer Lehranstalten sollen nach einer Entschließung des Reichstags vom Jahre 1926 in gleichem Umfang berücksichtigt werden wie die Schüler der öffentlichen Lehranstalten. Außerdem sollen bei der Verteilung die Kriegerwaisen und die Kinder Kriegsbeschädigter bevorzugt berücksichtigt werden, sofern sie im übrigen den Anforderungen der Richtlinien entsprechen.

Ein kleiner Teil der Reichsmittel wird vom Reichsministerium des Innern zur Erhaltung von Reichsfreistellen am Fridericianum in Davos und für Sonderzwecke (Freistellen an Landerziehungsheimen und Unterstützung reichsdeutscher Schüler an deutschen Schulen im Auslande in ganz besonderen Ausnahmefällen) verwendet. Die günstigen klimatischen Verhältnisse von Davos und der Umstand, daß das

Fridericianum daselbst als anerkannte deutsche Auslandschule deutschen Schülern und Schülerinnen die gleichen Berechtigungen verleihen kann wie die Inlandschulen, legten den Gedanken nahe, solchen begabten Schülern und Schülerinnen (insbesondere Beamtenkindern), deren Gesundheitszustand besondere Rücksichten hinsichtlich des Ortes und der Art der Ausbildung erfordert, durch Schaffung von Reichsstipendien in dieser nach Lage und Einrichtung bevorzugten Anstalt die Fortsetzung ihrer Studien bis zur Reifeprüfung zu ermöglichen. Im Durchschnitt konnten bisher für etwa 22 Schüler jährlich ganze oder halbe Freistellen gegeben werden. Eine Reihe von Ländern beteiligt sich an der Aufbringung der Mittel für diese Freistellen, so daß deren Zahl zugunsten ihrer Landeskinder vermehrt werden konnte.

Auch für die Ausbildung tüchtiger, aber wenig bemittelte junger Leute über die Schule hinaus, d. h. für die Förderung der Studierenden an den Hochschulen, hat das Reich in erheblichem Umfang Mittel bereitgestellt. Insbesondere sind hier die zu nennen, die seit einer Reihe von Jahren für die Wirtschaftshilfe der deutschen Studentenschaft in Dresden und für die von ihr geschaffene Studienstiftung des Deutschen Volkes zur Verfügung gestellt worden sind. Die Studienstiftung gewährt einer Anzahl sorgfältig ausgewählter Abiturienten und Studenten Studienunterstützungen, die ihnen die Aufnahme oder Durchführung ihres Studiums möglich machen.

Die Maßnahmen der Länder zur Durchführung der Verfassungsbestimmung des Art. 146, Abs. 3 sind sehr verschiedenartig. Auch die Mittel, die sie ihrerseits in ihren Haushaltplänen bereitstellen, weisen recht verschiedene Beträge auf. In erster Linie sind hier Schulgeldnachlaß und Schulgeldbefreiung an den höheren Schulen zu nennen. Weiterhin werden aber von den meisten Ländern auch aus Landesmitteln besondere Erziehungsbeihilfen im Sinne des Art. 146, Abs. 3 der RV gewährt, und endlich werden Lernmittel an Schüler leihweise oder umsonst abgegeben. In Württemberg wird z. B. nach einem Erlass vom Jahre 1922 an den höheren Schulen, an den Mittelschulen und an den Gewerbe- und Handelsschulen der nicht verbrauchte Teil der für Schulgeldnachlässe bestimmten Summe für die Schülerwohlfahrtspflege verwendet. Diese soll der Fürsorge für das geistige und leibliche Wohl der Schüler und Schülerinnen in allen den Dingen dienen, die bestimmungsgemäß nicht zur pflichtmäßigen Aufgabe der Schule gehören und daher nicht ohne weiteres den Unterhaltungsträgern der Schule zufallen. In erster Linie sind diese Mittel bestimmt zur Beschaffung von Lernmitteln für unbenommelte und minderbemittelte Schüler und Schülerinnen; ferner können Schülern und Schülerinnen Eintrittskarten zum Besuch von Theater und Konzert u. dgl. gewährt werden. Die aus den Mitteln der Schülerwohlfahrtspflege erworbenen Lernmittel verbleiben, soweit sie nicht zum Verbrauch bestimmt sind, im Eigentum der Schule.

In Preußen sind über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Lehranstalten am 25. Februar 1926 eingehende Bestimmungen erlassen worden, die mit Erlaß vom 28. März 1927 etwas geändert wurden"). Hiernach steht von dem Schulgeldaufkommen ein Betrag bis zu 20 v. H. für Geschwisterermäßigungen und zur Förderung begabter bedürftiger Schüler zur Verfügung. Das Schulgeld wird auf Antrag für das zweite Kind des gleichen Erziehungsberechtigten um 25 v. H., für das dritte Kind um 50 v. H. ermäßigt, das vierte und jedes weitere Kind des gleichen Erziehungsberechtigten wird auf Antrag von der Bezahlung des Schulgeldes befreit. Der nach Abzug der Geschwisterermäßigung von 20 v. H. verbleibende Betrag ist zur Förderung begabter bedürftiger Schüler bestimmt. Diese Förderung kann in der Form der Schulgeldbefreiung oder -ermäßigung, der Gewährung einer Erziehungsbeihilfe im Sinne des Art. 146, Abs. 3 der RV oder der leihweisen Hergabe von Lernmitteln an Schüler geschehen.

Alle auf die Förderung bedürftiger Schüler hinzielenden Maßnahmen sollen im Dienste planmäßiger Begabtenauslese stehen und dürfen nur solchen Schülern zugute kommen, deren Persönlichkeit und Leistungen die Aufwendung öffentlicher Mittel wirklich rechtfertigen. Dabei wird nicht einseitig die verstandesmäßige Begabung zu werten sein, auch nicht äußeres Wohlverhalten, sondern die ganze Persönlichkeit; nur vorsichtige, zielbewußte Begabtenauslese kann die Verwendung öffentlicher Mittel für diesen Zweck rechtfertigen und wirkungslose Verzettelung der zur Verfügung stehenden Beträge hindern. Im besonderen werden Erziehungsbeihilfen nur dann einen Sinn haben, wenn sie einigen wenigen besonders begabten Schülern in wirklich ausreichenden Beträgen gegeben werden.

Leihweise Hergabe von Lernmitteln an wirklich bedürftige Schüler erfolgt in der Regel in der Form der Begründung und Fortführung einer Hilfsbücherei. In solche Hilfsbüchereien können außer den eigentlichen Lehrbüchern auch Hilfsmittel für den Arbeitsunterricht und die Arbeitsgemeinschaften eingestellt werden.

Ähnliche Bestimmungen gelten in den anderen Ländern; da und dort (z. B. in Thüringen, Hamburg, Braunschweig und Bremen) ist das Schulgeld an den mittleren und höheren Schulen nach der Zahl der Kinder und dem Einkommen des Zahlungspflichtigen gestaffelt.

Über die Verwendung der Reichsmittel hat der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Juni 1927 Bestimmungen erlassen, die sich auf die Richtlinien des Reiches aufbauen und deren Grundgedanken deshalb in der Mehrzahl der anderen Länder in ähnlicher Weise gelten. Die Erziehungsbeihilfen sollen danach nur einzelnen hervorragend begabten Schülern und Schülerinnen gegeben werden, deren Persönlichkeit und Leistungen die Aufwendung öffentlicher Mittel rechtfertigen. Sie sind — neben

*) Vgl. hierzu Weidmannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung. Heft 46.

Schuldgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung, leihweiser Hergabe von Lernmitteln, Verleihung von öffentlichen oder privaten Stipendien, neben Aufnahme, Versetzung, Prüfungen usw. — ein Mittel zu planmäßiger Begabtenauslese. So schwer es gerade bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Not sein mag, die Gesuche minderbemittelter Eltern abzulehnen, deren Kinder diesem Erfordernis nicht entsprechen, so zwingt doch die Zweckbestimmung, die verhältnismäßig geringe Höhe des Gesamtbetrages und die Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinschaft dazu, die Mittel nicht unter charitativen Gesichtspunkten wirkungslos zu verzetteln, sondern sie streng und planmäßig für die Auslese der Besten zusammenzuhalten. Diese Auslese muß ebenso zielbewußt wie vorsichtig geschehen. Die Erziehungsbeihilfen dürfen nur an wirklich Bedürftige gegeben werden, nicht auch an solche, bei denen Schulgeldbefreiung oder Schulgeldermäßigung genügt. Die Erziehungsbeihilfen dienen ebenso dazu, den einzelnen in Frage kommenden Schülern den Zugang zu der mittleren oder höheren Schule wie das Verbleiben auf ihr zu ermöglichen. Insbesondere soll die schwierige Aufgabe nicht vergessen werden, besonders begabten Schülern der Volksschule durch Erziehungsbeihilfen den Zugang zu einer weiterführenden Schule, die ihnen sonst verschlossen wäre, erst möglich zu machen. In hervorragendem Maße gilt dies für die zur Aufbauschule übergehenden Volksschüler. In der Regel sollen vorzugsweise Schüler und Schülerinnen der oberen Klassen bedacht werden, weil im allgemeinen erst bei ihnen ein genügend sicheres Urteil abgegeben werden kann. Die Bemessung der Höhe der einzelnen Beihilfe ist grundsätzlich dadurch bestimmt, daß sie einerseits nicht mehr sein kann als eine Beihilfe zu den Erziehungsberichtigten erwachsenen Unterhaltskosten, und daß andererseits eine wirksame Begabtenförderung nur möglich ist, wenn in wenigen Einzelfällen wirklich ausreichende Summen gegeben werden.

Von hohem Interesse und von besonderer Bedeutung sind die Lehrgänge zur Vorbereitung begabter Arbeiter auf die Reifeprüfung, wie sie in verschiedenen Ländern eingerichtet worden sind. Das Reichsministerium des Innern hat wiederholt auf die Bedeutung solcher Lehrgänge hingewiesen und für ihre Durchführung Mittel zur Verfügung gestellt. So ist z. B. von Ende 1919 bis Anfang 1923 in Stuttgart ein Lehrgang abgehalten worden, durch den solche hervorragend befähigte junge Leute, die nur eine einfache Schulbildung genossen und im Anschluß daran eine praktische Lehre durchgemacht hatten, aber zur Entfaltung ihrer Gaben einer höheren Schulung bedurften, so rasch wie möglich ans Ziel der Reifeprüfung und zum Studium geführt worden sind*). Ferner wurde in Hamburg an Ostern 1923 ein Lehrgang eingerichtet, in dem begabte berufstätige Jugend-

*) Vgl. meinen Bericht darüber im Zentralblatt f. d. gesamte Unterrichtsverwaltung Preußens, 1923, S. 322 bis 324 und 341 bis 342.

liche, die aus wirtschaftlichen Gründen die höhere Schule nicht hatten besuchen können, bis zur Hochschulreife gefördert werden sollten. Im Frühjahr 1926 konnten die Teilnehmer die Reifeprüfung ablegen. Ähnliche Lehrgänge bestehen seit Frühjahr 1923 in Neukölln; anderwärts sind sie geplant. In allen Fällen haben die Versuche gezeigt, daß es möglich ist, begabte und tüchtige junge Leute ohne höhere Schulbildung in nicht zu langer Zeit bis zur Reifeprüfung zu fördern, vorausgesetzt, daß ihnen durch Erziehungs- und Unterhaltsbeihilfen das Existenzminimum gesichert ist.

Was die Leistungen der einzelnen Länder zur Förderung tüchtiger aber minderbemittelter Schüler anbetrifft, so kann darüber zusammenfassend folgendes gesagt werden:

Fast überall wird für diesen Zweck (sowie für Geschwisterermäßigung) ein gewisser Betrag des Schulgeldaufkommens verwendet, z.B. in Preußen, Württemberg und Thüringen 20 v. H., in Sachsen 30 v. H., in Bayern und Baden 10 bis 15 v. H., in Hessen und Oldenburg werden 10 v. H. aller Schüler vom Schulgeld befreit. Darüber hinaus haben die meisten Länder noch besondere Mittel für Ausbildungsbeihilfen bereitgestellt. So hatten z. B. im Jahre 1926 Bayern für Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten und der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten 144 000 RM., Sachsen 187 000 RM., Württemberg 24 000 RM., Baden 40 000 RM., Thüringen 128 000 RM., Hessen 18 000 RM. (für die in Internaten untergebrachten Aufbauschüler), Hamburg 300 000 RM., Braunschweig 20 000 RM. usw. zur Verfügung gestellt. Die Beihilfen werden teils in bar, teils in Form von Freiplätzen in Schülerheimen gegeben. Daneben besteht fast überall die Möglichkeit, auch den Schülern der technischen Lehranstalten besondere Beihilfen zu gewähren, und endlich stellen die Länder, in denen sich Hochschulen befinden, für die Wirtschaftshilfe der Studentenschaften und für die Gewährung von Studienstipendien erhebliche Mittel bereit.

Zu diesen vom Reich und von den Unterrichtsverwaltungen gewährten Erziehungsbeihilfen kommen noch die von den Landesfürsorgebehörden aufgebrachten Mittel zur Durchführung der Erziehungs- und Berufsfürsorge für Kriegerwaisen und Kinder der Kriegsbeschädigten. Die nachdrückliche Förderung der Berufsausbildung von Waisen und von Kindern Schwerkriegsbeschädigter ist als Pflichtaufgabe der sozialen Fürsorge in § 29 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 festgelegt. Sie erfolgt auf Grund der Richtlinien, die vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge erlassen und im Reichsversorgungsblatt vom 8. April 1921 (Bl. 25, S. 215, Nr. 443) veröffentlicht worden sind. Insbesondere soll durch diese Mittel auch eine ausreichende Fürsorge in den kleinen ländlichen Fürsorgeverbänden sichergestellt werden, damit den auf dem Lande und in kleineren Städten lebenden Kindern

der Besuch einer höheren Schule oder einer Fachschule auch außerhalb des Wohnorts ermöglicht wird.

Endlich sind neben diesen aus Mitteln des Reiches und der Länder stammenden Erziehungsbeihilfen noch die Mittel zu nennen, die von den Gemeinden, von den Kirchen und aus zahlreichen privaten Stipendienstiftungen gegeben werden. Einen Gesamtüberblick über die zur Zeit vorhandenen Hilfsquellen dieser Art zu geben, ist unmöglich, da sie leider unverbunden nebeneinander bestehen und da es noch nicht gelungen ist, die notwendige und wünschenswerte Zusammenarbeit der verschiedenen an der Förderung minderbemittelten Kinder beteiligten Stellen herbeizuführen.

II. SCHULGESUNDHEITSPFLEGE VON O. SCHWÉERS

Die Schulgesundheitspflege hat Jahre lebhafter Entwicklung hinter sich. Die schwere Hungersnot, die unser Volk in den letzten Kriegsjahren und dann wieder in der Zeit der Hochinflation durchzumachen hatte, führte zu einem bisher in diesem Umfange noch nicht bekannten Kindereden und bedrohte damit die Lebensexistenz unseres Volkes an der Wurzel. Der Kampf gegen diese schwere gesundheitliche Gefahr konnte in erster Linie nur durch die Mittel der Schulgesundheitspflege geführt werden und stellte diese vor außerordentliche Aufgaben.

Das personelle und materielle Rüstzeug der Schulgesundheitspflege entsprach der Größe der geforderten Leistungen in manchen Teilen Deutschlands nicht. Wohl hatte eine Reihe weitblickender Kommunen — von energischen Fachmännern beraten — Mustergültiges auch auf diesem Gebiet geschaffen, in anderen Orten aber waren teilweise die Widerstände der Körperschaften, teilweise aber leider auch Gegenströmungen aus den Kreisen der Ärzte und Lehrer daran schuld, daß die Entwicklung der Schulgesundheitspflege in Deutschland in der kritischen Zeit nach dem Kriege dem Umfange nach beispielsweise weit hinter den einschlägigen englischen Maßnahmen zurückstand.

Während letzterer Staat bereits im Jahre 1907 der Schulgesundheitspflege durch den Education Act eine feste gesetzliche Grundlage gegeben hatte, bestand in Deutschland nur in einem einzigen Bundesstaate ein Gesetz zur Regelung der Schulgesundheitspflege, das Württembergische Oberamtsarztesetz vom 12. Juli 1912. Auch dieses aber war, unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Anschauungen, völlig unzureichend, da der Oberamtsarzt neben seinen zahlreichen staatsmedizinischen Geschäften nicht weniger als 10 000 Schulkinder betreuen sollte. In den übrigen Bundesstaaten bestanden bis zum Kriegsende keine die Schulgesundheitspflege regelnden Gesetze. Diese war demnach im wesent-

lichen eine freiwillige Leistung der Selbstverwaltungen und ist es bis heute in der Hauptsache geblieben. Dementsprechend war die Entwicklung der Schulgesundheitspflege durchaus ungleichmäßig.

Im Jahre 1911 waren in Preußen von den damals vorhandenen 52 614 Gemeinden nur 2150 schulärztlich versorgt. Im Jahre 1923 waren es immerhin schon von den nach dem Versailler Friedensvertrag verbliebenen 43 712 Gemeinden 5712. Dies bedeutet, auf die Einwohnerzahl bezogen, daß von den 38 Millionen Einwohnern Preußens 14 Millionen in ihrem Bereiche keine schulärztliche Versorgung besaßen.

Besonders schlecht stand es mit der Versorgung der höheren und der Berufsschulen. Im Jahre 1924 hatten nur 178 Gemeinden eine schulärztliche Versorgung der letzteren Schulart, und auch heute noch hat sogar beispielsweise Berlin bis auf wenige Verwaltungsbezirke keine schulärztliche Versorgung dieser gesundheitlich besonders gefährdeten, freilich, wie zugegeben werden muß, auch besonders schwer schulärztlich zu erfassenden Altersklassen.

Besonders gering aber war die Zahl der Schulfürsorgerinnen (Schulschwestern), ohne die eine ordentliche Schulgesundheitspflege unmöglich ist.

Im Jahre 1923 hatten in Preußen nur 68 Orte hauptamtliche Schulfürsorgerinnen. Insgesamt waren damals 263 Schulfürsorgerinnen — gegen etwa 4000 in England — vorhanden. Sicherlich drückt diese Zahl nicht die gesamte Befürsorgung der Schulen aus, da infolge der vielfach unklaren Organisationsverhältnisse unter anderen Bezeichnungen (Familienfürsorgerin u. a.) Fürsorgeschwestern in den Schulen tätig gewesen sind, die nur wegen der Art der Fragestellung nicht gezählt wurden. Trotzdem war, im ganzen genommen, die Versorgung mit Schulfürsorgerinnen bzw. Schulschwestern absolut unzureichend.

Seitdem hat sich vieles auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege gebessert, doch finden auch heute noch in Preußen 7 Millionen Einwohner in ihrem Bereiche keine schulärztliche Versorgung. Ein Schularztgesetz gibt es auch heute in Preußen noch nicht.

Man hat sich auf allgemeine Richtlinien beschränkt, die das Volkswohlfahrtsministerium unter dem 21. Mai 1927 (I. M. IV Nr. 1416, 1927) erlassen hat. Diese Richtlinien sind Minimalforderungen und kein Ersatz für eine gesetzliche Lösung der Schulgesundheitspflege.

Auch in den übrigen Bundesstaaten ist die Entwicklung ungleichmäßig. In Thüringen und Sachsen hat man versucht, wenigstens eine bescheidene gesetzliche Grundlage für die Schulgesundheitspflege zu schaffen. In anderen Bundesstaaten wiederum finden sich noch nicht einmal die Ansätze zu einer geordneten Schulgesundheitspflege. Allgemein betrachtet, ist also die Fortentwicklung der Schulgesundheitspflege in den letzten Jahren nicht als voll befriedigend zu

bezeichnen. Andererseits aber wird man, unter Berücksichtigung der außerordentlich schwierigen finanziellen Verhältnisse, die Anstrengungen vieler Kommunen, ihre Schulgesundheitspflege nicht nur durchzuhalten, sondern sogar noch erheblich auszubauen, hoch anerkennen müssen.

Größer aber ist die Bedeutung der abgelaufenen Jahre in grundsätzlicher Beziehung. Die Schulgesundheitspflege hat in dieser Zeit ihre Feuerprobe bestanden und sich prinzipiell durchgesetzt. Die Erkenntnis, daß die durch die Schulgesundheitspflege gebotene einzigartige Möglichkeit, die Gesamtbevölkerung einer besonders gefährdeten Altersklasse planmäßig, vorbeugend zu erfassen, eine wahrhaft produktive Maßnahme ist, hat sich bis in die fernsten Landkreise verbreitet.

So schreibt Landrat von Poser im „Deutschen Kommunal-Kalender“ im Jahre 1928 über Schuluntersuchungen in masurischen Dörfern (bei denen freilich auch, wie es leider noch immer nicht überall der Fall ist, ein Schularzt mit eigenen Schulschwestern arbeitet): „Wer jemals eine solche Schuluntersuchung mitgemacht hat, wird als begeisterter Anhänger nach Hause gehen.“ Ferner beginnt auch die große und finanzielle Gruppe der Reichssicherungsträger allmählich den Nutzen der ordentlichen Schulgesundheitspflege einzusehen, so daß auch von hier aus in Zukunft Förderung zu erwarten ist.

Besonders wichtig aber ist es endlich, daß sich auch die Einstellung der Lehrerschaft gegenüber der Schulgesundheitspflege in den letzten Jahren gründlich geändert hat. Die Erkenntnis, daß die modernen Erziehungsaufgaben ohne genaue Kenntnis und Beachtung des Körperzustandes der Schüler nicht gelöst werden können, setzt sich mehr durch.

Auch die neuzeitliche Ausgestaltung des Turn- und Sportbetriebes in den Schulen, insbesondere die Einführung der vorbeugenden Leibesübungen, hat den Lehrer mehr und mehr von der Notwendigkeit und Nützlichkeit des Zusammenarbeitens mit dem fachkundigen Schularzt überzeugt. Endlich hat auch die durch den Ministerialerlaß vom 10. Februar 1926 (Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung) geforderte und geförderte stärkere Beachtung der biologischen Tatsachen im Unterricht sowie die sexuelle Aufklärung und die Bekämpfung der narkotischen Gifte neue Berührungsflächen zwischen Schularzt und Lehrer geschaffen.

Neben den Gesundheitspolitikern ist es vielfach jetzt auch schon der einsichtige Schulmann, der dringlich einen ordentlichen Ausbau der Schulgesundheitspflege fordert. Unter diesen Umständen gewinnt die Frage an Bedeutung, ob es nicht an der Zeit ist, allgemein gesetzlich die Schulgesundheitspflege nach Art, Maß und Durchführung sicherzustellen. Zweifellos bestehen hier noch sehr große Schwierigkeiten, da die Entwicklung, wie oben ge-

sagt, außerordentlich ungleichmäßig ist. Die Gesetzgebung wird, also bei allgemeiner Einführung einer allen modernen Anforderungen genügenden Schulgesundheitspflege gleichzeitig die Bereitstellung sehr erheblicher Mittel nötig machen, da den Gemeinden diese Lasten ohne entsprechenden Ersatz nicht aufgebürdet werden können. Würde sich aber etwa der Gesetzgeber nur auf die Festlegung eines Minimums beschränken, so bestände die leider nicht unbegründete Befürchtung, daß dann noch in manchen Gemeinwesen bessere Einrichtungen sogar auf dieses Minimum zurückgeschraubt werden würden.

Andererseits aber kann es doch wohl heute u.a. nicht mehr gebilligt werden, daß infolge des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage für die Schulgesundheitspflege die Eltern berechtigt sind, die schulärztliche Untersuchung ohne Nachweis gleichwertigen Ersatzes zu verweigern. Die Lasten, die unserem Volke aus der noch immer ungenügenden Volksgesundheit erwachsen, sind so ungeheure, daß heute das Allgemeininteresse an der Volksgesundheit dem mißverstandenen Einzelinteresse vorgehen muß. Das Problem der gesetzlichen Regelung der Schulgesundheitspflege wird also in den nächsten Jahren ernste Beachtung finden müssen.

Unter diesen Umständen bedarf die Frage, was eine geordnete Schulgesundheitspflege leisten muß, und welches Personal usw. hierzu erforderlich ist, besonderer Beachtung, zumal auf diesem Gebiete noch keine Einigkeit herrscht. Aus den größeren Veröffentlichungen über diesen Gegenstand möchte ich besonders auf den Aufsatz von Schnell im „Deutschen Kommunal-Kalender“ hinweisen, in dem sehr brauchbare Richtlinien enthalten sind.

Viel bearbeitet wurde in den letzten Jahren die Frage, ob man die Schulärzte im Haupt- oder im Nebenamt anstellen soll. Für das letztere spricht zweifellos die größere Möglichkeit, mit der Praxis in ständiger Fühlung zu verbleiben. Andererseits aber ist heute die Schularztätigkeit eine ausgesprochene Spezialarbeit geworden, die eine ganz besondere ärztliche Betrachtungsweise und ein außerordentliches Maß von laufender Spezialkenntnis auf dem Gebiete der Sozialpolitik, Verwaltung, Gesetzgebung und Erziehung erfordert. Dies neben auch nur relativ geringer ärztlicher Tätigkeit zu gewährleisten, dürfte in der Regel unmöglich sein.

Endlich muß der moderne Schularzt, der heute mehr sein soll als nur ein gelegentlicher Berater der Schule, absolut sicher über seine Zeit verfügen können, wenn unerträgliche Störungen des Unterrichts vermieden werden sollen. Aus diesen Gründen hat man sich im Rahmen der großen Neuorganisation der Schulgesundheitspflege in Berlin im Jahre 1927 entschlossen, zahlreiche, an sich hochverdiente, nebenamtliche Schulärzte durch hauptamtliche zu ersetzen. Es ist anzunehmen, daß, abgesehen von kleinen Gemeinden, dem

System des hauptamtlichen Schul- bzw. Fürsorgearztes die Zukunft gehören wird.

Für die Beurteilung der Zahl der nötigen Schulärzte ist von entscheidender Bedeutung die Frage, ob und inwieweit dem Schularzte neben der Untersuchung und Beratung in gewissem Umfange auch die Behandlung erkrankter Schüler zur Pflicht gemacht werden soll. Ursprünglich war dies den Schularzten ausdrücklich verboten. Dies geschah, um den Schularzt nicht zu sehr von seinem eigentlichen Gebiet, der Fürsorgetätigkeit, abzuziehen, andererseits aber auch deswegen, weil bei der relativ geringen Zahl der Schulärzte und der daraus folgenden Überlastung mit Dienstgeschäften, die Qualität der Behandlung nicht ausreichend gesichert erschien. Andererseits aber zeigte die Erfahrung, daß es zumindest nicht überall mit dem Mittel der Belehrung und der nachgehenden Fürsorge durch die Schulschwester gelang, die Eltern zu veranlassen, die bei ihren Kindern gefundenen gesundheitlichen Mängel durch Behandlung beseitigen zu lassen. Die große Menge der Indolenten und der Leichtsinnigen scheut selbst dort, wo die Kosten der Behandlung anderweitig getragen werden, die Schwierigkeiten, die zur Erreichung der Behandlung vielfach nötig sind (Besorgung der Kassenscheine u.a.).

Ferner trug die Tatsache, daß ein sich streng an die Vorschriften haltender Schularzt auch bei ausgesprochenen Bagatellsachen, die er mit Leichtigkeit kurzerhand erledigen kann, die Eltern an einen anderen Arzt verweisen muß, nicht zur Hebung der Popularität der ganzen Einrichtung bei. So ist heute trotz sehr guter Leistungen der Schulärzte bei der Krankheitsauffindung das Maß der Krankheitsbeseitigung, auf das es doch praktisch allein ankommt, vielfach noch weit unter der Grenze des Möglichen, bzw. es wird bei dem bisherigen Verfahren die Krankheitsbeseitigung erst durch einen vielfach ganz unrationellen Aufwand (zahlreiche Gänge der Fürsorgerin u.a.) erreicht. Auf diese Mängel ist gerade aus Lehrerkreisen besonders hingewiesen worden. In England hat man eine rationelle Lösung durch Einrichtungen von Schulpolikliniken gesucht.

Bei uns steht die Angelegenheit, die auch in anderen Fürsorgezweigen ihre Parallelen hat, gegenwärtig im Mittelpunkt schärfster Auseinandersetzungen innerhalb der Ärzteschaft, da die freitägigen Ärzte von einer Ausdehnung der behandelnden Aufgaben des Schularztes eine starke Beeinträchtigung der Existenzgrundlage des Ärztestandes befürchten. In Berlin ist durch die neuen „Grundsätze“ angeordnet, daß der Schularzt das Recht und die Pflicht hat, überall dort selbst behandelnd einzutreten, wo er dazu imstande ist, und die Behandlung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Für die Beurteilung der Zahl der erforderlichen Schulärzte ist weiter entscheidend, wie oft Reihenuntersuchungen vorgenommen werden sollen. Die gelegentlich aufgetretene Forderung, man solle diese Reihenuntersuchungen jährlich stattfinden lassen,

wird wohl heute fast allgemein abgelehnt, da der Arbeitsaufwand in keinem Verhältnis zu dem Ergebnis steht. In Berlin finden Reihenuntersuchungen statt:

1. In den Volksschulen bei der Einschulung, in der 6., 4. und 2. Klasse, sowie bei der Entlassung.
2. In den Realschulen und Mädchenmittelschulen bei der Einschulung in die 6. Klasse, ferner in der 4. und 2. Klasse und bei der Entlassung.

In den Lyzeen bei der Einschulung in die 6. Klasse, ferner in der 4. und 2. Klasse und bei der Entlassung. In den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen bei der Einschulung in die Sexta, ferner in der Untertertia, Untersekunda und bei der Entlassung*).

Unter Berücksichtigung dieser Dienstaufgaben wird man gegenwärtig auf je etwa 6000 Kinder einen hauptamtlichen Schularzt rechnen müssen. Sollten sich die Behandlungsaufgaben noch weiter ausdehnen, würde man natürlich die Zahl der Schulkinder herabsetzen müssen. Es ist in diesem Zusammenhang vielleicht nicht ohne Interesse, daß man in Moskau, wo die Behandlungsaufgaben der Schularzte sehr groß sind, jetzt etwa 3000 Schulkinder auf den Schularzt rechnet. Viel bearbeitet ist im Berichtszeitraum auch die Frage, ob die Schulgesundheitspflege durch Spezialfürsorgerinnen ausgeübt werden solle, oder ob Eingliederung in die allgemeine Familienfürsorge richtiger sei.

Soweit man unter dem Namen „Familienfürsorge“ die Ausübung der gesamten gesundheitlichen, wirtschaftlichen und erzieherischen Befürsorgung durch ein und dieselbe Fürsorgerin versteht, ist, abgesehen von ländlichen Verhältnissen, heute wohl allgemein die Meinung vorhanden, daß bei einer Eingliederung der Schulgesundheitspflege in dieses System nur Nachteile zu erwarten sind. Im Rheinlande versteht man unter „Familienfürsorge“: die Ausübung nur der Gesundheitsfürsorge durch ein und dieselbe Fürsorgerin, und zwar ohne weitere Unterteilung nach Spezialgebieten. Die gesundheitliche Familienfürsorge wird auch auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege dort, wo diese durch ein nach regionalen Gesichtspunkten gegliedertes Fürsorgearztsystem ausgeübt wird, Gutes zu leisten in der Lage sein. Überall dort aber, wo für die Schulgesundheitspflege besondere Schularzte vorhanden sind, wird man, wenn nicht die absolut notwendigen engen Beziehungen zwischen Arzt und Fürsorgerin unzweckmäßig gelockert werden sollen, spezielle Schulfürsorgerinnen für den Schularzt verlangen müssen. In Berlin werden jetzt jedem Schularzt zwei Schulfürsorgerinnen zugeteilt.

Die alte Streitfrage, ob es zweckmäßiger ist, daß der Schularzt seine Reihenuntersuchungen usw. in den betreffenden Schulen vor-

*) Soweit die Aufnahme der Kinder in anderen Klassen stattfindet, ist auch bei diesen — evtl. in der Sprechstunde — eine Untersuchung vorzunehmen.

nimmt oder die Schüler ihm in eine für mehrere Schulen gemeinsame Untersuchungsabteilung geführt werden, ist in Berlin im wesentlichen im letzteren Sinne entschieden worden.

Was endlich die Eingliederung der Schulgesundheitspflege anlangt, so setzt sich wohl allgemein jetzt die Anschauung durch, daß diese bei aller Anerkennung der Interessen der Schule eine Einrichtung der Gesundheitsfürsorge ist, und da außerdem die Schulgesundheitspflege nur in engstem Zusammenhang mit den übrigen Zweigen der Gesundheitsfürsorge (z.B. Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Tuberkulosenfürsorge usw.) erfolgreich ausgeübt werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit einer Eingliederung in das Gesundheitswesen. Dementsprechend hat man vor einigen Jahren auch in Berlin sich dazu entschlossen, die bis dahin bei der Schulverwaltung bearbeitete Gesundheitspflege an das Hauptgesundheitsamt abzugeben und dem Stadtmedizinalrat direkt zu unterstellen.

Neben diesen großen organisatorischen Problemen sind noch viele Spezialfragen in den letzten Jahren hervorgetreten, auf die hier wegen der Beschränktheit des Raumes leider nur kurz eingegangen werden kann.

Auf dem Gebiete des Schulbaues sind, als vom gesundheitlichen Standpunkte besonders wichtig, die Bestrebungen, in möglichst großem Maße zum Freiluftunterricht zu gelangen, erwähnenswert. Da unser Klima leider den wirklichen Freiluftunterricht nur in einer sehr beschränkten Anzahl von Tagen gestattet, so steht das Problem im Vordergrund, wie man durch Gestaltung des Schulbaues möglichste Ausnutzung von Licht, Luft und Sonne mit dem erforderlichen Schutz vor nachteiligen Einflüssen des Klimas verbinden kann. Dies wird heute durch Übergang vom Hochbau zum Flachbau angestrebt. Diesen Wegen folgen z.B. die Planungen von Taut, der die Wände seiner Flachbauten durch eine große Anzahl von direkt ins Freie gehenden Türen auflösen will, und außerdem durch Herstellung eines großen Glasdaches das Maximum an Belichtung zu erreichen sucht.

Auch bei den sonst bekanntgewordenen Projekten spielt der Ersatz möglichst großer Wand- und Deckenteile durch Glas eine große Rolle, so daß man geradezu von gläsernen Schulen sprechen kann. Die hygienische Einzelausgestaltung dieser Projekte (Abwehr zu starker Besonnung, Lösung der Heizungsfrage, Stellung der Schulbänke usw.) stellt die Schulhygiene, die zeitweise fast abgeschlossen zu sein schien, wieder vor ganz neue erhebliche Aufgaben. Wichtig ist weiter das Problem der Schaffung von Spezialschulen für schwächliche Kinder. Kohlrausch (Berlin) hat vorgeschlagen, diese in besonderen sogenannten Asthenikerschulen zu vereinigen und nach einem speziellen Lehrplan unter Bevorzugung angemessener körperlicher Übungen zu unterrichten. Den Anstoß hierzu boten u.a. die Erfahrungen, die man beim Unterricht der knochentuberkulösen Kinder in dem bekannten Ambulatorium auf dem Exerzierplatz Eberswalder Straße in Berlin gemacht hatte,

wo es bei entsprechendem Verfahren gelang, mit weniger wissenschaftlichen Stunden, trotz der Schwächlichkeit der Kinder das normale Unterrichtsziel zu erreichen. Die Nachteile der Schaffung besonderer Asthenikerschulen in den Großstädten liegen u. a. darin, daß den aus vielen Schulen zusammenziehenden Asthenikern zum Teil wesentlich weitere Schulwege zugemutet werden müssen, wodurch wahrscheinlich ein großer Teil des erwarteten Nutzeffektes aufgehoben werden würde.

Von großem Interesse für Schularzt und Lehrer sind die in den letzten Jahren unternommenen Forschungen nach Zusammenhängen zwischen Störungen der körperlichen und geistigen Entwicklung. Hier sind zunächst die Arbeiten von Aschenheim (Remscheid) zu erwähnen, der auf die größere Häufigkeit der Anzeichen überstandener Rachitis bei Hilfsschulkindern aufmerksam macht. Die öffentliche Gesundheitspflege wird hier durch planmäßige Ausgestaltung des Kampfes gegen die Rachitis, für den man übrigens beispielsweise in Berlin auch die Reichsgesundheitswoche einsetzte, schöne Erfolge erzielen können.

Besonderes Aufsehen haben die Untersuchungen von Jaensch, einem Mitarbeiter des Professors v. Bergmann (II. Medizinische Klinik in Berlin) erregt. Nach ihm sollen enge Beziehungen zwischen der Entwicklung des Gehirns und der Blutkapillaren, die beide dem gleichen Keimblatt entstammen, bestehen. So fand er z.B. bei Hilfsschulkindern häufiger als bei anderen Kindern gewisse Formen der Kapillaren (sogenannte Archikapillaren), die sonst nur in frühester Kindheit vorhanden sind. Würden sich die Beobachtungen bestätigen, so wäre hier zunächst ein brauchbares Zeichen zur Unterscheidung zwischen Intelligenzdefekten und den leicht zu Verwechslungen Anlaß gebenden, schlechten Schulleistungen aus anderer Ursache (Milieuschäden, körperliche Schwächezustände u. a.) gegeben.

Außerordentliche Perspektiven aber würde eröffnen, wenn sich die Mitteilung von Jaensch bewahrheiten würde, daß es bei frühzeitiger Feststellung von Störungen in der Kapillarentwicklung durch eine verhältnismäßig einfache Reiztherapie in vielen Fällen gelingt, nicht nur diese Störungen abzuwenden, sondern auch den zu erwartenden Intelligenzdefekt zu beseitigen bzw. seinem Entstehen vorzubeugen. Die Stadt Berlin und einige andere Stellen im Reiche werden demnächst eine groß angelegte Nachprüfung der Jaensch'schen Arbeiten vornehmen.

In diesem Zusammenhange sollen auch die Bestrebungen erwähnt sein, endlich auf breitesten Basis die Bekämpfung der Kröppelkrankheit in Angriff zu nehmen, die für die körperliche wie für die geistige Entwicklung der Schuljugend gleichermaßen von Bedeutung ist.

Hingewiesen sei hier auch auf die Mitteilungen des Berliner Facharztes für Ohrenkrankheiten, Prof. Brühl, der bei zahlreichen Kin-

dern mit schlechten Schulleistungen bis dahin unbeachtet gebliebene Ge h ö r l e i d e n feststellen konnte. Er leitet darauf die Forderung ab, daß jedes sitzengebliebene Kind (m. E. besser schon, wenn das Sitzenbleiben droht) einem Ohrenfacharzt vorgestellt werden solle.

Auf dem Gebiete der Bekämpfung der Kurzsichtigkeit, von dem, geschichtlich gesehen, die Schulgesundheitspflege eigentlich ihren Ausgang genommen hat, war es in den letzten Jahren recht still geworden, da die offizielle Lehrmeinung der Auffassung zuneigt, daß die Kurzsichtigkeit überwiegend konstitutionell bedingt und demnach planmäßiger Bekämpfung in der Schule nicht zugänglich ist.

In allerjüngster Zeit hat Prof. Levinsohn (Berlin) auf Grund neuer Nachprüfungen seiner Affenversuche durch holländische Gelehrte erneut die Ansicht verfochten, daß neben konstitutionellen Momenten doch auch in hohem Grade die durch schlechte Bänke usw. sowie durch unsere unzweckmäßige Schreibweise hervorgerufene schlechte Haltung zum mindesten eine stark unterstützende Bedeutung bei der Entstehung der Kurzsichtigkeit habe. Er fordert entsprechende Ausgestaltung der Sitzgelegenheiten sowie Einführung einer Steilschrift.

Wesentliche Verbesserungen haben in den letzten Jahren auch die Methoden der ärztlichen Berufsberatung erfahren. Hier sind die Arbeiten von Cörper (Köln) zu erwähnen, der sich besonders der sogenannten Berufstypenforschung angenommen hat. In Zukunft wird es nicht nur die Aufgabe des berufsberatenden Arztes sein, den Zustand der Organe bzw. den allgemeinen Kräftezustand zu bestimmen und danach im wesentlichen nur die sogenannte negative Berufsberatung zu betreiben, also von ungeeigneten Berufen abzuraten; es muß vielmehr die berufstypische Zugehörigkeit des Untersuchten bestimmt und damit die ärztliche Berufsberatung nach der positiven Seite ausgestaltet werden. Bei Anwendung des neuen Verfahrens mußten in Köln 17 v. H. der Untersuchten umberaten werden. Selbst bei bescheidener Einschätzung des hierdurch vermiedenen Schadens infolge falscher Berufswahl würde der gerettete Betrag einem erheblichen Teil der Gesamtkosten der Kölner Schulgesundheitspflege gleichkommen.

Größere Aufmerksamkeit erfordert in den letzten Jahren wieder das Gebiet der Bekämpfung der akuten Infektionskrankheiten. Hier stehen insbesondere Diphtherie und Scharlach im Mittelpunkt. Zahl und Schwere der Erkrankungen, besonders an Diphtherie, zeigen einen deutlich periodischen Verlauf. Es muß leider mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß wir jetzt wieder in eine Periode des Ansteigens eintreten. Berlin hat, um dem vorzubeugen, in großem Umfange die Möglichkeit geschaffen, Kinder kostenlos einer entsprechenden Schutzimpfung zu unterziehen. Außerdem wird kostenlos für die Behandlung Serum an Minderbemittelte durch alle Apotheken abgegeben. Sehr wichtig sind die Bestimmungen, die der Preußische Minister für Volkswohlfahrt zur

Verhütung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen unter dem 22. September 1927 in Ergänzung der alten Bestimmungen von 1907 herausgegeben hat. Erwähnt sei hieraus, daß in Zukunft zu den Krankheiten, bei denen ein Ausschluß der gesunden Geschwister usw. vom Schulbesuch stattfinden soll, auch M a s e r n und K e u c h - h u s t e n gehören. Ferner sind unter den Krankheiten, die einen Ausschluß der Erkrankten aus der Schule bedingen, G e - s c h l e c h t s k r a n k h e i t e n , G r i p p e , B o r k e n f l e c h t e und Mikrosporie neu aufgeführt. Tuberkulöse Personen dürfen zum Unterricht nur zugelassen werden, wenn nach dem Zeugnisse des Schularztes, des Fürsorgearztes oder des beamteten Arztes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Endlich sind Ausschlußdauern für eine Reihe von Krankheiten, deren Erreger noch nicht mit Sicherheit bekannt sind, festgesetzt worden, so beispielsweise für Scharlach auf sechs Wochen, für Grippe auf zwei Wochen.

Auf dem Gebiete der B e k ä m p f u n g d e r T u b e r k u l o s e sind für die Schulgesundheitspflege die Forschungen von R e d e k e r und S i m o n besonders bedeutungsvoll. Danach beginnt die Lungen-tuberkulose in der Regel nicht, wie man bisher annahm, mit einem Lungenspitzenkatarrh, sondern geht aus von einem in den mittleren Lungenabschnitten sich bildenden Herde hervor, der oft wenig Beschwerden macht und darum meist nicht genügend beachtet wird. Zu seiner Feststellung ist Röntgendifurchleuchtung erforderlich. Für die Schulgesundheitspflege ist die Angelegenheit insofern von großer Bedeutung, als dieses Frühstadium der Erkrankung sich vielfach schon im fortbildungsschulpflichtigen Alter findet. Da die Tuberkulose bei jungen Menschen erfahrungsgemäß besonders gefährlich ist, so ergibt sich hieraus die dringende Notwendigkeit, Schulärzte auch für die Fortbildungsschulen anzustellen, die dann freilich auch in die Lage versetzt werden müssen, in großem Umfange Durchleuchtungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. (Bereitstellung von Röntgenapparaten.)

Auf dem Gebiete der Bekämpfung der G e s c h l e c h t s - k r a n k h e i t e n steht, soweit die Schule in Frage kommt, die Vorbeugung durch rechtzeitige Aufklärung im Vordergrund. Die Stadt Berlin hat hierfür bestimmt, daß diese A u f k l ä r u n g von den — hierzu besonders unterwiesenen — Schulärzten mit Zustimmung der Eltern allgemein vorgenommen werden soll, und zwar bei den Volksschülern bei der Schulentlassung und dann nochmals am Ende ihrer Berufsschullaufbahn. Bei den Besuchern der höheren Lehranstalten soll im allgemeinen die Aufklärung im 16. Jahre erfolgen. Die Zustimmung des Provinzialschulkollegiums zu dieser Maßnahme steht noch aus.

Auch die viel verbreiteten und für den Ernährungszustand der Kinder sehr nachteiligen E i n g e w e i d e w ü r m e r , insbesondere die Pfriemenschwänze (Oxyuren) beginnt man jetzt planmäßig zu be-

kämpfen, seit wir durch die grundlegenden Untersuchungen von Koch die Lebensbedingungen dieser Würmer genau kennen und daraus rationelle Behandlungsverfahren abzuleiten in der Lage sind.

Bei dieser Gelegenheit ist noch besonders zu betonen, daß die Schule durch planmäßige Erziehung zu persönlicher Sauberkeit eine außerordentliche Hilfe bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten leisten kann. Notwendig ist aber, daß in allen Schulen die Voraussetzungen für eine solche Erziehung (Wasch- und Badegelegenheiten, Aborte mit Handtuch, Seife und Papier u. a.) endlich geschaffen werden.

Ein großes Gebiet für enge Zusammenarbeit zwischen Schularzt und Lehrer sind neuerdings die Leibesübungen geworden. Durch die Verfügung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. Januar 1927 ist für Turnbefreiungen ein amtsärztliches Zeugnis vorgeschrieben, mit dessen Ausstellung vielfach — man sollte wünschen überall — der Schularzt betraut wird, der zweckmäßig seine Entscheidungen im Benehmen mit dem Turnlehrer treffen wird. Darüber hinaus ist der sportärztlich qualifizierte Schularzt berufen, auf dem Gesamtgebiet der Leibesübungen fördernd mitzuwirken. Es ist dringend erwünscht, daß die Turnlehrerschaft dem Schularzt den Weg zu dieser Arbeit nicht unnötig erschwert. Besonders eng wird sich die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der vorberegenden Leibesübungen gestalten müssen, deren Einführung durch den Ministerialerlaß vom 29. September 1924 zwar angeordnet, aber bei weitem noch nicht allgemein vollzogen ist. Auf diesem Gebiete, das — natürlich in sehr veränderter Form — teilweise dem früheren orthopädischen Turnen entspricht — sind erhebliche Streitfragen entstanden. Daß ein Teil der Schulkinder (z. B. die mit fixierten Skoliosen behafteten) durch den normalen Schulunterricht nicht gefördert werden, sondern spezieller ärztlicher Übungsbefehl bedürfen, ist unbestritten. Zweifelhaft ist aber, was mit einer anderen — größeren — Gruppe, den Rückenschwächlingen, beginnenden Skoliosen u. a. geschehen soll. Hier hat man in erster Linie an Sonderkurse gedacht, bei denen diese Kinder durch speziell vorgebildete Lehrer unter ständiger ärztlicher Aufsicht in kleinen Gruppen (nicht über 20) turnen sollen. Neuerdings ist die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieser Kurse stark in Zweifel gezogen worden. Auf dem Kölner Orthopädenkongreß 1926 hat man bereits betont, daß es im allgemeinen möglich ist, die ganzen Sonderturnkurse zu sparen, wenn man nur den normalen Turnunterricht nach der gymnastischen Seite weiterbildet. Die neuen Turnvorschriften tragen diesen Forderungen bereits in großem Umfange Rechnung.

Da die Einrichtung der Sonderturnkurse vielfach auf erhebliche Schwierigkeiten stößt (keine Räume mit dem notwendigen Linoleumbelag bzw. Stabfußboden, weite Wege für die aus mehreren Schulen

zusammengezogenen Kinder, Nachmittagsunterricht), so verdient die vorgeschlagene neue Lösung ernste Prüfung.

Auf dem Gebiete des gewerblichen Kinderschutzes (Durchführung des Kinderschutzgesetzes) der, zum mindesten was die nötige Beteiligung des Schularztes anbelangte, vielfach völlig ungenügend war, haben die letzten Jahre einen sehr erfreulichen Fortschritt gebracht. Nach den Ausführungsbestimmungen des Preußischen Handelsministeriums vom 5. März 1926 zum Kinderschutzgesetz soll eine Arbeitskarte für schulpflichtige Kinder, wenn Schülärzte vorhanden, nur nach deren Anhörung ausgestellt werden. Hierdurch wird dem Schularzt die bisher leider noch vielfach fehlende genaue Übersicht über die in seinem Arbeitsbereich gewerblich tätigen Kinder endlich gesichert.

Auf dem Gebiete der Erholungs- und Kurfürsorge ist erwähnenswert, daß die klare Abgrenzung von Kurfürsorge (Sanatoriumsaufenthalt) und einfacher Erholungsfürsorge starke Fortschritte gemacht hat. Hierdurch ist wenigstens teilweise der auf diesem Gebiete herrschenden auch finanziell sehr nachteiligen Desorganisation ein Ende bereitet. In der Erholungsfürsorge ist erfreulicherweise der sogenannte Landaufenthalt, der in den Jahren größter städtischer Nahrungsnot gewiß seine volle Berechtigung hatte, aber doch auch mit manchen nicht leicht zu nehmenden Schäden für Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder gelegentlich verbunden war, stark zurückgetreten. Dafür ist man mit Erfolg bemüht, die sogenannte örtliche Erholungsfürsorge besser auszubauen. Es kommt, wie wir heute wissen, durchaus nicht auf die weite Reise an. Was man auch ohne diese leisten kann, zeigt wohl am auffälligsten die Tatsache, daß es gelingt, Berliner Kinder innerhalb der Großstadt auf einem alten Exerzierplatz (Eberswalder Straße) von ihrer Knochentuberkulose zu befreien. In solchen Fällen hätte man die Kinder früher nur ins Hochgebirge verschickt!

Das wichtige Teilgebiet der Schulgesundheitspflege — die Schulzahnpflege — schaut gleichfalls auf eine lebhafte Entwicklung zurück, die durch die fortschreitende Systematisierung der Arbeit gekennzeichnet ist.

Während man sich früher in der Hauptsache darauf beschränkt hat, solche Kinder behandeln zu lassen, die spontan (zumeist wegen Zahnschmerzen, also zu spät) den Zahnarzt aufsuchten, ist man jetzt in immer größerem Umfange dazu übergegangen, ganze Klassen in bestimmten Abständen — alle ein bis zwei Jahre — in der Schulzahnklinik durchzuuntersuchen und zu behandeln. Dieses systematische Verfahren, das man auch nach seinem Vorkämpfer als „systematische Sanierung nach Kantorowicz“ bezeichnet, muß allgemeine Einführung finden. Die Schulzahnpflege ist heute so weit durchgebildet, daß dort, wo sie fehlt, von einer geordneten Schulgesundheitspflege nicht mehr gesprochen werden kann.

Hiermit bin ich am Ende meiner infolge der Beschränkung des Raumes in mancher Hinsicht lückenhaften Ausführungen, die nicht mehr bieten sollen als eine kurze Übersicht über das nach meiner persönlichen Ansicht Wichtigste auf dem Gebiet der Schulgesundheitspflege der letzten Jahre.

Zusammenfassend läßt sich wohl sagen, daß erhebliche Fortschritte gemacht worden sind und manche Aufgaben der Lösung nähergebracht wurden.

Trotzdem ist die Schulgesundheitspflege bei weitem noch keine vollendete, und für die nächsten Jahre bleibt viel zu tun.

III. SCHULKINDERPFLEGE VON ERNA CORTE

Die Schulkinderpflege im Sinne vorbeugender Arbeit gegenüber den Schäden, die der Schuljugend in geistig-seelischer und körperlicher Beziehung drohen, wird mit immer stärkerem Nachdruck von verschiedenen Seiten her in Angriff genommen. Auch die Schule versucht, den sozialen Notständen tatkräftig entgegenzuarbeiten. — Vor allem aber ist die Jugendwohlfahrtspflege selbst bemüht, mit erzieherischen sowohl wie mit gesundheitlichen Maßnahmen dem Jugendelend vorzubeugen oder es zu beheben.

Will man die Gesamtentwicklung der Schulkinderpflege im Laufe der letzten Jahre kurz charakterisieren, so muß man auf die Bestrebungen hinweisen, die der Vereinheitlichung und Zusammenfassung dienen.

Die planmäßige Jugendwohlfahrtspflege lehnt das Kurieren an Symptomen und die Einzelarbeit auf kurze Sicht ab. Sie will verhindern, daß Kinder an einer Stelle schulisch betreut, an einer anderen ärztlich behandelt, an einer dritten während ihrer Freistunden untergebracht, von einer vierten aus gespeist und schließlich noch von weiteren Stellen befürsorgt werden, ohne daß diese Stellen voneinander wissen, geschweige denn nach einem einheitlichen Plan arbeiten. Deswegen strebt man zur Familienfürsorge, die die Kenntnis von Umwelt und Zustand der Gesamtfamilie als Voraussetzung für jede Einzelbetreuung ansieht; aus dem gleichen Grunde fordert man die Zusammenarbeit aller verschiedenen Fürsorge-Einrichtungen, und ebenfalls deswegen ist man um eine möglichst frühzeitige Erfassung des in irgendeiner Weise gefährdeten Kindes bemüht. Denn je eher dem ersten Gefährdungsfaktor entgegengearbeitet werden kann, um so sicherer vermag man auch weiteren Gefahren-Momenten vorzubeugen.

Schulkinderarten, Vorbereitungsklassen.

Zur frühzeitigen Erfassung der gefährdeten Kinder ist die Einrichtung von Schulkindergärten oder Vorbereitungsklassen von besonderem Wert. Diesen Einrichtungen, die schulaltrigen, aber nicht schulfähigen Kindern zugute kommen, ist im Laufe der letzten Zeit immer mehr tatkräftiges Interesse zugewandt worden. Die Erfahrung bestätigt, daß Kinder, die nur zurückgestellt werden vom Schulbesuch, im Laufe der daheim verbrachten Zeit keine entsprechende Förderung erfahren, so daß sie bei erneuter Vorstellung zur Ein-

schulung wenig Fortschritte aufweisen. Das gilt vor allem für die Fälle, wo der Zurückstellung nicht eine Entwicklungsverzögerung, sondern eine Entwicklungshemmung zugrunde liegt; der Ausfall eines Jahres systematischer Anleitung bedeutet dort oft eine nicht wieder auszugleichende Schädigung.

Nach der Umfrage des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt von 1925 konnten in 30 Gemeinden Schulkinderhäuser festgestellt werden. Seit dieser Zeit sind verschiedene Neugründungen vorgenommen worden, andere sind in Vorbereitung. Hinsichtlich der inneren Ausgestaltung von Schulkinderhäusern wird von vielen Seiten die Gruppierung der Kinder nach körperlicher und geistiger Entwicklungshemmung für ratsam gehalten, da die geistige Regsamkeit zwischen diesen beiden Gruppen oft sehr verschieden groß ist und bei gemeinsamer Behandlung deswegen häufig beide nicht zu ihrem Recht kommen. Bemerkenswert ist, daß man allenthalben bemüht ist, neben der pädagogischen Anleitung eine möglichst weitgehende soziale Betreuung der Kinder zu veranlassen. Schließlich ist für die Durchführung der Arbeit von Bedeutung, daß die Ausbildung für die Arbeit auf heilpädagogischem Gebiete zur Zeit nach Möglichkeit verbessert wird, wofür die Gründung der Arbeitsgemeinschaft für heilpädagogische Ausbildung Zeugnis gibt. Der von Mitgliedern dieses Kreises zur Zeit veranstaltete Halbjahrs-Kursus für Kindergartenleiterinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen wird gerade für die Arbeit in Schulkinderhäusern geeignete Kräfte heranzubilden vermögen.

Tagesstätten.

Innerhalb der eigentlichen Schulkinderpflege ist die Entwicklung der Tagesstätten für Schulkinder, vornehmlich also der Horte, von besonderer Wichtigkeit.

In einer Zeit der Wohnungsnot wie der unsrigen muß die Vermehrung dergleichen Stätten, in denen Schulkinder unter geeigneter Anleitung ihre schulfreie Zeit verbringen können, mit besonderem Nachdruck angestrebt werden. Die tatsächliche Entwicklung des Hortwesens im Laufe der letzten Zeit ist dahingehend zu kennzeichnen, daß die Auswahl der Kinder sorgsamer sozialen Grundsätzen angepaßt wird, und daß man bemüht ist, den Charakter der Massenunterbringung zu vermeiden und statt dessen sowohl die Räume als das Leben in diesen so familienhaft als möglich zu gestalten. Als Beispiel für die Grundsätze der Auswahl sei hier einiges aus denen von Mannheim wiedergegeben*):

Wann liegt Hortbedürftigkeit vor?

1. Wenn die Eltern auf Arbeit gehen und ihre Erziehungspflicht ihren Kindern gegenüber nicht selbst erfüllen oder sie nicht in anderer ausreichender Weise (durch Nachbarn oder Verwandte) ausüben lassen können;
2. wenn die Wohnungsverhältnisse so ungenügend sind, daß den Kindern der Aufenthalt darin unmöglich ist und sie den Gefahren der Straße ausgesetzt werden;
3. wenn die Mutter infolge Krankheit usw. nicht in der Lage ist, ihre Erziehungspflichten den Kindern gegenüber zu erfüllen;
4. wenn den Eltern die Fähigkeiten zur Kindererziehung völlig oder doch in solchem Grade mangeln, daß das Jugendamt im Interesse des Kindes, das nach § 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat, einschreiten und Hortfürsorge anordnen muß;

*) „Aus den Mannheimer Kinderhorten“ von F. Berg. Blätter für die Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim, XXVII, 1, (1927).

5. wenn bei geistig oder körperlich zurückgebliebenen, oder schwererziehbaren Kindern zu erwarten ist, daß die Hortfürsorge auf deren weitere Entwicklung einen günstigen Einfluß auszuüben vermag.

Die Erfassung der hortbedürftigen Kinder erfolgt heute in der Regel durch die Fürsorgerinnen der Jugendämter bzw. die Organe der Familienfürsorge, die ihre Arbeit zum Teil mit auf die Hortarbeit stützen. Gerade hierdurch wird die Gefahr planloser fürsorgerischer Betreuung abgebogen. — Als Träger der Tagesstätten arbeiten die freie und öffentliche Jugendwohlfahrtspflege nebeneinander. Wenngleich in einer Reihe von Städten ehemalige vereinsmäßige Einrichtungen aus finanziellen Gründen an die Gemeinden übergegangen sind, so ist doch auch heute noch die Beteiligung der freien Arbeit verhältnismäßig groß. In nur wenigen Städten werden die Horte allein von der öffentlichen Seite getragen. Allerdings werden die freien Einrichtungen zumeist von den Gemeinden unterstützt, wodurch diese einen gewissen Einfluß gewinnen.

Ärztliche Überwachung der Schuljugend.

Nachdem bisher nur Württemberg, Baden, Oldenburg, Sachsen und Thüringen Landesregelungen zur Durchführung der schulärztlichen Überwachung getroffen hatten, sind nunmehr auch andere Länder in dieser Richtung vorgegangen. Vor allem ist man in Preußen, wo die Frage eines Schularztgesetzes bereits seit mehr als einem Jahrzehnt erörtert wird, im Laufe des letzten Jahres praktisch einen Schritt weitergekommen. Zwar ist noch kein Schularztgesetz entstanden; wohl aber erging am 21. Mai 1927 ein Runderlaß an die Preußischen Regierungspräsidenten, der amtliche Richtlinien für die Tätigkeit der Schulärzte und deren Honorierung enthält.

Damit wird den Kreisen und Gemeinden ein Anhalt für die Gestaltung des schulärztlichen Dienstes gegeben, demzufolge alle Schulkinder möglichst vor Schuleintritt, sonst innerhalb der ersten sechs Wochen nach diesem auf ihre Schulfähigkeit untersucht werden sollen; Reihenuntersuchungen haben dann noch mindestens einmal während der Schulzeit und ein weiteres Mal vor der Entlassung stattzufinden. Außerdem gelten die Schüler, deren „körperliche Tauglichkeit zweifelhaft erscheint oder bei denen krankhafte Zustände festgestellt werden“ als Überwachungsschüler.

Auch in Braunschweig wurden im Jahre 1927 Richtlinien für die schulärztliche Versorgung der Schulkinder herausgegeben (Amtliche Nachrichten für das Braunschweigische Schulwesen, XXVII, 3), die für Schüler und Schülerinnen der Volks- und Berufsschulen sowie mittlerer und höherer Schulen regelmäßige Untersuchungen vorschreiben. — Schließlich sei noch erwähnt, daß in Baden im Jahre 1927 Richtlinien für die schulärztliche Berichterstattung an die Schulbehörden ergingen, durch die Umfang und Art der durch Vorschriften von 1913 bzw. 1923 begründeten schulärztlichen Tätigkeit festgestellt werden sollen.

Innerhalb Preußens ist die dem Erlaß bereits vorhergegangene

Neuorganisation und Vereinheitlichung der Schulgesundheitspflege in Berlin bemerkenswert. Gemeindebeschlüsse vom 16. Juni 1926, 23. September 1926, 29. September 1926 und 10. Februar 1927*).

Auf Grund dieser Regelung wird die gesamte Schulgesundheitspflege in Berlin hauptamtlich tätigen Schülärzten übertragen. Für je etwa 6000 Kinder ist ein Schularzt anzustellen, der außer bei der Einschulung und der Entlassung drei Reihenuntersuchungen der Schüler aller städtischen Schulen vorzunehmen hat. Gesundheitlich gefährdete Kinder werden als Überwachungsschüler besonders beobachtet. Außerdem ist der Schularzt zu Sprechstunden für die Kinder und deren Eltern verpflichtet. Seine Tätigkeit umfaßt Untersuchung, Beratung, Veranlassung der Behandlung und weitere Beobachtung; die Behandlung selbst liegt ihm grundsätzlich nicht ob, sie „findet nur in solchen Fällen statt, in denen eine zweckmäßige anderweitige Behandlung der Kinder nicht zu sichern ist“.

Neben der allgemeinen Gesundheitsüberwachung ist auch die Schulzahnpflege im Ausbau begriffen.

Anregungen hierzu gingen vor allem von Bonn aus. Über die dortige Arbeit bot ein im letzten Jahr erschienenes Buch von Elis. Schenck eine gute Übersicht: „Organisation und Finanzierung der planmäßigen Schulzahnpflege“.

Berichte aus der Provinz Hannover, aus Ostpreußen sowie anderen ländlichen Gebieten bezeugen, daß die Arbeit auf dem Lande und in den Kleinstädten fortschreitet (siehe auch die laufenden Berichte der Zeitschrift „Schulzahnpflege“, herausgegeben vom Deutschen Zentralkomitee für Schulzahnpflege in den Schulen).

Schulkinderspeisung.

Die Kinderspeisung hat nach dem Bericht des Ausschusses für Kinderspeisung im Jahre 1926 trotz des Aufhörens der Auslandsmittel keinen Rückgang erfahren, sondern ist zum Teil sogar noch weiter ausgebaut worden. Eine Erhebung, die bei Ausschüttung der vom Reichstag im Etat von 1925/26 bewilligten 5 Millionen Mark beschlossen wurde, ergab, daß etwa 550 000 Schulkinder in etwa 1500 Gemeinden gespeist wurden.

Infolge der zunehmenden wirtschaftlichen Not ist der sozial-hygienische Charakter des ehemaligen Auslandshilfswerks etwas nach der sozial-fürsorgerischen Seite hin verändert worden; so mußten beispielsweise zuweilen auch solche Gemeinden Zuschüsse aus Reichs- und Staatsmitteln erhalten, bei denen die schulärztliche Versorgung noch nicht zur Durchführung gekommen war. Während im allgemeinen für die Speisungen die Richtlinien des Deutschen Zentral-Ausschusses für die Auslandshilfe von 1922 noch maßgebend waren, wurden von einzelnen Stellen neue Richtlinien zur Auswahl für die Ernährungsfürsorge herausgegeben, die die soziale Indikation als gleichberechtigt neben die medizinische treten lassen.

Erholungsfürsorge.

Die Erholungsfürsorge für Schulkinder stellte im Laufe der letzten Zeit die Jugendwohlfahrtspflege vor neue Aufgaben. Die starke Zunahme an Heimen, der Ausbau der örtlichen Erholungsfürsorge, die Entwicklung der Schullandheime, die Finanzlage der entsendenden Städte sowie die doch immerhin zu beobachtende Besserung des Gesundheitszustandes der Schuljugend haben einen

*) Sonderdruck aus dem Dienstblatt der Stadt Berlin, Teil VII, für 1927.

Rückgang in der Belegung einzelner Heime verursacht, der vor allem von Seiten der freien Wohlfahrtspflege empfunden wird und die Forderung auf Einstellung von Neugründungen laut werden läßt. Bedeutsam ist in dieser Beziehung die Entschließung des Reichsverbandes katholischer Anstalten der Kindergesundheitsfürsorge vom März 1927:

1. Der Reichsverband katholischer Anstalten der Kindergesundheitsfürsorge weist die ihm angeschlossenen Heime und alle katholischen Verbände und Ge-nossenschaften erneut und nachdrücklich darauf hin, daß neue Kindererholungs-heime nicht mehr gegründet werden dürfen.

Inwieweit Genesungsheime und Heilstätten neu zu schaffen bzw. eine Um-gestaltung der Erholungsheime zu Genesungsheimen und Heilstätten vorzunehmen ist, muß in jedem einzelnen Falle in Verbindung mit der Leitung des Reichsver-bandes und den in Betracht kommenden Instanzen der öffentlichen Wohlfahrtspflege sorgfältig geprüft werden.

2. Der Reichsverband bringt diese Entschließung auch den Vertretern der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Kenntnis und bittet unter Berufung auf § 5 der Fürsorgepflichtverordnung die Zentralbehörden, die Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu veranlassen, daß sie ebenfalls entsprechend planmäßig verfahren und zu Neugründungen nur dann schreiten, wenn die bestehenden Heime der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege dem Bedürfnis nachgewiesenermaßen nicht genügen.

3. Der Reichsverband bittet auch die nichtkatholischen Fachverbände, so weit es noch nicht geschehen ist, sich im gleichen Sinne zu entschließen und bei den Zentralbehörden entsprechend vorzugehen.

Die Verhinderung von Neugründungen wird allein den notwen-digen Ausgleich nicht herbeizuführen vermögen: Hand in Hand damit muß eine weit größere Planmäßigkeit in der Erholungsfürsorge gehen, so z. B. eine genauere Auswahl der Kinder sowie eine feinere Spezialisierung der verschiedenen Maßnahmen nach dem Grade ihrer Inten-sität. Für die Zuweisungen in Heilstätten, Genesungsheime, Er-holungsheime, örtliche Erholungsfürsorge müssen genaue Richt-linien zugrunde liegen und eingehalten werden. — Die örtliche Er-holungsfürsorge hat sich im Laufe der letzten Jahre im allgemeinen gut bewährt, wenngleich es auch an Einwänden dagegen nicht fehlt. Zweifellos kann an solchen Orten, deren klimatische Verhältnisse nicht allzu ungünstig sind, für viele Kinder erheblicher Gewinn daraus gezogen werden.

Kindererwerbsarbeit.

Zum Schluß sei noch kurz auf die Kindererwerbsarbeit ein-gegangen, die zu bekämpfen oder doch zum mindesten in den gesetz-lichen Schranken zu halten, neben Gewerbeaufsicht und Schule auch die Jugendwohlfahrtspflege bemüht ist. Allerdings kann von einer systematischen Mitarbeit der Jugendämter noch nicht allenthalben berichtet werden. Eine Landesregelung liegt bisher nur in Baden vor. Trotzdem haben sich auch anderwärts Jugendämter der Sache angenommen.

Die in den meisten Ländern von der Schule der Gewerbeaufsicht einzureichenden Verzeichnisse der gewerblich tätigen Kinder nehmen in vielen Städten den Weg über das Jugendamt, das die Verstöße gegen das Gesetz feststellt, die Liste nach fürsorgerischen Gesichtspunkten durcharbeitet und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen einleitet. In dieser Weise arbeiten z. B. Frankfurt am Main, Heidelberg, Halle, Chemnitz und Berlin. In Frankfurt am Main besteht ein besonderer Ausschuß im Jugendamt, dem Vertreter der Gewerbeaufsicht, der Polizei und der freien Jugendwohlfahrtspflege angehören. Der tatsächliche Erfolg des Vorgehens gegen kindliche Erwerbsarbeit wird in nur allzu vielen Fällen dadurch beeinträchtigt, daß die begrenzten Wohlfahrtsmittel keinen Ausgleich des Kinder-Verdienstes gestatten, so daß ein Verbot der Arbeit in Rücksicht auf den dadurch nur vergrößerten Notstand nicht durchgeführt werden kann.

IV. SCHULE UND BERUFSBERATUNG VON B. KLOPFER

I.

Die amtliche Regelung der Beziehungen zwischen den verschiedenen Schularten und den Organen der öffentlichen Berufsberatung*) hat in der Nachkriegszeit eine besondere pädagogische und rechtliche Bedeutung erlangt durch die Entwicklung und den organisatorischen Ausbau der öffentlichen Berufsberatung und unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Den Stand der Organisation der öffentlichen Berufsberatung zu Beginn der Berichtszeit kann die nachfolgende Übersicht veranschaulichen, die im Reichsarbeitsblatt vom September 1925, Nr. 32/33, veröffentlicht wurde:

		September 1922	April 1925
Selbständige Berufsberatungsstellen	}	71	10
Angaglierte Berufsberatungsstellen	}	397	556
a) bei öffentlichen Arbeitsnachweisen		79	9
b) bei Wohlfahrtsämtern		14	1
c) bei Jugendämtern		14	2
d) bei Schulen, Berufsschulen		12	—
e) bei Kriegshinterbliebenenfürsorgestellen		5	1
f) bei sonstigen öffentlichen Stellen			

Aus der Aufstellung geht nebenbei auch die zunehmende wirtschaftliche Verwurzelung der Berufsberatung hervor, die in der fortschreitenden Angliederung an die öffentlichen Arbeitsnachweise ihren organisatorischen Ausdruck findet. Seit dieser Aufstellung hat sich nach einem Bericht vom Juni 1927 (Reichsarbeitsblatt 1927, Nr. 18) zahlenmäßig nichts Wesentliches geändert; die neueste amtliche Zählung ist erst im Gang. Die Organe der öffentlichen Berufsberatung sind neuerdings durch das Gesetz für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 16. Juli 1927 reichsunmittelbare

*) Eine eingehende Darstellung haben diese Beziehungen vor kurzem in dem Handbuch „Die Schule im Dienst der Berufserziehung und Berufsberatung“ gefunden, das das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Gemeinschaft mit der Reichsarbeitsverwaltung herausgegeben hat. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1927.

Organe geworden, wodurch die örtliche Verbindung von Schule und Berufsberatung in der kommunalen Selbstverwaltung in Wegfall kommt. Die positive oder negative Wirkung dieser Umorganisation bleibt abzuwarten.

Der Einfluß der wirtschaftlichen Lage läßt sich zunächst charakterisieren durch die im Laufe der Berichtszeit allmählich abflauende Arbeitsmarktkrise mit ihrem Mangel an Lehr- und Arbeitsstellen für Jugendliche und durch die für die nächsten Jahre bevorstehende Reduktion des beruflichen Nachwuchses als Folge des Geburtenrückgangs in der Kriegszeit. Die beiden Tatbestände verstärken die Schwierigkeiten in der Regelung des beruflichen Nachwuchses wechselseitig, da zu der mangelhaften beruflichen Ausbildung des augenblicklichen Nachwuchses — die aus wirtschaftlichen Schwierigkeiten nur in den seltensten Fällen nachträglich wieder gutgemacht werden kann — das Fehlen von Anwärtern in wenigen Jahren hinzutreten wird. Die bei einem geringen Angebot von Arbeitskräften notwendig steigende Entlohnung für ungelernte jugendliche Arbeiter wird erst recht die Heranbildung des trotz der Rationalisierung noch nötigen Facharbeiternachwuchses erschweren.

Dieser wirtschaftlichen Lage gegenüber hat die öffentliche Berufsberatung vor allem die berufspolitische Aufgabe einer vorbeugenden Regelung des Arbeitsmarktes durch entsprechende Verteilung des beruflichen Nachwuchses. Dazu kommt noch eine Reihe von sozialen Sonderaufgaben, wie die Entlastung der Wirtschaft von unproduktiven Kräften durch weitsichtige Fürsorge für die Erwerbsbeschränkten und Berufsschwachen und die jugendpflegerischen Aufgaben den erwerbs- und beschäftigungslosen Jugendlichen gegenüber.

Es kann sich bei der Funktion der öffentlichen Berufsberatung nicht um irgendwelche Zwangsmaßnahmen handeln, sie ist vielmehr ihrem Wesen nach auf die freiwillige Inanspruchnahme durch die Ratsuchenden angewiesen. Dadurch ist bereits die Grundeinstellung der öffentlichen Berufsberatung zur Schule festgelegt. Eine systematische Wirksamkeit, auch nur in berufspolitischer Richtung, ist ohne die Mitwirkung sämtlicher Schularten nicht denkbar, denn nur durch sie läßt sich die Gesamtheit des beruflichen Nachwuchses rechtzeitig erfassen, führen und leiten. Dem einzelnen Schüler gegenüber besteht aber außerdem die sozialpädagogische Aufgabe, ihm beim Übergang ins Wirtschaftsleben im Sinne seiner persönlichen Entwicklung, seiner beruflichen Eignung und Neigung zu raten und seine endgültige Berufszuführung zu vermitteln. In diesem Sinne ist die Berufsberatung — wie in allen amtlichen Bestimmungen hervorgehoben wird — zugleich eine wirtschaftliche und pädagogische Einrichtung und auch deshalb auf die engste Zusammenarbeit mit dem Schulwesen angewiesen.

II.

Nicht ganz so einfach liegen die Verhältnisse vom Standpunkt der Schule aus. Vor dem Ausbau der öffentlichen Berufsberatung hatte die Lehrerschaft der verschiedenen Schularten auf dem Gebiete der Berufszuführung (Vermittlung von Lehr- und Arbeitsstellen) freiwillig manche wertvolle Arbeit geleistet. Die Übernahme dieser Aufgaben durch die öffentliche Berufsberatung bedeutete also häufig für die Lehrerschaft den Verzicht auf eine liebgewordene Tätigkeit. Wo die öffentliche Berufsberatung noch in den Anfängen steckt, wie vielfach in der Kleinstadt und auf dem Lande, oder wo die Verhältnisse so kompliziert liegen, wie bei den höheren Schulen, zeigt sich auch heute noch bei der Lehrerschaft ein gewisses Zögern, die Aufgaben der Berufszuführung restlos der Berufsberatung zu überlassen.

Die Kompetenzfrage mußte deshalb auf amtlichem Wege geklärt werden. Das geschah zum erstenmal in dem für die weitere Entwicklung maßgebenden Preußischen Erlaß vom 26. Februar 1920 mit den Worten:

„Die eigentliche sachliche Berufsberatung ist den Berufsämtern zu überlassen.“

In ähnlichem Sinn vollzogen auch die nachfolgenden Erlasse in den verschiedenen deutschen Ländern die Abgrenzung. So bestimmt ein Württembergischer Erlaß vom 7. Februar 1924:

„Die Tätigkeit der Schule besteht nicht in der Berufsberatung im engeren Sinne, sondern sie beschränkt sich auf eine allgemeine Aufklärung und Belehrung, insbesondere auf Vorbereitung von Schülern und Eltern.“

In einem Bayerischen Erlaß vom 21. Juli 1925 ist diese Kompetenzabgrenzung folgendermaßen näher ausgeführt:

„Sowohl die Schule, wie die nicht als Berufsberater aufgestellten Lehrkräfte haben jede Lehrstellenvermittlung zu unterlassen. Etwaige Angebote von Lehrstellen sind ohne Verzug der Berufsberatungsstelle zuzuleiten. Ebenso sollen alle Schüler, die eine Berufsberatung wünschen, der Berufsberatungsstelle zugeführt werden. Wird einem Lehrer der Wunsch nahegebracht, er möge einen Rat hinsichtlich der Wahl eines bestimmten Berufes erteilen, so wird er zu prüfen haben, ob er die Anforderungen und Aussichten der in Betracht kommenden Berufe so genau kennt, daß er einen Rat erteilen kann. In der Regel wird es sich empfehlen, den Ratsuchenden an die Berufsberatungsstelle zu verweisen und dieser möglichst eingehenden Aufschluß über die Eigenschaften und Fähigkeiten des Schülers zu geben.“

Die großen Arbeitsmarktkrisen der letzten Jahre haben der öffentlichen Berufsberatung die Aufgabe der Berufszuführung vorübergehend außerordentlich erschwert und bisweilen die Lehrerschaft wieder zum unmittelbaren Eingreifen verleitet. Die Wirkung dieser Vorgänge waren zwei Erlasse des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 11. Dezember 1926 und des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom

21. März 1927, aus dem die nachfolgenden Bestimmungen zur Charakterisierung der gegenwärtigen Auffassung entnommen sind:

„Bei der außerordentlich schwierigen Lage des Arbeitsmarktes können berufs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nur von einer Stelle aus ergriffen und durchgeführt werden. Zu solchen Maßnahmen sind grundsätzlich die Arbeits- und Berufsämter berufen. Deren Bemühungen aber werden durchkreuzt, wenn die Schulen selbst Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Arbeitsvermittlung betreiben, vielleicht auch, wie es gelegentlich geschehen ist, durch Werbemaßnahmen für einzelne Berufe selbst berufspolitische Maßnahmen in die Wege leiten.“

Ich ordne deshalb für alle mir unterstellten Schulen hiermit an, daß sie sich sowohl der Berufsberatung als der Lehrstellenvermittlung zu enthalten haben. In aller Regel werden die mir unterstellten gewerblichen Schulen von Personen besucht, welche die Wahl des Berufs bereits getroffen haben; meist liegt also Veranlassung zu Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nicht mehr vor. Handelt es sich um die Notwendigkeit einer Umberatung oder — wie etwa in den Klassen für Ungelernte in gewerblichen Berufsschulen — um eine nachträglich notwendig werdende Berufsberatung, so werden sich die Schulen auf allgemeine Belehrung und Beeinflussung zu beschränken und gegebenenfalls die in Betracht kommenden Personen den Berufsämtern zuzuführen haben. Ich lege Wert darauf, daß die Lehrkräfte ihre Fachkunde und Mitarbeit dem Berufsamte auch künftig zur Verfügung stellen; sie haben sich aber grundsätzlich, soweit sie nicht in dem Berufsamte selbst ehren- oder nebenamtlich tätig sind, jeder eigenen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu enthalten.“

III.

Die amtlichen Bestimmungen haben sich neben dieser negativen Aufgabe der Kompetenzabgrenzung von Schule und Berufsberatung von Anfang an bemüht, Anregungen für ein positives Zusammenarbeiten zu geben. Das Grundmotiv dieser Anregung ist der Gedanke einer „Erziehung zur rechten Berufswahl“ durch die Schule, wie er z. B. sehr eingehend in einem Erlaß des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung vom 1. Februar 1923 formuliert ist:

- „Die erziehliche Vorbereitung auf die Berufswahl umfaßt insbesondere:
1. Weckung und Pflege der Sinne.
 2. Gelegenheit zur Betätigung des Gestaltungstriebes im gesamten Unterricht, insbesondere aber im Handfertigkeits- und Handarbeitsunterricht, beim Zeichnen, bei Haus- und Gartenarbeit.
 3. Pflege des Gemeinschaftsgeistes durch verantwortliche Mitarbeit in der Schulgemeinschaft.
 4. Vermittlung anschaulicher Vorstellungen vom Berufsleben der Erwachsenen (Besuche von Betrieben, Vorführung von Berufsberatungsfilmern, Berufsbildern usw.).
 5. Körperliche Ausbildung, Pflege und Beobachtung.“

Außerdem kehren folgende Anregungen in allen Erlassen wieder: Die Verpflichtung der Lehrerschaft zum Hinweis auf den Besuch des Berufsamts, Bestimmungen über Veranstaltungen zur berufskundlichen Aufklärung — gegebenenfalls in Verbindung mit den Berufsämtern, Bestimmungen über einen entsprechenden Ausbau der Schüler- und Lehrerbücherei und über die Ausfüllung von Frage- oder Personalbogen für die Berufsämter. Die praktische Durch-

führung dieser letzten Bestimmung begegnet noch sehr großen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Lehrerschaft, die sich zwischen den beiden Extremen einer freien Schülercharakteristik und eines ausführlichen psychologischen Fragebogens mit mehr als 100 Einzelfragen bewegen.

Ein Sächsischer Erlass vom 3. Februar 1921 schreibt im besonderen für die Abschlußklassen vor:

„Zu Beginn jedes Schuljahres sind für die Eltern der Schüler, die die Schule das letzte Jahr besuchen, zur Beratung über Fragen der Berufswahl und zur Belehrung über die Einrichtungen der Berufsberatungsstellen Besprechungen zu veranstalten. Den Schülern, die zu Beginn des Schuljahres noch keinen Beruf gewählt haben, ist unter Hinweis auf die Bedeutung einer geordneten Berufsausbildung dringend nahezulegen, sich für einen bestimmten Beruf zu entscheiden. Durch Verteilung von Merkblättern und Schriften über Berufsberatung, die die Berufsberatungsstellen zur Verfügung stellen, ist die Aufklärungsarbeit zu unterstützen. Zu wünschen ist auch die Beteiligung der Elternräte an dieser Arbeit“.)“

IV.

Eine letzte, aber für die Einstellung der Lehrerschaft zu ihrer Zusammenarbeit mit der Berufsberatung entscheidende Frage ist, ob die allgemeinbildende Schule über solche größeren und kleineren Hilfeleistungen und Vorbereitungsdienste hinaus wesenseigene berufspädagogische Aufgaben hat. Die Beantwortung dieser Frage muß die innere Spannung berücksichtigen, die notwendigerweise immer zwischen Schule und Leben besteht. Der Zeitpunkt der Schulentlassung, der zugleich durch die Notwendigkeit der Berufswahl eine wichtige Lebensentscheidung bedeutet, hat deshalb für die Lehrerschaft ein starkes inneres Gewicht. Es muß vermieden werden, daß gerade bei den Lehrern, die ihren Beruf ernst nehmen, die Tätigkeit des Berufsamtes als neue Beschwerung der Beziehungen von Schule und Leben empfunden wird. Deshalb soll nicht nur die äußere Zusammenarbeit mit der Berufsberatung in „berufskundlicher Aufklärung, berufsethischer Unterweisung und berufspychologischer Beobachtung“ als eine, wenn auch wichtige Nebenaufgabe der allgemeinbildenden Schulen betrachtet werden. Die ganze Schularbeit vom Tage des Schuleintritts an, die ganze Gestaltung des Schullebens muß im Auge behalten, daß der Schüler später nur dann zu einer richtigen Berufseingliederung kommt, wenn die Schule ihm eine

“) An dieser Stelle sei auch verwiesen auf die wortgetreue Wiedergabe der „Richtlinien für die Organisation der Berufsberatung an höheren Lehranstalten“, die von dem Provinzialschulkollegium Magdeburg mit dem Landesarbeits- und Berufsam Sachsen-Anhalt gemeinsam ausgearbeitet sind, und der „Richtlinien für die ethischen und berufskundlichen Unterweisungen“, die von den westfälischen Lehrer- und Lehrerinnenvereinen in Gemeinschaft mit dem Landesarbeits- und Berufsam Westfalen und Lippe aufgestellt sind, in dem eingangs erwähnten Handbuch (S. 34 bis 42).

gesunde Eingliederung in den Lebensorganismus der Klassen- oder Schulgemeinschaft, auch in ihre Arbeit (Arbeitsmethode), ermöglicht. Diese berufsethische Erziehung ist wichtiger als alles Moralpredigen. Auch die berufspychologische Beobachtung soll nicht nur besondere Begabungen beachten, sondern berücksichtigen, daß zur Durchführung einer gesunden Berufspolitik die Mehrzahl der Menschen fähig sein muß, ihren Platz auszufüllen, ohne sich auf eine ganz bestimmte Spezialtätigkeit zu versteifen. Die Ergebnisse solcher Beobachtung kann die Lehrerschaft auch unmittelbar verwerten, denn der Unterschied zwischen echten und unechten Begabungen ist schon für die Schularbeit sehr wichtig.

Die Schule muß nicht trotz der Existenz der öffentlichen Berufsberatung, sondern gerade durch die Zusammenarbeit mit ihr und die dadurch bedingte stärkere Einstellung auf ihre wesenseigene berufspädagogische Aufgabe dem Leben näherzukommen suchen.



ANHANG

DAS ZENTRALINSTITUT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

Seit Anfang des Jahrhunderts wurde ein zuerst von J. Ziehen in Frankfurt a. M. ausgesprochener Gedanke erörtert, daß ein Reichsschulmuseum als Sammel- und Auskunftsstelle für das Gesamtgebiet der deutschen Pädagogik ausgebaut werden müsse, damit eine einheitliche Stätte wissenschaftlicher Forschung und praktischer Beratung den Behörden, der Lehrerschaft und den weitesten an Erziehung und Unterricht interessierten Kreisen zur Verfügung stehe. Das vielfältige, vielzersplitterte Schulwesen bedurfte bei der immer unübersichtlicher werdenden Mannigfaltigkeit der Unterrichtsverwaltungen, der pädagogischen Vereine, der Fülle neu auftauchender Reformbewegungen und Strömungen einer Sammelstelle. Und als es sich darum handelte, das wertvolle pädagogische Ausstellungsgut, das auf der Brüsseler Weltausstellung 1911 reiche Anerkennung gefunden hatte, irgendwie beisammen zu erhalten und wenn möglich vor Veralten zu schützen, war ein erster Bestand für ein solches Reichsschulmuseum vorhanden. Trotzdem schien sich vornehmlich infolge Mangels an Mitteln der Gedanke des Reichsschulmuseums nicht verwirklichen zu lassen.

In den Kreisen der Philologenschaft war inzwischen angeregt worden, eine Zentralstelle für Lehrerfortbildung zu begründen, indem eine Stiftung errichtet werde, die ein „Paulsenhaus“, ähnlich dem „Kaiserin-Friedrich-Haus“ für ärztliche Fortbildung, unterhalten solle, wo Versammlungs-, Vereins-, Arbeitsräume für Lehrgänge, Vereinssitzungen, eine Geschäftsstelle für Studienreisen, Abteilungen für Jugendliteratur, Schulhygiene, Sammlungen von Lehrmitteln, Büchern, Lichtbildern eingerichtet werden könnten.

Nach langwierigen Verhandlungen der verschiedensten Stellen über diese und ähnliche Pläne verdichteten sich die Ideen schließlich im März 1914 zur Begründung der „Jubiläumsstiftung für Erziehung und Unterricht“, die auf Grund eines Immediatberichtes dreier preußischer Minister, des Justiz- und des Kultusministers sowie des Ministers des Inneren, erfolgte. „Ihr Zweck ist“, heißt es in § 1 der Stiftungsurkunde, „die Gründung und der Betrieb einer zentralen Sammlungs-, Auskunfts- und Arbeitsstelle für Erziehungs- und Unterrichtswesen.“ Und § 2 fährt fort: „Sie sucht ihren Zweck in folgender Weise zu erreichen:

- a) sie sammelt Material für die wissenschaftliche Forschung und praktische Beratung auf dem Gebiete des deutschen und ausländischen Erziehungs- und Unterrichtswesens;
- b) sie erteilt auf Wunsch Auskünfte mit Hilfe des vorhandenen Materials;
- c) sie betreibt Forschungen auf dem Gebiete der Jugendkunde und Jugendbildung und bietet durch dauernde und wechselnde Ausstellungen sowie durch Sammlungen, Bibliotheken, Werkstätten usw. Gelegenheit zu theoretischer und praktischer Arbeit über Jugendkunde, Jugendbildung und sonstige pädagogische Angelegenheiten. Sie richtet ferner Vorträge, Führungen und Kurse ein sowohl für Fachleute als auch für andere an der Erziehung und Bildung der Jugend teilnehmende Kreise.“

So wurde am 21. März 1915 das „Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht“ in Berlin als eine zunächst preußische Stelle eröffnet, die aus dem Stiftungsvermögen, durch Sammlung freiwilliger Beiträge aus Kreisen der Interessenten und mittels Gebührenerhebung erhalten werden sollte und tatsächlich nicht nur die Kriegs- und erste Nachkriegszeit kraftvoll überstand, sondern in Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben an Umfang sogar rasch zunahm, indem sie sich immer

mehr als eine Einrichtung bewährte, die gerade bei der Neuheit vieler Anforderungen, die während des Krieges an die Schule herantraten, und bei der starken Umwandlung des Unterrichts- und Erziehungswesens in den Jahren der Neuregeln nach dem Kriegsende zur Notwendigkeit wurde.

In der Inflationszeit freilich wurde Tätigkeit und Bestehen der Jubiläumsstiftung wie des Instituts durch finanzielle Schwierigkeiten bedroht. Schon im Jahre 1920 wurde eine „Gesellschaft der Freunde des Zentralinstituts“ zur ideellen und materiellen Förderung des Zentralinstituts ins Leben gerufen. Zugleich wurde mit den im „Reichsschulausschuß“ vertretenen deutschen Ländern Anknüpfung gesucht. Das Zentralinstitut hatte seine Tätigkeit, innerem Wachstume folgend, bereits über die preußischen Grenzen ausgedehnt, und die Jubiläumsstiftung änderte im Jahre 1921 § 2 ihrer Stiftungsurkunde dahin, daß sie das Tätigkeitsgebiet des Zentralinstituts „auf das Deutsche Reich und die Länder sowie auf das Deutschtum im Ausland“ erweiterte. Demgemäß veränderte sie auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes. Seit ein Reichsministerium des Innern mit einer besonderen Kulturabteilung eingerichtet war, machte sich auch bei der Reichsverwaltung in steigendem Maße das Bedürfnis nach einer umfassenden Auskunftsstelle für pädagogische Fragen geltend. Das Interesse, das infolgedessen vom Reich dem Zentralinstitut zugewandt wurde, äußerte sich nunmehr auch in der Bereitwilligkeit des Reiches, das Institut mit tragen zu helfen. Durch den Beitrag des Reiches, durch die finanziellen, sachlichen und persönlichen Leistungen Preußens, die Beiträge der übrigen deutschen Länder, der kommunalen und der Lehrerverbände ist jetzt für das Zentralinstitut die sichere Grundlage geschaffen, auf der es im Reiche weiterarbeiten kann.

Die Organe der „Jubiläumsstiftung für Erziehung und Unterricht“ sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und der Stiftungsrat. Der geschäftsführende Vorstand besteht nach den Satzungen aus neun Mitgliedern, zur Zeit sind indes nur fünf Stellen besetzt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind: Staatsminister D. D. Dr.-Ing. Becker, Vorsitzender, Ministerialdirektor Pellengahr, Universitätskurator Geheimer Oberregierungsrat Professor Dr. Pallat, Frau Ministerialrat Dr. Bäumer, ordentlicher Universitätsprofessor Dr. Spranger. Der Gesamtvorstand setzt sich außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes aus Mitgliedern zusammen, die vom Reich, von Preußen und anderen deutschen Ländern sowie von größeren Vereinigungen und vom Stiftungsrat entsandt sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Mitglieder des Stiftungsrates. Die übrigen Stiftungsrats-Mitglieder sind vornehmlich aus den Kreisen der Sachverständigen sowie aus Vertretern von Körperschaften, Vereinen, Verbänden, die auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens tätig sind, und aus sonstigen Interessentenkreisen gewählt.

Das Zentralinstitut hat über die anfängliche Gliederung in eine Sammel- (Ausstellungs-), Auskunfts- und Arbeits- (Pädagogische) Abteilung sich längst hinausentwickelt. Es ist augenblicklich siebengliedrig:

Die Gesamtleitung führt der Universitätskurator in Halle, Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Pallat. Sein Stellvertreter ist Prof. Dr. Lampe in Berlin. Aufgabe der Oberleitung ist der Verkehr mit der Jubiläumsstiftung, mit der Gesellschaft der Freunde, die Personalverwaltung, die Oberaufsicht über die Geschäftsstelle, die Herausgabe des Pädagogischen Zentralblattes und des Jahrbuches für das deutsche Schulwesen.

Die Verwaltungsabteilung (Leiter: Geh. Rechnungsrat Gennburg) versieht die allgemeinen Verwaltungs-, die Kassenangelegenheiten, Haus- und Inventarangelegenheiten.

Die Pädagogische Abteilung (Direktor: Prof. Dr. Lampe) ist die umfangreichste und umfaßt als besondere Unterabteilungen die Abteilung Rundfunk, die Auskunftsstelle für Jugendkunde, die für Berufsberatung und die für Erziehungsberatung. Sie veranstaltet Lehrgänge, Tagungen und Studienfahrten

und stellt die Veranstaltungsfolgen für den Pädagogischen und den Schulrundfunk auf der Deutschen Welle zusammen, gibt auch eine Halbmonatsschrift heraus, den „Schulfunk“. Zu ihr gehört die öffentliche Benutzung zugängliche pädagogische Bücherei des Zentralinstituts und die „Bücherschau“ der Verleger über neueste pädagogische Erscheinungen.

Die Auslandabteilung (Direktor: Stadtschulrat i. R. Niemann) verfolgt das ausländische Erziehungs- und Schulwesen, hält Fühlung mit den deutschen Auslandschulen, veranstaltet Lehrgänge für Ausländer, unternimmt deutsche Studienfahrten ins Ausland, organisiert Lehrgänge in Deutschland über das Auslanddeutschum und erteilt Auskünfte über deutsche Pädagogik und praktische Schularbeit an Ausländer, über ausländisches Unterrichts- und Erziehungswesen an Inländer.

Die Ausstellungsbteilung (Direktor: Dr. Ladewig) unterhält eine ständig sich erneuernde Lehrmittelausstellung, veranstaltet Sonder- und Wanderausstellungen und erteilt Auskunft über das Lehrmittelwesen.

Die Kunstabteilung (Leiter: Geh. Oberregierungsrat Dr. Pallat) gliedert sich in die Unterabteilung für Zeichen-, künstlerischen Werkunterricht, Kunstziehung und Körpererziehung, insbesondere Gymnastik (geleitet von Oberschulrat a. W. Hilker), zweitens in die Unterabteilung für Sprecherziehung, dramatische Jugend- und Laienspiele, die zugleich Sammel- und Auskunftsstelle für künstlerische Veranstaltungen in Schulen ist (geleitet von Dr. Lebede), und in die Musikabteilung (geleitet von Prof. Kestenberg), die musikpädagogische Kongresse und Lehrgänge unternimmt und mit der Musikberatungsstelle, dem Archiv der Deutschen Musikorganisation und der Prüfungsstelle für Schulmusikplatten verbunden ist.

Die Bildstelle (Direktor: Prof. Dr. Lampe) begutachtet Lehr-, volksbildende und künstlerische Bildstellen, ist für Film und Lichtbild eine Auskunfts- und Beratungsstelle, veranstaltet Lehrgänge und Tagungen über Bild- und Filmwesen, gibt ein eigenes, zwanglos erscheinendes Blatt heraus, „Mitteilungen der Bildstelle“, ist die Geschäftsstelle für den Berliner Prüfungsausschuß für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, zugleich auch Geschäftsstelle für die Arbeitsgemeinschaft der Leiter von amtlichen Bildstellen im Deutschen Reiche.

Das Zentralinstitut besitzt eine Zweigstelle in Essen (Leiter: Oberstudiedirektor Vollmann und Rektor Bünger) und eine Zweigstelle in Köln (Leiter: Stadtschulrat Dr. Schmick).

Die „Gesellschaft der Freunde des Zentralinstituts“ hat satzungsgemäß den Zweck:

Verständnis und Teilnahme für Erziehungs- und Unterrichtsfragen in den weitesten Kreisen zu erwecken und zu erhalten,

das Zentralinstitut in der Erfüllung seiner Aufgaben durch Bereitstellung und Überweisung ihrer verfügbaren Mittel zu unterstützen,

alle Bestrebungen des Zentralinstituts durch Mitarbeit an seinen wissenschaftlichen, ideellen und praktischen Aufgaben, gegebenenfalls auch durch Herausgabe eigener Veröffentlichungen und durch andere Unternehmungen, zu fördern und

überhaupt dahin zu wirken, daß das Zentralinstitut ein geistiger Mittelpunkt für das gesamte deutsche Erziehungs- und Unterrichtswesen im Inlande und Auslande wird.

Die Organe der Gesellschaft sind der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand, die Mitgliederversammlung und Vertrauenspersonen. Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes ist zur Zeit Staatsminister Dr. Schmidt-Ott.



Der neue Schreibunterricht

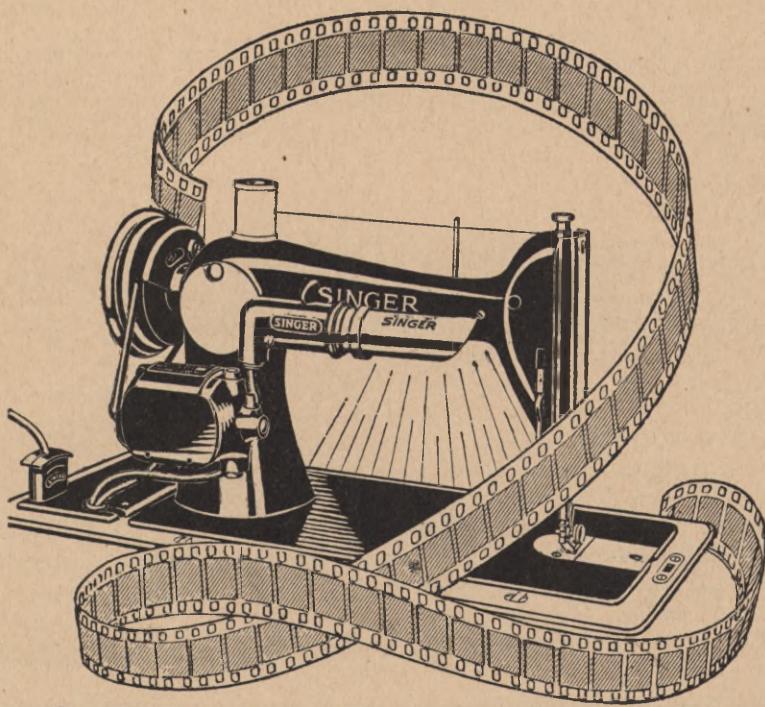
„Die Federreform zu einem glücklichen Ende geführt zu haben, ist das Verdienst der Stahlfederfabrik von Heinze & Blanckertz, Berlin. Die Konstruktion ihrer Schreibfedern basiert auf dem gründlichen Studium der früheren Schreibkunst und ihres Handwerkzeuges“, so sagt Studienrat Franz Leberecht in seinem berühmten Werk: „Hundert Jahre deutsche Handschrift“.

Dieses gründliche Studium früherer Schreibkunst an der Hand einer ausgewählten Sammlung von Schriften und Schreibgeräten aller Völker und Zeiten, wie sie Rudolf Blanckertz in langer Forcherarbeit geschaffen hat, führte zur Herstellung eigen gearteter Schreibgeräte, die in den bekannten Redis-Federn, den Ly- und To-Federn ihren neuzeitlichen Ausdruck fanden. Der längst ersehnten Reform unseres niedergegangenen Schriftwesens mußte die Reform des Schreibwerkzeuges als zwingende Notwendigkeit vorangehen. Das Werkzeug mußte handgerecht, die Schrift wieder federgemäß werden, wie es zu Zeiten der Kielfeder selbstverständlich war, wenn eine Besserung unserer Schreiberei gelingen sollte. Erst Redis, Ly und To lieferten dem Künstler und Pädagogen die richtig konstruierten Werkzeuge und damit die Voraussetzung für die Reform des neuzeitlichen Schreibunterrichts.

Im Anfang des Unterrichts wird mit Redis geübt. Die Scheiben spitze der Redisfeder gibt gleichmäßig starke Schreibspuren, die den Kern der Schrift, das Wesentliche, das Skelett, das Gerippe der Buchstaben dem Auge des Anfängers unverhüllt und eindeutig vorführen, wie es Ludwig Sütterlin in seinem neuen Leitfaden verlangt. Später folgen die Übungen in Ly und To. Das gleichmäßig verlaufende Bild der Anfangsschrift bekommt Ausdruck und Charakter. Das neue Werkzeug setzt sich durch und erzwingt durch die Eigenart seines Spitzenschnittes in müheloser handgerechter Führung, im Wechsel zwischen Licht und Schatten, eine lebensvolle Gebrauchschrift.

Ludwig Sütterlin sagt im Jahre 1907 in der „Werkkunst“ über die Ly-Federn:

„Es ist ein freudig zu begrüßender Fortschritt, wenn die Industrie die Konstruktion der alten Rohr- und Kielfedern in Stahl so getren nachbildet, als die Übersetzung in das neue Material dies gestattet. Dieses scheint mir vorzüglich gelungen zu sein bei der von Rudolf Blanckertz konstruierten Ly-Feder, deren Verbreitung dem ästhetischen Gesundungsprozesse in unserm Schreibwesen gute Dienste leisten kann.“



Nähmaschinen Lehrfilme

II. Die Herstellung der Nähmaschine
dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 66

III. Die Handhabung der Haushalt-
nähmaschine u. ihrer Hilfsapparate
dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 66

Als Lehrfilm anerkannt vom
Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht
Auskunft erteilt die Bestell-Abteilung des Deutschen
Bildspielbundes und jede Singer Geschäftsstelle

Singer Nähmaschinen Aktiengesellschaft

VERZEICHNIS DER INSERENTEN

	Seite
Albrecht Dürer-Haus, Berlin W 8	3
Ernst Böttcher, Berlin C 2	9
Columbusverlag G. m. b. H., Berlin	11
Calmenhof, Heilerziehungsanstalt, Jdstein im Taunus	2
Ensslin und Laiblins, Reutlingen	9
Evangelisches Pädagogium, Godesberg a. Rhein	16
G. Freytag & Berndt, A.-G., Wien VII	10
Paul Gebhardt Söhne, Berlin N 54	14
Heintze & Blanckertz, Berlin NO 43	Deckelseite
Herder & Co., G. m. b. H., Freiburg i. Br.	13
Otto Himmler, Berlin N 24	9
Hindenburg-Polytechnikum, Oldenburg i. O.	2
Gebr. Höpfel, Berlin NW 21	3
Koehler & Volckmar A.-G. & Co., Leipzig	5
E. Leitz, Wetzlar	7
Ernst Leitz, Berlin NW 6	15
E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68	6, 8, 9, 10, 12, 13
Singer Nähmaschinen A.-G., Berlin W 8	1
Dr. Schlüter & Dr. Maß, Halle a. S.	10
Schulmuseum des Bezirks-Lehrervereins Nürnberg	13
Hermann Uhlmann, Gera-Reuß	14
Universum-Film-Verleih G. m. b. H., Berlin	13
F. E. Wachsmuth, Leipzig C 1	14
Wagner & Debes, Leipzig	7

HINDENBURG-POLYTECHNIKUM * OLDENBURG I. O. STÄDTISCHE INGENIEUR-AKADEMIE

ARCHITEKTUR
BAUINGENIEURWESEN
LUFT- UND KRAFTFAHR-
ZEUGBAU



MASCHINENBAU
ELEKROTECHNIK
BETRIEBSTECHNIK UND
INGENIEUR-HANDELS-
WISSENSCHAFTEN

DRUCKSACHEN DURCH DAS SEKRETARIAT

Heilerziehungsanstalt Calmenhof JDSTEIN IM TAUNUS

Auskünfte u. Prospekte
durch die Direktion

Paritätische Bildungsanstalt für geistig und körperlich zurückgebliebene, Entwicklungsgestörte oder psychopathische Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechtes. Eine Gruppe von Einzelheimen unter einheitlicher heilpädagogischer und ärztlicher Oberleitung. Kindergärten, ausgebauter Schule, etwa 20 Lehrwerkstätten, handwerkliche u. landwirtschaftliche Arbeitslehrkolonie, volle Berufsausbildung

GEBR. HÖPFEL



Brüssel 1910

Lehrmittelanstalt und Verlag

BERLIN NW 21

Rathenower Straße 63

Telephon: Hansa 810 Postscheck: Berlin 31 324

*



Goldene Medaille

Erste Bezugsquelle für alle Lehrmittel

Geographische und geschichtliche Anschauungsbilder und Landkarten, Lese- und Rechenapparate, anatomische Modelle, zoologische und botanische Präparate, physikalische und chemische Apparate, technologische und mineralogische Sammlungen, Zeichenutensilien usw.

Schulausstattung und Epidiaskope!

Ständige Lehrmittelausstellung im eigenen Geschäftshause
Spezialität: Lehrmittel für Werkunterricht · Kataloge auf Wunsch!



ALBRECHT DÜRER-HAUS BERLIN W 8 / KRONENSTRASSE 18

**Lehrmittel
für den Zeichenunterricht**

**KATALOG NEU ERSCHIENEN!
(An Schulen u. Zeichenlehrer kostenlos)**

**Für die Sütterlinschreibmethode:
Die ministeriell empfohlenen Lehrbücher**

1. Neuer Leitfaden für den Schreibunterricht von Ludwig Sütterlin †. 5. Auflage. Geb. RM. 5,10, brosch. RM. 3,60
2. Im Geiste Sütterlins von Rektor Otto Schmidt †. Method. Ergänzungen 3. Auflage. Geb. RM. 6,30, brosch. RM. 4,80

**Ferner sämtl. Materialien als Hefte, Tafeln, Federn, Lesekästen usw.
Sonderangebot zu Diensten!**

BRANCHEN-VERZEICHNIS

Anschauungsbilder	Seite	
F. E. Wachsmuth, Leipzig	14	
Chemische Apparate und Geräte	Seite	
Ernst Leitz, Berlin	15	
Erdgloben	Seite	
Columbusverlag, G. m. b. H.	11	
Filme, wissenschaftliche	Seite	
Kulturabteilung der Ufa, Berlin	13	
Kino-Projektions-Geräte	Seite	
Ernst Leitz, Berlin	15	
Laboratoriums-Geräte und -Apparate	Seite	
Ernst Leitz, Berlin	15	
Lehrinstitute	Seite	
Evang. Pädagogium, Godesberg a. Rh.	16	
Heilerziehungsanstalt Calmenhof, Idstein i. Taunus	2	
Hindenb.-Polytechnik., Oldenburg i. O.	2	
Lehrmittel	Seite	
Dr. Schlüter & Dr. Maß, Halle a. S.	10	
Lehrmittel aller Art	Seite	
Gebr. Höpfel, Berlin	3	
Albrecht Dürer-Haus, Berlin	3	
Lehrmittelanstalten	Seite	
Ernst Böttcher, Berlin	9	
Lehrm. f. d. naturwissensch. Unterricht	Seite	
Koehler & Volckmar A.G. & Co.	5	
Lupen und Luppenstative	Seite	
Ernst Leitz, Berlin	15	
Ernst Leitz, Wetzlar	7	
Mikroskope	Seite	
O. Himmller, Berlin	9	
Ernst Leitz, Berlin	15	
Ernst Leitz, Wetzlar	7	
Nähmaschinen	Seite	
Singer Nähmaschinenfabrik, A.G.	1	
Nürnberger Rechenbrett (E. Troelltsch)	Seite	
Schulmuseum des Bezirkslehrervereins Nürnberg	13	
Pflanzenphysiologische Apparate	Seite	
Ernst Leitz, Berlin	15	
Physikalische Apparate u. Instrumente für Unterricht und Forschung	Seite	
Koehler & Volckmar A. G. & Co.	5	
Planktongeräte	Seite	
Ernst Leitz, Berlin	15	
Präparate des Menschen, der Tiere und Pflanzen	Seite	
Koehler & Volckmar A.G. & Co.	5	
Projektionsapparate	Seite	
Ernst Leitz, Wetzlar	7	
Radiodemonstrationsgeräte	Seite	
Paul Gebhardt Söhne, Berlin	14	
Sammlungsgläser	Seite	
Ernst Leitz, Wetzlar	7	
Schulausstattungen	Seite	
Gebr. Höpfel, Berlin	3	
Schulbedarfssartikel (aller Art)	Seite	
Albrecht Dürer-Haus, Berlin	3	
Schuleinrichtungsgegenstände	Seite	
Koehler & Volckmar A.G. & Co.	5	
Schulfedern	Seite	
Heintze & Blanckertz, Berlin Deckelseite		
Schulgeräte	Seite	
Koehler & Volckmar A.G. & Co.	5	
Schulmöbel	Seite	
Hermann Uhlmann, Gera-Reuß	14	
Schulutensilien	Seite	
Albrecht Dürer-Haus, Berlin	3	
Schulwandkarten	Seite	
Columbusverlag, G. m. b. H.	11	
G. Freytag & Berndt A.G., Wien VII	10	
Koehler & Volckmar A.G. & Co.	5	
Verlage, Geographische	Seite	
H. Wagner & Debes, Leipzig	7	
Verlagsbuchhandlungen	Seite	
Herder & Co., Freiburg i. Br.	13	
Ensslin & Laiblins, Reutlingen	9	
E. S. Mittler & Sohn, Berlin 8, 9, 10, 12 u. 13		
Vorführungsapparate	Seite	
Kulturabteilung der Ufa, Berlin	13	
Zeichengeräte und Zeichenmaterial	Seite	
Albrecht Dürer-Haus, Berlin	3	
Zoologische Modelle	Seite	
Koehler & Volckmar A.G. & Co.	5	



Koehler & Volckmar A.-G. & Co.

Lehrmittelwerkstätten

BERLIN W 9

Potsdamer Straße 13

LEIPZIG C 1

Täubchenweg 21

STUTTGART

Graf Eberhardbau

In unseren vielseitigen bedeutenden Werkstätten werden hergestellt:

Apparate und Geräte für Physik und Chemie

Anatomische, botanische und zoologische Präparate und Modelle jeder Art

Biologien und entomologische Sammlungen

+

Globen / Tellurien / Wandkarten

+

Schulausstattungsgegenstände:

Tafeln, Pulte, Schränke,
Experimentiertische, Kartenhalter und Gestelle, Rechenmaschinen, Stundenplanverteiler usw.

Verlangen Sie bitte unsere illustrierten Fachkataloge, besonders unseren neuen **SCHULWART-KATALOG**, Lehrmittelführer für das gesamte Schulwesen

Das Deutsche Schulwesen

Jahrbuch

Herausgegeben mit Unterstützung des Reichsministeriums des Innern
vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

1. Jahrgang 1913

(Herausgegeben von der Preuß. Auskunftsstelle für Schulwesen)

Mit 17 Abbildungen. M. 5,40

Inhalt: Übersicht über die staatlichen und staatlich anerkannten Unterrichtsanstalten in Preußen / Dr. Stillich: Volkshochschulen mit besonderer Berücksichtigung der Humboldt-Akademie und der Freien Hochschule / Dr. Luckow: Gesundheitspflege und Leibesübungen, Spiel und Sport in der Volkschule / Direktor W. Schulze: Zur Schularztfrage in der Fortbildungsschule / Regierungsbaumeister a. D. Müller: Zwei neuere Schulen in Berlin-Steglitz / Ingenieur Quain: Elektrische Experimentieranlagen

2. Jahrgang 1920

M. 6,—, gebunden M. 8,—

Inhalt: Arbeitsbericht des Zentralinstituts / Prof. Dr. Rudolf Lehmann: Die pädagogische Bewegung im Beginn des 20. Jahrhunderts. Geschichtliche Anknüpfung / Die individualistische Richtung / Moralphädogogik und Selbstverwaltung / Staatsbürgerliche Erziehung. Arbeitsschule / Kunsterziehung / Pädagogik und Psychologie / Die Einheitsschule und der Ausstieg der Begabten / Schulrat Dr. Sachse: Der bisherige Aufbau der Schulbehörden in den deutschen Bundesstaaten

3. Jahrgang 1921

M. 6,—

Inhalt: Prof. Dr. Max Etlinger: Gemeinschaft als Erziehungsziel und Erziehungsmitte / Ministerialrat Menzel: Die deutsche Volkschule in den Jahren 1920/21 / Staatsminister Dr. R. Seyfert: Der heutige Stand des Arbeitschulgedankens / Dr. Otto Bobertag: Die neueren Fortschritte der Jugendkunde und pädagogischen Psychologie / Dr. H. Erdmann-Rauschning: Die Mitwirkung der Schule an der Berufsberatung in Preußen / Elfriede Struab: Die Entwicklung der Kinderfürsorge in Deutschland / Prof. Dr. Felix Lampe: Der Lehrfilm. Sein Wesen und seine Verwendung

4. Jahrgang 1922

M. 7,—, gebunden M. 8,50

Inhalt: Dr. E. Kriek: Bildung / Studienrat Dr. F. Behrendt: Die Entwicklung des höheren Schulwesens in Deutschland / Oberstudiedirektor Dr. W. Bolle: Zur freieren Gestaltung der Oberstufe höherer Schulen / Oberstudiedirektor Dr. H. Richter: Die deutsche Oberschule, eine Schule des deutschen Idealismus / Ministerialrat Schwarz: Die Aufbauschulen / Ministerialrat Dr. O. Karstädt: Neuere Versuchsschulen und ihre Fragestellungen / Staatsminister Dr. R. Seyfert: Das Schulwesen im Freistaat Sachsen / Ministerialrat Dr. G. Bäumer: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und der Entwicklungsstand der Jugendhilfe / Prof. Dr. R. Duncker: Tabellen zur akademischen Berufsstatistik

5. Jahrgang 1925

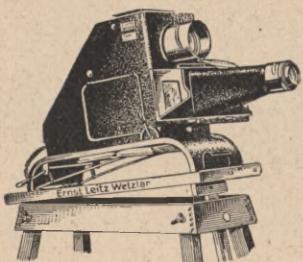
(Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern und vom Zentralinstitut)

M. 10,—, gebunden M. 12,—

Inhalt: Prof. Dr. M. Frischhausen-Köhler: Meister und Schüler, Ideen zu einer Philosophie der Erziehung / Studienrat Dr. G. Louis: Bildungsziel und Bildungsziele / Geh. Oberreg.-Rat Dr. Th. Engwer: Der neusprachliche Unterricht seit 1914 / Ministerialrat Dr. O. Karstädt: Die Arbeitsgemeinschaftsbewegung in der Lehrerfortbildung / Oberschullehrer Fr. Westermann: Werktätige Arbeit in den Schulen / Ministerialrat J. Ley: Die bayerischen Fortbildungsschulen / Studienräte W. Merck und R. Friebe: Das englische Schulwesen der Gegenwart / Studienrat O. Böhlke: Vom französischen Unterrichtswesen / Ministerialrat Dr. G. Bäumer: Die Einheitsschule in Frankreich

6. Jahrgang 1927 vorliegend.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68



Epidiaskop Vc
Einfachste Handhabung
Gefahrloses Arbeiten

Leitz

Epidiaskope Vc u. Vf

anerkannt erstklass. Projektions-Apparate für Schulen
gestatten bei schnellstem Wechsel der einzelnen Projektionsarten

Glasbilder-Projektion

Projektion undurchsichtiger Objekte

Mikro-Projektion

Projektion stehender Filmbilder

Projektion physikalischer Lehrversuche

Die Apparate können an jede Hausleitung und Stromart angeschlossen werden

Leitz Mikroskope für Unterricht
und Studienzwecke, ausgerüstet mit Leitz-Optik

genießen Weltruf durch ihre Präzision u. Zuverlässigkeit

Fordern Sie kostenlos unsere Preisliste Nr. 3562

Ernst Leitz, Optische Werke, Wetzlar
Vertreter an allen grösseren Plätzen



Sind Ihnen bekannt

Prof. E. Debes Schulwandkarten

Prof. Debes-Schlee Schulatlanten

Prof. Langes Erdgloben

Dr. Schillings Umrißkarten

Dr. Schillings Umrißwandtafeln auf
abwaschbarem Schiefertuch



Ausführliche illustrierte Prospekte
und Prüfungsexemplare von Atlanten
stellt der Verlag gerne zur Verfügung

Verlag Wagner & Debes, Leipzig
Brüderstraße 23

Schule und Leben

Schriften zu den Bildungs- und Kulturfragen der Gegenwart
Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

Der antike Pessimismus. Von Geh. Ober-Regierungsrat Prof. Dr. Hermann Diels, Berlin-Dahlem. RM. 0,60.

Der rühmlich bekannte Verfasser zeichnet ein zutreffendes Bild von den Lebensauffassungen der Antike, die in optimistischer Verklärung betrachtet zu werden pflegt. Er geht den Gründen dieser falschen Auffassung nach und beweist, daß kein Optimismus, sondern ein tiefer Pessimismus die griechische Literatur und das römische Leben durchzittert und die hellenische und hellenisierte Welt reif macht zur Aufnahme des Evangeliums. Erst die Renaissance und vor allem die Reformation haben die Menschheit wieder gelehrt, in hoffnungsfreudiger Lebensbejahung zur Gottheit zu streben.

Die deutsche Prosadichtung, ihre Bedeutung und Behandlung im Unterricht. Von Prof. Dr. Joh. G. Sprengel, Frankfurt a. M. RM. 0,90.

In dieser Schrift erhebt der durch seine literarischen Veröffentlichungen geschätzte Verfasser unsere neuere deutsche Prosadichtung auf den Platz im Unterricht, der ihr im nationalen Leben zukommt. Zugleich bietet er eine vorzügliche Übersicht und Beurteilung der bedeutendsten Prosadichtungen seit Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Der Ausgang der Antike. Von Universitätsprofessor D. Dr. J. Geffcken, Rostock (Mecklg.). M. 0,90.

Nicht einen „Untergang“ der Antike, sondern einen Ausgang und Übergang haben wir vor uns: Die Entwicklung im lateinischen Westen ist schneller, radikaler, es erheben sich neue Reiche, neue Sprachen; die alte Religion zeigt geringere Dauer, auch das alte Kulturleben schwindet eher. Dafür aber bringt die Zeit weit größere Persönlichkeiten hervor. Langsam er lebt der Osten, genährt von den alten Traditionen in Staat, Religion und Kultur.

Der deutsche Sprachunterricht. Von Oberstudienrat Dr. Claudius Bonjunga Frankfurt a. M. M. 0,90.

Diese äußerst zeitgemäßen Anleitungen, die auf Erfahrungen aus langjähriger Lehrtätigkeit an den verschiedenen Schulgattungen beruhen, als zweckmäßig erprobt und auch bei der Ausbildung des Nachwuchses wissenschaftlich begründet sind, werden den in der Praxis stehenden Fachlehrern sehr willkommen sein.

Die Behandlung der Reichsverfassung in der Schule.

Bon Direktor Dr. Seidenberger, Bingen (Rhein). M. 0,60.

Diese Schrift bildet einen schäzbaren Wegweiser auf Grund erprobter Lehrmethoden, wie in der Schule die Reichsverfassung zu behandeln ist und die sich dabei bietenden Schwierigkeiten überwunden werden.

Die Aufgabe der klassischen Studien an Gymnasium und Universität. Von Universitätsprofessor Dr. Paul Friedländer, Marburg, und Dr. Walther Kranz, Berlin. M. 0,90.

Die Verfasser widerlegen in zwei gehaltvollen Abhandlungen die weitverbreitete Ansicht, daß die Philologie das bedenkliche Vorrecht habe, allein unverwandelt durch die Zeiten zu gehen, während alle Formen des Lebens sich dauernd und gewaltig ändern.

HIMMLER MIKROSKOPE



für alle Zwecke

Dunkelfeld Kondensoren
Lupen - Fluorit Systeme

Katalog 30s
kostenlos



ORANIENBURGERSTR. 65

ERNST A. BÖTTCHER

Naturwissenschaftliche Lehrmittel-Anstalt

BERLIN C 2

Brüderstraße 15

Fernsprecher E 2, Kupfergraben 1438

Präparate, Modelle, Wandtafeln,
Bücher und Utensilien für Zoologie,
Botanik, Mineralogie und Geologie

Goldene Medaille Weltausstellung St. Louis

Der Weimarer Musenhof

Von Dr. W. Bode.

26. bis 30. Tausend. Mit 82 Abbildungen.
In Geschenkband RM. 9,—, in Ganzleinen
mit reicher, echter Goldprägung RM. 10,50.

Was Bodes Art so besonders auszeichnet, ist das rückhaltlose Versernen in den Geist des großen Dichters von Weimar, sein liebvolles Gestalten des Werdeganges und der Umwelt, aus der heraus Meisterwerke entstanden sind. Seine Bearbeitung von Briefen und Denkwürdigkeiten, die in seinen Büchern vielfach abgedruckt sind, eröffnet einen tieferen Einblick in die Entwicklung seines Dichters, als es noch so gute Literaturdarstellungen zu tun vermöhten.

(Direktor Dr. W. Scheel in der „Monatschrift für höhere Schulen“.)

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68

Individual Klappmobilbücher!

BUNTE BÄNDE / BUNTE BÜCHER
/ BUNTE JUGENDBÜCHER /



Gesamtauflage weit über elf Millionen!

Durch jede Buchhandlung zu beziehen / Prospekte erhalten Sie kostenlos

ENSSLIN & LAIBLINS VERLAG / REUTLINGEN

Deutsche Geschichte

Von Prof. Dr. Karl Brandt / Dritte, neubearbeitete Auflage / In Halbleinen M. 9,—, in Ganzleinen M. 12,50

Das Werk ist wie geschaffen zu innerer Auffrischung in schwerer Zeit und kann für die heranwachsende Jugend wärmend empfohlen werden. Der Zweck der Belohnung, der diesem Werke innewohnt, wird kaum bemerkbar, so versteht der Verfasser den Leser zu packen und zu unterhalten.

Christlich-Pädagog. Blätter.

Weltgeschichte der Neuzeit

Von Prof. Dietrich Schäfer / Elste, durchgehene und bis zur Gegenwart fortgeführte Auflage / 2 Ganzleinenbände M. 26,—

Ich möchte allen Gebildeten dieses treffliche Werk dringend empfehlen, schreibt die „Allgemeine Lehrer-Zeitung“. Den jungen Leuten, um ihr Verständnis für die Aufgaben, die sie vereint zu lösen haben werden, zu wecken, den alten, die sich vielfach vom öffentlichen Leben zurückzuziehen beginnen, um sie zu veranlassen, weiter in Treue mitzuarbeiten.

Weltgeschichte in Umrissen

Federzeichnungen eines Deutschen / Von Prof. Vorck v. Wartenburg
Bis zur Gegenwart fortgeführt von Prof. Dr. F. Hans Helmolt / 28. Auflage
In Ganzleinen M. 16,—

Das mit einer erdrückenden und genialen Gedankenfülle ausgestattete, unerreichte geschichtlich-politische Werk ist wie kein anderes berufen, Kräfte in unseren führenden und zur Führung von neuem berufenen Kreisen zu heben, die dem Vaterlande von höchstem Nutzen sein werden. Denn es gibt so leicht keine Frage von überliefelter Bedeutung, die Graf Vorck nicht beurteilt hätte. Die anerkannten Vorteile und der Wert dieses einzigartigen Buches werden noch dadurch gesteigert, daß das Werk von Professor Helmolt mit Anmerkungen versehen und bis zur Gegenwart fortgeführt worden ist.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71



Dr. Schlüter & Dr. Maß / Halle (Saale) Naturwissenschaftliche Lehrmittel-Anstalt

Neueinrichtung von biologischen Sammlungen und Übungszimmern.

Unser Jubiläums-Hauptkatalog Nr. 290 mit vielen neuen Lehrmitteln ist soeben erschienen und steht kostenlos und portofrei zur Verfügung.

Freytag & Berndts Schulwandkarten

Bearbeitet von Prof. Dr. Hugo Hassinger, J. G. Rothaug u. a. — Verzeichnisse auf Wunsch

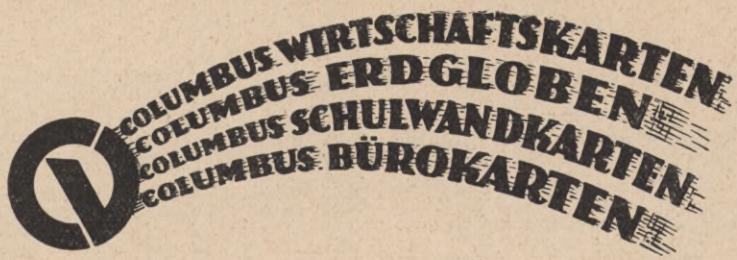
Neu erschienen: Dr. Friz. Tektonische Schulwandkarte der Erde. 1 : 16 Mill. — Dr. Haberland, Die Völker Europas nach Sprache und Völkerdichte. 1 : 3 Mill. Mit Angaben zur Statistik, Religion und Geschichte. — Dr. Hassinger, Mittel-Europa. 1 : 1½ Mill. Phys. — Dr. Hassinger, Mittel-Europa. 1 : 1½ Mill. Polit. — Dr. Hassinger, Nordische und baltische Staaten. 1 : 1½ Mill. Phys.

Für die Bibliothek jeder Anstalt wie für den Privatgebrauch bestens empfohlen:

G. Freytags Welt-Atlas 1928. 255 Karten auf 142 S. u. ein geographisches Namensverzeichnis. Ganzleinenband RM. 15,50. Ein reichhaltiger Atlas in guter Ausführung. Karten auf dem neuesten Stande.

Hickmanns geographisch statistischer Universal-Atlas 1927. 90 Taf., 80 S. Text. Ganzleinenband RM. 10.—. Bekannt durch die Zuverlässigkeit seiner Angaben und die Fülle des Gebotenen.

Kartographische Anstalt G. Freytag & Berndt A. G., Wien VII, Schottenfeldgasse 62



Da hier wenig Raum und Ihre Zeit kostbar, müssen wir uns mit Schlagwörtern und Kurzstil begnügen. Eine nähere Kenntnis verschaffen Sie sich durch Anforderung des besonders ausführlichen Prospektes Alexander. Versäumen Sie letzteres nicht, denn dort finden Sie auch die Prinzipien dargelegt, nach denen die Columbus Schulwandkarten usw. bearbeitet und hergestellt sind. Die Bearbeitung der Columbus Schulwandkarten lag in Händen von Prof. Dr. Felix Lampe, vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht und Kartograph C. Luther. Die Bearbeitung der Erdgloben resp. Himmelsgloben übernahmen die Herren Prof. Dr. Felix Lampe, Prof. Dr. E. Friedrich, Universität Leipzig, Dr. R. Neuse, Astronom, Prof. Dr. Riem. Die Bürokarten bearbeitete unser Kartograph C. Luther. Für die Wirtschaftskarten zeichnen die Herren Prof. Dr. E. Friedrich, Dr. Johs. Riedel, Dr. Walther Schmidt und Dr. G. Heise.

Columbus Schulwandkarten sind in 15 Sprachen in über 100000 Exemplaren verkauft. Columbus Erdgloben sind bisher in 19 Sprachen in über 150 000 Exemplaren abgesetzt und Columbus Bürokarten erlebten die unerhörte Auflage von 1000000 Exemplaren.

Auf der Höhe der Zeit

Den Beschauer belehren

Das Auge erfreuen

Dem Stumpfsinn wehren

Das Streben erleichtern, das uns beglückt

Immer zu helfen sind sie geschickt

Columbus Wirtschaftskarten ist die bis her letzte Stufe unserer Produktion und sind soeben erschienen. Vorläufig der erste deutsche Welthandelsatlas, bearbeitet von Dr. G. Heise und Dr. W. Schmidt unter Beratung und mit Vorwort von Prof. Dr. E. Friedrich. Der Atlas erscheint in Lieferungen, jede Lieferung kostet RM. 3,50, in Subskription des Gesamtwerkes nur: RM. 2,50. Außerdem Dr. G. Heise, Atlas über „Deutschlands Welthandel von Heute“ (103 Kartenseiten) Preis RM. 28,75 und vom gleichen Autor die Karten: „Deutschlands Welthandel von Heute“, „Die Völker der Erde im Welthandel“, Preis je Karte RM. 6,50. Noch zum Herbst erscheinen: Prof. Dr. E. Friedrichs wirtschaftsgeographische Schulwandkarten.

Columbus Schulwandkarten, Erdgloben, Wirtschaftskarten usw. sind und bleiben wissenschaftlich und pädagogisch das Neueste — dafür bürgen unsere Bearbeiter. Columbus Schulwandkarten, Erdgloben, Wirtschaftskarten usw. sind und bleiben trotzdem die billigsten — dafür bürgen wir.

**Columbusverlag G.m.b.H. Paul Oestergaard
Berlin-Lichterfelde / Dahlemer Straße 77**

Deutsche Abende

im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

Deutsche Wortkunst und deutsche Bildkunst

Von Prof. Dr. Waezoldt. M. 0,60.

Der Verfasser führt den Leser durch die geschichtlichen Beziehungen zwischen deutscher Poesie und bildender Kunst und zeigt an ausgewählten Beispielen aus den großen Zeitabschnitten regen künstlerischen Lebens in Deutschland die Art der künftigen Behandlung des Deutschunterrichts.

Deutsche Renaissance. Betrachtungen über unsere künftige Bildung / Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. K. Burdach. Zweite, vermehrte Auflage. M. 2,50.

Der Verfasser hält die Hoffnung aus, daß bald eine "deutsche Renaissance" erblühen werde, die die deutsche Kultursart noch reiner und selbständiger zum Ausdruck bringen werde. Er zieht daraus Forderungen für die künftige Gestaltung der höheren Schulen, die der Jugend den Geist eines neuen Lebens der nationalen Wiedergeburt einflößen soll.

Die künstlerische Form des Dichtwerks Geh. Hofrat Prof. Dr. Walzel. M. 0,70.

Stärkung des künstlerischen Gefühls bei den Aufnehmenden, Erziehung zu vertieftem Kunstverständnis, vor allem auch Selbstbestimmung bei der Betrachtung dichterischer Kunstwerke ist das Ziel, das dem Verfasser vorschwebt und zu dessen Erweiterung er wertvolle Anregungen gibt.

Die Bedeutung unseres klassischen Zeitalters für die Gegenwart / Von Prof. Dr. Karl Joël. M. 0,60.

Geistvoll und anziehend erörtert der Verfasser die hohe Bedeutung der deutschen Klassiker für den Gegenwartsmenschen. Mehr denn je braucht dieser die stärksten Nerven, d. h. den stärksten Willen. Diese Kraft wird gefärbt durch die Lehre der Klassiker, deren Leben und Schaffen immer Kampf war und die unermüdlich forderten, dem Ideal Genuss, Glück und Leben aufzupfieren.

Geschichtliche Abende

im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

Personlichkeit und geschichtliche Welt

Von Geh. Rat Prof. Dr. Meinecke.
2. Aufl. M. 0,90.

Die Frage "Was bedeutet die geschichtliche Welt für die Bildung der Persönlichkeit?" findet hier von besonders berufener Seite eine wertvolle Beantwortung. Die allgemeinen Grundsätze, aus denen sich die pädagogischen Anwendungen ergeben, reichen in Probleme hinein, die nicht nur den Historiker, sondern jeden nach Persönlichkeit strebenden heute angehen.

Der bildende Wert der vaterländischen Geschichte / Von Prof. Dr. Brandi. M. 0,60.

Der vaterländische Geschichtsunterricht soll den Schicksalsweg des deutschen Volkes zum inneren Erlebnis machen. Nichts vermag unserem Volke jetzt oder später so viel Überblick zu geben wie die eigene Geschichte. Die Einfachheit in der Größe unserer Vergangenheit wird auch die sicherste Führerin sein bei den inneren Kämpfen der Gegenwart.

Die Bedeutung des Geschichtsunterrichts für die Einordnung des Einzelnen in das Gemeinschaftsleben / Von Prof. Dr. Spahn. M. 0,60.

Das in unsern jungen Geschlecht vorhandene oder zu wachende Gemeinschaftsbewußtsein und sein Verständnis für das Wachstum und den Bestand der Staaten kann erst voll entfaltet werden, wenn der Schüler die Vorstellung des überzeitlichen Daseins aller Gemeinschaftsbildung besitzt. Der Geschichtsunterricht, gefügt von der Bürgerkunde, muß ihn dazu rüsten.

Der bildende Wert der Weltgeschichte der Neuzeit / Von Prof. Dr. Haller. M. 0,60.

Der Verfasser stellt fest, daß die Fähigkeit, geschichtlich zu denken und zu urteilen, in den letzten Jahrzehnten bei den Deutschen keine Fortschritte gemacht hat und daher sich auch der Mangel an politischem Verständnis in unserem Volke erklärt. Es gäbe kein besseres Mittel zur Politisierung als die neuere Geschichte in ihrer Ausdehnung auf die Weltgeschichte.

Die Bedeutung der deutschen Geschichtsschreibung seit den Freiheitskriegen für die nationale Erziehung / Von Geh. Rat Prof. Dr. Lenz. M. 0,60.

Die Frage, in welcher Weise Deutschlands Historiker die politische Entwicklung unseres Volkes während der letzten hundert Jahre beeinflußt und ob sie die Grundlagen, auf denen sich die Gegenwart der Nation aufbaut, folgerichtig gezeigt haben, beantwortet der angesehene Verfasser mit einer Charakteristik der deutschen Historiker des 19. Jahrhunderts, ihres Denkens und Schaffens.

Der bildende Wert der Geschichte des Altertums / Von Prof. Dr. Fabricius. M. 0,80.

Die Betrachtung geschichtlicher Vorgänge des Altertums regt dazu an, sich über den tiefen inneren Zusammenhang alles materiellen und geistigen Lebens mit den staatlichen Einrichtungen, mit bürgerlicher Freiheit und städtischer Gebundenheit klar zu werden.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68

Kulturfilme der UFA

Wissenschaftliche Filme

Größtes und vielseitigstes Filmarchiv Deutschlands

Verleih — Verkauf

Fachwissenschaftliche medizinische Filme, Länder- und Völkerkunde, Naturwissenschaft, Gesundheitspflege, Sport usw.

Man verlange postfreie Zusendung der Filmlisten.

Universum-Film-Verleih-G.m.b.H.
Berlin SW 68, Kochstr. 6-8



Die Pädagogik des 20. Jahrhunderts

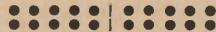
Ein kritischer Rückblick und programmatischer Ausblick von Dr. Georg Grunwald
Leinwand 10 RM.

Das Werk beleuchtet an einer Reihe von charakteristischen Beispielen den gegenwärtigen Zustand der Pädagogik, macht ihn begreiflich aus den Zeitverhältnissen seit der Jahrhundertwende und bietet begründete Vorschläge für ihre bessere methodische Grundlegung u. ihren zeitgemäßen Ausbau

HERDER / FREIBURG I. BR.

Nürnberger Rechenbrett

von E. Treoltisch



Schulausgabe und Kinderausgabe im Zahlenraum von 1—20 und 1—120

Vielfach empfohlen. Auch von Professor Dr. Kühnel: Neubau des Rechenunterrichts

Zu beziehen durch das Schulmuseum des Bez.-Lehrervereins Nürnberg-St.

Charlotte von Stein

Von Dr. W. Bode

Sechste Auflage (30. bis 33. Tausend) in vollständig neuer Ausstattung. Mit 30 Kunstdrucktafeln und zahlreichen Abbildungen im Text. Einbandentwurf und Buchschmuck von Prof. E. R. Weiß. In Ganzleinenband, mit echtem, reichem Goldaufdruck M. 12,—.

Feierstunden sind es, die man dem feinsinnigen Verfasser des Buches verdankt, wenn man ihm folgt in den Duft und die Poesie Weimarer Zeiten. Wie Bode das Wesen der Frau von Stein und das Wesen ihrer Liebe schildert, das ist ein Genuss, den sich niemand von uns entgehen lassen sollte. Durchflutet von Liebe zu dem behandelten Stoff, geistreich und klar in Sprache und Form, kann das interessante und mit guten Illustrationen geschmückte Buch nicht genug empfohlen werden. (Die deutsche Frau.)

Goethes Leben im Garten am Stern

Von Dr. W. Bode

37. bis 42. Tausend. Mit 43 Abbildungen. In Geschenkband M. 8,—, in Ganzleinen M. 9,50, in Halbleder M. 14,—.

Dieses seinem Inhalt wie seiner Ausstattung nach reizvolle Werk enthält alles Wissenswerte und Anschaulich-Unterhaltend über Goethes Garten und Häuschen im Ilmtal vor Weimar und schildert in fesselnder Sprache das Leben, die Tätigkeit und die Umgebung des Dichterfürsten während der sechsundfünfzig Jahre, in denen er im Gartenhaus aus- und einging. Der reiche Bilderschmuck und die eigenartige Buchausstattung, die dem Geschmack der Goetheschen Zeit angepaßt ist, gestalten den Band zu einer reizvollen, gebiegenen Festsigabe. (Hamburger Nachrichten.)

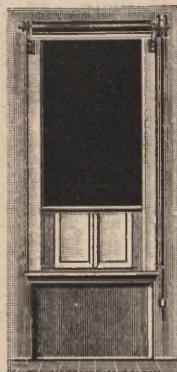
Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68



GROSSE FARBige,
künstlerisch ausgeführte
ANSCHAUUNGSBILDER
FÜR ALLE ZWEIGE DES SCHULUNTERRICHTS
KÜNSTLERISCHER WANDSCHMUCK
FÜR SCHULE UND HAUS

REICHILLUSTRIERTER VERLAGSKATALOG MIT PREISLISTE KOSTENLOS

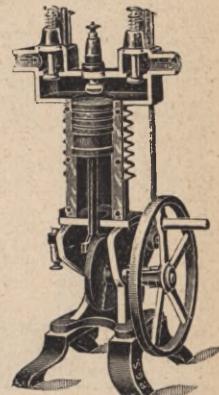
F. E. WACHSMUTH / LEIPZIG C 1, KREUZSTRASSE 3



Paul Gebhardt Söhne
Physikalische Werkstätten
Berlin N 54, Neue Schönhauser Straße 6
»Der Physikhof«

*

Physikalische Lehrapparate
Verdunkelungs - Anlagen
für Hand- und elektrischen Antrieb



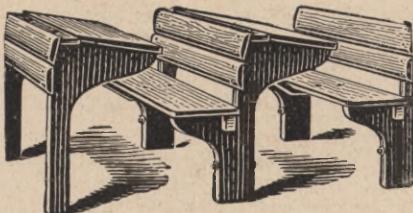
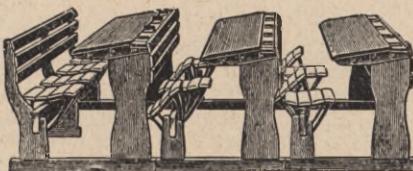
HERMANN UHLMANN

Gegründet 1854

GERA

Teigr. Nova

*
Älteste
und leistungs-
fähigste
Spezialfabrik für
Schulmöbel
Schulbänke
Schulwandtafeln
*



*
Zeichentische
Hörsaalbänke
und sonstige
Schul-
einrichtungs-
Gegenstände
*

SCHULMÖBELFABRIK

ERNST LEITZ

INHABER: FRANZ BERGMANN

Mikroskopie und Laboratoriums-Einrichtungen
Berlin NW6 / Luisenstraße 45



*Einrichtung und Ergänzung von
mikroskopischen, biologischen, chemischen
Arbeitsräumen in Schulen
usw.*

*
*Planktongeräte
Pflanzenphysiologische Apparate*

*
*Mikroskope / Lupen
Projektions-Apparate
in modernster Bauart*

*
Preislisten kostenfrei

Evangelisches Pädagogium Godesberg / Rhein und Herchen / Sieg

gegründet 1887 bzw. 1901. Leitung Professor Otto Kühne und Professor Dr. Heinrich Kühne. Die Anstalten umfassen:

1. in Godesberg die Klassen eines bis zur Oberprima ausgebauten Realgymnasiums und einer Oberrealschule. Durch die Vereinigung der beiden Schularten an derselben Anstalt ist ein Übergang vom Gymnasium zum Realgymnasium oder zur lateinlosen Realschule leichter möglich. Im ganzen 450 Schüler, davon 250 in 15 Familienhäusern des Internats, 70 Lehrer und Erzieher;
2. in Herchen die sechs Klassen einer lateinlosen Realschule. 100 Schüler, 90 in sechs Familienhäusern des Internats, 15 Lehrer und Erzieher. Die Reifeprüfung zur Universität sowie die Versetzungsprüfung nach Obersekunda wird an den Anstalten selbst abgelegt.

Der besondere Vorzug der unter der Bezeichnung des „Godesberger Systems“ bekannten Einrichtung dieser beiden Pädagogien sind nicht sowohl die für den erfolgreichen Unterricht wertvollen kleinen Klassen, die wundervolle, der Erziehung und der Gesundheit zugute kommende Lage, die Pflege der körperlichen Entwicklung durch Sport und gesunde Ernährung — das haben wohl auch andere Anstalten —, sondern die Verteilung der internen Zöglinge auf die den Anstalten gehörenden 21 Familien-Erziehungshäuser, wo sie zu etwa 15 bis 20 in und mit der Familie ihrer Lehrer und Erzieher leben, arbeiten und spielen, Pflege des Geistes, des Gemütes und des Pflichtgefühls erfahren und mütterliche Fürsorge für Körper und Herz auch fern vom Elternhaus nicht zu entbehren brauchen. Gute Kameradschaft, die in solchen kleinen Schülergruppen gedeihlt und von den Erziehern gut zu übersehen ist, vollendet die gute Wirkung solcher Lebensgemeinschaft und macht Godesberg und Herchen den Zöglingen zur zweiten Heimat. Davon zeugt der seit 25 Jahren bestehende Verband der ehemaligen Schüler, durch den sie die herzlichsten Beziehungen mit der früheren Schule aufrechterhalten. — Drucksachen und Aufnahmeverbedingungen sind zu beziehen durch das

E v a n g e l i s c h e P ä d a g o g i u m
G o d e s b e r g a m R h e i n

*

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

D 2546/VI

013-003191-00-0

für
Schriftunterricht

#1-Redis

1145 - 1142



#1-To

634½ - 633½



#1-Ly

42 - 43



H.R.

Heintze & Blankertz

Erste Deutsche Stahlfederfabrik
Berlin

Der bekannte Schriftreformer Rector Otto Schmidt sagt in seinem berühmten Lehrbuch etwa wie folgt: Ich griff zu einem Kunstwerkzeug, der Redisfeder; Ludwig Süttlerlin stimmte meinen Versuchen zu. Auf meine Anregung hin gestaltete die Federsfabrik Heintze & Blankertz ihre Redis 1145 zu einer Feder für den Ansangunterricht um. Diese kleine Redis erzieht zur richtigen Federsführung und führt selbst über geringwertiges, schlecht geleimtes Papier ohne Schwierigkeit hinweg. Die kleine Redis ist so haltbar, daß einzelne Federn länger als ein Jahr von Kindern gebraucht wurden. Für die Breitsfederschrift ist die gebräuchlichste Feder die große To 64 oder die kleine To 63½, sowie die große To 63 und die kleine To 63¾, die sich in meiner Erfahrung gut bewährt haben. Kinder, die eine unzweifelhafte Neigung zeigen, den Handteller der Schriftfläche zuzuwenden, lasse man die Ly-feder 42 benutzen. Lesen Sie auch die Bücher „Neue Wege des Schreibunterrichts“ von Studienrat Franz Lederecht und „Mit Süttlerlin“ von Lehrer Wilhelm Jungk. Heintze & Blankertz, Verlag, Berlin